

Kirchlicher
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
40
1970



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Vierzigster Jahrgang
1970

**Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.**

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1970

	Seite		Seite
A			
Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und —	36	Aufruf der deutschen Bischöfe zur 12. Fastenaktion MISEREOR — Gegen Hunger und Krankheit in der Welt	21
Abläß für die Verstorbenen	165	Die kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres 1970	23
ADVENIAT, Bischöfliche Aktion —	116, 188	Konstituierung eines Kuratoriums „Fortbildung der Priester“	24
— Wort der deutschen Bischöfe zur zehnten Aktion —	179	Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zur Vorbereitung der Gemeinsamen Synode der Diözesen der Bundesrepublik	29
— Anweisung für die Durchführung der Aktion — 1970	180	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Zölibat der Priester	32
Afrika-Kollekte am Sonntag vor dem Fest der Erscheinung des Herrn	202	Ernennung eines Weihbischofs	43
Allerseelentag 1970, Intentionen und Kollekte am —	165	Kommunionsspendung durch Laien	65
— Abläß für die Verstorbenen	165	Ergänzende Bestimmungen über die Aufgaben der Regionaldekane	72
Angebote: Beichtstühle	103	Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden	73
— Kapellen-Einrichtung	157	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag am 7. Juni 1970	85
Applikationspflicht	188	Ordnung für eine Vertretung der Bediensteten des Bistums Aachen	86
Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche	202	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu dem Aufsatz von Hans Küng „Aufforderung zur Selbsthilfe“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9. Mai 1970	95
Aufwandsentschädigung der Geistlichen	77	Wort der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen zur Landtagswahl 1970	96
B			
Baumaßnahmen, Förderung von —	93	Hirtenwort zum Caritassonntag 1970	139
Behörden, Römische:		Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motu Proprio „Matrimonia mixta“ vom 31. März 1970 über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen	147
Kongregation für die Bischöfe		Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz zur Strafrechtsreform, insbesondere zum Schutze des werdenden Lebens und zur Verbreitung von Pornographie	159
Approbation des Statutes der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	65	Solidaritätsbekundung der Deutschen Bischofskonferenz für ausländische Episkopate	161
Sekretariat für die Einheit der Christen		Berichtigungen zu den Ausführungsbestimmungen (Anmerkungen) der Deutschen Bischofskonferenz betr. die rechtliche Ordnung konfessions- bzw. religionsverschiedener Ehen vom 23. September 1970	161
Erklärung des — zur Stellung der katholischen Kirche in der Frage gemeinsamer Eucharistiefeste konfessionsverschiedener Christen	55	Bischofsgedenktag	170
Beichte, Eine Erklärung über Buße und —	49	Bußordnung	177
Beichtstühle abzugeben	103	Wort der deutschen Bischöfe zur zehnten Aktion ADVENIAT	179
Berufsschulen, siehe Schulwesen		Verlängerung der Erprobungszeit der „Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen“	179
Besinnungstage für Ministranten	140	Trauvollmacht für Diakone	187
Besoldung:		Gebete und Fürbitten um Gottes Segen für die Gemeinsame Synode	199
Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen	38	Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Viersen-Dülken	45
Ergänzung zu den Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen; hier: Vermögenswirksame Leistungen	100	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag am 7. Juni 1970	85
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (C) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (B)	156	— Diaspora-Opfertag am 7. Juni 1970	91
— der Kindergärtnerinnen im Anerkennungsjahr	166	— Bericht des —	92
Neuregelung der Vergütung der Angestellten in den Tageseinrichtungen für Kinder der Kirchengemeinden im Bistum Aachen	190	— Jahresabschluß des —	191
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung	202	Bonifatiuswerk der Kinder: Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland	25, 51
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geistlichen-Besoldungsordnung	202	— Jahresabschluß des —	191
Einstellung und Vergütung von Praktikanten oder Praktikantinnen der Klasse 11 Fachoberschule	203	Bücher:	
Betrugsermittlungsverfahren, Suche nach Zeugen in einem —	13	Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift	11, 100
Beurkundung von Verträgen	141	Kommentar zur Enzyklika „Humanae vitae“	13
Bibel: Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift 11, 100		Notenbibliothek im St.-Gregorius-Haus	68
— Biblische Studienreisen des Katholischen Bibelwerks	28, 111	Taschenbuch „Die Kirchlichen Ämter und die Gnadengaben“	77
Bischof:		Vorsängerbuch „Liedrufe der Gemeinde“	110
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen des katholischen Religionsunterrichtes in der Schule	2		
Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens	3		
Rahmenplan für die überpfarrliche Zusammenarbeit in Pastoralverbänden	15		

Glaubensbuch für das 1. Schuljahr	126
Neues Missale Romanum	129
Religionsbuch für das 2. Schuljahr „Frohe Botschaft“	133
Gebet- und Liederbuch „Gotteslob in der Schule“	133
Ritus der Kindertaufe	170
Gemeindevesper (Vorauspublikation zum Einheitsgesangbuch)	171
Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1971	181
Gebetsheft für die Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1971)	190
Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche	202
Buße, Richtlinien für die erste Hinführung der Kinder zu den Sakramenten der Eucharistie und der —	44
— Eine Erklärung über — und Beichte	49
Bußgang der Männer und Jungmänner	35
Bußordnung, Die kirchliche — für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres 1970	23
Bußordnung	177

C

Calendarium Romanum, Änderungen in der Institutio generalis Missalis Romani, im Ordo Missae und im —	129
Caritassonntag 1970, Hirtenwort zum	139

D

Deutscher Katecheten-Verein	103
Diakone, Trauungsvollmacht für —	187
Diaspora:	
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	5
Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland	25, 51
Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe	51
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfergang am 7. Juni 1970	85
Diaspora-Opfertag am 7. Juni 1970	91
Diözesanarchiv, Veröffentlichungen des Bischöflichen —	52
Diözesanstatuten, Änderung der —	5
Direktorium 1970, Änderung im —	24, 140
— Nachtrag zum —	35
Direktorium 1971	190

E

Eheschließungen, Meldungen der — usw. von Ostvertriebenen an das Zentrale Katholische Kirchenbuchamt (Ersatzkirchenbuchamt für den Osten) in München	203
Einheitsgesangbuch, Gemeindevesper (Vorauspublikation zum —)	171
Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift II, 100	
Engelbertus-Verein, Generalversammlung des St. —	167
Errichtung von Pfarren, siehe Pfarrerrichtung	
Errichtung von Pfarrvikarien und Vikarien, siehe Vikarieerrichtung	
Erstkommunion: Richtlinien für die erste Hinführung der Kinder zu den Sakramenten der Eucharistie und der Buße	44
— Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe	51
Eucharistie, Richtlinien für die erste Hinführung der Kinder zu den Sakramenten der — und der Buße	44
— Erklärung des Sekretariates für die Einheit der Christen zur Stellung der katholischen Kirche in der Frage gemeinsamer Eucharistiefeier konfessionsverschiedener Christen	55

Exerzitien:	
— für Priester	13, 27, 41, 46, 77, 93, 103, 112, 127, 137, 142, 144, 157, 166, 174, 204
— für Küster und Organisten	20, 103, 157, 204
— für Ordensschwwestern	27
— für Pfarrhaushälterinnen	41, 204
Exerzitienkalender Aachen-Köln	52, 116, 157
— für Priester und Laien	112
Diözesan-Exerzitienkalender	126, 202
Kollekte für das Exerzitienwerk	126
Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1969	126
Exerzitienstatistik 1970 der Diözese Aachen	190
5tägige — für Priester in Lisieux 1971 in deutscher Sprache	204

F

Fachschulen, siehe Schulwesen	
Familienbund der deutschen Katholiken, Priestertagung des —	127
Familienherholung	27
Familienferien, Seelsorger für —	37
Fastenaktion MISEREOR, siehe MISEREOR	
Fastenerziehung 1970	11
Fastenerziehung 1971, Studententagung zur —	197
Fastenkollekte, siehe MISEREOR	
Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland	25, 51
Fastenzeit, Die kirchliche Bußordnung für die — und die Freitage des Jahres 1970	23
Ferienordnung für das Jahr 1971	144
Fernkurs, Wiener — für theologische Laienbildung und Glaubenskurs 70	41
— Theologischer — in Würzburg	110
Finanzwesen, Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen —	3
Firmlinge, Opfergang der — für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	5
Firmung:	
Birkensdorf	14
Baesweiler	28
Lesungen in der hl. Messe bei der Spendung der hl. —	58
Eschweiler	62
Dekanat Aldenhoven	112
Aachen, St. Elisabeth	112
Dekanat Hasselsweiler	112
Bardenberg	113
Dekanat Aachen-Südwest	113
Dekanat Mönchengladbach-Nordost	124
Dekanat Kornelimünster	124
Aachen, Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kind Jesu	124
Aachen, Klosterkirche vom Guten Hirten	124
Aachen, St. Katharina	124
Dekanat Alsdorf	128
Dekanat Hochneukirch	134
Dekanat Nideggen	134
Dekanat Ubach-Palenberg	168
Erkelenz	175
Spendung der hl. — im Jahre 1971	181
Eschweiler-Pumpe-Stich	184
Dekanat Mönchengladbach-Südwest	184
Aachen, St. Fronleichnam	185
Dekanat Wegberg	185
Dekanat Düren	185
Langerwehe und D'horn	185
Dekanat Stolberg	206
Dekanat Aachen-Nordost	206
Würselen, St. Sebastian	206

Haus Overbach	206
Dekanat Rheydt	206
Krefeld, St. Pius X.	206
Formularverzeichnis der amtlichen Kirchenformulare	61
— Neue Formulare	170
„Fortbildung der Priester“, Konstituierung eines Kuratoriums —	24, 35
Fortbildungskurse für Priester	92
— für Priester im Jahre 1971	189
Frankierung von Postsendungen	204
Frauenorden, Tag der Information über —	37
Frostschäden, Verhütung von —	171

G

Gastarbeiter Kirchenaustrittserklärung von — .	76
Gebete:	
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1970 .	1
Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1970	5
Nichtautorisierte Hochgebete	59
Welttag der geistlichen Berufe am 19. April 1970 .	60
Botschaft des Heiligen Vaters zum 7. Weltgebetstag für geistliche Berufe	63
Welttag der Kommunikationsmittel (10. Mai 1970) .	74
Gebetsheft für die Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1971)	190
— und Fürbitten um Gottes Segen für die Gemeinsame Synode	199
Gebührenbefreiung der Kirchen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichts- barkeit	69
Gehälter, siehe Besoldung	
Geistliche, siehe Priester	
Geistlichen-Besoldungsordnung, siehe Besoldung	
Gema, Meldebogen für die —	52
Gemeindevesper (Vorauspublikation zum Ein- heitsgesangbuch)	171
Generalvikariat: Ordnung für eine Vertretung der Bediensteten des Bistums Aachen	86
— Anordnung zur Durchführung der Wahl zur Personal- vertretung der Bediensteten des Bistums Aachen . .	89
Gesamthaushalt, Endgültiger — 1969 der Diö- zese Aachen	6
— Vorläufiger — 1970 der Diözese Aachen	8
Glaubensbuch für das 1. Schuljahr	126
Glocken: Stellungnahme zu den Angriffen gegen Kirchenglocken	136
Gottbekenntnistag der Jugend 1970	75
Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am —	36
Grundschulen, siehe Schulwesen	
Gymnasien, siehe Schulwesen	

H

Hauptschulen, siehe Schulwesen	
Haushälterinnen: Exerzitien für Pfarrhaushäl- terinnen	41, 204
— Ausbildungslehrgang für — bei Priestern	76
— Pfarrhaushälterinnen-Ausbildungskurse	109
Haushaltsplan 1970, Richtlinien zur Durch- führung des ordentlichen —	105
— hier: Berichtigung	117
Haushaltspläne 1970, Kirchengemeindliche —	100
Heilige Schrift, Einheitsübersetzung der —	11, 100
Heiliges Land, Kollekten für das — und das Heilige Grab	51
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof	
Hochgebete, Nichtautorisierte —	59
„Humanae vitae“, Kommentar zur Enzyklika —	13

IV

I

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1970	165

J

Jugend: Gemeinsamer Kreuzweg der — in Ost und West am 20. März 1970	38
— Gottbekenntnistag der — 1970	75
Jugoslawien, Urlauberseelsorge in — 1970	103
Jungmänner, Bußgang der Männer und —	35
Jungpriester-Examen 1971	188

K

Kaidenhausen St. Klara (Bistum Mün- ster), Seelsorgliche Betreuung der im Stadtgebiet von Krefeld-Uerdingen wohnenden Katholiken der Pfarre — durch die Pfarre Krefeld-Uerdingen St. Heinrich	126
Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1971	181
Kapellen-Einrichtung abzugeben	157
Kapläne, siehe Priester	
Kardinal-Bertram-Preis	42
Karwoche, Liturgie der —	35
Katholikentag, Kollekte für den diesjährigen Deutschen — in Trier	68, 109
Kinder, Wortgottesdienst in Meßfeiern mit — . . .	66
Kindergärtnerinnen, siehe Kirchenangestellte	
Kindertaufe, Ritus der —	170
Kirchenangestellte:	
Neuaufnahmen in das Regionalseminar für Seelsorge und Katechese in Münster	19
Exerzitien für Küster und Organisten . 20, 103, 157, 204	
Honorierung der Referententätigkeit von hauptamt- lichen Bistumsangestellten (Diözesan- und Regional- mitarbeiter)	26
Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienan- gestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen	38
Jahrestagung für Kirchenmusiker und Sakristane im Bistum Aachen	60
Arbeitstagung der Seelsorge- und Pfarramtshelferin- nen	75
Ergänzung zu den Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bis- tums Aachen; hier: Vermögenswirksame Leistungen .	100
Studententage für Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen	143
Besoldung der Kindergärtnerinnen im Anerken- nungsjahr	166
Tagung für Kirchenmusiker und Freunde der Orgel- musik im St.-Gregorius-Haus in Aachen	181
Weihnachtszuwendung 1970 an Angestellte der Kir- chengemeinden	182
Ordnung der Ferien und sonstige Schließung der kirchengemeindlichen Kinderstätten im Bistum Aachen	182
Neuregelung der Vergütung der Angestellten in den Tageseinrichtungen für Kinder der Kirchengemeinden im Bistum Aachen	190
Einstellung und Vergütung von Praktikanten und Praktikantinnen der Klasse 11 Fachoberschule . .	203
Kirchenaustrittserklärung	157
— von Gastarbeitern	76
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	18, 157
Kirchenbuchamt, Meldungen der Eheschließun- gen usw. von Ostvertriebenen an das Zentrale Ka- tholische — (Ersatzkirchenbuchamt für den Osten) in München	203
Kirchenglocken, siehe Glocken	
Kirchenlandverpachtung	76

Kirchenmusikalische Tagung „Rhythmische Gesänge im Gottesdienst“	75, 141
Kirchenmusiker, siehe Kirchenangestellte	
Kirchensteuer, siehe Steuern	
Kirchensteuerrat, Zusammensetzung des — der Diözese Aachen	26
Kirchenvorstandswahl	115
Kirchliche Statistik 1970	191
Klerusausweis	37
Kollekten:	
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	5
Änderung im Kollektenplan 1970	18
Aufruf der deutschen Bischöfe zur 12. Fastenaktion MISEREOR — Gegen Hunger und Krankheit in der Welt	21
Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1970	24
Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland	25, 51
Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR	36
— für das Heilige Land und das Heilige Grab	51
Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe	51
Welttag der geistlichen Berufe am 19. April 1970	60
Kollekte für den diesjährigen Deutschen Katholikentag in Trier	68, 109
Welttag der Kommunikationsmittel (10. Mai 1970)	74
Gottbekenntnistag der Jugend 1970	75
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfer-tag am 7. Juni 1970	85
Diaspora-Opfertag am 7. Juni 1970	91
Bischöfliche Aktion ADVENIAT	116, 188
Kollekte für das Exerzitienwerk	126
Hirtenwort zum Caritassonntag 1970	139
Sonntag der Weltmission am 18. Oktober 1970	156
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1970	165
Wort der deutschen Bischöfe zur zehnten Aktion ADVENIAT	179
Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1970	180
Kollektenplan 1971	190
Afrika-Kollekte am Sonntag vor dem Fest der Erscheinung des Herrn	202
Kommunikationsmittel, Welttag der — (10. Mai 1970)	74
Kommunionspendung durch Laien	65
Konferenz der Vorsitzenden der Pastoralverbände	202
Konsekrationen:	
Hochaltar der Pfarrkirche St. Elisabeth in Aachen	20
Hochaltar in der Kirche der Pfarrvikarie Schafhausen	78
Altar der Pfarrkirche in Niederbardenberg	93
Pfarrkirche und Altar in Höfen	112
Altar der Propsteikirche St. Adalbert zu Aachen	124
Altar der Pfarrkirche in Eschweiler-Pumpe-Stich	184
Altar der Pfarrkirche St. Franziskus in Rheydt	185
Kapelle des Schönstattzentrums in Puffendorf	198
Erlöserkirche und deren Altar in Brand	198
Pfarrkirche und deren Altar in Kinzweiler	205
Hochaltar der Pfarrkirche in Eschweiler-Bergrath	205
Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag	36
Kornelius, Figur des hl. — gesucht	42
Kranke, Tag der — für die Missionen	75
Krefeld-Uerdingen, Seelsorgliche Betreuung der im Stadtgebiet von — wohnenden Katholiken der Pfarre Kaldenhausen St. Klara (Bistum Münster) durch die Pfarre Krefeld-Uerdingen St. Heinrich	126
Kreuzweg, Gemeinsamer — der Jugend in Ost und West am 20. März 1970	38

Kriegsdienstverweigerer, Beratung von — aus Gewissengründen	76
Kunstgut in Kirchen, Sicherung von —	135
Kurse	41, 61, 92, 109, 110, 111, 135, 189
Küster, siehe Kirchenangestellte	

L

Laienbildung, Wiener Fernkurs für theologische — und Glaubenskurs 70	41
— Theologischer Fernkurs in Würzburg	110
Landeskonferenz, Gründung einer katholischen — für Schule und Erziehung im Land Nordrhein-Westfalen	100
— Vertrag über die Gründung einer katholischen — für Schule und Erziehung im Land Nordrhein-Westfalen	101
— Vorläufiges Statut der katholischen — für Schule und Erziehung im Land Nordrhein-Westfalen	101
Landtagswahl 1970, Wort der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen zur —	96
Lehrer(innen), siehe Schulwesen	
Lesungen, Ordnung der — in der heiligen Messe	17, 35, 51, 67, 91, 99, 116, 133, 140, 157, 170
— in der hl. Messe bei der Spendung der hl. Firmung	58
— in Votivmessen	126
Lohnsteuer, siehe Steuern	

M

Männer, Bußgang der — und Jungmänner	35
Männerseelsorge, Priestertagung der Diözesanstelle der —	11
Matrimonia mixta, siehe Mischehen	
Meßfeiern mit Kindern, Wortgottesdienst in —	66
Ministranten, Besinnungstage für —	140
Mischehen, Apostolisches Schreiben Motu Proprio „Matrimonia mixta“ über die rechtliche Ordnung der — vom 31. März 1970	79
— Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motu Proprio „Matrimonia mixta“ vom 31. März 1970 über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener und religionsverschiedener Ehen	147
— Berichtigungen zu den Ausführungsbestimmungen (Anmerkungen) der Deutschen Bischofskonferenz betr. die rechtliche Ordnung konfessions- bzw. religionsverschiedener Ehen vom 23. September 1970	161
— Diözesanrechtliche Erläuterungen zum Motu proprio „Matrimonia mixta“ und zu den Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz	161
MISEREOR, Aufruf der deutschen Bischöfe zur 12. Fastenaktion — Gegen Hunger und Krankheit in der Welt	21
— Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion — 1970	24
— Hinweis auf die Fastenkollekte —	36
Missale Romanum, Neues —	129
— Änderungen in der Institutio generalis Missalis Romani, im Ordo Missae und im Calendarium Romanum	129
Missio canonica, Kursus zur Erlangung der endgültigen —	135
Missionen, Tag der Kranken für die —	75
Missionstage, Besondere — im Jahre 1971	181
Mutterhausgebühren, Erhöhung der —	11

N

Nachkonziliare Dokumente:	
Beilage Nr. 25: Apostolisches Schreiben Motu proprio über die Aufgaben der Legaten des römischen Papstes vom 24. Juni 1969	61

Beilage Nr. 26: Instruktion: „Venite seorsum“ über das beschauliche Leben und die Klausur der Nonnenklöster vom 15. August 1969	103
Beilage Nr. 28: Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“ über die Wandererseelsorge vom 15. August 1969 und Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden vom 22. August 1969	117
Beilage Nr. 29: Motuproprio „Apostolicae caritatis“ vom 19. März 1970 über die Errichtung der Päpstlichen Kommission für Auswanderer- und Touristen-seelsorge	133
Beilage Nr. 30: Ökumenisches Direktorium — Zweiter Teil	135
Notenbibliothek im St.-Gregorius-Haus	68

O

Ole, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen — am Gründonnerstag	36
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	5
— der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe	51
Ordensschwwestern, Exerzitien für —	27
Ordo Missae, Änderungen in der Institutio generalis Romani, im — und im Calendarium Romanum	129
Organisten, siehe Kirchenangestellte	
Osternacht, Hinweise für die Feier der —	36
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen	18
Ostvertriebene, Meldungen der Eheschließungen usw. von — an das Zentrale Katholische Kirchenbuchamt (Ersatzkirchenbuchamt für den Osten) in München	203

P

Pädagogische Hochschulen, siehe Schulwesen	
Papst:	
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1970	1
Botschaft des Heiligen Vaters zum 7. Weltgebetstag für geistliche Berufe	63
Apostolisches Schreiben Motu Proprio „Matrimonia mixta“ über die rechtliche Ordnung der Mischehen vom 31. März 1970	79
Goldenes Priesterjubiläum des Heiligen Vaters	91
Papstkrönungsfeier	99
Dank des Heiligen Vaters für die Anteilnahme an seinem Goldenem Priesterjubiläum	129
Päpstl. Missionswerk der Kinder: Weltmissionstag der Kinder 1970	170
— Jahresabschluß des —	191
Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung: Sonntag der Weltmission am 18. Oktober 1970	156
— Jahresbericht 1969 des — im Bistum Aachen	156
— Jahresabschluß des — im Bistum Aachen	191
Päpstl. Werk für geistliche Berufe (PWB), Jahrestagungen des — im Bistum Aachen	26
— Welttag der geistlichen Berufe am 19. April 1970	60
— Botschaft des Heiligen Vaters zum 7. Weltgebetstag für geistliche Berufe	63
— Diözesanwallfahrt des —	74
— Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus „Maria Rast“)	143
— Jahresabschluß des —	191
Päpstl. Würden	70, 78, 123, 158
Pastoralexamen 1971	189
Pastorale Zusammenarbeit, Verlängerung der Erprobungszeit der „Richtlinien für eine verantwortliche — im Bistum Aachen“	179
Pastoralverbände, Rahmenplan für die überpfarrliche Zusammenarbeit in —	15
— Einrichtung neuer Planstellen	92
— Konferenz der Vorsitzenden der —	202
PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.	77

Personalchronik der Diözese Aachen 14, 20, 28, 42, 53, 62, 70, 78, 104, 123, 127, 134, 138, 142, 144, 158, ...	167, 174, 184, 197, 205
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970	26
— Änderungen im —	52, 62, 70, 78, 93, 103, 112, 122, 127, 134, 137, 157, 167, 174, 183, 197, 205
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971	181
Personvertretung: Ordnung für eine Vertretung der Bediensteten des Bistums Aachen	86
— Anordnung zur Durchführung der Wahl zur — der Bediensteten des Bistums Aachen	89
Pfarramtshelferinnen, siehe Kirchenangestellte	
Pfarrbesoldungsordnung, siehe Besoldung	
Pfarrer, siehe Priester	
Pfarrerichtung: Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Elisabeth von Thüringen in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord	4
— Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Josef in Hetzerath, Dekanat Wassenberg, zur Pfarre	34
— Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie Heiligste Dreifaltigkeit in Stahe, Dekanat Gangelt, zur Pfarre	105
— Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Franziskus in Stolberg, Dekanat Stolberg, zur Pfarre	139
Pfarrgemeinderat, Zusammenarbeit zwischen Kirchenvorstand und —; Änderung der Satzung des — (Kirchlicher Anzeiger 1967 Seite 169)	5
— Ausschreibung der Pfarrgemeinderatswahlen	200
— Durchführungsbestimmungen zu den Pfarrgemeinderatswahlen	201
Pfarrhaushälterinnen, siehe Haushälterinnen	
Pfarrvikare, siehe Priester	
Planstellen, Einrichtung neuer —	92
Pornographie, Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz zur Strafrechtsreform, insbesondere zum Schutze des werdenden Lebens und zur Verbreitung von —	159
Portiunkula-Ablaß	67
Praktikanten oder Praktikantinnen, Einstellung und Vergütung von — der Klasse 11 Fachoberschule	203
Priester:	
Exerzitien für —	13, 27, 41, 46, 77, 93, 103, 112, 127, 137, 142, 144, 157, 166, 174, 204
Konstituierung eines Kuratoriums „Fortbildung der —“	24, 35
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Zölibat der —	32
Neuregelung der Bestimmungen über den Urlaub der —	34
Klerusausweis	37
Seelsorger für Familienferien	37
Welttag der geistlichen Berufe am 19. April 1970	60
Botschaft des Heiligen Vaters zum 7. Weltgebetstag für geistliche Berufe	63
Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)	74
Aufwandsentschädigung der Geistlichen	77
PAX-Verein katholischer — Deutschlands e. V.	77
Fortbildungskurse für —	92
Urlauberseelsorge in Jugoslawien 1970	103
Priestertagung des Familienbundes der deutschen Katholiken	127
Urlauber-Seelsorge auf der Nordseeinsel Spiekeroog	137
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (C) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (B)	156
Röntgenuntersuchung der Geistlichen, die in der Schule unterrichten	165
Steuer- und prämiengünstiges Sparen	166
Steuerkarte und Steuerermäßigung 1971 für die Geistlichen	166

	Seite
Tage der Besinnung für — und Theologiestudenten	183
Jungpriester-Examen 1971	188
Pastoralexamen 1971	189
Fortbildungskurse für — im Jahre 1971	189
Anderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung	202
Anderung der Ausführungsbestimmungen zur Geistlichen-Besoldungsordnung	202
Primaner, Information über den Priesterberuf (Wochenende für — im Priesterhaus „Maria Rast“)	143
Purifikation nach der Austeilung der hl. Kommunion	51

R

Rahmenplan für die überpfarrliche Zusammenarbeit in Pastoralverbänden	15
Referententätigkeit, Honorierung der — von hauptamtlichen Bistumsangestellten (Diözesan- und Regionalmitarbeiter)	26
Regionaldekane, Ergänzende Bestimmungen über die Aufgaben der —	72
Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen	
„Rhythmische Gesänge im Gottesdienst“, Kirchenmusikalische Tagung —	75, 141
Richtlinien, Verlängerung der Erprobungszeit der — für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen“	179
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische Röntgenuntersuchung der Geistlichen, die in der Schule unterrichten	165

S

Sachbezüge, Bewertung der — für den Zweck des Steuerabzuges vom Arbeitslohn	12
Sakristane, siehe Kirchenangestellte	
Seelsorgehelferinnen, siehe Kirchenangestellte	
Seelsorger, siehe Priester	
Sicherung von Kunstgut in Kirchen	135
Spendenbescheinigungen, Vereinfachtes Verfahren bei steuerbegünstigten —	172
Suche nach Zeugen in einem Betrugsermittlungsverfahren	13
— Figur des hl. Kornelius gesucht	42
— nach geretteten Gefangenen	174
Synode:	
Hirtebrief der deutschen Bischöfe zur Vorbereitung der Gemeinsamen — der Diözesen der Bundesrepublik	29
Wahlordnung zur Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame — der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	47
Zeitplan für die Vorbereitung der —	50
Diözesanes Synodalbüro	51
Approbation des Statutes der Gemeinsamen — der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	65
Ergänzung der Wahlordnung zur Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame — der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	66
Kandidatenliste zur Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame — der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	97
Wahlleiter für die Wahl der Bistumsvertreter auf der Gemeinsamen —	103
Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame — der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	125
Gebete und Fürbitten um Gottes Segen für die Gemeinsame	199

Sch

Schulwesen:	
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen des katholischen Religionsunterrichtes in der Schule	2

Anmeldung zur Grund- und Hauptschule	18
Entlassung aus der Hauptschule im Schuljahr 1969/70	41
Richtlinien für die erste Hinführung der Kinder zu den Sakramenten der Eucharistie und der Buße	44
Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Viersen-Dülken	45
Vorbereitungskurse zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen	61
Versteuerung der Vergütung für nebenamtlichen Religionsunterricht	68
Gründung einer katholischen Landeskonferenz für Schule und Erziehung im Land Nordrhein-Westfalen	100
Vertrag über die Gründung einer katholischen Landeskonferenz für Schule und Erziehung im Land Nordrhein-Westfalen	101
Vorläufiges Statut der katholischen Landeskonferenz für Schule und Erziehung im Land Nordrhein-Westfalen	101
Deutscher Katecheten-Verein	103
Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth	111
Schulandachten nach dem Niedersächsischen Schulgesetz vom 27. Juni 1966 verstoßen nicht gegen das Grundgesetz	117
Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1970/71	118
Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1970/71	121
Glaubensbuch für das 1. Schuljahr	126
Religionsbuch für das 2. Schuljahr „Frohe Botschaft“	133
Gebet- und Liederbuch „Gotteslob in der Schule“	133
Kursus zur Erlangung der endgültigen Missio canonica	135
Ferienordnung für das Jahr 1971	144
Röntgenuntersuchung der Geistlichen, die in der Schule unterrichten	165
Institut für Lehrerfortbildung	166
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	172
Unterricht an kirchlichen Feiertagen	182
Anderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung	202
Anderung der Ausführungsbestimmungen zur Geistlichen-Besoldungsordnung	202
Einstellung und Vergütung von Praktikanten oder Praktikantinnen der Klasse 11 Fachoberschule	203

St

Statistik 1970, Kirchliche —	191
Stellenangebote — Stellengesuche 13, 42, 52, 62, 70, 93, 127, 137, 157, 166, 183, 197, 204	
Steuern:	
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	4
Die Diözesankirchensteuereinnahmen und ihre Verwendung in den Jahren 1968, 1969 und 1970	10
Bewertung der Sachbezüge für den Zweck des Steuerabzuges vom Arbeitslohn	12
Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen	26
Versteuerung der Vergütung für nebenamtlichen Religionsunterricht	68
Aufwandsentschädigung der Geistlichen	77
Eintragung auf der Lohnsteuerkarte über den Beginn und die Beendigung der Kirchensteuerpflicht	141
Steuer- und prämienbegünstigtes Sparen	166
Steuerkarte und Steuerermäßigung 1971 für die Geistlichen	166
Vereinfachtes Verfahren bei steuerbegünstigten Spendenbescheinigungen	172
Strafrechtsreform, Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz zur —, insbesondere zum Schutze des werdenden Lebens und zur Verbreitung von Pornographie	159

Straßenverkehr, Tag des — 1970	68
Streupflicht bei Schnee und Glätteis	171

T

Tagungen . . . 11, 26, 60, 75, 127, 141, 143, 181, 183, 197	
Theologiestudium: Junge Berufstätige können Priester werden	11, 76, 99, 202
— Neuanmeldungen zum —	17, 92
— Theologennachwuchs aus den Realschulen	46
— Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus „Maria Rast“)	143
Theologische Laienbildung, Wiener Fern- kurs für — und Glaubenskurs 70	41
— Theologischer Fernkurs in Würzburg	110
Trauvollmacht für Diakone	187

U

Überpfarrliche Zusammenarbeit, Rah- menplan für die — in Pastoralverbänden	15
Urlaub der Priester, Neuregelung der Bestim- mungen über den —	34
Urlauberseelsorge in Jugoslawien 1970	103

V

Vereine:	
Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland	25, 51
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für geistliche Berufe (PWB) im Bistum Aachen	26
Seelsorger für Familienferien	37
Welttag der geistlichen Berufe am 19. April 1970	60
Botschaft des Heiligen Vaters zum 7. Weltgebets- tag für geistliche Berufe	63
Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geist- liche Berufe (PWB)	74
PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.	77
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfer- tag am 7. Juni 1970	85
Diaspora-Opfertag am 7. Juni 1970	91
Bericht des Bonifatiuswerkes	92
Deutscher Katecheten-Verein	103
Verein für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen	111
Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus „Maria Rast“)	143
Sonntag der Weltmission am 18. Oktober 1970	156
Jahresbericht 1969 des Päpstlichen Werkes der Glau- bensverbreitung im Bistum Aachen	156
Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins	167
Weltmissionstag der Kinder 1970	170
Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	191
Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der Kinder	191
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glau- bensverbreitung im Bistum Aachen	191
Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder	191
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	191
Vermischte kirchliche Nachrichten 14, 20, 28, 46, 62, 70, 78, 93, 112, 124, 128, 134, 158, 168, 175, ...	184, 198, 205
Vermögenswirksame Leistungen, Ergän- zung zu den Besoldungsordnungen für die Laienange- stellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen; hier: —	100
Verträge, Beurkundung von —	141
Vesper: Gemeindevesper (Vorauspublikation zum Einheitsgebetbuch)	171
Vikare, siehe Priester	
Vikarieerrichtung:	
Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Josef in Kempen, Ortsteil Kamperlings	71

Urkunde über die Errichtung der Vikarie Christ- König in Kempen (Neue Stadt)	72
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Michael in Rheydt-Odenkirchen	96
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Hermann-Josef in Mönchengladbach-Holt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest	169
Visitation:	
Dekanat Aldenhoven	112
Dekanat Hasselsweiler	112
Dekanat Mönchengladbach-Nordost	124
Dekanat Kornelimünster	124
Dekanat Alsdorf	128
Dekanat Hochneukirch	134
Dekanat Nideggen	134
Dekanat Ubach-Palenberg	168
Bischöfliche — im Jahre 1971	181
Dekanat Mönchengladbach-Südwest	184
Dekanat Wegberg	185
Voranschlag 1971, Richtlinien für die Aufstel- lung des —	192
Vorsängerbuch „Liedrufe der Gemeinde“	110
Votivmessen, Ordnung der Lesungen in —	126

W

Wallfahrten: Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)	74
Warnung (Paul Kendra alias Alfred Schmidt)	93
— (Ising, Theis, Wels)	127
— (Johannes Ivo Paauw)	205
— (2 Männer)	205
Weihbischof, Ernennung eines —	43
Weihen:	
Bischofsweihe	70
Priesterweihe	46, 62, 128, 184
Diakonatsweihe	14, 93, 185
Subdiakonatsweihe	14, 62, 70, 175
Aufnahme in den Klerus und niedere —	14, 62, 70, 158, 175
Weihe und Abholen der hl. Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, —	36
Weißer-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten	
Weltfriedenstag am 3. Januar 1971	170
Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1970	5
Weltgebetswoche, Gebetsheft für die — für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1971)	190
Weltmission, Sonntag der — am 18. Oktober 1970	156
Weltmissionstag der Kinder 1970	170
Welttag der geistlichen Berufe am 19. April 1970	60
— Botschaft des Heiligen Vaters zum 7. Weltgebetstag für geistliche Berufe	63
Welttag der Kommunikationsmittel (10. Mai 1970)	74
Wiedervereinigung im Glauben, Weltge- betsoktav um die — vom 18. bis 25. Januar 1970	5
Wiener Fernkurs für theologische Laienbildung und Glaubenskurs 70	41
Wohlfahrtsbriefmarken, Neue —	143
— Weihnachtsmotive auf —	190
Wortgottesdienst in Meßfeiern mit Kindern	66

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	18, 157
Zeitschriftenwerber, Empfehlungsschreiben für —	61
Zeugen, Suche nach — in einem Betrugsermittlungs- verfahren	13
Zölibat, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum — der Priester	32

Personenverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1970

Seite

Seite

Seite

A

Ahlbach Christian 53
Albers P. Paul MSC 123
Alma P. Petrus OCSO 142
Amas Miguel 145
Arens Herbert 175
Arndt P. Johannes MSF 104

B

Baetsen P. Arnold CSsR . . . 28
Beckers Josef 104
Berger Josef 128, 184
Berghoff Wilhelm 14
Bergrath Alfred 54
Bett Johannes † 20
Bicheroux P. Hans SJ † . . 145
Bienbeck Wilhelm 142
Bigai P. Heinrich OFMCap . . 184
Birkenbeil Edward J. . . . 158
Birker Leonhard 184
Bischofs Elisabeth 53
Böhler P. Wilhelm CSSp . . 123
Boni Armand 127
Borgert P. Alfons MSF . . . 184
Botterweck Johannes . . . 14
Boymann Christoph 184
Braun P. Alanus OFMCap . . 28
Braun Johannes 134
Brendt Heribert 78
von den Bruck Walter . . . 128

C

Chrubasik Benno 20, 28
Claßen Robert Oscar . . . 104
Classen Anton 145
Commes Helmut 62, 123
Crins P. Paulus SDS 145
Crumbach Karl-Heinz . . . 128

D

Daniels Peter 78
Dapper Wilhelm 70
Dentel Heinrich 104
Dichtler P. Otto OMI . . . 158
Dicke Gerd, Weihbischof . . 43, 70
Dohmen Karl Josef 70
Dombret Franz 145
Doncks Hans 46, 53
Dörenkamp Gerhard 14

von den Driesch Heinrich . 197
Drieschmanns Johannes . . 14
Düppengießer Josef . . . 53

E

Ebus Johannes 123, 167
Egana Roberto 174
Ehrlich Hermann 123
Eißen Leo 134
Erens Lothar 184
Erlemann Edmund 197
Eßer Heinrich 184
Esser Josef 184
Evertz Erich 127

F

Fabry Anton 134
Feicks Erich 145
Fenners Peter 70
Fernandes Ozorio 70
Firmenich Peter 205
Floß Johannes 174
Fog Agidius 168
Freiburg P. Anton SJ . . . 205
Freistedt Heinrich 14
Frigge Erich 42
Frohn Bernhard 197

G

Gasper Heinrich 197
Gehlen Alfred 175
Gehlen Johannes 158
Gehlen P. Johannes SDN . . 42
Gieswinkel Ludwig 42
Gombert Bernhard 42
Graab Franz Josef 138
Greiner P. Ernst MSF . . . 123, 175
Grimsehl Wilhelm † 20
Großmann Wilhelm 78
Grotelaer P. Julian OFMCap 20

H

Haas Walter 167
Haccuria P. Eugen SMM . . 145
Hall P. Jürgen OSB 205
Haller P. Robert OMI . . . 127
Hamm Anton † 124
Hastenrath Heinrich 28
Havers Friedrich 14
Hecker P. Gottfried OSFS . . 205

Heidötting P. Christian SCJ 138
Heine Alfred 123
Heinemann Gerhard 28
Heinemann Peter 14
Heuser Adolf 70
Höckels Josef 42
von Holtum Manfred . 128, 138
Hoß Albert 145
Hübner Johannes 54, 78
Hütz Wilhelm 124

I

Iven Johannes Dieter . . 142, 175
Ix Bruno 184

J

Jacobs Peter 138
Jans P. Petrus OSB † 62
Jansen Anton 78
Jansen Gerhard 142, 144
Jansen Josef 53
Jansen Wilhelm 205
Janßen Franz 168
Jasper P. Hermann OSFS † . 14

K

Kahlert Josef 134
Kals Josef 197
Kamper Matthias 175
Kamper Rudolf 197
Kauff Josef 175
Kaufhold Heinrich † 138
Keim P. Josef SCJ 205
Keller P. Hermann OSB † . . 62
Kirschgens Karl 104
Kittel Christian 197
Klein Volkward OFM 62
Knaack Erhard OMI 62
Knipen Wilhelm 168
Knöllinger Walter 123
Koch Arthur 104
Königs Theodor 205
Korr Heinrich 142
Kramer Josef
(Erzd. Breslau) 28, † 128
Kraus Josef 184
Krewinkel Franz 123
Kronen Matthias 197
Kurth Richard 28

L

Laaf Peter	128, 138
Lambertz Josef †	54
Lehmacher Hans	142
Lelieveld Bruno	123
Litterscheidt Ferdinand †	138
Löhrer Horst	123
Lugtenberg	
P. Antonius OCarm	175
Lux Peter	53

M

Maaßen Johannes	167
Mai Heinrich	145
Maréchal Ferdinand	123
Medoch Heinz	53
Meeßen Leo	145
Meier P. Otto OSFS	134
Menke Johannes Peter	184
Mertens Leo	127
Molenbroek	
P. Ambrosius OCarm	123
Moors P. Peter SMM	184
Mulders P. Martinus CSSR	123
Mülleijans Johannes	78, 138, 167
Müllenborn Peter	53
Müller P. Edmund OCSO	134
Müller Leonhard	53
Müller Manfred	53
Müllers Heinrich	104
Müssener Hermann †	145

N

Nießen Hugo	134
Nießen P. Theodor MSF †	54
Nosbisch Peter †	184

O

Offergeld Anton	54

P

Peters August	78
Peters	
P. Johann Gottfried SMM	167
Peters P. Leo OSFS	175
Pfeiffer Adolf	28
van Pinxteren	
P. Lambert SCJ	20, 198

X

Pleus Leonhard †	62
Plum Heinrich	53
Plum Leonhard	14
Poll Arnold	104
Purschke Leopold	70
Pütz Heinrich	28
Pütz Peter	205

R

Rang Wilhelm	54
Reger Karl	78
Reuters Peter	54
Rheindorf Wilhelm	128
Riethdorf Manfred	53
Rinke Hans	145
Ritzerfeld Hubert	145
Robben Cornelius	70
Rochels Franz	78
Rogmann Herbert	53
de Rooy P. Johannes SMA	123
Ruf P. Hans OMI	158
Rütten P. Peter SMM	14

S

Sahler Hubert †	134
Snijders P. Adrian SVD	167
Susperregui Jesus Maria	104

Sch

Schädle P. Johannes SCJ	142
Schäfer P. Karl SCJ	142
Schäfer Theodor	14
Schaub P. Friedrich SSS	138
Scheeren Johannes †	104
Schleiermacher Franz	70
Schmitt Josef †	145
Schmitz Hans- Karl	20, 104
Schmitz Heinz	53
Schmitz Matthias †	145
Schmitz Peter †	128
Schmitz Theodor	54
Schmolders Wolfgang	128, 184
Schneider Josef	14
Schrader Karl †	62
Schumacher Horst	54
Schwab Erich	134, 145, 158
Schwengers	
P. Anton CSSp †	104

St

Steinbusch Herbert	167
Steinhauer Johannes	62
Steinrath Wilhelm	104
Stemes Johannes	158
Stephan Otto	123
Stephany Erich	123, 205
Stockebrand Johannes	197
Stoffels Hubert	104

T

Thissen Hermann †	158
Thoenes Herbert	14
Tümmler Theodor	184
Türks Paul	14

U

Unterberger Josef	78

V

Veltmaat P. Gerhard SDS	145
Verdult P. Jakob SSS	142
Verhoeven P. Antonius CSSp	138
Vienken Hans-Günter	142
Vonhasselt Josef	104
Vratz Johannes	62

W

Weber Johannes	42
Weckauf Stephan	184
Weiler P. August OMI	127
Weingartz Heinrich	54, 78
Welling P. Antonius SCJ	138
Werden Josef	54
Werr Hugo	53
Wevers P. Stephan SMM	104
Wienand Josef	184
Wiesner Peter	123
Wirges P. Theodor SVD	167
Witting P. Rudolf OSFS	175
Wolf P. Heinrich SCJ	197
Wolters Abt Romuald OSB	20
Woltery Theodor	62
Wulf Paul	145
Wynen Franz Josef	205

Z

Zelder Wolfgang	123
Ziemons Wilhelm	175
Zurmahr Hermann	142

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 1

Aachen, 2. Januar 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.			
Nr. 1 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1970	1	Nr. 10 Endgültiger Gesamthaushalt 1969 der Diözese Aachen	6
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 2 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen des katholischen Religionsunterrichtes in der Schule	2	Nr. 11 Vorläufiger Gesamthaushalt 1970 der Diözese Aachen	8
Nr. 3 Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens	3	Nr. 12 Die Diözesankirchensteuereinnahmen und ihre Verwendung in den Jahren 1968, 1969 und 1970	10
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 4 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen	4	Nr. 13 Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift	11
Nr. 5 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Elisabeth von Thüringen in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord	4	Nr. 14 Junge Berufstätige können Priester werden	11
Nr. 6 Änderung der Diözesanstatuten	5	Nr. 15 Erhöhung der Mutterhausgebühren	11
Nr. 7 Zusammenarbeit zwischen Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat. Änderung der Satzung des Pfarrgemeinderates (Kirchlicher Anzeiger 1967 Seite 169)	5	Nr. 16 Priestertagung der Diözesanstelle der Männerseelsorge	11
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 8 Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1970	5	Nr. 17 Fastenerziehung 1970	11
Nr. 9 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	5	Bekanntmachungen staatlicher Behörden	
		Nr. 18 Bewertung der Sachbezüge für den Zweck des Steuerabzuges vom Arbeitslohn	12
		Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 19 Exerzitien für Priester	13
		Nr. 20 Kommentar zur Enzyklika „Humanae vitae“	13
		Nr. 21 Stellenangebot	13
		Nr. 22 Suche nach Zeugen in einem Betrugsermittlungsverfahren	13
		Nr. 23 Personalchronik der Diözese Aachen	14
		Nr. 24 Vermischte kirchliche Nachrichten	14

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 1 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1970

Januar

1. Daß die Menschen nicht durch Gewalt, sondern im Geist aufrichtiger Brüderlichkeit den Frieden unter den Völkern anstreben.
2. Daß die Predigt des Evangeliums zur Überwindung der nationalen und rassischen Gegensätze in Afrika beitrage.

Februar

1. Daß sich die getrennten Christen in Geduld, Liebe und Gebet innerlich näher kommen.
2. Für genügend Katechisten und Katecheten-schulen.

März

1. Daß der Fortschritt in Technik und Wissenschaft zur Ehre des Schöpfers und zur Wahrung und Entfaltung der Würde der menschlichen Person beitrage.
2. Daß das Familienleben der Christen in den Missionsländern ein Beispiel für die Nicht-Christen sei.

April

1. Daß die Jugend in einer säkularisierten Welt das Priestertum hochschätze und danach verlange.

2. Für eine angemessene Ausbildung des einheitlichen Klerus.

Mai

1. Daß die Bischöfe in Einheit mit dem Heiligen Vater die katholische Lehre mit Entschiedenheit vorlegen und verteidigen.
2. Für eine fruchtbare Zusammenarbeit aller, die in den Missionsländern an der Predigt des Evangeliums mitwirken.

Juni

1. Daß die Jugend ihre gerechten Ansprüche mit Mitteln und Methoden geltend mache, die ihrem und dem Wohl der Gesellschaft entsprechen.
2. Für eine segensreiche Entfaltung aller Vereinigungen, die für das Missionswerk arbeiten.

Juli

1. Daß Klerus und Laien unermüdlich zusammenarbeiten, um die innere Einheit der Kirche zu fördern.
2. Für die Kirche auf den Philippinen.

August

1. Daß jene, die Christus und die Kirche verfolgen, zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen mögen.
2. Für die Kirche im Nahen Osten.

September

1. Daß die katholische Presse treu und wirksam mit dem Kirchlichen Lehramt zusammenarbeite.
2. Daß die Liturgie durch Anpassung an die verschiedenen Kulturen die Gläubigen leichter und enger mit der Kirche verbinde.

Oktober

1. Daß die Prediger und Theologen in Treue zum Lehramt der Kirche das Wort Gottes verkünden und erklären.
2. Daß Verständnis und Liebe für das Missionsapostolat in der Jugend gefördert werden.

November

1. Für die Waisen und die verlassenen Kinder.
2. Für eine erfolgreiche Entwicklung des Laienapostolates in Indien.

Dezember

1. Daß die Christen in den Erschütterungen unserer Zeit inständiger im Gebet von Gott Hilfe erleben.
2. Für einen fruchtbaren Dialog zwischen Mohammedanern und Christen.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 2

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen des katholischen Religionsunterrichtes in der Schule

1. Die Schule will den jungen Menschen in das Verständnis der Wirklichkeit und des menschlichen Daseins einführen und ihn zu sozialem Verhalten und verantwortlichem Handeln befähigen. Von ihrem Bildungsauftrag und von ihrer Zielsetzung her kann sie deshalb nicht auf den wesentlichen Beitrag verzichten, den der Religionsunterricht dazu zu leisten hat.
2. Im Religionsunterricht soll eine sachbezogene Darlegung des Glaubens erfolgen, die hinführen will zu einer existentiellen Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens in der heutigen Gesellschaft und Welt.
3. Da der christliche Glaube in der konkreten Kirche gelebt wird, muß der Religionsunterricht grundsätzlich auf konfessioneller Basis, also für die katholischen Schüler und Schülerinnen vom katholischen Religionslehrer erteilt werden. Dieser muß den gläubigen Schülern helfen, tiefer in den Glauben einzudringen und den anderen die Begegnung mit der Botschaft Christi ermöglichen.
4. Neben dem Religionsunterricht in der Schule müssen die religiöse Erziehung in der Familie und eine lebendige Kinder-, Jugend- und Elternpastoral in ihrer Bedeutung gesehen werden.
5. Aus den genannten Voraussetzungen und angesichts der Entwicklungen in Kirche und Theologie, in Gesellschaft und Schule ergeben sich dringende Aufgaben, die durch eine Fachkommission eingehender bearbeitet werden sollen. Dazu gehören zum Beispiel: Verständnis und Stellung des Religionsunterrichtes in der heutigen Schule, in den einzelnen Schulstufen und Schulformen, Modelle für Thematik und Gestaltung von Arbeitsgemeinschaften, Zusammenarbeit der Konfessionen.

Anmerkung

Das Reichskonkordat vom 29. Juli 1933 enthält in Artikel 21 folgende Bestimmung: „Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt.“

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 heißt es in Artikel 7,3: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfremden Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“

Nr. 3 Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens

Die derzeitige öffentliche Debatte über die Kirchensteuer veranlaßt uns zu einem klärenden Wort und einer Bitte:

Die Kirche ist die Gemeinschaft der Menschen, die durch den Glauben an Jesus Christus und durch die Sakramente am Leben Gottes teilhaben und zur ewigen Gemeinschaft mit Gott berufen sind. Ihrem Wesen nach steht sie in Raum und Zeit und kann ihrem Heilsauftrag in Gottesdienst und Seelsorge, in Schule und Erziehung, in Caritas und Mission nur gerecht werden, wenn ihr — das ist eine nüchterne Feststellung — die nötigen materiellen Mittel zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich für alle katholischen Christen, Klerus wie Laien, die Pflicht, durch Abgaben die Erfüllung dieser Aufgabe zu ermöglichen. In den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland ist die gesetz-mäßig geregelte, für alle verbindliche Art und Weise, dieser Beitragspflicht zu genügen, die Kirchensteuer.

Das gegenwärtige Kirchensteuersystem verwirklicht in der Verteilung der Lasten weitgehend das Prinzip der Gerechtigkeit, dem sich gerade die Kirche verpflichtet weiß. Es bewahrt die Kirche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor Abhängigkeiten von Interessengruppen und macht sie freier für den aufgetragenen Dienst. Es gibt den kirchlichen Angestellten und ihren Familien die notwendige Existenzsicherheit. Nicht zuletzt ist das gegenwärtige Kirchensteuersystem wegen seines geringen Verwaltungsaufwandes auch das sparsamste und rationellste Verfahren.

Nach der geltenden staatsgesetzlichen Regelung kann der Christ sich der Besteuerung dadurch entziehen, daß er seinen Austritt aus der Kirche erklärt. Manche, die mit dem derzeitigen Kirchensteuersystem nicht einverstanden sind, wählen diesen Weg, anstatt ihre abweichenden Vorstellungen bei den für die Kirchensteuerfestsetzung zuständigen Gremien zur Geltung zu bringen. Ein solches Verhalten läßt sich nur erklären aus einem falschen, die volle Wirklichkeit nicht erfassenden Kirchenverständnis. Es läßt die Verantwortung vermissen, die einem jeden Christen für das Gan-

ze auferlegt ist. Der katholische Christ, der vor den staatlichen Behörden seinen Kirchenaustritt erklärt und sich auf diese Weise der Besteuerung entzieht, verletzt damit vor der Öffentlichkeit unserer Gesellschaft die gebotene Solidarität in so grober Weise, daß die kirchliche Gemeinschaft dies unter keinen Umständen hinnehmen darf. An der Gemeinschaftswidrigkeit dieses Verhaltens kann auch ein die Austrittserklärung einschränkender Zusatz nichts ändern.

Wir alle wissen, daß die kirchliche Gemeinschaft heute von gefährlichen Tendenzen verschiedenster Art bedroht ist, von denen manche auch zu Kirchenaustritten führen. Deshalb müssen wir mit Nachdruck auf die Bedeutung jeglicher Austrittserklärung hinweisen. Der Austritt hat nicht nur Wirkungen im staatlichen Bereich, sondern auch in der Kirche. Die Ausübung der Grundrechte eines katholischen Christen ist untrennbar von der Erfüllung seiner Grundpflichten. Wenn also ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt — aus welchen Gründen auch immer —, so stellt dies eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dar. Er kann daher am sakramentalen Leben erst wieder teilnehmen, wenn er bereit ist, seine Austrittserklärung rückgängig zu machen und seinen Pflichten auch in bezug auf die Kirchensteuer wieder nachzukommen. Das für Härtefälle vorgesehene Recht, Stundung oder Erlaß zu beantragen, bleibt selbstverständlich unberührt.

Im Bewußtsein der Tatsache, daß es sich bei der Kirchensteuer um Gelder handelt, die von den Gläubigen aufgebracht werden, halten wir folgende Regelungen — soweit sie nicht schon verwirklicht sind — für erforderlich: Die Kirchensteuerzahler erhalten das Recht, bei der Kirchensteuerfestsetzung und -verwendung mitzuwirken. Die kirchlichen Haushaltspläne werden veröffentlicht und erläutert. Auch soll der für die Höhe der Kirchensteuer maßgebende Umfang der kirchlichen Aufgaben überdacht und eine weitschauende, auf mehrere Jahre sich erstreckende und Schwerpunktaufgaben kirchlichen Dienstes berücksichtigende

Finanzplanung durchgeführt werden. Eine solche Planung muß die Funktion der Kirche in der heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeit gebührend beachten. Darüber hinaus halten wir es für notwendig, im Hinblick auf die unterschiedliche Finanzkraft der deutschen Bistümer einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen.

An dieser Stelle möchten wir all denen unseren herzlichen Dank sagen, die sowohl durch Kirchensteuern wie auch durch Spenden dazu beigetragen haben und weiterhin dazu beitragen, den der Kirche in Deutschland und in der Welt vielfältig gestellten Aufgaben soweit wie möglich gerecht zu werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 4 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 — GV. NW. 1962, S. 223 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968 — GV. NW. 1968, S. 375 — und der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 3. Juni 1969 — KA für die Diözese Aachen vom 1. August 1969, S. 107 — wird, nachdem der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung vom 25. Sept. 1969 hierzu Stellung genommen hat, für das Steuerjahr 1970 und darüber hinaus bis auf weiteres folgender Kirchensteuerhebesatz festgesetzt: 10 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer. Aachen, den 25. September 1969

Der Bischof von Aachen
L. S. Wä c k e r s
Generalvikar

* *

Vorstehender Beschluß wurde durch den Herrn Kultusminister und den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. November 1969 anerkannt (Gz.: V B 1 — 04 — 30 — 746/69).

Nr. 5 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Elisabeth von Thüringen in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie St. Elisabeth von Thüringen in Krefeld wird aus der Pfarre St. Anna in Krefeld ausgepfarrt und zur Pfarre erhoben.
2. Die Pfarre St. Elisabeth von Thüringen hat folgende Grenzen:

Vom Schnittpunkt des Plankerdyk und des Langendyk mit der Stadtgrenze Krefeld verläuft die Grenze südwestlich des Langendyk bis zum Schroersdyk, so daß der Langendyk nicht zur Pfarre St. Elisabeth von Thüringen gehört. Sie verläuft weiter südöstlich des Schroersdyk bis zur Inrather Straße, so daß der Schroersdyk ganz zur Pfarre St. Elisabeth von

Thüringen gehört. Von der Einmündung des Schroersdyk auf die Inrather Straße verläuft die Grenze dieser nordöstlich entlang bis in Höhe des Kinderspielplatzes, sie überspringt die Inrather Straße so, daß die Häuser Nr. 407 und 412 zur Pfarre St. Elisabeth von Thüringen gehören, und geht dann der nördlichen Begrenzung des Kinderspielplatzes entlang bis zur Hülser Straße. Von der Einmündung der Kleineweferstraße in die Hülser Straße geht sie südwestlich der Hülser Straße entlang bis zum Birkschenweg, so daß der nördliche Teil der Hülser Straße von der Einmündung der Kleineweferstraße an zur Pfarre St. Elisabeth von Thüringen gehört, während der südliche Teil bei der Pfarre St. Anna verbleibt. Die Grenze verläuft weiter westlich entlang des Birkschenweges bis zur Verlängerung der Prinzenbergstraße und zieht sich von hier aus an der Begrenzung des Kasernengeländes herum bis zur Achse der Kempener Allee. Die Grenze verläuft dann nach Norden auf der Achse der Kempener Allee bis zur Einmündung der Benrader Straße, südlich der Benrader Straße und der alten Kempener Landstraße bis zur Stadtgrenze Krefeld. Von hier aus verläuft die Grenze nach Norden entlang der Stadtgrenze Krefeld bis zum Ausgangspunkt.

3. Durch diese Grenzziehung der Pfarre St. Elisabeth von Thüringen wird der in der Gemeinde Hüls gelegene Ortsteil Wiesengrund zur Pfarre St. Cyriakus in Hüls umgepfarrt.
4. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarre St. Anna erfolgt gemäß dem Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Anna vom 27. Juni 1969.
5. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Aachen, den 4. November 1969

Gz.: 51.11-1182/62

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

* *

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 4. November 1969 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Elisabeth von Thüringen in Krefeld wird hiermit für den staat-

Düsseldorf, den 11. Dezember 1969
44.9.20-30

Der Regierungspräsident
L. S. B ä u m e r

Nr. 6 Änderung der Diözesanstatuten

Art. 704 Der bisher einzige Paragraph wird § 1.
Es wird folgender Paragraph angefügt:

„§ 2 Die in § 1 Nr. 2 genannten Seelsorger haben vor der Anordnung von Sonderkollekten und Haussammlungen die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates einzuholen.“

Aachen, den 17. Dezember 1969

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 7 Zusammenarbeit
zwischen Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat
Änderung der Satzung des Pfarrgemeinderates
(Kirchlicher Anzeiger 1967 Seite 169)

Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnun-

gen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde bedarf es einer guten Zusammenarbeit der beiden Gremien.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 werden folgende Änderungen der Satzung des Pfarrgemeinderates verordnet:

Dem Abschnitt I wird das folgende als letzter Absatz angefügt:

Vor bedeutenden Entscheidungen des Kirchen-
vorstandes — vor allem Grenzveränderungen,
Neu- oder Umbauten von Kirchen, Pfarrhäusern,
Kindergärten sowie Anschaffungen von mehr als
5 000 DM — ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig
zu informieren und zu hören. (Vgl. auch Art. 735
§ 4 der Diözesan-Statuten.)

Bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat fügt der Pfarrer dem Kirchenvorstandsbeschuß die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

Dem Abschnitt VII wird folgender Satz 2 angefügt: Der Kirchenvorstand erstattet der Pfarrversammlung über seine Arbeit alljährlich einen Bericht.

Aachen, den 22. Dezember 1969

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 8 Weltgebetsoktav
um die Wiedervereinigung im Glauben
vom 18. bis 25. Januar 1970

Aachen, 18. Dez. 1969

In der Woche vom 18. bis 25. Jan. 1970 ist die Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben. Es soll alles getan werden, was möglich ist, unsere Gemeinden darauf hinzuweisen, in dieser Zeit das große Anliegen erneut und mit aller Dringlichkeit vor Gott zu tragen.

Täglich sind als Fürbitten in den heiligen Messen entsprechende Fürbitten aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 34 [1964] S. 48 und 67) oder Oremus A 120 zu beten. — An Tagen, an denen es möglich ist, möge die *Votivmesse „Pro unitate ecclesiae“* (früher: *Ad tollendum schisma*) genommen werden.

In den Nachmittagsandachten gestatten wir Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Einheit der Christen gebetet wird.

Wir verweisen auch auf die entsprechenden Bestimmungen der Artikel 311 und 380 § 2 unserer Diözesanstatuten.

Nr. 9 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn

Aachen, 19. Dez. 1969

Zur Unterstützung der „außerordentlichen Kinderseelsorge in der Diaspora“, die von der Katholischen Diasporakinderhilfe Paderborn wahrgenommen wird, ist seit Jahren ein Opfergang der Firmlinge üblich.

Wir bitten daher herzlich alle Seelsorger, in deren Pfarre usw. in diesem Jahr das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, diesen Opfergang zu fördern und in entsprechender Weise auf seine Bedeutung für die Kinderheime und Kommuni-kanten-Anstalten in der Diaspora hinzuweisen.

Von der Katholischen Diasporakinderhilfe,
479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169, werden
Opferbeutel und Dankbildchen zur Verfügung
gestellt; wir bitten, diese Beutel, die eine ver-
einfachte Durchführung des Opferganges ermög-
lichen, dort in genügender Zahl zu bestellen.

Das Ergebnis des Opferganges ist mit dem Vermerk: „Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn“ auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Zahlenangaben in 1 000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchen- steuer)
Abdeckung der Mehrausgaben Rechnungsjahr 1968 (Vorgriff auf Rj. 1969)	—	1 197	—	1 197
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I Der pfarrliche Teil				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) Der personelle Teil				
1. Besoldung und Versorgung der Geistlichen	3 701	20 635	—	16 934
2. Besoldung und Versorgung der Kirchenan- gestellten einschl. der Angestellten in den Kindergärten	10 816	27 230	—	16 414
b) Der sächliche Teil				
3. Gottesdienst und Seelsorge	3 528	3 820	—	292
4. Soziale und caritative Einrichtungen	692	3 786	—	3 094
5. Grundstücke und Gebäude	3 834	5 080	—	1 246
6. Kapitalvermögen und Schulden	862	2 570	—	1 708
7. Allgemeine Verwaltung	—	1 195	—	1 195
Summe A, I, 1)	23 433	64 316	—	40 883
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
1. Beschaffung von Grundstücken für kirchliche Bauten	—	1 600	—	1 600
2. Kirchen				
a) Neubauten, Erweiterungen	1 598	5 018	—	3 420
b) Umbauten, Großreparaturen	3 219	8 969	—	5 750
3. Dienstwohnungen				
a) Neubauten	217	2 080	—	1 863
b) Umbauten, Großreparaturen	351	2 636	—	2 285
4. Kindergärten und Kinderhorte				
a) Neubauten	6 243	8 122	—	1 879
b) Umbauten, Großreparaturen	337	734	—	397
5. Pfarr- und Jugendheime				
a) Neubauten	1 229	2 236	—	1 007
b) Umbauten, Großreparaturen	618	1 517	—	899
Summe A, I, 2)	13 812	32 912	—	19 100
II Der überpfarrliche Teil				
(Regionalstellen, überpfarrliche Bildungsstätten, Schulen, Exerzitienhäuser, Erziehungsbera- tungsstellen, Sonderseelsorge, Ausländer- und Gastarbeiterseelsorge, Unterstützung überpfarr- licher caritativer Einrichtungen)				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) der personelle Teil	715	4 520	—	3 805
b) der sächliche Teil	397	3 836	—	3 439
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	4 370	11 514	—	7 144
Summe A, II	5 482	19 870	—	14 388

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchen- steuer)
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
1. Der personelle Teil	420	3 300	—	2 880
2. Der sächliche Teil				
a) Bistumsverwaltung und Offizialat	1 294	3 331	—	2 037
b) Priesternachwuchs, Priesterweiterbildung	447	745	—	298
Summe B, I	<u>2 161</u>	<u>7 376</u>	<u>—</u>	<u>5 215</u>
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben bistümliche Baumaßnahmen	<u>—</u>	<u>561</u>	<u>—</u>	<u>561</u>
III Ausgleichsrücklagen	<u>—</u>	<u>1 134</u>	<u>—</u>	<u>1 134</u>
C DIE ÜBERDIOZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1. Der überdiözesane Finanzbedarf	—	3 326	—	3 326
2. Misereor	2 420	2 420	—	—
3. Adveniat	2 280	2 280	—	—
II Gemeinsame Verpflichtungen der nordrhein-westfälischen Bistümer	—	46	—	46
III Besondere Maßnahmen des Bistums für Diaspora und Missionsaufgaben	<u>1 703</u>	<u>1 853</u>	<u>—</u>	<u>150</u>
Summe C	<u>6 403</u>	<u>9 925</u>	<u>—</u>	<u>3 522</u>
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	79 380	2 380	77 000	—
II Die Kirchenlohnsteuererstattungen unter den Bistümern	<u>10 500</u>	<u>1 500</u>	<u>9 000</u>	<u>—</u>
Summe D	<u>89 880</u>	<u>3 880</u>	<u>86 000</u>	<u>—</u>
ZUSAMMENFASSUNG				
Abdeckung der Mehrausgaben Rechnungsjahr 1968 (Vorgriff auf Rj. 1969)	—	1 197	—	1 197
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I <i>Der pfarrliche Teil</i>				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	23 433	64 316	—	40 883
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	13 812	32 912	—	19 100
II <i>Der überpfarrliche Teil</i>	5 482	19 870	—	14 388
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	2 161	7 376	—	5 215
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	—	561	—	561
III Ausgleichsrücklagen	—	1 134	—	1 134
C DIE ÜBERDIOZESANEN AUFGABEN	<u>6 403</u>	<u>9 925</u>	<u>—</u>	<u>3 522</u>
Summe A, B, C	<u>51 291</u>	<u>137 291</u>	<u>—</u>	<u>86 000</u>
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER	<u>89 880</u>	<u>3 880</u>	<u>86 000</u>	<u>—</u>
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	<u>141 171</u>	<u>141 171</u>	<u>86 000</u>	<u>86 000</u>

Vorstehendem endgültigem Haushaltsplan 1969 hat der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung am 25. Sept. 1969 zugestimmt.

Zahlenangaben in 1 000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchen- steuer)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
<i>I Der pfarrliche Teil</i>				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) Der personelle Teil				
1. Besoldung und Versorgung der Geistlichen	3 682	21 650	—	17 968
2. Besoldung und Versorgung der Kirchengestellten einschl. der Angestellten in den Kindergärten	11 910	29 885	—	17 975
b) Der sächliche Teil				
3. Gottesdienst und Seelsorge	3 526	3 920	—	394
4. Soziale und caritative Einrichtungen	710	4 210	—	3 500
5. Grundstücke und Gebäude	3 854	5 210	—	1 356
6. Kapitalvermögen und Schulden	820	2 480	—	1 660
7. Allgemeine Verwaltung	—	1 225	—	1 225
Summe A, I, 1)	24 502	68 580	—	44 078
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
1. Beschaffung von Grundstücken für kirchliche Bauten	—	1 600	—	1 600
2. Kirchen				
a) Neubauten, Erweiterungen	1 435	5 350	—	3 915
b) Umbauten, Großreparaturen	2 459	8 370	—	5 911
3. Dienstwohnungen				
a) Neubauten	158	1 095	—	937
b) Umbauten, Großreparaturen	—	3 100	—	3 100
4. Kindergärten und Kinderhorte				
a) Neubauten	1 820	2 400	—	580
b) Umbauten, Großreparaturen	162	497	—	335
5. Pfarr- und Jugendheime				
a) Neubauten	2 795	4 415	—	1 620
b) Umbauten, Großreparaturen	231	613	—	382
Summe A, I, 2)	9 060	27 440	—	18 380
<i>II Der überpfarrliche Teil</i>				
(Regionalstellen, überpfarrliche Bildungsstätten, Schulen, Exerzitienhäuser, Erziehungsberatungsstellen, Sonderseelsorge, Ausländer- und Gastarbeiterseelsorge, Unterstützung überpfarrlicher caritativer Einrichtungen)				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) der personelle Teil	700	4 970	—	4 270
b) der sächliche Teil	340	4 350	—	4 010
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	4 185	11 000	—	6 815
3) Neue überpfarrliche Seelsorgemaßnahmen	—	2 700	—	2 700
Summe A, II	5 225	23 020	—	17 795

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz. Kirchen- steuer)
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
1. Der personelle Teil	420	3 760	—	3 340
2. Der sächliche Teil				
a) Bistumsverwaltung und Offizialat	1 380	3 640	—	2 260
b) Priesternachwuchs, Priesterweiterbildung	300	810	—	510
Summe B, I	2 100	8 210	—	6 110
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben bistümliche Baumaßnahmen	—	700	—	700
III Ausgleichsrücklagen	—	3 087	—	3 087
C DIE ÜBERDIOZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1. Der überdiözesane Finanzbedarf	—	5 250	—	5 250
2. Misereor	2 420	2 420	—	—
3. Adveniat	2 280	2 280	—	—
II Gemeinsame Verpflichtungen der nordrhein-westfälischen Bistümer	—	50	—	50
III Besondere Maßnahmen des Bistums für Diaspora und Missionsaufgaben	1 700	1 850	—	150
Summe C	6 400	11 850	—	5 450
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	88 450	2 650	85 800	—
II Die Kirchenlohnsteuererstattungen unter den Bistümern	11 600	1 800	9 800	—
Summe D	100 050	4 450	95 600	—
ZUSAMMENFASSUNG				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I <i>Der pfarrliche Teil</i>				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	24 502	68 580	—	44 078
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	9 060	27 440	—	18 380
II <i>Der überpfarrliche Teil</i>	5 225	23 020	—	17 795
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	2 100	8 210	—	6 110
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	—	700	—	700
III Ausgleichsrücklagen	—	3 087	—	3 087
C DIE ÜBERDIOZESANEN AUFGABEN	6 400	11 850	—	5 450
Summe A, B, C	47 287	142 887	—	95 600
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER	100 050	4 450	95 600	—
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	147 337	147 337	95 600	95 600

Vorstehendem vorläufigem Haushaltsplan 1970 hat der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung am 25. Sept. 1969 zugestimmt.

Die Diözesankirchensteuereinnahmen und ihre Verwendung in den Jahren 1968, 1969 und 1970

Zahlenangaben in 1 000 DM

	lt. Rechnung 1968	lt. endgültigem Haushalt 1969	lt. vorläufigem Haushalt 1970
Diözesankirchensteuer-Gesamteinnahmen (abzüglich Verwaltungskostenbeiträge und Erstattungen)	<u>74 984</u>	<u>86 000</u>	<u>95 600</u>
Diözesankirchensteuer-Ausgaben für Abdeckung der Mehrausgaben 1968 (Vorgriff auf 1969)		1 197	
A DIE KIRCHENGEMEINDEN			
I Der pfarrliche Teil			
1) Die ordentlichen Aufgaben	38 365	40 883	44 078
2) Die außerordentlichen Aufgaben	17 755	19 100	18 380
II Der überpfarrliche Teil	7 636	14 388	17 795
B DAS BISTUM			
I Die ordentlichen Aufgaben	5 252	5 215	6 110
II Die außerordentlichen Aufgaben	4 339	561	700
III Ausgleichsrücklagen	—	1 134	3 087
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN	<u>2 834</u>	<u>3 522</u>	<u>5 450</u>
	76 181		
./. Mehrausgaben im Vorgriff auf 1969	<u>1 197</u>		
Diözesankirchensteuer-Gesamtausgaben	<u>74 984</u>	<u>86 000</u>	<u>95 600</u>
Von der Diözesankirchensteuer-Gesamteinnahme wurden bzw. werden verwendet			
für			
Vorgriffabdeckung		1,4%	
A Die Kirchengemeinden	83,7%	86,5%	84,0%
B Das Bistum	12,6%	8,0%	10,3%
C Die überdiözesanen Aufgaben	<u>3,7%</u>	<u>4,1%</u>	<u>5,7%</u>
	100 %	100 %	100 %

**Nr. 13 Einheitsübersetzung
der Heiligen Schrift**

Aachen, 20. Dez. 1969

Von der neuen Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, die von den Bischöfen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz herausgegeben wird und auf die im KA 1969 S. 97 hingewiesen wurde, sind inzwischen im Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart, folgende Hefte erschienen: a) Evangelium nach Johannes und die Briefe des Johannes [2,— DM]; b) Apostelgeschichte [2,— DM]; c) Die katholischen Briefe (Jakobus, 1 u. 2 Petrus, Judas) [1,— DM].

Die Texte sind von einer Kommission aus vorwiegend katholischen Fachleuten der Bibelwissenschaft, Liturgik, Katechetik und der deutschen Sprache seit 1963 aus der Ursprache der Bibel erarbeitet. Diese Texte sind vor allem für die Verkündigung in der Kirche, also für das Vorlesen, Singen und Hören, bestimmt; ob sie hierfür geeignet sind, muß in der Praxis erprobt werden. Darum werden sie in dieser einfachen Heftausgabe allen angeboten, die sie aufgrund ihrer Vorbildung oder Neigung erproben möchten.

Alle sind gebeten, ihre Vorschläge bzw. ihr Urteil unter dem Stichwort „Einheitsübersetzung“ an das Kath. Bibelwerk, 7 Stuttgart W, Silberburgstraße 121, zu senden (vgl. hierzu auch die Bitte im KA 1969 S. 97).

**Nr. 14 Junge Berufstätige
können Priester werden**

Aachen, 20. Dez. 1969

Junge Berufstätige, die Priester werden möchten und dafür die Reifeprüfung machen müssen, können am 1. Februar und am 1. September 1970 im Erzbischöflichen Collegium Marianum in Neuß beginnen. Hier gibt es die beiden Schulen des sogenannten Zweiten Bildungsweges, und zwar:

1. das Erzbischöfliche Abendgymnasium, das junge Männer nach ihrer Berufsausbildung in 4 Jahren zur Hochschulreife führt. Während der ersten beiden Studienjahre kann das Studium mit Berufsarbeit finanziert werden. Wenn diese Kombination nicht ratsam oder möglich erscheint, werden Studienbeihilfen gegeben; die beiden letzten Jahre vor der Reifeprüfung werden grundsätzlich nach dem sog. Honnefer Modell finanziert. Besondere Förderung erfahren junge Berufstätige, die bisher nur die Volksschule und Berufsschule besucht haben;

2. das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg, das außer der Berufsausbildung entweder die Fachschulreife oder die Realschulreife oder die mittlere Reife eines Gymnasiums voraussetzt; es führt als Tageschule in 2½ Jahren zur Hochschulreife. Das Studium wird, da Berufsarbeit nicht möglich ist, durch kirchliche und vor allem staatliche Beihilfen (nach dem sog. Honnefer Modell) finanziert.

Es gehört zu unserer Seelsorge, die katholischen Bildungsreserven zu mobilisieren und daraus insbesondere Priesterberufe zu gewinnen.

Anmeldungen zum Sommersemester 1970 werden möglichst im Laufe des Monats Januar erbeten.

Alle Informationen erteilt gern der Direktor des Collegium Marianum, Prälat Johannes Becker, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381.

**Nr. 15 Erhöhung
der Mutterhausgebühren**

Aachen, 23. Dez. 1969

Die Mutterhausgebühren für die Gestellung von Ordensschwestern in kirchlichen Einrichtungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 von bisher 200,— DM auf 300,— DM je Monat und Schwester erhöht.

**Nr. 16 Priestertagung
der Diözesanstelle der Männerseelsorge**

Aachen, 29. Dez. 1969

Die Diözesanstelle der Männerseelsorge bittet freundlich zu einer Priestertagung mit dem Thema „Was kann die Seelsorge von der modernen Wirtschaft lernen?“

Diese Tagung ist am Montag, 23. Februar 1970, von 10 bis 16 Uhr im August-Pieper-Haus in Aachen, Leonhardstraße 18—20.

Referenten sind Dr. Josef Rainer, Dozent am Sozialen Seminar Köln und Mitarbeiter des Kath. Männerwerkes Köln (hauptberuflich tätig beim Arbeitgeberverband der Metallindustrie) und Diözesan-Männerseelsorger P. Rudolf Ostermann SJ, Aachen.

Nr. 17 Fastenerziehung 1970

Aachen, 31. Dez. 1969

In der Liturgie begegnet uns, besonders in der Fastenzeit, eindringlich das Geheimnis der Selbst-

entäußerung Christi. Er hat uns partnerschaftlich angenommen — trotz unserer Schwächen und Unvollkommenheiten. So sind wir zur Brüderlichkeit auch mit den Mitmenschen in seiner Nachfolge aufgefordert. Solche Partnerschaft zu üben, ist nicht leicht; unsere Selbstbehauptung und die Enttäuschung mit anderen liefern uns genügend Entschuldigungen, die Umkehr zu brüderlichem Verhalten immer wieder aufzuschieben.

Partnerschaft ist somit eine zeitgemäße Form christlicher Askese: den andern anzunehmen, auf seine Anliegen und Meinungen geduldig zu hören, zu einem echten Dialog bereit zu sein. Zweifellos sind die Pfarren in besonderer Weise ein Übungsfeld brüderlichen Verhaltens im Geiste Christi. Aber auch in Familie, Schule und Betrieb soll sich der Auftrag Christi erfüllen: „Einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder“ (Mt 23, 8).

Das Fastenopfer der Kinder ist nach dem Beschluß der Deutschen Bischöfe wiederum für das Bonifatiuswerk der Kinder in Paderborn bestimmt.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck, 47 Hamm, Postfach 291, wird allen Seelsorgestellten Handreichungen mit Anregungen zur Fastenerziehung 1970 übersenden. Hierfür soll auf das Postscheckkonto 559 60 Dortmund (Hoheneck-Zentrale, 47 Hamm) ein Unkostenbeitrag von 3,— DM überwiesen werden mit dem Vermerk „FE 1970, Diözese Aachen“.

Folgende Handreichungen werden angeboten:
a) Materialheft zur Fastenzeit für Schule und Gemeinde „Ihr alle seid Brüder“; b) Handreichung für Predigt, Glaubensstunde und Bußgottesdienst; c) Bildheft für Eltern „Miteinander leben“; d) Merkblatt für Erwachsene „Die Fastenzeit behält ihren Sinn“; e) Bildchen mit Fastenvorsätzen für Kinder (St. Bonifatius); f) Bildheft für Kinder mit praktischen Anregungen für die Fastenzeit; g) Faltblatt für die Jugend mit dem Aufruf des Jugendhauses Düsseldorf „Die Welt, in der wir leben“; h) Fastenkalender für das christliche Haus „Wir folgen dir nach“; i) Kinderkreuzweg: „Wir wollen mit ihm gehen“; k) mehrere Dia-Reihen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 18 **Bewertung** **der Sachbezüge für den Zweck** **des Steuerabzuges vom Arbeitslohn**

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1970 wie folgt festgesetzt:

A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station betragen monatlich in den Bewertungsgruppen

	I DM	II DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	222,—	186,—
2. für die übrigen Beschäftigten	177,—	150,—
3. für Beschäftigte der unter Nr. 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind	159,—	135,—

Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern.

Die Bewertungsgruppe II gilt für alle übrigen Gemeinden.

II Wird die volle oder teilweise freie Station tagesweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der unter I Nr. 1 bis 3 sowie der unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.

III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung
(mit Heizung und Beleuchtung) mit $\frac{5}{20}$

2. Frühstück mit $\frac{2}{20}$
 3. Mittagessen mit $\frac{6}{20}$
 4. Nachmittagskaffee mit $\frac{2}{20}$
 5. Abendessen mit $\frac{5}{20}$
- der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Beträge

1. für den Ehegatten um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind um 40 v. H.

B Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft werden die folgenden Werte festgesetzt:

1. Freie Wohnung für verheiratete Deputatempfänger der in A I Nr. 2 genannten Art jährlich DM 648,—
Der Wert mindert sich um 15 v. H., wenn im Hause keine Toilette oder kein Stromanschluß oder keine Wasserentnahme vorhanden ist.
2. Freie Feuerung
 - a) Steinkohlen für 50 kg 8,—
 - b) Briketts für 50 kg 4,—
 - c) Hartholz für den Raummeter 12,—
 - d) Weichholz für den Raummeter 12,—
3. Getreide
 - a) Roggen für 50 kg 18,—
 - b) Weizen für 50 kg 20,30
 - c) Futtergerste für 50 kg 17,60
 - d) Futterhafer für 50 kg 17,10

4. Mehl	DM	16. freie Grasnutzung für den Morgen	DM
a) Roggenmehl für 50 kg	27,10	(25 a) jährlich	45,—
b) Weizenmehl für 50 kg	31,70	17. freies Kleeland für den Morgen	
5. Brot für kg	0,90	(25 a) jährlich	60,—
6. Kartoffeln		18. freies Getreideland für den Morgen	
a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg	8,40	(25 a) jährlich	60,—
b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg	6,—	19. eine Gespannstunde	
7. Milch		a) mit Pferden je Pferd	3,—
a) Vollmilch für das Liter	0,35	b) mit Trecker	6,—
b) Magermilch für das Liter	0,06	c) Erhöhung um den Stundenlohn für	
8. Butter für 500 g	3,30	Gespannführer	3,35
9. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgew.	125,—	für Treckerführer	3,60
b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgew.	162,50		
10. freie Kuhhaltung jährlich	400,—		
11. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich	120,—		
12. freie Schafhaltung jährlich	40,—		
13. freie Ferkel	45,—		
14. Stroh und Heu			
a) Stroh für 50 kg	2,—		
b) Heu für 50 kg	4,50		
15. freies Kartoffelland			
a) bearbeitet und gedüngt für den Mor-			
gen (25 a) jährlich	180,—		
b) unbearbeitet und ungedüngt für den			
Morgen (25 a) jährlich	60,—		

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Arbeits- und Sozialminister
F i g g e n

— GV. NW. 1969 S. 901

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 19 Exerzitien für Priester

- a) Haus Ludgerirast der Benediktiner-Abtei,
4421 Gerleve, F. (0 25 41) 27 56:
16. 2. — 20. 2. 1970 (P. Anselm Roth OSB)
17. 3. — 20. 3. 1970 (P. Anselm Roth OSB)
8. 6. — 12. 6. 1970 (P. Anselm Roth OSB)
- b) Exerzitienhaus Gertrudenstift, 444 Rheine-Bentlage, F. (0 25 31) 33 54:
24. 3. — 28. 3. 1970 (Studienräte
und Religionslehrer;
P. Alois Stein SJ)
11. 5. — 15. 5. 1970 (P. Hermann Deitmer SJ)

Nr. 20 Kommentar zur Enzyklika „Humanae vitae“

A. Günthör, Kommentar zur Enzyklika „Humanae vitae“, Freiburg 1969 (Wort und Weisung, Schriften zur Seelsorge und Lebensordnung der katholischen Kirche, herausgegeben von A. Fischer und P. Wirth, Bd. 4; Seelsorge-Verlag) 159 S., 7,80 DM.

Der Verfasser, Professor an der Benediktinerhochschule S. Anselmo in Rom, der an der Diskussion der letzten Jahre über das Problem der Geburtenregelung beteiligt war, legt in seiner Schrift den Text des Rundschreibens mit Erläuterungen vor, um dann verschiedene aktuelle Fragen (Lehramtliche Reichweite und Verpflichtungskraft der Enzyklika; Kirchliches Lehramt und Naturrecht; Kirchliches Lehramt und Gewissen; Enzyklika und ganzheitliche Schau von Mensch und Ehe; Humanae vitae und Ökumenismus; Humanae vitae und die Sorge aller für Ehe und Familie) zu behandeln.

Wir weisen empfehlend auf diese Schrift hin.

Nr. 21 Stellenangebot

In der Pfarrvikarie St. Pius in Krefeld-Gartenstadt ist die Stelle eines Küsters und Hausmeisters für das Pfarrheim zu besetzen. Wohnung (106 qm) und Nebenverdienstmöglichkeiten vorhanden. — Bewerbung erbeten an: Kath. Kirchengemeinde St. Pius X., 415 Krefeld-Gartenstadt, Traarer Straße 380.

Nr. 22 Suche nach Zeugen in einem Bertrugsermittlungsverfahren

Die Kriminalpolizei bittet uns um Veröffentlichung folgender Mitteilung:

Bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart ist unter Aktenzeichen 83 Js 1202/79 gegen einen Herrn Dieter Haugstetter, geb. 5. 6. 1942 in Stuttgart, wohnhaft in Stuttgart-Bad Cannstatt, Nürnberger Straße 125, ein Sammelverfahren wegen fortgesetzten Betruges usw. anhängig.

Haugstetter hat als Inhaber eines sogenannten Jugendbuchvertriebes mit Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten innerhalb des Bundesgebietes „Patenschafts-Abonnements“ abgeschlossen und sich den Bezugspreis für Bücher und Zeitschriften usw. im voraus zahlen lassen, wobei er wahrheitswidrig behauptete, die Bücher und Zeitschriften „Katholischer Digest“, „Das neue Universum“, „Merian“, „Erdkreis“, „Hallo“, „Top“ und „Impuls“ würden örtlichen Pfarrämtern oder kirchlichen Jugendverbänden zugeleitet und von diesen zur Bekämpfung von Schmutz und Schund an Jugendliche verteilt; in Wirklichkeit war der Beschuldigte nicht gewillt, sein Versprechen einzuhalten, und hat unter Vorlage einiger Empfehlungsschreiben hier nicht bekannter Pfarrämter vorsätzlich die bereits

überhöhten Vorauszahlungen kassiert; nachweislich hat er an Pfarrämter oder sonstige kirchliche Stellen Bücher und Zeitschriften von geringem Wert ausgeliefert.

Es ist die Feststellung erforderlich, welche Geldbeträge der Beschuldigte oder seine Mitarbeiter kassierten und ob und in welcher Anzahl Bücher und Zeitschriften ausgeliefert worden sind. Des weiteren bedarf es der Klärung, ob Haugstetter (oder seine Werber) bei Pfarrämtern oder kirchlichen Stellen versprach und Empfehlungsschreiben erlangte; ob er die Zusage erhielt, angelieferte Bücher und Zeitschriften zu verteilen; ob die Werber die Aushändigung von Spendenlisten versprachen und ob dieses Versprechen gehalten wurde.

Geschädigte oder Zeugen mögen sich unter Hinweis auf das Ersuchen der Kriminalpolizei Stuttgart (Az.: 10-K 8/30908/69 vom 26. 11. 1969) bis zum 31. Januar 1970 an die örtlich zuständige Kriminalpolizei wenden.

Nr. 23 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

- am 11. Dezember 1969 Kaplan **Leonhard Plum** in Baesweiler St. Petrus zum Pfarrer in Rurkempfen, Dekanat Heinsberg;
- am 22. Dezember 1969 Kaplan **Peter Heinemann** in Krefeld St. Johann B. zum Kaplan in Würselen St. Sebastian, Dekanat Würselen;
- am 1. Januar 1970 Studienrat i. K. Dr. phil. **Wilhelm Berghoff**, Bischöfliches Pius-Gymnasium in Aachen, zum Oberstudienrat i. K. daselbst;
- am 1. Januar 1970 Kirchenmusikdirektor Kantor **Josef Schneider** in Esweiler im Einvernehmen mit dem Herrn Erzbischof von Köln zum Direktor der Kirchenmusikschule Gregoriushaus in Aachen.

Ferner hat unser Bischof

- am 11. Dezember 1969 dem Pfarrer i. R. **Johannes Drieschmanns** in Aachen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge als Hausgeistlicher im Kloster der Karmelitinnen in Aachen verliehen;
- am 12. Dezember 1969 Pfarrer Dr. theol. **Paul Türk** CO, Päpstl. Visitator für das Oratorium vom hl. Philipp Neri, auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. Januar 1970 von den Pflichten des Pfarrverwesers in Aachen St. Sebastian befreit und zum Subdiakon daselbst bestellt;
- am 13. Dezember 1969 Pfarrer **Herbert Thoenes** CO unter Beibehaltung des Titels Pfarrer mit Wirkung vom 1. Januar 1970 zum Pfarrverweser in Aachen-St. Sebastian, Dekanat Aachen-Südwest, bestellt;
- am 18. Dezember 1979 Universitätsprofessor Dr. theol. Dr. phil. **Johannes Botterweck** auf seine Bitte hin von den Verpflichtungen eines Mitgliedes des Diözesan-Priesterrates befreit;

- am 22. Dezember 1969 dem Religionslehrer **Gerhard Dörenkamp**, Albert-Schweitzer-Schule in Krefeld, den Titel Realschulpfarrer verliehen;
- am 22. Dezember 1969 dem Rektor **P. Peter Rütten SMM** in Kreuzrath die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrvikar zu führen;
- am 22. Dezember 1969 Direktor Dr. phil. **Theodor Schäfer**, Collegium Leoninum in Bonn, in den Diözesan-Priesterrat berufen;
- am 31. Dezember 1969 Professor Msgr. Dr. phil. **Heinrich Freistedt** auf seine Bitte hin im Einvernehmen mit dem Herrn Erzbischof von Köln von den Pflichten des Direktors der Kirchenmusikschule Gregoriushaus in Aachen befreit.

Mit Wirkung vom 22. Dezember 1969 wurde Studienrat **Friedrich Havers**, Städt. Neusprachliches Mädchengymnasium und Frauenoberschule in Kempen, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

- am 15. Dezember 1969 **P. Hermann Jasper OSFS**, geboren am 26. September 1906 in Witten, geweiht am 9. August 1936 in Paderborn, Pfarrverweser von Barmen St. Martin.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 1. Dezember 1969 **Joseph Flasche**, zuletzt Rektoratspfarrer in Hermerath St. Anna, 74 Jahre alt;
- am 3. Dezember 1979 **Josef Schmitz**, Erzbischöfl. Rat a. h., zuletzt Pfarrer in Wuppertal-Elberfeld St. Joseph, 82 Jahre alt, Jubilarpriester;
- am 11. Dezember 1979 **Heinrich Webers**, zuletzt Pfarrer in Grevenbroich-Allrath St. Matthäus, 77 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 24 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes hat am 26. November 1969 in der Kapelle des Bischofshauses 2 Alumnus unseres Priesterseminars in den Klerus des Bistums Aachen aufgenommen.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Joseph Buchkremer am 12. Dezember 1969 in der Kapelle des Bischöflichen Konvikts „Haus Eich“ in Aachen 2 Klerikern unseres Bistums die vier niederen Weihen und am 13. Dezember in der Kapelle von „Haus Eich“ 4 Klerikern unseres Bistums die Subdiakonatsweihe sowie am 21. Dezember denselben 4 Subdiakonen in der Pfarrkirche St. Katharina in Aachen (Otl. Forst) die hl. Diakonatsweihe.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Johannes Pereira-Venancio, Bischof der Diözese Fatima-Leiria (Portugal), in Birkesdorf St. Peter, Dekanat Arnoldsweiler, 60 Firmlingen die hl. Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 2

Aachen, 20. Januar 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 29	Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 18
Nr. 25	Rahmenplan für die überpfarrliche Zusammenarbeit in Pastoralverbänden 15	Nr. 30	Anmeldung zur Grund- und Hauptschule 18
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 31	Neuaufnahmen in das Regionalseminar für Seelsorge und Katechese in Münster 19
Nr. 26	Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe 17	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 27	Neuanmeldungen zum Theologiestudium 17	Nr. 32	Exerzitien für Küster und Organisten 20
Nr. 28	Anderung im Kollektenplan 1970 18	Nr. 33	Personalchronik der Diözese Aachen 20
		Nr. 34	Vermischte kirchliche Nachrichten 20

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 25 Rahmenplan für die überpfarrliche Zusammenarbeit in Pastoralverbänden

Bereits in den „Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen“ vom 1. November 1967 (KA XXXVII [1967], Seite 165) ist im ersten Teil — über die Einteilung des Bistums in Regionen — der Hinweis enthalten, daß die Pfarre „die auf Gebietsgrundlage aufgebaute Basis der Seelsorgeeinrichtungen“ bleibt, daß „angesichts der heutigen differenzierten pastoralen Aufgaben aber Größe und Funktion der Pfarre überprüft werden (müssen)“. Diese Überprüfung hat seither stattgefunden. Sie führte zur Erarbeitung einer Diskussionsgrundlage für die Bildung von Pastoralverbänden, die in den verflossenen Monaten des Jahres 1969 im Bistum erörtert worden ist. Dabei sind eine Reihe von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen vorgebracht und auch einige grundsätzliche Bedenken gegen den arbeitsmäßigen Zusammenschluß von bestehenden Pfarren dargelegt worden. Der Diözesanseelsorgerat hat zuletzt alle Meinungen und Vorschläge geprüft und abschließend beraten.

Ich habe mich vom Beginn der Arbeiten an zu diesem Plan bekannt, weil ich bei der seelsorglichen Arbeit in Pastoralverbänden große Möglichkeiten sehe, dem Sendungsauftrag des Herrn heute

besser entsprechen zu können. Ich betone nachdrücklich, daß die nachstehenden Richtlinien mit Absicht weitgefaßt sind, um den jeweils Beteiligten zur Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse hinreichend Spielraum zu geben; aus diesem Grunde soll auch nicht von vornherein ausgeschlossen sein, daß für manche Gebiete die Frage nach einer Zentralpfarre gestellt werden könnte. Dieser Spielraum darf jedoch keinesfalls so gedeutet werden, als ob die Teilnahme an der Bildung von Pastoralverbänden beliebig sei. Vielmehr sind die Regionaldekane beauftragt, zusammen mit dem jeweiligen Regionalseelsorgerat die Voraussetzungen für eine umfassende Anwendung des nachstehenden Rahmenplans in ihrer Region zu schaffen.

Ich bin mir bewußt, wie sehr alle Anregungen und Pläne unwirksam bleiben, wenn sie nicht von den Betroffenen bereitwillig und ohne Vorurteile aufgenommen werden, und bin mir auch im klaren, daß die Bemühungen der letzten Jahre um neue Formen der kirchlichen Heilssorge an alle in der Seelsorge Tätigen erhöhte Anforderungen stellen. Nach Ablauf einer gewissen, ohne Zweifel notwendigen Erprobungszeit für die Pastoralver-

bände wird jedoch, so hoffe ich zuversichtlich, aus all diesen Bemühungen eine wesentliche Arbeits-erleichterung eintreten und werden Kräfte für neue seelsorgliche Aufgaben freigemacht. Ebenso soll bis dahin die Aufgabenverteilung zwischen Region, Dekanat und Pastoralverband geklärt und eine entsprechende Abgrenzung der Kompetenzen vorgenommen werden.

Den nachstehenden Rahmenplan setze ich als Ergänzung zu den „Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen“ vom 1. November 1967 mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in Kraft.

I. Ziel

Die Frohe Botschaft Gottes den Menschen zu bringen, ist Ziel aller kirchlichen Arbeit (missionarischer Auftrag).

Leben und Organisation der Kirche sind auf dieses Ziel hin unter Berücksichtigung der menschlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der Zeit zu formen.

Durch die Bildung von Pastoralverbänden sollen die Bemühungen um das Heil der Menschen vertieft und in ihrer Wirksamkeit verstärkt werden.

II. Gründe für die Errichtung von Pastoralverbänden

1. Der Lebensraum der Menschen geht über die Pfarrgrenzen hinaus.
2. Die kirchliche Heilssorge erhält im Rahmen der Diözese einen sinnvoll gestuften Aufbau.
3. Die kollegiale Zusammenarbeit im Arbeitsteam des Pastoralverbandes wird gefördert.
4. Priester und Laien können sich stärker auf bestimmte Aufgaben spezialisieren.
5. Eine wirksamere Zielgruppenarbeit wird möglich.

III. Träger kirchlicher Heilssorge auf der Ebene des Pastoralverbandes

1. Die Sorge um das Heil der Menschen ist allen Gliedern des Gottesvolkes aufgetragen, Priestern und Laien. Jedes Glied hat gemäß seinem Auftrag und seinen Fähigkeiten seinen Beitrag zum Heildienst zu leisten. So nimmt jeder Getaufte am Priestertum Jesu Christi teil. „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß

dem Grade nach; dennoch sind sie einander zugeordnet“ (Lumen gentium, n. 10).

2. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die spezifischen Aufgaben der Glieder des Gottesvolkes zu umschreiben: „Es besteht in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung“ (Apostolicam actuositatem, n. 2).

- a) „Der *Amtspriester* bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar“ (Lumen gentium, n. 10).
 - b) Die *Laien* sind „mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet. So sind sie . . . verpflichtet, den Glauben als wahre Zeugen Christi in Wort und Tat zugleich zu verbreiten und zu verteidigen“ (Lumen gentium, n. 11).
 - c) Auf dieser Grundlage ist es möglich, einzelnen Laien durch die ausdrückliche bischöfliche Sendung einen speziellen Dienstauftrag innerhalb der Seelsorge zu erteilen. So werden die Mitarbeiter gewonnen, die gemäß der Vielfalt pastoraler Aufgaben und Begabungen den Heilsauftrag der Kirche wirkungsvoll erfüllen.
3. Hierdurch können die Priester sich mehr ihren eigentlichen, mit ihrer Weihe zusammenhängenden Diensten widmen.
 4. Die klare Abgrenzung der Aufgabenbereiche erfordert eine gründliche Ausbildung bei allen zum hauptamtlichen Dienst Berufenen. Für spezifische Arbeitsbereiche sollen in Spezialstudien die notwendigen Grundkenntnisse erworben werden, die in einer gezielten Fortbildung vertieft und erweitert werden müssen.

IV. Gestalt der Pastoralverbände

1. Der Pastoralverband besteht aus mehreren Pfarren (Pfarrvikarien, Vikarien). Bei seiner Bildung sind die örtlichen Voraussetzungen — besonders jene, die für die Seelsorge von Bedeutung sind — und die Erfordernisse der Gesamtregion maßgebend. Zu einem Pastoralverband sollen in der Regel bis zu 30 000 Katholiken gehören.
2. Der Pastoralverband wird gebildet durch Beschluß des regionalen Seelsorgerates im Einvernehmen mit den beteiligten Pfarrgemeinderäten, in denen Priester und Lai-

en zusammenwirken. Er hebt die Existenz der Pfarre nicht auf.

3. Der Pastoralverband erfüllt seine Aufgaben durch

a) das *Leitungsteam* des Pastoralverbandes:

es besteht aus den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte und allen hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Mitarbeitern, Priestern und Laien. Diesem Kreis obliegt es, jene Maßnahmen zu beschließen, die zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben notwendig sind. Er bestimmt im Rahmen des für Bistum und Region geltenden Pastoralplanes die Richtlinien der Arbeit. Er wählt den Vorsitzenden des Pastoralverbandes für die Dauer von drei Jahren;

b) das *Arbeitssteam*:

es umfaßt Priester und Laien, die hauptamtlich in der Seelsorge des Pastoralverbandes tätig sind. Es ist für die Durchführung der beschlossenen pastoralen Arbeiten zuständig;

c) den *Vorsitzenden* des Pastoralverbandes:

er leitet die Sitzungen des Leitungsteams und das Arbeitsteam. Er ist für die Durchführung der gemeinsamen Beschlüsse verantwortlich. Wählbar ist jeder Priester nach acht Dienstjahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Die Amtseinführung geschieht im Auftrag des Bischofs durch den Regionaldekan.

V. Aufgaben des Pastoralverbandes

1. Die gesamte Seelsorge im Pastoralverband muß sich in die regionale und diözesane Seelsorgeplanung einfügen. Auf die bisher in den einzelnen Pfarren geleistete Seelsorgearbeit muß Rücksicht genommen werden.

2. Die seelsorglichen Aufgaben des Pastoralverbandes erstrecken sich insbesondere auf die Kooperation und Koordination in den Grunddiensten und auf die Zielgruppenseelsorge.

a) Grunddienste sind alle pastoralen Dienste in den einzelnen Pfarrgemeinden, die nicht in der Zielgruppenseelsorge geleistet werden (z. B.: Pfarrgottesdienste, Sakramentspendung, allgemeine pfarrliche Caritas).

b) Zielgruppenseelsorge wendet sich an jene Gruppen von Gläubigen, die auf Grund ihrer Situation (Lebensphasen, Beruf, Bildungsstand u. ä.) in einer über die Grunddienste hinausgehenden Pastoration wirkungsvoller angesprochen werden können. Der Pastoralverband bestimmt Zielgruppen gemäß seinen Erfordernissen und Möglichkeiten.

3. Die Verwaltungsaufgaben innerhalb des Pastoralverbandes sind so zu organisieren, daß — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit benachbarten Pastoralverbänden — die Beschäftigung hauptamtlicher Kräfte möglich und gerechtfertigt ist. Hierbei ist darauf zu achten, daß der Gesichtspunkt einer sachgemäßen Verteilung der Verwaltungsaufgaben auf die verschiedenen Ebenen des Bistums berücksichtigt wird. Die Bildung von Gemeindeverbänden kann eine mögliche Form der Verwaltungsvereinfachung sein *).

Aachen, den 19. Januar 1970

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

*) siehe Reichskonkordat vom 20. 7. 1933, Art. 13 [Dokumente III, S. 624]; Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924, §§ 22—27 [Dokumente III, S. 837 f]; Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande NRW vom 30. 4. 1962, § 10 [Dokumente V, S. 225].

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 26 Ordnung der Lesungen
in der heiligen Messe**

Aachen, 10. Jan. 1970

Die Ordnung der Lesungen in der hl. Messe für den Monat Februar 1970 ist dieser Ausgabe des KA in 2 Exemplaren als Anlage beigelegt (vgl. KA 1969 S. 160).

**Nr. 27 Neuanmeldungen
zum Theologiestudium**

Aachen, 10. Jan. 1970

Die Seelsorger in der Pfarrgemeinden und an den Gymnasien werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Sommersemester 1970

ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 15. März 1970 an den Herrn Direktor des Collegium Leoninum, 53 Bonn, Am alten Friedhof 13/17, ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen jetzt vor allem in Frage: Abiturienten von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, 53 Bonn, Franziskanerstraße, spätestens zu Anfang April beantragt werden; Vorlesungsbeginn in Bonn ist am 16. April 1970.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf die der Direktor des Collegium Leoninum mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 28 Änderungen im Kollektenplan 1970

Aachen, 12. Jan. 1970

Die Kollekt für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe ist auf Sonntag, den 19. April 1970 verlegt worden.

Wir bitten, den Terminkalender für die Kollekten und das Merkblatt entsprechend zu ändern (Einsendung an die Dekanatskasse bis zum 29. April).

Nr. 29 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Aachen, 14. Jan. 1970

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18) am 2. Sonntag in der Fastenzeit (22. Febr. 1970) die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht) am Sonntag sowie der Vorabendmesse am Samstagabend; die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Die Zählung ist sorgfältig

durchzuführen. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Während der österlichen Zeit sind in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 30 Anmeldung zur Grund- und Hauptschule

Aachen, 15. Jan. 1970

Zu Beginn des neuen Jahres werden die Kinder, die im Herbst schulpflichtig sind, zu einer Grundschule angemeldet.

Für die Kinder des 4. Schuljahres muß — soweit sie nicht eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen wollen — eine Anmeldung zur Hauptschule erfolgen. Die Anmeldetermine werden in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgegeben.

Die Wahl der Schulart muß grundsätzlich einzig und allein den Erziehungsberechtigten zustehen.

Wenn auch inzwischen die Zahl der katholischen Grundschulen zurückgegangen ist, z. B. durch Zusammenlegung und Auflösung, so sind auch heute noch die Schulen in ihrer Mehrzahl katholische Grundschulen. Viele Eltern wissen um die Bedeutung der katholischen Grundschule, weil in diesen Jahren ihre Kinder auf den Empfang des Bußsakramentes und der heiligen Eucharistie vorbereitet werden. Zudem sind im Grundschulalter erfahrungsgemäß die Kinder besonders aufgeschlossen für die Einführung in das kirchliche Leben. Dieser Tatsache trägt gerade die katholische Grundschule in hohem Maße Rechnung.

Die Zahl der katholischen Hauptschulen ist in unserem Bistum sehr gering. Um eine Hauptschule, nämlich um die in Dülken, findet noch ein Verwaltungsgerichtsverfahren statt. Wie erklärt sich die geringe Zahl? Zu einem Teil liegen die Gründe dafür mit Sicherheit an den neuen Rechtsvorschriften in Nordrhein-Westfalen (Verfassung, Schulgesetze, Verordnungen) vom 1. März 1968. Diese Rechtsvorschriften knüpfen an die Errichtung von katholischen Hauptschulen Bedingungen, die selbst dann eine katholische Hauptschule nicht zulassen, wenn alle in Frage kommenden Eltern sich für eine katholische Hauptschule

entschieden hätten und genügend Schüler und Schülerinnen für eine zweizügige katholische Hauptschule vorhanden wären. Daß bei Entscheidungen über Errichtung von Gemeinschaftshauptschulen oder katholischen Hauptschulen hinsichtlich der ausreichenden Schülerzahl nicht selten mit zweierlei Maß gemessen wird, hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 17. Juli 1969 im Falle Dülken ausdrücklich festgestellt.

In jüngster Zeit sind, wie wir mit Bedauern feststellen müssen, in Nordrhein-Westfalen Bestrebungen im Gange, die öffentlichen Grundschulen zu simultanisieren.

Diese Tatsache darf für Eltern und Geistliche jedoch kein Grund sein, einfach zu resignieren. Nach wie vor hat die Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über die christliche Erziehung Geltung, in der ausdrücklich von der katholischen Schule gesagt wird, daß sie auch in unserer heutigen Welt eine entscheidende Bedeutung behält. Sie verfolgt mit den Worten des Konzils nicht weniger intensiv als andere Anstalten die der Schule eigenen Ziele und die menschliche Bildung der Jugend. Ihre besondere Aufgabe aber ist es, eine Schulgemeinschaft zu schaffen, in der der Geist des Evangeliums in Freiheit und Liebe lebendig ist.

Da das II. Vatikanische Konzil mit Recht dem Wert der katholischen Schule eine so hohe Bedeutung beimißt, dürfen wir uns trotz einer weitgehend künstlich gesteuerten öffentlichen Meinung nicht beirren lassen. Die vielfältigen politischen Tendenzen, die im zunehmenden Maße jeglichen religiösen Einfluß in unsere Gesellschaft — nicht nur im schulischen Bereich — ablehnen, sollen uns nicht davon abhalten, für die katholische Schule einzutreten. Im Gegenteil! Die Öffentlichkeit soll wissen, daß ein großer Teil unserer katholischen Eltern für ihre Kinder eine katholische Grund- und Hauptschule fordert. Eine echte Demokratie wird eine solche Elternentscheidung nicht ignorieren dürfen.

Daher bitten wir alle Geistlichen, aber auch alle katholischen Erwachsenenorganisationen, in den nächsten Wochen den Eltern, deren Kinder 1970 grund- oder hauptschulpflichtig werden, die Wichtigkeit einer katholischen Bildung und Erziehung überzeugend darzulegen.

*

Durch die Schulträger der Grund- und Hauptschule werden in der nächsten Zeit die Meldetermine bekanntgegeben. Wir bitten alle Seelsorger, dann die Gelegenheit wahrzunehmen, die Eltern in rechter Weise zu informieren, auch vermittels vorstehender Verlautbarung.

Nr. 31 Neuaufnahmen in das Regionalseminar für Seelsorge u. Katechese in Münster

Aachen, 15. Jan. 1970

In dem neuen Regionalseminar für Seelsorge und Katechese in Münster, der zentralen Ausbildungsstätte für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen im ganzen nordwestdeutschen Raum, werden junge Frauen für den hauptamtlichen Dienst in der Gemeinde und für die Glaubensverkündigung innerhalb und außerhalb der Schule vorbereitet.

Voraussetzungen für diesen Dienst sind: Interesse am kirchlichen Leben, Einsatzbereitschaft, menschliche Reife, Gesundheit und Kontaktfreudigkeit.

Die Ausbildung dauert insgesamt 4 Jahre und ist auf gegliedert in: 2 Jahre Grundausbildung im Seminar mit erstem Examen; 1 Jahrespraktikum in Gemeinde und Schule; 1 weiteres theoretisches Jahr im Seminar, in der der Ausbildungsschwerpunkt wahlweise auf Pastoral oder Katechese gelegt werden kann; dieses vierte Ausbildungsjahr endet mit einem Prüfungskolloquium, der Erlangung der Staatlichen Lehrbefähigung, der Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Anerkennung als Seelsorgehelferin und Katechetin.

Aufnahmebedingungen sind Abitur oder Mittlere Reife; gut begabte Volksschülerinnen können auch nach abgeschlossener Berufsausbildung und Ablegung der Staatlichen Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife aufgenommen werden. Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung ist das vollendete 18. Lebensjahr, das Höchstalter in der Regel 30 Jahre.

Nächster Aufnahmeterrnin: Anfang Oktober 1970.

Die Kosten für Aufenthalt und Ausbildung betragen z. Z. monatlich 160,— DM (9 Monate im Jahr). Die Gewährung von Stipendien ist im Bedarfsfalle möglich.

Nähere Auskunft erteilen das Regionalseminar für Seelsorge und Katechese, 44 Münster, Goldstraße 30, F. (02 51) 2 56 11, und die Diözesanstelle für Seelsorgehelferinnen im Bischöflichen Seelsorgeamt, 51 Aachen, Postfach 210.

Wir bitten alle Seelsorger und Seelsorgehelferinnen, geeignete junge Frauen im Alter von 18 bis 30 Jahren auf diesen Beruf und die Ausbildungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 32 Exerzitien für Küster und Organisten

- a) Remigiushaus, 406 Viersen, Gerberstraße 20,
F. 1 56 91:
16. 2. — 20. 2. 1970 (P. Knein SJ)
- b) Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach,
F. Niedermendig (0 26 52) 2 85:
23. 2. — 27. 2. 1970
9. 11. — 13. 11. 1970

Nr. 33 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

- am 5. Januar 1970 Vikar P. Julian Grotelaer
OFM Cap in Krefeld St. Elisabeth von Thüringen
zum Pfarrverweser der neuerrichteten Pfarre da-
selbst, Dekanat Krefeld-Nord, bestellt;
- am 5. Januar 1970 Abt Dr. theol. Romuald Wol-
ters OSB auf seine Bitte hin von den Pflichten
des Seelsorgers am Allgemeinen Krankenhaus in
Viersen befreit;
- am 7. Januar 1970 dem Ordenspriester Lambert
van Pinxteren SCJ auf Vorschlag der zustän-
digen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seel-
sorge gemäß Art. 147—149 u. 151 unserer Diözesan-
statuten im Allgemeinen Krankenhaus in Viersen
(Pfarre St. Remigius), Dekanat Viersen, erteilt;
- am 10. Januar 1970 dem Pfarrvikar Benno Chru-
bask in Sötenich St. Matthias den Titel Pfarrer
verliehen;

am 12. Januar 1970 Kaplan Hans-Karl Schmitz
in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich zum Kaplan in
Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Stolberg,
ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

- am 6. Januar 1970 Johannes Bett, geboren am
6. März 1902 in Wuppertal-Elberfeld, geweiht am
6. August 1928 in Köln, Hausgeistlicher im Marien-
haus in Wassenberg, Priester des Erzbistums Köln;
- am 14. Januar 1970 Wilhelm Grimsehl, geboren
am 3. April 1886 in Altenkirchen, geweiht am 24.
Juni 1915 in Köln, Geistl. Rat ad. hon., Ehrendechant,
Pfarrer i. R. von Korschenbroich St. Andreas, Jubi-
larpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 24. Dezember 1969 Franz Rath, Pfarrer in Ra-
tingen St. Peter und Paul, Dechant des Dekanates
Ratingen, 62 Jahre alt;
- am 27. Dezember 1969 Wilhelm Cramer, zuletzt
Pfarrer in Köln-Weidenpesch und Dechant des De-
kanates Köln-Nippes, 64 Jahre alt;
- am 7. Januar 1970 Joseph Adenacker, zuletzt
Rektoratspfarrer in Dürscheven St. Gereon, 59 Jahre
alt.

R. I. P.

Nr. 34 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 18. Januar
1970 den neuen Hochaltar der Pfarrkirche St. Elisabeth
in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost, in honorem S.
Elisabeth Viduae.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 3

Aachen, 2. Februar 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 35	Aufruf der deutschen Bischöfe zur 12. Fastenaktion MISEREOR — Gegen Hunger und Krankheit in der Welt	21	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 36	Die kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres	23	
Nr. 37	Konstituierung eines Kuratoriums „Fortbildung für Priester“	24	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 38	Änderung im Direktorium 1970	24	
Nr. 39	Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1970	24	
Nr. 40	Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland	25	
Nr. 41	Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für geistliche Berufe (PWB) im Bistum Aachen	26	
Nr. 42	Honorierung der Referententätigkeit von hauptamtlichen Bistumsangestellten (Diözesan- und Regionalmitarbeiter)	26	
Nr. 43	Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970	26	
Nr. 44	Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen	26	
Nr. 45	Familien-Erholung	26	
Kirchliche Mitteilungen			
Nr. 46	Exerzitien für Priester	27	
Nr. 47	Exerzitien für Ordensschwestern	27	
Nr. 48	Biblische Studienreisen des Katholischen Bibelwerkes	27	
Nr. 49	Personalchronik der Diözese Aachen	28	
Nr. 50	Vermischte kirchliche Nachrichten	28	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 35 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur 12. Fastenaktion MISEREOR — Gegen Hunger und Krankheit in der Welt**

„Füllt die leeren Löffel der Welt!“ Dieses Leitwort der heute beginnenden 12. Fastenaktion MISEREOR hat in den ersten Wochen des neuen Jahres eine unerwartet brennende Aktualität erhalten. Als der Bürgerkrieg in Nigeria im Januar endete, hinterließ er ein solches Ausmaß an Hunger, Elend und Verwüstung, daß es wohl Jahre brauchen wird, bis in den vom Krieg betroffenen Gebieten wieder normale Lebensbedingungen herrschen. Das Hilfswerk der deutschen Katholiken MISEREOR hat sofort und ohne Zögern auf die Not in Nigeria reagiert. In Abstimmung mit den nigerianischen Bischöfen und neun anderen katholischen Hilfswerken aus Europa, Nordamerika und Australien hat es zu Beginn dieses Jahres ein lange vorbereitetes Wiederaufbauprogramm eingeleitet, das besonders der Landwirtschaft, dem Gesundheits- und dem Schulwesen helfen soll, wieder funktionsfähig zu werden. Weiter sollen auch die über ganz Nigeria verstreuten

Flüchtlinge aus der Ostregion wieder in das Arbeits- und Wirtschaftsleben eingegliedert werden. Wir in Deutschland wissen aus eigener Erfahrung, wieviel Geld ein solcher Wiederaufbau erfordert. Allein für die erste Stufe des Nigeria-Hilfsprogrammes von MISEREOR sind Kosten von rund 10 Millionen Mark veranschlagt worden. Dieser und der mit Sicherheit zu erwartende zusätzliche Bedarf soll überwiegend aus den Spenden der diesjährigen Fastenkollekte gedeckt werden.

Wir Bischöfe rufen Euch deswegen eindringlich dazu auf, durch ein hochherziges Fastenopfer am Passionssonntag, 15. März, die Durchführung dieser Nigeria-Hilfe von MISEREOR sicherzustellen. Wir bitten besonders auch darum, daß die Spenden nach Möglichkeit gegenüber dem vergangenen Jahr erhöht werden, damit diese außerordentliche Nigeria-Hilfe nicht zu sehr zu Lasten der mehr als 2 500 Hilfsgesuche aus den anderen

Notgebieten der Welt geht, die jährlich bei MISEREOR eingereicht werden und ebenso dringend der Hilfe bedürfen.

Im Jahre 1969 wurden für MISEREOR 52,6 Millionen DM an Spenden aufgebracht. Wir möchten nicht versäumen, allen Spendern an dieser Stelle für ihre seit 1959 immer wieder bewiesene Opferbereitschaft von ganzem Herzen zu danken. Wenn MISEREOR in seiner diesjährigen Bilanz darauf hinweist, daß es bisher in mehr als 7 400 Fällen eine wirksame und dauerhafte Hilfe gegen Hunger, Krankheit, Armut, Elend und Unwissenheit in mehr als 90 Ländern der Erde zu leisten vermochte, so ist das ja den hunderttausenden unbekannten Spendern zu danken, die MISEREOR seit Jahren tatkräftig unterstützen. Es wird wohl nie festzustellen sein, wieviel Hoffnung und Mut dadurch zu den Notleidenden in aller Welt gebracht wurde.

Ausdrücklich möchten wir auch den Seelsorgern, den Lehrern, Jugendleitern und Gruppen in der Bundesrepublik danken, die Jahr für Jahr aktiv darum bemüht sind, die Arbeit von MISEREOR und die Aufgabe der kirchlichen Entwicklungsarbeit insgesamt einer größeren Öffentlichkeit nahezubringen. Vor allem die Jugend hat sich in den vergangenen Monaten besonders dafür eingesetzt, die deutsche Bevölkerung über die Lage in den Entwicklungsländern aufzuklären und sie zu einem bewußten und engagierten Verhalten mitzureißen. Alle diese Initiativen tragen dazu bei, auch bei uns das so dringend notwendige Bewußtsein der weltweiten Verantwortung zu schaffen und den Blick der Menschen über die persönlichen und staatlichen Grenzen hinaus für die Aufgaben der sozialen Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt zu schärfen.

Die siebziger Jahre, von denen beim Jahreswechsel so oft die Rede war, sind von den Vereinten Nationen in New York zum Zweiten Entwicklungsjahrzehnt ausgerufen worden. Sie haben alle Völker und Regierungen der Welt aufgefordert, in den vor uns liegenden Jahren noch größere Anstrengungen als in der Vergangenheit zu unternehmen, damit in den Elendsgebieten der Erde der entscheidende Durchbruch zum Besseren erreicht wird. Wir Bischöfe betonen, daß dieser Appell auch für die Kirche und die Christen gilt und von ihnen ernstgenommen werden muß. Gerade wir Christen als Glieder der universalen Kirche Christi müssen uns als Vorkämpfer einer geeinten Welt begreifen und danach denken und handeln. Wir haben den eindeutigen Auftrag, die in Christus zu uns gekommene Liebe überall auf der Erde sichtbar zu machen und durch unser Wissen und Können, durch unser Beten und

Opfern zu verkündigen. Es liegt nicht zuletzt an den Millionen Christen in aller Welt, ob das menschenunwürdige Leben der verelendeten Massen in den Entwicklungskontinenten menschlicher gestaltet wird. Landwirtschaftliche Schulung, Saatgut, Sozialzentren, Kredit- und Verkaufsgenossenschaften, Lehrwerkstätten, Ansiedlungsprogramme und Wohnungsbau, Ausbildungsstipendien, kurz eine Vielzahl von gezielten Hilfsmaßnahmen kann die weltweite Unterernährung, Obdachlosigkeit, die Krankheiten und die Unwissenheit wirksam bekämpfen und den Menschen in Asien, Afrika und Lateinamerika die Möglichkeit geben, ihre Persönlichkeit zu entfalten und ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu entwickeln.

Christus selbst fordert uns dazu auf, in unserem Denken und Handeln alle Grenzen zu überschreiten: auch die zu unserem fernen Nächsten, sei er ein Afrikaner, ein Indio oder ein Asiate. Sie alle sind Menschen wie wir und unsere Brüder. Sie haben Anspruch darauf, daß in ihrem Leben die Menschenrechte in einem größeren Maße verwirklicht werden, als es bisher der Fall ist. „MISEREOR — Jedem Menschen eine Chance“. Dieses Leitwort des Hilfswerkes sollte auch zum Leitwort unseres täglichen Verhaltens werden.

Liebe Brüder und Schwestern! Wenn wir Euch heute wie in jeder Fastenzeit zur tatkräftigen Unterstützung der Aktion MISEREOR aufrufen, dann haben wir diese Anliegen vor Augen. Bei der Hilfe, die durch die kirchliche Entwicklungsarbeit geleistet wird, geht es ja nicht vordringlich um das wirtschaftliche Wachstum, um mehr Geld, um bessere Kleider. Es geht darum, im Geist gegenseitiger Solidarität mit allen Menschen unserer Erde, in brüderlicher Liebe und Verantwortung, wie sie die christliche Urgemeinde auszeichnete, „Ungerechtigkeiten zu tilgen und aus der Welt zu schaffen“. MISEREOR ist das Angebot an jeden Einzelnen von uns, hierbei mitzuwirken.

Wir Bischöfe rufen Euch im Namen Christi auf, dieses Angebot auch in diesem Jahr hochherzig und opferbereit anzunehmen.

Für das Bistum Aachen

† Johannes
Bischof von Aachen

Aachen, den 25. Januar 1970

* *

Vorstehender Aufruf ist am 1. Fastensonntag, dem 15. Februar 1970, in allen Kirchen und Kapellen (auch Klosterkirchen) unseres Bistums in allen heiligen Messen zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 36 Die kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres 1970

Zwei Exemplare der Bußordnung, die für den Ausgang in der Kirche bestimmt sind, liegen dieser Ausgabe des KA bei.

Die Bischofskonferenzen der einzelnen Länder haben vom Heiligen Vater den Auftrag, eine zeitgemäße Bußordnung für ihr Gebiet festzulegen.

Die Bußordnung der deutschen Bischöfe bestimmt folgendes:

1. Alle Gläubigen sind durch göttliches Gebot gehalten, Buße zu tun.
2. Die 40-tägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres und „hat die doppelte Aufgabe, einerseits vor allem durch Tauferinnerung oder Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und das Gebet pflegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten“ (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 109).

In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für ihn spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion „Misereor“ zu Hilfe kommen.

Dem Ernst der Fastenzeit widersprechen öffentliche Vergnügungen, insbesondere Tanzfeste. Das gilt auch für aufwendige häusliche Feiern und Parties. Die Gläubigen mögen darum in dieser Zeit darauf verzichten.

3. Als Bußtage hat die Kirche festgesetzt alle Freitage des Jahres und den Aschermittwoch, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. Diese Bußtage zu beobachten, ist strenge Pflicht.
4. Die Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es besteht in der Enthaltung von Fleischspeisen, wo das nur schwer möglich ist, in einem anderen Werk des Verzichtes oder der Nächstenliebe oder der Frömmigkeit. Diese Verpflichtung gilt für die Gläubigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Insbesondere sei hier hingewiesen auf das Opfer zum „Tag des brüderlichen Teilen“ an jedem ersten Freitag des Monats.
5. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage.

Zum Fasten verpflichtet sind alle Gläubigen, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben. Sie begnügen sich an diesen Tagen über den Fleischverzicht hinaus nur mit einer vollen Mahlzeit. Zu den beiden anderen Tischzeiten ist eine kleine Stärkung erlaubt.

6. Die Pfarrer haben die Vollmacht, einzelne Gläubige oder Familien aus gerechtem Grund von diesen Pflichten zu befreien oder sie in andere umzuwandeln.
7. Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig Fleischverzicht zu üben oder ein anderes Opfer zu bringen.
8. Zur österlichen Vorbereitungs- und Festzeit gehört auch die volle Teilnahme an der Feier der Eucharistie. Sie ist ja die österliche Gabe des sich opfernden und auferstandenen Herrn. Darum gebietet die Kirche, daß wir in der österlichen Zeit die heilige Kommunion empfangen. Die österliche Zeit dauert von Aschermittwoch bis Pfingstsonntag. Für jeden Christen, der eine schwere Sünde begangen, aber noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten. Aber auch allen anderen Gläubigen wird dringend geraten, in dieser Zeit das Bußsakrament zu empfangen; die Teilnahme an Bußgottesdiensten kann dazu helfen, daß das Bußsakrament seine volle Frucht trägt.

Gegenüber früheren Zeiten sind die gemeinsamen äußeren Verpflichtungen hinsichtlich des Fastens und der Abstinenz heute gemildert. Umso mehr müssen die Einzelnen, die Familien und die übrigen Gemeinschaften darüber hinaus das tun, was gerade für sie notwendig, möglich und fruchtbar ist. Es können spürbare Opfer sein, durch die sie sich mit dem leidenden und sühnenden Herrn vereinen. Es können aber auch alle anderen Werke der Umkehr sein: Das Suchen der Stille, das Lesen des Wortes Gottes, das Gebet, der Dienst am Nächsten und alles, was dem Einzelnen die Liebe eingibt. Christliche Familien, Jugendgruppen und besonders kirchliche Kernkreise sollen es als Zeichen und Auftrag lebendigen Glaubens betrachten, sich in gemeinsamer Überlegung über solche Ausdrucksformen des Verzichts und der Liebe zu verständigen.

Die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils haben wiederholt die Verantwortung der Priester für die Verwirklichung des Heilsauftrages der Kirche betont. Sie heben hervor, daß vor allem die Ausbildung und das berufsbegleitende Studium von nicht geringer Bedeutung sind, wenn die Priester ihre Sendung erfüllen sollen (vgl. Decr. „Christus Dominus“ Nr. 16; Decr. „Presbyterorum Ordinis“ Nr. 19; M. P. „Ecclesiae Sanctae“ P. I, Nr. 7).

Entsprechend den Anregungen des Konzils habe ich den Sachausschuß im Diözesanpriesterrat „Fortbildung der Priester“ gebeten, eine Vorlage zu erarbeiten, die das berufsbegleitende Studium der Priester im Bistum Aachen dadurch fördern soll, daß es als ein Anliegen des gesamten Presbyteriums vom Diözesanpriesterrat in Planung und Durchführung verantwortlich mitgetragen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Vorlage, die der Diözesanpriesterrat in seiner Sitzung vom 29. August 1969 angenommen hat, treffe ich folgende Regelung:

1. Ich setze eine ständige Kommission (Kuratorium) ein, die in meinem Auftrag zusammen mit dem zuständigen Referenten im Bischöflichen Generalvikariat das berufsbegleitende Studium der Priester unseres Bistums plant, trägt und verantwortet.
2. Dem Kuratorium gehören fünf Priester an, von denen drei Vertreter des Diözesanpriesterates sind.

3. Die Amtszeit des Kuratoriums deckt sich mit der Wahlperiode des Diözesanpriesterates, der nach seiner Neukonstituierung — und bei Ausfall eines Mitgliedes — mir einen neuen Vorschlag präsentiert.
4. Die Arbeit des Kuratoriums wird unterstützt von einem Beirat („korrespondierende Mitglieder“), dem ex officio der Regens des Priesterseminars und der Leiter der Personalabteilung im Bischöflichen Generalvikariat angehören.
5. Bei der Wahl der Mitglieder des Beirates soll berücksichtigt werden, daß
 - a) die Regionen
 - b) die verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen
 - c) die verschiedenen kategorialen Dienste der Priester vertreten sind.
6. Im Bischöflichen Generalvikariat wird innerhalb der Personalabteilung ein Referat „Fortbildung der Priester“ gebildet.
7. Der Referent für die „Fortbildung der Priester“ ist zugleich Geschäftsführer des unter 1. genannten Kuratoriums.

Aachen, den 20. Januar 1970

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 38

Änderung im Direktorium 1970

Aachen, 24. Jan. 1970

Entgegen der Notiz am 11. Februar entfällt das „Gebet über das Volk“ am Aschermittwoch und an allen anderen Werktagen der Fastenzeit.

Nr. 39

Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1970

Aachen, 26. Jan. 1970

Im Hinblick auf die diesjährige Fastenaktion MISEREOR bitten wir die Seelsorger, folgendes zu beachten:

1. Der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR ist am 1. Fastensonntag, dem 15. Februar 1970, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) und Kapellen unseres Bistums zu verlesen. Die MISEREOR-Kollekte ist am 5. Fastensonntag (Passionssonntag), dem 15. März 1970, in allen heiligen Messen zu halten. Es ist wünschenswert, wenn beim Verlesen des Aufrufs und an den übrigen Sonntagen der Fastenzeit immer wieder ausdrücklich auf diesen Termin hingewiesen wird.
2. Wir bitten, den Gläubigen in der Verkündigung der Fastenzeit das Problem der Unterentwicklung und der weltweiten sozialen Ungerechtigkeit und unserer Verantwortung für ihre Behebung vor Augen zu führen. Das Kon-

zil hat an vielen Stellen auf die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Völkern der einen Menschheitsfamilie hingewiesen. Sie stehen in Gegensatz zur christlichen Liebe und Gerechtigkeit, zur menschlichen Personenwürde und gefährden den sozialen und internationalen Frieden (vgl. „Gaudium et spes“, Nr. 29). Die Besinnung auf die theologischen Grundlagen dieses zum Wesen der Kirche gehörenden Auftrags tut dringend not.

MISEREOR ist nicht nur das zeitgemäße Instrument der deutschen Katholiken, sich in der schwierigen Arbeit zugunsten der Notleidenden in aller Welt zu engagieren; als Fastenopfer sollte es gleichzeitig lebendiger Ausdruck einer religiösen Erneuerung unserer Pfarrgemeinden sein, wie dies auch in der Bußordnung hervorgehoben wird.

3. Die Geschäftsstelle der Aktion MISEREOR, 51 Aachen, Mozartstraße 11, bietet zur seelsorglichen Hilfe und Verwendung eine „Werkmappe für die Seelsorge“ an. Das gleichzeitig zur Verfügung stehende Informationsmaterial will dazu beitragen, daß alle Gläubigen sachgemäß über das Ausmaß der Not und die Verwendung der Spenden unterrichtet werden können. Wir bitten, dieses Matereial intensiv zu nutzen und, soweit vorgesehen, an die Gläubigen zu verteilen.

Wir empfehlen, die Ergebnisse der letztjährigen Fastenkollekten aus den jeweiligen Pfarren und Dekanaten zu veröffentlichen. Die Fastenaktion MISEREOR und ihre eindrucksvolle Bilanz bieten eine gute Gelegenheit, die weltweiten sozialen Bemühungen der Kirche einer breiten Öffentlichkeit vor Augen zu stellen.

4. Der Ertrag der Kollekte ist umgehend den Herren Definitoren mitzuteilen und ohne jeden Abzug an die Dekanatskasse zu überweisen. Die Mitteilung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir von den Herren Definitoren fernmündlich (Aachen 45 23 41) am Mittwoch, dem 18. März d. J., in der Zeit von 9 bis 12 Uhr.

Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke in allen Kirchen und Kapellen mit dem Hinweis „Fastenaktion MISEREOR 1970“ aufzustellen. Die Einnahmen aus den Opferstöcken sind wie die Kollekte abzuführen (vgl. Kollektenplan 1970). — Im Rahmen des Freitagopfers „Brüderlich teilen“ empfehlen wir ohnehin, diesen Opferstock mit der Aufschrift „Brüderlich teilen“ das ganze Jahr über einzurichten.

Wir bitten weiterhin, am Ostersonntag den Gläubigen das Ergebnis der Kollekte und den Unterschied zum Vorjahr mitzuteilen und allen ein herzliches Wort des Dankes zu sagen. Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt können durch die Pfarrämter ausgestellt werden, wenn die Gaben dort eingezahlt und verbucht werden.

5. Vom ersten Fastensonntag bis zum Beginn der Karwoche können die Fürbitten gebetet werden, die im KA 1968 S. 27 f. abgedruckt sind.

Nr. 40 Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland

Aachen, 26. Jan. 1970

Wir erinnern an den Beschluß der Bischofskonferenz, wonach das Fastenopfer der Kinder in der seit 1950 bestehenden Intention verbleibt: Förderung der Kinderseelsorge in Mitteldeutschland.

Das Bonifatiuswerk der Kinder ist das kirchenamtliche und bischöfliche Werk der katholischen Kinder Deutschlands für die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora. Vor allem durch die Schulreform sinken die Mitgliederzahlen und damit die Einnahmen sehr bedenklich ab. Das Fastenopfer der Kinder bildet jetzt das Rückgrat der Hilfe für die Diaspora-Kinder- und -Jugendseelsorge. Wir erinnern ebenfalls an das Wort der Bischöfe: „Wir Bischöfe richten an alle Gemeinden die nachdrückliche Bitte um Förderung oder Wiedereinführung dieser beiden Kinderwerke“ (siehe KA 1969 S. 5 f.).

Ohne die regelmäßige und wirksame Hilfe über das Bonifatiuswerk der Kinder würde nämlich die Notsituation der Kinderseelsorge in der Diaspora Mitteldeutschlands noch größer als sie ohnehin ist. Bei der letzten Personenstandsaufnahme 1964 trugen sich 31,8 % der Bevölkerung als konfessionslos ein. Diese Zahl ist seither noch erheblich angewachsen.

Aus unserer Verpflichtung gegenüber der Kirche in Mitteldeutschland bitten wir daher alle Seelsorger unserer Diözese:

1. das Fastenopfer der Kinder vorzubereiten und durchzuführen; Opferdosen „Sebastianskirche in Magdeburg“ und Begleitbrief für die Kinder und deren Eltern sind allen Gemeinden zugesandt worden (bei Bedarf bitte noch nachfordern beim Bonifatiuswerk der Kinder, 479 Paderborn, Kamp 22);

2. alle Kinder eindringlich auf die Verantwortung durch Gebet und Opfer für die Kinder in der mitteldeutschen Diaspora hinzuweisen;
3. das Fastenopfer der Kinder nicht der Misereor-Kollekte zuzuschlagen. Es soll getrennt davon — auch getrennt vom Opfer der Erstkommunikanten am Weißen Sonntag — etwa am Palmsonntag oder in einem Kindergottesdienst am Karfreitag eingesammelt werden und unter Angabe „Fastenopfer der Kinder“ auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse überwiesen werden (vgl. Kollektenplan 1970).

**Nr. 41 Jahrestagungen
des Päpstl. Werkes für geistliche Berufe (PWB)
im Bistum Aachen**

Aachen, 27. Jan. 1970

Wie in früheren Jahren finden auch in diesem Jahr die Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) an sechs verschiedenen Orten statt, um möglichst vielen die Gelegenheit zur Teilnahme zu ermöglichen. Zu den Tagungen sind eingeladen die Herren Dekanatsleiter wie auch die Dekanats- und Pfarrförderinnen und alle interessierten Mitglieder des PWB.

Die Tagungen finden statt:

in Krefeld:	am 17. Febr. 1970, 14.30 Uhr, Gemeindesaal von Liebfrauen, Liebfrauenstraße
in Aachen:	am 18. Febr. 1970, 14.30 Uhr, Jugendheim St. Johann, Aachen, Abteistraße 7-9
in Mönchengladbach:	am 24. Febr. 1970, 14.30 Uhr, Brunnenhof
in Düren:	am 3. März 1970, 14.30 Uhr, Papst-Johannes-Haus, Düren, Annaplatz 9
in Kall:	am 17. März 1970, 14.30 Uhr, St.-Barbara-Kloster
in Simmerath:	am 18. März 1970, 14.30 Uhr, Krankenhaus

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, ihre Förderinnen auf diese Tagungen aufmerksam zu machen. Nach Möglichkeit soll jede Pfarre vertreten sein.

**Nr. 42 Honorierung
der Referententätigkeit
von hauptamtlichen Bistumsangestellten
(Diözesan- und Regionalmitarbeiter)**

Aachen, 27. Jan. 1970

Den Trägern der mit kirchlichen Mitteln geförderten Bildungsarbeit (Pfarren, Pfarrgemeinderäte, pfarrliche Bildungswerke, kirchliche Organisationen usw.) ist es ab 1. Februar 1970 nicht mehr gestattet, an hauptamtliche Diözesan- oder Regionalmitarbeiter Honorare, Fahrtkosten oder anderweitige Vergütungen zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine nichtdienstliche (also „freiberufliche“) Tätigkeit des Betreffenden handelt.

Die Vergütung erfolgt in Zukunft unmittelbar durch die Dienststellen der genannten Mitarbeiter.

**Nr. 43 Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1970**

**Nr. 44 Zusammensetzung
des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen**

Aachen, 28. Jan. 1970

Hiermit wird die Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen bekanntgemacht.

1. Dr. Curt Becker, Fabrikant, MdB, Mönchengladbach
Ersatzmitglied: Oberkreisdirektor Bartel Jansen, Erkelenz
(Diözesanseelsorgerat)
2. Dr. Teresa Bock, Oberstudiendirektorin, Aachen
Ersatzmitglied: Stellv. Chefredakteur Hanno Ernst, Aachen
(Diözesanseelsorgerat)
3. Dr. Theo Esser, Kreisdirektor, Hülhoven
Ersatzmitglied: Amtsrentmeister a. D. Johann Corsten, Immerath
(Region Erkelenz/Geilenkirchen/Heinsberg)

4. Prälat Dr. Peter Firmenich, Aachen, Finanzreferent der Diözese
(Mitglied von Amts wegen)
5. Justitiar Otto Hillenbrand, Aachen, Generalvikariat
(berufenes Mitglied)
6. Dechant Johannes Kaiser, Krefeld-Linn
Ersatzmitglied: Dechant Heinrich Roßkamp, Viersen
(amtierender Pfarrer)
7. Josef Pazzini, Abteilungsleiter, Düren
Ersatzmitglied: Dipl.-Kfm. Benno Herpertz, Düren
(Region Düren/Jülich)
8. Paul Rosen, Sparkassendirektor, Monschau
Ersatzmitglied: Kreiskämmerer Walter Britz, Kall
(Region Eifel)
9. Hubert Schmitt-Degenhardt, Regierungspräsident a. D., Aachen
Ersatzmitglied: Verwaltungsdirektor Fred Steins
(Region Aachen-Stadt)
10. Josef Schmitz, Dipl.-Kfm., Kinzweiler
Ersatzmitglied: Fabrikant Emmanuel Wimmer, Stolberg
(Region Aachen-Land)

11. Rolf Schumacher, Bankdirektor, Mönchengladbach
Ersatzmitglied: Dipl.-Kfm. Hans Schürmann, Gierath
(Region Mönchengladbach/Rheydt)
12. Dr. Paul Tilmann, Osterath
Ersatzmitglied: Bernhard Kuhnert, Lobberich
(Region Kempen-Krefeld/Viersen)
13. Dr. Paul Wenders, Steuerberater, Krefeld
Ersatzmitglied: Regierungsdirektor Dr. A. Schumacher, Krefeld
(Region Krefeld-Stadt)
14. Generalvikar Anton Josef Wäckers, Aachen, Vorsitzender
(Mitglied von Amts wegen)
15. Regionaldekan Dieter Wieland, Düren
Ersatzmitglied: Regionaldekan Dr. Bernhard Brück, Schiefbahn
(amtierender Pfarrer)

Nr. 45

Familien-Erholung

Aachen, 30. Jan. 1970

Der Katholische Arbeitskreis für Familien-Erholung, 5 Köln 1, Brüsseler Str. 25, hat Mitte Januar d. J. allen Seelsorgestellten unseres Bistums ein Mehrfarben-Plakat „Ferien für die ganze Familie“ mit weiterem Informationsmaterial zugeleitet. Wir empfehlen, der Bitte um einen Daueraushang des Plakates zu entsprechen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 46

Exerzitien für Priester

a) Benediktiner-Erzabtei, 7207 Beuron:

- 9. 3. — 13. 3. 1970 (Leiter aller Kurse: P. Drutmar Helmecke OSB)
- 22. 6. — 26. 6. 1970
- 27. 7. — 31. 7. 1970
- 17. 8. — 21. 8. 1970
- 5. 10. — 9. 10. 1970
- 9. 11. — 13. 11. 1970

b) Haus Maria Frieden, 1 Berlin 22 (Kladow), Lüdickeweg 5, F. 3 79 81 71:

- 4. 7. — 10. 7. 1970 für Priester, Ordensleute und Laien; Bewegung für eine bessere Welt
- 11. 7. — 17. 7. 1970 für Priester, Ordensleute und Laien im Geiste von Charles de Foucauld
- 9. 11. — 13. 11. 1970 (P. Brenninkmeyer SJ)

c) Zisterzienser-Abtei, 5561 Himmerod:

- 11. 5. — 15. 5. 1970
- 15. 6. — 19. 6. 1970

Nr. 47 Exerzitien für Ordensschwestern

a) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 53 Bonn-Beuel 7 (Pützchen), Chaussee 135:

- 20. 4. — 26. 4. 1970 für Ordenskrankenschwestern
(Msgr. Dr. Genewein)
- 27. 9. — 3. 10. 1970 für Oberinnen
(P. Friedrich Wulf SJ)

b) St.-Josefs-Stift, 55 Trier, Franz-Ludwig-Str. 7/9: 30-tägige Exerzitien für Ordensfrauen und Mitglieder von Säcular-Instituten:

- 28. 7. — 26. 8. 1970 (P. Viktor Naumann SJ)
- Verpflegungsbeitrag je Tag 12,— DM.

**Nr. 48 Biblische Studienreisen
des Katholischen Bibelwerks**

Das Katholische Bibelwerk, Stuttgart, bietet für 1970 folgende Fahrten unter wissenschaftlicher Leitung an:

1. Wissenschaftliche Studienreise „Heiliges Land“:
 - a) 7. 4. — 23. 4. 1970 (Leitung: Prof. Dr. Augustinus Fenz, Sittendorf)
 - b) 22. 9. — 8. 10. 1970 (Leitung: Lic. theol. Werner Baier, Aarau)
 2. Biblische Studienreise „Heiliges Land“:
 - a) 21. 3. — 3. 4. 1970 (Leitung: Lic. theol. Erich Zenger, Münster)
 - b) 7. 4. — 20. 4. 1970 (Leitung: Prof. Dr. Josef Ziegler, Mainz)
 - c) 25. 9. — 8. 10. 1970 (Leitung: Prof. Dr. Ferdinand Staudinger, St. Pölten)
 3. Wissenschaftliche Studienreise „Auf den Spuren des Apostels Paulus II“ [Griechenland und Kreta]:

16. 9. — 29. 9. 1970 (Leitung: Prof. Dr. Jacob Kremer, Aachen)
 4. Wissenschaftliche Studienreise „Auf den Spuren des Apostels Paulus III“ [Malta, Sizilien, Rom]:

23. 3. — 7. 4. 1970 (Leitung: Oberstudienrat Ekkehard Klement, Lichtenfels; Lektor Kurt Speidel, Stuttgart)
 5. Wissenschaftliche Studienreise „Umwelt der Bibel“ [Zypern, Libanon, Jordanien]:

30. 7. — 12. 8. 1970 (Leitung: Lektor Kurt Speidel, Stuttgart)
 6. Biblisch-archäologische Museumsfahrt nach Paris [Louvre, Nationalbibliothek u. a.]:

30. 8. — 5. 9. 1970 (Leitung: Lektor Kurt Speidel, Stuttgart)
- Auskunft: Katholisches Bibelwerk, 7 Stuttgart 1, Silberburgstraße 121 A; Prospekte und Anmeldung: Hapag-Lloyd-Reisebüro, 7 Stuttgart 1, Königstraße 21.

**Nr. 49 Personalchronik
der Diözese Aachen**

Unser Bischof Johannes hat

- am 22. Dezember 1969 Kaplan **Adolf Pfeiffer** in Kohlscheid St. Katharina zum Kaplan in Aachen Heilig Kreuz, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;
- am 5. Januar 1970 Pfarrer **Heinrich Hastenrath** in Krefeld-Bockum St. Gertrud zum Pfarrer in Vettweiß St. Gereon, Dekanat Vettweiß, ernannt;
- am 15. Januar 1970 Pfarrer **Benno Chrubasik**, Pfarrvikar in Sötenich St. Matthias zum Dechanten des Dekanates Steinfeld ernannt;
- am 23. Januar 1970 Regens **Gerhard Heinemann** in Aachen zum Mitglied des Diözesanpriesterates berufen;
- am 23. Januar 1970 Pfarrer **Josef Kramer** auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. Februar 1970 von den Pflichten des Pfarrverwesers in Welldorf St. Hubert befreit und in den Ruhestand versetzt;
- am 26. Januar 1970 Pfarrverweser P. Dr. theol. **Arnold Baetsen** CSsR in Braunsrath St. Klemens auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. Februar 1970 von den Pflichten des Pfarrverwesers befreit und krankheitshalber beurlaubt;
- am 26. Januar 1970 Pfarrer **Heinrich Pütz** in Aachen St. Foillan auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. Februar 1970 von den Pflichten des Regionalpfarrers in der Region Aachen-Stadt befreit;
- am 27. Januar 1970 den Ordenspriester **Alanus Braun** OFMCap im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Februar 1970 zum Pfarrverweser in Braunsrath St. Klemens, Dekanat Heinsberg, bestellt;
- am 27. Januar 1970 Kaplan **Richard Kurth**, Subsidar in Düren St. Marien, zum Assistenten am Katechetischen Institut des Bistums Aachen ernannt und ihm den Titel Rektor verliehen.

Nr. 50 Vermischte kirchliche Nachrichten

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB, Kornelimünster, am 25. Januar 1970 in Baesweiler St. Petrus, Dekanat Übach-Palenberg, 362 Firmlingen die hl. Firmung.

Die kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres 1970

Die Bischofskonferenzen der einzelnen Länder haben vom Heiligen Vater den Auftrag, eine zeitgemäße Bußordnung für ihr Gebiet festzulegen.

Die Bußordnung der deutschen Bischöfe bestimmt folgendes:

1. Alle Gläubigen sind durch göttliches Gebot gehalten, Buße zu tun.
2. Die 40-tägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres und „hat die doppelte Aufgabe, einerseits vor allem durch Tauferinnerung oder Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und das Gebet pflegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten“ (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 109).

In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für ihn spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion „Misereor“ zu Hilfe kommen.

Dem Ernst der Fastenzeit widersprechen öffentliche Vergnügungen, insbesondere Tanzfeste. Das gilt auch für aufwendige häusliche Feiern und Parties. Die Gläubigen mögen darum in dieser Zeit darauf verzichten.

3. Als Bußtage hat die Kirche festgesetzt alle Freitage des Jahres und den Aschermittwoch, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. Diese Bußtage zu beobachten, ist strenge Pflicht.
4. Die Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es besteht in der Enthaltung von Fleischspeisen, wo das nur schwer möglich ist, in einem anderen Werk des Verzichtes oder der Nächstenliebe oder der Frömmigkeit. Diese Verpflichtung gilt für die Gläubigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Insbesondere sei hier hingewiesen auf das Opfer zum „Tag des brüderlichen Teilen“ an jedem ersten Freitag des Monats.
5. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage. Zum Fasten verpflichtet sind alle Gläubigen,

die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben. Sie begnügen sich an diesen Tagen über den Fleischverzicht hinaus nur mit einer vollen Mahlzeit. Zu den beiden anderen Tischzeiten ist eine kleine Stärkung erlaubt.

6. Die Pfarrer haben die Vollmacht, einzelne Gläubige oder Familien aus gerechtem Grund von diesen Pflichten zu befreien oder sie in andere umzuwandeln.
7. Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig Fleischverzicht zu üben oder ein anderes Opfer zu bringen.
8. Zur österlichen Vorbereitungs- und Festzeit gehört auch die volle Teilnahme an der Feier der Eucharistie. Sie ist ja die österliche Gabe des sich opfernden und auferstandenen Herrn. Darum gebietet die Kirche, daß wir in der österlichen Zeit die heilige Kommunion empfangen. Die österliche Zeit dauert von Aschermittwoch bis Pfingstsonntag. Für jeden Christen, der eine schwere Sünde begangen, aber noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten. Aber auch allen anderen Gläubigen wird dringend geraten, in dieser Zeit das Bußsakrament zu empfangen; die Teilnahme an Bußgottesdiensten kann dazu helfen, daß das Bußsakrament seine volle Frucht trägt.

Gegenüber früheren Zeiten sind die gemeinsamen äußeren Verpflichtungen hinsichtlich des Fastens und der Abstinenz heute gemildert. Umso mehr müssen die Einzelnen, die Familien und die übrigen Gemeinschaften darüber hinaus das tun, was gerade für sie notwendig, möglich und fruchtbar ist. Es können spürbare Opfer sein, durch die sie sich mit dem leidenden und sühnenden Herrn vereinen. Es können aber auch alle anderen Werke der Umkehr sein: Das Suchen der Stille, das Lesen des Wortes Gottes, das Gebet, der Dienst am Nächsten und alles, was dem Einzelnen die Liebe eingibt. Christliche Familien, Jugendgruppen und besonders kirchliche Kernkreise sollen es als Zeichen und Auftrag lebendigen Glaubens betrachten, sich in gemeinsamer Überlegung über solche Ausdrucksformen des Verzichts und der Liebe zu verständigen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 4

Aachen, 20. Februar 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 51	Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zur Vorbereitung der Gemeinsamen Synode der Diözesen der Bundesrepublik	29	
Nr. 52	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Zölibat der Priester	32	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 53	Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Josef in Hetzerath, Dekanat Wassenberg, zur Pfarre	34	
Nr. 54	Neuregelung der Bestimmungen über den Urlaub der Priester	34	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 55	Nachtrag zum Direktorium 1970	35	
Nr. 56	Liturgie der Karwoche	35	
Nr. 57	Kuratorium „Fortbildung der Priester“	35	
Nr. 58	Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe	35	
Nr. 59	Bußgang der Männer und Jungmänner	35	
Nr. 60	Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR	36	
Nr. 61	Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag	36	
Nr. 62	Hinweis für die Feier der Osternacht	36	
Nr. 63	Tag der Information über Frauenorden	37	
Nr. 65	Klerusausweis	37	
Nr. 64	Seelsorger für Familienferien	37	
Nr. 66	Gemeinsamer Kreuzweg der Jugend in Ost und West am 20. März 1970	38	
Nr. 67	Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen	38	
Bekanntmachungen staatlicher Behörden			
Nr. 68	Entlassung aus der Hauptschule im Schuljahr 1969/70	41	
Kirchliche Mitteilungen			
Nr. 69	Exerzitien für Priester	41	
Nr. 70	Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen	41	
Nr. 71	Wiener Fernkurs für theologische Laienbildung und Glaubenskurs 70	41	
Nr. 72	Kardinal-Bertram-Preis	42	
Nr. 73	Stellenangebot	42	
Nr. 74	Figur des hl. Kornelius gesucht	42	
Nr. 75	Personalchronik der Diözese Aachen	42	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 51 Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zur Vorbereitung der Gemeinsamen Synode der Diözesen der Bundesrepublik

Sperrfrist für Veröffentlichung: Sonntag, 1. März, 10 Uhr.

Liebe Brüder und Schwestern!

Das II. Vatikanische Konzil stellt uns das Geheimnis der Kirche immer wieder unter dem Bild vom pilgernden Gottesvolk vor Augen. Zum Wesen der Kirche gehört, daß sie unterwegs ist. Der Herr selbst hat sie auf den Weg durch die Jahrhunderte gesandt, weil er in ihr bei den Menschen aller Generationen bleiben will. Volk Gottes auf dem Weg sind wir aber nur, wenn wir weitergehen und wenn wir zugleich beieinander bleiben, darauf kommt es heute besonders an.

Dem soll die kommende Synode der Bistümer in der Bundesrepublik dienen, deren Einberufung

schon ein weites Echo ausgelöst hat. Manches zu ihrer Vorbereitung ist getan. Aber die eigentliche Arbeit liegt noch vor uns.

Zu dieser kommenden Synode wollen wir heute ein gemeinsames Wort sagen. Es kann die Fragen und Aufgaben, die sich angesichts der Vorbereitung und Durchführung der Synode ergeben, nicht erschöpfend behandeln, aber es will einen Weg weisen, wie die Synode in der Kirchengeschichte unseres Landes für uns alle und durch uns alle fruchtbar werden kann.

Wir stellen drei Fragen:

I. Was soll die gemeinsame Synode?

II. Wie können wir alle an der gemeinsamen Synode mitwirken?

III. Welches sind die Voraussetzungen für das Gelingen der Synode?

I.

Was soll die gemeinsame Synode?

Ihr Ziel läßt sich kurz umreißen mit den beiden Worten: Erneuerung und Sammlung.

1. Die Synode will der Erneuerung dienen. Wir leben in einer Zeit des Umbruchs, in der die menschlichen, geistigen und gesellschaftlichen Bedingungen in einer unerhörten Entwicklung begriffen sind. In dieser Situation steht jeder Gläubige und steht die Kirche vor der Frage, wie der Glaube an Jesus Christus, die Verkündigung Seines Wortes und das christliche Leben fruchtbar werden können, d. h. dem Herrn und der Zeit gerecht.

Einen entscheidenden Anstoß zur Beantwortung dieser Frage hat das II. Vatikanische Konzil gegeben. Er muß in der eins werdenden Welt verwirklicht werden, und zwar so, wie ihn das Konzil unter dem Beistand des Heiligen Geistes gemeint hat.

Es geht also um eine Antwort, in der sich alle, die die Synode vorbereiten und durchführen, Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien mit-samt all ihren Plänen, Referaten, Diskussionen und Entscheidungen im Glaubensgehorsam an den Herrn der Kirche gebunden wissen. Dabei müssen wir die Situation, in welcher Glaube und Leben aus dem Glauben sich hier und heute verwirklichen lassen, deutlich sehen. Daraus sind die praktischen Folgerungen zu ziehen für Verkündigung und Seelsorge, für Leben und Dienst des Einzelnen und der Kirche.

Die Synode eines einzelnen Landes kann freilich nicht Regelungen in Fragen treffen, welche die Gesamtkirche angehen. Doch gerade wenn die Synode sich den drängenden Problemen in ihrem eigenen Bereich zuwendet, wird sie der Gesamtkirche einen wichtigen Dienst leisten.

Die Erneuerung, der die Synode gilt, darf sich nicht auf äußere Reformen beschränken, sie muß vielmehr von der Mitte christlichen Lebens her geschehen. Das hängt nicht ab von der Anzahl eingeführter Neuerungen, sondern von dem Maß, in welchem wir alle uns dem Geiste Christi öffnen.

2. Erneuerung im Geiste bedeutet zugleich S a m m l u n g . Daran, daß wir einander lieben, wie Christus uns geliebt hat, soll die Welt uns als Jünger Christi erkennen (vgl. Jo 13, 35), ja mehr noch: die Einheit der Christen soll das

Zeichen sein, damit die Welt glaube (vgl. Jo 17, 21).

Das II. Vatikanische Konzil rückt eine weitere und ergänzende Seite der Einheit der Kirche wieder deutlich ins Licht: Kirche lebt in der Gemeinschaft der verschiedenen Gaben und Aufgaben, der verschiedenen Charismen, die der Heilige Geist ihr verleiht. Zugleich aber betont das Konzil, daß Papst und Bischöfe kraft ihrer Leitungsvollmacht die Aufgabe haben, sichtbare und verantwortliche Garanten der Einheit zu sein.

Alle Dienste und Aufgaben in der Kirche sind aufeinander angewiesen. Kirchliche Einheit ist jedoch nicht das bloß äußere Ergebnis einer Mehrheitsmeinung. Die unersetzbare Aufgabe des kirchlichen Amtes und die unersetzbare Wirksamkeit der vielen anderen Charismen sollen gemeinsam zur Wirkung kommen. Gerade dies ist Sinn der geplanten Synode. Wir werden als Bischöfe an ihr mit unserem Leitungsauftrag teilnehmen, wissen uns dabei aber zugleich als Hörende und Sprechende hingestellt in das Gespräch der vielen Charismen und Dienste.

Indem wir alle es lernen, aufeinander zu hören, indem jeder die Gabe und Aufgabe des anderen fürs Ganze der Kirche ernst nimmt, gewinnt die Sammlung, von der wir sprachen, lebendige Gestalt. Nicht eine Einebnung der verschiedenen Gaben und Dienste, sondern ihre gegenseitige Ergänzung und so die Gemeinsamkeit des Zeugnisses in Glauben und Handeln sind das Ziel. Keiner darf nur „seine“ Synode erwarten, sonst würde er enttäuscht. Es geht nicht um das Durchsetzen egoistischer Wünsche und Meinungen von Einzelnen oder Gruppen, vielmehr geht es um die Erhellung des von uns heute und morgen geforderten Glaubensgehorsams.

II.

Wie können wir alle
an dieser Synode mitwirken?

Hierzu mögen vier praktische Hinweise dienen:

1. Wie bereits gesagt, muß sich die Synode auf eine klare Kenntnis der Lage gründen. Dem dient als ein Schritt unter anderen eine Fragebogenaktion, mit der wir uns in den nächsten Monaten an alle Katholiken wenden. Sie kann das Ergebnis der Synode selbst nicht vorwegnehmen, aber sie kann das Bild der Meinungen, Bedürfnisse und Wünsche deutlicher machen, welches die Synode in Betracht ziehen muß. Gewiß muß ein Fragebogen, der sich an alle

wendet, vieles verkürzen und vereinfachen, zumal im Hinblick auf die vorgesehene Datenverarbeitung. Wir bitten Sie herzlich, den Fragebogen zu beantworten, auch wenn Sie sich vielleicht andere Fragestellungen gewünscht hätten. Es kommt auf eine möglichst hohe Zahl von Antworten an. Eine zusätzliche Repräsentativumfrage wird dazu helfen, das Ergebnis der Fragebogenaktion zu verdeutlichen und zu vertiefen. Zudem laden wir Sie ein, an das Sekretariat der Synode oder an Ihr diözesanes Synodalebüro bzw. an Ihren Diözesanbischof Ihre Wünsche und Meinungen zu äußern.

2. In den nächsten Monaten werden die Synodalen eines jeden Bistums durch das Wahlgremium der diözesanen Räte gewählt werden. Für jede Diözese ergeht dazu eine Wahlordnung. Sie sieht vor, daß möglichst viele bis auf die örtliche Ebene hinunter sich an den Wahlvorschlägen und dadurch an der Auswahl der Synodalen beteiligen können.
3. Im vergangenen Spätjahr wurde durch die Bischofskonferenz ein Themenvorschlag für die Synode veröffentlicht. Er stellt erst einen allgemeinen und vorläufigen Rahmen dar und bedarf der Klärung und Verdichtung. Daran können sich alle Räte, Verbände, Gruppierungen und Einzelnen beteiligen, indem sie ihre Anregungen an die genannten Anlaufstellen weitergeben. Diese werden sie in die Vorbereitung der Synode einbringen.
4. Mit Beginn des Jahres 1971 tritt voraussichtlich die Synode zur ersten Sitzung zusammen. Sie wird dabei Sachkommissionen bilden, welche die Vorlagen erarbeiten, die in den Vollversammlungen der Synode etwa ab 1972 beraten werden. Diese Vorlagen werden zuvor wiederum veröffentlicht. Auch hier ist nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III.

Welches sind die Voraussetzungen
für das Gelingen der Synode?

Welches sind die Startbedingungen, um jenen Weg einzuschlagen, der uns dem vom Heiligen Geist gewiesenen Ziel näherbringt? Nur wer das Ziel kennt, kennt den Weg. Das Ziel ist Erneuerung und Sammlung. Hören und Beten sind wesentliche Voraussetzungen.

1. Erneuerung — wir sahen es schon — kann nur gelingen, wenn wir hellhörig werden für das, „was der Geist den Gemeinden sagt“ (Apk 2, 7). Was sagt der Geist den Gemeinden? Die Sendschreiben der Geheimen Offenbarung

an sieben kleinasiatische Gemeinden können uns Fingerzeige geben.

- a) Der Geist sagt den Gemeinden: Es kommt darauf an, die erste Liebe wiederzufinden (vgl. Apk 2, 4). Ohne die Liebe zu Gott und zueinander bleiben alle Beratungen und Ergebnisse der Synode nur der Halltönenden Erzes und klingender Schelle (vgl. 1 Kor 13, 1—3). Die erste Liebe kann aber nur lebendig bleiben, wenn wir auch den Mut haben, furchtlos zu leiden (vgl. Apk 2, 10). Das bedeutet: wir dürfen nicht die bequemen Lösungen suchen, sondern die richtigen. Wir müssen bereit sein, das Gesetz aller christlichen Fruchtbarkeit auch auf uns und unseren Einsatz zu beziehen, das Gesetz des Weizenkorns, das — wie der Herr sagt — nur Frucht bringt, wenn es in die Erde fällt und stirbt (vgl. Jo 12, 24).
- b) Der Geist sagt den Gemeinden: Es kommt darauf an, am „Namen“ des Herrn festzuhalten (vgl. Apk 2, 13). Nur wenn Christus selbst die Mitte der Synode bleibt, hat das, was sie im Dienst der Erneuerung der Kirche berät und beschließt, Sinn und Wert. Dazu erfordert es den Mut, sich nicht dem Geschmack des Augenblicks anzupassen, sondern in der Unterscheidung der Geister das Gespräch der Wahrheit und der Liebe mit den Stimmen unserer Stunde zu führen (vgl. Apk 2, 19—20). Dazu erfordert es Mut, auch unbequeme Entscheidungen, wenn sie gründlich erwogen und geprüft sind, nicht vor uns herzuschieben, Recht und Unrecht, Wahrheit und Lüge beim Namen zu nennen, in der gegenwärtigen Verwirrung falsche Propheten und ihre Lehren zu erkennen und den Glauben der Kirche an den menschgewordenen, gekreuzigten und wahrhaft auferstandenen Gottessohn eindeutiger zu bezeugen. Ein Namenschristentum ist kein Christentum. Unter dem Anschein äußeren Getriebes darf sich nicht ein inneres Sterben von Glaube, Hoffnung und Liebe verbergen (vgl. Apk 3, 1—2). Sie sind die Mitte wahrer Erneuerung. Sie allein können das, was am Veralten und Absterben ist, wieder beleben.
- c) Der Geist Gottes sagt den Gemeinden, daß es nicht auf äußere Kraft und äußeren Erfolg ankommt, sondern auf die Treue zum Herrn (vgl. Apk 3, 8). Nicht wir können die Kirche retten und erneuern; der sie rettet und erneuert, ist der Herr. Treue zu ihm ist der wichtigste Dienst an der Zukunft der Kirche. Diese Treue zu ihm bedeutet

eine Absage an alle Lauheit und träge Selbstzufriedenheit (vgl. Apk 3, 15).

Was der Geist den Gemeinden sagt, hat gewiß einen ernsten Ton. Wir spüren, daß auch uns seine Warnung trifft: „Wenn ihr euer Verhalten nicht ändert, werde ich zu euch kommen und euren Leuchter von seinem Platze rücken“ (Apk 2, 5). Nur in dem Ausmaß, wie wir unsere Bindung an den Herrn vertiefen, werden wir gerettet und bekommen den Blick und den Weg frei in die Zukunft.

2. Die zweite große Voraussetzung für das Gelingen der Synode ist unser g e s a m m e l t e s B e t e n. Sammlung: dieses Wort hat einen zweifachen Sinn. Es meint einmal, daß wir beieinander bleiben im Vorwärtsgen, und zum anderen, daß wir unsere Wünsche, Meinungen und Aktivitäten sammeln in die Einkehr mit dem Herrn, Sammlung bedeutet Besinnung und Gebet. Nur eine betende Kirche kann eine Kirche sein, die sich im Geiste erneuert. Nur wenn wir beten, werden wir nicht bloß tun, was wir wollen, sondern was der Herr will. Nur wenn wir beten, sind wir offen für seine Gaben, Hilfen und Einsichten, ohne die nichts gelingen kann. Im Gebet und in der liebenden Vereinigung mit dem Kreuz des Herrn die Synode mitzutragen, das ist der unerläßliche Beitrag aller, dem sich niemand entziehen kann und auf den sich die Synode verlassen können muß. Insbesondere bitten wir um das Opfer und Gebet aller Kranken, Alten, Verlassenen und Leidenden und nicht zuletzt derer, die in unseren Klöstern ihren verborgenen, aber für das Ganze unentbehrlichen Dienst tun.

Papst Johannes XXIII. hat das II. Vatikanische Konzil, um dessen Durchführung es in unserer Synode vor allem geht, unter den Schutz Mariens, der Mutter unseres Herrn und Gottes Jesus Christus, gestellt. Auch wir wollen unsere Synode ihrer Fürbitte empfehlen und

ihren Rat befolgen: „Alles, was er euch sagt, das tut“ (Jo 2, 5).

Liebe Brüder und Schwestern!

Alles Menschliche bleibt Stückwerk, auch die Synode. Sie kann nur ein Schritt auf dem Wege sein. Auch nach der Synode bleibt die Kirche, was sie immer ist: Volk Gottes auf dem Wege. Daran sollten wir in unseren Erwartungen, Wünschen und Meinungen denken. Die Synode kann nicht alles lösen, was es zu lösen gibt. Es wäre nicht einmal gut, alle Probleme der Kirche heute zu „synodalisieren“. Die vielen Weisen des Beratens und Verkündigens und auch das Fachgespräch der Theologen behalten neben der Synode und über sie hinaus ihre eigene Bedeutung.

Die Synode muß zu konkreten und auch äußeren Ergebnissen kommen, aber sie darf sich darin nicht erschöpfen. Sie muß uns bereiter machen, Christus und Seine Kirche zu lieben. Sie muß uns hellhöriger machen für Seine Stimme. Sie muß uns mutiger machen, uns ganz zu Ihm zu bekehren, Ihn glaubwürdig in dieser Zeit zu bezeugen und unseren Dienst für das Wohl aller Mitmenschen zu leisten.

Essen, den 16. Februar 1970

Die deutschen Bischöfe
Für das Bistum Aachen

† Johannes
Bischof von Aachen

* *

Der vorstehende Hirtenbrief ist am 3. Fastensonntag, dem 1. März d. J., in allen heiligen Messen anstelle der Predigt zu verlesen. Falls der gesamte Brief hierfür zu lang erscheint, kann Teil II ausgelassen werden. Die Gläubigen müßten dann auf den in der Kirchenzeitung veröffentlichten Text aufmerksam gemacht werden. Auch sollte dieser praktische Teil etwa durch Aushang allen Gemeindegliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Nr. 52 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Zölibat der Priester

— verabschiedet bei der Vollversammlung vom 16. bis 19. Februar 1970 in Essen —

In der gegenwärtigen Stunde der Kirche ist es Vielen schwerer geworden, die priesterliche Ehelosigkeit recht zu verstehen. Das wissen wir aus zahlreichen Briefen und persönlichen Gesprächen. Allen, die ehrlich um dieses Problem ringen, ver-

sichern wir, daß wir ihre Not sehen und sie sehr ernst nehmen. Die Frage nach dem Zölibat der Priester darf nicht isoliert betrachtet werden, denn sie steht im Zusammenhang mit dem Heilsauftrag der Kirche und dem besonderen Dienst des Prie-

sters. Es geht um eine Entscheidung, die unmittelbar mit unserem Glaubensverständnis zusammenhängt.

I.

1. Nach dem Glauben der Kirche wird der Priester im Sakrament der Weihe so in Dienst genommen, daß in ihm die Hirtensorge Jesu Christi in der Kirche und in der Welt gegenwärtig ist. Dieser Auftrag fordert den Einsatz des ganzen Menschen. Die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen ist eine Lebensform, in der diese vorbehaltlose Indienstnahme des Priesters besonders deutlich zum Ausdruck kommt.
2. Der Glaube wird in der gegenwärtigen Welt als ein großes Wagnis erfahren. Wer inmitten der heutigen Welt die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen lebt, gibt Zeugnis für eine Dimension des Menschen, die über alles Innerweltliche hinausweist und die im Glaubensvollzug auf Christus ihre volle Erfüllung findet.
3. Die Kirche, die als pilgernde Gemeinschaft dem kommenden Reich Gottes entgegengeht, ist immer wieder — wie die Geschichte zeigt — versucht, zur weltlichen Größe zu werden und sich im Zeitlichen einzurichten. Die Bereitschaft der Priester, in der Ehelosigkeit einen schwerwiegenden persönlichen Verzicht zu leisten, ist Zeugnis für Christus, Zeichen der Hoffnung auf das Kommende und damit Dienst für die Kirche und die Welt. Diesen Dienst leisten die Priester aber nur, wenn sie ihr Jawort zum Priestertum in der Lebensform des Zölibats mit dem gleichen sittlichen Ernst geben, wie die Brautleute ihr bindendes Jawort am Traualtar.
4. Die Tatsache, daß die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen ein Gnadengeschenk Gottes ist, verbietet es nicht, sie zu einem Auswahlprinzip für den priesterlichen Dienst zu machen. Es handelt sich hier um eine Lebensform, die gerade in der Gemeinsamkeit aller Priester ihre Bedeutung für die Kirche erlangt und die darum vom ganzen Gottesvolk im Geist des Evangeliums mitgetragen werden muß.

II.

1. Wegen dieses Zeugnischarakters für Christus hält die Deutsche Bischofskonferenz an der Verbindung des Priesteramtes mit der Ehelosigkeit fest. Sie bekräftigt den Beschluß des II. Vatikanischen Konzils vom 7. Dezember 1965, ihre eigene Erklärung vom 28. Dezember 1968 und ihre Aussagen im Schreiben über das priesterliche Amt vom 11. November 1969. Die deutschen Bischöfe stehen zu den Erklärun-

gen, die Papst Paul VI. in seinem Schreiben an Kardinal Villot vom 2. Februar 1970 über die Ehelosigkeit der Priester in der lateinischen Kirche abgegeben hat.

2. Wir sind daher entschlossen, auch in Zukunft die Priester aus den Reihen derer zu berufen, die die Gnadengabe der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen ergreifen. Wir werden Priester, die von ihren Verpflichtungen entbunden worden sind, nicht wieder zum priesterlichen Dienst zulassen.
3. Wir verkennen dabei nicht, daß in der Zukunft ernste pastorale Schwierigkeiten entstehen können. Wir werden gemeinsam mit Priestern und Laien nach Wegen suchen, die der Sicherung einer geordneten Seelsorge dienen können. Diese Möglichkeiten des kirchlichen Einsatzes katholischer Laien und der Weihe verheirateter Männer zu Diakonen werden dabei besondere Beachtung finden. Auch das Gespräch mit dem Heiligen Vater und mit den Episkopaten anderer Länder werden wir aufnehmen, um uns an den Überlegungen der Gesamtkirche zur Behebung besonderer seelsorglicher Notstände zu beteiligen.

III.

1. Wir danken den vielen Priestern unserer Diözesen, die in Treue und Hochherzigkeit zu ihrem einmal gefaßten Entschluß stehen, in ungeteilter Hingabe Christus und den Gläubigen zu dienen. In seiner Zeichenhaftigkeit ist der Zölibat untrennbar mit dem Geist der Armut, des Gebetes und des „Gehorsams Jesu Christi“ (1 Petr 1, 2) verbunden. Gerade die heutige Diskussion um den Zölibat macht offenkundig, daß die priesterliche Ehelosigkeit nicht isoliert gesehen werden darf, sondern in diesen größeren Zusammenhang einer wahrhaft hochherzigen Nachfolge Christi gehört.
2. Eine so ernste Entscheidung kann nur nach einer ebenso ernsten Prüfung des eigenen Willens und der eigenen Kraft getroffen werden. Deshalb wollen wir gemeinsam mit den Priestern überlegen, was dazu beitragen kann, den endgültigen Entschluß zur Ehelosigkeit als Zeugnis für Christus in innerer Freiheit zu verwirklichen. Durch neue Formen des priesterlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens sollen Wege gefunden werden, die auch im täglichen Leben und im täglichen Dienst die notwendige Gemeinsamkeit des Zeugnisses fördern und die seelsorgliche Arbeit fruchtbar machen.
3. Wir sagen den jungen Männern, die vor ihrer Berufsentscheidung stehen: Der priesterliche

Dienst stellt eine Lebensaufgabe, die den ganzen Menschen fordert, aber auch dem Leben einen unüberbietbaren und unaufhebbaren Sinn verleiht. Wir wissen, daß solche Bereitschaft in vielen Christen, auch in zahlreichen Bewegungen und Gruppen junger Menschen,

lebendig ist. Wir vertrauen auf die Gnade Gottes und auf die Glaubenskraft der christlichen Familien, daß aus ihnen junge Männer kommen, für die auch heute und morgen Christus der ist, um dessentwillen man den Entschluß zum ungeteilten Dienst wagen kann.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 53 U r k u n d e

über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Josef in Hetzerath, Dekanat Wassenberg, zur Pfarre

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Die Pfarrvikarie St. Josef in Hetzerath, Dekanat Wassenberg, wird mit Wirkung vom 15. Februar 1970 zur Pfarre erhoben.

Aachen, den 26. Januar 1970

Gez.: 51.11-2581/69

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 54 Neuregelung der Bestimmungen über den Urlaub der Priester

In Abänderung der Bestimmungen der Artikel 91, 121 und 124 unserer Diözesanstatuten und der Verordnung im Kirchlichen Anzeiger 1968 Seite 98 wird hierdurch folgende Neuregelung betreffend den Urlaub der Priester getroffen:

1. Urlaubsdauer.

Jeder Priester des Bistums, der im direkten Seelsorgsdienst eingesetzt ist, hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von insgesamt 4 Wochen.

Priester, die an der Durchführung von Erholungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche oder Familien beteiligt sind, sollten aber, wenn diese Maßnahmen auch ihnen selbst Möglichkeiten der Erholung bieten, auf einen Teil ihres persönlichen Urlaubs verzichten.

Wenn es aus seelsorglichen Gründen notwendig ist, daß Priester an der Durchführung solcher Erholungsmaßnahmen beteiligt sind, werden solche Einsätze bis zu einer Dauer von 3 Wochen in der Regel nicht auf den Urlaub angerechnet; ist ein Priester aber länger als 3 Wochen daran beteiligt, kann er nicht mehr den ganzen persönlichen Urlaub von 4 Wochen beanspruchen. In Zweifelsfällen entscheidet

der Regionaldekan im Einvernehmen mit dem Dechanten, dem Vorsitzenden des Pfarrverbandes und gegebenenfalls dem Pfarrer unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten.

2. Urlaubstermin.

Bei der Absprache der Priester einer Pfarre oder des Pfarrverbandes über die Urlaubszeit soll je nach den Umständen auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, einen Teil des Urlaubs in den Winter zu verlegen. Die Schulseelsorger werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Urlaub in die Zeit der Schulferien fällt, damit der Religionsunterricht besonders an den Hauptschulen gewährleistet ist.

3. Urlaubsvertretung.

Aushilfen und Vertretungen, die die Priester einer Region untereinander leisten, regelt der Regionaldekan; er stimmt auch mit den Klosteroberen seiner Region den Einsatz von Ordenspriestern zu Aushilfen ab.

4. Urlaubsgenehmigung.

In allen Fragen, die sich durch Urlaub und Abwesenheit der Priester von ihrer Stelle ergeben, ist der Regionaldekan zuständig.

Die Genehmigung von ärztlich verordneten Kuren ist wie bisher unmittelbar beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen.

Damit Urlaubs- und Aushilfspläne aufeinander abgestimmt werden können, legt der Dechant oder der Vorsitzende des Pastoralverbandes dem Regionaldekan einen Plan vor, in dem folgende Angaben enthalten sind: Name des Priesters, Urlaubstermin, Urlaubsort, Urlaubsvertreter. Der vorgelegte Plan erhält seine Verbindlichkeit durch die Genehmigung seitens des Regionaldekans.

Der Regionaldekan bestellt auch den Vicarius substitutus.

Aachen, den 16. Februar 1970

L. S. Wäcker
Generalvikar

Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher möge der hier und da auftretenden Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzumachen.

2. Die Feier der Ostervigil darf am Samstagabend nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen; dies gilt auch für Kirchen, für die eine vorverlegte Sonn- oder Feiertagsmesse gestattet ist. Es ist nicht erlaubt, diese heilige Messe ohne die vorausgehende Liturgie zu feiern. Der Besuch dieses Gottesdienstes gilt als Erfüllung der Sonntagspflicht. Die gesamte Feier muß vor dem Morgengrauen beendet sein.
3. Auf folgende Bestimmung der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie soll noch einmal hingewiesen werden (Nr. 60): „Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse bzw. in der Mitternachtsmesse von Weihnachten kommuniziert haben, können noch einmal zur Kommunion hinzutreten in der zweiten Ostermesse bzw. an Weihnachten in einer der beiden Tagesmessen.“ — Obwohl die jetzt geltenden Bestimmungen über die eucharistische Nüchternheit (vgl. KA 1965 Seite 3) weiten Kreisen bekannt ist, dürfte dennoch ein erneuter Hinweis empfehlenswert sein.
4. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie bedacht zu sein; betr. Beichtgelegenheit vgl. Diözesanstatuten Artikel 425 § 3.

Nr. 63 Tag der Information über Frauenorden

Aachen, 16. Febr. 1970

Das II. Vatikanische Konzil sagt im Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens (Nr. 24): „Priester und christliche Erzieher sollen sich ernstlich darum bemühen, daß die Ordensberufe . . . neues Wachstum erfahren, das den Erfordernissen der Kirche voll entspricht.“ Es ist daher Aufgabe aller Seelsorger, auch für den Schwesternnachwuchs zu sorgen. In Zusammenarbeit mit den Orden nimmt das Päpstliche Werk für geistliche Berufe diese Aufgabe wahr.

In Mülhausen bei Oedt findet am Sonntag, dem 8. März 1970, ein Tag der Information über Frauenorden statt. Tagungsort ist das Provinzialat der Schwestern Unserer Lieben Frau. Obwohl die

gastgebende Ordensgemeinschaft die Möglichkeit zu einer besonderen Selbstdarstellung hat, geht es nicht um einseitige Information, sondern um die Bedeutung der Frauenorden allgemein.

Die Tagung beginnt vormittags 10 Uhr mit einem Kurzreferat und anschließender Podiums- und Forumdiskussion; Thema: „Die Bedeutung der Orden im Leben der Kirche“. Nachmittags folgen Informationen über den Erneuerungsprozeß in einigen Frauenorden. Gegen 17 Uhr wird die hl. Messe gefeiert.

Wir bitten alle Seelsorger, interessierte Mädchen ab 16 Jahren auf diese Tagung aufmerksam zu machen und sie zur Teilnahme einzuladen. Den Pfarrämtern der 3 nördlichen Regionen des Bistums werden Einladungsschreiben zugesandt. Für die übrigen Regionen des Bistums sind ähnliche Veranstaltungen geplant.

Anmeldungen erbeten an: Provinzialat der Schwestern U. L. F., 4156 Oedt-Mülhausen, Hauptstraße 87.

Nr. 64 Klerusausweis

Aachen, 16. Febr. 1970

Für alle Priester des Bistums wird ein Klerusausweis mit Lichtbild eingeführt, der an die Stelle des bisherigen Zelebrats tritt. Er wird vom Bischöflichen Generalvikariat ausgestellt; der Regionaldekan verlängert jeweils die Gültigkeit.

Wir bitten daher, dem Antrag auf Ausstellung eines Zelebrats 2 Paßbilder beizufügen.

Nr. 65 Seelsorger für Familienferien

Aachen, 16. Febr. 1970

Das Familien-Ferien-Werk e. V., Köln, sucht für seine Familienferien Seelsorger, die bereit sind, während ihres Urlaubs für 3 Wochen oder auch länger die seelsorgerische Betreuung der Familien zu übernehmen. Hierbei bietet sich die gute Möglichkeit, Situation und Denkweise der meist jungen Familien unmittelbar kennen zu lernen. Die Unterkunft ist frei. Ebenfalls werden die Reisekosten erstattet. Die Ferienorte befinden sich in landschaftlich schönen Gegenden im In- und benachbarten Ausland.

Über nähere Einzelheiten gibt Auskunft: Familien-Ferien-Werk e. V., 5 Köln 1, Brüsseler Straße 25.

**Nr. 66 Gemeinsamer Kreuzweg
der Jugend in Ost und West am 20. März 1970**

Aachen, 18. Febr. 1970

Seit einigen Jahren beten junge Menschen in beiden Teilen Deutschlands am Schmerzensfreitag den Kreuzweg unser̄s Herrn miteinander und für einander. In diesem Jahr betet die Jugend ihren Kreuzweg wieder als „Kreuzweg des Friedens“. Das fürbittende Gebet der Jugend hat besonders dieses Ziel: dem eigenen Volk und anderen Völkern die Bereitschaft zur Versöhnung, den Willen zur Verständigung und die Kraft zur Mitarbeit an der Entwicklung der Menschheit zu erleben.

Vor zwei Jahren wurde ein neuer Gebetstext eingeführt: ein Kreuzweg mit sieben Stationen. Er geht zurück auf die Form der „sieben Fußfälle“. In Anlehnung an diesen Kreuzweg wurde für 1968 der Jugendkreuzweg mit sieben Stationen geschaffen.

Für den Jugendkreuzweg am 20. März 1970 bietet das Jugendhaus Düsseldorf die unveränderte Textfassung des Kreuzweges mit sieben

Stationen als Form I an. Als eine zweite Form wird auch eine Fassung des Jugendkreuzweges mit Kompositionen von Peter Janssens angeboten. Diese von dem Münsteraner Komponisten erstellte Form II des Jugendkreuzweges enthält ein gestaffeltes Angebot: neben dem Textheft Form II gibt es zur Vorbereitung und zur Gestaltung des Jugendkreuzweges eine Arbeitsmappe sowie eine Schallplatte.

Wie in früheren Jahren stehen für die Werbung und Ankündigung zum Jugendkreuzweg Plakate und Handzettel zur Verfügung. Bestellungen der Texte Form I bzw. II mit Arbeitsmappe und der Plakate und Handzettel erledigt die Verkaufsabteilung im Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 10, Carl-Mosterts-Platz 1, Postfach 10 006.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach Möglichkeit bei der Gebetsstunde auch eine Kollekte gehalten werden soll (vgl. Kollektenplan 1970). Der Ertrag ist bestimmt für die Jugendseelsorge im Patenbistum Erfurt.

**Nr. 67 Änderung der Besoldungsordnungen
für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen**

(KA) 30 [1960] S. 197; Rundschreiben vom 15. 12. 1961 und 31. 10. 1962; KA 33 [1963] S. 166; KA 34 [1964] S. 201; KA 35 [1965] S. 100 und 283; KA 36 [1966] S. 207; KA 37 [1967] S. 158; KA 38 [1968] S. 20; KA 39 [1969] S. 44)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 werden die Besoldungsordnungen A, B und C wie folgt geändert:

Vergütung der Angestellten unter 21 Jahren

§13 Abs. 2 KBO-A und § 7 Abs. 2 KBO-C
erhalten folgende Fassung:

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Gesamtvergütung. Diese beträgt für Angestellte

unter 15 Jahren	50 %
unter 16 Jahren	55 %
unter 17 Jahren	65 %
unter 18 Jahren	75 %

des Grundgehaltes und des Ortszuschlages des Anfangsgehaltes ihrer Besoldungsgruppe und Stelle.

Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine aus Grundgehalt, Ortszuschlag und ggf. Kinderzuschlag bestehende Besoldung.

Das Grundgehalt beträgt für Angestellte

unter 19 Jahren	92 %
unter 20 Jahren	96 %
unter 21 Jahren	100 %

des Anfangsgrundgehaltes ihrer Besoldungsgruppe.

Für die Berufsgruppen, in denen die Anstellung von Kräften **vor** Vollendung des 21. Lebensjahres üblich oder — ggf. mit besonderer Genehmigung — möglich ist, sind die Gesamtvergütungen bzw. Grundgehälter den Tabellen I und II zu entnehmen.

Die Gesamtvergütungen (KBO-A § 13 Abs. 2 und KBO-C § 7 Abs. 2 neuer Fassung) und Grundgehälter (KBO-A § 10 Abs. 2, KBO-B § 6 Abs. 2 und KBO-C § 6 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen monatlich in DM:

Gesamtvergütung der Angestellten vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Tabelle I

Besoldungs- gruppe	Ortsklasse	Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	Nach Vollendung des		
			15.	16.	17.
			Lebensjahres		
K 10	S	338	372	439	507
	A	332	365	431	497
K 11	S	—	—	—	518
	A	—	—	—	608

Grundgehälter der Angestellten zwischen 18 und 21 Jahren

Tabelle II

Besoldungs- gruppe	Nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres		
K 3	547	571	595
K 4	600	626	652
K 5	657	685	714
K 10	436	455	474
K 11	572	597	622
K 12	629	657	684
K 20	572	597	622
K 21	629	657	684

Grundgehälter der Angestellten nach Vollendung des 21. Lebensjahres

Tabelle III

Besoldungs- gruppe	Dienstjahr ab Besoldungsdienstalter										
	1. + 2.	3. + 4.	5. + 6.	7. + 8.	9. + 10.	11. + 12.	13. + 14.	15. + 16.	17. + 18.	19. + 20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 3	595	613	631	649	667	685	703	721	739	756	773
K 4	652	674	696	718	740	761	782	803	824	845	866
K 5	714	740	766	792	818	844	870	896	921	946	971
K 6/7	764	790	816	842	868	894	920	946	971	996	1021
K 10	474	491	507	523	539	555	571	587	603	619	635
K 11/11 a	622	644	666	688	710	731	752	773	794	815	836
K 12	684	710	736	762	788	814	840	866	891	916	941
K 13	752	783	814	845	876	907	938	969	999	1029	1059
K 14	827	858	889	920	951	982	1013	1044	1074	1104	1134
K 20	622	644	666	688	710	731	752	773	794	815	836
K 21	684	710	736	762	788	814	840	866	891	916	941
K 22	752	783	814	845	876	907	938	969	999	1029	1059

Der Ortszuschlag (KBO A § 10 Abs. 3)

beträgt in den Ortsklassen S und A
in den einzelnen Stufen monatlich in DM:

Tabelle IV

für	Ortsklasse	
	S	A
Ledige unter 40 Jahren	202	189
Ledige ab 40 Jahren und Verheiratete und Verwitwete ohne Kinder	268	249
Verheiratete und Verwitwete mit 1 zuschlagberechtigenden Kind	308	289
Verheiratete und Verwitwete mit 2 zuschlagberechtigenden Kindern	355	336
Verheiratete und Verwitwete mit 3 zuschlagberechtigenden Kindern	402	383
Verheiratete und Verwitwete mit 4 zuschlagberechtigenden Kindern	449	430
Verheiratete und Verwitwete mit 5 zuschlagberechtigenden Kindern	496	477
Erhöhung für jedes weitere zuschlagberechtigende Kind	58	58

Die **Pauschalvergütung für nebenamtliche Küster-Organisten-Chorleiter** (§ 4 Abs. 2) beträgt:

- a) in Kirchengemeinden bis 800 Seelen DM 400,— monatlich brutto.
b) in Kirchengemeinden von 801 bis 1 500 Seelen DM 500,— monatlich brutto.

Dienstwohnung — Nutzungsentschädigung

§ 11 KBO-A Ziff. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Dem Dienstwohnungsinhaber ist vor Auszahlung des Gehaltes eine Nutzungsentschädigung in Höhe des jeweiligen tatsächlichen Mietwertes der Wohnung einzubehalten, deren monatlicher Höchstbetrag für Wohnungen in Gemeinden der Ortsklasse S auf DM 180,— und in Gemeinden der Ortsklasse A auf DM 155,— festgelegt wird.“

Für die genehmigten Dienstverhältnisse sind diese Änderungen unter Beachtung der vereinbarten Besoldungsmerkmale durchzuführen.

Die neuen Dienstbezüge werden von uns den Kirchengemeinden bestätigt und bei der Etatprüfung berücksichtigt. Sofern die Etatprüfung bereits durchgeführt ist, erfolgt die entsprechende etatliche Verrechnung über II. Nachtragshaushalt 1970.

Die durch die Besoldungsänderung sich ergebenden höheren Sozialversicherungsabgaben sind in der Zeit vom 20. Okt. bis 10. Nov. zum II. Nachtragshaushalt zu beantragen.

Aachen, den 16. 2. 1970

Gz.: 15.22 — 156/63

W ä c k e r s
Generalvikar

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 68 Entlassung aus der Hauptschule im Schuljahr 1969/70

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 30 — 0/0 Nr. 699/69

Bezug: Erlaß vom 10. 2. 1969 —
III A 30 — 0/0 Nr. 699/69

Düsseldorf, den 18. Dezember 1969

An die Regierungspräsidenten
in Düsseldorf usw.

Für alle Schüler, die mit dem Ende des Schuljahres 1969/70 ihre neunjährige Schulpflicht beenden, setze ich als Entlassungstermin die Zeit vom 29. Juni bis 4. Juli 1970 fest. Die Schulentlassungen dürfen nicht vor dem 29. Juni und nicht nach dem 4. Juli 1970 erfolgen.

Im Auftrag
D o w e

(Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15. 1. 1970)

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 69 Exerzitien für Priester

St.-Franziskus-Haus, 8262 Altötting:

13. 7. — 17. 7. 1970 (alle Kurse:
24. 8. — 28. 8. 1970 P. Gebhard
8. 9. — 12. 9. 1970 Fesenmayer OFMCap)
28. 9. — 2. 10. 1970
19. 10. — 23. 10. 1970

Nr. 70 Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen

St.-Franziskus-Haus, 8262 Altötting:
27. 4. — 30. 4. 1970 (P. Linus OFMCap)

Nr. 71 Wiener Fernkurs für theologische Laienbildung und Glaubenskurs 70

Der Wiener „Fernkurs für theologische Laienbildung“ will seinen Teilnehmern ein vertieftes Glaubensbewußtsein vermitteln, das sie für ihre Funktionen in Kirche und Welt geeignet macht und sie für ein fundiertes Apostolat wie für den Dialog befähigt.

Der nächste Kurs beginnt am 15. März 1970 und dauert bis zum 15. Juni 1972.

Daneben wird ein „Glaubenskurs 70“ als Fernkurs durchgeführt, der ebenfalls am 15. März 1970 beginnt, aber nur 6 Monate dauert.

Die Verbindung zwischen den Kursleitungen und den Teilnehmern geschieht durch monatliche Mitteilungen, die den Bildungsplan und organisatorisch-technische Hinweise enthalten. Das Bildungsgut wird durch Skripten und Studienwochen vermittelt.

Die Kurse werden in 2 Typen durchgeführt: a) für Abiturienten und Akademiker, b) für Absolventen einer Fach- oder Pflichtschule.

Prüfungen sind nicht verpflichtend, wohl aber sinnvoll und daher sehr angeraten. Wer Prüfungen nicht ablegen will, kann an den Fernkursen auch ohne sie mit Gewinn teilnehmen.

Anmeldungen werden für beide Kurse bis zum 1. März 1970 erbeten an: Fernkurs für theologische Laienbildung bzw. Fernkurs Glaubenskurs 70, A-1010 Wien, Stephansplatz 3/III, F. 52 41 88. Dort auch nähere Auskünfte.

Nr. 72 Kardinal-Bertram-Preis

In Verbindung mit dem „Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte“ in Bonn hat das „Schlesische Priesterwerk“ den Kardinal-Bertram-Preis als wissenschaftliche Preisaufgabe gestiftet. Sie wird in diesem Jahr zum dritten Male ausgeschrieben.

Die Themen der 1970 zur Auswahl gestellten Preisaufgaben lauten:

- a) Die Partozinien der Kirchen und freistehenden Kapellen im Archidiakonat Oppeln O/S im Mittelalter.
- b) Die an den katholischen Universitäten Ingolstadt, Krakau und Wien von 1555 bis 1600 immatrikulierten Schlesier.

Die Problemstellung beider Themen ist in Aufsätzen behandelt, die im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“, Bd. 28, Juni 1970, erscheinen.

Das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Preises schreibt alle drei Jahre zwei Preisaufgaben aus dem Gebiet der schlesischen Kirchengeschichte aus. Die ersten Preise betragen 4 000,— DM, die zweiten Preise 3 000,— DM. Beide Themen sind zu Dissertationen für den Dr. phil. oder Dr. theol. ausbaufähig. Die Drucklegung preisgekrönter Arbeiten wird das „Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte“ auch finanziell fördern.

Berechtigt zur Teilnahme an der Lösung der Preisaufgabe sind: a) alle an den Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik und Westberlins Immatrikulierten, besonders aus den Reihen katholischer ost-

deutscher Familien; b) alle Alumnus der Priester- und Ordensseminare in der Bundesrepublik einschließlich Westberlin und im Germanikum zu Rom; c) alle nach dem 1. Januar 1960 geweihten, jetzt in der Bundesrepublik angestellten Priester.

Interessenten mögen sich für nähere Auskünfte wenden an: Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte, 53 Bonn, Heerstraße 148.

Nr. 73 Stellenangebot

Wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers sucht die Propsteipfarre St. Marien in Kempen (8 500 Seelen, 3 Geistliche) einen hauptamtlichen Küster. Schöne Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen erbeten an: Kath. Propsteipfarramt, 4152 Kempen, Judenstraße 14.

Nr. 74 Figur des hl. Kornelius gesucht

Wer besitzt eine Figur des hl. Papstes Kornelius aus der Spätgotik und wäre bereit, diese Figur für einen Abdruck zur Verfügung zu stellen? (Gesamthöhe der Figur einschl. Kopfbedeckung 1,40 m.) — Angebote erbeten an: Kath. Pfarramt St. Kornelius, 4154 St. Tönis, Kirchplatz 17; F. Krefeld 79 03 50.

Nr. 75 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 29. Januar 1970 Kaplan Bernhard Gombert in Düren St. Bonifatius zum Pfarrer in Düren St. Anna ernannt;

am 30. Januar 1970 Pfarrer Erich Frigge in Tondorf St. Lambertus zusätzlich mit Wirkung vom 1. Februar 1970 zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Rohr St. Wendelin, Dekanat Blankenheim, bestellt;

am 30. Januar 1970 Pfarrverweser P. Johannes Gehlen SDN in Rohr St. Wendelin auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. Februar 1970 von den Pflichten des Pfarrverwesers befreit und krankheitshalber beurlaubt;

am 2. Februar 1970 Pfarrer Ludwig Gieswinkel in Weisweiler St. Severin zum Definitor des Dekanates Derichsweiler ernannt;

am 2. Februar 1970 dem Pfarrvikar Josef Höckels in Kefeld St. Pius X. den Titel Pfarrer verliehen;

am 11. Februar 1970 Kaplan Johannes Weber in Aachen St. Fronleichnam zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Großhau St. Apollonia, Dekanat Nideggen, bestellt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 55 Nachtrag zum Direktorium 1970

Aachen, 5. Febr. 1970

Im Direktorium 1970 ist vor dem 5. Fastensonntag (15. März) nachzutragen:

Vor der Vesper werden die Kreuze verhüllt.

Nr. 56 Liturgie der Karwoche

Aachen, 5. Febr. 1970

Da das neue Missale Romanum noch nicht vorliegt, stehen die neuen Texte und Riten des Palmsonntages und der drei österlichen Tage bisher noch nicht zur Verfügung. Daher müssen die bisherigen Ausgaben der jetzt gültigen Leseordnung und dem neuen Ordo Missae angepaßt werden. Für den Gebrauch am Altar gibt das Liturgische Institut in Trier einen Faszikel „Liturgie der Karwoche und der Osternacht 1970“ im Gemeinschaftsverlag Herder/Benziger zum Preis von etwa 5,— DM heraus. Dieses Heft enthält auch die soeben vom Heiligen Stuhl gestattete vorläufige neue Ordnung der Osternacht.

Der Bezug für die Pfarrkirchen und die Kloster- und Anstaltskapellen geschieht wie üblich über den Buchhandel. Da das Heft in Verbindung mit der Informationszeitschrift „Gottesdienst“ erscheint, kann es von deren Beziehen zu einem Vorzugspreis erworben werden.

Nr. 57 Kuratorium „Fortbildung der Priester“

Aachen, 6. Febr. 1970

Unser Herr Bischof hat mit Dekret vom 20. Januar 1970 ein Kuratorium „Fortbildung der Priester“ eingesetzt (vgl. KA 1970 Seite 24).

Zu Mitgliedern dieses Kuratoriums gemäß Nr. 2 des genannten Dekretes wurden am 4. Februar 1970 ernannt:

1. Dechant Dr. Lambert Drink, Aachen;
2. Pfarrer Peter Harperscheidt, St. Tönis;
3. Oberstudienrat Adolf Koenigs, Aachen;
4. Kaplan Peter Pütz, Eschweiler;
5. Pater Dr. Josef Schneider SVD, Geilenkirchen.

Zum Geschäftsführer des Kuratoriums gemäß Nr. 7 des Errichtungsdekretes wurde Domvikar Dr. August Peters in Aachen ernannt.

Nr. 58 Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe

Aachen, 7. Febr. 1970

Die Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe für den Monat März 1970 ist dieser Ausgabe des KA in 2 Exemplaren als Anlage beige-fügt (vgl. KA 1969 S. 160).

Nr. 59 Bußgang der Männer und Jungmänner

Aachen, 11. Febr. 1970

Der nächtliche Bußgang der Männer und Jungmänner — in unserem Bistum schon lange Tradition — hat auch heute noch Sinn und Bedeutung.

Wie das Wort sagt, wollen die Männer im Gedanken der Buße und des Opfers handeln. Daher machen sie ihren Bußgang zur Nachtzeit. Da der Bußgang gewöhnlich in der Fastenzeit — am Vorabend eines Fastensonntages — gehalten wird, bietet sich dem Prediger beim anschließenden Wortgottesdienst bzw. bei der Eucharistiefeier eine gute Gelegenheit, den Männern und Jungmännern den Sinn der Fastenzeit als einer Zeit der Buße, Umkehr und Erneuerung darzustellen. Dies ist umso sinnvoller, als der Gedanke der Buße und des Opfers weithin dem Bewußtsein der Christen entschwunden ist. Darüber hinaus mögen die großen Anliegen der Kirche den Männern als Intention ihres Betens nahegelegt werden: Die Wiedervereinigung aller Christen in der einen Kirche Christi, die Erhaltung des Friedens für unser Volk und für die Menschheit und die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils.

Wenn ein gemeinsamer Bußgang zusammen mit den evangelischen Gemeinden geplant wird, findet er seinen Abschluß in einem Wortgottesdienst. Das Programm dieses Gottesdienstes ist dem Bischöflichen Generalvikariat rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

Wird der Bußgang ohne Beteiligung evangelischer Gemeinden gehalten, kann er in die Feier einer Mitternachtsmesse einmünden; für diese hl. Messe wird hiermit Binationserlaubnis — wenn notwendig, auch Trinationsvollmacht — gewährt. Die Kollekte beim Bußgang bzw. in der Mitternachtsmesse kann den örtlichen Stellen (Pfarre oder Dekanat) für die Aufgaben der Männerseelsorge verbleiben, mit Ausnahme des 5. Fasten-

sonntags (Passionssonntags), an dem die Kollekte für MISEREOR zu halten ist.

Die Durchführung des Bußgangs empfehlen wir auch den Gemeinden, die bisher noch keinen Bußgang gehalten haben.

Wir bitten ferner die Bestimmungen betr. Sicherung von Prozessionen bei Dunkelheit zu beachten (vgl. KA 33 [1963] Seite 88).

**Nr. 60 Hinweis
auf die Fastenkollekte MISEREOR**

Aachen, 12. Febr. 1970

Wir bitten alle Seelsorger, in allen Kirchen und Kapellen des Bistums die MISEREOR-Kollekte, die am 15. März 1970 gehalten wird, noch einmal anzukündigen und eindringlich zu empfehlen. Am 5. Fastensonntag (Passionssonntag) selbst soll hingewiesen werden auf die Möglichkeit der nachträglichen Spende in den Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern oder der Spendeneinzahlung beim Pfarramt zur Erlangung einer steuerbegünstigten Quittung (vgl. KA 1970 S. 25) sowie auf die Möglichkeit der Überweisung auf ein Konto der Pfarre, des Bistums (Bistumskasse Aachen, PSK Köln Nr. 67) oder auf das Postscheckkonto „Gegen Hunger und Krankheit“, Frankfurt/Main Nr. 95 58.

**Nr. 61 Konzelebration,
Weihe und Abholen
der heiligen Öle am Gründonnerstag**

Aachen, 12. Febr. 1970

Da der Hauptgottesdienst des Gründonnerstags am Abend ist, kann die Weihe der heiligen Öle am Morgen als gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern gehalten werden. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur heiligen Messe der Chrisamweihe in den Dom kommen.

Kraft der Bestimmungen der Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 57, und des Dekretes der Heiligen Ritenkongregation vom 7. März 1965 ist die Konzelebration bei der Messe zur Chrisamweihe und zur Feier des Abendmahles gestattet (vgl. KA 1965 Seite 111).

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum

konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. In diesem Jahr stellt die Region Aachen-Land die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Domsingschule (Eingang: Ritter-Chorus-Straße) bereitgehalten. Die anderen Priester aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen.

Wer am Gründonnerstagmorgen die heilige Messe zur Chrisamweihe konzelebriert hat, kann die Abendmahlsmesse ebenfalls zelebrieren bzw. konzelebrieren (vgl. KA 1965 Seite 112).

Die Priester aus den einzelnen Dekanaten, die die heiligen Öle abholen, um sie in ihre Dekanate zu bringen, können sich von einem Laien begleiten lassen, der dadurch Gelegenheit erhält, an dem Pontifikalamt zur Chrisamweihe teilzunehmen.

Wir bitten um Meldung der Namen der Dekanatsvertreter durch die Herren Dechanten bis zum 14. März d. J. an das Bischöfliche Generalvikariat.

Die Feier im Hohen Dom beginnt am Gründonnerstag, dem 26. März 1970, morgens um 8.45 Uhr. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen sein.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Definitoren von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von 2,— DM zu erheben und mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Abendmahlsmesse gehalten wird, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Wenn jedoch ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er am Abend nicht konzelebrieren (er kann aber als Diakon oder Subdiakon mitwirken und darf dann sub utraque specie kommunizieren).

**Nr. 62 Hinweise
für die Feier der Osternacht**

Aachen, 12. Febr. 1970

1. Die kompetente Zeit für die Feier der Ostervigil ist die Osternacht. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 5

Aachen, 2. März 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 78	
Nr. 76	Ernennung eines Weihbischofs 43	Bischöfliche Gymnasien und Studienhelme in Aachen und Viersen-Dülken	45
		Nr. 79	Theologennachwuchs aus den Realschulen . . . 46
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 77	Richtlinien für die erste Hinführung der Kinder zu den Sakramenten der Eucharistie und der Buße 44	Nr. 80	Exerzitien für Priester 46
		Nr. 81	Vermischte kirchliche Nachrichten 46

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 76

Ernennung eines Weihbischofs

Unser Heiliger Vater Papst Paul VI. hat Herrn

Dr. phil. GERD DICKE

Oberstudienrat und Religionslehrer
am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium in Krefeld
zum

TITULARBISCHOF VON IRIA FLAVIA UND WEIHBISCHOF VON AACHEN

ernannt.

Der neue Weihbischof ist am 28. März 1928 in Erfurt, Bistum Fulda, geboren und empfing am 25. Juli 1952 in Aachen die heilige Priesterweihe. Am 22. August 1952 wurde er zum Kaplan in Viersen-Rahser St. Notburga ernannt und am 23. Juli 1954 zum Religionslehrer an der St.-Angela-Schule der Ursulinen in Düren bestellt. Am 27. Juni 1957 erfolgte seine Ernennung zum Studienassessor und Religionslehrer am Städtischen Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium in Krefeld, am 1. April 1959 zum Studienrat und am 1. Mai 1967 zum Oberstudienrat daselbst. Im Juli 1959 promovierte er an der Philosophischen Fakultät der Universität Köln zum Doktor der Philosophie. Seit dem 15. Januar 1964 ist der neue Weihbischof auch als Prosynodalrichter am Bischöflichen Offizialat in Aachen tätig.

Dies gebe ich voll Freude den Priestern und Gläubigen unseres Bistums bekannt, und ich hoffe, daß Gottes Gnade dem neuen Herrn Weihbischof beisteht, damit er recht lange Jahre seines bischöflichen Amtes zum Heil unserer Diözese walte.

Die Bischofsweihe findet am 11. April d. J. um 9.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt.

Aachen, den 21. Februar 1970

+ Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 77

Richtlinien

für die erste Hinführung der Kinder zu den Sakramenten der Eucharistie und der Buße

Aachen, 24. Febr. 1970

Es gilt mit Recht als normal, daß ein Kind zunächst von den Eltern bzw. einem Elternteil „in die Kirche“, zur Sonntagsmesse mitgenommen wird. Das geschieht oft schon sehr früh vor der Einschulung. Den Zeitpunkt, wann ein Kind mitgenommen werden kann, vermögen nur die Eltern festzustellen. Ebenso normal ist es, daß die Eltern ihr Kind auch im rechten Augenblick zum Tisch des Herrn führen. Diese Führung zur hl. Kommunion setzt ein inneres Verhältnis der Eltern zur eucharistischen Tischgemeinschaft voraus.

Wenn ein Kind sinnvoll an der Eucharistiefeier teilnehmen kann, besitzt es auch die nötige Reife, um am Tisch des Herrn die heilige Speise zu empfangen. Die „Eucharistiefähigkeit“ und damit zugleich das Recht und Pflicht zum Empfang der hl. Kommunion erwirbt das Kind, indem es teilhat am Glaubensleben seiner Umgebung, zunächst und vor allem der Familie. Darum ist die Sorge um die rechtzeitige Erstkommunion des Kindes nicht zu trennen von der Sorge um das Glaubensleben der Eltern.

Der rechte Augenblick für die erste hl. Kommunion ist noch nicht dadurch gegeben, daß das Kind einem bestimmten Klassenjahrgang (2. oder 3. Schuljahr) angehört oder ein bestimmtes Lebensalter (7. Lebensjahr) erreicht hat; vielmehr ist der rechte Augenblick für die erste hl. Kommunion innerhalb einer verhältnismäßig großen Zeitspanne zu suchen.

Das Bemühen um rechtzeitige Erstkommunion der Kinder muß Hand in Hand gehen mit dem Bemühen, die Eltern für die Teilnahme an der eucharistischen Tischgemeinschaft zu gewinnen. Darüber hinaus wird die Verkündigung in der Pfarre immer wieder an die Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Eucharistiefähigkeit der nachwachsenden Generation erinnern müssen.

Eine frühe, gemeinsame Vorbereitung von Kindern für die erste hl. Kommunion durch Pfarre, Kindergarten oder Schule (im 1. oder 2. Schuljahr)

wird auf die Dauer unfruchtbar bleiben, wenn nicht die Eltern gewonnen werden, bei der Vorbereitung und Hinführung der Kinder zum Tisch des Herrn aktiv mitzutun.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende Grundsätze:

1. der rechte Augenblick für die erste hl. Kommunion ist innerhalb einer verhältnismäßig großen Zeitspanne für das einzelne Kind individuell verschieden zu suchen; etwa im Alter von 5 bis 8 Jahren.
2. Normalerweise sollten die Eltern selbst ihr Kind auf den Empfang der hl. Kommunion vorbereiten. Frühzeitig begonnene Gespräche mit den Eltern sowie aufklärende und werbende Vorträge sind eine Hilfe, die Eltern für dieses Ziel zu gewinnen. Dabei sollte man auch schon an die Eltern der Kinder im Vorschulalter denken. Außerdem sollen die Eltern (zumeist die Mütter) im Jahr vor der Einschulung des Kindes mit ihren Kindern zusammen zu einigen Kindergottesdiensten eingeladen werden. Wenn in solchen Gottesdiensten nach und nach die Elemente der Eucharistiefeier erarbeitet werden, kann auch die Aktivität der Kleinen sehr früh geweckt werden. Gleichzeitig bietet sich Gelegenheit zu besonderen Zusammenkünften mit den Eltern („Kommunionunterricht für Eltern“), in denen über die baldige Erstkommunion und andere Fragen der religiösen Bildung gesprochen wird.

Es sollte zur Regel werden, daß ein Kind durch seine Eltern zum ersten Mal an den Tisch des Herrn geführt wird. Hierfür ist jeder beliebige Sonntag (oder Werktag) geeignet.
3. Den Eltern, die sich nicht in der Lage sehen, ihr Kind selber auf den Empfang der hl. Kommunion vorzubereiten, kann seitens der Pfarre Hilfe angeboten werden. Diese Kinder können — wenn möglich in kleinen Gruppen von 6 bis 8 Kindern zusammengefaßt — einige Wochen lang vorbereitet werden. Neben Lehrpersonen und Seelsorgehelferinnen sollte der Pfarrer für diese Gruppenleitung und -vorbereitung geeignete Eltern, Kindergärtnerinnen oder Ju-

gendführerinnen und unter Umständen auch Absolventen der „Seminare für Glaubensfragen“ (Theologische Seminare), die dazu speziell vorbereitet werden könnten, zu gewinnen suchen. Die so vorbereiteten Kinder werden an beliebigen, mit den Eltern abzusprechenden Terminen zur hl. Kommunion geführt, und zwar gemeinsam in ihrer kleinen Gruppe. Dabei ist aller äußere Aufwand zu vermeiden. Auch bei dieser gruppenweisen Erstkommunion ist die aktive Mitwirkung der Eltern notwendig. Nach der ersten hl. Kommunion sollten die Kinder in ihren Gruppen zur Weiterführung und Vertiefung des Begonnenen zusammenbleiben.

4. Die ausführliche Eucharistiekatechese erfolgt im lehrplanmäßigen Religionsunterricht; sie ist mit Ostern im dritten Schuljahr abgeschlossen (siehe Rahmenplan S. 33). Kinder, die weder durch die Eltern noch in einer Gruppe auf den Empfang der ersten hl. Kommunion vorbereitet werden, erhalten ihren Kommunionunterricht im Rahmen dieser Katechese.

Es muß angestrebt werden, diesen Kindern spätestens nach Abschluß dieses Unterrichtes die erste hl. Kommunion zu ermöglichen, ggf. im Rahmen einer gemeinschaftlichen Kinderkommunion.

5. An dieser Feier mögen auch die Kinder teilnehmen, die bereits früher zum Tisch des Herrn geführt worden sind. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Eine solche feierliche Kinderkommunion sollte nicht allzu früh angesetzt werden.
6. Für die erste Hinführung der Kinder zum Empfang des Bußsakramentes werden die Vorschläge des Rahmenplanes nochmals in Erinnerung gebracht:

„Im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf den Empfang der Eucharistie ist eine dem Kinde gemäße Gewissensbildung und Bußerziehung unerlässlich. Dazu leisten die im Lehrplan des 1. und 2. Schuljahres vorgesehenen Übungen zur Gewissensbildung und die Bußfeiern einen wesentlichen Dienst. Auf Grund dieser Bußerziehung ist es leicht möglich, dort, wo es dem Entwicklungsstand der Kinder entspricht, sie bereits vor dem Empfang der Erstkommunion zu einem kindgemäßen Empfang des Bußsakramentes anzuleiten.

Spätestens im 4. Schuljahr sollen alle Kinder eine eingehende Anleitung zu einem differenzierten Beichten erhalten und im Laufe des Jahres mehrmals das Bußsakrament empfangen.“

Nr. 78 Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Viersen-Dülken

Aachen, 26. Febr. 1970

Anfang März nehmen alle Gymnasien Anmeldungen für das neue Schuljahr, das im September 1970 beginnt, entgegen. Da die Seelsorger oft von den Eltern um Rat gefragt werden, machen wir auf das schulische Angebot unserer Diözese aufmerksam. Wir bitten um die Hilfe der Seelsorger, wenn Eltern oder Lehrer der abgebenden Schulen über die bischöflichen Gymnasien Auskunft wünschen.

A) Albertus-Magnus-Gymnasium und Studienheim St. Albert in Viersen-Dülken

Dieses vor 3 Jahren errichtete altsprachliche Gymnasium wird als Tagesheimschule geführt. Schüler aus der näheren Umgebung sollen das Gymnasium als externe Schüler besuchen. Jungen aus anderen Teilen unserer Diözese können im Studienheim St. Albert Aufnahme finden. Schüler, die im Studienheim wohnen, haben auch die Möglichkeit, das in unmittelbarer Nähe gelegene Städtische neusprachliche Gymnasium zu besuchen. Jungen, die das 4. oder 5. Schuljahr abgeschlossen haben, gute Leistungen zeigen sowie den religiösen und charakterlichen Anforderungen, die wir an die Bewerber stellen, entsprechen, können in die Sexten aufgenommen werden.

Alles Nähere bitten wir dem Prospekt zu entnehmen, der allen Priestern zugewandt ist. Die für eine Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind erhältlich

für externe Schüler beim Sekretariat des Gymnasiums: 406 Viersen-Dülken, Berliner Straße 5—7, F. Viersen 5 15 33;

für interne Schüler beim Sekretariat des Studienheims: 406 Viersen-Dülken, Gleiwitzer Straße 1, F. Viersen 5 19 23.

Die Bewerbungsunterlagen für interne Schüler müssen möglichst umgehend an das Sekretariat eingesandt werden.

B) Pius-Gymnasium und Studienheim Haus Eich in Aachen

Das Pius-Gymnasium umfaßt ein Aufbaugymnasium und ein neusprachliches Gymnasium i. E.

Das neusprachliche Gymnasium i. E. (Sprachenfolge: Englisch, Französisch, Latein) nimmt Schüler aus dem Raum Aachen auf. In seine Sexta können Jungen eintreten, die das 4. oder 5. Schuljahr beendet haben.

Im Aufbaugymnasium gelangen Jungen zur uneingeschränkten Hochschulreife, die nach dem 4. bzw. 5. Schuljahr nicht zum Gymnasium übergegangen sind. Es bestehen zwei Züge. Aufgenommen werden

- a) Schüler aus dem 6./7. Hauptschuljahr (bzw. 2. Realschuljahr). Sie kommen in 7 Jahren zur Reifeprüfung.
- b) Schüler aus dem 8./9. Hauptschuljahr (bzw. 3. Realschuljahr). Sie erreichen in 6 Jahren die Reifeprüfung.

Wenn der tägliche Schulweg zumutbar ist, können Jungen, die das Aufbaugymnasium besuchen, als externe Schüler angenommen werden. Jungen aus entfernteren Teilen unserer Diözese finden Aufnahme im Studienheim Haus Eich, wenn sie das Aufbaugymnasium besuchen wollen. Das neusprachliche Gymnasium nimmt in diesem Jahr nur externe Schüler auf. Auch über das Pius-Gymna-

sium ist ein Prospekt, der alles Wissenswerte enthält, jedem Seelsorger zugegangen.

Nähere Auskünfte über Anmeldung, Bewerbungsunterlagen usw. können in Haus Eich, 51 Aachen, Eupener Straße 138, F. 3 55 52, eingeholt werden.

Nr. 79 Theologennachwuchs aus den Realschulen

Aachen, 26. Febr. 1970

Seitdem es das „Gymnasium in Aufbauform für Realschulabsolventen“ gibt, kann auch von unseren Realschulen Theologennachwuchs leichter, d. h. ohne Umwege, Zeitverlust und vermeidbare Gefährdungen, gewonnen werden. Die Realschulabsolventen bilden hier eigene Klassen von Obersekunda bis Unterprima, erlangen also in 3 Jahren das Abitur.

Wir bitten die Herren Seelsorger, insbesondere die Religionslehrer in den Realschulen, Realschulabsolventen, die Eignung und Neigung für den Priesterberuf haben, auf diesen Bildungsweg aufmerksam zu machen.

Die Anmeldungen zum neuen Schuljahr müssen möglichst umgehend erfolgen.

Nähere Auskunft und Beratung erteilt der Direktor des Collegium Marianum, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381; F. (0 21 01) 4 10 13.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 80 Exerzitien für Priester

Benediktiner-Abtei Grüssau, 7107 Bad Wimpfen (Neckar), Postfach 160:

20. 5. — 24. 5. 1970 (alle Kurse:
12. 10. — 16. 10. 1970 Abt Laurentius
9. 11. — 13. 11. 1970 Hoheisel OSB)
23. 11. — 27. 11. 1970

Beginn am Abend des ersten Tages; Schluß am Morgen des letzten Tages. Anmeldung beim Gastpater der Abtei.

Nr. 81 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer am 21. Februar 1970 in der Pfarrvikariekirche St. Franziskus in Stolberg dem Diakon unseres Bistums Hans Doncks, geboren am 27. August 1944 in Stolberg, die hl. Priesterweihe.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 6

Aachen, 14. März 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 82	Wahlordnung zur Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	47	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 83	Eine Erklärung über Buße und Beichte	49	
Nr. 84	Zeitplan für die Vorbereitung der Synode	50	
Nr. 85	Diözesanes Synodalebüro	51	
Nr. 86	Purifikation nach der Austeilung der hl. Kommunion	51	
Nr. 87	Ordnungen der Lesungen in der heiligen Messe	51	
Nr. 88	Kollekten für das Heilige Land und das Heilige Grab	51	
Nr. 89	Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland	51	
Nr. 90	Opfergang der Erstkommunionkinder (Weiß-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe	51	
Nr. 91	Exerzitienkalender Aachen-Köln	52	
Nr. 92	Meldebogen für die GEMA	52	
Nr. 93	Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs	52	
Kirchliche Mitteilungen			
Nr. 94	Stellenangebot	52	
Nr. 95	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970	52	
Nr. 96	Personalchronik der Diözese Aachen	53	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 82 Wahlordnung zur Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

§ 1

Zum Mitglied der Synode kann gewählt werden, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und in einem Bistum der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz hat.

§ 2

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Synode aus dem Bistum Aachen können einen Wahlvorschlag schriftlich unterbreiten:

1. die Pfarrgemeinderäte einschließlich vergleichbarer Gremien in der Studenten- und Kinderseelsorge;
2. die Stadt- und Kreis-Katholikenausschüsse;
3. der Diözesanrat der Katholiken;
4. die katholischen Verbände auf Diözesanebene;
5. die regionalen Priesterräte;
6. der Diözesan-Priesterrat;
7. der Diözesan-Seelsorgerat;
8. der Kirchensteuerrat der Diözese;
9. das Domkapitel der Diözese;

10. der Geistliche Rat der Diözese;

11. die Arbeitsgemeinschaft der Orden in der Diözese.

(2) Außerdem können mindestens 200 Katholiken, die ihren Wohnsitz im Bistum Aachen haben, einen gemeinsamen Wahlvorschlag unterbreiten. Dieser Wahlvorschlag muß Name und Anschrift der Vorschlagenden enthalten sowie von ihnen unterzeichnet sein.

(3) Jeder Wahlvorschlag kann bis zu 7 Personen umfassen. Diese 7 Personen sind nicht auf den Kreis der Vorschlagenden bzw. der Mitglieder des vorschlagenden Gremiums beschränkt; vielmehr soll jeder Wahlvorschlag sich in seiner Zusammensetzung an dem Ziel einer ausgewogenen Gesamtvertretung des Bistums in der Synode orientieren.

§ 3

Die Vorschläge für die Kandidaten sind bis spätestens 6 Wochen nach Veröffentlichung der Wahlordnung im Kirchlichen Anzeiger schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlvorschlag hat Namen und Anschrift der Vorgesprochenen zu enthalten.

§ 4

- (1) Der Diözesanrat, der Diözesan-Seelsorgerat und der Diözesan-Priesterrat wählen bis spätestens 4 Wochen nach Veröffentlichung der Wahlordnung im Kirchlichen Anzeiger aus ihrer Mitte je 2 ordentliche Mitglieder und je 2 Stellvertreter für den Wahlausschuß.
- (2) Der Wahlausschuß hat die eingegangenen Vorschläge für die Wahl zu prüfen, das Einverständnis der Vorgeschlagenen einzuholen, die Kandidatenliste aufzustellen und zu veröffentlichen, die Wahl der Mitglieder für die Synode rechtlich zu überwachen, das Wahlergebnis festzustellen und die ihm sonst in dieser Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 5

- (1) Der Diözesanbischof ruft die Mitglieder des Wahlausschusses zur konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wählen die Mitglieder des Wahlausschusses aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Der Wahlleiter kann nicht für die Wahl zum Mitglied der Synode kandidieren.
- (2) Der Wahlausschuß trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Besteht Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

§ 6

- (1) Nach Ablauf der in § 3 festgelegten Frist prüft der Wahlausschuß die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt fest, ob sie den Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechen.
Er holt das Einverständnis der Vorgeschlagenen ein. Es gilt als nicht erteilt, sofern es nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung der Anfrage schriftlich erklärt ist.
- (2) Danach stellt der Wahlausschuß die Kandidatenliste auf, in der die ordnungsgemäß Vorgeschlagenen, die ihr Einverständnis erklärt haben, in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind. Bei jedem Kandidaten sind Wohnort, Alter und Beruf anzugeben.
- (3) Die Kandidatenliste ist spätestens 6 Wochen nach Ablauf der in § 3 festgelegten Frist dem Diözesanbischof zuzuleiten, der sie im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht. Außerdem wird sie den in § 7 genannten Anfechtungsberechtigten übersandt.

§ 7

- (1) Die Kandidatenliste kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger durch die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 11 genannten Gremien angefochten werden, soweit sie Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Synode gemacht haben.
- (2) Eine Anfechtung aus dem in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis ist nur möglich, wenn in dem Vor-

schlag bereits eine Einzelperson als Anfechtungsberechtigter mit Namen und Anschrift benannt ist.

- (3) Anfechtung gegen die Kandidatenliste ist mit Angabe von Gründen beim Wahlleiter einzureichen.
- (4) Der Wahlausschuß legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Diözesanbischof zur Entscheidung vor. Die Entscheidung des Diözesanbischof ist endgültig.

§ 8

- (1) Der Diözesanrat der Katholiken, der Diözesan-Seelsorgerat und der Diözesan-Priesterrat wählen bis spätestens 2 Monate nach Veröffentlichung der Wahlordnung aus ihren Mitgliedern ein Wahlmännergremium von 45 Personen, dem die Wahl der 7 Mitglieder der Synode obliegt.
- (2) Der Diözesanrat, der Diözesan-Priesterrat und der Diözesan-Seelsorgerat wählen je ein Drittel der Mitglieder des Wahlmännergremiums.
- (3) Unverzüglich nach der Wahl der Wahlmänner hat der jeweilige Rat dem Diözesanbischof das Ergebnis mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied des Wahlmännergremiums aus diesem vor Beendigung der Synode ausscheidet, findet eine Nachwahl durch den entsendenden Rat statt.

§ 9

Der Diözesanbischof ruft die Wahlmänner mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen zur Wahl der Mitglieder der Synode zusammen. Zu dieser Wahlversammlung sind außerdem der Wahlleiter und der Wahlausschuß als nichtwahlberechtigte Personen hinzuziehen.

§ 10

- (1) Die Wahlversammlung wird vom Diözesanbischof eröffnet und geleitet.
- (2) Jedem Mitglied des Wahlmännergremiums ist die vom Wahlausschuß endgültig festgestellte Kandidatenliste auszuhändigen.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds des Wahlmännergremiums ist sowohl vor der Wahl als auch zwischen einzelnen Wahlgängen eine Personaldebatte zuzulassen.

§ 11

- (1) Die Wahl ist geheim. Die Wahl der einzelnen Mitglieder der Synode erfolgt in getrennten Wahlgängen. Es sind 7 Mitglieder zu wählen. Vor Beginn jedes Wahlganges ist jedem Mitglied des Wahlmännergremiums ein leerer Stimmzettel auszuhändigen.
- (2) Jedes Mitglied des Wahlmännergremiums kann in jedem Wahlgang auf dem Stimmzettel nur 1 Kandidaten aufführen. Die Stimmzettel dürfen **nur** Namen solcher Kandidaten enthalten, die in der Kandidatenliste enthalten sind; andernfalls sind die Stimmzettel ungültig.

(3) Nach Abgabe der Stimmzettel werden diese vom Wahlausschuß ausgezählt. Unter Wahrung des Abs. 4 Satz 1 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen im ersten oder gegebenenfalls im zweiten Wahlgang erhält. Hat im ersten und zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die höchste und die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein vierter Wahlgang erforderlich, so wird die Stichwahl wiederholt. Gewählt ist, wer die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit im vierten Wahlgang entscheidet das Los.

(4) Mindestens 3 der 7 zu Wählenden müssen Priester sein. Sind bereits 4 Mitglieder der Synode gewählt, die nicht Priester sind, so sind für die weitere Wahl nur die Stimmzettel gültig, auf denen der Name eines Priesters aufgeführt ist.

(5) Nach Abschluß der Wahl gibt der Diözesanbischof das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 12

(1) Der Wahlleiter verliert vor Beginn des ersten Wahlganges die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 und überwacht den Wahlvorgang; er hat insbesondere die Austeilung der Stimmzettel und deren Abgabe sowie die Auszählung der Stimmzettel zu überprüfen.

(2) Anfechtungen der Wahl oder einzelner Wahlvorgänge sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende der Wahlversammlung, dem Wahlleiter mitzuteilen. Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über die Anfechtung. Die Sitzung des Wahlmännnergremiums wird für diese Zeit unterbrochen.

§ 13

(1) Das Ergebnis der Wahl wird durch den Diözesanbischof im Kirchlichen Anzeiger und in der Kirchenzeitung veröffentlicht.

(2) Der Diözesanbischof teilt Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder der Synode dem Präsidenten der Synode mit.

§ 14

Scheidet ein gewähltes Mitglied der Synode vor deren Beendigung aus, so nimmt das Wahlmännnergremium eine Nachwahl vor. Ein Vorschlagsrecht haben in diesem Fall nur die Mitglieder des Wahlmännnergremiums.

§ 15

Die Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft. Sie wird außerdem in der Kirchenzeitung veröffentlicht.

Aachen, den 7. März 1970

Der Bischof von Aachen
W ä c k e r s
Generalvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 83 Eine Erklärung über Buße und Beichte

Aachen, 28. Febr. 1970

Im Jahre 1967 haben die deutschen Bischöfe zur Fastenzeit einen Hirtenbrief über die christliche Buße und die kirchliche Bußordnung veröffentlicht und in den Kirchen verlesen lassen. Wir halten es für ratsam und notwendig, in dieser Fastenzeit einige Punkte jenes Hirtenschreibens in Erinnerung zu rufen.

In diesem Hirtenbrief von 1967 heißt es: „Jeder von uns ist vielfältig in Schuld verstrickt. Das dunkle Geheimnis der Sünde belastet den einzelnen wie die Gemeinschaft. Das Wort ‚Sünde‘ ist zwar unmodern geworden, aber dennoch darf keine psychologische Erklärung der einzelnen sündigen Tat uns darüber hinwegtäuschen, daß wir alle vor Gott Belastete und Angeklagte sind.“

So verstehen wir, warum uns der barmherzige Gott nicht nur durch den Bußruf seines Sohnes

weckt, sondern für unsere Bekehrung aus der Gnade des Kreuzes ein eigenes Sakrament geschenkt hat: das Bußsakrament.

Im Bußsakrament spricht der Herr uns frei von unserer Sünde. Vor allem dann, wenn wir in schwere Schuld gefallen sind. Wenn wir uns von der Lebensgemeinschaft mit Gott und damit auch von der Gnadengemeinschaft der Kirche getrennt haben, dann brauchen wir dieses Sakrament. Gerade in der gegenwärtigen Zeit bekennen wir uns ausdrücklich und in Dankbarkeit zur Lehre der Kirche, daß der Empfang des Bußsakraments für alle notwendig ist, die nach der Taufe eine schwere Sünde begangen haben . . .“ Soweit in dem Brief von 1967.

1. „Das Sakrament der Buße“ — so haben wir eben gehört —, „ist für alle notwendig, die nach der Taufe eine schwere Sünde begangen haben.“ Die Verpflichtung zum Empfang des Bußsakramentes besteht auch für den, der schon vor der Beichte durch die vollkommene Reue

die Vergebung seiner Sünden in der Kraft der Gnade Christi erlangt hat. Ja, die Nachlassung der Sünden durch die vollkommene Reue wird nur dem zuteil, der auch den Vorsatz besitzt, in der sakramentalen Beichte diese seine Sünden anzuklagen und das Sakrament wirklich zu empfangen. Hieraus geht klar hervor, daß der sündige Mensch die Vergebung der schweren Schuld nicht ohne Hinordnung zum Bußsakrament erlangt, sofern er um die Verpflichtung zum Empfang dieses Sakramentes weiß.

2. Es ist ein geltendes Gebot der Kirche, daß der, der schwere Schuld auf sich geladen hat, zum Empfang des Bußsakramentes innerhalb eines Jahres verpflichtet ist.
3. Ein weiteres Gebot der Kirche sagt: „Für jeden Christen, der eine schwere Sünde begangen, aber noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig“ (Kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres, Dokumente Band VI, 443). Nach den geltenden Bestimmungen genügt also die Vorbereitung durch die vollkommene Reue nicht, wenn die Gelegenheit zur vorherigen Beichte gegeben ist und der Empfang der heiligen Kommunion verschoben werden kann.
4. In dem genannten Hirtenschreiben vom Jahre 1967 wurde den Gläubigen ausdrücklich der Besuch von sogenannten Bußgottesdiensten empfohlen. Diese Bußandachten sollen der Bildung eines wachen christlichen Gewissens dienen sowie Reue und echte Bußgesinnung wecken. Sie sollen auf den Empfang des Bußsakramentes vorbereiten; aber sie können, wie es ausdrücklich in jenem Hirtenschreiben hieß, die sakramentale Beichte „nicht ersetzen“. Es ist den Priestern nicht gestattet, im Zusammenhang mit diesen Bußgottesdiensten die sakramentale Generalabsolution zu erteilen. Eine solche sakramentale Generalabsolution darf nach den bestehenden Normen der Kirche nur im Falle der Todesgefahr und in anderen außerordentlichen Fällen erteilt werden. So konnte im Kriege den Soldaten und den bei Angriffen gefährdeten Gläubigen die Generalabsolution durch einen anwesenden Priester erteilt werden.

Der Priester muß die Bußandacht so gestalten und in der begleitenden Unterweisung dafür Sorge tragen, daß die Gläubigen den wesentlichen Unterschied zwischen Bußandacht und Bußsakrament klar erkennen.

5. „Aber auch wer sich keiner Todsünde bewußt ist, muß sich klar sein, wie vielfältig er von Schuld und Sünde belastet und darin verstrickt sein kann. ‚Wenn wir sagen‘, schreibt der Apostel Johannes, ‚wir hätten keine Sünde, so betrogen wir uns selbst, und die Wahrheit ist

nicht in uns‘ (1 Joh 1,8). Wir machen alle die Erfahrung, daß das Leben seine Ordnung braucht. Das gilt auch für die innere Erneuerung und Rückkehr zu Gott. Von daher können wir verstehen, wie wichtig und segensreich die regelmäßige Beichte ist, in der wir ja dem Herrn begegnen. Durch das persönliche Bekenntnis wird uns unsere Sündhaftigkeit deutlicher bewußt. In der Lossprechung erfahren wir ausdrücklich die Vergebung Gottes. Außerdem ist in der Beichte des einzelnen die Möglichkeit einer persönlichen Führung gegeben, die von jeher in der Kirche gesucht und ausgeübt wird“ (Hirtenschreiben 1967). Auch wollen wir nicht vergessen, daß uns die sakramentale Gnade besonders in den Schwächen stärkt, die wir reumütig als unsere Verfehlungen bekannt haben. Deshalb gehen die ernsthaft strebenden Gläubigen zur Beichte, auch wenn sie sich keiner schweren Sünde bewußt sind. Sie wissen, daß sie für diese ihre läßlichen Sünden auch auf andere Weise — natürlich immer in Verbindung mit der Reue — Vergebung erhalten (so etwa durch Gebet, Werke der Liebe, vor allem durch die Mitfeier der heiligen Eucharistie). Aber der Glaube an die heilende Kraft des Bußsakramentes läßt sie diese Form der Versöhnung wählen. Mögen wir alle mit dem leidenden Christus den Weg zur Buße und inneren Umkehr gehen! Dann wird der gekreuzigte und auferstandene Herr — so glauben wir — uns im Sakrament der Wiederversöhnung seine Gnade schenken. Dann wirkt Ostern in uns die Teilhabe an seiner Auferstehung!

* *

Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, daß diese Regelung in der Kirchenzeitung nachgelesen werden kann. Es wird den Seelsorgern überlassen, an einem ihnen geeignet erscheinenden Sonntag die Darlegungen den Gläubigen innerhalb des Gottesdienstes zur Kenntnis zu bringen.

(Vorstehende Erklärung ist inzwischen allen Seelsorgern zugesandt worden.)

Nr. 84 Zeitplan für die Vorbereitung der Synode

Aachen, 7. März 1970

Damit die einzelnen Termine für die Vorbereitung der Synode eingehalten werden können, geben wir nachstehenden Zeitplan bekannt:

Spätestens 26. April 1970: Termin für die Einreichung der Kandidatenvorschläge (§ 3 der Wahlordnung).

Spätestens 7. Juni 1970: Veröffentlichung der Kandidatenlisten im Kirchl. Anzeiger (§ 6 Ziff. 3 der Wahlordnung).

Spätestens 28. Juni 1970: Wahlversammlung im Bistum (§§ 9 und 10 der Wahlordnung.)

Nr. 85 Diözesanes Synodalbüro

Aachen, 7. März 1970

Wie in allen Diözesen der Bundesrepublik wird auch für das Bistum Aachen ein Synodalbüro eingerichtet. Seine Leitung übernimmt der Mitarbeiter des Referates für Seelsorge- und Bildungsaufgaben, P. Norbert Böhr OMI. Ferner gehören dazu Diözesanreferent Ludwig Allgeier und M. A. Josef Ross. Falls es zweckmäßig erscheint, sollen aus den Diözesanräten weitere Mitarbeiter gebeten werden.

Die Anschrift lautet: Diözesanes Synodalbüro, 51 Aachen, Postfach 210, Klosterplatz 7.

Nr. 86 Purifikation nach der Austeilung der hl. Kommunion

Aachen, 10. März 1970

Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf den folgenden Auszug aus der seit dem 1. Adventssonntag 1969 geltenden Institutio generalis Missalis Romani (vgl. KA 1969 Beilage Nr. 24 Seite 27) hin:

120. Nach der Kommunionsausteilung kehrt der Priester zum Altar zurück, sammelt eventuell verstreute Teilchen der hl. Hostie, geht an die Seite, reinigt Patene oder Hostienschale über dem Kelch, dann den Kelch selbst und trocknet ihn mit dem Kelchtüchlein. Ein Altardiener bringt die gereinigten Gefäße zum Kredentztisch. Man kann die Gefäße, vor allem wenn es mehrere sind, auch auf dem Altar oder auf dem Kredentztisch auf einem Korporale verhüllt stehen lassen und erst nach der Messe reinigen.

Nr. 87 Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe

Aachen, 10. März 1970

Die Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe für den Monat April 1970 ist dieser Ausgabe des KA in 2 Exemplaren als Anlage beigelegt (vgl. KA 1969 S. 160).

Nr. 88 Kollekten für das Heilige Land und das Heilige Grab

Aachen, 10. März 1970

Für die alljährlich am Karfreitag und Kar Samstag zu haltenden Kollekten für das Heilige Land und für das Heilige Grab gilt folgendes:

1. Am Karfreitag ist in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Die Erträge sind für den Deutschen Verein vom Hei-

ligen Lande und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt. Alle Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

2. Am Kar Samstag ist die Kollekte für das Heilige Grab durchzuführen, indem in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, ein Opferstock mit entsprechender Aufschrift aufgestellt wird.

Die Kollekten sollen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden. Papst Paul VI. selbst hat auf die notwendige Hilfe im Heiligen Lande hingewiesen.

Beide Kollekten sind getrennt zu behandeln und auf dem üblichen Wege zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1970).

Nr. 89 Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland

Aachen, 12. März 1970

Beim Bonifatiuswerk der Kinder wird immer wieder angeregt, für das Fastenopfer der Kinder aus Gründen der Arbeits- und Portosparnis nicht eigens Dankschreiben an die Gemeinden zu senden. Bei Überweisung durch Sammelisten kommt zudem das Fastenopfer manchmal erst relativ spät an das Bonifatiuswerk der Kinder.

Da den Kindern für ihr Opfer aber doch ein Dank gebührt, bitten wir die Seelsorger, bald nach dem Einsammeln des Fastenopfers den Kindern bzw. den Gemeinden den eingekommenen Betrag zu nennen und im Namen des Bonifatiuswerkes der Kinder zu danken. Dabei möge gesagt werden, daß das Fastenopfer der Kinder ganz für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland verwandt wird: Bau von Räumen für den Religionsunterricht, Ausbildung und Einsatz von Seelsorgehelferinnen (z. Z. 650), Fahrgeld und Fahrzeuge für die Fahrten zum Gottesdienst und Religionsunterricht, Bibeln, Katechismen, Einkehrtage für Kinder und religiöse Ferienwochen. (Vgl. auch KA 1970 Seite 25f).

Nr. 90 Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe

Aachen, 12. März 1970

Die Katholische Diasporakinderhilfe in Paderborn, eine Zweigorganisation des Bonifatiuswerkes, betreut finanziell und materiell Kinderheime, Kommunikantenanstalten und bedürftige Erstkommunionkinder in allen Diasporagebieten, also auch

in Mitteldeutschland; zusätzlich zu dieser ursprünglichen Aufgabe werden Beihilfen zum Bau von Kinderheimen und -gärten sowie Jugendheimen gegeben.

Zur Durchführung dieser für die „außerordentlichen Kinderseelsorge in der Diaspora“ wichtigen Tätigkeit erhält die Katholische Diasporakinderhilfe das Opfer der Erstkommunionkinder, das seit Jahrzehnten am Weißen Sonntag für diesen Zweck eingesammelt wird. Wir bitten alle Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, die Erstkommunionkinder ihrer Gemeinde auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora hinzuweisen. Auch in Gemeinden, in denen die Erstkommunionfeier entsprechend dem „Rahmenplan“ gestaltet wird, ist diese Kollekte durchzuführen.

Von der Diasporakinderhilfe werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Abhaltung der Kollekte angeboten, deren Verwendung wir empfehlen.

Wir bitten, das Ergebnis der Kollekte auf dem üblichen Wege zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1970). Zur Vermeidung von Rückfragen und Umbuchungen ist darauf zu achten, daß das Opfer der Erstkommunionkinder nicht mit dem Fastenopfer der Kinder zusammen überwiesen wird.

**Nr. 91 Exerzitienkalender
Aachen - Köln**

Aachen, 13. März 1970

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemein-

sam herausgegebene Exerzitienkalender für das 2. Quartal 1970 bei.

Nr. 92 Meldebogen für die GEMA

Aachen, 14. März 1970

In Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA zur Ablösung der gesetzlichen Forderungen der GEMA für alle kirchenmusikalischen Aufführungen ist dieser Ausgabe des KA ein Meldebogen beigelegt, der durch den verantwortlichen Chorleiter bzw. Organisten für alle Aufführungen im Jahr 1969 gewissenhaft ausgefüllt, vom Pfarrer bzw. Kirchenrektor unterschrieben, umgehend an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen eingesandt werden muß. Die ausgefüllten Meldebogen werden von hier aus an die GEMA weitergeleitet und ausgewertet. Die Unterlassung der Einsendung kann zu Komplikationen führen, die der ausgehandelten Vereinbarung mit der GEMA abträglich wären.

Diese Regelung gilt nicht nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Vikarien, sondern auch für alle Klöster.

**Nr. 93 Veröffentlichungen
des Bischöflichen Diözesanarchivs**

Aachen, 14. März 1970

Als 28. Band der Veröffentlichungsreihe des Bischöflichen Diözesanarchivs ist ein aufschlußreiches Werk über Kirchen und profane Gebäude am Niederrhein erschienen: Dr. Klaus Eichenberg, „Der Stadtbaumeister Johann Heinrich Freyse“ (192 Seiten, 107 Abbildungen, Kunstdruck). Das Buch ist in den örtlichen Buchhandlungen erhältlich.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 94 Stellenangebot

Durch Tod des bisherigen Kantors ist in der Pfarrgemeinde Heilig Geist in Aachen (7 500 Seelen) die Stelle eines Organisten und Chorleiters zu besetzen. Es handelt sich um den Organistendienst, die Leitung des Kirchenchores, der Kinderschola und des Pfarrorchesters. Dienstwohnung ist vorhanden (4 Zimmer, Küche, Bad, Heizung). — Bewerbung erbeten an: Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist, 51 Aachen, Hohenstaufenallee 44.

**Nr. 95 Änderungen
im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970**

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

- am 28. Oktober 1969 Frau Konrektorin **Elisabeth Bischofs** zur Realschullehrerin i. K. am Albertus-Magnus-Gymnasium in Dülken;
- am 17. Februar 1970 Neupriester **Christian Ahlbach** aus Kohlscheid zum Kaplan in Viersen St. Josef, Dekanat Viersen;
- am 17. Februar 1970 Neupriester **Josef Jansen** aus Rheydt zum Kaplan in Krefeld St. Martin, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 17. Februar 1970 Neupriester **Peter Lux** aus Köln zum Kaplan in Aachen St. Bonifatius (Otl. Forst), Dekanat Aachen-Nordost;
- am 17. Februar 1970 Neupriester **Heinz Medoch** aus Wegberg zum Kaplan in Aachen St. Katharina (Otl. Forst), Dekanat Aachen-Nordost;
- am 17. Februar 1970 Neupriester **Leonhard Müller** aus Otzenrath zum Kaplan in Rheydt St. Marien, Dekanat Rheydt;
- am 17. Februar 1970 Neupriester **Manfred Müller** aus Merken zum Kaplan in Stolberg-Büsbach St. Hubert, Dekanat Stolberg;
- am 17. Februar 1970 Neupriester **Manfred Riethdorf** aus Mönchengladbach zum Kaplan in Krefeld-Linn St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 17. Februar 1970 Kaplan **Herbert Rogmann** in Krefeld St. Elisabeth zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 17. Februar 1970 Neupriester **Heinz Schmitz** aus Schiefbahn zum Kaplan in Krefeld St. Bonifatius (Otl. Stahldorf), Dekanat Krefeld-Süd;
- am 17. Februar 1970 Kaplan **Hugo Werrin Jüchen** St. Jakob zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis (Otl. Lürrip), Dekanat Mönchengladbach-Nordost;
- am 21. Februar 1970 Neupriester **Hans Donck** aus Stolberg zum Kaplan in Breinig St. Barbara, Dekanat Kornelimünster;
- am 28. Februar 1970 Kaplan **Josef Düppengießer** in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz zum Pfarrvikar in Rheydt Herz Jesu, Dekanat Rheydt;
- am 28. Februar 1970 Kaplan **Peter Müllenborn** in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon zum Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost;
- am 28. Februar 1970 Kaplan **Heinrich Plum** in Breinig St. Barbara zum Kaplan in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, Dekanat Rheydt;

am 28. Februar 1970 Kaplan **H o r s t S c h u m a c h e r** in Mönchengladbach St. Elisabeth zum Kaplan in Lank St. Stephan, Dekanat Krefeld-Ost;

am 10. März 1970 Kaplan **P e t e r R e u t e r s** in Krefeld-Linn St. Mariä Himmelfahrt zum Kaplan in Baesweiler St. Petrus, Dekanat Ubach-Palenberg;

am 10. März 1970 Pfarrer **H e i n r i c h W e i n g a r t z**, Pfarrvikar in Hetzerath St. Josef, zum Pfarrverweser (vic. oec.) der neuerrichteten Pfarre daselbst, Dekanat Wassenberg.

Ferner hat unser Bischof

am 20. Februar 1970 Dechant **A n t o n O f f e r g e l d** nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Brand St. Donatus mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in den Ruhestand versetzt und ihm den Titel Ehrendechant verliehen;

am 25. Februar 1970 Rektor **J o h a n n e s H ü b n e r**, Bischöfliches Offizialat in Aachen, zum Diözesanleiter des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Aachen ernannt;

am 25. Februar 1970 dem Pfarrer **J o s e f W e r d e n** nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Oberbruch St. Aloysius unter Beibehaltung des Titels Pfarrer den Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge der Pfarre Baesweiler St. Petrus, Dekanat Ubach-Palenberg, erteilt;

am 27. Februar 1970 dem Religionslehrer **W i l h e l m R a n g**, Städt. Marianne-Rhodus-Realschule für Mädchen in Krefeld, den Titel Realschulpfarrer verliehen;

am 2. März 1970 dem Kaplan **T h e o d o r S c h m i t z** in Mönchengladbach Heilig Kreuz den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge in dem Seelsorgebezirk

Erlöserkirche der Pfarre Brand St. Donatus, Dekanat Kornelimünster, erteilt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 10. März 1970 Kaplan **A l f r e d B e r g r a t h** in Rheydt St. Marien zum regionalen Jugendseelsorger in der Region Mönchengladbach-Rheydt und zum Zielgruppenseelsorger für die Jugend im Pastoralverband Rheydt-Mitte sowie zum Subsidiar in Rheydt St. Josef bestellt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 25. Februar 1970 **J o s e f L a m b e r t z**, geboren am 3. Januar 1900 in Duisburg, geweiht am 22. Dezember 1923 in Münster, Pfarrer in Ellen St. Thomas;

am 9. März 1970 **P. T h e o d o r N i e ß e n M S C**, geboren am 21. Juni 1898 in Harzelt, geweiht am 13. August 1922 in Paderborn, Pfarrvikar in Eschweiler St. Andreas (Dekanat Heinsberg).

Aus der Erzdiözese Köln:

am 4. Februar 1970 **K a r l S o m m e r**, zuletzt Pfarrer in Bonn-Grau-Rheindorf St. Margareta, 70 Jahre alt;

am 6. Februar 1970 **E r n s t J e k e l**, Erzbischöfl. Rat ad hon., zuletzt Pfarrer in Opladen-Quettingen St. Maria Rosenkranzkönigin, 78 Jahre alt;

am 7. Februar 1970 **P. J o s e f S c h e u e r O S F S**, Rektoratspfarrer in Holzbüttgen Sieben Schmerzen Mariä, 58 Jahre alt;

am 18. Februar 1970 **J o h a n n e s F u n k e n**, zuletzt Pfarrer in Porz St. Joseph, 63 Jahre alt.

R. I. P.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 7

Aachen, 1. April 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete			
Nr. 97 Erklärung des Sekretariates für die Einheit der Christen zur Stellung der katholischen Kirche in der Frage gemeinsamer Eucharistiefiern konfessionsverschiedener Christen	55	Nr. 102 Nachkonziliare Dokumente; hier: Apostolisches Schreiben über die Aufgaben der Legaten des römischen Papstes	61
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 98 Lesungen in der hl. Messe bei der Spendung der hl. Firmung	58	Nr. 103 Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen	61
Nr. 99 Nichtautorisierte Hochgebete	59	Nr. 104 Empfehlungsschreiben für Zeitschriftenwerber	61
Nr. 100 Welttag der geistlichen Berufe am 19. April 1970	60	Nr. 105 Formularverzeichnis der amtlichen Kirchenformulare	61
Nr. 101 Jahrestagung für Kirchenmusiker und Sakristane im Bistum Aachen	60	Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 106 Stellenangebot	62
		Nr. 107 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970	62
		Nr. 108 Personalchronik der Diözese Aachen	62
		Nr. 109 Vermischte kirchliche Nachrichten	62

Römische Dekrete

Nr. 97 Erklärung des Sekretariates für die Einheit der Christen zur Stellung der katholischen Kirche in der Frage gemeinsamer Eucharistiefiern konfessionsverschiedener Christen

1. In letzter Zeit wurden in verschiedenen Teilen der Welt Initiativen für eine gemeinsame Teilnahme an der Eucharistiefier ergriffen, die Gläubige und Klerus der katholischen Kirche und Christen und Pastoren der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften betreffen. Es handelt sich dabei um die Zulassung katholischer Gläubigen zur protestantischen oder anglikanischen eucharistischen Kommunion und um die Teilnahme von Protestanten und Anglikanern an der eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche. Ebenso wird die Eucharistie gemeinsam gefeiert von Geistlichen, die verschiedenen, unter sich noch getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften angehören, wobei die Gläubigen dieser Gemeinschaften daran teilnehmen.

In dieser Sache von großer theologischer, pastoraler und vor allem ökumenischer Wichtigkeit wollen wir an die Normen erinnern, die kürzlich von der Kirche erlassen worden sind.

2. Das Zweite Vatikanische Konzil hat sich darüber im Ökumenedekret *Unitatis Redintegratio* ausgesprochen. Nachdem das Dekret daran erinnert hat, daß das

gemeinsame Gebet für die Einheit ein wirksames Mittel ist, um die Gnade der Einheit zu erleben, und einen echten Ausdruck der Bande darstellt, durch die die Katholiken mit den anderen Christen verbunden bleiben, fährt es fort:

„Man darf jedoch die Gemeinschaft beim Gottesdienst (*communicatio in sacris*) nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung gültiges Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen ansehen. Hier sind hauptsächlich zwei Prinzipien maßgebend: die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade. Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen. Wie man sich hier konkret zu verhalten hat, soll unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen die örtliche bischöfliche Autorität in klugem Ermessen entscheiden, soweit nicht etwas anderes von der Bischofskonferenz nach Maßgabe ihrer eigenen Statuten oder vom Heiligen Stuhl bestimmt ist“ (*Unitatis Redintegratio*, 8).

3. In der Anwendung dieser allgemeinen Prinzipien lädt das Konzil uns ein, die besondere Stellung der Kirchen des Ostens zu beachten (cf. *Unitatis Redintegratio*, 14) und daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen:

„Da nun diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz enger Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind, so ist eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft (*communicatio in sacris*) unter gegebenen geeigneten Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur möglich, sondern auch ratsam“ (*Unitatis Redintegratio*, 15).

Das Dekret über die katholischen Ostkirchen *Orientalium Ecclesiarum* gibt nähere Erklärungen und gestattet den mit dem Apostolischen Stuhl in Rom nicht in voller Gemeinschaft lebenden Orientalen, die die gestellten Bedingungen erfüllen, den Empfang des Bußsakramentes, der Eucharistie und der Krankensalbung. Es erlaubt ebenso den Katholiken dieselben Sakramente von orientalischen Priestern zu verlangen, sooft die Notwendigkeit oder wirklicher geistlicher Nutzen es verlangen und ein katholischer Priester physisch oder moralisch nicht erreichbar ist. Es empfiehlt außerdem Kontakte in dieser Angelegenheit zwischen den Autoritäten der in Frage stehenden Kirchen (cf. *Orientalium Ecclesiarum*, 27, 29).

4. In dem Teil des Ökumenedikretes *Unitatis Redintegratio*, der von den „getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften des Westens“ handelt und der sehr verschiedene christliche Konfessionen umfaßt, behandelt das Konzil das den sakramentalen eucharistischen Beziehungen mit jenen Gemeinschaften zugrunde liegende theologische Problem, in denen sich nicht die gleichen Gegebenheiten finden wie in den Kirchen des Ostens:

„Obgleich bei den von uns getrennten kirchlichen Gemeinschaften die aus der Taufe hervorgehende volle Einheit mit uns fehlt und obgleich sie nach unserem Glauben vor allem wegen des Fehlens des Weihesakramentes die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit (*substantia*) des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, bekennen sie doch bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im Heiligen Abendmahl, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde, und sie erwarten seine glorreiche Wiederkunft. Deshalb sind die Lehre vom Abendmahl des Herrn, von den übrigen Sakramenten, von der Liturgie und von den Dienstämtern der Kirche notwendig Gegenstand des Dialogs“ (*Unitatis Redintegratio*, 22).

Es ist zu beachten, daß die Wertschätzung der Eucharistielehre dieser Gemeinschaften verbunden ist

mit einem Appell zu einem Dialog über die Eucharistie und das ganze sakramentale Leben, insbesondere über das Amt in der Kirche. Für die katholische Kirche ist nämlich die traditionelle Lehre von der Notwendigkeit und den Existenzbedingungen des in der apostolischen Sukzession stehenden Amtspriestertums von entscheidender Bedeutung.

5. Die Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils wurden in dem vom Heiligen Vater am 27. April 1967 approbierten und in den A. A. S. am 5. Juli desselben Jahres veröffentlichten Ökumenischen Direktorium ausgeführt.

Was die eucharistischen Beziehungen zu den mit dem Apostolischen Stuhl in Rom nicht in voller Gemeinschaft lebenden Orientalen betrifft, gibt das Direktorium die vom Konzil aufgestellten Prinzipien wieder, mit einigen näheren Angaben besonders über die Gegenseitigkeit und die vorherige Absprache zwischen den kirchlichen Obrigkeiten der betreffenden Kirchen (*Ökumenisches Direktorium*, 39–47).

6. Das Direktorium geht mehr auf die Einzelheiten ein, wenn es von den christlichen Gemeinschaften handelt, mit denen uns nicht dasselbe ekklesiologische und sakramentale Fundament verbindet wie mit den Kirchen des Ostens. Nach einer lehrmäßigen Begründung werden diese Normen folgendermaßen formuliert:

„Die Feier der Sakramente ist eine heilige Handlung der feiernden Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft selbst vollzogen wird und deren Einheit im Glauben, Gottesdienst und Leben zum Ausdruck bringt. Wo diese Einheit des Glaubens bezüglich der Sakramente fehlt, soll die Mitfeier der getrennten Brüder mit den Katholiken, besonders bei den Sakramenten des Altares, der Buße und der Krankensalbung, untersagt sein. Weil aber die Sakramente sowohl Zeichen der Einheit wie auch Quellen der Gnade sind (cf. *Unitatis Redintegratio*, 8), kann die Kirche wegen ausreichender Gründe den Zutritt zu diesen Sakramenten einem getrennten Bruder gestatten. Dieser Zutritt kann erlaubt sein bei Todesgefahr oder in schwerer Not (Verfolgung, Gefängnis), wenn der getrennte Bruder einen Amtsträger seiner Gemeinschaft nicht aufsuchen kann und aus eigenem Antrieb vom katholischen Priester die Sakramente verlangt, sofern er nur im Hinblick auf diese Sakramente seinen Glauben im Einklang mit dem Glauben der katholischen Kirche zum Ausdruck bringt und in der rechten inneren Verfassung ist. In anderen ähnlich dringenden Notfällen soll der Ortsoberhirte oder die Bischofskonferenz entscheiden.

Ein Katholik aber, der sich in derselben Lage befindet, darf diese Sakramente nur von einem Amtsträger, der die Priesterweihe gültig empfangen hat, verlangen“ (*Ökumenisches Direktorium*, 55).

7. Kardinal Bea, Präsident des Sekretariates für die Einheit der Christen, kommentierte einen Monat

vor seinem Tod diesen Abschnitt des Direktoriums und stellte dabei den genauen Sinn ins Licht:

„Diese Texte bestimmen genau die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Anglikaner oder ein Protestant in der katholischen Kirche die Eucharistie empfangen kann. Es genügt also nicht, daß einer dieser Christen die notwendige geistliche Verfassung hat und aus eigenem Antrieb um die Kommunion beim katholischen Amtsträger bittet, sondern es müssen noch zwei andere Bedingungen gegeben sein: nämlich, daß er hinsichtlich der Eucharistie den gleichen Glauben hat wie die katholische Kirche und daß es ihm unmöglich ist, einen Amtsträger seiner eigenen Gemeinschaft zu erreichen.

Das Direktorium zitiert als Beispiel drei Notfälle in denen diese Bedingungen zutreffen können: Todesgefahr, Verfolgung, Gefängnis. In den anderen Fällen können die Ortsordinarien oder die Bischofskonferenz die Erlaubnis geben, sofern um eine solche angefragt wird, aber immer unter der Bedingung, daß es sich um dringende, ähnlich der als Beispiel zitierten, Notfälle handelt und dabei die gleichen Bedingungen gegeben sind.

Wenn eine der Bedingungen fehlt, ist die Zulassung zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche nicht möglich“ (*Nota zur Anwendung des Ökumenischen Direktoriums*, veröffentlicht im *Osservatore Romano* vom 6. Oktober 1968 *).

8. Hinsichtlich der Bedeutung des Direktoriums für die Seelsorgearbeit der Kirche scheint es uns angezeigt, an die Worte des Heiligen Vaters zu erinnern, die er am 13. November 1968 bei der Audienz zu den Mitgliedern des Sekretariates für die Einheit der Christen gesprochen hat:

„Wir brauchen euch nicht zu sagen, daß es zur wirksamen Förderung des Ökumenismus einer Leitung bedarf, daß seine Verwirklichung die Einhaltung exakter Normen erfordert. Nach unserer Auffassung ist das Direktorium keine Sammlung von Ratschlägen, die man annehmen oder auch ignorieren kann, sondern es ist eine echte Instruktion, eine Darlegung der Disziplin, der sich jene unterwerfen müssen, welche dem Ökumenismus wirklich dienen wollen“ (*Osservatore Romano*, 14. November 1968).

9. Das Sekretariat für die Einheit der Christen verfolgt dieses Problem sehr genau. Es hat in diesem Bereich verschiedene Initiativen unternommen. Im Verlauf der letzten vom 18. bis 28. November 1969 stattgefundenen Plenarsitzung (*Congregatio plenaria*, an der 40 Bischöfe der ganzen Welt teilnahmen) wurde

dieser Frage große Aufmerksamkeit geschenkt. Auch stellt das Sekretariat mit Freuden fest, daß überall in der Welt Arbeiten im Gange sind, um die Theologie der Kirche, des Amtes und der Eucharistie, als Sakrament und als Opfer, zu vertiefen und im historischen Zusammenhang der Trennungen der Christen zu sehen. Mit Interesse und Nutzen nimmt es Kenntnis von den Bemühungen, die gemacht werden, um die Problematik klarer zu erkennen und die Terminologie genauer festzustellen. Es freut sich vor allem, daß auf diesem Gebiet zur Zeit ein Dialog zwischen den Konfessionen stattfindet, sowohl auf lokaler als auch auf weltweiter Ebene, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Gespräche dazu dienen werden, die Standpunkte einander näherzubringen. Doch stellt es fest, daß diese Gespräche noch nicht zu Resultaten geführt haben, die auf beiden Seiten von den Verantwortlichen der betreffenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften angenommen werden können.

Die katholische Kirche sieht daher keinen Grund, gegenwärtig die oben angegebenen Normen des *Direktoriums* zu ändern. Die darin zum Ausdruck kommende Verhaltensweise beruht auf der Reflexion der Kirche über ihren eigenen Glauben und der Beachtung der seelsorglichen Bedürfnisse des gläubigen Volkes. Bevor ein anderes Verhalten in diesem Bereich der gemeinsamen Eucharistie in Frage kommen kann, müßte mit Sicherheit feststehen, daß eine eventuelle Änderung mit dem Glaubensbekenntnis der Kirche genau übereinstimmt und dem geistlichen Leben der Gläubigen zum Nutzen ist.

10. In einigen Tagen beginnt die Gebetswoche für die Einheit, und wir sind uns bewußt, wie sehr der Wunsch nach einer gemeinsamen Eucharistie eine treibende Kraft ist in der Suche nach der vollkommenen kirchlichen Einheit aller Christen, so wie sie Christus gewollt hat. Dieser Sehnsucht kann sehr gut Ausdruck gegeben werden in den Feiern, die in dieser Bittwoche stattfinden werden. Diese Veranstaltungen können nämlich, außer der Lesung und der Betrachtung der Heiligen Schrift, Elemente enthalten, die auf die ersehnte gemeinsame Eucharistie hinweisen: unser Dank für die bereits teilweise verwirklichte Einheit, unser Bedauern über die noch bestehenden Trennungen und unser fester Vorsatz, alles ins Werk zu setzen, um diese zu überwinden, schließlich unsere Bitte an den Herrn, daß der Tag bald kommen möge, an dem wir das Geheimnis des Leibes und Blutes Christi gemeinsam feiern können.

Rom, den 7. Januar 1970

Johannes Kardinal Willebrands
Präsident
fr. Jérôme Hamer O. P.
Sekretär

(Italienischer Text im *Osservatore Romano* vom 12./13. Januar 1970)

*) siehe KA 1968 Seite 197 f.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 93

Lesungen in der hl. Messe bei der Spendung der hl. Firmung

Aachen, 18. März 1970

In der Votivmesse zum Heiligen Geist, die bei der Spendung der hl. Firmung als Votivmesse 2. Klasse gefeiert werden kann, können folgende Lesungen genommen werden:

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Jes 11, 1—4a:
Der Geist des Herrn wird auf ihm ruhen.
2. Jes 42, 1—3:
Ich habe meinen Geist auf ihn gelegt.
3. Jes 61, 1—3a. 6a. 8b—9:
Der Herr hat mich gesalbt und mich gesandt, den Armen die Frohbotschaft zu bringen und ihnen das Freudenöl zu reichen.
4. Ez 36, 24—28:
Ich werde einen neuen Geist in euer Inneres legen.
5. Joel 2, 23a. 26—30a (Hebr. Text 2, 23a; 3, 1—3a):
Auch über meine Knechte und Mägde will ich meinen Geist ausgießen.

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. Apg 1, 3—8:
Ihr werdet die Kraft des Geistes empfangen und ihr werdet meine Zeugen sein.
2. Apg 2, 1—6. 14. 22b—23. 32—33:
Sie alle wurden mit dem heiligen Geist erfüllt und fingen an, in anderen Zungen zu reden.
3. Apg 8, 1. 4. 14—17:
Sie legten ihnen die Hände auf und sie empfingen den heiligen Geist.
4. Apg 10, 1. 33—34a. 37—44:
Der heilige Geist kam auf alle herab, die das Wort hörten.
5. Apg 19, 1b—6a:
Paulus fragte einige Jünger, ob sie den heiligen Geist empfangen hätten.
6. Röm 5, 1—2. 5—8:
Die Liebe Gottes ist ausgegossen in unseren Herzen durch den heiligen Geist, der uns gegeben wurde.
7. Röm 8, 14—17:
Der Geist bezeugt mit unserem Geiste, daß wir Kinder Gottes sind.
9. 1 Kor 12, 4—13:
Derselbe Geist teilt jedem zu, wie er will.

10. Gal 5, 16—17. 22—23a. 24—25:
Wenn wir im Geiste leben, laßt uns auch im Geiste wandeln.
11. Eph 1, 3a. 4a. 13—19a:
Ihr seid besiegelt mit dem heiligen Geist der Verheißung.
12. Eph 4, 1—6:
Ein Leib, ein Geist, eine Taufe.

Antwortpsalmen

1. Ps 21, 23—24. 26—27. 28 u. 31—32
Kv (23): Dann will ich den Brüdern von deinem Namen erzählen
oder (Joh 15, 26—27): Wenn der Beistand kommt, so wird er von mir Zeugnis ablegen.
2. Ps 22, 1—3a. 3b—4. 5—6
Kv (1): Der Herr ist mein Hirt, nichts kann mir fehlen.
3. Ps 95, 1—2a. 2b—3. 9—10a. 11—12
Kv (3): Erzählt unter den Heiden von seiner Herrlichkeit.
4. Ps 103, 1ab u. 24. 27—28. 30—31. 33—34
Kv (30): Sende aus deinen Geist, Herr, und erneuere das Angesicht der Erde.
5. Ps 116, 1. 2
Kv (Apg 1,8): Ihr werdet meine Zeugen sein bis an die Grenzen der Erde.
oder: Alleluja
6. Ps 144, 2—3. 4—5. 8—9. 10—11. 15—16. 21
Kv (1b): Deinen Namen, Herr, will ich preisen allezeit.

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Joh 14, 16:
So spricht der Herr: Der Vater wird euch einen anderen Beistand geben, damit er immer bei euch sei.
2. Joh 15, 26b. 27a:
So spricht der Herr: Der Geist der Wahrheit wird von mir Zeugnis geben, und ihr werdet meine Zeugen sein.
3. Joh 16, 13a; 14, 26b:
Wenn der Geist der Wahrheit kommt, wird er euch alles lehren und euch an alles erinnern, was ich euch gesagt habe.
4. Offb 1, 5a. 6:
Jesus Christus, treuer und wahrhafter Zeuge, Erstgeborener der Toten, du hast uns zu einem Königreich von Priestern gemacht für unseren Gott und Vater.
5. Komm, Heiliger Geist, erfülle die Herzen deiner Gläubigen, und entzünde in ihnen das Feuer deiner Liebe.

6. Komm, Heiliger Geist, und sende vom Himmel
her deines Lichtes Strahl.

E v a n g e l i e n

1. Matth 5, 1—12a:
Ihrer ist das Himmelreich.
2. Matth 16, 24—27:
Wenn jemand mir nachfolgen will, verleugne er
sich selbst.
3. Matth 25, 14—30:
Weil du über wenigens treu gewesen, geh ein in
die Freude deines Herrn.
4. Mark 1, 9—11:
Er sah, wie der Geist herabstieg und auf ihm blieb.
5. Luk 4, 16—22a:
Der Geist des Herrn ruht auf mir.
6. Luk 8, 4—10a. 11b—15:
Was auf gute Erde fiel, das sind die, die das Wort
bewahren und in Beharrlichkeit Frucht bringen.
7. Luk 10, 21—24:
Ich preise dich, Vater, daß du dies den Kleinen ge-
offenbart hast.
8. Joh 7, 37b—39:
Ströme lebendigen Wassers werden aus seinem
Leibe fließen.
9. Joh 14, 15—17:
Der Geist der Wahrheit wird bei euch bleiben.
10. Joh 14, 23—26:
Der heilige Geist wird euch alles lehren.
11. Joh 15, 18—21. 26—27:
Der Geist der Wahrheit, der vom Vater ausgeht,
wird von mir Zeugnis geben.
12. Joh 16, 5b—7. 12—13a (Gr. Text 5—7. 12—13a):
Der Geist der Wahrheit wird euch in die ganze
Wahrheit einführen.

(Vorabdruck aus dem in Kürze im Paulinus-Verlag,
Trier, erscheinenden Band III der Leseordnung für die
Meßfeier, herausgegeben vom Liturgischen Institut in
Trier [vgl. KA 1969 Seite 149]).

Nr. 99 Nichtautorisierte Hochgebete

Aachen, 18. März 1970

Da uns häufig Anfragen über die Verwendung
der in Holland verfaßten Hochgebete erreichen,
geben wir aus den „Notitiae“, dem offiziellen Blatt
der Kongregation für den Gottesdienst, Heft 50,
1970, SS. 41—43, folgendes Dokument bekannt:

Kongregation für den Gottesdienst

Anfragen aus Holland

Ein niederländischer Priester hat uns folgende An-
fragen vorgelegt:

I

In der Zeitschrift „Analecta voor het bisdom
Haarlem“, 1969, SS. 217—228, findet sich eine nieder-
ländische Übersetzung des neuen Ordo Missae, die,
wie auf S. 199 gesagt wird, von der Niederländischen
Kommission für die hl. Liturgie hergestellt worden ist.

Frage 1: Ist diese Übersetzung, wie sie dort ab-
gedruckt ist, bereits von der Kongregation für den
Gottesdienst genehmigt worden?

Frage 2: Ist es gestattet, diese Übersetzung bei der
Meßfeier zu verwenden?

Antwort zu 1: Keine niederländische Übersetzung
des neuen Ordo Missae ist bis jetzt von der Kongre-
gation für den Gottesdienst bestätigt worden.

Antwort zu 2: Eine vom Apostolischen Stuhl nicht
bestätigte Übersetzung darf bei der Meßfeier nicht
verwendet werden (vgl. Instruktion der Ritenkongre-
gation vom 26. September 1964, n. 31; AAS 56, 1964,
S. 880). *)

II

In derselben Zeitschrift, am Ende eines von ge-
nannter Niederländischen Kommission für die hl. Li-
turgie verfaßten Kommentars, heißt es (S. 216):

„Voor de alternatieven op de romeinse Ordo Mis-
sae, die in ons land door de bisschoppen zijn toegela-
ten, en de verantwoording daarvan verwijzen wij naar
het Directorium van de Nederlandse Kerkprovincie
voor het jaar 1970.“

[„Wegen der anderen Ordines, die anstelle des rö-
mischen Ordo Missae in unserem Land von den Bischö-
fen zugelassen sind, verweisen wir auf das Directorium
der Niederländischen Kirchenprovinz für das Jahr 1970,
wo auch der Grund für diese Genehmigung angegeben
ist.“]

Frage 1: Haben die Bischöfe die Vollmacht, andere
Ordines als den von Papst Paul VI. genehmigten zu
gestatten?

*) Vgl. KA 1965 Seite 12 f.:

(30. Handelt es sich jedoch um Akten und Dekrete zur
Frage, ob und in welcher Weise die Muttersprache in
der Liturgie zugelassen werden soll, so müssen sie neben
den in der vorausgehenden Nr. 29 angeführten Angaben
gemäß Art. 36 § 3 der Konstitution und Nr. IX des
Apostolischen Schreibens „Sacram Liturgiam“ darüber
hinaus enthalten:

- a) die Angabe der einzelnen Teile, für die in der Liturgie
der muttersprachliche Vortrag vorgesehen ist;
- b) die muttersprachlichen liturgischen Texte in doppelter
Ausfertigung, von denen die eine der Bischofsversamm-
lung zurückgesandt wird;
- c) einen kurzen Bericht über die der Übersetzung zu-
grunde liegenden Kriterien.)

31. Die Dekrete der für das Gebiet zuständigen Autori-
tät, die der Billigung, d. h. Bestätigung durch den Apo-
stolischen Stuhl bedürfen, sind erst dann zu veröffent-
lichen und auszuführen, wenn sie vom Apostolischen
Stuhl gebilligt, d. h. bestätigt worden sind.

Frage 2: Wenn die Antwort auf die Frage 1 „Nein“ lautet: Sind weitere Ordines Missae für die Niederländische Kirchenprovinz eigens genehmigt?

Antwort: Nein zu beiden Fragen.

III

In dem unter II genannten Kommentar heißt es auf S. 209:

„De verantwoordelijke commissie heeft zich steeds door deze principes laten leiden; indien deze editio typica ervan blijk geeft dat zij niet altijd voldoende zijn toegepast, moet dit toegeschreven worden aan diverse factoren waaraan deze Ordo op de weg naar zijn promulgatie onderhevig is geweest (bijv. de ondeskundigheid inzake liturgie van de bisschoppen en de andere romeinse instanties).

Dit verklaart ook enkele verschillen met de in het Directorium voor de Nederlandse Kerkprovincie voor 1969 afgedruckte Ordo Missae, die in grote lijnen op een eerder projekt van genoemde commissie teruggaat.“

[„Die verantwortliche Kommission hat sich stets durch diese Prinzipien leiten lassen (Liturgiekonstitution Art. 50); wenn diese Prinzipien bei der Editio typica des Ordo Missae offensichtlich nicht ausreichend angewandt worden sind, so ist dies verschiedenen Umständen zuzuschreiben, denen der Ordo auf dem Weg bis zu seiner Veröffentlichung unterworfen war (z. B. die mangelnde Spezialkenntnis der Bischöfe und der anderen römischen Stellen hinsichtlich der Liturgie).

Daraus erklärt sich, warum der neue Ordo Missae an einigen Stellen von dem im Directorium der Niederländischen Kirchenprovinz für das Jahr 1969 abgedruckten Ordo Missae abweicht. Dieser stimmt größtenteils mit einem früheren Entwurf eines Ordo Missae überein, den diese Kommission angefertigt hatte.“]

Frage: War der im Directorium der niederländischen Kirchenprovinz für das Jahr 1969 abgedruckte Ordo Missae jemals von dem „Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia“ genehmigt?

Antwort: Vor allem ist erstaunlich, daß in einer sozusagen amtlichen Diözesenzeitschrift, die ja im Auftrag des Diözesanbischofs selbst erscheint, anderen Bischöfen Unkenntnis hinsichtlich der Liturgie vorgeworfen wird. (Es handelt sich offensichtlich um die Mitglieder des „Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia“.) Dies scheint zumindest ein Mangel an Höflichkeit, wenn nicht gar an Bescheidenheit zu sein.

Zudem ist zu vermerken, daß einige Bischöfe des Consilium nach der Wahl durch die Konzilsväter schon Mitglieder der Konzilskommission für die hl. Liturgie gewesen sind, andere nach Benennung durch die Bischofskonferenzen ernannt worden sind, da sie Vorsitzende der nationalen Kommissionen für die hl. Liturgie sind.

Schließlich war die in der Diözesanzeitschrift genannte Kommission eine Studiengruppe mit der ein-

zigen Aufgabe, den erneuerten Ordo Missae vorzubereiten, der in dem genannten Consilium von den Mitgliedern, Kardinälen und Bischöfen, besprochen und zuletzt dem Papst vorgelegt werden sollte, dem das Recht verblieb, den Entwurf mit oder ohne Änderungen zu genehmigen oder abzulehnen.

Was schließlich den im Directorium der niederländischen Kirchenprovinz für das Jahr 1969 gedruckten Ordo Missae betrifft: Er ist niemals von dem „Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia“ genehmigt worden und entbehrt jeder Rechtmäßigkeit.

Nr. 100 Welttag der geistlichen Berufe am 19. April 1970

Aachen, 18. März 1970

Der von Papst Paul VI. angeordnete „Tag der geistlichen Berufe“ wird in den deutschen Diözesen am 3. Sonntag nach Ostern, dem 19. April 1970, gehalten. Sein Sinn liegt in der Stärkung des Bewußtseins, daß alle Glieder der Kirche für die Gesamtheit der Dienste verantwortlich sind, die von der Kirche geleistet werden müssen — gemäß ihrer Stiftung als Zeichen der Erlösung und ihrem Auftrag zur Vermittlung des Heils. Alle Gläubigen sollen um Priester- und Ordensberufe beten und sich bemühen, einen geistigen Raum zu schaffen, in dem Berufungen gedeihen können.

Die Gestaltung der Gottesdienste, vor allem die Predigt und die Fürbitten, sollen dem Anliegen des Tages entsprechen. Es ist nicht angebracht, nur auf die Kollekten für die Aufgaben des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe hinzuweisen. Dem Anliegen des Papstes und der Bedeutung des Tages würde es widersprechen, wenn vordergründig die finanzielle Hilfe durch die Gemeinde betont würde.

Die Arbeitsstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in Deutschland hat ein Werkheft zur Pastoral der geistlichen Berufe erstellt, das allen in der Seelsorge tätigen Priestern durch die Diözesanstelle des PWB zugestellt wurde. Es hat in diesem Jahr als Gesamthema „Familie — kirchliche Berufe“ und enthält theologische Beiträge sowie Hilfen für Predigt und Katechese.

Das Anliegen der geistlichen Berufe steht auch im Mittelpunkt der diesjährigen Diözesanwallfahrt des PWB, die am 13. und 14. Mai 1970 zum Aachener Dom geht. Den Priestern und den Mitarbeiterinnen im PWB sind bereits nähere Mitteilungen gemacht worden.

Nr. 101 Jahrestagung für Kirchenmusiker und Sakristane im Bistum Aachen

Aachen, 20. März 1970

Der Diözesan-Cäcilienverband lädt gemeinsam mit dem Zentralverband kath. Kirchenangestellter

im Bistum Aachen für Mittwoch, 8. April 1970, zu einer Jahrestagung alle Kirchenmusiker und Sakristane unseres Bistums ein. Tagungsort ist das St.-Gregorius-Haus in Aachen, Weyhestraße 16 (Nähe Ponttor).

Die Tagung beginnt um 10.30 Uhr mit einem Vortrag: „Was können wir noch glauben?“ Es spricht der Leiter der liturgischen Kommission im Bistum Aachen, Studienrat Johannes Sistig.

Um 13.30 Uhr beginnt die Generalversammlung des Diözesanverbandes kath. Kirchenangestellter.

Um 15 Uhr sind getrennte Arbeitsgemeinschaften: a) für Kirchenmusiker: Mitglieder der kirchenmusikalischen Kommission im Bistum Aachen bieten Modelle zur Gestaltung von Wortgottesdiensten der hl. Messe mit praktischen Beispielen („Oremus“ bitte mitbringen); b) für Sakristane: Oberstudienrat Josef Hogenschurz spricht über das Thema „Der Sakristan im Lektorendienst“.

Wegen der Wichtigkeit dieser Tagung bitten wir die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, ihren Kirchenangestellten die Teilnahme zu ermöglichen. Auch alle interessierten Priester, insbesondere Bezirkspräsidien der Kirchenhöfe, sind hiermit herzlich eingeladen.

Alle Teilnehmer können im St.-Gregorius-Haus ein Eintopf-Mittagessen mit Kaffee kostenlos erhalten, wenn sie bis zum 4. April ihre Teilnahme dem St.-Gregorius-Haus mitgeteilt haben (Postkarte).

**Nr. 102 Nachkonziliare Dokumente;
hier: Apostolisches Schreiben über die Aufgaben
der Legaten des römischen Papstes**

Aachen, 23. März 1970

Dieser Ausgabe des KA ist als Anlage in der Reihe der nachkonziliaren Dokumente das Heft 25 „Apostolisches Schreiben Motu proprio über die Aufgaben der Legaten des römischen Papstes“ vom 24. Juni 1969 in der lateinisch-deutschen Textfassung beigelegt.

**Nr. 103 Vorbereitungskurs
zur Sonderprüfung für die Zulassung zum
Studium an den Pädagogischen Hochschulen**

Aachen, 24. März 1970

Die Diözesanstelle Landvolk führt in diesem Jahr wieder einen Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen (früher Begabtenson-

derprüfung) vom 1. Sept. 1970 bis zum Jahresende im Albert-Steiner-Haus in Herzogenrath durch.

Der Kurs ist gedacht für alle begabten Jugendlichen, die aus irgendwelchen Gründen nicht die Höhere Schule besuchen konnten, oder die aus besonderen Gründen gezwungen wurden, diese vorzeitig zu verlassen.

Voraussetzung zum Kursbesuch sind entsprechende Begabung, nachgewiesene Bewährung im ausgeübten Beruf und geistiges Interesse; Mindestalter zum Zeitpunkt der Prüfung 22 Jahre — Höchstalter 40 Jahre.

Die Unkosten einschließlich Unterkunft und Verpflegung betragen 225,— DM je Monat.

Angesichts der Tatsache, daß es auf diesem Wege möglich ist, geeignete religiös gefestigte Kandidaten auf den Besuch einer pädagogischen Hochschule vorzubereiten, bitten wir die Herren Seelsorger, diesen Kurs zu empfehlen. Die Schwierigkeit, künftig den anfallenden Religionsunterricht in Grund- und Hauptschulen durch Priester erteilen zu lassen, empfiehlt, Ausschau nach Lehramtskandidaten zu halten, die bereit sind, das Wahlfach Religion in ihren Ausbildungsplan einzubauen. Nur so kann der künftige Bedarf an Religionslehrern gedeckt werden.

Auskunft und Anmeldung bis spätestens 10. Mai 1970 bei der Diözesanstelle Landvolk, 51 Aachen, Klosterplatz 7, F. 45 22 38.

**Nr. 105 Empfehlungsschreiben
für Zeitschriftenwerber**

Aachen, 24. März 1970

Aus gegebenem Anlaß bringen wir die Anordnung im KA 1961 Seite 151 (Dokumente Band IV Seite 481) in Erinnerung, daß den Werbern anderer Zeitschriften als der Kirchenzeitung unseres Bistums keine Empfehlungen ausgestellt werden dürfen, soweit keine besondere Anweisung von uns erfolgt.

**Nr. 104 Formularverzeichnis
der amtlichen Kirchenformulare**

Aachen, 24. März 1970

Das neue Formularverzeichnis der amtlichen Kirchenformulare, die im Verlag Johannes Volk KG in Aachen erscheinen, ist dieser Ausgabe des KA beigelegt.

Der Verlag bittet, um unnötige Rückfragen zu vermeiden, bei Formularbestellungen stets die im Formularverzeichnis aufgeführten Bestellnummern anzugeben.

Ferner weist der Verlag auf die geänderten Geschäftszeiten hin (montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr, samstags geschlossen).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 106 Stellenangebot

Durch Erreichen der Altersgrenze des bisherigen Küsters, Organisten, Kirchenchor- und Kinderchor-Leiters ist diese Stelle in der Pfarrgemeinde St. Franziskus in Viersen-Süchteln (2 200 Seelen) neu zu besetzen. Dienstwohnung (4 Zimmer, Küche, Bad, Heizung) ist vorhanden. — Bewerbung erbeten an: Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, 406 Viersen-Süchteln, Grefrather Straße 180.

Nr. 107 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

Nr. 108 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

- am 17. März 1970 Kaplan **Helmut Commes** in Mönchengladbach-Venn St. Mariä Empfängnis zum Vikar der noch zu errichtenden Vikarie Mönchengladbach-Vorst [Pfarre Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus], Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
- am 17. März 1970 dem Kaplan **Johannes Vratz** in Aachen St. Katharina (Otl. Forst) den Auftrag zur Seelsorge im Seelsorgebezirk Driescher Hof der Pfarre Aachen St. Katharina (Otl. Forst) erteilt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
- am 17. März 1970 Pfarrer **Theodor Wolter** nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Immendorf St. Peter mit Wirkung vom 1. Mai 1970 in den Ruhestand versetzt;
- am 21. März 1970 dem Pfarrvikar **Johannes Steinhauer** in Obspringen Herz Jesu den Titel Pfarrer verliehen.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

- am 15. März 1970 P. **Petrus Jans** OSB, geboren am 2. April 1887 in Kreßbach, geweiht am 1. Sep-

tember 1913 in Beuron, Rektor an der Marien-Kapelle in Kempen-Schmalbroich (Pfarre Kempen St. Marien), Jubilarpriester;

am 17. März 1970 P. **Hermann Keller** OSB, Dr. theol., geboren am 21. Juni 1905 in Egesheim, geweiht 1930 in Montecassino, Hausgeistlicher der Benediktinerinnen-Abtei Mariendonk bei Kempen;

am 17. März 1970 **Karl Schrader**, geboren am 15. März 1888 in Düren, geweiht am 2. März 1912 in Köln, Pfarrer i. R. von Scherpenseel St. Mariä Himmelfahrt, Jubilarpriester;

am 26. März 1970 **Leonhard Pleus**, geboren am 10. Dezember 1907 in Dedenborn, geweiht am 21. Februar 1937 in Aachen, Pfarrer von Gey St. Antonius, Definito des Dekanates Nideggen.

R. I. P

Nr. 109 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes spendete am 28. Februar 1970 in der Kirche des Franziskanerklosters in Vossena dem Diakon fr. **Volkward Klein** OFM, geboren am 24. Februar 1942 in Bonn, die hl. Priesterweihe.

Unser Bischof Johannes hat am 19. März 1970 in der Kapelle des Bischofshauses in Aachen 7 Theologiestudierende unseres Bistums in den Klerus der Diözese Aachen aufgenommen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer in Eschweiler, Dekanat Eschweiler, die hl. Firmung am 18. März 1970 in der Pfarrkirche St. Peter u. Paul 124 Schülern und Schülerinnen der Eichendorffschule (Gemeinschaftshauptschule) und in der Aula der Sonderschule 86 Schülern dieser Schule sowie in der Kapelle des St.-Josef-Kinderheimes 48 Schülern der Realschule, ferner am 20. März in der Pfarrkirche St. Peter u. Paul 146 Schülern des Naturwissenschaftlichen Gymnasiums und 113 Schülern und Schülerinnen der Hauptschule Hehlrather Straße sowie in der Kapelle der Liebfrauenschule 128 Schülerinnen dieser Schule, insgesamt 645 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes erteilte Bischof Gratian Grimm OFM Cap am 6. März 1970 in der Kirche des Kapuzinerklosters in Krefeld 1 Frater des Kapuzinerordens die Subdiakonatsweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ, resignierter Bischof von Helsinki, am 14. März 1970 in der Pfarrkirche St. Katharina zu Willich dem Diakon fr. **Erhard Knaack** OMI, geboren am 26. November 1942 in Gardelegen, die hl. Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 8

Aachen, 15. April 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.			
Nr. 110 Botschaft des Heiligen Vaters zum 7. Weltgebetstag für geistliche Berufe	63	Nr. 116 Portiunkula-Ablaß	67
Römische Dekrete			
Nr. 111 Approbation des Statutes der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	65	Nr. 117 Tag des Straßenverkehrs 1970	68
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 112 Kommunionsspendung durch Laien	65	Nr. 118 Kollekte für den diesjährigen Deutschen Katholikentag in Trier	68
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 113 Ergänzung der Wahlordnung zur Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	66	Nr. 119 Notenbibliothek im St.-Gregorius-Haus	68
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 114 Wortgottesdienst in Meßfeiern mit Kindern	66	Nr. 120 Versteuerung der Vergütung für nebenamtlichen Religionsunterricht	68
Nr. 115 Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe	67	Bekanntmachungen staatlicher Behörden	
		Nr. 121 Gebührenbefreiung der Kirchen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit (Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 21. Oktober 1969)	69
		Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 122 Konsekration des Weihbischofs Dr. Dicke	70
		Nr. 123 Stellenangebot	70
		Nr. 124 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970	70
		Nr. 125 Personalchronik der Diözese Aachen	70
		Nr. 126 Vermischte kirchliche Nachrichten	70

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 110 Botschaft des Heiligen Vaters zum 7. Weltgebetstag für geistliche Berufe

Wieder einmal möchten Wir Unsere Botschaft an Unsere sehr geliebten Brüder, Söhne und Töchter in aller Welt richten, um ihre Aufmerksamkeit auf einen für die Kirche lebenswichtigen Gegenstand zu lenken: die Berufungen von Priestern und Ordensleuten. Der bevorstehende Weltgebetstag für geistliche Berufe bietet uns dazu die willkommene Gelegenheit.

Es gilt, die vielfachen Formen geistlicher Berufungen in der Kirche zu überdenken: Priester, Diakone, Ordensleute, Missionare, Kontemplative; die Verpflichtung aller zum Dienst an einer Sache, die die ganze christliche Gemeinschaft angeht, bewußter und tatkräftiger erstehen zu lassen; schließlich und vor allem, inständiges und gemeinsames Gebet an den Herrn der Ernte zu richten, daß er Seiner Kirche Arbeiter sende (vgl. Mt 9, 38).

Unter den Problemen, die die Kirche gegenwärtig bedrängen, ist ohne Zweifel von höchster Dringlichkeit das des allgemeinen Rückgangs geistlicher Berufe. Und

vielerorts ergeben sich Anzeichen dafür, daß dieses Problem ständig an Schwere zunimmt. Diese Erscheinung hat vielfache Ursachen, die die Kirche in allen Teilen der Welt in eine Bewährungsprobe stellen; sie sind, inmitten der Kirche, die Auswirkung der gewaltigen Erschütterungen und der schnellen Veränderungen, wie sie sich heute in der Gesellschaft ereignen.

Angesichts der Ausbreitung einer so beängstigenden Tatsache darf kein Christ, der dieses Namens würdig ist, in Gleichgültigkeit verharren, es sei denn, er macht sich der Feigheit schuldig oder beweist seine Gefühlslosigkeit gegenüber einer Verpflichtung, die jedes Glied im Volk Gottes wesentlich angeht. Doch wäre es ebenso verfehlt, würde diese Feststellung zu einem Gefühl der Verzweiflung oder des Pessimismus führen. Steht doch das Geheimnis der geistlichen Berufungen allein bei Gott. Und auf keinen Fall ist der Zweifel berechtigt, Gott würde für das Wohl der Kirche, der Er Seine Gegenwart und Seinen Beistand bis zum Ende der Welt verheißen hat, nicht Vorsorge treffen.

Wir müssen also in uns den Grund suchen für die Lage, in der sich die geistlichen Berufe gegenwärtig in der Welt befinden.

In uns, sagen Wir, und nicht in der Jugend, deren Edelmütigkeit nicht geringer ist als gestern. Auch wenn deren Einstellung gegenüber der heutigen Gesellschaft oft die Form von Auflehnung oder gewaltsamem Aufstand annimmt, so vertrauen Wir doch auf die Jugend unserer Zeit, die so aufgeschlossen ist für hohe Ideale, so begierig nach Glaubwürdigkeit, so bereitwillig, sich hinzugeben für ihre Brüder; auch glauben Wir, daß es noch zahlreiche Jugendliche gibt, fähig, gegebenenfalls hochgemut und treu auf einen Anruf Gottes zu antworten. Übrigens zeigt die Art der Berufungen, die sich heute der Kirche anbieten, die Beständigkeit der göttlichen Einwirkung und die tiefe Berechtigung unserer Hoffnung.

Die Gnade einer von Gott geschenkten Berufung ist letztlich nichts anderes als ein reicheres Geschenk an göttlicher Liebe zur Kirche für den Aufbau des Gottesreiches auf Erden. In unserer Zeit geschieht es häufig, daß diese Gnade nicht zum Ziel gelangt. Damit sie es erreicht, ist es notwendig, günstige Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere in den jugendlichen Herzen, in der familiären Umwelt, in der christlichen Gemeinschaft und an den Stätten der Ausbildung von Priestern und Ordensleuten.

Vor allem in den jugendlichen Herzen: Um zu erreichen, daß sie mit Begeisterung das Geschenk der göttlichen Berufung ergreifen, muß ihnen dieses Ideal vorgestellt werden in seinem wahren Inhalt und mit all seinen ernstesten Notwendigkeiten, als völlige Selbsthingabe an die Liebe Christi (vgl. Mt 12, 29) und als unwiderrufliche Weihe an den ausschließlichen Dienst des Evangeliums. In dieser Sicht haben ein beträchtliches, ja ausschlaggebendes Gewicht das Zeugnis eines vorbildlichen Priestertums und die Wichtigkeit eines Ordenslebens, wie es sich in den verschiedenen, von der Kirche anerkannten Einrichtungen darstellt. Das „komm und folge mir“, von Christus zu einem Seiner künftigen Diener gesprochen, erreicht ihn durch den Priester, und auf ähnliche Weise vollzieht sich die Berufung zum Ordensleben. Es ist wahr, daß dies dem Priester große Anstrengungen abverlangt, er wird aber aus seinem Verantwortungsbewußtsein für die Geschichte der Kirche neuen Mut zu schöpfen wissen. Die Menschen werden, heute mehr denn je, von denen angesprochen, die ihnen Jesus Christus verkünden; aber „wie können sie hören, wenn niemand verkündet?“ (Röm 10, 15).

Überdies ist es notwendig, den jungen Menschen in den Stand zu setzen, den Ruf Gottes zu verstehen und darauf einzugehen. Dabei ist die Verantwortung der Familien ungeheuer groß, weil die Fähigkeit zu einem fruchtbaren Zwiegespräch mit Gott größtenteils von den Verhältnissen der familiären Umwelt abhängt. Leider herrscht in gewissen Familien weder ein Klima des Glaubens noch der Liebe. Priester werden heißt, bereit sein, die Mitmenschen zu lieben mit einer in Hinsicht auf das Reich Gottes an Stärke und Art außerordentlichen Hingabe. Den Ordensstand wählen heißt,

einverstanden sein damit, daß für das eigene Leben Gott genügt, um so vor der Welt die Gegenwart Gottes und Seiner Liebe zu bezeugen. Wir wünschen deshalb, daß diese Ideale in den Familien immer mehr Anklang finden und in ihnen ein Klima herrscht, das von Glaube und Liebe gesättigt ist. Das ist unabdingbare Voraussetzung dafür, daß eine geistliche Berufung heranreifen kann.

Hier gehen Wir dazu über, die Aufmerksamkeit auf die Verantwortung der christlichen Gemeinschaft zu lenken. „Berufe fördern“ — so drückt es das II. Vatikanische Konzil aus — „ist Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben“ (Decr. Optatum totius, 2). In der Tat ist die christliche Berufung grundgelegt in der Taufe, in der Firmung und in der Eucharistie, und findet ihre höchste Ausprägung in der Berufung zum Priestertum und zum Ordensleben. Diese ist unverständlich, wenn jene nicht zuvor wiedererweckt und gepflegt worden ist. Hier erweist sich klar und unmißverständlich die Lebendigkeit der einzelnen Pfarrgemeinden und Diözesen. Eine Gemeinschaft, die nicht edelmütig gemäß dem Evangelium lebt, kann auch nur arm sein an geistlichen Berufungen. Wo hingegen das tägliche Opfer den Glauben wach und die Liebe zu Gott auf einem hohen Stand erhält, bleiben die Berufungen zum Priesterstand der Kirche zahlreich. Das bestätigt die religiöse Situation in der Welt: die Länder, in denen die Kirche verfolgt wird, sind überraschenderweise die Länder, in denen die geistlichen Berufungen mehr erblühen, bisweilen überreich.

Es muß noch hinzugefügt werden, daß die Verantwortung der christlichen Gemeinschaft sich nicht auf das schon so schwierige Problem der Förderung von geistlichen Berufen beschränkt. In Wirklichkeit erstreckt sie sich auch auf die Ausbildung der Anwärter auf das Priestertum. Ein Klima der Angleichung an die Welt und der Nachlässigkeit im Geist des Gebetes und der Liebe zum Kreuz wird unweigerlich den Geist des Seminars mitbestimmen, und so zu praktischen Lösungen in der Erziehung des heranwachsenden Klerus führen, die sich im Widerspruch befinden zu den wesentlichen Pflichten eines priesterlichen Lebens. So würde die mutige Anstrengung zur Erneuerung der Seminarien, die, im Sinn des Konzils, überall glücklicherweise in Angriff genommen worden ist, gründlich gefährdet.

Das alles muß zu der Überzeugung führen, daß vergeblich nach nur menschlichen Erklärungen für die gegenwärtige Krise der geistlichen Berufe gesucht wird. Diese Krise ist nur ein Teilstück der Glaubenskrise, die heute die Welt bedrängt. Nicht eine Erleichterung des Priestertums — z. B. die Loslösung von dem, was die Lateinische Kirche seit Jahrhunderten als ihre größte Ehre betrachtet, dem Zölibat — ist es, was den Zugang zum Priestertum erstrebenswerter machen wird: Die Jugend fühlt sich von dem Ideal eines weniger edelmütigen Priesterlebens auch weniger angezogen. Nicht in diesem Sinn darf man sich orientieren. Übrigens da, wo die Vorbereitung auf das Priestertum in einer Atmosphäre des Gebetes, der Liebe, der Abtötung stattfindet, stellt sich das Problem des Zölibates

erst gar nicht; die Jugend findet es durchaus natürlich, sich Christus zu weihen zur völligen und gänzlichen Verfügbarkeit für das Reich Gottes.

Wir wollten das Bild dieser in unserer Zeit vor-dringlichen Bedürfnisse der Kirche zeichnen, weil Unsere Stimme willigeres Echo findet bei den edelmütigen Seelen und weil die Einladung, nach Abhilfe Ausschau zu halten, überzeugender und dringlicher wirkt, wenn alle zusammenarbeiten. Eine Zusammenarbeit, die von unseren schwachen Kräften ein volles Angebot, eine höchste Leistung verlangt, aber im Vertrauen auf Gott und im Wissen um die übernatürlichen Mittel; das sind die echten Voraussetzungen für den Erfolg unserer Anstrengungen. Denn es ist viel mehr Gott, der für das Heil der Menschen wirkt, als wir, die — nach den Worten des heiligen Paulus — nur „Gottes Gehilfen sind“ (1 Kor 3, 9).

So wird der Welttag für geistliche Berufe vor allem zu einem Gebetstag, Höhepunkt eines ständigen Gebetes, von dem die christliche Gemeinschaft sich nicht

entbinden kann. Wir haben deshalb die feste Zuversicht, daß die Mehrzahl der Katholiken in aller Welt über diese so dringlichen Bedürfnisse denken wie Wir und daß sie, mit Uns in dieser Bedrängnis vereint, einträchtig und inständig von Christus, dem Guten Hirten der Seelen, eine neue und leuchtende Blüte an Berufungen zum Priestertum und zum Ordensleben erbiten, und überdies die Gnade des himmlischen Beistandes erleben für diejenigen, die Christus ausersehen und zu Seiner Nachfolge berufen hat.

Zu diesem Zweck erteilen Wir von Herzen den Apostolischen Segen allen, die Unserer Einladung Folge leisten, und in besonderer Weise denen, die sich in den Seminarien und in den Ordenshäusern durch Studium und Frömmigkeit vorbereiten, um eines Tages Mitarbeiter im Priesterstand zu sein.

Aus dem Vatikan, 15. März 1970

P A U L U S P. P. VI

Römische Dekrete

Nr. 111

Approbation des Statutes der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE

Prot. Nr. 122/69

D e k r e t

Die Bischöfe Deutschlands haben beschlossen, eine Gemeinsame Synode ihrer Kirchen nach einem Statut einzuberufen, um die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils in ihren Diözesen zu fördern und dem christlichen Leben neue Impulse zu geben.

Das Statut dieser Synode wurde dem Apostolischen Stuhl zur Approbation vorgelegt. Nach dem Vortrag des unterzeichneten Präfekten der Kongre-

gation für die Bischöfe hat Papst Paul VI. in der Audienz vom 14. Februar 1970 das genannte Statut gebilligt und approbiert.

Die Vorschriften von Nr. 38, 4 des Dekretes des II. Vatikanischen Konzils „Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ und von Artikel 12 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz behalten dabei ihre volle Gültigkeit.

Gegeben zu Rom im Amtssitz der Kongregation für die Bischöfe, am 14. Februar 1970.

L. S. C. Kard. Confalonieri, Präfekt

† Ernestus Civardi, Sekretär

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 112

Kommunionspendung durch Laien

1. Schon im September 1967 hatte die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen, sich wegen der Austeilung der heiligen Kommunion durch Laien an den Apostolischen Stuhl zu wenden. Auf Grund der Antworten des Apostolischen Stuhls in den Reskripten der Sakramentenkongregation und gemäß den Ausführungsbestimmungen der Bischofskonferenz konnten dann unter gewissen Bedingungen Laien zur Austeilung der heiligen Kommunion ermächtigt werden. Da dies — wenigstens für unsere Zeit — ein neuer liturgischer Dienst der Laien war, wurde seine

Ausübung zunächst für einen begrenzten Personenkreis und für bestimmte Gelegenheiten vorgesehen.

2. Die guten Erfahrungen nicht nur im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz, sondern auch in anderen Teilen der Kirche, und zahlreiche Anträge von Bischofskonferenzen haben den Apostolischen Stuhl veranlaßt, eine allgemeine Regelung zu treffen. Sie erweitert den Kreis der Laien, die mit diesem Dienst betraut werden können, und die Gelegenheiten, bei dem sie ihn übernehmen können.

3. Die Deutsche Bischofskonferenz hat bei ihrer Vollversammlung im September 1969 beschlossen, von der allgemeinen Regelung auch in ihrem Gebiet Gebrauch zu machen. Mit Reskript der Sakramentenkongregation vom 13. November 1969 (Prot. Nr. 2092/69) wurde ihrem Antrag zunächst für die Dauer von drei Jahren stattgegeben.

4. Danach gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a) Den Dienst der Kommunionausteilung können geeignete Personen (Kleriker, Brüder und Schwestern, Männer und Frauen) übernehmen, die dazu vom Bischof durch namentliche Benennung und eine ausdrückliche Beauftragung ermächtigt worden sind.

b) Die ermächtigten Personen können in Kirchen und öffentlichen Kapellen die heilige Kommunion sowohl den Gläubigen wie auch — falls kein Priester oder Diakon anwesend ist — sich selbst spenden. Außerdem können sie die heilige Kommunion den Kranken überbringen.

c) Diesen Dienst können sie in folgenden Fällen ausüben: Wenn der Priester (oder Diakon) abwesend ist; wenn er aus Gründen des Alters, der Gesundheit oder wegen seelsorglicher Aufgaben nur mit Schwierigkeiten die heilige Kommunion selber austeilen kann.

d) Innerhalb der Meßfeier können diese Personen dem Priester bei der Kommunionsspendung helfen, wenn sonst die Meßfeier sich ungebührlich in die Länge ziehen würde.

e) Den Dienst der Kommunionausteilung können Oberinnen in den Hauskapellen geistlicher Häuser übernehmen, die dazu vom

Bischof durch eine ausdrückliche Beauftragung ermächtigt worden sind. Sie können den Schwestern, etwa anwesenden Gläubigen und sich selbst die heilige Kommunion reichen, sofern die unter c) genannten Voraussetzungen vorliegen.

f) Bei der Ausspendung der heiligen Kommunion tragen die beauftragten Personen eine zu diesem Dienst „passende Kleidung“.

Als passende Kleidung gilt:

für Kleriker und Ordensbrüder die ihnen zustehende Chorkleidung;

für Ordensfrauen, Caritas-Schwestern und Seelsorgehelferinnen die Ordens- bzw. Standestracht;

für männliche Laien Talar mit Chorrock oder Albe;

für Frauen eine dezente und möglichst unauffällige Zivilkleidung;

bei der Übertragung der hl. Kommunion zu Kranken Ordens- bzw. Standestracht oder Zivilkleidung.

5. Die namentliche Benennung von Laien und Ordensleuten (Männer und Frauen) für den Dienst der Kommunionsspendung geschieht auf Antrag des Rector Ecclesiae bzw. der Hausoberen an das Bischöfliche Generalvikariat. In vielen Fällen wird es sich empfehlen, mehrere Personen vorzuschlagen, damit diese sich im Dienst ablösen können. Ordensoberinnen mögen gegebenenfalls auch Vertreterinnen benennen.

6. Die Beauftragten sollen in ihren Dienst nicht nur in bezug auf den technischen Vollzug, sondern vor allem auch religiös eingeführt werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 113 Ergänzung
der Wahlordnung zur Wahl der Bistumsvertreter
für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der
Bundesrepublik Deutschland

Hinter § 2 Abs. 1 Ziff. 7 der Wahlordnung vom

7. März 1970 (KA 1970 S. 47) wird folgende Ziff. 7a eingefügt:

„7a. die regionalen Seelsorgeräte;“

Aachen, den 25. März 1970

† J o h a n n e s
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 114 Wortgottesdienst
in Meßfeiern mit Kindern

Aachen, 10. April 1970

Die Konferenz der katholischen Bischöfe Deutschlands hat in ihrer Sitzung vom 22. bis 25.

September 1969 in Übereinstimmung mit Art. 6 der Institutio generalis Missalis Romani, die in deutschen Bistümern seit langem übliche Gewohnheit bestätigt, den Wortgottesdienst der Meßfeiern mit Kindern — unter Wahrung seiner Grundstruktur — in einer den Fähigkeiten der Kinder angepaßten Weise zu gestalten. Dieser Bestätigung liegt ein

Entwurf der „Kommission für Fragen der Kinder- und Jugendliturgie“ zugrunde. Die Approbation des Entwurfes gilt „ad experimentum“ auf 3 Jahre.

1. Eröffnungsritus

- 1.1 Es ist erlaubt, aus den verschiedenen Elementen des Eröffnungsritus im Ordo Missae nach Alter und Situation der Teilnehmer eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl darf aber nicht zu einer einseitigen Betonung bestimmter Elemente oder zu einer Vernachlässigung anderer Elemente führen. Es ist zu erstreben, daß die Kinder im Laufe der Zeit mit allen Formen vertraut werden.

Die Oration ist von dieser Auswahlmöglichkeit ausgenommen. Sie soll stets im Eröffnungsritus enthalten sein.

- 1.2 Es ist erlaubt, die im Ordo Missae für den Eröffnungsritus vorgesehenen Texte durch kindgemäß formulierte zu ersetzen.

Sinngemäß kommen hierfür bevorzugt die sprachlich und theologisch anspruchsvollen Texte des Gloria und des Tagesgebetes in Frage. Die Vereinfachung darf zu keiner kindertümelnden Simplifizierung führen, sondern muß sich bemühen, trotz Vereinfachung der Sprachform dem Anspruch liturgiegerechten Betens gerecht zu werden.

2. Wortgottesdienst

- 2.1 Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz im September 1967 wird es erlaubt, im Kinder- und Jugendgottesdienst nur eine Lesung zu verwenden.

Diese Lesung kann der approbierten Perikopenordnung entnommen oder in Übereinstimmung mit dem von den deutschen Bischöfen herausgegebenen Rahmenplan für die Glaubensunterweisung (1967) gewählt werden.

Auf das Evangelium sollte in der Regel nicht verzichtet werden. Doch dürfte eine gelegentliche Ausnahme aus bestimmten Umständen damit nicht ausgeschlossen sein.

- 2.2 Die Texte für die Schriftverkündigung können aus Schulbibeln und anderen textgetreuen, aber kindgemäßen Übersetzungen entnommen werden.

Die Benutzung modisch paraphrasierter Texte ist zu vermeiden.

- 2.3 Für Kinder, denen die gewohnte Weise der Wortverkündigung besondere Schwierigkeiten bereitet (dazu zählen besonders geistig behinderte, lernbehinderte, taubstumme und erziehungsschwierige Kinder), sind auch Versuche mit anderen Formen der Verkündigung (z. B. Erzählen oder dialogischer Vortrag mit verschiedenen Sprechern) gestattet.

Dabei darf jedoch im Wortgottesdienst der Messe auf eine eigentliche Schriftlesung nicht verzichtet werden.

- 2.4 Mit der Auslegung der Schrift können gelegentlich vom zuständigen Pfarrer auch Eltern und Erzieher beauftragt werden.

Diese Personen haben einen unmittelbaren Kontakt zum Kind und sind vertraut mit der Sprache und Eigenart des Kindes. So wird auch das Glaubenszeugnis der Laien für die Kinder erfahrbar. Sofern Eltern oder Erzieher mit der Auslegung der Schrift im Wortgottesdienst der hl. Messe beauftragt werden, muß zu Beginn des Gottesdienstes ihre Beauftragung durch den zelebrierenden Priester bekannt gegeben werden.

- 2.5 Zur Vertiefung der Verkündigung können auch andere Formen verwendet werden, als sie im Ordo Missae und in den Richtlinien vorgesehen sind (z. B. Spiel, Bildmeditation usw.). Dabei muß jedoch gewährleistet sein, daß der spezifische Charakter des Gottesdienstes gewahrt bleibt. Es ist gestattet, die Verkündigung durch ein auf sie bezogenes Gebet oder Lied abzuschließen.

- 2.6 Es ist gestattet, das Glaubensbekenntnis, auch wenn es vorgesehen ist, entfallen zu lassen.

Diese „ad experimentum“ erlaubten Möglichkeiten gestatten dem Seelsorger schon weitgehend eine Gestaltung der Meßfeier mit Kindern, welche der Eigenart kindlichen Verstehens und kindlichen Tuns besser gerecht wird.

Wir haben eine kleine Kommission von Priestern und Lehrern berufen, die in Kürze Vorlagen für die Gestaltung der Meßfeier mit Kindern den Seelsorgern zur Verfügung stellen wird.

Nr. 115 Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe

Aachen, 10. April 1970

Die Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe für den Monat Mai 1970 ist dieser Ausgabe des KA in 2 Exemplaren als Anlage beigelegt (vgl. KA 1969 S. 160).

Nr. 116 Portiunkula-Ablaß

Aachen, 11. April 1970

Durch die Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 ist das Ablasswesen neu geordnet worden. Der Portiunkula-Ablaß kann nach Ziffer 15 der Normen dieser Konstitution nunmehr in allen Pfarrkirchen gewonnen werden. Für die Pfarr-, Pfarrvikarie-

und Vikariekirchen bedarf es daher keines Gesuches an den Apostolischen Stuhl mehr, weder zur Erlangung noch zur Verlängerung des Privilegs.

Dagegen ist für Filialkirchen und Kapellen das Portiunkula-Privileg bzw. dessen Verlängerung weiterhin beim Apostolischen Stuhl zu erbitten. Entsprechende Gesuche sind uns von den Herren Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren bis zum 1. Mai d. J. vorzulegen. Der Erneuerung bedürfen alle vor sieben oder mehr Jahren erteilten Privilegien. Die Gesuche müssen den Patron und den Ort der Kirche oder Kapelle enthalten, für die die Vergünstigung erbeten wird.

**Nr. 117 Tag
des Straßenverkehrs 1970**

Aachen, 11. April 1970

Am Sonntag, dem 3. Mai 1970, wird in der katholischen und evangelischen Kirche in der Bundesrepublik der diesjährige „Tag des Straßenverkehrs“ begangen. Das Leitwort heißt in diesem Jahr: „Mit dem Auto leben!“

Geeignete Unterlagen für Predigt, Jugendstunden usw., die reichlich Material zur Information und zur Auswertung bieten, werden wie in den früheren Jahren allen Pfarren rechtzeitig durch den Verlag Wort und Werk in Köln kostenlos zugeleitet.

**Nr. 118 Kollekte
für den diesjährigen Deutschen Katholikentag
in Trier**

Aachen, 11. April 1970

Gemäß Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz in Essen vom 16. bis 19. Februar 1970 ist die Kollekte für den diesjährigen Deutschen Katholikentag in Trier in allen Bistümern am 12. Juli 1970 zu halten. Diese Kollekte wird hiermit für alle Kirchen und Kapellen (auch Klosterkirchen) unseres Bistums angeordnet.

Wir bitten daher, den Kollektenplan für 1970 wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

12. Juli 1970: Kollekte für den Deutschen Katholikentag 1970
(Termin der Einsendung: 22. Juli)
19. Juli 1970: Kollekte für die Seelsorge der deutschsprachigen Katholiken im Ausland
(Termin der Einsendung: 29. Juli)

**Nr. 119 Notenbibliothek
im St.-Gregorius-Haus**

Aachen, 14. April 1970

Im St.-Gregorius-Haus in Aachen, Weyhestr. 16 (Nähe Ponttor), ist eine Bibliothek mit liturgischer Musik eingerichtet worden, die ab 8. April 1970 allen Priestern und Kirchenmusikern der Diözese Aachen während der Bürostunden des Hauses zur Verfügung steht.

Die Sammlung umfaßt Editionen vieler Verlage und soll ständig ergänzt werden, um immer aktuell sein zu können. Sie verfolgt den Zweck, als stationäre Ansichtssammlung einen umfassenden Überblick vor allem auch über deutsche Proprien, Ordinarier und Psalmen zu geben, um dadurch den Kirchenmusikern bei der nachkonziliaren Umorientierung behilflich zu sein.

Die Noten können an Ort und Stelle eingesehen und auf einem Klavier durchgespielt werden. Ein Ausleihen ist in keinem Falle möglich, damit jeder Besucher stets alles vorfindet.

Öffnungszeiten: montags bis freitags 8.30 — 12.30 Uhr und 13.30 — 18.00 Uhr. Während der Ferien ist eine fernmündliche Terminvereinbarung (F. 3 14 22) empfehlenswert.

**Nr. 120 Versteuerung der Vergütung
für nebenamtlichen Religionsunterricht**

Aachen, 14. April 1970

Aus gegebener Veranlassung machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß die Vergütung für nebenamtlichen Religionsunterricht **l o h n s t e u e r f r e i** ist, wenn die Lehrtätigkeit nur einen geringen Umfang hat. „Ein geringer Umfang kann stets angenommen werden, wenn die nebenberuflich tätige Lehrkraft bei der einzelnen Schule in der Woche nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden erteilt“ (Abschnitt 4, Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien). Deshalb ist für eine Tätigkeit, wie sie vorstehend bezeichnet ist, auch keine Lohnsteuerkarte erforderlich. Wenn die Zahlstelle anderer Meinung sein sollte, verweise man sie an die Arbeitgeber-Auskunftstelle des zuständigen Finanzamtes.

Über die Höhe der Vergütung ist dem Finanzamt eine Einkommen-Steuererklärung abzugeben, wobei dieses dann die Vergünstigungen des § 46 des Einkommensteuer-Gesetzes berücksichtigt wird.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 121 Gebührenbefreiung der Kirchen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit

Mit Wirkung vom 1. April 1970 wurde das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 aufgehoben. Am gleichen Tage trat das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 21. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1969 Seite 725 f.) in Kraft.

Wir veröffentlichen nachstehend die für die Kirchen in Betracht kommenden Vorschriften des genannten Gesetzes.

Bei der Beantragung von Gerichtskostenfreiheit ist künftig auf dieses Gesetz vom 21. Oktober 1969 Bezug zu nehmen.

G e s e t z

über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 21. Oktober 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung von Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, die Gerichte in Arbeitssachen, die Justizverwaltungsbehörden und die Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung erheben, sind befreit:

1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
2. Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 ferner für die Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 2

.

§ 3

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für solche Kosten, die nach seinem Inkrafttreten fällig werden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

§ 5

.

§ 6

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits früher außer Kraft getreten sind:

1. daß Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (PrGS. NW. S. 99);

.

(2) Sonstige Vorschriften werden aufgehoben, soweit in ihnen in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten und in den Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsverwaltung Kosten und Gebührenfreiheit gewährt wird.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
und den Arbeits- und Sozialminister

der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
(L. S.) K a s s m a n n

Der Justizminister
Dr. Dr. N e u b e r g e r

— GV. NW. 1969 S. 725 f.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 122 Konsekration des Weihbischofs Dr. Dicke

Unser Bischof Johannes spendete unter Mitwirkung des früheren Bischofs von Helsinki Wilhelm Cobben SCJ und des Weihbischofs Joseph Buchkremer am 11. April 1970 im Hohen Dom zu Aachen dem neuernannten Weihbischof Dr. phil. Gerd Dicke, Titularbischof von Iria Flavia, die hl. Bischofsweihe.

Nr. 123 Stellenangebot

Die Christ-König-Gemeinde in Kempen (Otl. Neue Stadt; 4 000 Seelen) sucht einen Küster-Organisten-Chorleiter. Neubau-Wohnung ist vorhanden. — Bewerbungen erbeten an: Kath. Christ-König-Gemeinde, 4152 Kempen, Hammarskjöldstraße 2 (F. 49 08).

Nr. 124 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

- Seite 46: Aachen St. Katharina
Kpl Medoch, Forster Linde 3, F. 5 99 93
Seelsorgebezirk Driescherhof
Pfr Vratz, Gleiwitzer Straße 2, F. 5 88 96
- Seite 59: Aldenhoven
PfriR Fritz, Dieter-Mülfahrt-Straße 2
- Seite 95: Kempen
Kpl Koerschgens, Vorster Straße 7
- Seite 104 Krefeld Liebfrauen
u. 138: Zeile „Kinderheim . . .“ streichen
BerPfr Graßhoff, Nordstr. 92, F. 77 33 96
- Seite 132: Krefeld
RePfr Dörenkamp, F. 3 51 41

Nr. 125 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines Wirklichen Geistlichen Rates

Unser Bischof Johannes hat am 11. April 1970 Weihbischof Dr. phil. Gerd Dicke zum Wirklichen Geistlichen Rat ernannt.

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 23. März 1970 Kaplan Wilhelm Dapper in Aachen St. Bonifatius (Otl. Forst) zum Kaplan in Krefeld St. Elisabeth, Dekanat Krefeld-Süd;

am 23. März 1970 Kaplan Franz Schleiermacher in Viersen St. Josef zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 25. März 1970 Oberstudienrat i. R. Peter Fenners, Pfarrverweser in Niederau St. Cyriakus, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Kreuzau;

am 28. März 1970 Kaplan Dr. theol. Orazio Fernandes in Krefeld St. Elisabeth zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Paul, Dekanat Krefeld-Ost.

Ferner hat unser Bischof

am 23. März 1970 Studienrat i. R. Dr. theol. Cornelius Robben, z. Z. zur Aushilfe in Rheydt Herz Jesu, zum Subsidiar in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost, bestellt;

am 24. März 1970 Pfarrverweser i. R. Leopold Purschke, Subsidiar in Broichweiden St. Luzia, zum Subsidiar in Jüchen St. Jakob, Dekanat Hochneukirch, bestellt;

am 1. April 1970 dem Kaplan Karl Joseph Dohmen in Aachen-Burtscheid St. Michael die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Arndt-Gymnasium in Krefeld erteilt.

Im März 1970 wurde Msgr. Prof. Dr. theol. Dr. phil. Adolf Heuser, emer. Professor an der Pädagogischen Hochschule Rheinland Abteilung Aachen, Priester der Diözese Essen, zum Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt.

Nr. 126 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer in der Kapelle des Bischöflichen Studienheimes „Haus Eich“ zu Aachen folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 9. April 1970 nahm er 1 Theologiestudierenden in den Klerus des Bistums Aachen auf und spendete anschließend 8 Klerikern unseres Priesterseminars die Niederen Weihen.

Am 10. April 1970 spendete er 9 Klerikern unseres Priesterseminars die Subdiakonatsweihe.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 9

Aachen, 5. Mai 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 127	Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Josef in Kempen, Ortsteil Kamperlins	71	
Nr. 128	Urkunde über die Errichtung der Vikarie Christ-König in Kempen (Neue Stadt)	72	
Nr. 129	Ergänzende Regelungen der Aufgaben der Regionaldekane	72	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 130	Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden	73	
Nr. 131	Welttag der Kommunikationsmittel (10. Mai 1970)	74	
Nr. 132	Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)	74	
Nr. 133	Tag der Kranken für die Missionen	75	
Nr. 134	Arbeitstagung der Seelsorge- und Pfarramts-herlferinnen	75	
Nr. 135	Kirchenmusikalische Tagung „Rhythmische Ge-sänge im Gottesdienst“	75	
Nr. 136	Gottbekenntnistag der Jugend 1970	75	
Nr. 137	Berufstätige können Priester werden	76	
Nr. 138	Ausbildungslehrgang für Haushälterinnen bei Priestern	76	
Nr. 139	Kirchenaustrittserklärungen von Gastarbeitern	76	
Nr. 140	Kirchenlandverpachtung	76	
Nr. 141	Beratung von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen	76	
Bekanntmachungen staatlicher Behörden			
Nr. 142	Aufwandsentschädigung der Geistlichen	77	
Kirchliche Mitteilungen			
Nr. 143	5-tägige Exerzitien für Priester in Lisieux 1970 in deutscher Sprache	77	
Nr. 144	Taschenbuch „Die Kirchlichen Ämter und die Gnadengaben“	77	
Nr. 145	PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.	77	
Nr. 146	Änderungen im Personal- und Anschriften-verzeichnis 1970	78	
Nr. 147	Personalchronik der Diözese Aachen	78	
Nr. 148	Vermischte kirchliche Nachrichten	78	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 127 **Urkunde** **über die Errichtung der Vikarie St. Josef** **in Kempen, Ortsteil Kamperlins**

1. Innerhalb der Pfarren St. Mariä Geburt in Kempen, St. Godehard in Vorst und St. Heinrich in Oedt-Mühlhausen wird unter dem Titel Vikarie St. Josef, Kempen, Dekanat Kempen, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gem. Art. 19 unserer Diözesanstatuten errichtet. Mutterpfarre im Sinne des Art. 19 ist die Pfarre St. Mariä Geburt in Kempen.

2. Die Vikarie hat folgende Grenzen:

Vom Schnittpunkt der Herkenrathstraße mit der St.-Töniser-Straße nach Westen südlich entlang der Herkenrathstraße bis zum Auftreffen auf die Vorster Straße, nördlich entlang des Oedter Weges bis zur Kreuzung mit der Birkenallee,

weiter in westlicher Richtung nördlich entlang der Verlängerung des Oedter Weges bis zur Gemarkung am Kreuzweg. Von hier aus entlang der Bahnlinie Kempen—Kaldenkirchen bis zum Auftreffen auf die Gemeindegrenze Schmalbroich-Vorst. Dieser nach Osten folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Verbindungsweg von „An Hellenweg“ nach Stiegerheide, wobei der Fanderhof auf Vorster Gebiet zur Vikarie gehören soll.

Vom oben genannten Schnittpunkt an verläuft die Grenze südlich entlang des eben genannten Verbindungsweges und seiner östlichen Verlängerung in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die St.-Töniser-Straße. Die zu diesem Verbindungsweg orientierten Höfe gehören zur Vikarie.

3. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich

aus den Bestimmungen der Art. 117 bis 121 unserer Diözesanstatuten.

Gegeben zu Aachen am 15. April 1970

Gz.: 12.21 — 2816/69

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 128 Urkunde
über die Errichtung der Vikarie Christ-König
in Kempen (Neue Stadt)

1. Innerhalb der Pfarren St. Mariä Geburt in Kempen und St. Hubert in St. Hubert wird unter dem Titel Vikarie Christ-König, Kempen, Dekanat Kempen, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Art. 19 unserer Diözesanstatuten errichtet. Mutterpfarre im Sinne des Art. 19 ist die Pfarre St. Mariä Geburt in Kempen.

2. Die Vikarie hat folgende Grenzen:

Vom Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Wachtendonker Straße nach Norden der Wachtendonker Straße entlang bis zum trigonometrischen Punkt 35,1 westlich der Straße entlang, von dort der Achse der Wachtendonker Straße folgend bis zur Nordgrenze der Gemeinde Schmalbroich. Die Grenze folgt weiter der Gemeindegrenze Schmalbroich nach Nordosten, später nach Osten und weiter der nördlichen Gemeindegrenze St. Hubert nach Osten bis zur

Eisenbahnlinie Kempen—Geldern. Von hier verläuft sie nach Süden auf der Eisenbahnlinie Kempen—Geldern bis zum Nordende des Bahnhofsvorplatzes in Kempen. Die Grenze verläuft sodann in westlicher Richtung nördlich entlang der Kurfürstenstraße, nördlich entlang des Burgringes, nördlich entlang des Möhlenringes bis zum Auftreffen der Ludwig-Jahn-Straße auf den Möhlenring. Sie verläuft von hier nördlich entlang der Ludwig-Jahn-Straße bis zu deren Auftreffen auf den Heyerdrink, weiter in westlicher Richtung nördlich entlang des Heyerdrink bis zur Berliner Allee, von hier nördlich entlang des Dämkes Weges bis zur Stadtgrenze und folgt sodann der Stadtgrenze (hier genannt Mühlenweg) bis zum Ausgangspunkt an der Wachtendonker Straße.

Die Abpfarrung des zur Pfarre St. Hubert gehörenden Gebietes betrifft u. a. folgende Höfe: Hoteshöfe, Eickeshöfe, Harscheshöfe, Grevenhöfe und Bischofshöfe.

3. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen der Art. 117 bis 121 unserer Diözesanstatuten.

Gegeben zu Aachen am 15. April 1970

Gz.: 51.11 — 2886/68

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 129 Ergänzende Bestimmungen über die Aufgaben der Regionaldekane

In Ergänzung der „Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen“ vom 1. November 1967, insbesondere der Ausführungen über das Amt des Regionaldekans, treffe ich folgende Regelungen, die ab sofort in Kraft treten:

1. Ernennung von Geistlichen

a) Die Personalplanung im Bistum erfolgt in einer Konferenz mit den Regionaldekanen; im Einzelfall wird eine Stelle in der Regel im Einvernehmen mit den beteiligten Regionaldekanen und nach Rücksprache mit den betroffenen Priestern besetzt.

b) Alle Ernennungsurkunden für die Geistlichen einer Region werden an den Regionaldekan gesandt, der sie den Ernannten persönlich überreicht.

Zur praktischen Durchführung von 1 b):

a) Dem Regionaldekan wird die Ernennungsurkunde zugesandt. Er bittet den Ernannten zu sich, überreicht ihm die Ernennungsurkunde und informiert die zuständigen Stellen. Er informiert ebenfalls die lokale Presse.

Die interessierten Stellen im Generalvikariat werden vom Personalreferat direkt informiert. Die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger erfolgt nicht vor 14 Tagen nach Abgang der Ernennungsurkunde aus dem Generalvikariat, bei Pfarrern aber immer erst nach Eingang des Vereidigungsprotokolls.

b) In den Ernennungsurkunden wird darauf hingewiesen, daß alle Priester vom Regionaldekan auch in regionale Dienste eingewiesen werden können.

2. Einführung von Geistlichen

a) Der Regionaldekan führt den Dechanten und den Vorsitzenden des Pastoralverbandes ein.

b) Die Einführung des Pfarrers erfolgt durch den Dechanten auf Bitte des Regionaldekans.

Zur praktischen Durchführung von 2 b):

a) Dem Regionaldekan wird die Ernennungsurkunde zugesandt. Der Regionaldekan bittet den Ernannten zu sich, nimmt das Glaubensbekenntnis entgegen und vereidigt ihn auf sein Amt. Über die Vereidigung wird

ein Protokoll angefertigt, das er an das Bischöfliche Generalvikariat sendet.

b) Nach der Vereidigung benachrichtigt der Regionaldekan den Dechanten ad quem und bittet diesen, den Pfarrer einzuführen. Über die Einführung wird ein Protokoll in doppelter Ausführung angefertigt: eine Ausfertigung sendet (wie bisher) der Dechant an das Bischöfliche Generalvikariat, die zweite Ausfertigung bleibt bei den Pfarrakten.

c) Nach Eingang des Einführungsprotokolls benachrichtigt das Personalreferat das Sekretariat des Bischofs, damit der Bischof den Neuerannten zu einem Gespräch einlädt.

Innerhalb der diözesanen Fortbildungsarbeit wird in der Regel halbjährlich eine „Einführungswoche in die Verwaltungsaufgaben des Pfarrdienstes“ durchgeführt, an der alle erstmals zu Pfarrern, Pfarrverwesern und Pfarrvikaren ernannten Priester teilnehmen.

3. Ernennung des vicarius oeconomicus

In Abänderung der Diözesanstatuten Art. 114 §§ 1—3 gilt folgende Regelung:

a) Wird eine Pfarre bzw. Pfarrvikarie durch Tod des Stelleninhabers vakant, besitzt der vom Dechanten ernannte Pfarrverweser bzw. Pfarrvikar-Stellvertreter alle Rechte, bis der Regionaldekan etwas anderes verfügt. Von dieser Ernennung hat der Dechant sogleich dem Regionaldekan Mitteilung zu machen, der diese an das Bischöfliche Generalvikariat weitergibt.

b) Wenn eine Pfarre bzw. Pfarrvikarie durch Verzichtleistung oder Versetzung des Inhabers dieser Stelle oder durch Verfügung des Oberhirten frei wird, ernannt der Regionaldekan den Pfarrverweser bzw. Pfarrvikar-Stellvertreter. Eine Durchschrift der Bestellungsurkunde sendet er an das Bischöfliche Generalvikariat.

4. Aushilfen

Der Regionaldekan ist zuständig in allen Fragen, die durch Urlaub und Abwesenheit der Priester von ihrer Stelle innerhalb der Region entstehen.

Die Genehmigung von ärztlich verordneten Kuren ist wie bisher unmittelbar beim Generalvikariat zu beantragen.

Zur praktischen Durchführung von 4:

a) Der Dechant oder der Vorsitzende des Pastoralverbandes legt dem Regionaldekan einen Plan vor, in dem folgenden Angaben enthalten sind: Name des Priesters, Urlaubstermin, Anschrift und Vertreter.

Der Plan erhält seine Verbindlichkeit erst durch die Genehmigung des Regionaldekans.

b) Der Regionaldekan genehmigt den Urlaub und die Abwesenheit des Priesters.

c) Der Regionaldekan bestellt den vicarius substitutus. Eine Durchschrift der Bestellungsurkunde sendet er an das Generalvikariat.

d) Der Regionaldekan regelt die Aushilfen, die die Priester der Region untereinander zu leisten haben.

e) Der Regionaldekan stimmt mit den Klosteroberen innerhalb seiner Region den Einsatz von Ordenspriestern zu Aushilfen u. ä. ab.

5. Zelebreten

Der Regionaldekan hat die Vollmacht, das Zelebreten zu verlängern.

Zur praktischen Durchführung von 5:

Für alle Priester des Bistums wird ein Priester-Ausweis eingeführt. Er wird zum erstenmal vom Generalvikariat ausgestellt. Der Regionaldekan verlängert die Gültigkeit um jeweils zwei Jahre mit seiner Unterschrift und durch Beifügung des Dienstsiegel.

6. Laienangestellte

Dem Regionaldekan kommt in bezug auf Dienst, Stellen und Stelleninhaber im Laiendienst der Kirche ein wesentliches Mitspracherecht zu. Im Rahmen der bestehenden Ordnungen wird er auch und vor allem bei Stellenplanung und -vergabe gehört.

Aachen, den 17. April 1970

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 130 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden

Aachen, 20. April 1970

Am 19. Mai jährt sich zum sechszehntenmal der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden.

Am Samstag, dem 23. Mai 1970, wird unser Bischof Johannes um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis als Pontifikalrequiem halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein; besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen. Die Herren Pfarrer und Pfarrvikare der Aachener Dekanate

sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, an den Pfingstfeiertagen die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Wir bitten alle Priester und Gläubige unseres Bistums, des Verewigten im heiligen Opfer und im Gebet zu gedenken.

**Nr. 131 Welttag
der Kommunikationsmittel
(10. Mai 1970)**

Aachen, 21. April 1970

Am Sonntag nach Christi Himmelfahrt, dem 10. Mai 1970, wird der jährliche „Welttag der Kommunikationsmittel“ begangen, der auf Wunsch des Heiligen Vaters in diesem Jahr das Thema hat „Kommunikationsmittel und Jugend“.

Die Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel ist am 10. Mai in allen heiligen Messen zu halten (vgl. Kollektenplan 1970).

Die römische Kongregation für die Liturgie hat für diesen Tag Gedanken für „Allgemeine Fürbitten“ erarbeitet, die wir nachstehend abdrucken:

P.: Der heutige Tag ist der Besinnung und dem Gebet gewidmet, daß die Kommunikationsmittel in rechter Weise der Förderung unserer Jugend dienen. Wir wollen darum beten, daß die Presse, der Film, der Rundfunk und das Fernsehen der Jugend helfen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und zur vollen Reife ihrer Empfindungen, ihrer Bildung und ihres religiösen Lebens zu gelangen.

V.: Lasset uns beten für die Kirche, die den Auftrag Christi hat, der Welt das Wort der Wahrheit zu verkünden:

Möge sie allen Menschen helfen, die Güter dieser Welt in rechter Weise zu benutzen für ihre Bildung zu Menschen und Christen.

A.: Wir bitten Dich, erhöre uns.

V.: Lasset uns beten für alle Menschen:

Möchten sie durch die Kommunikationsmittel Hilfe finden, um die trennenden Schranken zwischen Kulturen, Rassen und Nationen zu überwinden und Einheit und Brüderlichkeit anzustreben.

A.: Wir bitten

V.: Lasset uns beten für alle, die in der Welt der Massenmedien beruflich arbeiten:

Sie mögen unseren Kindern und Jugendlichen in ihrer Vorbereitung auf das Leben Helfer sein und sich als Bringer des Guten betrachten.

A.: Wir bitten

V.: Lasset uns beten für unsere Jugend:

Sie sollte die modernen Mittel für Nachrichten und Kommunikation in richtiger Weise zu

nutzen wissen für ihre sittliche und geistige Bildung und als Aufruf zu hohen Idealen.

A.: Wir bitten

V.: Lasset uns beten für alle Christen:

Möchten sie lernen, sich wirksam der Kommunikationsmittel zu bedienen, um allen Menschen die christliche Botschaft zu bringen und allen, besonders der Jugend, zu helfen, den Egoismus zu überwinden und mit Gott und den Menschen in Verbindung zu stehen.

A.: Wir bitten

P.: O Gott, Du Schöpfer aller Dinge, Du hast den Menschen Verantwortung für die Welt gegeben, erhöere gnädig unser Gebet: Gib, daß sie Deine Gaben benutzen, um die Botschaft der Wahrheit und der Liebe zu verbreiten, die von Dir ausgeht. Durch Christus, unseren Herrn.

A.: Amen.

**Nr. 132 Diözesanwallfahrt
des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB)**

Aachen, 21. April 1970

Die diesjährige Wallfahrt des PWB findet am Mittwoch, dem 13. Mai und am Donnerstag, dem 14. Mai, statt. Ziel der Wallfahrt ist der Aachener Dom.

Wir laden alle, die sich dem Anliegen der Förderung geistlicher Berufe verbunden wissen, zur Teilnahme ein. Die Herren Pfarrer bitten wir, die örtliche Organisation der Wallfahrt, vor allem die Werbung und die Besorgung der Omnibusse zu übernehmen. Die Dekanatsleiter des PWB und die Laien-Mitarbeiter sind sicher gern bereit, die Koordination auf größerer Ebene zu besorgen.

Der Hauptgottesdienst ist morgens um 11 Uhr mit Predigt unseres Bischofs. Die Schlußandacht ist gegen 16.30 Uhr.

Da Aachen für einen großen Teil der Pilger verhältnismäßig leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist, sind grundsätzlich beide Tage zur Auswahl angeboten. Trotzdem bitten wir, nach Möglichkeit folgende Ordnung einzuhalten:

Mittwoch, 13. Mai: Wallfahrer aus den Regionen Erkelenz - Geilenkirchen - Heinsberg, Kempen/Krefeld - Viersen und Krefeld.

Donnerstag, 14. Mai: Wallfahrer aus den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren - Jülich, Eifel und Mönchengladbach - Rheydt.

Für die Geistlichen, die die Wallfahrt begleiten, ist eine Zusammenkunft mit dem Bischof im August-Pieper-Haus vorgesehen. Dort ist auch gegen 13 Uhr gemeinsames Mittagessen.

Aus organisatorischen Gründen wird eine vorherige Anmeldung an das PWB, 51 Aachen, Klosterplatz 7, bis zum 11. Mai erbeten.

**Nr. 133 Tag der Kranken
 für die Missionen**

Aachen, 22. April 1970

Am heiligen Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr Gebet und die Aufopferung der Leiden für die Missionen. Durch das geduldige Ertragen der Krankheit können die Kranken vielen Nichtchristen das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes erleben. Das Bewußtsein, in ihrer Krankheit weltweiten Segen stiften zu können, soll unsere Kranken wieder froh machen und ihnen größere Geduld in ihren Leiden geben.

Wir bitten alle Seelsorger, ihre Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen und ihnen den Gebetstext zu geben, den der Priestermissionsbund hierfür zur Verfügung stellt. Die gewünschte Anzahl der Texte kann beim Priestermissionsbund, 51 Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden. Die Mitglieder des Priestermissionsbundes erhielten mit Heft 2 von „Priester und Mission“ eine Bestellkarte, auf der sie die gewünschte Anzahl bestellen konnten.

**Nr. 134 Arbeitsagung
 der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen**

Aachen, 22. April 1970

Vom 19. bis 21. Mai 1970 findet im August-Pieper-Haus in Aachen die Jahrestagung für Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen statt. Die Teilnahme an einer Jahrestagung ist Pflicht. Wir bitten deshalb die Herren Pfarrer, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Mitarbeiterinnen die erforderliche Freizeit für diese Tagung erhalten (vgl. Diözesansynode Band III Dokumente S. 1035).

**Nr. 135 Kirchenmusikalische Tagung
 „Rhythmische Gesänge im Gottesdienst“**

Aachen, 23. April 1970

Die Unterkommission für Kirchenmusik des Diözesan-Seelsorgerates des Bistums Aachen veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Bischöflichen Akademie am Dienstag, dem 19. Mai 1970, im St.-Gregorius-Haus in Aachen, Weyhestraße 16 (Nähe Ponttor), eine Tagung zum Thema „Rhythmische Gesänge im Gottesdienst“.

Die Veranstaltung leitet Kantor Winfried Offele (Diözesanbeauftragter für den Gemeindegesang im Bistum Essen und Mitherausgeber der Liedmappe „Jubelt nicht unbedacht“, einer Auswahl rhythmischer Gesänge für den Gottesdienst).

Tagungsverlauf: 11.00 bis 12.30 Uhr Referat: Möglichkeiten und Unmöglichkeiten rhythmischen Singens in der Liturgie; 13.00 Uhr Eintopfen

(1,50 DM); 14.30 bis 16.00 Uhr Erarbeitung rhythmischer Gesänge; 16.15 bis 17.00 Uhr Diskussion zur Tagung und zur Problematik rhythmischer Gesänge.

Zur Teilnahme sind alle interessierten Priester, Kirchenmusiker und Jugendliche herzlich eingeladen.

**Nr. 136 Gottbekenntnistag
 der Jugend 1970**

Aachen, 24. April 1970

Die Feier des Gottbekenntnistages ist am Dreifaltigkeitsfest, dem 24. Mai 1970. Das Leitwort des Tages lautet in diesem Jahr „Allen Menschen Zukunft“. Dieser Tag wird von den Bischöflichen Hauptstellen für die Jugendseelsorge auch als „Ökumenischer Jugendtag“ empfohlen.

Die Jugendseelsorger können zur Vorbereitung der Feierstunde Arbeitsmaterial (Anregungen, Texte, Predigtvorschläge, Plakate) im Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006, anfordern. Empfehlend weisen wir auf das entsprechende Werkheft zur Gestaltung dieses Tages hin, das vom Jugendhaus Düsseldorf zum Preis von 5,80 DM angeboten wird.

Wir bitten alle Seelsorger, am Pfingstmontag in allen Gottesdiensten auf den Bekenntnistag bzw. Ökumenischen Jugendtag hinzuweisen und die Jugendlichen zur Gemeinschaftsmesse in der Pfarrkirche sowie zu den entsprechenden Veranstaltungen einzuladen. Dabei soll die bischöflich angeordnete Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge innerhalb unseres Bistums allen Gläubigen herzlich empfohlen werden.

Geplante ökumenische Gottesdienste sind unter Angabe von Veranstalter, Ort und Zeit mit den vorgesehenen Texten rechtzeitig dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung einzureichen.

Die Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge ist am Dreifaltigkeitsfest in allen heiligen Messen zu halten. Von dem Ertrag verbleiben 20% zugunsten der Pfarrjugendseelsorge, 10% zugunsten der Dekanatsjugendseelsorge, die restlichen 70% sind vom Jugendseelsorger der Pfarre bis zum 3. Juni an den Herrn Definitor abzuführen (vgl. Kollektenplan 1970); dieser überweist die Kollekte bis zum 13. Juni mit dem Vermerk „Kollekte am Gottbekenntnistag der Jugend“ an die Bistumskasse und reicht eine entsprechende Aufstellung dem Bischöflichen Generalvikariat ein. In Absprache mit der Diözesanstelle der Jugend wird dann der Kollektenertrag für die Diözesanleitungen der Gliedgemeinschaften des BDKJ und die regionale Jugendpflege bereitgestellt. Die 10% Dekanatsanteil werden vom Pfarrjugendseelsorger an den Dekanats- bzw. an den regionalen Jugendseelsorger überwiesen. — Um den besonderen Charakter die-

ser Kollekte nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Kollekte halten zu lassen.

Am Dreifaltigkeitsfest selbst sind die Jugendlichen noch einmal zu den entsprechenden Veranstaltungen einzuladen; ebenso ist noch einmal auf die Kollekte für die Jugendseelsorge hinzuweisen.

Nr. 137 Berufstätige können Priester werden

Aachen, 25. April 1970

Wir möchten alle Seelsorger auf das Studienheim St. Klemens in Bad Driburg (Ostwestfalen) hinzuweisen, ein Institut zur Erlangung der Hochschulreife auf dem sogenannten Zweiten Bildungsweg, das von den Diözesen Münster und Paderborn getragen wird.

Junge Männer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Priester werden wollen, können in diesem Haus das Abitur machen. Es gibt inzwischen verschiedene Kollegs für den Zweiten Bildungsweg, aber es geht entscheidend darum, daß durch das Klima des Hauses der Gedanke an das Priestertum gefördert und eine echte Berufsentscheidung vorbereitet wird. Über 500 junge Männer haben über dieses Haus den Weg zum Priestertum gefunden.

Das Kolleg ist eine Tagesschule mit einem vier- und einem fünfjährigen Kurs. Das Studium wird weitgehend durch staatliche und kirchliche Beihilfen unterstützt. Das nächste Studienjahr beginnt nach den Sommerferien am 7. September 1970.

Anmeldungen, Anfragen und Vorstellungen sollen bis Mitte Juli ds. Js. erfolgen. Seelsorger und junge Männer, die sich informieren wollen, sind im Studienheim jederzeit willkommen.

Auskünfte erteilt der Rektor des Studienheimes St. Klemens, Dr. Heinrich Gerwers, 349 Bad Driburg, Nordfeldmark 4; F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 138 Ausbildungslehrgang für Haushälterinnen bei Priestern

Aachen, 27. April 1970

Wie in den vergangenen Jahren findet wieder ein Ausbildungskurs statt für Damen, die in einem Priesterhaushalt tätig sind bzw. diesen Beruf wählen wollen, und zwar vom 22. Juni bis 24. Juli 1970 in den Räumen der „Wandermutterschule Borken“. Jeder Teilnehmerin steht ein Einzelzimmer zur Verfügung; die Kosten für Unterkunft und Verpflegung betragen 480,— DM. Leitung des Lehrgangs: Prälat Joseph Schmitz, Münster, und Schwester Anneborg Düchting, Borken.

Wir bitten, geeignete Interessentinnen auf diesen Kurs aufmerksam zu machen. Nähere Auskunft

und Prospekte bei Schwester Anneborg Düchting, 428 Borken, Im Becking 1, Postfach 201; F. (0 28 61) 31 61.

Nr. 139 Kirchenaustrittserklärung von Gastarbeitern

Aachen, 28. April 1970

Die Seelsorger werden gebeten, alle Austrittserklärungen aus der katholischen Kirche von Gastarbeitern unter Angabe der Heimatdiözese des Ausgetretenen an das Bischöfliche Generalvikariat zu senden zur Weiterleitung an die Heimatdiözese bzw. an das Heimatpfarramt.

Nr. 140 Kirchenlandverpachtung

Aachen 29. April 1970

Die Pachtverträge für die Verpachtung der landwirtschaftlich genutzten Kirchenländereien (Einzelpachtvertrag Form Nr. 217 und Sammelpachtvertrag Form. Nr. 219) sind neu herausgegeben worden, nachdem hinsichtlich einzelner Bedingungen Ergänzungen vorgenommen wurden. Wir bitten die Kirchenvorstände, für künftige Landverpachtungen nur noch diese neuen Formulare mit dem jeweils zugehörigen Nachtragsvertrag (Form. Nr. 217a bzw. Form. Nr. 219a) zu verwenden und beim Verlag J. Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, zu bestellen.

In diesem Zusammenhang bitten wir ferner, rechtzeitig vor Durchführung von Landverpachtungen bei uns Rückfrage zu halten, damit insbesondere die jeweils geltenden Mindestpachtwerte für die einzelnen Pachtgrundstücke vor Abschluß der Verträge ermittelt werden können.

Die Pacht- und Nachtragsverträge mit zugehörigem Kirchenvorstandsbeschluß sind stets in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen.

Nr. 141 Beratung von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen

Aachen, 30. April 1970

Wir weisen hin auf die Broschüre „Wenn Christen den Kriegsdienst verweigern“, erarbeitet und herausgegeben von der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und zivilen Ersatzdienst und der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer.

Diese Broschüre ist lediglich eine erste Information. Für eine persönliche Beratung ist die „Bera-

tungsstelle für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen in der Diözesanstelle der Jugend im Bistum Aachen" (51 Aachen, Klosterplatz 7; F. 02 41 / 45 23 77) eingerichtet (vgl. KA 1969 Seite 22). Sie wird getragen von einer Arbeitsgemeinschaft sachkundiger Laien und Seelsorger aus dem

ganzen Bistum, die zur Einzelberatung und gegebenenfalls als Beistände zur Verfügung stehen.

Die genannte Broschüre kann zum Preis von 1,— DM von der Beratungsstelle oder vom Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 10, Carl-Mosterts-Platz 1, Postfach 10 006, bezogen werden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 142 Aufwandsentschädigung der Geistlichen

(1) Von den aus kirchlichen Kassen gezahlten Dienstbezügen der Geistlichen, der Hilfsgeistlichen und der Kandidaten, die mit der Wahrnehmung eines geistlichen Amtes betraut sind, sind monatlich 100 DM als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzuerkennen. Wird neben den Dienstbezügen eine besondere Aufwandsentschädigung gewährt, so ist diese auf den Betrag von 100 DM anzurechnen. Die Anrechnung unterbleibt, soweit die besondere Aufwandsentschädigung gewährt wird

1. zur Abgeltung von Aufwendungen anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde oder
2. den Superintendenten, Kreispfarrern, Pröpsten, Dekanen, Dechanten, Kämmerern und bischöflichen Kommissären.

Die einem Geistlichen (Hilfsgeistlichen, Kandidaten) anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde entstehenden Aufwendungen sind ohne Einzelnachweis in Höhe von 40 DM monatlich neben dem Betrag von 100 DM steuerfrei zu lassen. Das gilt nicht, soweit für diese Aufwendungen eine besondere Aufwandsentschädigung gewährt wird. Bei Geistlichen (Hilfsgeistlichen, Kandidaten), die gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen stehen, darf nur die kirch-

liche Kasse, der die Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis vorliegt, den Betrag von 100 DM und gegebenenfalls den Betrag von 40 DM steuerfrei lassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Dienstbezüge von Geistlichen solcher Anstalten und Vereine, die außerhalb einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft stehen und selbst nicht die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben. Bei anderen Geistlichen, die ihre Bezüge nicht aus einer kirchlichen Kasse erhalten, ist der Betrag von 100 DM nach Absatz 1 ohne Anrechnung auf den allgemeinen Werbungskosten-Pauschbetrag als steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte einzutragen, wenn der Geistliche mit einer seelsorgerischen Tätigkeit betraut ist.

(3) Macht ein Geistlicher geltend, daß die Beträge nach Absatz 1 zur Abgeltung der ihm entstehenden Werbungskosten nicht ausreichen, so sind die gesamten Aufwendungen einzeln nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Eintragung eines steuerfreien Betrags wegen höherer Werbungskosten kommt nur insoweit in Betracht, als diese den Betrag von 564 DM zuzüglich der in Absatz 1 bezeichneten Beträge im Kalenderjahr übersteigen.

(Lohnsteuer-Richtlinien 1970 Abschnitt 19 [Bundessteuerblatt 1970 Teil I Seite 45f.])

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 143 5-tägige Exerzitien für Priester in Lisieux 1970 in deutscher Sprache

Anreise am 29. Juli 1970. Am 30. Juli Besuch der Heimat der heiligen Theresia vom Jesuskind; abends Exerzitienbeginn. Am 5. August Abreise.

Alle Mitbrüder, die an den Exerzitien interessiert sind, werden gebeten, sich möglichst bald mit dem Exerzitienleiter, P. Maximilian Breig SJ, 89 Augsburg, Stern gasse 3, in Verbindung zu setzen.

Nr. 144 Taschenbuch „Die Kirchlichen Ämter und die Gnadengaben“

In der Taschenbuchreihe der Kreuzringbücherei des Johann Josef Zimmer Verlages in Trier ist erschienen:

„Die Kirchlichen Ämter und ihre Gnadengaben“ von Offizial Prälat Dr. Joseph Brosch.

Der Verfasser läßt in diesem Taschenbuch, zu dem unser Bischof das Vorwort schrieb, zur Frage des Verhältnisses von Amt und Charisma, einer Frage von aktueller Bedeutung, alle einschlägigen Texte der Heiligen Schrift sowie die Texte des II. Vatikanischen Konzils sprechen.

Wir weisen empfehlend auf dieses Taschenbuch hin (Nr. 57; 208 Seiten; 3,80 DM).

Nr. 145 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.

Der PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. ist die vom Episkopat Deutschlands gebilligte Standesvereinigung des Klerus.

Neben der Beratung seiner Mitglieder in rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen bietet er in seinen Heimen für Priester und Laien sehr empfehlenswerte und preisgünstige Erholungsaufenthalte:

1. P A X - H e i m , 2983 Nordseebad Juist, Dünenstraße 5 (F. 0 49 35 - 207) mit 32 Einzel- und 11 Doppelzimmern.
2. P A X - H e i m , 699 Bad Mergentheim (Wttbg.), Löffelstelzerstraße 1 (F. 0 79 31 - 75 65) mit 36 Einzel- und 14 Doppelzimmern und eigener Anlage für med. Bäder und Massagen im Hause.
3. P A X - H e i m , 5463 Unkel/Rhein, Kirchstraße 6 (F. 0 22 24 - 314) mit 32 Einzel- und 10 Doppelzimmern.
4. P A X - H e i m , 8101 Wallgau (bei Mittenwald/Obb.) (F. 0 88 25 - 417) mit 20 Einzel- und 7 Doppelzimmern.

Die Preise sind in allen Heimen mäßig gehalten; die Mitglieder des PAX-Priestervereins erhalten einen ermäßigten Sonderpreis. Sämtliche Heime werden von Ordensschwwestern geleitet. — Neben Priestern finden auch katholische Laien Aufnahme.

Nähere Auskünfte: P A X - Z e n t r a l e , 5 Köln, Steinfelder Gasse 15, F. 21 55 77; PSK Köln 700, Pax-Bank Köln 20 001.

Nr. 146 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

Nr. 147 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung von Monsignori

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 9. April 1970 Rektor J o h a n n e s H ü b n e r , Notar beim Bischöfl. Offizialat Aachen, und Wirkl. Geistl. Rat Domvikar Dr. iur. can. J o h a n n e s M ü l l e j a n s , Bischöfl. Generalvikariat Aachen, zu Päpstl. Kaplänen (Monsignori) ernannt.

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 10. April 1970 Pfarrer H e i n r i c h W e i n g a r t z , Pfarrverweser in Hetzerath St. Josef, Dekanat Wassenberg, zum Pfarrer daselbst;

am 15. April 1970 Kaplan K a r l R e g e r in Viersen St. Josef zum Pfarrer in Krefeld-Bockum St. Gertrud, Dekanat Krefeld-Ost;

am 20. April 1970 Kaplan H e r i b e r t B r e n d t in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena zum Kaplan in Aachen St. Paul, Dekanat Aachen-Südwest;

am 20. April 1970 Kaplan P e t e r D a n i e l s in Aachen St. Paul zum Kaplan in Aachen St. Marien, Dekanat Aachen-Südwest;

am 20. April 1970 Kaplan W i l h e l m G r o ß m a n n in Alsdorf Herz Jesu (Otl. Kellersberg) zum Pfarrer in Oberbruch St. Aloysius, Dekanat Heinsberg;

am 20. April 1970 Domvikar Dr. iur. can. A u g u s t P e t e r s in Aachen zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat in Aachen;

am 20. April 1970 Kaplan J o s e f U n t e r b e r g e r in Krefeld Liebfrauen zum Pfarrer in Kohlscheid St. Katharina, Dekanat Herzogenrath.

Ferner hat unser Bischof

am 8. April 1970 Oberstudienrat F r a n z R o c h e l s in Aachen auf seine Bitte hin von dem Amt des Prosynodalrichters entpflichtet;

am 10. April 1970 Pfarrer Dr. theol. A n t o n J a n s e n , Regionalpfarrer der Region Aachen-Land, zusätzlich zum Regionalpfarrer der Region Aachen-Stadt bestellt.

Nr. 148 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes konsekrierte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 25. April 1970 den neuen Hochaltar in der Kirche der Pfarrvikarie Schafhausen St. Theresia in honorem S. Theresiae a Jesu Infante V.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 10

Aachen, 15. Mai 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 149 Apostolisches Schreiben Motu Proprio „Matrimonia mixta“ über die rechtliche Ordnung der Mischehen vom 31. März 1970	79	Nr. 153 Goldenes Priesterjubiläum des Heiligen Vaters	91
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 154 Diaspora-Opfertag am 7. Juni 1970	91
Nr. 150 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag am 7. Juni 1970	85	Nr. 155 Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe . .	91
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 156 Bericht des Bonifatiuswerkes	92
Nr. 151 Ordnung für eine Vertretung der Bediensteten des Bistums Aachen	86	Nr. 157 Fortbildungskurse für Priester	92
Nr. 152 Anordnung zur Durchführung der Wahl zur Personalvertretung der Bediensteten des Bistums Aachen	89	Nr. 158 Neuanmeldungen zum Theologiestudium . . .	92
		Nr. 159 Einrichtung neuer Planstellen	92
		Nr. 160 Förderung von Baumaßnahmen	93
		Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 161 Exerzitien für Priester	93
		Nr. 162 Stellenangebote	93
		Nr. 163 Warnung vor einem Betrüger	93
		Nr. 164 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970	93
		Nr. 165 Vermischte kirchliche Nachrichten	93

(27) Nachkommissionäre Dekretum über Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 149 Apostolisches Schreiben Motu Proprio „Matrimonia mixta“ über die rechtliche Ordnung der Mischehen vom 31. März 1970

PAULUS P.P. VI

LITTERAE APOSTOLICAE

MOTU PROPRIO DATAE

QUIBUS NORMAE DE MATRIMONIIS MIXTIS
STATUUNTUR

MATRIMONIA MIXTA, id est matrimonia inita a parte catholica cum parte non catholica sive baptizata sive non baptizata, Ecclesia pro suo munere magna semper sollicitudine prosecuta est. Quam quidem sollicitudinem ipsa instantius hodie praestare urgetur ob peculiare huius aetatis condiciones. Cum enim superiore tempore catholici ab asecclis aliarum confessionum christianarum atque a non christianis loco quoque et finibus essent se iuncti, recentioribus tamen his temporibus non solum eiusmodi separatio est valde imminuta, sed etiam commercium inter homines variarum regionum religionumque magnopere increbuit; quo fac-

PAPST PAUL VI.

APOSTOLISCHES SCHREIBEN

MOTU PROPRIO

ÜBER DIE RECHTLICHE ORDNUNG
DER MISCHHEHEN

Die Mischehen, d. h. die Ehen zwischen einem Katholiken und einem getauften oder ungetauften Nichtkatholiken, waren von jeher für die Kirche, ihrem Auftrag gemäß, Gegenstand besonderer Sorge. Die Situation unserer Zeit bringt es mit sich, daß diese Sorge noch dringender wird. Während früher katholische und nichtkatholische Christen sowie Nichtchristen räumlich getrennt lebten, ist diese Trennung heutzutage weitgehend aufgehoben. Außerdem haben sich zwischen den Menschen der verschiedenen Regionen und Religionen viel intensivere Kontakte ergeben. So kam es, daß die Zahl der Mischehen stark zunahm. Zu

tum est, ut mixta coniugia valde multiplicarentur. Ad hoc etiam vim habuerunt incrementum atque propagatio humanae civilisque culturae et quaevis industriae, densatus urbium incolatus cum vitae rusticae detrimento, commigrationes et amplificatus omnes genus exsulum numerus.

Novit quidem Ecclesia matrimonia mixta, quippe quae et religionis diversitatem et christianorum divisionem consequantur, unitati omnium christianorum redintegrandae, quibusdam exceptis casibus, non prodesse. Plurimae enim difficultates ipsi matrimonio mixto insitae sunt, cum divisio quaedam in cellulam viventem Ecclesiae, uti familia christiana merito dicitur, inferatur, et in ipsa familia evangelicorum praeceptorum obtemperatio magis ardua reddatur ob rerum religionum diversitatem, imprimis quod attinet ad Ecclesiae cultus participationem prolisque educationem.

Has ob causas Ecclesia, sui officii conscia, dissuadet matrimonia contrahi mixta, quia valde exoptat, ut catholici in coniugio perfectam animorum concordiam atque plenum vitae communionem assequi possint. Quoniam vero ius est homini a natura datum, inire matrimonium prolemque procreare, Ecclesia suis legibus, quae sollicitudinem eius pastorem plane ostendunt, ita res curat disponendas, ut hinc iuris divini praescripta religiose serventur, illinc autem praedictum ius matrimonii contrahendi in tuto collocetur.

Vigilanter profecto ipsa respicit sive iuvenum institutionem eorumque habilitatem ad onera cum officii conscientia suscipienda et ad munera sua in Ecclesia abunda, sive praeparationem nupturientium, qui matrimonium mixtum inire intendunt, sive curam iis adhibendam, qui mixtum matrimonium iam contraxerunt. Et quamquam in hominibus baptizatis variae fidei professionis minus metuendum est, ne circa religionem fiant indifferentes, nihilominus id facilius praecaveri poterit, si, quamvis mixto matrimonio coniuncti, ambo coniuges indolem christianam maritalis societatis exploratam habeant, et si ecclesiasticae auctoritates, ad quas pertinet, iis congrua ratione auxiliuntur. Ipsae etiam difficultates, quae inter coniugem catholicum et non baptizatum forte coortae sint, vigilantia et sollertia pastoralis queunt evinci.

Ecclesia aequam non habet rationem, neque in doctrina neque in legibus, matrimonii a coniuge catholico cum non catholico homine baptizato initi, et matrimonii, quo coniunx catholicus sibi iunxit hominem non baptizatum. Nam, ut Concilium Vaticanum II declaravit, ii qui, etsi non catholici, „in Christum credunt et baptismum rite receperunt, in quadam cum Ecclesia catholica communione, etsi non perfecta, constituuntur“. ¹⁾ Fi-

dieser Entwicklung haben auch der kulturelle und gesellschaftliche Fortschritt und die Industrialisierung beigetragen. Verstädterung, Landflucht und Mobilität haben ein übriges getan, nicht zuletzt auch die wachsende Zahl der außerhalb ihrer Heimat lebenden Menschen.

Die Kirche weiß, daß die Mischehen, wie sie sich aus der Verschiedenheit der Religionen und aus der Spaltung der Christenheit ergeben, für gewöhnlich nicht die Wiedervereinigung fördern, wenn es auch Ausnahmen von dieser Regel gibt. Tatsächlich ist die Mischehe mit einer Fülle von Schwierigkeiten belastet. Sie trägt ja in die lebendige Zelle der Kirche, wie die christliche Familie mit Recht genannt wird, eine gewisse Spaltung hinein; wegen der Verschiedenheit im religiösen Bereich wird die treue Erfüllung der Forderungen des Evangeliums erschwert; das gilt besonders von der Teilnahme am Gottesdienst der Kirche und von der Erziehung der Kinder.

Aus diesen Gründen rät die Kirche im Bewußtsein ihrer Verantwortung von Mischehen ab. Es muß ihr ja daran liegen, daß die katholischen Gläubigen in ihrer Ehe zur vollkommenen Übereinstimmung im Denken und Fühlen und zu einer vollen Lebensgemeinschaft gelangen. Es ist jedoch ein natürliches Recht des Menschen, eine Ehe zu schließen und Kindern das Leben zu schenken. Darum bemüht sich die Kirche durch ihre Gesetzgebung, die ein klares Zeugnis ihrer Hirten Sorge ist, eine Regelung zu treffen, die einerseits die Vorschriften des göttlichen Rechts wahrt und andererseits das schon erwähnte Recht des Menschen auf die Ehe sicherstellt.

Die wachsame Sorge der Kirche gilt der Erziehung der jungen Menschen: sie sollen fähig werden, ihre Pflichten verantwortungsbewußt wahrzunehmen und ihre Aufgaben in der Kirche zu erfüllen. Sie gilt ebenso der Vorbereitung der Brautleute, die eine Mischehe eingehen wollen; sie gilt auch denen, die bereits in einer Mischehe leben. Sicherlich ist in Mischehen zwischen zwei Getauften nicht so sehr zu befürchten, daß die Gatten religiös gleichgültig werden. Was hier an Gefährdungen bleibt, läßt sich verringern, wenn beide Gatten, obwohl sie in einer Mischehe leben, das Wesen der christlichen Ehe gründlich kennen und wenn die zuständigen kirchlichen Stellen ihnen in geeigneter Weise helfen. Auch Schwierigkeiten zwischen Ehepartnern, von denen der eine katholisch, der andere nicht getauft ist, können durch die wachsame Sorge und die Bemühungen der Seelsorger überwunden werden.

Weder in ihrer Lehre noch in ihrer Gesetzgebung stellt die Kirche die konfessionsverschiedene Ehe auf die gleiche Stufe mit der Ehe zwischen Katholiken und Nichtgetauften. Wie das II. Vatikanische Konzil erklärt hat, stehen jene, die zwar nicht katholisch sind, aber doch „an Christus glauben und in der rechten Weise die Taufe empfangen haben, in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen

deles autem orientales, extra Ecclesiam catholicam sacro fonte abluti, quamquam a nostra communione seiuncti, vera sacramenta in propriis Ecclesiis possident, praecipue Sacerdotium et Eucharistiam, per quae arctissima necessitudine nobiscum coniunguntur.²⁾ Viget nimirum in coniugio inter baptizatos — quod verum est sacramentum — quaedam spiritualium bonorum communio, quae in matrimonio deest, a coniugibus inito, quorum alter est baptizatus, alter expers baptismi.

Nihilominus non sunt praetereundae difficultates, quae in ipsis matrimoniis mixtis inter baptizatos insunt. Saepe enim differunt inter se opiniones de sacramentali natura matrimonii, de significatione propria conubii in Ecclesia celebrati, de interpretatione quorundam principiorum moralium ad matrimonium et familiam pertinentium, de finibus, quibus oboedientia Ecclesiae catholicae debita contineatur, de provincia, quae auctoritati ecclesiasticae competat. Ex quibus liquet solum in redintegrata christianorum unitate huiusmodi difficiles quaestiones plane posse expediri.

Edoceantur ergo fideles Ecclesiam, quamvis in particularibus casibus vinculum ecclesiasticae disciplinae aliquantum relaxet, numquam tamen posse partis catholicae obligationem auferre, quae lege divina, ipso videlicet ordine salutis per Christum instituto, pro variis casuum adiunctis imponitur.

Ideo fideles commoneantur officium esse penes catholicum coniugem propriae fidei conservandae, ac propterea ipsi numquam licere proximo illam amittendi periculo sese offerre.

Praeterea in matrimonio mixto pars catholica obligatione tenetur non solum perstandi in fide, sed etiam, quantum fieri potest, curandi, ut proles baptizetur et in eadem fide educetur atque omnia salutis aeternae accipiat subsidia, quae Ecclesia catholica filiis suis suppeditat.

Ad liberos autem quod spectat educandos, cum ambo coniuges hoc munere obstringantur illudque, una cum omnibus conexis obligationibus, ipsis minime fas sit ignorare, res difficultate non caret: cui tamen, quemadmodum ceteris, Ecclesia legibus suis et cura pastoralis occurrere studet.

Hisce prae oculis habitis, nemo profecto mirabitur, si etiam disciplina canonica matrimoniorum mixtorum uniformis esse nequeat, eaque ad varia casuum adiuncta accomodanda sit, quod attinet sive ad formam iuridicam contrahendi matrimonii, sive ad eiusdem liturgicam celebrationem, sive

Kirche".¹⁾ Die Gläubigen der Ostkirchen aber, die außerhalb der katholischen Kirche getauft sind, haben, obschon von unserer Gemeinschaft getrennt, in ihren Kirchen echte Sakramente, vor allem das Priestertum und die Eucharistie. Das verbindet sie ganz besonders eng mit uns.²⁾ Es besteht nämlich in der Ehe zwischen Getauften — sie ist ja ein wahres Sakrament — eine gewisse Gemeinsamkeit der geistlichen Güter, die der Ehe zwischen einem Getauften und einem Nichtgetauften fehlt.

Trotzdem dürfen die Schwierigkeiten nicht unerwähnt bleiben, die auch für Mischehen zwischen Getauften bestehen. Oft haben die Partner einer solchen Ehe eine unterschiedliche Auffassung vom sakramentalen Charakter der Ehe und von der Bedeutung der kirchlichen Trauung. Oft werden ihre Meinungen auseinandergehen, wenn es um das Verständnis mancher sittlicher Grundsätze geht, die Ehe und Familie betreffen. Oft werden sie verschiedener Ansicht sein über den Umfang des der katholischen Kirche geschuldeten Gehorsams und über den Zuständigkeitsbereich der kirchlichen Obrigkeit. Von daher versteht es sich, daß diese Schwierigkeiten erst durch die Wiedervereinigung der Christen völlig behoben werden können.

Die Gläubigen sollen deshalb darüber unterrichtet werden, daß die Kirche, selbst wenn sie in einigen besonders gelagerten Fällen die bestehende Ordnung in etwa lockert, niemals dem katholischen Ehepartner die Verpflichtung abnehmen kann, die ihm durch das göttliche Gesetz, d. h. durch die von Christus festgesetzte Heilsordnung, je nach seiner besonderen Situation auferlegt ist.

Daher sollen die Gläubigen darauf aufmerksam gemacht werden, daß der katholische Ehegatte verpflichtet ist, seinen Glauben zu bewahren, und daß es ihm deshalb niemals erlaubt ist, sich einer unmittelbaren Gefahr des Glaubensverlustes auszusetzen.

In einer Mischehe ist der katholische Partner aber nicht nur verpflichtet, seinem Glauben treu zu bleiben, sondern hat darüber hinaus die Verpflichtung, soweit möglich, dafür zu sorgen, daß seine Kinder getauft und im gleichen Glauben erzogen werden und alle die Hilfen zum ewigen Heil erhalten, die die katholische Kirche ihren Gläubigen anbietet.

Für die Erziehung der Kinder stellt sich hier ein schwieriges Problem, da beide Ehegatten diese Aufgabe wahrnehmen müssen und die damit gegebenen Verpflichtungen keineswegs vernachlässigen dürfen. Doch ist die Kirche bestrebt, in ihrer Gesetzgebung und in ihrer Seelsorge dieser wie auch den übrigen Schwierigkeiten zu begegnen.

Wer dies bedenkt, wird sich nicht darüber wundern, daß die Mischehengesetzgebung nicht einheitlich sein kann, sondern den verschiedenen Verhältnissen angepaßt sein muß, ob es sich nun um die rechtliche Eheschließungsform oder um die liturgische Feier der Trauung oder um die seelsorg-

denique ad curam pastorem praestandam coniugibus filiisque in matrimonio susceptis, secundum varias coniugum condiciones vel diversos ipsorum gradus communionis ecclesiasticae.

Consentaneum omnino erat, ut ad tam gravis momenti quaestionem Concilii Oecumenici Vaticani II sollicitudines converterentur. Quod reapse, occasione data, pluries contigit; immo votum a Patribus ipsius Concilii in tertio periodo prolatum est, quo tota quaestio Nobis est demandata.

Ut huic satisfaceret voto, die 18 mensis Martii anno 1966, a S. Congregatione pro Doctrina Fidei Instructio de matrimoniis mixtis promulgata est, a verbis incipiens „Matrimonii sacramentum“³⁾ qua cautum est, ut normae ibidem statutae, si experientia comprobatae essent, in Codicem Iuris Canonici, qui nunc recognoscitur, certa ac definita ratione insererentur.⁴⁾

Cum autem in primo Coetu generali Synodi Episcoporum, mense Octobri anni 1967 celebrato, quaestiones quaedam de matrimoniis mixtis propositae essent, de quibus Patres multas easque opportunas animadversiones protulerunt,⁵⁾ Nobis visum est eas examinandas tradere peculiari Patrum Cardinalium Commissioni, quae magna cum sedulitate conclusiones suas Nobis exhibuit.

Nunc igitur id primum praeponimus, normis has per Litteras statuendis obnoxios non esse catholicos orientales, qui cum baptizatis acatholicis vel cum non baptizatis matrimonium contrahant. Ad matrimonia vero catholicorum cuiuslibet ritus cum christianis orientalibus non catholicis quod attinet, Ecclesia iam nonnullas normas recentiore tempore impertivit,⁶⁾ quas quidem normas vim suam retinere volumus.

Itaque Nos, eo consilio permoti, ut ecclesiastica disciplina de matrimoniis mixtis perficiatur utque, salvis divinae legis praescriptis, canonicae leges variis coniugum condicionibus consulant, iuxta mentem a Concilio Vaticano II significatam, praesertim in Decreto, cui index „Unitatis reintegratio“⁷⁾ et in Declaratione, a verbis incipiente „Dignitatis humanae“⁸⁾ itemque optata considerantes, quae in Synodo Episcoporum sunt prolata, auctoritate Nostra et post maturam deliberationem normas statuimus ac decernimus, quae sequuntur:

- 1) Matrimonium inter duas personas baptizatas, quarum altera sit catholica, altera vero non catholica, cum natura sua plenae spirituali coniugum communioni obstet, sine praevia Ordinarii loci dispensatione, contrahi non licet.

liche Betreuung der Ehegatten und ihrer Kinder handelt. Dies alles wird sich nach der Situation der Eheleute oder dem unterschiedlichen Grad ihrer Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft richten müssen.

Es war durchaus angemessen, daß das Zweite Vatikanische Konzil seine Sorge dieser so wichtigen Frage zuwandte. Das geschah mehrere Male, wenn sich dazu ein Anlaß bot. In der dritten Sitzungsperiode des Konzils haben die Väter ein Votum verabschiedet, durch das sie den gesamten Fragebereich Uns übertrugen.

Um diesem Votum zu entsprechen, hat die Kongregation für die Glaubenslehre am 18. März 1966 eine Instruktion über die Mischehe erlassen, die mit den Worten „Matrimonii sacramentum“³⁾ beginnt. Darin wurde bestimmt, daß die in ihr aufgestellten Normen, falls sie sich in der Praxis bewähren sollten, dem kirchlichen Gesetzbuch, das zur Zeit überarbeitet wird, in klarer und eindeutiger Form eingefügt werden.⁴⁾

Da aber der ersten Vollversammlung der Bischofssynode im Oktober 1967 einige Fragen bezüglich der Mischehen vorgelegt worden sind, zu denen die Bischöfe zahlreiche sachdienliche Vorschläge eingereicht haben,⁵⁾ hielten Wir es für gut, diese einer eigens dafür bestellten Kardinalskommission vorzulegen. Sie hat Uns ihre mit großer Gründlichkeit erarbeiteten Ergebnisse zugeleitet.

Wir möchten nun zunächst festlegen, daß die Katholiken der orientalischen Riten, die die Ehe mit getauften Nichtkatholiken oder mit Ungetauften schließen, nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen dieses Schreibens fallen. Was jedoch die Ehe von Katholiken aller Riten mit nichtkatholischen Christen der orientalischen Riten betrifft, so hat die Kirche in jüngster Zeit einige Vorschriften erlassen,⁶⁾ die in Kraft bleiben sollen.

Die nun folgenden Bestimmungen erlassen Wir in der Absicht, die kirchliche Gesetzgebung über die Mischehen zu verbessern und darauf hinzuwirken, daß die kirchenrechtlichen Bestimmungen, unbeschadet der Vorschriften des göttlichen Gesetzes, den unterschiedlichen Verhältnissen der Eheleute entsprechen. Wir wissen Uns dabei im Einklang mit der Auffassung des Zweiten Vatikanischen Konzils, wie sie vor allem im Dekret „Unitatis reintegratio“⁷⁾ und in der Erklärung „Dignitatis humanae“⁸⁾ zum Ausdruck kommt. Auch haben Wir die auf der Bischofssynode geäußerten Wünsche berücksichtigt. Kraft Unserer Amtsvollmacht und nach reiflicher Überlegung bestimmen und beschließen Wir, wie folgt:

1. Die Eheschließung zwischen zwei Getauften, bei der ein Ehepartner katholisch und der andere nichtkatholisch ist, ist ohne vorhergehende Dispens des Ortsordinarius nicht erlaubt, da eine solche Ehe aus ihrem Wesen heraus ein Hindernis für die volle religiöse Gemeinschaft der Ehegatten darstellt.

- 2) Matrimonium inter duas personas, quarum altera sit baptizata in Ecclesia catholica vel in eandem recepta, et altera sit non baptizata, initum sine praevia Ordinarii loci dispensatione, est invalidum.
- 3) Ab utroque impedimento Ecclesia pro temporum, locorum personarumque rationibus et adiunctis, dispensationem non recusat, dummodo iusta causa habeatur.
- 4) Ad impetrandam ab Ordinario loci dispensationem impedimenti, pars catholica declaret se paratam esse pericula a fide deficiendi remove. Eadem insuper gravi obligatione tenetur promissionem sinceram praestandi, se omnia pro viribus facturam esse, ut universa proles in Ecclesia catholica baptizetur et educetur.
- 5) De his promissionibus a parte catholica faciendis, pars non catholica tempestive certior fiat, adeo ut constet ipsam vere consciam esse promissionis et obligationis partis catholicae.
- 6) Ambae partes edoceantur de finibus et proprietatibus essentialibus matrimonii, a neutro contrahente excludendis.
- 7) Conferentiae Episcoporum est, secundum propriam territorii competentiam, statuere modum quo haec declarationes et promissiones, quae semper requiruntur, faciendae sint, sive ore tantum, sive etiam scriptis, sive coram testibus; tum rationem definire qua de ipsis et in foro externo constet et pars acatholica certior reddatur; itemque edicere quae alia sint, pro opportunitate, postulanda.
- 8) Mixtae nuptiae forma canonica contrahendae sunt, quae forma ad validitatem matrimonii requiritur, salvo praescripto Decreti „Crescens matrimoniorum“, a S. Congregatione pro Ecclesiis Orientalibus die 21 mensis Februarii anno 1967 editi. 9)
- 9) Si graves difficultates formae canonicae servandae obstant, Ordinariis locorum ius est dispensandi a forma canonica matrimonii mixti; Conferentiae autem Episcoporum est normas statuere, quibus praedicta dispensatio in sua regione vel in suo territorio concordati ratione ac licite, salva tamen aliqua publica forma celebrationis, concedatur.
2. Die Eheschließung zwischen zwei Personen, bei der ein Ehepartner in der katholischen Kirche getauft, bzw. in sie aufgenommen wurde, und der andere nicht getauft ist, ist ohne vorhergehende Dispens des Ortsordinarius ungültig.
3. Die Kirche ist bereit, je nach den Gegebenheiten der Zeit, des Ortes und der Personen von beiden Hindernissen zu dispensieren, sofern ein gerechter Grund vorliegt.
4. Um vom Ortsordinarius die Dispens vom Hindernis zu erlangen, muß sich der katholische Ehepartner bereit erklären, die Gefahren des Abfalls vom Glauben zu beseitigen. Er hat außerdem die schwere Verpflichtung, das aufrichtige Versprechen abzugeben, nach Kräften alles zu tun, daß alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden.
5. Von dem Versprechen des katholischen Partners muß der nichtkatholische Partner rechtzeitig unterrichtet werden, und zwar in einer Weise, die sicherstellt, daß er wirklich von dem Versprechen und der Verpflichtung des katholischen Partners Kenntnis hat.
6. Beiden Ehepartnern sollen der Sinn und die wesentlichen Eigenschaften der Ehe dargelegt werden, die bei der Eheschließung von keinem der beiden ausgeschlossen werden dürfen.
7. Es ist Aufgabe der Bischofskonferenz, im Rahmen ihrer territorialen Zuständigkeit die Art und Weise festzulegen, in der diese in jedem Fall erforderlichen Erklärungen und Versprechen abgegeben werden sollen: ob nur mündlich oder auch schriftlich, ob in Gegenwart von Zeugen. Ferner muß festgelegt werden, was zu tun ist, damit über diese Erklärungen und Versprechen auch im äußeren Rechtsbereich Gewißheit besteht und damit der nichtkatholische Ehepartner von ihnen Kenntnis erhält. Ebenso ist es Aufgabe der Bischofskonferenz festzulegen, ob und welche zusätzlichen Forderungen zweckmäßigerweise zu stellen sind.
8. Die Mischehen müssen in der kanonischen Form geschlossen werden; diese ist notwendig zu ihrer Gültigkeit, unbeschadet der Vorschrift des Dekretes „Crescens matrimoniorum“, das die Kongregation für die Ostkirchen am 22. Februar 1967 erlassen hat. 9)
9. Wenn der Einhaltung der kanonischen Form erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, haben die Ortsordinarien das Recht, für die Mischehe von der kanonischen Form zu dispensieren. Es ist jedoch Aufgabe der Bischofskonferenz, gesetzliche Regelungen aufzustellen, nach denen diese Dispens in erlaubter und für das betreffende Land oder Territorium einheitlicher Weise erteilt wird. Es muß aber irgendeine öffentliche Eheschließungsform eingehalten werden.

- 10) Curandum est, ut omnia matrimonia valide contracta in libris a iure canonico praescriptis, sedulo adnotentur. Pastores animarum curent, ut ministri quoque non catholici operam praestant ad adnotationem nuptiarum cum parte catholica in libris inserendam.

Conferentiae vero Episcopales normas edant, quibus in earum regione vel territorio modus communi ratione determinetur, quo de matrimonio, post obtentam dispensationem a forma canonica, publice contracto, in libris iure canonico praescriptis constet.

- 11) Quod formam liturgicam celebrandi matrimonia mixta, si ea desumenda sit ex Rituali Romano, ritus adhiberi debent ex Ordine celebrandi Matrimonium auctoritate Nostra promulgato, sive Matrimonium fit inter partem catholicam et partem baptizatam non catholicam (nn. 39-54), sive matrimonium fit inter partem catholicam et partem non baptizatam (nn. 55-66). Si autem casus ferat, in matrimonio inter partem catholicam et partem baptizatam non catholicam adhiberi possunt, de consensu Ordinarii loci, ritus celebrandi matrimonium intra Missam (nn. 19-38), servato legis generalis praescripto quoad Communionem Eucharisticam.
- 12) Conferentiae Episcopales Apostolicam Sedem certiores reddant de iis, quae circa matrimonia mixta pro sua competentia decreverint.
- 13) Matrimonii celebratio coram sacerdote vel diacono catholico et ministro non catholico, qui simul suum quisque ritum peragant, vetatur; neque admittitur, ante vel post catholicam celebrationem, alia matrimonii celebratio religiosa ad matrimonialem consensum praestandum vel renovandum.
- 14) Ordinarii locorum et parochi curent, ne coniugi catholico et filiis e matrimonio mixto natis auxilium spirituale desit ad eorum officia conscientiae adimplenda; eundemque hortentur coniugem, ut memor sit semper doni divini fidei catholicae eiusque testimonium reddat „cum modestia et timore, conscientiam habens bonam“; ¹⁰⁾ coniuges adiuvent ad vitae coniugalis et familiaris fovendam unitatem, quae, si de christianis agatur, in illorum quoque baptismo innititur. Qua de re optandum est, ut iidem Pastores relationes instituant cum ministris aliarum communitarum religiosarum, easque sincera probitate et sapienti fiducia conforment.

10. Es muß dafür gesorgt werden, daß alle gültig geschlossenen Ehen in die vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Bücher sorgfältig eingetragen werden. Die Seelsorger mögen Sorge tragen, daß auch die nichtkatholischen Geistlichen mithelfen, damit die mit einem Katholiken geschlossenen Ehen in die Bücher eingetragen werden können.

Die Bischofskonferenzen aber sollen Vorschriften erlassen, die für das betreffende Gebiet oder Territorium ein einheitliches Vorgehen festlegen, damit eine Ehe, die nach Erlangung der Dispens von der kanonischen Form öffentlich eingegangen wurde, in den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Büchern aktenkundig werden kann.

11. Was die liturgische Form bei Mischehen betrifft, so muß, falls sie sich nach dem Rituale Romanum zu richten hat, der Trauungsritus aus dem Ordo celebrandi Matrimonium genommen werden, der in Unserem Auftrag erlassen worden ist. Das gilt sowohl für die Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken (Nr. 39-54) als auch für Ehen zwischen Katholiken und Nichtgetauften (Nr. 55-66). Wenn die Umstände es nahelegen, kann bei Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken mit Zustimmung des Ortsordinarius die Eheschließung nach dem Ritus für Trauungen in der Messe (Nr. 19-38) erfolgen. Dabei sind hinsichtlich des Kommunionempfanges die Vorschriften des allgemeinen Rechts zu befolgen.
12. Die Bischofskonferenzen sollen den Apostolischen Stuhl über die Beschlüsse unterrichten, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Mischehen getroffen haben.
13. Die Trauung vor einem katholischen Priester oder Diakon und einem nichtkatholischen Geistlichen, die beide zusammen je ihren eigenen Ritus vollziehen, ist verboten. Auch ist keine religiöse Trauungszeremonie vor oder nach der katholischen Trauung zur Abgabe oder Erneuerung des Ehekonsenses zulässig.
14. Die Ortsordinarien und die Pfarrer sollen dafür sorgen, daß es dem katholischen Ehegatten und den Kindern in einer Mischehe niemals an seelsorglicher Hilfe zur Erfüllung ihrer Gewissensverpflichtung fehlt. Dem katholischen Ehegatten mögen sie nahelegen, stets des göttlichen Geschenkes seines katholischen Glaubens eingedenk zu sein und von ihm „mit gutem Gewissen in Sanftmut und Ehrfurcht Zeugnis abzulegen“ ¹⁰⁾. Den Ehegatten mögen sie helfen, die Einheit in Ehe und Familie zu pflegen und zu fördern, die für Christen auch in ihrer Taufe grundgelegt ist. Darum ist es wünschenswert, daß die katholischen Seelsorger zu den Geistlichen der anderen religiösen Gemeinschaften Kontakte aufnehmen und diese Beziehungen redlich, klug und vertrauensvoll pflegen.

15) Poenae, quae in C. I. C. can. 2319 statutae sunt, omnes abrogantur; pro iis autem, qui tales poenas iam contraxerint, earundem poenarum effectus cessant, salvo tamen obligationibus, de quibus in n. 4 harum normarum sermo est.

16) Ordinarius loci sanationem in radice matrimonii mixti concedere potest, impletis conditionibus, de quibus in nn. 4 et 5 harum normarum, et servatis ceteris de iure servandis.

17) In casu peculiaris difficultatis vel dubii quoad applicationem harum normarum recurrendum est ad Sanctam Sedem.

Quaecumque a Nobis hisce Litteris motu proprio datis decreta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus suosque integros effectus obtinere a die 1 mensis Octobris huius anni, contrariis non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die XXXI mensis Martii anno MCMLXX, Pontificatus Nostri septimo.

PAULUS PP. VI

15. Alle in can. 2319 CIC festgelegten Strafen sind aufgehoben. Bei denen, die sich diese Strafen bereits zugezogen haben, entfallen die rechtlichen Straffolgen. Es bleiben jedoch die Verpflichtungen bestehen, von denen in Nr. 4 dieser Normen die Rede ist.

16. Der Ortsordinarius kann die sanatio in radice für die Mischehe unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen gewähren, wenn die Bedingungen von Nr. 4 und 5 dieser Normen erfüllt sind.

17. In besonders schwierigen Fällen oder im Zweifel über die Anwendung dieser Normen soll man sich an den Heiligen Stuhl wenden.

Wir ordnen an, daß alles, was Wir durch das vorliegende Schreiben in der Form eines Motu proprio bestimmt haben, volle Gültigkeit hat und ab 1. Oktober dieses Jahres in vollem Umfang rechtswirksam wird, ungeachtet aller anderslautenden Verfügungen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 31. März 1970, im siebten Jahre Unseres Pontifikats.

PAPST PAUL VI.

Anmerkungen

¹⁾ Decr. de Oecumenismo „Unitatis Redintegratio“, 3, A. A. S. 57 (1965), p. 93; cfr. Const. Dogm. de Ecclesia „Lumen Gentium“, A. A. S. 57 (1965), pp. 19-20.

²⁾ Cfr. CONC. VAT. II, Decr. de Oecumenismo „Unitatis Redintegratio“, 13-18, I. c., pp. 100-104.

³⁾ Cfr. A. A. S. 58 (1966), pp. 235-239.

⁴⁾ Cfr. *ibid.*, I. c., p. 237.

⁵⁾ Cfr. „Argumenta de quibus disceptabitur in primo generali coetu Synodi Episcoporum“, Pars altera; Typis Polyglottis Vaticanis, 1967, pp. 27-37.

⁶⁾ Cfr. CONC. VAT. II, Decr. de Ecclesiis Orientalibus Catholicis „Orientalium Ecclesiarum“, 18, A. A. S. 57 (1965), p. 82; S. Congr. pro Ecclesiis Orientalibus Decr. „Cre-scens matrimonium“, A. A. S. 59 (1967), pp. 165-166.

⁷⁾ A. A. S. 57 (1965), pp. 90-112.

⁸⁾ A. A. S. 58 (1966), pp. 929-946.

⁹⁾ Cfr. A. A. S. 59 (1967), p. 166.

¹⁰⁾ Cfr. 1 Petr 3, 16.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 150 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag am 7. Juni 1970

Sperrfrist für Veröffentlichung: 6. Juni 1970, 12 Uhr

Liebe Christen!

Wer Sonntag für Sonntag, vor allem an den hohen Festen des Kirchenjahres, in großer, gläubiger Gemeinde das heilige Opfer feiern kann, weiß, welche Hilfe für seinen Glauben er aus dieser Verbundenheit mit der dankenden und erwartenden Gemeinde empfängt. Die Erfahrung zeigt auch das Umgekehrte: Die äußere Entfernung von Kirche, Gemeindezentrum und Gemeindegottesdienst führt allzu leicht zu innerer Entfremdung von der kirchlichen Gemeinschaft. Äußere Diasporasituation führt nur zu leicht zu innerer Diasporanot. Und es gibt noch große Diasporanot unter uns. Vielen Zehntausenden von Katholiken fehlt die tra-

gende gottesdienstliche Gemeinschaft. Sie haben kein Gotteshaus in erreichbarer Nähe.

Dieser 3. Sonntag nach Pfingsten soll uns darum in jedem Jahr an die Solidarität mit unseren Diaspora-Gemeinden erinnern. Was können wir für sie tun? Wir können für sie beten! Das ist keine billige Ausrede und kein billiges Geschenk. Das Beten fordert unsere ganze Liebe zu Christus und zu Seiner Kirche. In dieser Liebe kann es uns nicht gleichgültig sein, daß für manche Gemeinde auch heute noch der Wunsch nach einem eigenen Gotteshaus unerfüllt ist, nach Priestern und Pfarrheim als Mittelpunkt ihrer weit verstreuten Gemeinde — vor allem in Mitteldeutschland. Es geht auch uns an, daß an vielen Stellen der Diaspora auch heute noch Priester und Seelsorgehelferinnen auf eine angemessene Wohnung und auf eine ausreichende

Vergütung warten, wie sie in anderen Berufen längst selbstverständlich sind.

Die Liebe drängt zum Gebet. Das Gebet drängt zu Konsequenzen, zur praktischen Hilfe, zu unserer Gabe für das Bonifatiuswerk, das Diasporawerk der deutschen Katholiken, das unser Opfer an die Diaspora-Gemeinden weitergibt.

Liebe Brüder und Schwestern!

Ihr habt in den letzten Jahren immer wieder großzügig gespendet, wenn wir deutschen Bischöfe Eure Liebe und Hilfe erbaten für unsere Missionen, für unterentwickelte Völker, für Abwendung von Hunger und Not in der weiten Welt. Daher dürfen wir erwarten, daß Ihr gerne bereit seit, auch und gerade denen zu helfen, die in der Diaspora unseres eigenen Landes auf unsere Hilfe angewiesen sind. Unsere Hilfe soll in einer glaubensmüden und kirchenkritischen Umwelt zugleich ein lebendiges

Zeugnis werden für unsere Gliedschaft an dem einen Leibe Christi und für unsere brüderliche Liebe zueinander.

Die deutschen Bischöfe
Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

* *

Vorstehender Aufruf ist in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) des Bistums in allen hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) am Sonntag, dem 7. Juni, zu verlesen und durch ein entsprechendes Predigt-Wort zu ergänzen. Handreichungen dazu werden vom Bonifatiuswerk rechtzeitig übersandt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 151 **Ordnung für eine Vertretung der Bediensteten des Bistums Aachen**

§ 1

Bildung einer Personalvertretung;

Begriff des Bediensteten

Im Bischöflichen Generalvikariat einschließlich der Regionalstellen und der bistumseigenen Seelsorge- bzw. Studien- und Bildungseinrichtungen wird eine Personalvertretung gebildet, die von den Bediensteten gewählt wird.

Bedienstete im Sinne dieser Ordnung sind alle Laien, die in dem in Abs. 1 bezeichneten Bereich tätig sind und vom Bistum Aachen besoldet werden, einschließlich derer, die in der Berufsausbildung stehen — mit Ausnahme der an den bistumseigenen Schulen tätigen Lehrkräfte.

§ 2

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in dem in § 1 genannten Bereich tätig sind.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, seit sechs Monaten in dem in § 1 bezeichneten Bereich tätig sind und in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen.

Nicht wählbar sind Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind, und Bedienstete, die zu selbständigen Entscheidungen

in Personalangelegenheiten für den in § 1 Abs. 1 genannten Bereich befugt sind.

§ 4

Zusammensetzung der Personalvertretung

Die Personalvertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Personalvertretung besteht aus den Gruppenvertretungen und der Gesamtvertretung.

Gruppenvertretungen werden gewählt von den Bediensteten

- a) im Generalvikariat
- b) in den Regionalstellen
- c) in den Studien- und Bildungseinrichtungen.

Die Zugehörigkeit der Häuser und Dienststellen zu den einzelnen Gruppen wird zusammen mit der Anordnung des Generalvikars gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung festgestellt.

Die Gruppenvertretung besteht bei

- 1 — 20 wahlberechtigten Bediensteten aus 1 Mitglied (Obmann),
- 21 — 50 wahlberechtigten Bediensteten aus 3 Mitgliedern,
- 51 — 150 wahlberechtigten Bediensteten aus 5 Mitgliedern,
- 151 — 300 wahlberechtigten Bediensteten aus 7 Mitgliedern.

Die Gesamtvertretung besteht aus sieben Mitgliedern, wovon die Gruppenvertretung beim Generalvikariat 3 Mitglieder,

die Gruppenvertretung bei den Regionalstellen
1 Mitglied,
die Gruppenvertretung bei den Studien- und
Bildungseinrichtungen 3 Mitglieder
entsenden. Die jeweiligen Vorsitzenden der Gruppen-
vertretungen sind geborene Mitglieder der Gesamt-
vertretung für die Dauer ihres Amtes. Die übrigen
Mitglieder der Gesamtvertretung und deren Stellvertre-
ter werden von den Gruppenvertretungen auf der
ersten Sitzung nominiert und dem Generalvikar mit-
geteilt.

Der Vorsitzende der Gruppenvertretung im Gene-
ralvikariat ist auch der Vorsitzende der Gesamtver-
tretung. Bei Verhinderung tritt der Vorsitzende einer
anderen Gruppenvertretung an seine Stelle.

Die Gesamtvertretung behandelt nur die Angele-
genheiten, die für die Bediensteten aller Gruppen
gleichermaßen von Interesse und Bedeutung sind.

§ 5

Wahl und Konstituierung der Personalvertretung

Der Wahlvorstand wird vom Generalvikar berufen;
er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer berufen. Der
Wahlvorstand schreibt mindestens sechs Wochen vor
dem Wahltermin die Wahl unter Hinweis auf diese
Wahlordnung aus.

Zur Wahl der Personalvertreter können und sollen
die wahlberechtigten Bediensteten der einzelnen Grup-
pen für den (die) Personalvertreter eigene Wahlvor-
schläge bis vierzehn Tage vor dem Wahltermin bei
dem Wahlvorstand einreichen. Später eingereichte
Wahlvorschläge sind ungültig. Jeder Wahlvorschlag
muß von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeich-
net sein. Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge
bis sieben Tage vor dem Wahltermin in geeigneter
Form bekannt.

Die geheime und unmittelbare Wahl der Personal-
vertreter erfolgt innerhalb der Gruppen durch Ab-
gabe eines vorbereiteten Stimmzettels, auf dem ein
bzw. mehrere Namen angekreuzt werden. Die Brief-
wahl ist zulässig. Zur Wahl wird das Nähere durch
besondere Anordnung des Generalvikars geregelt.

Es können nur so viele Namen angekreuzt werden
wie Personalvertreter gemäß § 4 zu wählen sind; das
Ankreuzen von mehr Kandidaten, als in der Gruppe
zu wählen sind, macht die Stimme ungültig.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten ab-
gegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Er-
satzmitglieder sind die nichtgewählten Kandidaten
innerhalb der Gruppen in der Reihenfolge der auf sie
abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Wahlvorstand teilt dem Generalvikar das Er-
gebnis mit und gibt es bekannt.

Der Wahlvorstand lädt die gewählten Personalver-
treter der Gruppenvertretungen zu einer gemeinsamen
konstituierenden Sitzung ein, die binnen zwei Wochen

nach dem Wahltag stattfindet. Auf dieser Sitzung wäh-
len die Personalvertreter aus ihrer Mitte mit einfacher
Stimmenmehrheit den Vorsitzenden ihrer Gruppe und
seinen Stellvertreter.

§ 6

Amtszeit der Personalvertretung

Die Amtszeit der Personalvertreter beträgt drei
Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der konstituierenden
Sitzung.

Das Amt des Personalvertreters erlischt durch Ab-
lauf der Amtszeit, durch Niederlegung des Amtes, Be-
endigung des Dienstverhältnisses oder durch Verlust
der Wählbarkeit. Scheidet ein Mitglied aus der Per-
sonalvertretung aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein.
Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Personalver-
tretung verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung.

§ 7

Zusammenkünfte der Personalvertretung

Die Personalvertretung tagt als Gruppenvertretung
oder als Gesamtvertretung.

Den Vorsitzenden obliegt es, wenigstens zweimal
jährlich Sitzungen der Personalvertretung einzuberu-
fen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, wenn die
Mehrheit der Mitglieder oder der Generalvikar dies
unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Der Generalvikar oder sein Beauftragter nimmt
an den Sitzungen teil, die auf sein Verlangen anbe-
raumt worden sind.

Die Sitzungen der Personalvertretung sind nicht
öffentlich; auf dienstliche Erfordernisse ist bei der
Anberaumung der Sitzung Rücksicht zu nehmen.

Die Personalvertretung ist beschlußfähig, wenn
mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse der Personalvertretung werden mit ein-
facher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder
gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vor-
sitzende.

Die Beschlüsse der Personalvertretung sind von
ihrem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von
seinem Vertreter dem Generalvikar mitzuteilen.

Über jede Sitzung der Personalvertretung ist eine
Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und
einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Der
Generalvikar erhält eine Ausfertigung der Nieder-
schrift.

§ 8

Personalversammlung

Die Personalversammlung findet innerhalb der
Gruppen statt. Die Personalversammlung wird vom
Vorsitzenden der Personalvertretung einberufen und
geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

Die Personalvertretung hat einmal im Kalenderjahr der Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Die Personalvertretung ist berechtigt und auf Wunsch des Generalvikars oder eines Viertels der wahlberechtigten Bediensteten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Die jährliche Personalversammlung für den Tätigkeitsbericht der Personalvertretung und die auf Verlangen des Generalvikars einberufenen Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt. Andere Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt; jedoch kann hiervon im Einvernehmen mit dem Generalvikar abgewichen werden.

§ 9

Aufgaben der Personalvertretung

Die Personalvertretung (Gesamtvertretung und Gruppenvertretungen) soll die allgemeinen sozialen und dienstlichen Angelegenheiten der Bediensteten gegenüber dem Bistum vertreten und sie durch ihren Vorsitzenden oder — im Verhinderungsfall — seinen Vertreter dem Generalvikar vortragen.

Sie hat insbesondere folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Sie kann Maßnahmen beantragen, die der Bistumsverwaltung und ihren Angehörigen dienen,
- b) sie hat darüber zu wachen, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
- c) sie kann Beschwerden von Bediensteten entgegennehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Generalvikar auf ihre Abstellung hinwirken.

Die Personalvertretung hat, soweit eine anderslautende rechtliche Vorschrift nicht besteht, über die Verwaltung von bestehenden Sozialeinrichtungen mitzubestimmen.

Die Personalvertretung wirkt bei folgenden sozialen Angelegenheiten und Personalangelegenheiten mit:

- a) bei wichtigeren Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
- b) bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen,
- c) bei der Aufstellung und Änderung der für alle Bediensteten geltenden Dienstordnung,
- d) bei dem Erlass von Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit und die Pausen,
- e) bei der Aufstellung der Urlaubsregelung,
- f) bei der Aufstellung von Grundsätzen über die Gestaltung von Dienstverträgen und Stellenplänen,
- g) bei der Einstellung von vollbeschäftigten und auf unbestimmte Zeit angestellten Bediensteten und bei der Beförderung von Bediensteten,

h) bei Entlassungen und Kündigungen.

In den Fällen des Abs. 3 Buchst. g) und h), die nach Ansicht des Generalvikars eilbedürftig sind, entscheidet dieser, unterrichtet aber die Personalvertretung über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich.

§ 10

Der Generalvikar ist verpflichtet, der Personalvertretung die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu geben; die Personalakte eines Bediensteten darf nur mit dessen Zustimmung eingesehen werden.

§ 11

Soweit die Mitwirkung der Personalvertretung vorgesehen ist, muß die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihr erörtert werden.

Äußert sich die Personalvertretung nicht innerhalb einer Woche oder hält sie bei Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Der Generalvikar kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Personalvertretung die in Satz 1 bestimmte Frist um eine Woche verlängern.

Entspricht das Bistum den Einwendungen der Personalvertretung nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt es der Personalvertretung die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

Der Generalvikar kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

§ 12

Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegt, kann sie nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden.

Der Generalvikar unterrichtet die Personalvertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Hat die Personalvertretung gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken, so hat der Generalvikar sie mit dem Ziele einer Verständigung mit ihr zu erörtern. Der Beschluß der Personalvertretung ist dem Generalvikar innerhalb einer Woche mitzuteilen. Der Generalvikar kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Personalvertretung die in Satz 3 bestimmte Frist um eine Woche verlängern; in dringenden Fällen kann er sie auf drei Tage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht die Personalvertretung innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert.

Beantragt die Personalvertretung eine Maßnahme hinsichtlich sozialer Einrichtungen, die ihrer Mitbestimmung unterliegt, so hat sie sie schriftlich dem Generalvikar vorzuschlagen; die Anträge müssen sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und des Haushaltsplanes halten.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Generalvikar oder die Personalvertretung die Angelegenheit innerhalb einer Woche dem Bischof vorlegen. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Bischof entscheidet endgültig.

§ 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personalvertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Personalvertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Personalvertretung oder aus den Diensten des Bistums. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Personalvertretung und der Bistumsleitung.

Nr. 152

Anordnung zur Durchführung der Wahl zur Personalvertretung der Bediensteten des Bistums Aachen

Aufgrund des § 5 der Personalvertretungsordnung vom 22. April 1970 wird zur Wahl der Personalvertretung folgendes angeordnet:

I.

Zur Gruppe der Studien- und Bildungseinrichtungen gehören:

Die Bischöflichen Schulen und Studienheime

Pius-Gymnasium, Aachen,
Studienheim Haus Eich, Aachen,
Albertus-Magnus-Gymnasium, Dülken,
Studienheim St. Albert, Dülken.

Die Priesterbildungsstätten

Collegium Leoninum, Bonn,
Priesterseminar, Aachen,
Priesterhaus Maria Rast, Aachen.

Die Bischöflichen Akademien

Aachen, Krefeld, Mönchengladbach.

Die Jugendbildungseinrichtungen

Wildenburg, Eifel,
Rolleferberg, Brand,
Albert-Steiner-Haus, Herzogenrath.

Das Exerzitienhaus in Viersen.

Zur Gruppe der Regionalstellen gehören die Bediensteten des Bistums, die unmittelbar bei den Regionalstellen tätig sind.

Zur Gruppe Generalvikariat gehören alle im Generalvikariat tätigen Bediensteten, darunter auch die Bediensteten, die vom Bistum hauptamtlich für die Tätigkeit in kath. Verbänden angestellt sind. Ferner gehören die in der Bischöflichen Diözesanbibliothek und in der Studentengemeinde Aachen beschäftigten Bediensteten zu dieser Gruppe.

Für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, besteht keine Schweigepflicht.

§ 14

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die erste Wahl der Personalvertretung ist innerhalb von drei Monaten nach Verkündung durchzuführen.

Aachen, den 22. April 1970

Gz.: 01.210

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

II.

Die Vorgesetzten sind verpflichtet, den Bediensteten die zur Teilnahme an der Wahl erforderliche Dienstbefreiung zu gewähren, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. In diesem Falle ist jedoch dafür zu sorgen, daß die betroffenen Bediensteten rechtzeitig die Unterlagen zur Briefwahl anfordern können.

III.

Der Wahlvorstand führt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bediensteten getrennt nach den Gruppen, für die Vertretungen zu wählen sind. In das Verzeichnis sind die Bediensteten mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Beschäftigungsstelle und dem Zeitpunkt der Anstellung einzutragen (Anlage 1).

IV.

Die Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten für die einzelnen Gruppen im Format DIN A 4 sowie die Wahlumschläge werden einheitlich im Generalvikariat hergestellt (Anlage 2).

V.

1. Der Wahlvorstand richtet Wahllokale in der notwendigen Anzahl ein und stattet sie mit den notwendigen Gegenständen aus. Im Wahllokal müssen das Wählerverzeichnis und ein Exemplar dieser Anordnung vorhanden sein.

2. Durch Briefwahl können die Bediensteten an der Wahl teilnehmen, die verhindert sind, am Wahltag in einem Wahllokal ihre Stimme abzugeben.

Die Briefwahlunterlagen werden auf formlosen Antrag des Wahlberechtigten vom Wahlvorstand ausgehändigt bzw. übersandt.

Die Stimmabgabe kann persönlich an Ort und Stelle im Wahllokal des Generalvikariates durch Einwurf in die Wahlurne oder durch Übersendung durch die Post erfolgen. Der Stimmzettel muß spätestens am Tage vor dem Wahltag abgesandt sein. Für die Rechtzeitigkeit der Absendung ist der Poststempel entscheidend.

Bei Übersendung durch die Post ist der Umschlag mit dem Stimmzettel in einem weiteren amtlich hergestellten Umschlag zu verschließen. Bei Eintreffen hat der Wahlvorstand nur den äußeren Umschlag zu öffnen und den inneren Umschlag mit dem Stimmzettel in eine Wahlurne zu geben. Stimmzettel aus der Briefwahl, die später als einen Tag nach der Wahl eingehen, können beim Wahlergebnis nicht mehr berücksichtigt werden.

VI.

Vor Beginn der Wahl überzeugt sich der Wahlvorstand, daß die Wahlurnen leer sind, und verschließt sie sodann. Die Schlüssel nimmt der Wahlvorstand an sich.

Vor der Stimmabgabe eines Bediensteten ist das Wählerverzeichnis wegen der Wahlberechtigung nachzuprüfen. Dann werden dem Bediensteten Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt. Die Stimmabgabe muß so erfolgen können, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Nach dem Ankreuzen der Kandidaten wird der Stimmzettel gefaltet und in den Umschlag gesteckt. Sodann wird der Umschlag in die Wahlurne geworfen.

VII.

Nach Abschluß der Wahl werden die Wahlurnen von den Wahlhelfern bzw. dem Wahlvorstand zum Wahllokal im Bischöflichen Generalvikariat gebracht, wo sie vom Wahlvorstand geöffnet werden. Danach werden den Umschlägen die Stimmzettel entnommen, nach Gruppen sortiert, gezählt und die Stimmen ausgewertet.

Über das Ergebnis der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen wird für jede Gruppe getrennt ein Protokoll nach anliegendem Muster geführt (Anlage 3).

VIII.

Über Streitigkeiten aus der Durchführung der Wahl entscheidet ausschließlich die Schlichtungsstelle beim Bischöflichen Generalvikariat, der in diesem Fall neben dem Vorsitzenden zwei Laienbedienstete des Bistums, die nicht dem Wahlvorstand angehören, und zwei vom Generalvikar zu benennende Priester angehören sollen.

Aachen, den 28. April 1970

Gz.: 01.210

L. S.

Der Bischof von Aachen
W ä c k e r s
Generalvikar

Wählerverzeichnis

(alphabetisch)

Gruppe:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb.-Datum	Besch.-Stelle	beim Bistum seit	Bemerkungen
1.						
2.						
3.						
usw.						

Stimmzettel

zur Wahl der Personalvertretung am 1970

Gruppe:

Generalvikariat, Regional-Stelle, Studien- und Bildungseinrichtungen

Die Wahl geschieht durch Ankreuzen.

Es dürfen nicht mehr als Kandidaten angekreuzt werden.

Es kandidieren (alphabetisch)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb.-Datum	Besch.-Stelle	hier ankreuzen
1.					
2.					
3.					
usw.					

Protokoll

über das Ergebnis der Wahl zur Personalvertretung
am 1970

Gruppe:

Von wahlberechtigten Bediensteten haben ihre
Stimme abgegeben.

Gültige Stimmen:

Ungültige Stimmen:

Für die Kandidaten wurden folgende Stimmen abgegeben:
(alphabetische Reihenfolge der Kandidaten)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Besch.- Stelle	Stim- men- zahl	Bemer- kungen
1.					
2.					
3.					
usw.					

Da die Gruppe aus bis wahlberechtigten Be-
diensteten besteht, sind Personalvertreter zu wählen.

1.
2.
3.
- usw.

Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge:

1.
2.
3.
- usw.

Der Wahlvorstand:

..... Vorsitzender
..... Mitglied
..... Mitglied

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 153 Goldenes Priesterjubiläum
des Heiligen Vaters**

Aachen, 5. Mai 1970

Am 29. Mai d. J. feiert Papst Paul VI. sein Goldenes Priesterjubiläum. Aus Anlaß dieses Gedenktages wird er am Pfingsttag, 17. Mai, Priesteramtskandidaten die hl. Priesterweihe spenden.

Wir bitten alle Priester und Gläubige unseres Bistums, ihre Anteilnahme an diesem Jubiläum und ihre Verbundenheit dadurch zu bekunden, daß in den Gottesdiensten der Pfingsttage oder am Jubiläumstage selbst in besonderer Weise für unseren Heiligen Vater, seine apostolischen Anliegen und schweren Aufgaben gebetet wird.

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, daß der Morus-Verlag, Berlin, aus dem genannten Anlaß eine 30seitige Broschüre mit einer Auswahl aus Apostolischen Katechesen des Heiligen Vaters unter dem Titel „Papst Paul VI. — Sorge und Zuversicht“ herausbringt. Das Büchlein ist ab Ende Mai zum Preis von 1,80 DM im Buchhandel erhältlich.

**Nr. 154 Ordnung der Lesungen
in der heiligen Messe**

Aachen, 5. Mai 1970

Die Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe für den Monat Juni 1970 ist dieser Ausgabe des KA in 2 Exemplaren als Anlage beigelegt (vgl. KA 1969 S. 160).

**Nr. 155 Diaspora-Opfertag
am 7. Juni 1970**

Aachen, 6. Mai 1970

Am Sonntag, dem 7. Juni d. J., ist auf Beschluß der Bischofskonferenz in allen deutschen Diözesen der große Diaspora-Opfertag. Auch die Kinder bringen dazu ihr Diaspora-Opfer. Die früher getrennt gehaltene Herbstkollekte des Bonifatiuswerkes der Kinder ist damit abgelöst.

Diesem Tag ist ein besonderes Gewicht zu verleihen. Dazu bitten wir, folgendes zu beachten:

1. Am Sonntag zuvor, dem 31. Mai, ist in allen Gottesdiensten auf diesen Tag eindringlich hinzuweisen.

(Etwa: Am nächsten Sonntag, zwei Tage nach dem Fest des hl. Bonifatius, halten alle deutschen Diözesen den großen Diaspora-Opfertag. Nach wie vor braucht die Diaspora unsere Hilfe; in besonderer Weise gilt dies von der Kirche in Mitteldeutschland. Einen Aufruf der Bischöfe zu diesem Tag hören wir am kommenden Sonntag. — Dann Hinweis auf das Austeilen der Opfertüten, die auch den Kindern gegeben werden sollen.)

2. Am Diasporatag selbst, dem 7. Juni, ist der oben abgedruckte Aufruf der deutschen Bischöfe in allen hl. Messen zu verlesen und durch ein entsprechendes Predigtwort zu ergänzen.
3. Das gesamte Werbematerial (Plakate, Werbeblätter und Opferbeutel) wird allen Seelsorgestellen rechtzeitig zugeleitet werden. Weiteres Werbematerial kann kostenlos vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169, bezogen werden.
4. In den Fürbitten der hl. Messen ist der Diaspora-Anliegen zu gedenken.
5. Die Kollekte für die Diaspora ist in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) in allen hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) als einzige Kollekte zu halten und darf durch kein anderes Anliegen beeinträchtigt werden. Um in dringender Not möglichst schnell helfen zu können, bitten wir um umgehende Überweisung der Kollekte auf dem üblichen Wege; dabei ist von einer Teilung des Ergebnisses in Erwachsenen- und Kinderkollekte unbedingt abzusehen (vgl. Kollektenplan 1970).

Rückgrat für alle Aufbauplanung in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk. Durch sie wird die Idee der Diasporahilfe in Gebet und Opfer getragen. Der Jahresbeitrag selbst beträgt 4,— DM; darin ist eingeschlossen die vierteljährliche Lieferung des Bonifatiusblattes.

Nr. 156 Bericht des Bonifatiuswerkes

Aachen, 6. Mai 1970

Dieser Ausgabe des KA liegt der Bericht des Bonifatiuswerkes im Bistum Aachen für die Jahre 1967, 1968 und 1969 bei.

Nr. 157 Fortbildungskurse für Priester

Aachen, 8. Mai 1970

Seitens der Diözese werden im zweiten Quartal dieses Halbjahres folgende Fortbildungskurse für Priester unseres Bistums durchgeführt:

31. 5. — 5. 6. Werkwoche über Fragen der Familienseelsorge (Thema „Pastoral der Familiengruppen“)
7. 6. — 12. 6. Werkwoche über Fragen der Schulseelsorge (Thema „Religionsunterricht zwischen Information und Verkündigung“)
14. 6. — 19. 6. Werkwoche über Fragen der Erwachsenenbildung (Thema „Glaubensinformation und Erwachsenenkatechese“).

Auf ihrer Jahrestagung am 2./3. Juni im Missionshaus St. Michael, Steyl (Holland), behandelt die Priestergemeinschaft MC das Thema „Eucharistieverständnis heute“.

Wenn die Kurse und Arbeitstage auch schwerpunktmäßig für bestimmte Priestergruppen (z. B. Zielgruppenseelsorger) angesetzt sind, wird eine Teilnahme aber allen Priestern empfohlen.

Anmeldungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Nr. 158 Neuanmeldungen zum Theologiestudium

Aachen, 9. Mai 1970

Die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Wintersemester 1970/71 ihr Studium beginnen möchten, zu veranlassen, bis zum 30. Juni 1970 an den Herrn Direktor des Collegium Leoninum, 53 Bonn, Am Alten Friedhof 13/17, ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Artikel 477 § 3; es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf das der Direktor des Collegium Leoninum mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 159 Einrichtung neuer Planstellen

Aachen, 11. Mai 1970

Im Zusammenhang mit Anträgen auf Einrichtung neuer Planstellen in Pastoralverbänden wird darauf hingewiesen, daß es nicht möglich ist, neue Stellen im laufenden Haushaltsjahr zu bewilligen. Zunächst muß der Gesamtbedarf feststehen, damit die finanziellen Auswirkungen erfaßt werden können. Erst auf dieser Grundlage läßt sich eine gerechte und sachgemäße Planung durchführen. Wünsche hinsichtlich der Vermehrung der Planstellen für Laienmitarbeiter sollten so bald wie möglich über den Herrn Regionaldekan angemeldet werden.

Aachen, 11. Mai 1970

Verschiedene Umstände haben dazu geführt, daß die finanzielle Situation der Diözese noch mehr als sonst angespannt ist:

Die Baukosten steigen seit geraumer Zeit in einem nicht vorhersehbar gewesenen Ausmaß, wodurch sich die in der Durchführung begriffenen Baumaßnahmen erheblich verteuern;

gleichzeitig wachsen die zwangsläufigen Ausgaben im ordentlichen Haushaltsbereich immer stärker an;

in der letzten Zeit ist eine Fülle weiterer Bedarfsprojekte baulicher Art angemeldet worden;

im Personalbereich sind zusätzliche Ausgaben nicht zu umgehen.

Die schwierige Situation wird akut dadurch verschärft, daß im 1. Quartal 1970 die Kirchensteuereinnahmen um mehr als 15% hinter dem im Haushalt angesetzten Aufkommen zurückgeblieben sind.

Der Ausgleich des Haushalts 1970 ist gefährdet. Angesichts der noch unklaren weiteren Entwicklung ist zur Zeit für längerfristige Planungen keine finanzielle Basis vorhanden.

Die Förderung von Baumaßnahmen muß daher bis auf weiteres zurückgestellt werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 161 Exerzitien für Priester

Zisterzienser-Abtei, 5561 Himmerod:

13. 7. — 17. 7. 1970

24. 8. — 28. 8. 1970

21. 9. — 25. 9. 1970

Nr. 162 Stellenangebote

Zum 1. Juli 1970 ist die Stelle des Küsters, Organisten, Kirchenchor- und Kinderchorleiters in der Pfarre St. Marien zu Gillrath (ca. 1 650 Seelen) neu zu besetzen. Dienstwohnung (5 Zimmer, Küche, Bad, Garten), 1955 erbaut, ist vorhanden. — Bewerbungen erbeten an Kath. Pfarramt St. Marien, 5131 Gillrath, Bundesstraße 95.

Zum 1. Juli 1970 wird die Stelle eines Organisten und Chorleiters in der Pfarre St. Katharina in Kohlscheid (7 200 Seelen) frei. Dienstwohnung (4 Zimmer, Küche, Bad, Ölheizung) ist vorhanden. — Bewerbungen erbeten an Kath. Pfarramt St. Katharina, 5122 Kohlscheid, Markt 3.

Zum 1. August 1970 ist die Stelle eines Organisten und Chorleiters an der Pfarrkirche St. Peter in Birkesdorf nach Erreichung der Altersgrenze des jetzigen Stelleninhabers neu zu besetzen. — Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an Kath. Pfarramt St. Peter, 5162 Birkesdorf, Kirchgasse 9.

Nr. 163 Warnung vor einem Betrüger

Auf Bitten des Bischöflichen Generalvikariates in Hildesheim werden alle Seelsorgestellen und kirchli-

chen Einrichtungen gewarnt vor Paul Kendra alias Alfred Schmidt, der sich als katholischer Priester bezeichnet. Nachforschungen haben ergeben, daß er die Priesterweihe nicht empfangen hat. Kendra hat wegen versuchten Betruges und unbefugten Tragens einer Amtstracht eine Strafe verbüßt, hat aber nach der Entlassung schon wieder dasselbe Betrugsmanöver versucht. Er ist nie im Bistum Hildesheim angestellt gewesen.

Nr. 164 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

Nr. 165 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes konsekrierte Bischof Peter Kelleter CSSp, Bischof von Bethlehem (Südafrika), am 3. Mai 1970 den neuen Altar der Pfarrkirche St. Antonius in Niederbardenberg in hon. S. Antonii Abb.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer am 10. Mai 1970 in der Pfarrkirche St. Josef zu Aachen 9 Subdiakonen unseres Bistums die hl. Diakonatsweihe.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 11

Aachen, 4. Juni 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 166	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu dem Aufsatz von Hans Küng „Aufforderung zur Selbsthilfe“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9. Mai 1970	95	
Nr. 167	Wort der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen zur Landtagswahl 1970	96	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 168	Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Michael in Rheydt-Odenkirchen	96	
Nr. 169	Kandidatenliste zur Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	97	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 170	Papstkrönungsfeier	99	
Nr. 171	Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe	99	
Nr. 172	Abitur für Berufstätige, die Priester werden wollen	99	
Nr. 173	Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift	100	
Nr. 174	Ergänzung zu den Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen; hier: Vermögenswirksame Leistungen	100	
Nr. 175	Kirchengemeindliche Haushaltspläne 1970	100	
Nr. 176	Gründung einer katholischen Landeskongregation für Schule und Erziehung im Land Nordrhein-Westfalen	100	
Nr. 177	Nachkonziliare Dokumente	103	
Nr. 178	Urlauberseelsorge in Jugoslawien 1970	103	
Nr. 179	Wahlleiter für die Wahl der Bistumsvertreter auf der Gemeinsamen Synode	103	
Kirchliche Mitteilungen			
Nr. 180	Exerzitien für Priester	103	
Nr. 181	Exerzitien für Küster und Organisten	103	
Nr. 182	Deutscher Katecheten-Verein	103	
Nr. 183	Beichtstühle abzugeben	103	
Nr. 184	Anderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970	103	
Nr. 185	Personalchronik der Diözese Aachen	104	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 166

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu dem Aufsatz von Hans Küng „Aufforderung zur Selbsthilfe“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9. Mai 1970

Das Motu Proprio Papst Pauls VI. „Über die rechtliche Ordnung der Mischehen“ hat in den ersten Tagen nach der Veröffentlichung in Deutschland eine geteilte Aufnahme gefunden. Eine Reihe sehr kritischer Stellungnahmen ist offensichtlich ausgelöst durch eine vorzeitig bekanntgewordene unzureichende Übersetzung sowie durch einige Kommentare des ersten Tages, die auf mangelhafter Sachkenntnis beruhen. Inzwischen liegen jedoch gewichtige Stellungnahmen auch aus dem nicht-katholischen Raum vor, die trotz mancher Kritik insgesamt zu einer positiven Würdigung kommen.

Umso unverständlicher ist es, daß ein katholischer Theologe, der Tübinger Universitätsprofessor Hans Küng, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9. Mai 1970 zu dem Motu Proprio des Papstes in einer Weise Stellung bezieht, die nicht nur polemisch und streckenweise beleidigend ist,

sondern auch vor der offenen Aufforderung zum Handeln „gegen die gesetzlichen Bestimmungen“ nicht zurückschreckt.

Die Deutsche Bischofskonferenz sieht sich gezwungen, der in diesem Artikel vertretenen Auffassung in aller Form zu widersprechen. Das Motu Proprio des Papstes geht auf die klaren Entscheidungen der Ersten Bischofssynode zurück. Die Wünsche der Bischofskonferenzen wurden vor der Endfassung weitgehend berücksichtigt. Gegen die Bestimmungen eines so fundierten Dokumentes zu handeln, kann der Reform der Kirche wahrhaftig nicht dienen. Die Bischöfe erwarten von den Priestern, daß sie sich aus kirchlicher Haltung um das Verständnis der schwierigen und vielschichtigen Fragen bemühen und in ihrem pastoralen Dienst nach den Weisungen des Motu Proprio handeln.

In wenigen Wochen wird in Nordrhein-Westfalen ein neuer Landtag gewählt. Wir Bischöfe halten es für unsere Pflicht, die Öffentlichkeit auf einige Entwicklungen hinzuweisen, die zu Besorgnis Anlaß geben.

1. Das gesamte deutsche Bildungswesen steht vor einer tiefgreifenden Reform. Es bedarf einer Anpassung an die Notwendigkeiten unserer modernen Industriegesellschaft. Aber auch bei voller Anerkennung der beruflichen Erfordernisse darf das Recht auf eine allgemeine und den ganzen Menschen berücksichtigende Bildung nicht übersehen werden. Grundlage des gesamten Bildungswesens muß das Recht des einzelnen auf freie Wahl des Berufes und der Bildungswege sein und bleiben. Nicht minder muß das Recht der freien Gruppen in der Gesellschaft gewährleistet bleiben, ihre eigenen schöpferischen Möglichkeiten — gegebenenfalls in eigenen Einrichtungen — auch im gesamten Bildungswesen zu verwirklichen. Wir müssen daher fordern, daß — unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechtes des Staates — die Erziehungsberechtigten das Recht haben, solche Schulen zu wählen, die ihnen eine Erziehung ihrer Kinder nach den Grundsätzen ihres Glaubens und ihrer Weltanschauung erlauben. Wer dieses Recht antastet und jede Bildungseinrichtung vom Kindergarten bis zur Universität monopolisieren will, greift die Fundamente an, auf denen unsere freiheitliche Ordnung aufbaut. Ein staatliches Bildungsmonopol entspricht nicht den Erfordernissen einer freiheitlichen Ordnung. Insbesondere erwarten wir auch, daß der Staat Schulen in freier Trägerschaft ermöglicht und ihnen die finanziellen Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellt, wie er dies für seine eigenen Schulen tut. Sonst stünde das Recht der freien Schulen lediglich auf dem Papier.

Die gleichen Grundsätze müssen für den gesamten gesellschaftlichen Bereich gelten. Wir denken dabei insbesondere an die Krankenhäuser, die Einrichtungen der offenen und geschlossenen Fürsorge, die Beratungsdienste für Erziehung, Ehe und Familie sowie an alle anderen Dienste im gesellschaftlichen Raum.

2. Auch der Bereich der freien Meinungsbildung ist gegenwärtig durch die Monopolisierung bedroht. Für den einzelnen Bürger nur schwer

erkennbare und von ihm kaum zu beeinflussende Kräfte haben durch die Massenmedien des Rundfunks und des Fernsehens die Möglichkeit, Menschen, Gruppen oder Einrichtungen tendenziös herauszustellen, zu verherrlichen oder zu verurteilen. Die Möglichkeit der Gegen Darstellung ist beinahe ohne Bedeutung, so daß der Angegriffene weithin dem Urteil einiger weniger schutzlos ausgeliefert ist. Ähnliche Gefahren drohen bei einer wachsenden Konzentration der Zeitungs- und Buchverlage in wenigen Händen. Auch hier bedarf es der Aufmerksamkeit aller Verantwortlichen, damit Recht und Freiheit des Menschen in unserer Gesellschaft gewahrt bleiben.

3. Schließlich müssen wir auf eine Gefahr für die Würde des Menschen hinweisen. Im öffentlichen Leben machen sich zunehmend sittliche Rohheit und Zügellosigkeit breit, die vor allem die jungen Familien wegen ihrer Kinder bedrücken. Wer sich in der Öffentlichkeit zur geschlechtlichen Enthaltsamkeit, zur ehelichen Treue und zum Recht der Ungeborenen bekennt, muß damit rechnen, daß er als rückständig verlacht und verachtet wird. Bereits die Kinder und Jugendlichen sollen weithin des gesetzlichen Schutzes beraubt werden. Es geht uns hier nicht um eine Durchsetzung christlicher Moralgrundsätze mit staatlichen Mitteln, sondern um die Sicherung eines Mindestmaßes von Ordnung im Zusammenleben der Menschen. Wo dieses Mindestmaß nicht gewahrt ist, wird die gesellschaftliche Grundlage unseres Staates, nämlich Ehe und Familie, und damit der Staat selbst, auf die Dauer der Zerstörung ausgeliefert.

Wenn wir die bevorstehende Landtagswahl zum Anlaß nehmen, auf diese Gefahren hinzuweisen, die in den Bereichen der Bildung, der Massenmedien und sittlichen Ordnung drohen, so glauben wir, daß auch die Jung-Wähler Verständnis dafür haben werden. Wir dürfen die Verantwortung für unsere Zukunft nur solchen Frauen und Männern übertragen, die bewiesen haben, daß sie in ihrem Handeln christliche Grundsätze und Grundanliegen vertreten.

11. Mai 1970

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 168 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Michael in Rheydt-Odenkirchen

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie St. Michael wird aus der Pfarre St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen ausgepfarrt und zur Pfarrvikarie erhoben.
2. Die Pfarrvikarie St. Michael hat folgende Grenzen:

Vom Schnittpunkt der Kochschulstraße mit der Mülgaustraße verläuft die Grenze der Pfarrvikarie östlich der Mülgaustraße und der Burgfreiheit dergestalt, daß das gesamte Gelände der Städtischen Krankenanstalten am Pixbusch bei der Pfarre St. Laurentius verbleibt. Von der Einmündung der Losheimer Straße in die Burgfreiheit verläuft sie westlich der Losheimer Straße bis zur Kamphausener Straße. Von hier an verläuft sie östlich der Michelsstraße und der Talstraße bis zu deren Schnittpunkt mit der von Westen nach Osten verlaufenden 110-KV-Leitung. Sie folgt weiter der 110-KV-Leitung nach Osten gehend bis zur Stadtgrenze. Von hier an verläuft die Grenze nach Süden auf der Stadtgrenze Rheydt bis zu deren Schnittpunkt mit der südlich von Sasserath von Westen nach Osten verlaufenden 110-KV-Leitung. Sie folgt dieser Hochspannungsleitung nach Osten gehend bis zum nördlich von Kelzenberg gelegenen Schnittpunkt mit dem von Kelzenberg gradlinig in nordwestlicher Richtung verlaufenden Feldweg III A. Im Osten folgt sie diesem Feldweg bis zum trigonometrischen Punkt 56.31 auf der Stadtgrenze Rheydt. Von hier an verläuft die Grenze auf der Stadtgrenze Rheydt nach Südwesten gehend bis zum Schnittpunkt mit der projektierten Osttangente. Von diesem Schnittpunkt an verläuft die Grenze auf der Achse der projektierten Osttangente nach Norden bis zur projektierten Verlängerung der Kochschulstraße. Sie verläuft sodann südlich der projektierten verlängerten Kochschulstraße und der Kochschulstraße selbst bis zum Ausgangspunkt.

3. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Mutterpfarre St. Laurentius und der Pfarrvikarie St. Michael erfolgt gemäß dem Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Laurentius vom 17. Dezember 1969.

4. Diese Urkunde tritt am 15. April 1970 in Kraft.
Aachen, den 31. März 1970

Gz.: 51.11-2081/68

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

* *

Die durch Urkunde des H. H. Bischofes zu Aachen vom 31. März 1970 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Michael in Rheydt-Odenkirchen wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Düsseldorf, den 22. April 1970

44.9.20-30

L. S.

Der Regierungspräsident
B ä u m e r

Gemäß § 6 der Vereinbarung vom 8./18./22. und 25. Oktober 1960 (KA 1961 S. 1 ff.) hat die neu errichtete Kirchengemeinde ab 22. April 1970 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Nr. 169 Kandidatenliste
zur Wahl der Bistumsvertreter
für die Gemeinsame Synode der Bistümer
in der Bundesrepublik Deutschland

Gemäß § 6 der Wahlordnung wird hiermit die Liste aller ordnungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten, die gegenüber dem Wahlausschuß ihr Einverständnis mit der Kandidatur fristgerecht erklärt haben, veröffentlicht.

Gleichzeitig mit dieser Veröffentlichung wird die Liste allen Gremien zugesandt, die ordnungsgemäß Vorschläge zur Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame Synode gemacht haben. Diese Gremien haben nach § 7 der Wahlordnung das Recht, die Kandidatenliste anzufechten. Die Anfechtungsfrist läuft gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung 14 Tage nach Veröffentlichung der Kandidatenliste im Kirchlichen Anzeiger ab.

- B e r g , Edgar, 33 J., Kaplan, 405 Mönchengladbach-Rheindahlen, Helenastraße 4.
- B e r s c h , Albert, 29 J., Volksschullehrer, 516 Düren, Neue Jülicher Straße 25.
- B l u m , Josef, 34 J., Studienrat, 5161 Obermaubach, Friedhofstraße 27.
- B o h n e n , Gertrud, 41 J., Rektorin, 406 Viersen 11 (Dülken), Waldstraße 25.
- B o o n e n , Philipp, 48 J., Seelsorgeamts- und Akademieleiter, 51 Aachen, Ronheider Weg 133.
- B o s c h , Hans Walter, 54 J., Pfarrer, 514 Erkelenz, Johannismarkt 16.
- B ü r g e r , Johannes, 39 J., Stadtdirektor, 5145 Ratheim, Schieferpley 12.
- C l a e ß e n , Robert Oscar Maria, 41 J., Pfarrer, 4056 Schwalmtal 1, Lüttelforst 85.
- C l a s e n , Klaus, 43 J., Studentenpfarrer, 51 Aachen, Hermannstraße 15a.
- D a n i e l , Friedrich, 50 J., Gewerkschaftssekretär, 516 Düren, Kämergasse 27.
- D e l a h a y e , Karl, Dr. Dr., 58 J., Universitätsprofessor (kath.-theol. Fakultät Bonn), 51 Aachen, Preußweg 29.
- D e l l e r , Rudolf, 49 J., Geschäftsführer, 5161 Frauwüllesheim, Mittelstraße 3.
- D i d d e n , Heinz, 54 J., Pfarrer, 415 Krefeld, Josefstraße 1.
- E b b e r t z - C r o n , Else, 67 J., Hausfrau, Stadtratsmitglied, 51 Aachen, Martelenberger Weg 19.
- E r g e r , Johannes, Dr., 41 J., Hochschulprofessor (P. H. Aachen), 51 Aachen, Melatenerstraße 113.

- Erlemann, Edmund, 35 J., Regionalpfarrer, 405 Mönchengladbach, Kirchplatz 11.
- Feinendegen, Reinhard, Dr., 37 J., Oberstudienrat, 415 Krefeld-Bockum, Gertrudisstraße 14.
- Fell, Karl, Dr., 33 J., Richter (Landgerichtsrat), 5144 Wegberg, Tüschbroicher Straße 48.
- Floß, Johannes, 33 J., Kaplan, 405 Mönchengladbach, Kirchplatz 6.
- Frick, Anneliese, 40 J., Dipl.-Kaufmann, Hausfrau, 519 Stolberg, Büsbacher Berg 56.
- Frohn, Bernhard, 37 J., Kaplan, 405 Mönchengladbach, Anton-Heinen-Straße 7.
- Geulen, Jakob, 64 J., Pfarrer, 51 Aachen, Leipziger Straße 19.
- Göbels, Helmut, 36 J., Kaufmann, 405 Mönchengladbach, Erzbergerstraße 84.
- Goertz, Heinz, 49 J., Geistl. Oberstudienrat, 4152 Kempen-St. Hubert, Hunsbrückstraße 49.
- Heck, Peter, Dr., 64 J., Stadtdirektor, 407 Rheydt, Mühlenstraße 7.
- Heidenthal, Bartholomäus, 59 J., Geistl. Oberstudienrat, 519 Stolberg, Eichsfeldstraße 56.
- Heinrichs, Josef, 44 J., Pfarrer, 5138 Schafhausen, Kirchstraße 7.
- Heitzer, Adolf, Dr., 60 J., Dechant, 5373 Gemünd, Kirchstraße 4.
- Hünemann, Josef, Dr., 65 J., Domkapitular, 51 Aachen, Klosterplatz 2.
- Jansen, Anton, Dr., 35 J., Regionalpfarrer, 51 Aachen, Kreuzherrenstraße 1.
- Jansen, Willi, 34 J., Bildungsreferent, 5141 Arsbeck, Gartenstraße 7.
- Jonda, Margarete, 45 J., Referentin, 415 Krefeld, Geldernsche Straße 186.
- Kahlen, Johann, 54 J., Fahrsteiger, 5123 Merkstein, Theklastraße 11.
- Kersting, Heinrich, 33 J., Kaplan, 51 Aachen, Ahornstraße 51.
- Klöstters, Josef, Dr., 65 J., Journalist, 405 Mönchengladbach, Diebesweg 4.
- Koch, Maria 44 J., Realschuldirektorin, 51 Aachen, Alkuinstraße 38.
- Lelieveld, Bruno, Dr., 34 J., Kaplan, 517 Jülich, Stiftsherrenstraße 17.
- Leufgens, August, 43 J., Kantor, Mitarbeiter bei der Regionalstelle, 516 Düren, Steinweg 5.
- Lülsdorf, Winfried, 34 J., Diözesankaplan der KAB und CAJ, 51 Aachen, Kreuzherrenstraße 1.
- Lüttgen, Käthe, 55 J., Hausfrau, 5166 Kreuzau, Südstraße 25.
- Merz, Hans Peter, 37 J., Dipl.-Ingenieur, (2. Geschäftsführer von Misereor), 5105 Laurensberg, Bergstraße 1.
- Meuthen, Scholastica, 57 J., Ordensfrau, Realschullehrerin, 513 Geilenkirchen, Markt 1.
- Meyer, Evi, 23 J., Studentin, 519 Stolberg, Birken-gangstraße 45.
- Michels, Kurt, 41 J., Volksschulrektor, 5102 Würselen, Gerhart-Hauptmann-Straße 41.
- Müller, Annalies, Dr., 42 J., Dipl.-Volkswirt, Hausfrau, 405 Mönchengladbach, Lettow-Vorbeck-Str. 31.
- Müller, Horst, Dr., 44 J., Dipl.-Psychologe, 415 Krefeld, Germaniastraße 161.
- Nauen, Matthias, 56 J., Pfarrer, 407 Rheydt-Giesenkirchen, Konstantinstraße 191.
- Nießen, Franz, 50 J., Pfarrer, 415 Krefeld-Uerdin-gen, Burgstraße 7.
- Nusselein, Ernst Wilhelm, 61 J., Pfarrer, 51 Aachen, Jakobstraße 40.
- Peters, August, Dr., 34 J., Domvikar, 51 Aachen, Klosterplatz 3.
- Plaar, Maria Regina, 51 J., Ordensfrau, Realschullehrerin, 513 Geilenkirchen, Markt 1.
- Pöggeler, Franz, Dr., 43 J., Hochschulprofessor (P. H. Aachen), 51 Aachen, Eichendorffweg 7.
- Poerschke, Ernst-Otto, 29 J., Kaplan, 415 Krefeld 1, Kempener Allee 70.
- Pöttgens, Hans, 39 J., Dozent, 405 Mönchengladbach, Gökelsweg 9.
- Poll, Arnold, 45 J., Regionaldekan, 5141 Houverath, An St. Laurentius.
- Pützhofen, Dieter, 27 J., Volksschullehrer, 415 Krefeld, Oraniering 22.
- Quirmbach, Peter Josef, 43 J., Regionalpfarrer, 415 Krefeld, Hohen Dyk 77.
- Röring, Hans, Dr., 61 J., Notar, 415 Krefeld, Ottostraße 29.
- Röbner, August, 33 J., Referent, 51 Aachen, Theaterstraße 72.
- Rottlieb, Helmut, 49 J., Pfarrer, 405 Mönchengladbach-Rheindahlen, St.-Helena-Platz 9.
- Scharf, Hans-Joachim, 25 J., Student, 51 Aachen, Krefelder Straße 23.
- Schippers, Gisela, Dr., 48 J., Dipl.-Landwirt, Diözesanreferentin, 5161 Gladbach, Hauptstraße 6.
- de Schmidt, Wilhelm, 65 J., Liegenschaftsdirektor i. R., 415 Krefeld, Dahlerdyk 61b.
- Schmitz, Helmut, Dr., 40 J., Rechtsanwalt, 415 Krefeld-Fischeln, Anrather Straße 72.
- Schreiner, Josef, Dr., 67 J., Rechtsanwalt, 5373 Gemünd, Parkallee 3.
- Schröder, Albert, 21 J., Student, 51 Aachen, Damaschkestraße 10.
- Schroeder, Johannes Wilhelm, Dr.-Ing., 49 J., Hochschulprofessor (T. H. Aachen), 5104 Eilendorf, Mittelstraße 6.

Schückler, Georg, Dr., 51 J., Referent, 5106 Kornelimünster, Oberforstbacher Straße 47.

Schümmer, Josef, 45 J., Diözesanreferent, 5102 Würselen, Grevenberger Straße 12.

Schüren, Marianne, 43 J., Sozialoberinspektorin, 415 Krefeld, Süchtelner Straße 53.

Schütt, Josef, Dr., 54 J., Geistl. Oberstudienrat, 407 Rheydt, Brucknerallee 197.

Schwarzenberger, Ursula, 44 J., Assessorin, 5101 Roetgen, Wilhelmstraße 42.

Schwochert, Maria, 57 J., Hausfrau, 407 Rheydt, Hermann-Löns-Straße 28.

Schwonzen, Theo, Dr., 49 J., Chefarzt, 5108 Monschau, Haagweg 18.

Seeger, Heinz, Dr., 43 J., Oberstudiendirektor, 516 Düren, Karl-Arnold-Straße 52.

Simons, Berthold, Dr., 51 J., Benediktinerabt, 5106 Kornelimünster, Oberforstbacher Straße 71.

Sistig, Johannes, 44 J., Geistl. Studienrat, 516 Düren, Dechant-Vaßen-Straße 9.

Stepkes, Gregor, 42 J., Pfarrer, 406 Viersen, Josefstraße 9.

Strick, Erich, 50 J., Domvikar, Chefredakteur, 51 Aachen, Klosterplatz 3.

Thomé, Josef, 78 J., Pfarrer, 5102 Würselen, Balbinastraße 8.

Walter, Hubert Maria, Dr., 65 J., Oberschulrat, 405 Mönchengladbach, Lüpertzender Straße 16.

Wanke, Otto, Dr., 39 J., Oberstudienrat, 4151 Meerbusch-Lank, Breslauer Straße 8.

Weyermann, Edith, 35 J., Oberstudienrätin, 406 Viersen, Hauptstraße 44.

Wiesenhöfer, Hubert, 36 J., Sozialarbeiter, 51 Aachen, Walhorner Straße 2.

Wolters, Wilhelm, 68 J., Ltd. Oberstaatsanwalt i. R., 405 Mönchengladbach, Steinmetzstraße 57.

Wüsthoff, Heinz-Herbert, 38 J., Oberstudienrat, 405 Mönchengladbach, Viersener Straße 148.

Wulf, Heinz, 65 J., Stadtoberamtmann a. D., 405 Mönchengladbach, Klagenfurter Straße 2.

Aachen, den 4. Juni 1970

† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 170 Papstkrönungsfeier

Aachen, 15. Mai 1970

Die Papstkrönungsfeier findet am Sonntag, dem 28. Juni 1970, statt.

Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. Am Tage der Papstkrönungsfeier selbst soll hingewiesen werden auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres derzeitigen Heiligen Vaters; die Gläubigen sollen aufgerufen werden zum Gebet für den Papst und für eine glückliche Durchführung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils. — Nach dem Hochamt ist das *Te Deum* (lateinisch oder deutsch) zu singen. In den Fürbitten bei allen hl. Messen soll für Papst und Kirche gebetet werden.

Im Hohen Dom wird am 28. Juni um 10 Uhr ein Pontifikalamt gehalten.

Die Kollekte für den Heiligen Vater wird ebenfalls am Sonntag, dem 28. Juni, gehalten. Auch sie ist am Sonntag vorher anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen (vgl. Kollektenplan 1970).

Nr. 171 Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe

Aachen, 16. Mai 1970

Die Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe für den Monat Juli 1970 ist dieser Ausgabe

des KA in 2 Exemplaren als Anlage beigelegt (vgl. KA 1969 S. 160).

Nr. 172 Abitur für Berufstätige, die Priester werden wollen

Aachen, 19. Mai 1970

Es gehört zu unserer Seelsorge, die katholischen Bildungsreserven zu mobilisieren und daraus insbesondere Priesterberufe zu gewinnen. Wir bitten daher, junge Berufstätige, die Priester werden möchten und dafür die Reifeprüfung machen müssen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie im *Collegium Marianum* in Neuß, das das Erzbistum Köln unterhält, am 7. September 1970 (Anfang des Wintersemesters 1970/71) ihr Studium beginnen können. Hier gibt es die beiden Schulen des sogenannten Zweiten Bildungsweges:

1. Das Erzbischöfliche *Abendgymnasium* führt junge Männer nach ihrer Berufsausbildung in 4 Jahren zur Hochschulreife. Während der beiden ersten Studienjahre kann das Studium mit Berufsarbeit finanziert werden; in den beiden letzten Jahren vor der Reifeprüfung werden kirchliche und vor allem staatliche Studienbeihilfen gegeben. Besondere Förderung erfahren junge Berufstätige, die bisher nur die Volks- und Berufsschule besucht haben.

2. Das Erzbischöfliche *Friedrich-Speck-Kolleg* führt als Tagesschule in 2½ Jahren zur

Hochschulreife. Da wegen dieser kurzen Studienzeit gewisse Vorkenntnisse, aber keine bestimmten Zeugnisse mehr nötig sind, ist eine Aufnahmeprüfung in Deutsch und Mathematik vorgeschrieben. Weil Berufsarbeit nicht möglich ist, wird das ganze Studium durch staatliche Beihilfen (nach dem sogenannten Honnefer Modell) finanziert.

An beiden Schulen ist Schulgeld- und Lernmittelfreiheit, die staatliche Förderung beträgt z. Z. 350,— DM.

Im Studienjahr 1969/70 bestanden auf diesen beiden Schulen 156 junge Berufstätige die Reifeprüfung. Diese hohe Abiturientenzahl beweist, daß der Zweite Bildungsweg, wie ihn das Collegium Marianum in Neuß anbietet, sich bewährt hat.

Der Direktor des Collegium Marianum, Prälat Johannes Becker, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381, gibt gern weitere Auskunft und Beratung.

**Nr. 173 Einheitsübersetzung
der Heiligen Schrift**

Aachen, 22. Mai 1970

Seit 1963 arbeiten im Auftrag der deutschen, österreichischen und schweizerischen Bischöfe zahlreiche Fachleute an einer neuen Übersetzung der gesamten Heiligen Schrift aus den Urtexten in die heutige deutsche Sprache. Diese Übersetzung ist vor allem für den kirchlichen Gebrauch in Gottesdienst und Schule bestimmt. Darum muß die neue Übersetzung urtextgetreu, vor allem aber auch gut lesbar, verstehbar und singbar sein. Teile der neuen Übersetzung fanden bereits Eingang in das neue Lektionar.

Der Bedeutung und Schwierigkeit dieses Unternehmens wegen haben die beteiligten Bischofskonferenzen beschlossen, alle urteilsfähigen Christen, vor allem aber Seelsorger und Katecheten um ihre Mitarbeit zu bitten. Die Änderungs- und Verbesserungsvorschläge werden bei der Katholischen Bibelanstalt, 7 Stuttgart 1, Silberburgstraße 121, gesammelt. Nach einigen Jahren der Prüfung soll dann mit Hilfe dieser Stellungnahmen die endgültige Fassung dieser Übersetzung erarbeitet werden.

Die Katholische Bibelanstalt GmbH in Stuttgart, der die Wahrnehmung der Rechte an der Einheitsübersetzung durch die deutschen Bischöfe übertragen ist, wird in der nächsten Zeit alle Seelsorger einladen, die Hefte der Einheitsübersetzung zu subscribieren. Zugleich soll ein Probeheft eines der vorliegenden Texte zur Information übersandt werden. Die Gesamtübersetzung soll bis Frühjahr 1972 abgeschlossen sein. Bisher liegen 4 Hefte vor.

Wir bitten alle Seelsorger, die Hefte der Einheitsübersetzung zu subscribieren, zu prüfen und Vorschläge zur Verbesserung derselben der Katholischen Bibelanstalt Stuttgart mitzuteilen.

**Nr. 174 Ergänzung
zu den Besoldungsordnungen
für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden
des Bistums Aachen
hier: Vermögenswirksame Leistungen**

Aachen, 22. Mai 1970

Unter dem 5. Mai 1970 wurde die Verordnung zur Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an Angestellte der Kirchengemeinden im Bistum Aachen erlassen. Danach erhalten unter den sonstigen Voraussetzungen vollbeschäftigte Angestellte der Kirchengemeinden, deren Vergütung (Grundvergütung zuzüglich Ortszuschlag Stufe 1 oder Gesamtvergütung) 1 000,— DM monatlich brutto nicht überschreitet, eine vermögenswirksame Leistung (13,— DM monatlich).

Den Kirchengemeinden mit anspruchsberechtigten Angestellten werden die Unterlagen bald zugesandt.

**Nr. 175 Kirchengemeindliche
Haushaltspläne 1970**

Aachen, 22. Mai 1970

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1970 anerkannten Haushaltsfehlbedarf erfolgt zum 1. Juni d. J. und wird wie folgt durchgeführt:

Von dem Jahres-Soll lt. Etat 1970 („D-Haushaltsfehlbedarf“) ist das für die Monate Januar bis Mai durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Kirchengemeinden ab Juni d. J. bis zum Ende des Rechnungsjahres 1970 in 7 gleichen Monatsraten überwiesen.

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne und die Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1970 werden den Pfarrgemeinden Mitte Juni d. J. übersandt.

**Nr. 176 Gründung
einer katholischen Landeskonferenz
für Schule und Erziehung
in Land Nordrhein-Westfalen**

Aachen, 23. Mai 1970

Der nachstehend abgedruckte Vertrag über die Gründung einer katholischen Landeskonferenz für Schule und Erziehung im Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit veröffentlicht.

Das dem Vertrag beigegebene Statut wird hier für ein Jahr „ad experimentum“ in Kraft gesetzt.

**Vertrag über die Gründung
einer katholischen Landeskonzferenz
für Schule und Erziehung
im Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn gründen zum Zweck der Förderung von Erziehung und Bildung eine katholische Landeskonzferenz für Schule und Erziehung.

Artikel 2

Die Vertragsschließenden haben für die Konferenz die anliegende Satzung beschlossen. Sie verpflichten sich, die ihnen möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Erfüllung der Aufgaben dieser Einrichtung sicherzustellen.

Artikel 3

Die Konferenz wird mit Wirkung vom 16. April 1970 gegründet.

Paderborn, den 24. März 1970

Dr. D r o s t e
Generalvikar

Münster, den 26. März 1970

Dr. L e t t m a n n
Generalvikar

Essen, den 31. März 1970

K r a u t s c h e i d t
Generalvikar

Aachen, den 1. April 1970

W ä c k e r s
Generalvikar

Köln, den 11. April 1970

N e t t e k o v e n
Generalvikar

**Vorläufiges Statut
der katholischen Landeskonzferenz
für Schule und Erziehung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

§ 1

Name und Sitz

Die (Erz-)Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen haben durch Vertrag vom 16. 4. 1970 eine katholische Landeskonzferenz für Schule und Erziehung für das Land Nordrhein-Westfalen gegründet. Sitz dieser Einrichtung ist Düsseldorf.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsweise

Die Konferenz hat die Aufgabe, die schulische Erziehung und Bildung des katholischen Volksteils im Lande Nordrhein-Westfalen zu fördern und darüber hinaus an der Entwicklung der Erziehung und Bildung in diesem Bundesland mitzuwirken.

Sie soll den Diözesen und den sonstigen mit Schul- und Erziehungsfragen befaßten katholischen Einrichtungen und Vereinigungen als Forum des Gespräches und der Beratung dienen. Sie bezweckt eine gegenseitige Information, den Meinungsaustausch sowie eine möglichst einheitliche Willensbildung und Aktion dieser Einrichtungen. Sie befaßt sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Schul- und Bildungspolitik unter Berücksichtigung ihrer pastoralen, pädagogischen, juristischen und sozialen Aspekte;
- b) Mitwirkung bei der Bildungsplanung;
- c) Einbringen der katholischen Vorstellungen von Erziehung und Bildung in den Schulen;
- d) Förderung der Mitverantwortung von Eltern, Lehrern und Schülern im Schulwesen;
- e) Sicherung und Ausgestaltung des Religionsunterrichts;
- f) Förderung des Bildungsangebotes an Eltern, Lehrer und Schüler;
- g) Förderung der katholischen Schulen und des Schulwesens in freier Trägerschaft.

§ 3

Organe

Organe der Konferenz sind

- a) die Vollversammlung
- b) das Kuratorium
- c) die Geschäftsführung

§ 4

Zusammensetzung,

Amtsdauer und Vorstand der Vollversammlung

Zur Vollversammlung gehören:

- a) drei Mitglieder, deren Kinder zur Zeit der Berufung Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen besuchen. Sie werden von den auf dem Gebiet der Eltern- und Familienbildung tätigen katholischen Personalverbänden entsandt;
- b) drei Mitglieder, die im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrende tätig sind; je ein Mitglied wird vom Verband der katholischen Lehrerschaft Deutschlands — Landesverband Nordrhein-Westfalen —, vom Verein katholischer deutscher Lehrerinnen — Landesverband Nordrhein-Westfalen — und vom Nordwestdeutschen Religionslehrerverband entsandt;
- c) drei Mitglieder, die von den im Lande bestehenden katholischen freien Schulen entsandt werden;
- d) fünf Mitglieder, von denen jeweils die Diözesanräte der einzelnen (Erz-)Bistümer ein Mitglied entsenden;

- e) fünf Mitglieder, von denen jeweils die Diözesanverwaltungen ein Mitglied entsenden, sowie der Leiter des Katholischen Büros NW;
- f) zehn weitere Mitglieder, die durch die Vollversammlung berufen werden¹⁾;
- g) die Bischöfe können bis zu fünf weitere Sachverständige berufen.

Die Amtszeit der Vollversammlung beträgt drei Jahre. Die Vollversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Vollversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen einberufen; sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn die Bischöfe des Landes oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Die Vollversammlung kann für einzelne Sitzungen auf bestimmten Gebieten besonders sachkundige Personen berufen, die an der Vollversammlung oder den Sitzungen ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet durch Zeitablauf, Austritt oder Abberufung durch die entsendende bzw. berufende Stelle.

§ 5

Ausschüsse

Die Vollversammlung kann ständige und nichtständige Ausschüsse bilden. Ihnen können auch Personen angehören, die keine Mitglieder der Vollversammlung sind.

Sofern die Vollversammlung nicht den gesamten Ausschuß benennt, werden die restlichen Mitglieder vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem durch die Vollversammlung benannten Ausschußvorsitzenden berufen.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung bestimmt im Rahmen des § 2 die Richtlinien der Arbeit der Konferenz. Sie ist für alle Aufgaben nach § 2 zuständig, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Der wesentliche Ablauf sowie die Verhandlungsergebnisse der Vollversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Schriftführer ist der Geschäftsführer der Konferenz oder dessen Stellvertreter.

§ 7

Kuratorium

Dem Kuratorium gehören der Vorsitzende der Vollversammlung, sein Stellvertreter, der Leiter des Katho-

¹⁾ Hier ist an Politiker, Publizisten, qualifizierte Fachleute, Forschende und Studierende gedacht.

lischen Büros sowie weitere vier von der Vollversammlung gewählte Mitglieder an.

Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Amtszeit der Vollversammlung; die Mitglieder des Kuratoriums bleiben jedoch nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit bis zur Bildung des neuen Kuratoriums im Amt. Zu Mitgliedern des Kuratoriums können nur Mitglieder der Vollversammlung berufen werden.

Endet die Mitgliedschaft bei der Vollversammlung, so endet auch die Mitgliedschaft beim Kuratorium.

Das Kuratorium kann sonstige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Die Geschäftsführung der Konferenz nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

Das Kuratorium bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor. Es hat der Vollversammlung Vorschläge für die Verwirklichung der in § 2 genannten Aufgaben zu machen. Es erledigt die ihm erteilten Aufträge der Vollversammlung.

Das Kuratorium wirkt darauf hin, daß die in der Vollversammlung vertretenen und die übrigen im kirchlichen Bereich in Schule und Bildung tätigen Personen und Einrichtungen die Empfehlungen und sonstigen Verlautbarungen der Vollversammlung beachten.

§ 8

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei dem Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen.

Die Geschäftsführung hat die Aufgabe,

- a) die Aufträge der übrigen Organe zu erledigen,
- b) den übrigen Organen Vorschläge für die Verwirklichung der in § 2 genannten Aufgaben zu machen,
- c) die Sitzungen des Kuratoriums vorzubereiten.

§ 9

Haushaltsführung

Die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate stellen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die für die Funktionsfähigkeit der Konferenz und ihrer Organe erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Der Geschäftsführer legt den Bischöflichen Ordinariaten im Land Nordrhein-Westfalen Rechnung.

§ 10

Bekanntmachung

Das Statut der Konferenz wird in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Aachen, 26. Mai 1970

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage die Nachkonziliare Dokumente Nr. 26 mit der Instruktion „Venite seorsum“ über das beschauliche Leben und die Klausur der Nonnenklöster vom 15. August 1969 und dem Schreiben der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute an die Apostolischen Nuntien und Delegaten vom 2. Januar 1970.

**Nr. 178 Urlauberseelsorge
in Jugoslawien 1970**

Aachen, 27. Mai 1970

Die im letzten Jahr durchgeführte Urlauberseelsorge an der Küste Jugoslawiens brachte gute Erfolge. Tausende von Touristen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz haben auch im Urlaub die Gottesdienste besucht, welche in rund 50 Orten entlang der ganzen Küste von deutschsprechenden Priestern gehalten wurden.

Sofern Priester vorhaben, in Jugoslawien ihren Urlaub zu verbringen, werden sie eingeladen, sich

an der Urlauberseelsorge zu beteiligen. Weil erfahrungsgemäß außer Predigt und Gottesdienst an den Sonntagen kaum weitere seelsorgliche Aufgaben anfallen, braucht eine solche Bitte im Hinblick auf die persönliche Erholung nicht als Zumutung empfunden zu werden. Geboten wird freie Wohnung (eventuell mit Frühstück) für die Zeit des Aufenthaltes.

Interessenten werden gebeten, unter Angabe von Name und Adresse, gewünschtem Ort (bzw. gewünschtem Gebiet) und gewünschtem Terminrahmen sich möglichst bald an das Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau, A-8010 Graz, Bischofsplatz 4, zu wenden.

**Nr. 179 Wahlleiter
für die Wahl der Bistumsvertreter
auf der Gemeinsamen Synode**

Aachen, 29. Mai 1970

Der Wahlausschuß im Bistum Aachen hat gemäß § 5 der Wahlordnung in seiner konstituierenden Sitzung am 30. April 1970 Herrn Dr. Erwin Müller, Mönchengladbach, zum Wahlleiter gewählt und die weiteren Schritte zur Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame Synode eingeleitet.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 180 Exerzitien für Priester

Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach, F.
Niedermendig (0 26 52) 2 85:

- 8. 6. — 12. 6. 1970 (P. Athanasius Wolff OSB)
- 5. 10. — 9. 10. 1970
- 19. 10. — 23. 10. 1970
- 9. 11. — 13. 11. 1970
- 14. 12. — 18. 12. 1970

**Nr. 181 Exerzitien
für Küster und Organisten**

Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach, F.
Niedermendig (0 26 52) 2 85:

- 23. 11. — 27. 11. 1970 (P. Wigbert Hess OSB)

Nr. 182 Deutscher Katecheten-Verein

Am 1./2. Mai 1970 hat in München ein ordentlicher Vertretertag des Deutschen Katecheten-Vereins stattgefunden. Dabei wurde u. a. die Neuwahl des Vorstands des Deutschen Katecheten-Vereins vorgenommen.

Es wurden gewählt: zum 1. Vorsitzenden: Universitätsprofessor Dr. Adolf Exeler, Münster; zum 2. Vorsitzenden: Dr. Valentin Hertle, Generalsekretär des Katecheten-Vereins; zu Mitgliedern des Vorstandes: Domkapitular Fritz Bauer, München; Dozent Hermann Kirchhoff, Aachen; Dozent Wolfgang Langer, München;

Schulrätin Gabriele Miller, Rottenburg; Ordinariatsrat Otto Riedel, Berlin; Professor Dr. Günter Stachel, Ravensburg; Dozent Dr. Klemens Tilmann, München.

Der bisherige Vorsitzende, Prälat Dr. Hubert Fischer, wurde zum Ehrenvorsitzenden und Msgr. Dr. Willi Haerten zum Ehrenmitglied des Deutschen Katecheten-Vereins ernannt.

Nr. 183 Beichtstühle abzugeben

Die Pfarrgemeinde St. Barbara in Eschweiler-Pumpe-Stich kann 2 gut erhaltene Beichtstühle abgeben. — Anfragen sind zu richten an: Kath. Pfarramt St. Barbara, 513 Eschweiler-Aue, Friedrichstraße 7, F. 45 15.

**Nr. 184 Änderungen
im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970**

am 20. Mai 1970 Regionaldekan Arnold Poll in Houverath St. Laurentius zusätzlich zum Diözesandirektor des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen;

am 20. Mai 1970 Pfarrer Hubert Stoffels in Untermaubach St. Brigida zum Definitor des Dekanates Nideggen.

Ferner hat unser Bischof

am 12. Mai 1970 Pfarrer Heinrich Dentel nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Gürzenich St. Johannes Ev. mit Wirkung vom 31. Mai 1970 unter Beibehaltung des Titels Pfarrer den Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge der Pfarre Baesweiler St. Petrus, Dekanat Ubach-Palenberg, erteilt;

am 12. Mai 1970 Pfarrer Heinrich Müllers nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Klinkum Heilige Familie krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 15. Mai 1970 P. Johannes Arndt MSF zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Ellen St. Thomas, Dekanat Arnoldsweiler, bestellt;

am 19. Mai 1970 Domkapitular Prälat Professor Josef Beckers auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Diözesandirektors des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen befreit;

am 29. Mai 1970 Pfarrverweser P. Stephan Wevers SMM in Puffendorf St. Laurentius auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. Juni 1970 von den Aufgaben des Pfarrverwesers befreit.

Am 18. März 1970 wurde Berufsschulpfarrer Arthur Koch, Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschulen des Landkreises Kempen-Krefeld, Nebenstelle Lobberich, zum Studienrat daselbst ernannt.

Nr. 185 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 15. April 1970 Pfarrer Karl Kirschgens in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt zum Pfarrer in Gey St. Antonius, Dekanat Nideggen;

am 25. April 1970 Kaplan Hans Karl Schmitz in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt zum Pfarrer daselbst, Dekanat Stolberg;

am 29. April 1970 Kaplan Jesus Maria Susperregui in Weisweiler St. Severin zum Kaplan in Eilendorf St. Severin, Dekanat Stolberg;

am 2. Mai 1970 Kaplan Josef Vonhasselt in Krefeld-Fischeln St. Klemens zum Pfarrer in Immenhof St. Peter, Dekanat Geilenkirchen;

am 11. Mai 1970 Pfarrer Wilhelm Steinrath, Vikar in Rheydt-Odenkirchen St. Michael (Pfarre St. Laurentius), zum Pfarrvikar der neuerrichteten Pfarrvikarie Rheydt-Odenkirchen St. Michael, Dekanat Rheydt;

am 19. Mai 1970 Gymnasialpfarrer Robert Oscar Claeßen, Pfarrverweser in Lüttelforst St. Jakob, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Dülken;

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 26. Februar 1970 Johannes Scheeren, geboren am 26. Dezember 1927 in Mönchengladbach, geweiht am 25. Februar 1956 in Aachen, Krankenhaus-Pfarrer am St.-Antonius-Hospital in Eschweiler (Pfarre St. Peter und Paul);

am 28. Februar 1970 P. Anton Schwengers CSSp, geboren am 2. Dezember 1906 in Schiefbahn, geweiht 1939 in Knechtsteden, Pfarrverweser in Bourheim Heilige Maurische Märtyrer.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 12

Aachen, 15. Juni 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 186 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie Heiligste Dreifaltigkeit in Stahe, Dekanat Gangelt, zur Pfarre	105	Nr. 192 Religions-pädagogischer Ferienkurs in Donauwörth	111
		Nr. 193 Verein für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen	111
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 187 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1970	105	Nr. 194 Biblische Studienreisen des Katholischen Bibelwerks	111
Nr. 188 Kollekte für den Deutschen Katholikentag in Trier	109	Nr. 195 Exerzitien für Priester	112
Nr. 189 Pfarrhaushälterinnen-Ausbildungskurse	109	Nr. 196 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis	112
Nr. 190 Vorsängerbuch „Liedrufe der Gemeinde“	110	Nr. 197 Vermischte Kirchliche Nachrichten	112
Nr. 191 Theologischer Fernkurs in Würzburg	110		

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 186 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie Heiligste Dreifaltigkeit in Stahe, Dekanat Gangelt, zur Pfarre

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Die Pfarrvikarie Heiligste Dreifaltigkeit in Stahe, Dekanat Gangelt, wird mit Wirkung vom 14. Juni 1970 zur Pfarre erhoben.

Gegeben zu Aachen am 1. Juni 1970

Gz.: 51.11-821/53

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 187 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1970

Aachen, den 10. Juni 1970

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1970 werden in einigen Tagen den Kirchenvorständen zugesandt. Die bisher — für die Monate Januar bis Mai 1970 — geleisteten Vorschußzahlungen sind zum 1. Juni dieses Jahres durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1970 abgelöst worden.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteu-

ervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1970 anerkannten Haushaltsfehlbedarf ist wie folgt durchgeführt worden:

Von dem Jahres-Soll laut Etat 1970 („D-Haushaltsfehlbedarf“) ist das für die Monate Januar bis Mai durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbliebene Betrag wird den Kirchengemeinden ab Juni dieses Jahres bis zum Ende des Rechnungsjahres 1970 in sieben gleichen Monatsraten überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Vor-

aussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Angaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1970 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. Januar 1970 bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1970 ist hiernach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Notwendigerweise muß betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1970 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben gegenüber den genehmigten Etatansätzen werden auf besonderen und begründeten Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung die erforderlichen Deckungsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien einzusparende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Eine Verrechnung der eingesparten Beträge bei den Titeln VI und X sowie der angefallenen Mehreinnahmen bei Titel I ist nicht mehr über den nächstjährigen Haushaltsplan vorzunehmen.

Den Kirchengemeinden wird stattdessen im Anschluß an die Prüfung der Kirchenrechnung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge Mitteilung zu gehen mit der gleichzeitigen Aufforderung, eine Erstattung dieser Beträge an die Bistumskasse vorzunehmen.

Diese Neuregelung hat bereits für das Rechnungsjahr 1969 Gültigkeit. Wir haben demzufolge in den Voranschlägen 1970 die zu den vorgenannten Titeln bei A-b zur Verrechnung ausgewiesenen Beträge gestrichen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die Rückerstattung an die Bistumskasse

erfolgen kann, ohne daß hierdurch die Kirchenkasse Liquiditätsschwierigkeiten ausgesetzt wird.

Die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeträgen aufgrund von Besoldungseinsparungen erfolgt hingegen in der bisherigen Weise. Das gleiche gilt für außergewöhnliche Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltstiteln, zu denen den Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesonderte Mitteilung zugeht.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1970 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt.

Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV und VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (vgl. KA 21 [1951] S. 31 ff.) verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1970 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1970 wird folgendes bemerkt:

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1969, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, für außerordentliche Ausgaben sowie auch zur pfarrgemeindlichen Rücklagenbildung verwendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1969 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1969 gegeben haben.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit der Mehreinnahme in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren und im nächstjährigen Voranschlag gesondert nachzuweisen. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, die vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Nach Fertigstellung von Dienstwohnungsneubauten für kirchengemeindliche Laienangestellte bzw. nach Durchführung solcher Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Dienstwohnungen kirchengemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns unverzüglich unter Vorlage eines Mietgutachtens zu berichten, damit die Höhe

der Nutzungsentschädigung überprüft und ggf. neu festgesetzt werden kann.

Wegen der generellen Neufestsetzung der Nutzungsentschädigung für Dienstwohnungen ab 1. 1. 70 verweisen wir auf unsere Veröffentlichung im Kirchh. Anzeiger vom 20. 2. 1970 Nr. 67.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“.

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers“ in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenüenvorschuß“.

Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954, die auch für das Rechnungsjahr 1970 in vollem Umfange gelten (vgl. KA 23 [1953] S. 95 ff. und KA 24 [1954] S. 87 ff.).

In keinem Fall kann ein Revenüenvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben:
„Aushilfe in der Seelsorge“

Soweit die Vergütungen für Seelsorgsaushilfen nicht mit dem im Etat anerkannten Ansatz bestritten werden können, ist ein gesonderter Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen. Für diesen Antrag ist das dem geprüften Voranschlag beigefügte Formular zu verwenden, das in 1-facher Ausfertigung dem zuständigen Regionaldekan zur Weiterleitung an die Bistumsverwaltung baldmöglichst vorzulegen ist.

„Besoldungen“

Soweit die Vergütungen für Seelsorgsaushilfen nicht der Etatprüfung noch nicht berücksichtigt werden konnten, erfolgt die entsprechende etatliche Verrechnung über den II. Nachtragshaushalt 1970.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen (einschließlich bei Urlaubsvertretervergütung und Weihnachtsgratifikation) führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, uns diese Eingaben immer auf gesonderten Bogen zuleiten und sie nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Besoldungsangelegenheit ggf. schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist also überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Besoldungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen. Hierdurch würde zudem die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Hiernach wird die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die den Kirchengemeinden über den Ansatz des Titels I bzw. über die Besoldungspositionen des Kindergartenetats hinaus zustehen, nicht über den I. Nachtragshaushalt, sondern erst über den II. Nachtragshaushalt vorgenommen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955 (vgl. KA 25 [1955] S. 125 ff.). Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Pfarrgemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V uneingeschränkt verbleiben.

Alle Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die nicht in voller Höhe aus den zu Titel V bereitgestellten Mitteln einschließlich Reparaturrücklage oder aus pfarrgemeindlichen Eigenleistungen finanziert werden können, bedürfen grundsätzlich unserer vorherigen Genehmigung.

Reparaturmaßnahmen, die einen höheren Kostenbedarf als 2 000,— DM aufweisen, bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der Genehmigung durch uns, auch wenn die Finanzierung durch die Kirchengemeinde sichergestellt ist. Wir verweisen hierzu auf Artikel 735 §§ 1—3 unserer Diözesanstatuten.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Die Richtigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist laufend mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die durch das Finanzänderungsgesetz 1967 am 1. Jan. 1968 in Kraft getretenen Änderungen zur Rentenversicherung beachtet worden sind.

Zum 1. 4. 70 ist die Esso AG mit der Wartung der kirchen- und bistumseigenen Ölfeuerungsanlagen beauftragt worden. Die sich hieraus ergebenden Kosten werden vom Bistum direkt übernommen, so daß eine Etatisierung in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt.

Soweit bisherige Wartungsverträge für Ölfeuerungsanlagen in 1970 noch Gültigkeit haben, sind die Kosten hierfür gesondert zu beantragen. Die Antragstellung ist auf dem beiliegenden Formular vorzunehmen. Die Kostenbelege sind beizufügen.

Andere vertragliche Wartungen sind gemäß unserer Veröffentlichung im KA 36 (1966) S. 171 auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke und Turmuhren.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist nicht mehr erforderlich. Wir verweisen hierzu noch einmal auf die Veröffentlichung im KA 1966 S. 171.

Für alle Ausgaben zu Titel VI, die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, ist nur einmal im Jahr, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 10. November eines jeden Rechnungsjahres ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen. Für die Antragstellung ist ein Formular zu verwenden, das wir den Kirchengemeinden mit unserem Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 — Gz. 73.21 — 68 — bekanntgegeben haben. Die erforderlichen Vordrucke sind dem geprüften Voranschlag 1970 beigelegt. Aus gegebener Veranlassung wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei einem Haushaltsmehrbedarf zu Titel VI in den Spalten 1 und 2 des betreffenden Formulars zu allen Positionen die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfs gemäß Etat mit dem tatsächlichen Ausgabenbedarf vorzunehmen ist. Sollte einzelnen Kirchengemeinden unser Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 nicht vorliegen, werden wir dasselbe auf Anforderung zustellen.

Soweit in einzelnen Fällen durch erhöhte Ausgaben die etatlichen Bereitstellungen in einem solchen Maße überschritten werden, daß die Liquidität der Kirche hierdurch gefährdet wird, kann auf begründeten Antrag hin ein Überbrückungskredit bereitgestellt werden, der nach Auszahlung der Mittel zum II. Nachtragshaushalt an die Bistumskasse zurückzuzahlen sein wird.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“.

Die Rendantenentschädigung richtet sich, wie bisher, nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—VII und Titel IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan. Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 600,— DM.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“; hier: Kindergartenetat“.

In unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1970 wurde angeordnet, daß der reguläre monatliche Elternbeitrag und die Staffellung der Beiträge für Geschwisterkinder und Härtefälle in der Weise festzusetzen sind, daß mindestens 240,— DM pro Kind und Jahr, multipliziert mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder, erhoben werden.

Hinsichtlich der kommunalen Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten der Kindergärten wird noch einmal darauf hingewiesen, daß erwartet werden muß, daß mindestens DM 12,— pro Kind und Monat und demzufolge 144,— DM pro Kind und Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Soweit in einzelnen Fällen die kommunalen Zuschüsse z. Z. immer noch unter dem erwarteten Jahreszuschuß von DM 144,— pro Kind liegen sollten, ist mit den kommunalen Stellen nochmals mit Nachdruck zu verhandeln, um die Bezuschussung in der erforderlichen

Höhe zu erreichen. Sollten trotzdem die erwarteten kommunalen Leistungen letztlich nicht gewährt werden, muß es den Kirchengemeinden überlassen bleiben, auf örtlicher Ebene zusätzliche Einnahmen zum Ausgleich der zu geringen kommunalen Zuschüsse zu erschließen.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Frage:

1. Erhöhung der Elternbeiträge über die gemäß Verordnung im KA 1969 S. 154 angeordneten Sätze hinaus;
2. Bereitstellung zusätzlicher pfarr-caritativer Mittel;
3. Aufbringung außerordentlicher pfarrgemeindlicher Eigenleistungen (Sammlungen und Spenden).

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß zum Ausgleich etwaiger Einnahmeherausfälle bei Elternbeiträgen gegenüber dem Etatansatz ebenfalls keine Kirchensteuerermittel bereitgestellt werden können.

Soweit die Summe der Ist-Einnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen die Summe der entsprechenden etatlichen Ansätze übersteigt, ist die Mehreinnahme durch die Kirchenvorstände als Verwahrbetrag zu behandeln.

Das gleiche gilt für Wenigerausgaben zu der Position Nr. 4 „Soziallasten“. Die Verrechnung dieser Beträge erfolgt nicht mehr wie bisher über den nächsten Etat.

Die Festlegung der Verwahrbeträge zu den vorgenannten Positionen wird anhand des vom Kirchenvorstand vorgelegten Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für den Kindergarten durch die Bistumsverwaltung vorgenommen. Die Kirchengemeinden erhalten dann eine gesonderte Mitteilung über die an die Bistumskasse vorzunehmenden Erstattungen. Diese Neuregelung hat bereits für das Rechnungsjahr 1969 Gültigkeit. Die im Kindergartenetat unter der Einnahmen-Ziffer 6 zwecks Verrechnung ausgewiesenen Beträge haben wir aus diesem Grunde gestrichen.

Auch an dieser Stelle bitten wir, darauf zu achten, daß die Mehreinnahmen bzw. Wenigerausgaben wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit die zu gegebener Zeit vorzunehmenden Rückerstattungen an die Bistumskasse keine Liquiditätsschwierigkeiten verursachen.

Diese neue Regelung berührt nicht die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeträgen aufgrund von Besoldungseinsparungen, die gemäß einer gesonderten schriftlichen Aufforderung im Kindergartenetat bei Einnahmen Ziffer 7 zu verrechnen sind.

Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen für das Kindergartenpersonal sind nur einmal im Jahr, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 10. November eines jeden Rechnungsjahres vorzulegen. Die Beantragung dieser Mittel ist auf einem Formular vorzunehmen, welches den Kirchengemeinden mit dem geprüften Voranschlag 1970 zugeht.

Wir verweisen dieserhalb ebenfalls auf unser Rundschreiben vom 8. 10. 68 — Cz. 73.21 — 68 —. Bei den Bereitstellungen für erhöhte Sozialversicherungsabgaben des Kindergartenpersonals wird aus technischen Gründen nur der in Frage kommende Nettobetrag (in der Regel 50% der gesamten Soziallasten) über Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesen.

Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß der im Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben zugunsten des Kindergartens genehmigte Zuschuß in jedem Fall bis zum Ablauf des Rechnungsjahres ungekürzt an die Kasse des Kindergartens ausbezahlen ist, auch dann, wenn im Laufe des Rechnungsjahres durch Einsparungen von Besoldungsmitteln einschließlich Soziallasten oder durch insgesamt höhere Einnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen ein geringerer Haushaltsfehlbedarf als der etatlich anerkannte entsteht. Für die hiernach sich ansammelnden Verwahrbeträge wird dem Kirchenvorstand zu gegebener Zeit eine gesonderte Mitteilung hinsichtlich der durch die Kindergartenkasse vorzunehmenden Erstattung zugehen. Konsequenterweise muß daher die Kindergartenkasse zunächst den etatlich festgelegten Fehlbearbeitungszuschuß ungekürzt erhalten.

Es wird außerdem noch einmal darauf hingewiesen, daß auch für Kindergärten, die durch Orden bzw. Genossenschaften betrieben werden, durch diese der jährliche „Nachweis der Einnahmen und Ausgaben“ dem Kirchenvorstand zur Weitergabe an die Bistumsverwaltung vorzulegen ist. Eine Bereitstellung von Zuschüssen zum Haushaltsfehlbedarf dieser Kindergärten müssen wir davon abhängig machen, daß der vorerwähnte Nachweis gleichzeitig mit der Kirchenrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr vorgelegt wird. Die Träger der in Frage stehenden Kindergärten bitten wir entsprechend zu unterrichten.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“.

Es ist von besonderer Bedeutung, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehensgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen geleistet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehensgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan noch nicht etatisiert sind, werden im Rechnungsjahr 1970 durch zwei Nachtragshaushalte — im September und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1970 bitten wir,

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. September und

für den II. Nachtragshaushalt bis zum 10. November 1970

uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

In den letzten Jahren sind die Pfarrgemeinden zunehmend dazu übergegangen, ihre Anträge zum Nach-

tragshaushalt zum letztmöglichen Termin vorzulegen. Im Interesse einer zügigen und sachgerechten Bearbeitung muß jedoch eine Zusammenballung von Anträgen unmittelbar vor Herausgabe der Nachtragshaushalte nach Möglichkeit vermieden werden.

Aus diesem Grunde bitten wir, uns Anträge zum Nachtragshaushalt — ausgenommen der formularmäßige Antrag zu Titel VI der Ausgaben sowie der ebenfalls formularmäßig zu stellende Antrag für erhöhte Sozialversicherungsabgaben des Kindergartenpersonals — einzureichen, sobald die zwangsläufigen Mehrausgaben zum ordentlichen Haushalt dem Grunde und der Höhe nach klar erkennbar sind.

Wir bitten dringend, unter allen Umständen die vorstehend angegebenen Termine einzuhalten, da es aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich ist, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

Nr. 188 Kollekte für den Deutschen Katholikentag in Trier

Aachen, 5. Juni 1970

Wie bereits bekanntgegeben, ist am Sonntag, dem 12. Juli d. J., in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) die Kollekte für den diesjährigen Katholikentag in Trier zu halten. Am Sonntag, dem 5. Juli, soll diese Kollekte angekündigt werden.

Hierzu wird der nachstehende Text angeboten: Unter dem Leitwort „Gemeinde des Herrn“ findet vom 9. bis 13. September in Trier der 83. Deutsche Katholikentag statt. Er widmet sich in Gestalt einer Arbeitstagung den vielfältigen Fragen, die heute Leben, Struktur und innere Entfaltung unserer Gemeinden bedrängen. Grundsätzlich für alle offen, wendet er sich doch insbesondere an die Mitglieder der neuen Räte in Gemeinde, Region und Diözese sowie an jene, die andere Dienste und Funktionen in unseren Gemeinden innehaben. Das Ergebnis von Trier dürfte für die weitere Arbeit in den Gemeinden allgemein von Bedeutung sein, und so sollte es auch ein Anliegen der Gemeinden sein, diesen Katholikentag durch Gebet und Opfer mitzutragen. Die heutige Kollekte ist für den Katholikentag in Trier bestimmt. Außerdem sollen durch sie wichtige Aufgaben des Laienapostolates im Sinne des II. Vatikanischen Konzils gefördert werden.

Wir verweisen nochmals auf unsere Anordnung im KA 1970 Seite 68.

Nr. 189 Pfarrhaushälterinnen- Ausbildungskurse

Aachen, 8. Juni 1970

Im vergangenen Jahr wurde in Freiburg im Breisgau eine Ausbildungsstätte für Pfarrhaushälterinnen und Frauen, die es werden wollen, geschaffen. Am Freiburger Ausbildungskurs können Frauen zwischen 21 und 50 Jahren aus der Bundesrepublik und deutsch-

sprachigen Nachbarländern teilnehmen, die sich auf die Leitung eines Pfarrhaushaltes vorbereiten wollen oder schon in diesem Beruf stehen. Hier bietet sich eine Gelegenheit, Kolleginnen aus verschiedensten Gegenden kennenzulernen.

Ein neuer Kurs wird durchgeführt vom 15. Oktober 1970 bis 18. Februar 1971; letzter Anmeldetermin hierfür ist der 15. September d. J. Die Kursgebühr beträgt einschließlich Unterkunft und Verpflegung monatlich 300,— DM. Nähere Auskünfte über Ausbildung, Finanzierungsbeihilfe usw. sowie Unterlagen für die Anmeldung sind erhältlich bei: Ausbildungsstätte für Leiterinnen eines Pfarrhaushalts, Direktorin Irmgard Preß, 78 Freiburg i. Br., Charlottenburger Straße 18; F. 8 25 96.

Wer keine Möglichkeit zur Teilnahme an dem halbjährigen Ausbildungskurs in Freiburg hat, kann vielleicht den vierwöchigen Lehrgang für Pfarrhaushälterinnen in Borken (Diözese Münster) besuchen, der im KA 1970 Seite 76 angekündigt wurde

Außerdem ist noch die Möglichkeit zu einem vierwöchigen Kurs in Eichstätt vom 13. September bis 10. Oktober d. J. geboten. Auskunft und Anmeldung bis 20. August beim Bischöflichen Seelsorgeamt, 8833 Eichstätt, Luitpoldstraße 2.

Wir bitten, interessierte Frauen auf die genannten Kurse aufmerksam zu machen.

Nr. 190 Vorsängerbuch „Liedrufe der Gemeinde“

Aachen, 9. Juni 1970

Das neue Vorsängerbuch „Liedrufe der Gemeinde“ von Heinrich Freistedt bietet eine reiche Auswahl von Kehrversen mit Psalmtexten für alle Formen des Gottesdienstes, besonders für die Feier der heiligen Messe.

Viele Liedrufe aus diesem Vorsängerbuch werden seit Jahren an Hand der von der Kirchenmusikschule St.-Gregorius-Haus herausgegebenen Einzelblätter im deutschen Sprachgebiet gern gesungen. Selbst für Kindermessen bietet das Vorsängerbuch viele Kehrverse, die von Kindern ohne Schwierigkeit eingeübt werden können. Die Einleitung enthält Hinweise für die Praxis.

Da diese Wechselgesänge eine wertvolle Ergänzung zum Kirchenliedgut sind und all denen, die Liedpläne für den Gottesdienst zusammenstellen müssen, eine willkommene Hilfe für die lebendige Gestaltung des Gemeindegesanges im Sinne des II. Vatikanischen Konzils bieten, empfehlen wir dieses Buch. Es erscheint im Einarth-Verlag, Aachen, als 2. Band der Reihe „Aachener Beiträge zu Pastoral- und Bildungsfragen“ (130 Seiten; 16,50 DM).

Nr. 191 Theologischer Fernkurs in Würzburg

Aachen, 10. Juni 1970

An der Domschule in Würzburg wird mit Gutheißung der deutschen Bischöfe ein dreistufiger Theologischer Fernkurs mit dem Ziel eines möglichen Einsatzes in der Glaubensunterweisung für Kinder und Erwachsene eingerichtet. Der Fernkurs hat folgenden Aufbau:

1. Kursstufe: **Grundkurs** — Im Grundkurs werden die wichtigsten Probleme heutigen Glaubensverständnisses behandelt. Der Grundkurs bildet ein relativ geschlossenes Ganzes.

2. Kursstufe: **Aufbaukurs** — Der Aufbaukurs vertieft besonders zentrale und besonders aktuelle Fragen heutiger Theologie.

3. Kursstufe: **Zusatzkurs** — Die letzte Kursstufe vermittelt Wissen und Fähigkeit zum Einsatz in der Glaubensunterweisung für Kinder und Erwachsene.

Der gesamte Kurs soll zunächst der persönlichen Glaubensvertiefung dienen. Er schafft die Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Glaubensunterweisung. Die Verleihung der *missio canonica* steht den einzelnen Diözesen zu. Dabei ist vorerst an eine Tätigkeit als „nebenamtlicher Katechet“ gedacht.

Jede Kursstufe dauert 15 Monate, der Gesamtkurs also 45 Monate. Zu jeder Kursstufe sind 25 Lehrbriefe durchzuarbeiten. Der Einstieg in den Kurs ist jeweils am 1. Januar, 1. Mai und 1. September.

Als Bildungsstand ist die Mittlere Reife oder ein vergleichbarer Bildungsstand vorausgesetzt. Zu jeder Kursstufe gehören ein Studienwochenende und eine Studienwoche, die dezentralisiert an verschiedenen Orten gehalten werden sollen. Mit dem Zusatzkurs (Stufe 3) sind praktische Übungen (Unterrichtsversuche, Hospitationsversuche) auf Bistumsebene verbunden.

Nach jeder Kursstufe kann eine Prüfung abgelegt werden; Pflicht zur Prüfung besteht, wenn der Kursteilnehmer die Voraussetzungen für die Erlangung der *missio canonica* erfüllen möchte.

Die Kosten belaufen sich auf 130 DM pro Kursstufe; sie sind bei Kursbeginn fällig. Ratenzahlung ist möglich. In den Kosten eingeschlossen sind die Lieferung des gesamten Lehrmaterials und die Korrektur der Hausaufgaben. Dagegen sind nicht darin enthalten die Teilnehmergebühr für Studienwochenenden und Studienwochen sowie eventuell eine Prüfungsgebühr. Zu Beginn des Kurses wird eine einmalige Einschreibgebühr von 10 DM erhoben.

Wir bitten alle Seelsorger, interessierte und geeignete Personen auf den Kurs aufmerksam zu machen. Interessenten mögen sich wegen genauerer Unterlagen und Anmeldeformulare wenden an den Theologischen Fernkurs, 87 Würzburg, Domschule.

**Nr. 192 Religions-pädagogischer
Ferienkurs in Donauwörth**

Aachen, 10. Juni 1970

In der Zeit vom 27.—31. Juli 1970 findet für Lehrkräfte aller Schulgattungen (Lehrer, Priester, Katecheten) im Cassianeum, Donauwörth ein religions-pädagogischer Ferienkurs statt. Er beschäftigt sich mit der sittlichen Erziehung in unserer Gesellschaft und steht unter dem Thema „Normen und Motive christlichen Handelns“.

Im einzelnen sind folgende Themen vorgesehen: Gibt es noch feste sittliche Normen? — Von der sittlichen Erziehung zur Lebenswirklichkeit — Grundsätzliche Erwägungen zur Wissensbildung in Grund- und Hauptschule — Geschlechtererziehung, Ende aller Tabus?

Interessenten an diesem Kursus erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Unterkunft usw. auf Anforderung von Herrn Direktor Max Auer, 885 Donauwörth, Cassianeum, Postfach 239.

**Nr. 193 Verein
für Christliche Kunst im Erzbistum Köln
und Bistum Aachen**

Aachen, 9. Juni 1970

Nach mehrjähriger Unterbrechung der Vereinstätigkeit haben im vergangenen Jahr nach dem Tode der Vorsitzenden Prof. Dr. Neuss und Prof. Prälat Hoster die Vorstandsmitglieder, die sich satzungsgemäß noch im Amt befanden, beschlossen, die Tätigkeit des seit 1853 bestehenden Vereins wiederaufzunehmen. Gemäß dem Vorschlag dieser Mitglieder hat S. Eminenz Dr. Joseph Kardinal Höffner mit Zustimmung unseres Herrn Bischofs den Ehrendomherren Msgr. Dr.-Ing. E. h. Erich Stephany, Aachen, zum neuen Vorsitzenden bestimmt. Die erste Aufgabe, vor die der Vorstand sich gestellt sah, war die Vorbereitung verbesserter Satzungen. Sie sollen die zuletzt 1937 bestätigten Satzungen ersetzen und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln ermöglichen. Des weiteren will der Vorstand die lange Tradition der Jahrestagungen des Vereins wieder auf-

nehmen. Die erste Tagung soll am 1. Juli 1970 in Köln stattfinden.

Die Wiederaufnahme der Vereinsarbeit bringt fürs erste eine Reihe organisatorischer Schwierigkeiten mit sich. Der Vorstand bittet darum alle Mitglieder, deren Anschriften verändert sind, um Verständnis, wenn die Einladungen zu unserer Jahrestagung an eine alte Adresse gerichtet oder fehlgeleitet werden. Wir bitten darum, diese Ankündigung in solchen Fällen als offizielle Einladung zu betrachten. Zur Vervollständigung bzw. Verbesserung der Mitgliederkartei bitten wir um eine einfache Benachrichtigung der Geschäftsstelle des Vereins: 5 Köln 1, Gereonstraße 2—4 — Histor. Archiv des Erzbistums Köln — Archivar Hans Neumann, Schriftführer. Diese Ankündigung richtet sich auch an alle Interessierten, die wir gerne als Gäste begrüßen und zur Mitgliedschaft einladen möchten. Nach genauer Überprüfung der Mitgliederkartei soll im Spätherbst die Auslieferung der versandfertig vorliegenden Jahresausgabe an die Mitglieder erfolgen.

Tagungsverlauf der Jahrestagung am
1. Juli 1970 in Köln

Beginn 10.00 Uhr im Forum der Volkshochschule der Stadt Köln, Joseph-Haubrich-Hof, neben der Kunsthalle — in der Nähe des Neumarktes.

Tagesordnung

1. Vereinsbericht, erstattet vom Vorsitzenden Dr. Stephany.
2. Grundsätzliche Gedanken über die Arbeit des Vereins — Dr. Stephany.
Kurze Pause
3. Einführung in die Ausstellung: Herbst des Mittelalters — Spätgotik in Köln und am Niederrhein — es spricht Dr. Heribert Meurer, Ausstellungssekretär.

Nach der Mittagspause, etwa ab 14.30 Uhr, Besuch der Ausstellung „Spätgotik“ in der Kunsthalle (Verbilligte Einlaßkarten für unsere Mitglieder und Tagungsteilnehmer). Dankenswerter Weise stehen uns eine Reihe von Sachkundigen zur Führung in kleineren Gruppen zur Verfügung.

Kirchliche Mitteilungen

**Nr. 194 Biblische Studienreisen
des Katholischen Bibelwerks**

Neben den bereits Anfang dieses Jahres im KA 1970 Seite 28 angekündigten Biblischen Studienreisen führt das Katholische Bibelwerk Stuttgart noch folgende Fahrten nach Israel durch:

1. Ferien- und Bildungsreise „Heiliges Land“:

a) 19. 7. — 2. 8. 1970 (Leitung: Pfarrer Rudolf Mayer, Künzelsau)

b) 28. 7. — 10. 8. 1970 (Leitung: Pfarrer Rudolf Mayer, Künzelsau)

Bei diesem Reisetyp ist besonders an jene gedacht, die ihren Urlaub mit einer Rundreise durch das Heilige Land verbinden wollen.

2. Wissenschaftliche Studienreise „Libanon und Heiliges Land“:

22. 9. — 9. 10. 1970 (Leitung: Prof. Dr. Heinrich Groß, Regensburg)

Auskunft, Prospekte und Anmeldung für alle Fahrten: Hapag-Lloyd-Reisebüro, 7 Stuttgart 1, Königstraße 21.

Nr. 195 Exerzitien für Priester

Johannesbund, 5451 Leutesdorf:

3. 8. — 7. 8. 1970 (P. Prof. Dr. Johannes Hirschmann SJ, Frankfurt)

14. 9. — 19. 9. 1970 (Geistliche Woche; Prof. Dr. Johannes Stöhr, Bamberg)

23. 11. — 27. 11. 1970 (P. Prior Emmanuel Renz, Worms)

Exerzitienhaus Gertrudenstift, 444 Bentlage i. W., F. 0 25 31 / 33 54

16. 10. abends — 23. 10. 1970 abends (Abt Albert Ohlmeyer OSB)

9. 11. abends — 11. 11. 1970 morgens (Pfarrer Hans Werners, Münster)

Oblatenkloster Maria-Engelport, 5402 Maria-Engelport, F. Karden 0 26 72 / 2 19

24. 8. abends — 28. 8. 1970 (P. Albert Schneider OMI)

Priesterhaus Marienau, 5414 Vallendar, Höhrer Straße 86

8. 11. — 13. 11. 1970 (Prälat Schmitz)

Priestergemeinschaft Jesus-Caritas, 406 Viersen, Josefstraße 9, F. 0 21 62 / 1 33 31

23. 8. — 29. 8. 1970 in A Puchberg/Wels/Österreich, Exerzitienhaus

25. 10. — 31. 10. 1970 in CH 6 Luzern, Schweiz, Bruchmattstraße 9, Exerzitienhaus

22. 11. — 28. 11. 1970 in Essen-Werden, Priesterseminar

Exerzitien für Priester und Laien

Priestergemeinschaft Jesus-Caritas, 406 Viersen, Josefstraße 9, F. 0 21 62 / 1 33 31

11. 7. — 17. 7. 1970 in 1 Berlin-Kladow, Exerzitienhaus „Maria Frieden“

2. 8. — 7. 8. 1970 in 8261 Zangberg am Inn, Exerzitienhaus

Nr. 196 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

Nr. 197 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Josef Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

in der Zeit vom 20. April bis 27. Mai 1970 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Aldenhoven; er spendete das hl. Sakrament der Firmung am 20. April in Aldenhoven St. Martin 233, am 21. April in Dürwiß St. Bonifatius 219 (davon 1 Erwachsenen), am 22. April in Dürboslar St. Ursula 36, am 23. April in Siersdorf St. Johann B. 129, am 6. Mai in Freialdenhoven St. Mauritius 47 (davon 3 Erwachsenen), am 7. Mai in Pattern St. Matthäus 27, am 11. Mai in Lohn St. Sylvester 62, am 12. Mai in Laurenzberg St. Laurentius 19, am 14. Mai in Barmen St. Martin 62 (davon 1 Erwachsenen), am 25. Mai in Schleiden St. Nikolaus 43, am 27. Mai in Niedermerz St. Johann B. 22, am 27. Mai in Aldenhoven St. Martin 10 Erwachsenen, insgesamt 909 Firmlingen. Die Schlußbesprechung fand statt im Pfarrhaus zu Aldenhoven.

am 15. Mai spendete er in der Pfarrkirche St. Elisabeth zu Aachen, Dekanat Aachen-Nordost, 199 Firmlingen die hl. Firmung, davon 1 Erwachsenen.

am 31. Mai konsekrierte er die Pfarrkirche und den Altar in Höfen, Dekanat Monschau, in hon. S. Michaelis Archangeli.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke im Dekanat Hasselsweiler in der Zeit vom 4. Mai bis 4. Juni 1970 die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 5. Mai in Titz St. Kosmas und Damian 88 (davon 3 Erwachsenen), am 6. Mai in Boslar St. Gereon 51, am 8. Mai in Müntz St. Petrus 56, am 12. Mai in Lich-Steinstraß St. Andreas und Matthias 114 (davon 2 Erwachsenen), am 12. Mai in Gevelsdorf St. Vitus 18, am 13. Mai in Hottorf St. Georg 31, am 15. Mai in Ameln St. Nikolaus 52, am 19. Mai in Kalrath St. Mariä Himmelfahrt 13, am 20. Mai in Güsten St. Philippus und Jakobus 89 (davon 1 Erwachsenen), am 21. Mai in Spiel St. Gereon 9, am 25. Mai in Welldorf St. Hubert 62, am 26. Mai in Mündt St. Urban 22, am 31. Mai im Marienheim Hasselsweiler 2 Erwachsenen, am 1. Juni in Bettenhoven St. Pankratius 18, am 3. Juni in Rödingen St. Kornelius 138 (davon 6 Erwachsenen), am 3. Juni in Hasselsweiler Hl. Kreuz 49, insgesamt 812 Firm-

lingen. — Die Schlußkonferenz fand am 4. Juni 1970 im Marienheim zu Hasselsweiler statt.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Kelleter aus Bethlehem/Südafrika am 17. Mai 1970 in der Pfarrkirche St. Petrus und Paulus in Bardenberg, Dekanat Würselen, 117 Firmligen das hl. Sakrament der Firmung.

Kraft besonderer apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr.

Berthold Simons OSB, Kornelimünster im Dekanat Aachen-Südwest das hl. Sakrament der Firmung am 20. Mai 1970 in Aachen St. Jakob 78, am 21. Mai in Aachen St. Sebastian 141 (davon 1 Erwachsenen), am 22. Mai in Aachen St. Marien 60 (davon 1 Erwachsenen), am 25. Mai in Aachen-Burtscheid St. Michael 47, am 27. Mai in Aachen St. Hubertus 85, am 29. Mai in Aachen-Burtscheid St. Johann 134, am 2. Juni in Aachen Hl. Kreuz 65 und am 3. Juni in Aachen St. Hubertus 111, insgesamt 721 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 13

Aachen, 1. Juli 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 198	Kirchenvorstandswahlen	115
Nr. 199	Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe	116
Nr. 200	Exerzitienkalender Aachen / Köln	116
Nr. 201	Bischöfliche Aktion ADVENIAT	116
Nr. 202	Nachkonziliare Dokumente	117
Nr. 203	Richtlinien zur Durchführung des ordent- lichen Haushaltsplanes 1970, hier: Berich- tigung	117

Bekanntmachungen Staatlicher Behörden

Nr. 204	Schulandachten nach dem Niedersächsi- schen Schulgesetz vom 27. Juni 1966 ver- stoßen nicht gegen das Grundgesetz . . .	117

Nr. 205	Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1970/71	118
Nr. 206	Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1970/71	121

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 207	Änderungen im Personal- und Anschriften- verzeichnis	122
Nr. 208	Personalchronik der Diözese Aachen . . .	123
Nr. 209	Vermischte Kirchliche Nachrichten . . .	124

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 198 Kirchenvorstandswahlen

Aachen, 20. Juni 1970

Nach § 8 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in Verbindung mit Art. 16 der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928 scheidet im Jahre 1970 die Hälfte der Mitglieder aus dem Kirchenvorstand aus. Die Neuwahl ist so rechtzeitig anzuordnen, daß sie spätestens am letzten Sonntag im Oktober, also am 25. Oktober 1970, durchgeführt werden kann.

Die Kirchenvorstände sind zuständig für die kirchliche Vermögensverwaltung. Aus diesem Grunde ist anzustreben, daß Persönlichkeiten gewählt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind. Es ist darauf zu achten, daß im Kirchenvorstand möglichst alle Berufsschichten der Bevölkerung und, sofern die Kirchengemeinde mehrere Orte umfaßt, auch deren Gemeindeangehörige vertreten sind.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 21 Jahre alt sind und seit einem Jahr an dem Ort der Gemeinde wohnen.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 30 Jahre alt ist.

Wir verpflichten die Kirchenvorstände, unverzüglich die in Art. 1 der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928 vorgeschriebene Anordnung der Neuwahl der Kirchenvorsteher zu erlassen.

Die Kirchenvorstände müssen zunächst in einer ordnungsmäßig berufenen Sitzung die Wählerlisten als solche feststellen, unter Angabe des Datums unterzeichnen und spätestens einen Monat vor dem Wahltag in einem jedermann zugänglichen Lokal eine Woche lang öffentlich auslegen. Auf die Auslegung ist in der vorgeschriebenen Form durch Aushang und Kanzelverkündigung hinzuweisen.

Über etwaige Einsprüche gegen die Wählerliste ist unverzüglich zu entscheiden; im Falle eines begründeten Einspruchs ist die Wählerliste zu berichtigen.

Die Einladung zur Wahl, die zweckmäßig mit der Bekanntmachung der Anordnung der Wahl und der Auslegung der Wählerliste verbunden wird, muß Zeit und Ort (Wahlraum) der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzmitglieder ent-

halten; sie muß spätestens eine Woche vor der Wahl geschehen unter Beachtung der besonderen Formvorschriften (Art. 3 der Wahlordnung).

Der Kirchenvorstand besteht in Kirchengemeinden bis 1 500 Seelen aus 6, bis 5 000 aus 8, bis 10 000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 gewählten Mitgliedern.

Hiervon ist bei der Neuwahl nur die Hälfte dieser Mitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wenn der Kirchenvorstand vor der Wahl nicht vollständig ist und keine Ersatzmitglieder aus früheren Wahlen vorhanden sind, muß sich der Kirchenvorstand durch eigene Zuwahl noch vor der Neuwahl ergänzen. Der Hinzugewählte tritt an die Stelle dessen, den er ersetzt; er muß also, wenn sein Amtsvorgänger turnusgemäß ausscheidet, auch ausscheiden; er bleibt jedoch, falls der Amtsvorgänger erst bei der übernächsten Wahl ausscheidet, bis dahin im Kirchenvorstand, d. h. das Ersatzmitglied tritt in die Rechte seines Vorgängers ein.

In denjenigen Kirchengemeinden, die in der Zeit zwischen der letzten Wahl im Jahre 1967 und dem 31. Dezember 1969 als neuerrichtete Kirchengemeinden ihren Vorstand erstmalig konstituiert haben, ist durch Los diejenige Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder zu bestimmen, welche ausscheidet. Auch diese Kirchengemeinden müssen unter allen Umständen die Neuwahl der Hälfte vornehmen, obwohl die Mitglieder des Kirchenvorstandes noch keine 3 Jahre im Amt sind.

In Kirchengemeinden, die ihre Kirchenvorstände erst im Jahre 1970 gewählt haben, findet eine Neuwahl in diesem Jahre nicht statt. Die nächste Wahl ist für diese Kirchengemeinden im Herbst 1973.

Bei jeder Wahl sind 2 Ersatzmitglieder zu wählen. Hierbei ist es gleichgültig, ob und wie viele Ersatzmitglieder etwa aus früheren Wahlen noch vorhanden sind. Die neugewählten Ersatzmitglieder bleiben in der Reihenfolge für den Eintritt in den Kirchenvorstand hinter den etwa noch vorhandenen Ersatzmitgliedern aus früheren Wahlen. Die Ersatzmitglieder sind nicht für eine bestimmte oder begrenzte Zeit gewählt.

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl, die öffentlich ist, verantwortlich.

Wird gegen die Wahl Einspruch erhoben, so muß das Schriftstück mit dem Eingangsdatum versehen werden. Der Einspruchsbescheid ist zuzustellen und der Tag der Zustellung festzustellen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die neugewählten Kirchenvorsteher von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Namen der neugewählten und der im Amt verbleibenden Kirchenvorsteher (unter Angabe ihrer Amtsdauer) und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge sind uns innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einspruchsfrist unter Verwendung des Formblattes mitzuteilen. Dabei ist zu berichten, wann die neugewählten Mitglieder

eingeführt wurden, wer zum stellvertretenden Vorsitzenden und wer zum Rendanten gewählt worden ist. Bezüglich der Neuwahl des Rendanten wird auf unsere Verordnung vom 10. September 1955 im KA 1955 Seite 164 verwiesen.

Die gesamten auf das Wahlverfahren bezüglichen Akten, auch die Aushänge, müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Wahlprotokoll und Wahllisten sind nur auf Verlangen an uns einzusenden.

Die für die Kirchenvorstandswahl benötigten Vordrucke sind im Verlag Johannes Volk KG, 51 Aachen, Pontstraße 135, erhältlich. Die Verwendung dieser Vordrucke, deren sorgfältige Ausfüllung von größter Bedeutung ist, wird den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Verantwortlichen zur Pflicht gemacht.

Die Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928 und das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 mit Erläuterungen sind im Verlag J. P. Bachem in Köln 1957 in dritter Auflage erschienen und können von den Kirchengemeinden dort bezogen werden. — Der Wortlaut des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 sowie der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928 ist außerdem in Band III der Diözesansynode (Dokumente) abgedruckt (Seite 833—844).

Bei irgendwelchen Zweifeln ist rechtzeitig vor der Wahl beim Bischöflichen Generalvikariat anzufragen.

Nr. 199 Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe

Aachen, 24. Juni 1970

Die Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe für den Monat August 1970 ist dieser Ausgabe des KA in 2 Exemplaren als Anlage beigelegt (vgl. KA 1969 Seite 160).

Nr. 200 Exerzitienkalender Aachen / Köln

Aachen, 25. Juni 1970

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 3. Quartal 1970 bei.

Nr. 201 Bischöfliche Aktion ADVENIAT

Aachen, 25. Juni 1970

Die Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion ADVENIAT in Essen versendet zur Zeit an die Pfarren, Pfarrvikarien, Vikarien und Seelsorgestellten aller Di-

özesen eine Doppelpostkarte, mit der die Herren Pfarrer usw. gebeten werden, ihren Bedarf an Werbemitteln für die nächsten Aktionen zu bestellen. Im Interesse einer exakten Feststellung des tatsächlichen Bedarfs, insbesondere aber auch zur Sicherstellung des rechtzeitigen und ausreichenden Eingangs der Werbemittel in den Pfarren, wird um die sorgfältige Ausfüllung und umgehende Rücksendung der Antwortkarte dringend gebeten.

Nr. 202 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 26. Juni 1970

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage die Nachkonziliaren Dokumente Nr. 26 mit dem Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“ über die Wandererseelsorge vom 15. August 1969 und die Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden vom 22. August 1969.

Nr. 203

Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1970 hier: Berichtigung

Aachen, 29. Juni 1970

In unserer Anordnung vom 10. Juni d. J. im KA 1970 Seite 105 ff. muß es auf Seite 107, Mitte der linken Spalte, richtig heißen:

„ B e s o l d u n g e n “

Soweit die ab 1. Januar 1970 geänderten Dienstbezüge bei der Etatprüfung noch nicht berücksichtigt werden konnten, erfolgt die entsprechende etatliche Verrechnung über den II. Nachtragshaushalt 1970.

Wir bitten, die genannte Stelle entsprechend zu berichtigen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 204 Schulandachten nach dem Niedersächsischen Schulgesetz vom 27. Juni 1966 verstoßen nicht gegen das Grundgesetz

B e s c h l u ß

des VII. Senats des Bundesverwaltungsgerichts
vom 27. Februar 1970

I. Verwaltungsgericht Hannover
II. Oberverwaltungsgericht Lüneburg

A b s c h r i f t

BVerwG VII B 40.69

II OVG A 47/68

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsstreitsache

.

hat der VII. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 27. Februar 1970 durch den Senatspräsidenten Witten und die Bundesrichter Dr. Zinser und Dr. Zehner beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 18. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 3 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Kläger, geboren in den Jahren 1949, 1951 und 1953, besuchen das verklagte Hölty-Gymnasium in

Wunstorf. Am Religionsunterricht nehmen sie nicht teil. In dieser Schule finden etwa seit 1949 in nicht ganz regelmäßigen Abständen montags ab 8.00 Uhr wechselnd teils für die Schüler der Oberklassen, teils der Unterklassen, christliche Morgenandachten statt, die 15 bis 20 Minuten dauern. Dadurch verkürzt sich die sonst für die erste Unterrichtsstunde zur Verfügung stehende Zeit. Die Kläger brauchen zu diesen Andachten nicht zu erscheinen. Sie vertreten aber die Auffassung, daß Schulveranstaltungen dieser Art dem Grundgesetz widersprechen. Die Schulbehörde lehnte das Verlangen der Kläger, diese Andachten abzuschaffen, ab.

Mit der Klage vom 23. März 1967 begehren die Kläger,

den Beklagten zu verpflichten, christliche Andachten während der Unterrichtszeit — außerhalb des Religionsunterrichts — zu unterlassen,

hilfsweise

festzustellen, daß die Abhaltung dieser Andachten grundgesetzwidrig sei.

Die Kläger tragen vor: Die Andachten zwingen sie jedesmal, ihre nichtchristliche Überzeugung zu offenbaren. Dadurch würden sie in ihren Grundrechten auf Glaubensfreiheit und Freiheit vom Zwang zur Teilnahme an religiösen Übungen verletzt. Die grundsätzlich verbürgte Bekenntnisfreiheit schließe das Recht zum Schweigen, die negative Bekenntnisfreiheit, ein.

Der Beklagte tritt der Klage entgegen. Er meint, die Andachten fänden auf Grund des Niedersächsischen Schulgesetzes statt und verstießen nicht gegen das Grundgesetz. Die Kläger würden dadurch in keinen Rechten verletzt.

Die Klage wurde in zwei Rechtszügen abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht führt aus: Nach dem

2. In diesem Verzeichnis sind nicht enthalten:

.

11. Bibeln

12. Katechismen

13. Alte und Neue Testamente

.

Titel der genannten Schulbucharten werden im Verzeichnis nicht einzeln aufgeführt. Sie gelten für den Gebrauch in den Schulen in der jeweils preisgünstigsten Ausgabe bis zum 31. Juli 1971 als genehmigt, sofern sie den Lehrplanrichtlinien entsprechen.

Zu Nr. 2.11, 2.12 und 2.13 gilt die Genehmigung nur, wenn die kirchliche Druckerlaubnis erteilt ist und es sich um Textausgaben handelt.

3. Bisher genehmigte Auflagen von Schulbüchern sowie Doppelbände, insbesondere für Deutsch und Mathematik, die in diesem Verzeichnis nicht mehr aufgeführt sind, können vorbehaltlich der Entscheidung des zuständigen Schulbuchausschusses weiterhin benutzt werden, wenn sie an der Schule bereits eingeführt waren und den Lehrplanrichtlinien der betreffenden Schulform (Schultyp) entsprechen.

4. Eine Beschaffung der unter Nr. 2 global genehmigten Schulbücher zu Lasten des Landes ist nur zulässig, wenn sie im Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher ausdrücklich aufgeführt sind (z. B. Logarithmentafeln) oder an Stelle eines darin aufgeführten Schulbuches verwendet werden. Auf die Bestimmungen über die Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen für das Schuljahr 1970/71 weise ich hin.

5. Schulbücher, die im Schuljahr 1969/70 in den Förderklassen für spätrückgeführte Schüler und in den Sonderklassen für Schüler spanischer, griechischer, italienischer usw. Staatsangehörigkeit in Gebrauch waren und von mir bisher nicht genehmigt worden sind, können im Schuljahr 1970/71 verwendet werden.

6. Der Runderlaß vom 30. April 1969 — I B 5.81-5-5/0 L. Nr. 81/69 — (ABl. KM. NW., 1. Sonderheft, Mai 1969) wird aufgehoben.

An die allgemeinbildenden Schulen

Schulämter

Regierungspräsidenten

Schulkollegien beim Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster

Katholische Religionslehre

1. Grundschule, Hauptschule, Sonderschule

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung
Münster

1.020102 Frohe Botschaft 5,20 DM
Glaubensbuch für das 2. Schuljahr
Ausgabe für die Diözese Münster

1.020103 Glaubensbuch 6,80 DM
für das 3./4. Schuljahr
Ausgabe für die Diözese Münster

1.020106	Kirchengeschichte für den katholischen Religionsunterricht an Hauptschulen Ausgabe für die Diözese Münster Verlag J. P. Bachem, Köln	3,— DM
1.020202	Jesus komm zu mir Glaubensbuch für das 2. Schuljahr Ausgabe für die Erzdiözese Köln	5,20 DM
1.020203	Jesus bleib bei mir Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr Ausgabe für die Erzdiözese Köln Badenia Verlag, Karlsruhe	6,80 DM
1.020401	Gott hat mich lieb Glaubensbuch für das 1. und 2. Sonder- schuljahr Bonifacius Druckerei, Paderborn	2,80 DM
1.021101	Gotteslob in der Schule Gebete und Lieder der Kirchen Verlag Fredebeul & Koenen, Essen	2,80 DM
1.020301	Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr Ausgabe für die Diözese Essen Verlag Ferdinand Kamp, Bochum	6,80 DM
1.020603	Frohe Botschaft Glaubensbuch für das 2. Schuljahr Ausgabe für das Bistum Essen Verlag Kösel, München (einschl. der Lizenzausgaben für die (Erz-) Diözesen: Aachen = B. Kühlen Verlag, Mönchengladbach Essen = Verlag F. Kamp, Bochum Köln = Patmos Verlag, Düsseldorf Münster = Aschendorffsche Verlags- buchhandlung, Münster Paderborn = Junfermann'sche Verlags- buchhandlung, Paderborn)	5,20 DM
1.021201	Gott ist mit mir Glaubensbuch für das 1. Schuljahr B. Kühlen Verlag, Mönchengladbach	3,— DM
1.020703	Frohe Botschaft Ausgabe für das Bistum Aachen	5,20 DM
1.020705	Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr Ausgabe für das Bistum Aachen Meinwerk Verlag, Salzkotten	6,80 DM
1.020801	Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr Ausgabe für die Erzdiözese Paderborn Patmos Verlag, Düsseldorf	6,80 DM
1.020901	In Gottes Liebe Glaubensbuch für einfache Schulverhältnisse	8,10 DM
1.020904	Kirchengeschichte für den katholischen Religionsunterricht an Hauptschulen 5./8. Schuljahr, Ausgabe für die Diözesen Köln und Aachen	2,80 DM

1.020905	5./8. Schuljahr, Allgemeine Ausgabe (für die Diözesen Essen und Paderborn)	2,60 DM
1.020906	Christus gestern und heute Eine Kirchengeschichte für junge Christen Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn	7,80 DM
1.021001	Frohe Botschaft Glaubensbuch für das 2. Schuljahr Ausgabe für die Erzdiözese Paderborn	5,20 DM

2. Realschule

Peter Hanstein Verlag, Bonn
Bremer-Storz: Kirchengeschichtliche
Charakterbilder

2.020301	Teil I: Altertum	1,50 DM
2.020302	Teil II: Mittelalter	1,80 DM
2.020303	Teil III: Neuzeit	2,80 DM
2.020304	Teil I—III: in einem Band	6,80 DM
	Verlag Kösel, München	
2.020701	Läpple: Kirchengeschichte Der Weg Christi durch die Jahrhunderte	6,80 DM
2.020702	Fuchs: Katholische Kirchengeschichte Ausgabe A	6,20 DM
2.020703	Läpple u. a.: Christus — Die Wahrheit (nur für Abendrealschulen)	8,20 DM
2.020704	Läpple u. a.: Christus — Das Leben (nur für Abendrealschulen)	7,50 DM
	Lahn-Verlag, Limburg	
2.020901	Krenzer: Was wir glauben (nur für Abendrealschulen)	9,80 DM
	Verlag Martin Lurz, München	
2.020801	Läpple: Die Bibel — heute Wenn Steine und Dokumente reden	7,40 DM
	Patmos-Verlag, Düsseldorf	
	Brüggeboes: Geschichte der Kirche	
2.020603	I. Teil: Kirchliches Altertum und Mittelalter	6,80 DM
2.020604	II. Teil: Die kirchliche Neuzeit	7,60 DM
2.020605	Heuser: Christus gestern und heute Eine Kirchengeschichte für junge Christen in Realschulen	7,80 DM
2.020606	Blessenohl: Erkenne — entscheide Arbeitsbuch für den kath. Religions- unterricht in der Realschule (9.—11. Klasse)	9,80 DM
	Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn	
2.021003	Tesch: Mit Christus leben	8,80 DM
2.021004	Brüggeboes: Jesus Christus (nur für Abendrealschulen)	3,— DM

3. Gymnasium

Peter Hanstein Verlag, Bonn
Langenfeld: Der katholische Glaube

3.020301	Teil I: Lehre von der Kirche	3,— DM
3.020302	Teil —II: Jesus Christus	3,20 DM
3.020303	Teil III: Gott und die Schöpfung	3,20 DM
3.020304	Teil I—III: in einem Band	8,80 DM

	Ausgabe B in 3 Heften mit Arbeitstexten	
3.020305	Band I: Die Kirche	5,20 DM
3.020306	Band II: Jesus Christus	6,30 DM
3.020307	Band III: Gott und die Schöpfung	7,80 DM
	Bremer-Storz: Kirchengeschichtliche Charakterbilder	
3.020309	Teil I: Altertum	1,50 DM
3.020310	Teil II: Mittelalter	1,80 DM
3.020311	Teil III: Neuzeit	2,80 DM
3.020312	Teil I—III: in einem Band	6,80 DM
	Gottschalk: Kirchengeschichte	
3.020313	Teil I: Altertum und Mittelalter	4,20 DM
3.020314	Teil II: Die Kirche in der Neuzeit	5,20 DM
3.020315	Gesamtausgabe	9,80 DM
	Verlag Kirchheim & Co., Mainz	
	Mayer u. a.: Lehrbuch der Kirchengeschichte für die Mittel- und Oberstufe höherer Lehranstalten	
3.020503	I. Teil: Das christliche Altertum Das Mittelalter	6,80 DM
	Kösel-Verlag, München	
3.021001	Läpple: Kirchengeschichte Der Weg Christi durch die Jahrhunderte	6,80 DM
3.021003	Läpple: Kirchengeschichte in Längsschnitten	8,50 DM
3.021004	Läpple/Bauer u. a.: Christus — Die Wahrheit	8,20 DM
3.021002	Läpple u. a.: Christus — Das Leben	7,50 DM
	Verlag Martin Lurz, München	
3.020701	Läpple: Die Bibel — heute Wenn Steine und Dokumente reden	7,40 DM
	Patmos Verlag, Düsseldorf	
	Brüggeboes: Geschichte der Kirche für die Mittelstufe der Gymnasien	
3.020803	1. Teil: Kirchliches Altertum und Mittelalter	6,80 DM
3.020804	2. Teil: Die kirchliche Neuzeit	7,60 DM
	Kamp:	
3.020811	Der Weg — Die Wahrheit — Das Leben	9,60 DM
	Lehr- und Arbeitsbuch für die Oberstufe der Gymnasien	
	Brüggeboes:	
3.020812	Christliches Leben — Auftrag und Verantwortung	8,40 DM
	Lehrbuch für die Oberstufe der Gymnasien	
3.020818	Trutwin: Gesetz und Propheten Geschichte und Offenbarung des Alten Bundes	9,80 DM
3.020819	Trutwin: Evangelium Jesu Christi Geschichte und Verkündigung des Neuen Bundes	9,40 DM
	Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn	
3.020901	Preisling-Brüggeboes: Der Alte Bund Einführung für den katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen	4,80 DM
3.020902	Brüggeboes: Jesus Christus Eine Einführung in das Evangelium für die Mittelstufe höherer Schulen	3,— DM
3.020903	Brocke: Jesus Christus. Unser Erlöser und seine Kirche	2,60 DM

- 3.020910 Preising: Das neue Gottesvolk 4,— DM
Lehrbuch für den katholischen
Religionsunterricht an Gymnasien
- 3.020911 Bea: Die Geschichtlichkeit 5,80 DM
der Evangelien
- 3.020912 Heck: Gott unser Schöpfer 7,80 DM
und Vater
Ein Arbeits- und Lesebuch für den
katholischen Religionsunterricht
in der Oberstufe der Gymnasien

**Nr. 206 Verzeichnis
der genehmigten Schulbücher
für die berufsbildenden Schulen
für das Schuljahr 1970/71**

RdErl. d. Kultusministers v. 30. April 1970
— I B 5.81—5/0 L. Nr. 66/70 —
(Abl. KM. NW. 1970, 3. Sonderheft)

- Das nachstehende Verzeichnis umfaßt die von mir bis zum 30. April 1970 genehmigten Schulbücher für die berufsbildenden Schulen.
- In diesem Verzeichnis sind nicht enthalten:
.....
11. Bibeln
12. Katechismen
13. Alte und Neue Testamente
.....
Titel der genannten Schulbucharten werden im Verzeichnis nicht einzeln aufgeführt. Sie gelten für den Gebrauch in den Schulen in der jeweils preisgünstigsten Ausgabe bis zum 31. Juli 1971 als genehmigt, sofern sie den Lehrplanrichtlinien entsprechen.
Zu Nr. 2.11, 2.12 und 2.13 gilt die Genehmigung nur, wenn die kirchliche Druckerlaubnis erteilt ist und es sich um Textausgaben handelt.
- Bisher genehmigte Auflagen von Schulbüchern sowie Doppelbände, insbesondere für Deutsch und Mathematik, die in diesem Verzeichnis nicht mehr aufgeführt sind, können vorbehaltlich der Entscheidung des zuständigen Schulbuchausschusses weiterhin benutzt werden, wenn sie an der Schule bereits eingeführt waren und den Lehrplanrichtlinien der betreffenden Schulform (Schultyp) entsprechen.
- Eine Beschaffung der unter Nr. 2 global genehmigten Schulbücher zu Lasten des Landes ist nur zulässig, wenn sie im Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher ausdrücklich aufgeführt sind (z. B. Logarithmentafeln) oder an Stelle eines darin aufgeführten Schulbuches verwendet werden. Auf die Bestimmungen über die Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen für das Schuljahr 1970/71 weise ich hin.
- An Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen, Fachschulen (auch Technikerschulen) und Höheren Fachschulen aller Fachrichtungen können im Rahmen des Verzeichnisses der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher auch Schulbü-

cher benutzt werden, die in dem Verzeichnis der genehmigten Schulbücher (2. Sonderheft Abl. KM. NW. Mai 1970) für allgemeinbildende weiterführende Schulen aufgeführt sind.

- Schulbücher, die im Schuljahr 1969/70 an sozialpädagogischen Berufsfachschulen, Fachschulen (auch Technikerschulen), Höheren Fachschulen und Berufsfachschulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen sowie am Institut für Heilpädagogik in Bethel in Gebrauch waren und von mir nicht genehmigt worden sind, können im Schuljahr 1970/71 verwendet werden.
- Der Runderlaß vom 30. April 1969 — I B 5.81—5/0 L. Nr. 80/69 — (Abl. KM. NW., 2. Sonderheft, Mai 1969) wird aufgehoben.

An die berufsbildenden Schulen
die Regierungspräsidenten
das Landesoberbergamt in Dortmund

**Katholische Religionslehre
Berufsbildende Schulen**

Don Bosco Verlag, München
Bayerische Bischöfe:
Junger Mensch — wohin?
Lehrbuch für den kath. Religionsunterricht
an Berufsschulen

4.020201	1. Jahrgang	5,20 DM
4.020202	2. Jahrgang	5,80 DM
4.020203	3. Jahrgang	5,80 DM
Echter-Verlag, Würzburg		
4.020901	Carl: Werktag vor Gott	7,80 DM
Verlag Peter Hanstein, Bonn		
4.020501	Gottschalk: Kirchengeschichte	9,80 DM
Verlag Herder, Freiburg/Brsg.		
4.020301	Schlachter: Der Standpunkt Gesamtausgabe	9,— DM
Kösel-Verlag, München		
4.020801	Läpple-Bauer: Christus — Die Wahrheit (nur für Berufsfach- und Berufsaufbauschulen)	8,20 DM
4.020802	Läpple-Bauer: Christus — Das Leben (nur für Berufsfach- und Berufsaufbauschulen)	7,50 DM
Lahn Verlag, Limburg		
4.020401	Krenzer: Was wir glauben Briefe über den katholischen Glauben	9,80 DM
Patmos Verlag, Düsseldorf		
4.020601	Brüggeboes: Geschichte der Kirche 1. Teil: Kirchliches Altertum und Mittelalter	6,80 DM
4.020602	2. Teil: Die kirchliche Neuzeit	7,60 DM
Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn		
4.020101	Tesch: Mit Christus leben Eine katholische Sittenlehre und Lebenskunde	8,80 DM

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 207 Änderungen
im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

Vikar in Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus, Dekanat Mönchengladbach-Südwest.

Ferner hat unser Bischof

- am 20. April 1970 Pfarrer J o h a n n e s E b u s nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Krefeld-Traar St. Josef mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 krankheitshalber in den Ruhestand versetzt;
- am 11. Mai 1970 Vikar P. J o h a n n e s d e R o o y SMA in Kierst St. Martin (Pfarre Lank St. Stephan) von dem Amt des Vikars entpflichtet;
- am 15. Mai 1970 Kaplan W o l f g a n g Z e l d e r in Hüls St. Cyriakus zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Welldorf St. Hubert, Dekanat Hasselsweiler, bestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
- am 25. Mai 1970 dem Kaplan H e r m a n n E h r l i c h in Birgelen St. Lambertus die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Städt. Mathem.-Naturwissenschaftlichen Gymnasium in Mönchengladbach mit Wirkung vom Schuljahr 1970/71 erteilt;
- am 26. Mai 1970 den Ordenspriester A m b r o s i u s M o l e n b r o e k O C a r m auf Vorschlag der zuständigen Oberen zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Klinkum Heilige Familie, Dekanat Wegberg, bestellt;
- am 1. Juni 1970 dem Oberstudienrat F r a n z K r e w i n k e l , Städt. Mathem.-Naturwissenschaftliches Gymnasium in Mönchengladbach, die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Goethe-Gymnasium in Stolberg erteilt;
- am 2. Juni 1970 den Ordenspriester P a u l A l b e r s M S C auf Vorschlag der zuständigen Oberen zum Pfarrvikar in Eschweiler St. Andreas, Dekanat Heinsberg, bestellt;
- am 8. Juni 1970 dem Ordenspriester Dr. theol. M a r t i n u s M u l d e r s C S S R auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147—149 u. 151 unserer Diözesanstatuten im Allgemeinen Krankenhaus in Viersen (Pfarre St. Remigius), Dekanat Viersen, erteilt;
- am 16. Juni 1970 dem Ordenspriester W i l h e l m B ö h l e r C S S p auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147, 148, 152 u. 154f. unserer Diözesanstatuten im St.-Antonius-Hospital in Eschweiler (Pfarre St. Peter u. Paul), Dekanat Eschweiler, erteilt;
- am 16. Juni 1970 den Ordenspriester E r n s t G r e i n e r M S F auf Vorschlag der zuständigen Oberen zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Bourheim Heilige Maurische Martyrer, Dekanat Jülich, bestellt;
- am 22. Juni 1970 Pfarrer F e r d i n a n d M a r é c h a l nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Lendersdorf St. Michael mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in den Ruhestand versetzt;

Nr. 208 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines Päpstl. Ehrenprälaten

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 27. Mai 1970 Ehrendomherrn Msgr. Dr.-Ing. E. h. E r i c h S t e p h a n y , Domkustos in Aachen, zum Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt.

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

- am 26. Mai 1970 Kaplan H o r s t L ö h r e r in Krefeld St. Stephan zum Kaplan in Mönchengladbach St. Elisabeth, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;
- am 26. Mai 1970 Kaplan O t t o S t e p h a n in Birkesdorf St. Peter zum Kaplan in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Stolberg;
- am 1. Juni 1970 Kaplan W a l t e r K n ö l l i n g e r in Bardenberg St. Peter u. Paul zum Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Michael, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 8. Juni 1970 Kaplan A l f r e d H e i n e in Würselen St. Balbina (Otl. Morsbach) zum Pfarrvikar in Krefeld St. Anna, Dekanat Krefeld-Nord;
- am 10. Juni 1970 Kaplan Dr. theol. B r u n o L e l i e v e l d in Jülich St. Mariä Himmelfahrt zum Kaplan in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 10. Juni 1970 Kaplan P e t e r W i e s n e r in Merkstein St. Willibrord zum Pfarrvikar in Würselen St. Balbina (Otl. Morsbach), Dekanat Würselen;
- am 15. Juni 1970 Kaplan H e l m u t C o m m e s in Mönchengladbach-Venn St. Mariä Empfängnis unter Zurücknahme des Auftrags vom 17. März 1970 zum

am 23. Juni 1970 Pfarrer Wilhelm Hütz nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Koslar St. Adelgundis mit Wirkung vom 1. Juli 1970 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

am 1. Juli 1970 Anton Hamm, geboren am 19. März 1896 in Eschweiler, geweiht am 10. August 1923 in Köln, Pfarrer in Liedberg St. Georg.

R. I. P.

Nr. 209 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 20. Mai bis zum 10. Juni 1970 die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Nordost vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 20. Mai in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz 59, am 21. Mai in Mönchengladbach St. Elisabeth 101, am 22. Mai in Mönchengladbach-Neuwerk St. Pius (Otl. Uedding) 60, am 25. Mai in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt 196, am 26. Mai in Korschenbroich St. Andreas 130, am 27. Mai in Mönchengladbach Herz Jesu (Mitte) 94, am 2. Juni in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis (Otl. Lürrip) 215, am 3. Juni in Mönchengladbach St. Bonifatius 74, am 4. Juni in Herrenshoff Herz Jesu 67, am 5. Juni in Mönchengladbach-Neuwerk Herz Jesu (Otl. Bettrath) 138, am 9. Juni in Kleinenbroich St. Dionysius 128, am 10. Juni in Pesch St. Marien 41, zusammen 1 303 Firmlingen. — Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern des Dekanates fand am 10. Juni 1970 im Krankenhaus Maria-Hilf zu Mönchengladbach statt.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 1. bis 23. Juni 1970 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Kornelimünster und spendete die hl. Firmung am 1. Juni in Brand St. Donatus 136, am 3. Juni in Hahn Schmerzhafte Mutter Maria 34, am 4. Juni in Kornelimünster St. Kornelius 87 (davon 2 Erwachsenen), am 8. Juni in Breinig St. Barbara 127, am 9. Juni in Walheim St. Anna 83, am 10. Juni in Roetgen St. Hubertus 130, am 11. Juni in Rott St. Antonius 39, am 15. Juni in Aachen-Lichtenbusch Herz Jesu 19, am 16. Juni in Schleckheim (Pfarre Kornelimünster) 70 und in Schmithof St. Josef 36, am 18. Juni in Oberforstbach St. Rochus 94 (davon 1 Erwachsenen), am 22. Juni in Venwegen St. Brigida 37, zusammen 892 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 23. Juni im Marienheim zu Brand statt.

Am 20. Juni 1970 konsekrierte er den Altar der Propsteipfarrkirche St. Adalbert zu Aachen, Dekanat Aachen-Nordost, zu Ehren des hl. Bischofs und Blutzeugen Adalbert.

Am 26. Juni 1970 spendete er in der Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kind Jesu in Aachen, Jakobstraße, Dekanat Aachen-Südwest, 11 Schülern der Gehörlosenschule Aachen das hl. Sakrament der Firmung.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. theol. Berthold Simons OSB, Kornelimünster, im Dekanat Aachen-Südwest am 25. Juni 1970 in der Klosterkirche vom Guten Hirten in Aachen (Pfarre Heilig Kreuz) 4 Erwachsenen und im Dekanat Aachen-Nordost am 26. Juni 1970 in der Pfarrkirche Aachen St. Katharina (Otl. Forst) 132 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 14

Aachen, 15. Juli 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 210 Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 125

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 211 Seelsorgliche Betreuung der im Stadtgebiet von Krefeld-Uerdingen wohnenden Katholiken der Pfarre Kaldenhausen St. Klara (Bistum Münster) durch die Pfarre Krefeld-Uerdingen St. Heinrich 126
- Nr. 212 Ordnung der Lesungen in Votivmessen . 126
- Nr. 213 Diözesan-Exerzitienkalender 126
- Nr. 214 Kollekte für das Exerzitienwerk 126

- Nr. 215 Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1969 126
- Nr. 216 Glaubensbuch für das 1. Schuljahr . . . 126

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 217 Exerzitien für Priester 127
- Nr. 218 Priestertagung des Familienbundes der deutschen Katholiken 127
- Nr. 219 Stellenangebot 127
- Nr. 220 Stellengesuch 127
- Nr. 221 Warnung 127
- Nr. 222 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970 127
- Nr. 223 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 127
- Nr. 224 Vermischte Kirchliche Nachrichten . . . 128

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 210 Wahl der Bistumsvertreter für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Am 4. Juli 1970 wurden im August-Pieper-Haus zu Aachen durch das Wahlmännergremium die 7 Bistumsvertreter für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß gewählt.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Wahlordnung gebe ich hiermit das Ergebnis der Wahl bekannt.

Es wurden gewählt:

Erlemann, Edmund, 35 J., Regionalpfarrer,
405 Mönchengladbach, Kirchplatz 11

Fell, Karl, Dr., 33 J., Richter (Landgerichtsrat), MdL,
5144 Wegberg, Tüschbroicher Straße 48

Lülsdorf, Winfried, 34 J., Diözesankaplan der KAB
und CAJ, 51 Aachen, Kreuzherrenstraße 1

Meyer, Evi, 23 J., Studentin, 519 Stolberg, Birken-
gangstraße 45

Müller, Annalies, Dr., 42 J., Dipl.-Volkswirt, Haus-
frau, 405 Mönchengladbach, Lettow-Vorbeck-Str. 31

Poll, Arnold, 45 J., Regionaldekan, 5141 Houverath,
An St. Laurentius

Schmidt, Wilhelm, 65 J., Liegenschaftsdirek-
tor i. R., 415 Krefeld, Dahlerdyk 61 b.

Aachen, den 6. Juli 1970

† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 211 Seelsorgliche Betreuung der im Stadtgebiet von Krefeld-Uerdingen wohnenden Katholiken der Pfarre Kaldenhausen St. Klara (Bistum Münster) durch die Pfarre Krefeld-Uerdingen St. Heinrich

Aachen, 1. Juli 1970

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster werden die im Stadtgebiet von Krefeld-Uerdingen wohnenden Katholiken der Pfarre Kaldenhausen St. Klara ab 1. Juli 1970 seelsorglich durch die Pfarre Krefeld-Uerdingen St. Heinrich betreut.

Nr. 212 Ordnung der Lesungen in Votivmessen

Aachen, 10. Juli 1970

Die Ordnung der Lesungen in Votivmessen ist dieser Ausgabe des KA in 2 Exemplaren als Anlage beigelegt (vgl. KA 1969 Seite 160).

Nr. 213 Diözesan-Exerzitienkalender

Aachen, 11. Juli 1970

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr 1970 ist dieser Ausgabe des KA in zwei Exemplaren beigelegt (für den Aushang in der Kirche und im Pfarrbüro).

Nr. 214 Kollekte für das Exerzitienwerk

Aachen, 11. Juli 1970

In diesem Jahr wird die Kollekte für das Exerzitienwerk am Sonntag, dem 2. August, gehalten (vgl. Kollektenplan 1970).

Leider fällt die Kollekte immer in die Sommerferienzeit, so daß der Ertrag von Jahr zu Jahr geringer wird. Die Anforderungen von Unterstützung zur Teilnahme an Exerzitien, besonders für die Jugendkurse, werden aber immer höher. Um die Exerzitienarbeit weiterhin leisten zu können, ist das Diözesan-Exerzitiensekretariat auf die Mittel aus der Kollekte angewiesen.

Wir bitten daher die Seelsorger, den Gläubigen ein Wort über den Sinn und die Bedeutung der Exerzitien zu sagen und auch die Kollekte für das Exerzitienwerk herzlich zu empfehlen.

Nr. 215 Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1969

Aachen, 11. Juli 1970

Nach der vom Exerzitiensekretariat erfaßten Statistik betrug im Jahr 1969 die Gesamtzahl der Exerzitien-Teilnehmer aus unserer Diözese 3 681 (1968: 3 819).

Davon waren

		Teilnehmer	
	Zahl der Kurse	aus der Diözese Aachen	aus anderen Diözesen
Jugend - Kurse :			
Schülerinnen	72	1 747	165
Schüler	17	383	3
Bündische Jugend	6	61	2
(Zwischensumme)	(95)	(2 191)	(170)

Erwachsenen-Kurse:

Männer	6	87	1
Männer „offene“ Kurse	3	170	—
Frauen	23	497	86
Familien	10	133	9
(Zwischensumme)	(42)	(887)	(96)

Sonderkurse:

Bundeswehr	6	33	85
Aktion 365	5	39	49
Gemeinschaft M/M	4	59	13
Ordensschwestern	3	28	85
Wander-Exerzitien	1	28	1
andere Gruppen	4	12	62
(Zwischensumme)	(23)	(199)	(295)
Summe	160	3 277	558

Meldungen aus

anderen Diözesen	—	404	—
Gesamtsumme	160	3 681	558

Nr. 216 Glaubensbuch für das 1. Schuljahr

Aachen, 13. Juli 1970

Unter dem Titel „Gott ist mit mir“ ist im Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, das neue Glaubensbuch für das 1. Schuljahr erschienen. Es umfaßt 48 Seiten und kostet im Buchhandel 3,— DM.

Das Buch ist lernmittelfrei und hat im Verzeichnis der genehmigten Schulbücher die Nummer 1.021201 (vgl. KA 1970 Seite 119).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 217 Exerzitien für Priester

- a) Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Tausus), Postfach 119, F. (0 61 92) 63 84:
5. 10. — 9. 10. 1970 (Dr. Franz Gypkens)
16. 11. — 20. 11. 1970 (Dr. Franz Gypkens)
4. 1. — 8. 1. 1971 (Dr. Gerard Wingefeld OFM)
- b) Missionshaus St. Michael, Steyl (Holland), St.-Michael-Straat 7, F. 14 45:
19. 10. — 23. 10. 1970 (P. J. Natsch SVD)

Nr. 218 Priestertagung des Familienbundes der deutschen Katholiken

Am 7. und 8. Oktober 1970 (Anreise 6. Oktober) ist im Burkardushaus in Würzburg die diesjährige Priestertagung (zugleich Jahrestagung der geistlichen Beiräte) des Familienbundes der deutschen Katholiken. Zu dem Tagungsthema „Theologie der Ehe und Familie“ sprechen aus der Sicht ihres Fachbereiches Hochschulprofessor Dr. Winkelhofer, Passau (Dogmatik), Universitätsprofessor Dr. Teichtweier, Würzburg (Moral) und Universitätsprofessor Dr. Scheuermann, München (Kirchenrecht).

Wir machen interessierte Seelsorger auf diese Tagung aufmerksam. Auskunft und Anmeldung: Familienbund der deutschen Katholiken (Bundesgeschäftsführung), 8 München 15, Pettenkoferstraße 8 (F. 55 76 71).

Nr. 219 Stellenangebot

Zum 1. Oktober 1970 ist die Stelle des Küsters in der Pfarre St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen (10 500 Seelen) neu zu besetzen. Größere Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an Kath. Pfarramt St. Laurentius, 407 Rheydt-Odenkirchen, von-der-Helm-Straße 21.

Nr. 220 Stellengesuch

Küster, z. Z. ohne Stellung (Teilinvalid), sucht Stelle in der Nähe von Aachen. Angebote erbeten an Winand Hermanns, 51 Aachen, Turpinstraße 94, F. 50 94 46. (Durch die Veröffentlichung solcher Stellengesuche wird eine Gewähr für die fachliche oder charakterliche Eignung nicht übernommen.)

Nr. 221 Warnung

Es besteht Veranlassung, die Kirchenvorstände vor einer Auftragserteilung an die Firmen Ising, Theis und Wels, angeblicher Sitz in Osnabrück bzw. Lotte, zu warnen. Diese Firmen bieten sich gegen sofortige

Barzahlung zu kurzfristigen aufeinanderfolgenden mehrmaligen Reinigungen von Dachrinnen und Fallrinnen an Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden zu weit überhöhten Preisen an.

Nr. 222 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

Nr. 223 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 25. Juni 1970 dem Kaplan Erich Evertz in Krefeld-Bockum St. Gertrud die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Gymnasium am Moltkeplatz in Krefeld erteilt;

am 25. Juni 1970 Pfarrvikar Leo Mertens in Stahe Heiligste Dreifaltigkeit zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst, Dekanat Gangelt, ernannt;

am 26. Juni 1970 Pfarrer Armand Boni nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Kohlscheid-Pannesheide St. Barbara mit Wirkung vom 1. August 1970 krankheitshalber in den Ruhestand versetzt;

am 1. Juli 1970 Vikar P. Robert Haller OMI in St. Nikolaus (Pfarre Bedburdyck St. Martin) von den Aufgaben des Vikars befreit;

am 1. Juli 1970 den Ordenspriester August Weiler OMI auf Vorschlag der zuständigen Oberen zum Vikar an St. Nikolaus (Pfarre Bedburdyck St. Martin), Dekanat Hochneukirch, bestellt;

am 6. Juli 1970 dem Kaplan Walter von den Bruck in Stolberg-Büsbach St. Hubert die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Geschwister-Scholl-Schule (Städt. Neusprachl. Mädchengymnasium) in Aachen erteilt;

am 7. Juli 1970 Pfarrer Wilhelm Rheindorf nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Verlautenheide St. Hubert mit Wirkung vom 15. Juli 1970 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 1. Juli 1970 Peter Schmitz, geboren am 26. August 1881 in Troisdorf, geweiht am 23. Februar 1907 in Köln, Pfarrer i. R. von Kall St. Nikolaus, Jubilarpriester, Senior des Diözesanklerus;

am 10. Juli 1970 Josef Kramer, geboren am 25. Februar 1887 in Bärdfeld (Schlesien), geweiht am 21. Juni 1913 in Breslau, Priester der Erzdiözese Breslau, Pfarrer i. R., Pfarrverweser i. R. von Welldorf St. Hubert, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 224 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes spendete am 4. Juli 1970 im Hohen Dom zu Aachen die heilige Priesterweihe folgenden 5 Diakonen unseres Bistums:

Berger, Josef, geboren am 18. Mai 1944 in Viersen;

Crumbach, Karl-Heinz, geboren am 14. April 1944 in Bardenberg;

von Holtum, Manfred, geboren am 20. Juni 1944 in Krefeld-Traar;

Laaß, Peter, Dr. theol., geboren am 11. Februar 1944 in Ellen;

Schmölders, Wolfgang, geboren am 19. Mai 1945 in St. Tönis.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes hielt Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 15. bis 27. Juni 1970 im Dekanat Alsdorf die kanonische Visitation und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 16. Juni in Alsdorf St. Castor 16, am 17. Juni in Alsdorf St. Barbara (Otl. Ofden) 77, am 18. Juni in Alsdorf St. Josef (Otl. Schaufenberg) 65, am 19. Juni in Alsdorf Christus König (Otl. Busch) 64, am 20. Juni in Alsdorf Herz Jesu (Otl. Kellersberg) 59, am 23. Juni in Alsdorf Mariä Heimsuchung (Otl. Schaufenberg) 25, am 24. Juni in Hoengen St. Kornelius 93, am 25. Juni in Mariadorf St. Mariä Empfängnis 96 und in Warden St. Jakob 42, am 26. Juni in Hoengen St. Michael (Otl. Begau) 60, am 27. Juni in Alsdorf St. Castor 13 (Erwachsenen des Dekanates), insgesamt 610 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 29. Juni 1970 im Vereinszimmer von St. Castor in Alsdorf statt.

Ordnung für die Schriftlesungen in Votivmessen

I. Pro Sancta Ecclesia

1. Pro eligendo papa vel episcopo

Lesung aus dem Alten Testament

Is 61, 1—3a

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. Eph 4, 11—16

2. Hebr 5, 1—10

Antwortpsalm

Ps 88, 4—5, 21—22, 25 und 27

Alleluja und Vers vor dem Evangelium

Joh 10, 11

Evangelien

1. Joh 15, 9—17

2. Joh 17, 11b. 17—23

2. Pro papa vel episcopo

s. Lesungen von Commune Pastorum

3. Pro vocationibus sacerdotalibus vel religiosis

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Gen 12, 1—4a

2. Ex 3, 1—6. 9—12

3. 1 Sam 3, 1—10

4. 1 Kön 19, 16b. 19—21

5. Is 61, 6—8

6. Jer 1, 4—9

7. Jer 20, 7—9

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. 2 Kor 5, 14—20 (pro vocationibus sacerdotalibus)

2. Phil 3, 8—14

3. Hebr 5, 1—10 (pro vocationibus sacerdotalibus)

Antwortpsalmen

1. Ps 15, 1—2a und 5, 7—8, 11. R 5a

2. Ps 26, 1, 4, 5, 8b—9abc, 9d und 11. R 8b

3. Ps 39, 2 und 4ab, 7—8a, 8b—9, 10, 12, R 8a und 9a

4. Ps 83, 3—4, 5—6a und 8a, 11. R 5a

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Mt 4, 19

2. Joh 15, 5

3. Joh 15, 16

4. Phil 3, 8—9

Evangelien

1. Mt 9, 35—38

2. Mk 10, 17—27

3. Mk 10, 28—30

4. Lk 5, 1—11 (pro vocationibus sacerdotalibus)

5. Lk 9, 57—62

6. Lk 14, 25—33

7. Joh 1, 35—51

8. Joh 15, 9—17

4. Pro unitate christianorum

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Deut 30, 1—4

2. Ez 36, 23—28

3. Ez 37, 15—19. 21b—22. 26—28

4. Soph 3, 16—20

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. 1 Kor 1, 10—13

2. Eph 2, 19—22

3. Eph 4, 1—6

4. Eph 4, 30 — 5, 2

5. Phil 2, 1—13

6. Kol 3, 9b—17

7. 1 Tim 2, 5—8

8. 1 Joh 4, 9—15

Antwortpsalmen

1. Jer 31, 10, 11—12ab, 13—14. R 10cd

2. Ps 22, 1—3a, 3b—4, 5, 6. R 1

3. Ps 99, 2, 3, 4, 5. R 3c oder 2c

4. Ps 117, 22—23, 25—26, 28. R 22 oder Alleluja

5. Ps 121, 1—2, 3—4a, 4b—5, 6—7, 8—9. R 1 oder Is 66, 10

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Joh 17, 21

2. Eph 4, 5

3. Kol 3, 15

Evangelien

1. Mt 18, 19—22

2. Lk 9, 49—56a

3. Joh 10, 11—16

4. Joh 11, 45—52

5. Joh 13, 1—15

6. Joh 17, 1—11a

7. Joh 17, 11b—19

8. Joh 17, 20—26

5. Pro evangelizatione populorum

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Is 2, 1—5

2. Is 56, 1. 6—7

3. Is 60, 1—6

4. Jon 3, 10 — 4, 11

5. Zach 8, 20—23

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. Apg 1, 3—8

2. Apg 11, 19—26

3. Apg 13, 46—49

4. Röm 10, 9—18

5. Eph 3, 2—12

6. 1 Tim 2, 1—8

Antwortpsalmen

1. Ps 18, 2—3, 4—5. R 5a

2. Ps 66, 2—3, 5, 7—8. R 4 oder 3b

3. Ps 95, 1—2a, 2b—3, 7—8a, 9—10a. R 3

4. Ps 97, 1, 2—3ab, 3c—4, 5—6. R 2b oder 3c

5. Ps 116, 1, 2. R Mk 16, 15

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Mt 28, 19—20

2. Mk 16, 15

3. Joh 3, 16

Evangelien

1. Mt 28, 16—20
2. Mk 16, 15—20
3. Lk 24, 44—53
4. Joh 11, 45—52
5. Joh 17, 11b. 17—23

6. Pro christianis persecutione vexatis

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Est 13, 8—11. 15—17
2. 1 Makk 2, 49—52. 57—64
3. Is 41, 8—10. 13—14
4. Dan 3, 25. 34—43

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. Apg 4, 1—5. 18—21
2. Apg 4, 23—31
3. Apg 5, 27b—32. 40b—42
4. Phil 1, 27—30
5. Hebr 12, 2—13
6. 1 Petr 1, 3—9
7. Offb 7, 9—10. 14b—17

Antwortpsalmen

1. Ps 2, 1—3, 4—6, 10—11. R 13b
2. Ps 26, 1, 2, 3, 5. R 9d oder 1a
3. Ps 122, 1—2a, 2bcd. R 3a oder 2
4. Ps 123, 2—3, 4—5, 7b—8. R 7a

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Mt 5, 10
2. 2 Kor 1, 3b—4a
3. Jak 1, 12
4. 1 Petr 4, 14

Evangelien

1. Mt 5, 1—12a
2. Mt 10, 17—22
3. Mt 10, 26—33
4. Joh 15, 18—21. 26 — 16, 4
5. Joh 17, 11b—19

7. In conventu spirituali vel pastorali

Lesung aus dem Alten Testament

Deut 30, 10—14

Lesung aus dem Neuen Testament

Phil 2, 1—4

Antwortpsalm

Ps 18, 8, 9, 10, 11. R Joh 6, 69

Alleluja und Vers vor dem Evangelium

Ps 132, 1

Evangelien

1. Mt 18, 15—20
2. Mk 6, 30—34
3. Joh 14, 23—29

II. Pro Rebus Publicis

1. Pro pace et iustitia servanda

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Is 9, 2—7
2. Is 32, 15—20
3. Is 57, 15—19

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. Phil 4, 6—9
2. Kol 3, 12—15
3. Jak 3, 13—18

Antwortpsalmen

1. Ps 71, 2, 3—4ab, 7—8, 12—13, 17. R 7
2. Ps 84, 9ab—10, 11—12, 13—14. R 9
3. Ps 121, 1—2, 3—4a, 4b—5, 6—7, 8—9.
R Sir 36, 18

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Mt 5, 9
2. Joh 14, 27

Evangelien

1. Mt 5, 1—12a
2. Mt 5, 38—48
3. Joh 14, 23—29
4. Joh 20, 19—23

2. Tempore belli vel eversionis

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Gen 4, 3—10
2. Mich 4, 1—4
3. Zach 9, 9—10

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. Gal 5, 17—26
2. Eph 4, 30 — 5, 2
3. Jak 4, 1—10

Antwortpsalmen

1. Ps 71, 2, 3—4ab, 7—8, 12—13, 17. R 7
2. Ps 84, 9ab—10, 11—12, 13—14. R 9

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Mt 5, 9
2. 2 Kor 1, 3b—4a

Evangelien

1. Mt 5, 20—24
2. Joh 15, 9—12

Es können auch die Lesungen der Messe Pro pace et pro iustitia servanda genommen werden.

III. In Diversis Circumstantiis Publicis

1. Initio anni civilis

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Gen 1, 14—18
2. Num 6, 22—27

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. 1 Kor 7, 29—31
2. Jak 4, 13b—15

Antwortpsalmen

1. Ps 8, 4—5, 6—7, 8—9. R 2a
2. Ps 48, 2—3, 6—7, 8—10, 11, 17—18. R Mt 5, 3
oder Mt 6, 33a
3. Ps 89, 2, 3—4, 5—6, 12—13, 14 und 16. R 17c

Alleluja und Vers vor dem Evangelium

- 1 Chron 29, 10. 11b

Evangelien

1. Mt 6, 31—34
2. Lk 12, 35—40

2. Pro humano labore sanctificando

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Gen 1, 26 — 2, 3
2. Gen 2, 4b—9. 15

Lesungen aus dem Neuen Testament

2. Thess 3, 6—12. 16

Antwortpsalm

Ps 89, 2, 3—4, 12—13, 14 und 16. R 17c

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Ps 67, 20
2. Mt 11, 28

Evangelien

1. Mt 6, 31—34
2. Mt 25, 14—30

3. In conserendis agris

Lesung aus dem Alten Testament

Gen 1, 11—12

Lesung aus dem Neuen Testament

2 Kor 9, 8—11

Antwortpsalm

Ps 103, 1—2a, 14—15, 24, 27—28. R 24c

Alleluja und Vers vor dem Evangelium

Ps 125, 5

Evangelien

1. Mt 13, 1—9
2. Mk 4, 26—29

Es können auch die Lesungen der Messe Pro humano labore sanctificando genommen werden.

4. Post collectos fructus terrae

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Deut 8, 7—18
2. Joel 2, 21—24. 26—27

Lesungen aus dem Neuen Testament

1 Tim 6, 6—11. 17—19

Antwortpsalm

Ps 66, 2—3, 5, 7—8. R 7 oder 4

Alleluja und Vers vor dem Evangelium

Ps 125, 5

Evangelien

1. Lk 12, 15—21
2. Lk 17, 11—19

Es können auch die Lesungen der Messe Pro gratiarum actione genommen werden.

5. Pro fame laborantibus

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Deut 24, 17—22
2. Job 31, 16—20. 24—25. 31—32
3. Is 58, 6—11

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. Apg 11, 27—30
2. 2 Kor 8, 1—5. 9—15
3. 2 Kor 9, 6—15

Antwortpsalmen

1. Ps 21, 23—24, 26—27, 28 und 31—33. R 27a
2. Ps 106, 2—3, 4—5, 6—7, 8—9. R 1 oder Alleluja
3. Ps 111, 1—2, 3—4, 5—7a, 7bc—8, 9. R 1a. 9a

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Mt 25, 34
2. 2 Kor 8, 9

Evangelien

1. Mt 25, 31—46
2. Mk 6, 34—44
3. Lk 14, 12—14
4. Lk 16, 19—31

6. Pro profugis et exsulibus

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Deut 10, 17—19
2. Deut 24, 17—22

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. Röm 12, 9—16b
2. Hebr 11, 13—16
3. Hebr 13, 1—3. 14—16

Antwortpsalmen

1. Tob 13, 2, 3—4, 6, 7—8. R 1b
2. Ps 106, 33—34, 35—36, 41—42. R 1
3. Ps 120, 1—2, 3—4, 5—6, 7—8. R 2

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. 2 Kor 1, 3b—4a
2. Hebr 13, 14

Evangelien

1. Mt 2, 13—15. 19—23
2. Lk 10, 25—37

7. Pro infirmis

Lesungen aus dem Alten Testament

1. 2 Kön 20, 1—6
2. Is 53, 1—5. 10—11

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. Apg 28, 7—10
2. 2 Kor 4, 10—18
3. 2 Kor 12, 7b—10
4. Jak 5, 13—16

Antwortpsalmen

1. Is 38, 10, 11, 12abcd, 16. R 17b
2. Ps 101, 2—3, 24—25, 19—21. R 2

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Mt 8, 17
2. 2 Kor 1, 3b—4a
3. Kol 1, 24b

Evangelien

1. Mt 8, 14—17
2. Mk 16, 15—20
3. Lk 22, 39—43
4. Joh 15, 1—8

8. In quacumque necessitate

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Est 13, 8—11. 16—17
2. Klagel 3, 17—26
3. Dan 3, 25. 34—43

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. Röm 8, 18—30
2. Röm 8, 31b—39
3. Jak 1, 2—4. 12
4. Offb 21, 1—5a. 6b—7

Antwortpsalmen

1. Ps 79, 2ac und 3b, 5—7. R 4b
2. Ps 84, 2—4, 5—6, 7—8. R 8
3. Ps 122, 1—2a, 2bcd. R 3a oder 2cd

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Ps 32, 22
2. 2 Kor 1, 3b—4a
3. Jak 1, 12

Evangelien

1. Mt 7, 7—11
2. Mk 4, 35—40
3. Lk 18, 1—8

9. Pro gratiarum actione

Lesungen aus dem Alten Testament

1. 1 Kön 8, 55—61
2. Sir 50, 24—26
3. Is 63, 7—9
4. Soph 3, 14—15

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. 1 Kor 1, 3—9
2. Eph 1, 3—14
3. Kol 3, 12—17

Antwortpsalmen

1. 1 Chron 29, 10, 11abc, 11d—12a, 12bcd. R 13b
2. Ps 112, 1—2, 3—4, 5—6, 7—8. R 2 oder Alleluja
3. Ps 137, 1—2a, 2bc—3, 4—5. R 2bc
4. Ps 144, 2—3, 4—5, 6—7, 8—9, 10—11. R 1b

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Eph 1, 3
2. 1 Thess 5, 18

Evangelien

1. Mk 5, 18—20
2. Lk 17, 11—19

IV. Pro quibusdam necessitatibus particularibus

1. Pro remissione peccatorum

Lesungen aus dem Alten Testament

1. Is 55, 6—9
2. Ez 18, 21—23. 30—32
3. Joel 2, 12—18
4. Jon 3, 1—10

Lesungen aus dem Neuen Testament

1. Röm 6, 2—4. 12—14
2. 1 Joh 1, 5—2, 2

Antwortpsalmen

1. Ps 50, 3—4, 5—6a, 12—13, 14 und 17. R 3a
2. Ps 102, 1—2, 3—4, 8—9, 11—12. R 10 oder 8a
3. Ps 129, 1—2, 3—4ab, 4c—6, 7—8. R 3

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Ez 33, 11
2. Mk 1, 15
3. Offb 1, 5ab

Evangelien

1. Mt 9, 1—8
2. Mk 1, 1—8. 14—15
3. Lk 7, 36—50
4. Lk 15, 1—3. 11—32
5. Lk 24, 46—48

2. Ad postulandam gratiam bene moriendi

Lesungen aus dem Alten Testament

- Is 25, 6—10a

Lesung aus dem Neuen Testament

- Röm 14, 7—9. 10b—12

Antwortpsalm

- Ps 30, 2 und 6, 8bc—9, 15—16, 17 und 25. R Lk 23, 46

Alleluja und Vers vor dem Evangelium

- Joh 13, 1

Evangelium

- Lk 23, 39—46

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 15

Aachen, 1. August 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 225 Dank des Heiligen Vaters für die Anteilnahme an seinem Goldenen Priesterjubiläum	129	Nr. 229 Nachkonziliare Dokumente	133
Nr. 226 Neues Missale Romanum	129	Nr. 230 Religionsbuch für das 2. Schuljahr „Frohe Botschaft“	133
Nr. 227 Änderungen in der Institutio generalis Missalis Romani, im Ordo Missae und im Calendarium Romanum	129	Nr. 231 Gebet- und Liederbuch „Gotteslob in der Schule“	133
Nr. 228 Ordnung der Lesungen in Communionen und in den hl. Messen im September 1970	133	Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 232 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970	134
		Nr. 233 Personalchronik der Diözese Aachen	134
		Nr. 234 Vermischte kirchliche Nachrichten	134

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 225 Dank des Heiligen Vaters für die Anteilnahme an seinem Goldenen Priesterjubiläum

Aachen, 17. Juli 1970

Unser Heiliger Vater Papst Paul VI. hat mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, daß der Tag seines Goldenen Priesterjubiläums für die deutschen Katholiken Anlaß zum besonderen Gebet für den Papst und zur Bekundung ihrer Treue zur katholischen Kirche und dem Stuhle Petri war. Der Heilige Vater läßt allen Gläubigen ein herzliches Dankeswort übermitteln.

Nr. 227

Änderungen in der Institutio generalis Missalis Romani, im Ordo Missae und im Calendarium Romanum

Aachen, 20. Juli 1970

Im Sommer des vorigen Jahres ging den Pfarrämtern ein Sonderdruck der Institutio generalis Missalis Romani mit dem Ordo Missae zu. Die Institutio war ebenfalls in der Beilage Nr. 24 zum Kirchlichen Anzeiger 1969 enthalten. Die Beilage 22 brachte den erneuerten Römischen Kalender. Beide Dokumente sind

Nr. 226 Neues Missale Romanum

Aachen, 18. Juli 1970

Das kürzlich erschienene Missale Romanum in lateinischer Sprache (Altarausgabe) kann über den Buchhandel aus der Libreria Editrice Vaticana zum Preise von DM 75,— bezogen werden.

Das ergänzende Lectionarium (3 Bände) erscheint mit zwei Bänden noch in diesem Jahr im gleichen Verlag.

Die Anschaffung wird besonders für Kirchen, in denen ausländische, des Deutschen nicht mächtige Priester als Gäste zelebrieren, dringend empfohlen.

in dem kürzlich erschienenen Missale Romanum mit kleinen Änderungen (Verdeutlichungen oder Abänderungen) enthalten. Im folgenden sind diese Änderungen im offiziellen lateinischen Text nach „Notitiae“ 54, Mai 1970, wiedergegeben. Eine amtliche deutsche Übersetzung steht noch aus; doch können nach dem lateinischen Text die früheren Ausgaben verbessert werden.

Institutio generalis Missalis Romani

N. 7 (gänzlich neuer Text):

In Missa seu Cena dominica populus Dei in unum convocatur, sacerdote praeside personamque Christi gerente, ad memoriale Domini seu sacrificium eucharisticum celebrandum. Quare de huiusmodi sanctae Ecclesiae coadunatione locali eminenter valet promissio Christi: „Ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum“ (Mt 18, 20). In Missae enim celebratione, in qua sacrificium perpetuatur, Christus realiter praesens adest in ipso coetu in suo nomine congregato, in persona ministri, in verbo suo, et quidem substantialiter et continenter sub speciebus eucharisticis.

N. 48:

In Cena novissima, Christus sacrificium et convivium paschale instituit, quo sacrificium crucis in Ecclesia continue praesens efficitur, cum sacerdos, Christum Dominum repraesentans, idem perficit quod ipse Dominus egit atque discipulis in sui memoriam faciendum tradidit.

Christus enim accepit . . .

N. 55 d:

Narratio Institutionis et consecratio: verbis et actionibus Christi sacrificium peragitur quod ipse Christus in Cena novissima instituit, cum suum corpus et sanguinem sub speciebus panis et vini obtulit Apostolisque manducandum et bibendum dedit et eis mandatum reliquit idem mysterium peragendi.

N. 56:

Cum celebratio eucharistica convivium paschale sit, expedit ut, iuxta mandatum Domini, Corpus et Sanguis eius a fidelibus rite dispositis ut cibus spiritualis accipiatur. Ad hoc tendunt fractio aliique ritus praeparatorii, quibus fideles ad Communionem immediate adducuntur:

a) Oratio dominica: in ea panis cotidianus petitur, quo christianis etiam panis eucharisticus innuitur, atque purificatio a peccatis imploratur, ita ut sancta revera sanctis dentur. Sacerdos . . .

N. 59, letzter Absatz:

Si vero Episcopus Eucharistiam non celebrat, sed alii hoc faciendum attribuit, tunc convenienter ipse liturgiam verbi moderatur, et Missam concludit ritu dimissionis.

N. 60:

Etiam presbyter, qui in societate fidelium sacra Ordinis potestate pollet sacrificium in persona Christi offerendi, coetui congregato praeest, eius orationi praesidet, illi nuntium salutis proclamat, populum sibi sociat in offerendo sacrificio per Christum in Spiritu Sancto Deo Patri, fratribus suis panem vitae aeternae dat, ipsumque cum illis

participat. Cum igitur Eucharistiam celebrat, debet Deo et populo cum dignitate et humilitate servire, et in modo se gerendi et verba divina proferendi praesentiam vivam Christi fidelibus insinuare.

N. 76:

Inter Missas autem ab aliquibus communitatibus celebratas peculiarem locum obtinet Missa conventualis, quae pars est Officii cotidiani, aut Missa, quae „Communitatis“ dicitur. Et quamvis haec Missa nullam specialem formam celebrationis prae se ferant, maxime tamen decet eas cum cantu fieri, praecipue cum plena participatione omnium sodalium communitatis sive religiosorum sive canonicorum. In iis proinde ministerium suum exercent singuli iuxta Ordinem receptum. Expedit vero ut omnes presbyteri qui pro utilitate pastoralis fidelium singulariter celebrare non tenentur, in iis, quantum fieri potest, concelebrent. Omnes insuper ad eam communitatem pertinentes, sive sacerdotes qui in bonum pastorale fidelium singulariter celebrare tenentur, sive non sacerdotes, sub utraque specie communicare possunt.

N. 95:

In ambone sacerdos aperit librum et dicit „Dominus vobiscum“ et deinde „Lectio sancti Evangelii . . .“

N. 109:

Sacerdos prosequitur Precem eucharisticam iuxta rubricas, quae in singulis Precibus continentur.

Paulo ante consecrationem, minister, pro opportunitate, campanulae signo fideles monet. Item pulsat campanulam ad unamquamque elevationem, iuxta cuiusque loci consuetudinem.

N. 120:

Distributione Communionis expleta, sacerdos, ad altare reversus, colligit fragmenta, si quae sint; deinde, stans ad latus altaris vel ad abacum, purificat patenam vel pyxidem super calicem, postea purificat calicem, et calicem purificatorio extergit. Si vasa purificata sunt ad altare, a ministro deferuntur ad abacum. Licet tamen vasa purificanda, praesertim si sint plura, opportune cooperta, in altari vel in abaco super corporale relinquere eaque post Missam, populo dimisso, purificare.

N. 125:

Tunc sacerdos altare de more osculo veneratur. Facta deinde debita reverentia cum ministris, recedit.

N. 143:

Vestibus sacris indutus, in accessu ad altare, subdiaconus librum Evangeliorum deferre potest: tunc ante sacerdotem vel diaconum incedit; secus vel ad latus sacerdotis procedit, vel crucem, medius inter duos ministros cum cereis accensis, portat.

NN. 153, 1; 157; 158 a):

Anstelle von „feria V in Cena Domini“ steht jetzt „feria V Hebdomadae sanctae“.

N. 158 c):

In Nativitate Domini omnes sacerdotes tres Missas celebrare vel concelebrare possunt, dummodo hae suo tempore celebrentur.

N. 158 d):

Qui in Synodo, in visitatione pastoralis aut in coetibus sacerdotum cum Episcopo vel eius delegato concelebrat, Missam ad utilitatem fidelium, de iudicio eiusdem Episcopi, iterum celebrare potest. Idem valet, servatis, pro coetibus religiosorum cum proprio Ordinario, vel eius delegato.

N. 234 a):

Inclinatio capitis fit cum tres Divinae Personae simul nominantur, et ad nomen Iesu, B. Mariae Virginis et Sancti in cuius honorem dicitur Missa.

N. 235:

Incensum ad libitum adhiberi potest in qualibet forma Missae:

- a) durante processione ingressus;
- b) initio Missae, ad altare thurificandum;
- c) ad processionem et ad proclamationem Evangelii;
- d) ad offertorium, ad thurificanda oblata, altare, sacerdotem et populum;
- e) ad elevationem hostiae et calicis post consecrationem.

N. 242, 4):

Abbatissae, in Missa suae benedictionis; virginibus, in Missa suae consecrationis; professis eorumque parentibus, propinquis et confratribus, in Missa primae, renovatae aut perpetuae religiosae professionis, dummodo vota intra Missam emittant aut renovent.

N. 242, 7):

Anstelle von „Missa in cantu“ steht jetzt „Missa cum cantu“.

N. 242, 14):

Sodalibus communitatum, in Missa conventuali vel „Communitatis“ ad normam n. 76 huius Institutionis.

N. 283:

Ratio signi postulat ut materia celebrationis eucharistica revera ut cibus appareat. Expediit ergo ut panis eucharisticus, quamvis azymus et forma tradita confectus, tali modo efficiatur, ut sacerdos in Missa cum populo celebrata revera hostiam frangere possit in diversas partes, easque saltem aliquibus fidelibus distribuere.

N. 290:

Vasa sacra ex materiis solidis et, secundum communem aestimationem cuiusque regionis, nobilibus conficiantur. De qua re iudicabit Conferentia Episcopalis. Praeferantur tamen materiae quae facile non frangantur neque corrumpantur.

Nr. 298:

Vestis sacra omnibus ministris cuiusvis gradus communis est alba, circa lumbos cingulo astrin-

genda, nisi tali modo confecta sit ut corpus adhaereat etiam sine cingulo. Antequam vero alba assumatur, si haec habitum communem circa collum perfecte non cooperit, amictus adhibeatur. Alba cum superpelliceo commutari potest; non tamen quando planeta, dalmatica vel tunica induendae sunt, aut quando stola adhibetur loco planetae vel dalmaticae.

N. 299:

Sacerdotis celebrantis vestis propria in Missa aliisque sacris actionibus quae cum Missa directo conecuntur, est planeta seu casula, nisi aliud caveatur, super albam et stolam induenda.

N. 300:

Diaconi vestis propria est dalmatica, super albam et stolam induenda.

N. 308 a):

Ad colorem sacrarum vestium quod attinet, servetur usus traditus, nempe:

- a) Color albus adhibetur in Officiis et Missis temporis paschalis et Nativitatis Domini; insuper in festis et memoriis Domini, quae non sint de eius Passione, in festis et memoriis beatae Mariae Virginis, SS. Angelorum, Sanctorum non Martyrum, in festo Omnium Sanctorum (1 nov.), S. Ioannis Baptistae (24 iunii), S. Ioannis Evangelistae (27 dec.), Cathedrae S. Petri (22 febr.) et Conversionis S. Pauli (25 ian.).

N. 315:

In dominicis, in feriis Adventus, Nativitatis, Quadragesimae et Paschae, in festis et memoriis obligatoriis:

- a) si Missa celebratur cum populo, sacerdos sequatur calendarium ecclesiae in qua celebrat;
- b) si Missa celebratur sine populo, sacerdos eligere potest aut calendarium ecclesiae aut calendarium proprium.

N. 316:

Der erste Absatz lautet neu:

In memoriis ad libitum:

- a) In feriis Adventus a die 17 ad 24 decembris, infra octavam Nativitatis et in feriis Quadragesimae, exceptis feriis IV Cinerum et Hebdomadae sanctae, sacerdos dicit Missam de die liturgico occurrente; de memoria autem in calendario generali eo die forte inscripta sumere potest collectam, dummodo non occurrat feria IV Cinerum aut feria Hebdomadae sanctae.
- b) In feriis Adventus ante diem 17 decembris, in feriis temporis Nativitatis et Paschae, sacerdos eligere potest aut Missam de feria, aut Missam de Sancto, vel de uno e Sanctis quorum fiat memoria, aut Missam de aliquo Sancto eo die in Martyrologio inscripto.
- c) In feriis per annum, sacerdos eligere potest aut Missam de feria, aut Missam de memoria ad libitum forte occurrente, aut Missam de aliquo Sancto eo die in Martyrologio inscripto, aut Missam ad diversa vel votivam.

Weiter wie bisher: Si celebrat cum populo, sacerdos . . .

Der letzte Absatz lautet jetzt wie folgt:

In Missis pro peculiaribus coetibus, sacerdoti licebit textus peculiari celebrationi aptiores legere, dummodo ex approbati lectionarii textibus seligantur.

N. 322, neuer Absatz e):

Prex eucharistica praefatione propria instructa adhiberi potest, eadem praefatione retenta, etiam quando in Missa sumenda est praefatio de tempore.

N. 329 a) lautet jetzt:

Missae rituales, quae cum celebratione quorundam Sacramentorum vel Sacramentalium connectuntur.

N. 330 lautet jetzt:

Missae rituales prohibentur in dominicis Adventus, Quadragesimae et Paschae, in sollemnitatibus et in feriis IV Cinerum et Hebdomadae sanctae, servatis insuper normis quae in libris ritualibus vel in ipsis Missis exponuntur.

N. 332:

Occurrente aliqua graviore necessitate vel utilitate pastorali, Missa ipsis conveniens celebrari potest, de mandato vel licentia Ordinarii loci, omnibus diebus, exceptis sollemnitatibus, dominicis Adventus, Quadragesimae et Paschae, et feriis IV Cinerum et Hebdomadae sanctae.

N. 333:

Diebus quibus occurrit memoria obligatoria aut feria Adventus, Nativitatis et Paschae, in quibus Missae votivae prohibentur, si qua vera necessitas vel utilitas pastoralis id postulet, in celebratione cum populo adhiberi possunt Missae huic necessitati vel utilitate respondentes, de iudicio rectoris ecclesiae vel ipsius sacerdotis celebrantis.

N. 334:

In feriis per annum in quibus occurrunt memoriae ad libitum vel fit Officium de feria, licet celebrare quamlibet Missam vel adhibere quamlibet orationem ad diversa, exceptis tamen Missis ritualibus.

N. 336:

Inter Missas defunctorum primum locum tenet Missa exsequialis, quae celebrari potest omnibus diebus, exceptis sollemnitatibus de praecepto et dominicis Adventus, Quadragesimae et Paschae.

N. 337:

Missa defunctorum post acceptum mortis nuntium, vel in ultima sepultura defuncti, vel in primo anniversario die, celebrari potest etiam diebus quibus occurrit memoria obligatoria aut feria quae non sit IV Cinerum aut Hebdomadae sanctae.

Aliae Missae defunctorum, seu Missae „cotidianae“ iisdem diebus celebrari possunt, quibus permittuntur Missae votivae, dummodo pro defunctis revera applicentur.

Ordo Missae

N. 12:

Lectio sancti Evangelii secundum N.

N. 28:

In omnibus Missis licet sacerdoti celebranti illas partes Precis eucharisticae cantare, quae in Missis con-celebratis cantari possunt.

In Prece eucharistica prima, seu Canone Romano, ea quae inter parentheses includuntur omitti possunt.

Die Zahl der Präfationen ist vergrößert worden.

(Die in Klammern gesetzten Ziffern entsprechen dem Ordo Missae von 1969.)

N. 85 (56) („Communicantes“ propria):

A Missa vigiliae paschalis usque ad dominicam II Paschae.

N. 89 (60) („Hanc igitur“ proprium):

A Missa vigiliae paschalis usque ad dominicam II Paschae.

N. 128 (99):

Sacerdos, ad populum conversus, extendens ac iungens manus subdit: „Pax Domini . . .“

N. 138 (109):

Distributione Communionis expleta, sacerdos vel diaconus purificat patenam super calicem et ipsum calicem.

Dum purificationem peragit, sacerdos dicit secreto:

„Quod ore sumpsimus, Domine, pure mente capiamus, et de munere temporali fiat nobis remedium sempiternum.“

Calendarium Romanum

Normae universales

de Anno liturgico et de Calendario

N. 13:

Festa intra fines diei naturalis celebrantur; proinde non habent I Vesperas, nisi de festis Domini agatur quae in dominicis „per annum“ et temporis Nativitatis et pro earum Officio substituuntur.

N. 56 b, c, d): (gänzlich neuer Text)

b) Celebrationes Sanctorum, quae in calendario generali non inveniuntur, diei natalicio assignentur. Quando vero dies natalicius ignoratur, celebratio assignetur diei ratione eidem Sancto proprio, ex. gr. diei ordinationis, inventionis, translationis; secus diei qui in calendario particulari liber sit ab aliis celebrationibus.

c) Si vero dies natalicius vel proprius impeditur alia celebratione obligatoria, etiam inferioris gradus, in calendario generali vel particulari, assignetur proximiori diei similiter non impedito.

d) Attamen si agitur de celebrationibus quae ob rationes pastorales ad alium diem transferri nequeunt, transferatur celebratio impediens.

e) Aliae celebrationes . . . (wie bisher).

N. 59, 3:

Sollemnitates Domini, beatae Mariae Virginis, Sanctorum in calendario generali inscriptae.

Commemoratio omnium fidelium defunctorum. (Der Zusatz: „quae tamen locum cedit dominicae occurrenti“ ist im neuen Missale Romanum getilgt.)

N. 59, 5:

Festa Domini in Calendario generali inscriptae.

N. 60: (gänzlich neuer Text)

Si eodem die plures celebrationes occurrunt, fit de ea quae in tabula dierum liturgicorum superiorem obtinet locum. Attamen sollemnitas, quae impeditur a die liturgico, qui praecedentia gaudet, ad proximiorum diem transferatur qui sit liber a diebus sub nn. 1—8 in tabula praecedentiae recensitis, servatis iis quae n. 5 statuuntur. Reliquae celebrationes eo anno omittuntur.

Calendarium Romanum generale

Bei der Sollemnitas „SS.mi Corporis Christi“ ist hinzugefügt „et Sanguinis“.

Die Feste des hl. Cajetan und des hl. Dominikus sind gemäß einer Verständigung zwischen den Dominikanern und den Regularklerikern mit Billigung des Heiligen Stuhles ein wenig verlegt worden:

A u g u s t u s

4 S. Ioannis Mariae Vianney, presbyteri	Memoria
5 In Dedicatione basilicae S. Mariae	
6 IN TRANSFIGURATIONE DOMINI	Festum
7 Ss. Xysti II., papae, et sociorum, martyrum S. Caietani, presbyteri	
8 S. Dominici, presbyteri	Memoria

Nr. 228 Ordnung der Lesungen in Commune-Messen und in den hl. Messen im September 1970

Aachen, 21. Juli 1970

Die Ordnung der Lesungen in Commune-Messen und die Ordnung der Lesungen in den hl. Messen im Monat September 1970 sind dieser Ausgabe des KA in je 2 Exemplaren beigelegt.

Nr. 229 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 22. Juli 1970

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage die Nachkonziliare Dokumente Nr. 29 mit dem Motuproprio „Apostolicae caritatis“ vom 19. März 1970 über die Errichtung der Päpstlichen Kommissionen für Auswanderer- und Touristenseelsorge und mit dem Allgemeinen Direktorium für die Touristen-Seelsorge.

Nr. 230 Religionsbuch für das 2. Schuljahr „Frohe Botschaft“

Aachen, 25. Juli 1970

Für die 2. Klasse der Grundschule soll in diesem Schuljahr noch das Glaubensbuch „Frohe Botschaft“ (Verlag Kühlen, Mönchengladbach) benutzt werden. Im Amtsblatt des Kultusministers (1. Sonderheft vom Juni 1970, Seite 3*; vgl. KA 1970 Seite 119) sind für die katholische Religionslehre in der Grundschule nur in der 1. und 3. Klasse Neuanschaffungen von Religionsbüchern vorgesehen. Aufgrund einer Rückfrage legte das Ministerium diese Tatsache so aus, daß im 1. Schuljahr der Grundschule entweder die für das 1. und 2. Schuljahr notwendigen Bücher als „Teilbände“ oder aber zu Beginn des 1. Schuljahres das Buch „Gott ist mit mir“ und zu Beginn des 2. Schuljahres das Buch „Frohe Botschaft“ als weiterer Teilband angeschafft werden können.

Das Glaubensbuch für das 2. Schuljahr „Frohe Botschaft“ kann unter der Bestell-Nr. 1.021201 beschafft werden.

Ein neues Glaubensbuch für das 2. Schuljahr wird z. Z. erarbeitet. Wir hoffen, daß es für das Schuljahr 1971/72 vorliegen wird.

Nr. 231 Gebet- und Liederbuch „Gotteslob in der Schule“

Aachen, 27. Juli 1970

Das im vergangenen Jahr von Wilhelm Plöger und Gerd Schimansky im Auftrag der von den Bistümern und Landeskirchen in NRW gebildeten Schulkommision herausgegebene gemeinsame Gebet- und Liederbuch der christlichen Kirchen „Gotteslob in der Schule“ ist eine wichtige Hilfe bei der Pflege christlichen Betens und Singens bei den vielen Mädchen und Jungen, die die Hauptschule besuchen. Das Kultusministerium in Düsseldorf hat das Buch in die Liste der genehmigten und lernmittelfreien Schulbücher aufgenommen.

Es genügt nicht, wenn das Buch nur in der Hand der Lehrpersonen ist. Gemeinsam beten und singen können die Schüler nur, wenn sie das Buch auch selbst in der Hand haben.

Wir bitten alle Hauptschul-Seelsorger, sich mit den Schulleitern in Verbindung zu setzen, damit „Gotteslob

in der Schule“ auf dem Gutschein, den jeder Schüler für den Schulbuchbezug erhält, aufgeführt wird. Für

die katholische Unterweisung ist die Kennziffer des Buches die Nummer 1. 021101 (vgl. KA 1970 Seite 119).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 232 **Anderungen** **im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970**

Mit Wirkung vom 1. August 1970 wurden Oberstudienrat **E r i c h S c h w a b**, Staatl. altsprachl. Gymnasium Thomaeum in Kempen, und Oberstudienrat **J o h a n n e s B r a u n**, Gewerbliche Schulen der Stadt Rheydt für Jungen, in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 18. Juli 1970 **H u b e r t S a h l e r**, geboren am 24. Februar 1895 in Bonn, geweiht am 13. August 1922 in Köln, Pfarrer i. R. von Stolberg-Atsch St. Sebastian.

R. I. P.

Nr. 233 **Personalchronik der Diözese Aachen**

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 3. Juli 1970 Pfarrvikar **L e o E i ß e n** in Lendersdorf St. Michael zum Pfarrer daselbst, Dekanat Kreuzau;

am 15. Juli 1970 Kaplan **A n t o n F a b r y** in Kohlscheid St. Mariä Heimsuchung (Otl. Kämpchen) zum Pfarrer in Koslar St. Adelgundis, Dekanat Jülich;

am 15. Juli 1970 Kaplan **P. E d m u n d M ü l l e r** OCSO in Breyell St. Lambertus zum Kaplan in Lendersdorf St. Michael, Dekanat Kreuzau;

am 16. Juli 1970 Kaplan **H u g o N i e ß e n** in Brand St. Donatus zum Pfarrer in Verlautenheide St. Hubert, Dekanat Würselen.

Ferner hat unser Bischof

am 10. Juli 1970 den Ordenspriester **O t t o M e i e r** OSFS auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. August 1970 zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Barmen St. Martin, Dekanat Aldenhoven, bestellt.

Mit Wirkung vom 1. August 1970 wurde Studienassessor **J o s e f K a h l e r t**, Städt. Neusprachl. Jungen-Gymnasium mit math.-naturwissenschaftl. Zweig Fabritianum in Krefeld-Uerdingen, zum Studienrat daselbst ernannt.

Nr. 234 **Vermischte kirchliche Nachrichten**

Unser Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 16. Juni bis zum 10. Juli 1970 die kanonische Visitation des Dekanates Hochneukirch vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 16. Juni in Otzenrath St. Simon und Thaddäus 93, am 17. Juni in Kuckum Herz Jesu 15, am 18. Juni in Wickrath St. Antonius 132, am 19. Juni in Bedburdyck St. Martin 162, am 23. Juni in Gierath St. Martin 144, am 26. Juni in Neuenhoven St. Georg 24, am 27. Juni in Garzweiler St. Pankratius 68, am 30. Juni in Wickrathahn Herz Jesu 48, am 1. Juli in Wanlo St. Mariä Himmelfahrt 44, am 2. Juli in Jackerath Schmerzhafte Mutter Maria 41, am 7. Juli in Hochneukirch St. Panthaleon 116, am 9. Juli in Jüchen St. Jakob 107, am 10. Juli in Nikolauskloster 58, zusammen 1052 Firmlingen. Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern des Dekanates fand statt am 10. Juli 1970 im Nikolauskloster.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1970 die kanonische Visitation im Dekanat Nideggen vor und spendete die hl. Firmung am 1. Juli in Berg St. Klemens 60, am 2. Juli in Obermaubach St. Apollonia 42, am 6. Juli in Untermaubach St. Brigida 69, am 7. Juli in Gey St. Antonius 109, am 8. Juli in Nideggen St. Johann B. 79, am 9. Juli in Hürtgen Heilig Kreuz 30 (davon 1 Erwachsenen), am 13. Juli in Bergstein Heilige Maurische Märtyrer 79, am 14. Juli in Großhau St. Apollonia 37, insgesamt 505 Firmlingen. Das abschließende Gespräch zwischen dem Visitor und den Priestern des Dekanates fand am 15. Juli im Haus der Familie (Haus Effels) zu Nideggen statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Ordnung der Schriftlesungen in Commune-Messen

Diese Lesungen können in Auswahl benutzt werden

I. In Dedicatione Ecclesiae

Lesungen I außerhalb der österlichen Zeit

1. Gen 28, 11—18
2. 1 Kön 8, 22—23. 27—30
3. 2 Chron 5, 6—10. 13 — 6, 2
4. 1 Makk 4, 52—59
5. Is 56, 1. 6—7
6. Ez 43, 1—2. 4—7a

Lesungen I in der österlichen Zeit

1. Apg 7, 44—50
2. Apg 8, 3—4
3. Offb 21, 1—5a
4. Offb 21, 9b—14

Antwortpsalmen

1. 1 Chron 29, 10, 11abc, 11d—12a, 12bcd. R 13b
2. Ps 83, 3, 4, 5—6a und 8a, 11. R 2 oder 21, 3b
3. Ps 94, 1—2, 3—5, 6—7. R 2a
4. Ps 121, 1—2, 3—4a, 4b—5, 8—9. R 1

Lesungen II

1. Kor 3, 9b—13. 16—17
2. Eph 2, 19—22
3. Hebr 12, 18—19. 22—24
4. 1 Petr 2, 4—9

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. 2 Chron 7, 16
2. Is 66, 1
3. Ez 37, 27

Evangelien

1. Mt 5, 23—24
2. Lk 19, 1—10
3. Joh 2, 13—22
4. Joh 4, 19—24

II. Commune beatae Mariae Virginis

Lesungen I außerhalb der österlichen Zeit

1. Gen 3, 9—15. 20
2. Gen 12, 1—7
3. 2 Sam 7, 1—5. 8b—11. 16
4. 1 Chron 15, 3—4. 15—16; 16, 1—2
5. Spr 8, 22—31
6. Sir 24, 1—2. 5—7. 12—16. 26—30
7. Is 7, 10—14
8. Is 9, 2—7
9. Is 61, 9—11
10. Mich 5, 2—5a
11. Zach 2, 10—13

Lesungen I in der österlichen Zeit

1. Apg 1, 12—14
2. Offb 11, 19a; 12, 1—6a. 10ab
3. Offb 21, 1—5a

Antwortpsalmen

1. 1 Sam 2, 1, 4—5, 6—7, 8abcd. R 1a
2. Judith 13, 23bc—24a, 25abc. R 15, 10d
3. Ps 44, 11—12, 14—15, 16—17. R 11a
4. Ps 112, 1—2, 3—4, 5—6, 7—8. R 2
5. Lk 1, 46—47, 48—49, 50—51, 52—53, 54—55. R 49

Lesungen II

1. Röm 5, 12. 17—19
2. Röm 8, 28—30
3. Gal 4, 4—7
4. Eph 1, 3—6. 11—12

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Lk 1, 28
2. Lk 1, 45

Evangelien

1. Mt 1, 1—16. 18—23 (länger)
oder 1, 18—23 (kürzer)
2. Mt 2, 13—15. 19—23
3. Lk 1, 26—38
4. Lk 1, 39—47
5. Lk 2, 1—14
6. Lk 2, 15b— 19
7. Lk 2, 27—35
8. Lk 2, 41—52
9. Lk 11, 27—28
10. Joh 2, 1—11
11. Joh 19, 25—27

III. Commune Martyrum

Lesungen I außerhalb der österlichen Zeit

1. 2 Chron 24, 18—22
2. 2 Makk 6, 18. 21. 24—31
3. 2 Makk 7, 1—2. 9—14
4. 2 Makk 7, 1. 20—23. 27b—29
5. Weish 3, 1—9
6. Sir 51, 1—12

Lesungen I in der österlichen Zeit

1. Apg 7, 55—60
2. Offb 7, 9—17
3. Offb 12, 10—12a
4. Offb 21, 5—7

Antwortpsalmen

1. Ps 30, 3cd—4, 6ab und 7b und 8a, 17 und 21ab.
R 6a
2. Ps 33, 2—3, 4—5, 6—7, 8—9. R 5b
3. Ps 123, 2—3, 4—5, 7b—8, R 7a
4. Ps 125, 1—2ab, 2cd—3, 4—5, 6. R 5

Lesungen II

1. Röm 5, 1—5
2. Röm 8, 31b—39
3. 2 Kor 4, 7—15
4. 2 Kor 6, 4—10
5. 2 Tim 2, 8—13; 3, 10—12
6. Hebr 10, 32—36
7. Jak 1, 2—4. 12
8. 1 Petr 3, 14—17
9. 1 Petr 4, 12—19
10. 1 Joh 5, 1—5

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Mt 5, 10
2. 2 Kor 1, 3b—4a
3. Jak 1, 12
4. 1 Petr 4, 14

Evangelien

1. Mt 10, 17—22
2. Mt 10, 28—33
3. Mt 10, 34—39
4. Lk 9, 23—26
5. Joh 12, 24—26
6. Joh 15, 18—21
7. Joh 17, 11b—19

IV. Commune Pastorum

(früher Episcopus Confessor)

Lesungen I außerhalb der österlichen Zeit

1. Ex 32, 7—14
2. Deut 10, 8—9
3. 1 Sam 16, 1b. 6—13a
4. Is 6, 1—8
5. Is 52, 7—10
6. Is 61, 1—3a
7. Jer 1, 4—9
8. Ez 3, 16—21
9. Ez 34, 11—16

Lesungen I in der österlichen Zeit

1. Apg 13, 46—49
2. Apg 20, 17—18a. 28—32. 36
3. Apg 26, 19—23

Antwortpsalmen

1. Ps 15, 1—2a und 5, 7—8, 11. R 5a
2. Ps 22, 1—3a, 3b—4, 5, 6. R 1
3. Ps 88, 2—3, 4—5, 21—22, 25 und 27. R 3a
4. Ps 95, 1—2a, 2b—3, 7—8a, 10. R 3

5. Ps 109, 1, 2, 3, 4. R 4bc
6. Ps 116, 1, 2. R Mk 16, 15

Lesungen II

1. Röm 12, 3—13
2. 1 Kor 1, 18—25
3. 1 Kor 4, 1—5
4. 1 Kor 9, 16—19. 22—23
5. 2 Kor 3, 2—6a
6. 2 Kor 4, 1—2. 5—7
7. 2 Kor 5, 14—20
8. Eph 4, 1—7. 11—13
9. Kol 1, 24—29
10. 1 Thess 2, 2b—8
11. 2 Tim 1, 13—14; 2, 1—3
12. 2 Tim 4, 1—5
13. 1 Petr 5, 1—4

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Mt 28, 19—20
2. Mk 1, 17
3. Lk 4, 18—19
4. Joh 10, 14
5. Joh 15, 15b
6. 2 Kor 5, 19

Evangelien

1. Mt 16, 13—19
2. Mt 23, 8—12
3. Mt 28, 16—20
4. Mk 1, 14—20
5. Mk 16, 15—20
6. Lk 5, 1—11
7. Lk 10, 1—9
8. Lk 22, 24—30
9. Joh 10, 11—16
10. Joh 15, 9—17
11. Joh 21, 15—17

V. Commune Doctorum Ecclesiae

Lesungen I außerhalb der österlichen Zeit

1. 1 Kön 3, 11—14
2. Weish 7, 7—10. 15—16
3. Sir 15, 1—6
4. Sir 59, 8—14

Lesungen I in der österlichen Zeit

1. Apg 2, 14a. 22—24. 32—36
2. Apg 13, 26—33

Antwortpsalmen

1. Ps 18, 8, 9, 10, 11. R 10b oder Joh 6, 64b
2. Ps 36, 3—4, 5—6, 30—31. R 30a
3. Ps 118, 9, 10, 11, 12, 13, 14. R 12b

Lesungen II

1. 1 Kor 1, 18—25
2. 1 Kor 2, 1—10a
3. 1 Kor 2, 10b—16
4. Eph 3, 8—12
5. Eph 4, 1—7. 11—13
6. 2 Tim 1, 13—14; 2, 1—3
7. 2 Tim 4, 1—5

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Mt 5, 16
2. 1 Kor 1, 18
3. 1 Kor 2, 7

Evangelien

1. Mt 5, 13—16
2. Mt 23, 8—12
3. Mk 4, 1—10. 13—20 (länger)
oder 4, 1—9 (kürzer)

VI. Commune Virginum

Lesungen I außerhalb der österlichen Zeit

1. Hhld 8, 6—7
2. Os 2, 14b. 15b. 19—20

Lesungen I in der österlichen Zeit

1. Offb 19, 1. 5—9a
2. Offb 21, 1—5a

Antwortpsalmen

1. Ps 44, 11—12, 14—15, 16—17. R 14a oder
Mt 25, 6
2. Ps 148, 1—2, 11—12ab, 12c—14a, 14bcd.
R Alleluja

Lesungen II

1. 1 Kor 7, 25—35
2. 2 Kor 10, 17 — 11, 2

Evangelien

1. Mt 19, 3—12
2. Mt 25, 1—13
3. Lk 10, 38—42

VII. Commune Sanctorum et Sanctarum

Lesungen I außerhalb der österlichen Zeit

1. Gen 12, 1—4a
2. Lev 19, 1—2. 17—18
3. Deut 6, 3—9
4. Deut 10, 8—9
5. 1 Kön 19, 4—9a. 11—15a
6. 1 Kön 19, 16b. 19—21
7. Tob 8, 5—10

8. Tob 12, 6—13
9. Jud 8, 2—8
10. Est 13, 8—14. 17
11. Spr 31, 10—13. 19—20 .30—31
12. Sir 2, 7—13
13. Sir 3, 19—26
14. Sir 26, 1—4. 16—21
15. Is 58, 6—11
16. Jer 20, 7—9
17. Mich 6, 6—8
18. Zeph 2, 3; 3, 12—13

Lesungen I in der österlichen Zeit

1. Apg 4, 32—35
2. Offb 3, 14b. 20—22
3. Offb 19, 1. 5—9a
4. Offb 21, 5—7

Antwortpsalmen

1. 1, 1—2, 3, 4 und 6. R Ps 39, 5a oder Ps 91, 13—14
2. Ps 14, 2—3ab, 3cd—4ab, 5. R 1b
3. Ps 15, 1—2a und 5, 7—8, 11. R 5a
4. Ps 33, 2—3, 4—5, 6—7, 8—9, 10—11. R 2a
oder 9a
5. Ps 102, 1—2, 3—4, 8—9, 13—14, 17—18a. R 1a
6. Ps 111, 1—2, 3—4, 5—7a, 7b—8, 9. R 1a
7. Ps 127, 1—2, 3, 4—5. R 1a

Lesungen II

1. Röm 8, 26—30
2. 1 Kor 1, 26—31
3. 1 Kor 12, 31 — 13, 13 (länger)
oder 13, 4—13 (kürzer)
4. 2 Kor 10, 17 — 11, 2
5. Gal 2, 19—20
6. Gal 6, 14—16
7. Eph 3, 14—19
8. Eph 6, 10—13. 18
9. Phil 3, 8—14
10. Phil 4, 4—9
11. 1 Tim 5, 3—10
12. Jak 2, 14—17
13. 1 Petr 3, 1—9
14. 1 Petr 4, 7b—11
15. 1 Joh 3, 14—18
16. 1 Joh 4, 7—16
17. 1 Joh 5, 1—5

Alleluja und Verse vor dem Evangelium

1. Mt 5, 3
2. Mt 5, 6
3. Mt 5, 8
4. Mt 11, 25
5. Mt 11, 28
6. Joh 8, 12
7. Joh 8, 31b—32
8. Joh 13, 34
9. Joh 14, 23
10. Joh 15, 4 und 5b

Evangelien

1. Mt 5, 1—12a
2. Mt 5, 13—16
3. Mt 11, 25—30
4. Mt 13, 44—46
5. Mt 16, 24—27
6. Mt 18, 1—4
7. Mt 19, 3—12
8. Mt 25, 1—13
9. Mt 25, 14—30 (länger)
oder 25, 14—23 (kürzer)
10. Mt 25, 31—46 (länger)
oder 25, 31—40 (kürzer)
11. Mk 3, 31—35
12. Mk 9, 33—37
13. Mk 10, 13—16
14. Mk 10, 17—30 (länger)
oder 10, 17—27 (kürzer)
15. Lk 9, 57—62
16. Lk 10, 38—42
17. Lk 12, 32—34
18. Lk 12, 35—40
19. Lk 14, 25—33
20. Joh 15, 1—8
21. Joh 15, 9—17
22. Joh 17, 20—26

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 16

Aachen, 15. August 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 235 Nachkonziliare Dokumente	135	Nr. 239 Exerzitien für Priester	137
Nr. 236 Kursus zur Erlangung der endgültigen Missio canonica	135	Nr. 240 Urlauber-Seelsorge auf der Nordseeinsel Spiekeroog	137
Nr. 237 Sicherung von Kunstgut in Kirchen . . .	135	Nr. 241 Stellenangebote	137
Nr. 238 Stellungnahme zu den Angriffen gegen Kirchenglocken	136	Nr. 242 Stellengesuch	137
		Nr. 243 Änderungen im Personal- und Anschriften- verzeichnis 1970	137
		Nr. 244 Personalchronik der Diözese Aachen . .	137

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 235 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 8. Aug. 1970

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage die Nachkonziliaren Dokumente Nr. 30 mit dem Ökumenischen Direktorium — 2. Teil — vom 16. April 1970 in der amtlichen lateinisch-deutschen Textfassung.

Nr. 236 Kursus zur Erlangung der endgültigen Missio canonica

Aachen, 10. Aug. 1970

Für Lehrerinnen und Lehrer, die bereits eine vorläufige Missio canonica besitzen, also die staatliche Lehrbefähigung erworben und die zweite Lehrprüfung abgelegt haben, findet vom 21. bis 25. September 1970 ein Kursus zur Erlangung der endgültigen Missio canonica statt.

Der Kursus beginnt am 21. September um 19 Uhr und schließt am Morgen des 25. September; er wird durchgeführt im Papst-Johannes-Haus in Krefeld,

St.-Anton-Straße 66. Der Preis für diesen Wochenkurs beträgt 20,— DM.

Interessierte Lehrkräfte mögen rechtzeitig bei dem für sie zuständigen Schulamt den Urlaub beantragen. Anmeldungen unter Beifügung einer Fotokopie der vorläufigen Missio-Urkunde bitten wir an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210, zu richten.

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle in Frage kommenden Lehrerinnen und Lehrer auf diesen Kursus aufmerksam zu machen.

Nr. 237 Sicherung von Kunstgut in Kirchen

Aachen, 12. Aug. 1970

Angeichts der bedenklichen Zunahme von Diebstählen an historischem Kunstgut in Kirchen empfehlen wir aufgrund einer Anregung des Landeskonservators dringend, Schnitzaltäre mit beweglichen Flügeln nicht ständig aufgeklappt zu lassen, sondern — wie es ursprünglich gemeint war und auch gehandhabt wurde —

den Retabel nur an Feiertagen aufzuklappen, ihn ansonsten geschlossen zu halten.

An einigen Altären müssen vermutlich die Scharniere der Flügel wieder gangbar gemacht oder erneuert werden, was nicht sehr teuer sein dürfte. Das Schließen der Retabelaltäre bringt zwar keine unbedingte Sicherheit gegen Diebstähle von Figuren, dürfte aber den zahlreichen Gelegenheitsdieben ihr Tun erschweren.

Nr. 238 Stellungnahme zu den Angriffen gegen Kirchenglocken

Aachen, 12. Aug. 1970

Der Beratungsausschuß für das Deutsche Glockenwesen gibt bekannt:

Seit einiger Zeit mehren sich in der Öffentlichkeit die Stimmen gegen Beschaffung und Gebrauch von Kirchenglocken; Glockengegner haben bereits einen Musterprozeß eingeleitet mit dem Ziel, das Läuten unter die Lärmschutzbestimmungen stellen zu lassen. Da auch innerkirchliche Kreise in dieser Frage vielfach eine recht unsichere Haltung einnehmen, ist ein klärendes Wort des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen an die Kirchenleitungen notwendig geworden.

1. **Eindeutiger und ausschließlicher Auftrag der Glocke** ist die Verkündigung des Gotteslobes und der Ruf zu Gebet und Gottesdienst. Seit drei Jahrtausenden, also auch im vor- und außerchristlichen Raum ist die Glocke Kultinstrument schlechthin: ihre überaus reiche und einzigartige Klangstruktur prädestiniert sie dazu. Auch heute noch ist ihr Klang unüberhörbare Stimme, die nach außen hin in die Welt dringt und ihr sagt, daß die Kirche eine Botschaft für sie bereit hat. Dieses Zeugnis wird sehr wohl verstanden. Zweifellos wird es gerade deshalb nicht von jedem gerne gehört. Es ist daher nicht zu übersehen, daß sich hinter der Ablehnung des Glockenklangs häufig weltanschauliche Emotionen verbergen.
2. **Klang** ist etwas anderes als Geräusch oder Lärm. Daher ist es abwegig, Glockenklang als Lärmercheinung zu werten. Während Geräusch stört und Lärm aufreizt, wirkt Glockenklang ordnend und beruhigend. Zu Lärm kann er nur ausarten, wenn akustische Grundregeln mißachtet sind; das ist schon beim Turmbau wohl zu bedenken. Die kirchlichen Bauaufsichtsbehörden tragen hier eine große Verantwortung, deren Nichtbeachtung zu materiellem und ideellem Schaden führen muß. Die häufigsten Fehler, die dann folgerichtig zu Klagen über „Glockenlärm“ führen, sind: Völlig freie Aufhängung der Glocken, weit offene Glockenstuben, falsche Anordnung der Schallauslässe, zu steile Jalousiebretter, schlechte Intonation. Schließlich gibt es auch klanglich minderwertige Glocken, deren

Läuten für die Anwohner eine Zumutung bedeutet. Auch tonlich falsch zusammengestellte Geläute gehören hierzu. Wo derartige Mängel zu Beschwerden führen, ist es Pflicht der Pfarrämter und Gemeinden, für Abhilfe zu sorgen und es nicht zu gerichtlichen Klagen kommen zu lassen. Mittel und Wege sind mit dem Glockensachverständigen zu beraten; Ratschläge und Merkblätter stehen zur Verfügung.

3. **Läutezeiten und Läutedauer** erregen nicht selten Ärgernis. Über die Läutezeiten haben wohl die meisten Kirchenbehörden Weisung erteilt. Zu häufiger Gebrauch des Vollgeläutes und zu langes Läuten ermüden den Hörer und entwerten das Geläut. Wir empfehlen Aufstellung einer Läuteordnung mit wohlabgestufter Läutedauer je nach Umfang und Tonlage des Geläutes; auch bei vielstimmigen Großgeläuten sollte die Läutedauer in der Regel 7 bis 10 Minuten nicht überschreiten. Im allgemeinen sind zum Einläuten der Gottesdienste 5 Minuten ausreichend. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, ob es sich um eine Dorf- oder Stadtgemeinde handelt, um einen einzigen Vormittagsgottesdienst oder mehrere womöglich direkt aufeinander folgende. Deshalb verbietet sich jede generelle Regelung. Auf dem Dorf sollten, soweit möglich, sinnvolle Läutesitten weiterhin gepflegt werden.
4. Bei **Neubauten** kann es je nach städtebaulicher oder soziologischer Struktur der Siedlung Fälle geben, wo nur Klingeläute angebracht sind (gegebenenfalls nur eine Glocke) oder wo auch auf Glocken verzichtet werden kann, wenn z. B. die Kirche von Hochhäusern umgeben ist. Solche Einschränkungen dürfen aber keinesfalls, wie schon da und dort geschehen, als Vorwand zu grundsätzlicher Ablehnung der Glocken mißbraucht werden.
5. Der **Uhrschlag** kann da, wo Beschwerden vorliegen, nachts automatisch abgestellt werden. Obwohl nach den bisher gemachten Erfahrungen Einwände nur von einer Minderheit erhoben werden und sich kaum je gegen das Schlagen von Rathaus- oder sonstigen Profanuhren richten, empfiehlt es sich, dem Ruhebedürfnis Rechnung zu tragen und sich deswegen nicht auf Streitereien einzulassen. Insbesondere in reinen Wohngebieten benutzt man am besten, falls nicht ganz auf Uhr und Schlagwerk verzichtet werden kann, zum Viertelschlag höchstens zwei, zum Stundenschlag eine Glocke.
6. Vielfach wird gegen die Beschaffung von Glocken eingewendet, das hierfür benötigte Geld würde man besser „den Armen“ oder der Entwicklungshilfe geben. Bei nüchterner Betrachtung ergibt sich aber, das die dadurch erübrigten Beträge doch recht bescheiden wären, zumal ja keinswegs jedes Geläute auch einen neuen Turm benötigt. Freiwillige Spenden für Glocken werden ohnehin zumeist von den gleichen Kreisen aufgebracht, die seit Jahren schon erhebliche Mittel für kirchliche Hilfswerke (Brot für die Welt, Adveniat, Misereor u. a.) zur Verfügung stellen. In unserer Wohlstandsgesellschaft ließen sich auf andere Weise gewiß ergie-

bigere Quellen für soziale und humanitäre Zwecke erschließen als gerade durch den Verzicht auf Glocken.

7. Dringend erwünscht ist, daß sich die kirchlichen Stellen in der Frage der „Lärmbelästigung“ durch Glockengeläute weit mehr als bisher des Rates ihrer Sachverständigen bedienen. Dadurch können Streitigkeiten, denen keine Grundsatzbedeutung zukommt, vermieden und wirkliche Mißstände behoben werden. Der Beratungsausschuß bemüht sich seit Jahren, den Glockensachverständigen das erforderliche Rüstzeug zu vermitteln. Er ist darüber hinaus jederzeit zur Beratung in wichtigen Fragen bereit.

Wenn die Frage nach dem Glockengeläut unter rein sachlichen Gesichtspunkten behandelt wird, so wie hier nur angedeutet werden konnte, kann sie in einer für alle Glieder der Gesellschaft annehmbaren Weise

gelöst werden. Die Kirche sollte sich darum nicht auf Druck einer Minderheit zu übereiltem Nachgeben oder Verzicht bewegen lassen. Wenn sie alles tut, um Mängel und falschen Gebrauch auszuschalten, braucht sie vor denen nicht zurückzuweichen, die die Glocken angreifen, aber die Kirche meinen. Sie darf auch heute den Ruf zu Gotteslob und Anbetung erschallen lassen und das Zeichen ihrer Präsenz in der Welt vernehmbar machen.

Diese Stellungnahme der Mitglieder des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen wird jeweils durch einen Beauftragten persönlich dem Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz überreicht. Danach ist eine Information aller westdeutschen Kirchenleitungen vorgesehen. Wir wären für wohlwollende Aufnahme und Beachtung dankbar.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 239 Exerzitien für Priester

Zisterzienser-Abtei, 5561 H i m m e r o d:

19. 10 — 23. 10. 1970
9. 11. — 13. 11. 1970
14. 12. — 18. 12. 1970

Nr. 240 Urlauber-Seelsorge auf der Nordseeinsel Spiekeroog

Auf der Nordseeinsel Spiekeroog ist bei der neuen Kirche ein Haus für Hausmeister-Ehepaar und drei Geistliche eingerichtet, die während ihres Aufenthaltes die Sorge für die Kirche und die Seelsorge an den Urlaubern übernehmen. Das Haus kann während des ganzen Jahres benutzt werden. Auch für die nächste Zeit sind noch Plätze frei. Interessenten wollen sich bitte mit Herrn Pastor Hans Bemboom, 2943 Esens, Marienkamper Straße 14, in Verbindung setzen.

Nr. 241 Stellenangebote

Zum 1. Oktober 1970 ist die Stelle des Küsters, Organisten und Chorleiters in der Pfarre St. Johannes in Geilenkirchen-Hünshoven (1800 Seelen) neu zu besetzen. Dienstwohnung in kircheneigenem Hause vorhanden. — Bewerbungen erbeten an das Kath. Pfarramt St. Johannes, 513 Geilenkirchen-Hünshoven, Hermann-Josef-Straße 6.

Zum 1. Dezember 1970 wird die Stelle eines Organisten und Chorleiters in der Pfarre St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen (11000 Seelen) frei. — Bewerbungen erbeten an das Kath. Pfarramt St. Helena, 405 Mönchengladbach-Rheindahlen, St.-Helena-Platz 9.

Nr. 242 Stellengesuch

Examinierte Krankenschwester, 45 Jahre, sucht Stelle als Pfarrhaushälterin im Raum Aachen-Düren. Mitarbeit in Caritas- und Sozialhilfearbeit erwünscht. Nebenamtliche oder Aushilfetätigkeit als Organistin und Chorleiterin (C-Prüfung) möglich. Kenntnisse in Maschinenschreiben. Führerschein Kl. 3. — Anfragen erbeten an: Dorothee Kaefer, 7411 Mittelstadt (Neckar), Kirchstraße 27; F. (0 71 27) 21 50.

(Durch die Veröffentlichung solcher Stellengesuche wird eine Gewähr für fachliche oder charakterliche Eignung nicht übernommen.)

Nr. 243 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

- am 17. Juli 1970 Bischöfl. Kaplan und Sekretär Msgr. Peter Jacobs in Aachen zum Pfarrer in Brand St. Donatus, Dekanat Kornelimünster;
- am 23. Juli 1970 Neupriester Manfred von Holtum aus Krefeld-Traar zum Kaplan in Setterich St. Andreas, Dekanat Übach-Palenberg;
- am 23. Juli 1970 Neupriester Dr. theol. Peter Laaf aus Ellen zum Kaplan in Eschweiler-Röthgen St. Marien, Dekanat Eschweiler.

Ferner hat unser Bischof

- am 6. Juli 1970 P. Christian Heidötting SCJ, Subsidiar in Stolberg-Atsch St. Sebastian, zum Vikar in Kierst St. Martin (Pfarre Lank St. Stephan), Dekanat Krefeld-Ost, bestellt;
- am 22. Juli 1970 P. Antonius Welling SCJ in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt zum Subsidiar in Monschau St. Mariä Geburt, Dekanat Monschau, bestellt;
- am 25. Juli 1970 Wirkl. Geistl. Rat Domvikar Msgr. Dr. iur. can. Johannes Mülle jans in Aachen auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Pro-synodalrichters befreit;
- am 28. Juli 1970 Pfarrer Wilhelm Bienbeck nach Annahme der Verzichterklärung auf die

Pfarrstelle Kall St. Nikolaus von den Pflichten des Pfarrers befreit und zum Ordinariatsrat beim Bischöfl. Generalvikariat in Aachen ernannt;

- am 28. Juli 1970 dem Ordenspriester Lic. iur. can. Johannes Verhoeven CSSp die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge als Hausgeistlicher im Altersheim St. Elisabeth in Kohlscheid (Pfarre St. Katharina) erteilt sowie ihn zum Assistenten beim Bischöfl. Generalvikariat in Aachen und zum Pro-synodalrichter beim Bischöfl. Officialat ernannt;
- am 31. Juli 1970 Pfarrer Franz Josef Graab, Pfarrvikar in Wildenburg St. Johann B., von den Pflichten des Pfarrvikars befreit und krankheits-halber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;
- am 3. August 1970 Kaplan P. Friedrich Schaub SSS in Düren St. Peter Julian (Pfarre St. Anna) mit Wirkung vom 15. August 1970 von den Aufgaben eines Kaplans befreit.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

- am 28. Juli 1970 Heinrich Kaufhold, geboren am 27. Dezember 1892 in Essen-Steele, geweiht am 23. Februar 1918 in Köln, Pfarrer i. R. von Blumenthal St. Brigida, Jubilarpriester;
- am 3. August 1970 Ferdinand Litterscheidt, geboren am 17. August 1879 in Köln, geweiht am 14. März 1908 in Köln, Pfarrer i. R. von Krefeld St. Josef, Jubilarpriester, Senior des Diözesanklerus.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 17

Aachen, 1. September 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 245 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Franziskus in Stolberg, Dekanat Stolberg, zur Pfarre 139
- Nr. 246 Hirtenwort zum Caritassonntag 1970 . . . 139

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 247 Korrekturen im Direktorium 1970 . . . 140
- Nr. 248 Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe im Oktober 1970 140

- Nr. 249 Besinnungstage für Ministranten 140
- Nr. 250 Kirchenmusikalische Tagung „Rhythmische Gesänge im Gottesdienst“ 141
- Nr. 251 Beurkundung von Verträgen 141
- Nr. 252 Eintragung auf der Lohnsteuerkarte über den Beginn und die Beendigung der Kirchensteuerpflicht 141

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 253 Exerzitien für Priester 142
- Nr. 254 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 142

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 245 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Franziskus in Stolberg, Dekanat Stolberg, zur Pfarre

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Die Pfarrvikarie St. Franziskus in Stolberg, Dekanat Stolberg, wird mit Wirkung vom 30. August 1970 zur Pfarre erhoben.

Gegeben zu Aachen, am 5. August 1970

Gz.: 51.11 — 914/70

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 246

Hirtenwort zum Caritassonntag 1970

Liebe Brüder und Schwestern!

Der bevorstehende Caritassonntag will uns daran erinnern, daß der Geist Jesu Christi nur dann in uns lebendig ist, wenn wir uns allen notleidenden Menschen in brüderlicher Liebe verbunden wissen. Auch in einer Wohlstandsgesellschaft gibt es noch mancherlei menschliche Not, an der wir allzu leicht achtlos vorübergehen. Heute möchte ich aus Anlaß der Caritaskollekte am kommenden Sonntag auf eine dieser Nöte besonders hinweisen.

Der Bestand unseres Wirtschaftslebens macht die Beschäftigung von nahezu 2 Millionen ausländischer Arbeitnehmer erforderlich. Diese Ausländer sind aber nicht nur Arbeitskräfte, auf deren Einsatz wir ange-

wiesen sind, sondern auch und vor allem Menschen, mit denen wir zusammenleben. Sie kommen als Fremde in unser Land. Sie verstehen nicht unsere Sprache und kennen nicht unsere Gesetze. Unsere Lebensgewohnheiten sind ihnen fremd. So finden sie sich in dieser neuen Umwelt nur schwer zurecht.

Außerdem müssen wir leider häufig feststellen, daß ausländische Arbeitnehmer in ihrer Notsituation ausgenutzt werden. Vor allem werden ihnen und ihren Familien gelegentlich nicht nur menschenunwürdige Unterkünfte überlassen, sondern dafür auch noch Mieten gefordert, die beschämend sind.

Der Caritasverband sorgt in unserem Bistum vor allem für rund 35 000 Italiener, Spanier, Jugoslawen

und Portugiesen. An zahlreichen Stellen unseres Bistums unterhält er für diese Ausländer und ihre Familien Beratungsstellen und Begegnungszentren. Er bietet Bildungsveranstaltungen und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung an. Unser Diözesan-Caritasverband beschäftigt in dieser Arbeit 13 hauptamtliche Sozialbetreuer und wendet für die Hilfeleistungen zugunsten ausländischer Arbeitnehmer jährlich 450 000,— DM auf.

Diese Hilfe unseres Caritasverbandes ist gewiß notwendig. Aber wenigsten ebenso notwendig ist es, daß wir alle die ausländischen Arbeiter als unsere Schwestern und Brüder anerkennen und dafür sorgen, daß sie nicht in eine unglückliche Isolierung geraten. Mit einem freundlichen Wort und einem gelegentlichen Gruß können wir Ihnen zeigen, daß wir sie hier als unsere Partner ansehen, auch wenn uns ihre Lebensweise oft fremd erscheint. Wir sollten Verbindung mit ihnen suchen und uns von ihren Nöten und Sorgen berichten lassen. In vielen Fällen werden wir auch selbst behilflich sein können. Wenigstens aber können wir ihnen den Weg zu den Beratungsstellen der Caritas und anderer Verbände weisen. In Gesprächen mit Freunden, Nachbarn oder Arbeitskollegen sollten wir jede Gelegenheit nutzen, durch ein mutiges Wort zur Solidarität mit unseren ausländischen Freunden

aufzufordern. So können langsam falsche Vorstellungen und Vorurteile abgebaut und eine brüderliche Atmosphäre geschaffen werden.

Bei der Kollekte am kommenden Sonntag können wir einen Beitrag zu den vielfältigen Aufgaben unserer Caritas leisten. Wichtiger aber ist, daß Tag für Tag in unserem Leben etwas von dem brüderlichen Geist Jesu Christi sichtbar und wirksam wird.

Um diesen Geist echter christlicher Caritas betet mit Euch

Euer Bischof
† Johannes

Aachen, den 25. August 1970

* *

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag, dem 6. September 1970, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Das Werbematerial für den Caritassonntag wurde allen Pfarrämtern angeboten und sollte in allen Kirchen verwendet werden. — Bestellungen von Werbematerial sind an den Diözesan-Caritasverband, 51 Aachen, Postfach 425, F. 45 23 08, zu richten.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 247 Korrekturen im Direktorium 1970

Aachen, 20. Aug. 1970

19. September Vp. v. folg. Sonntag (*Magnif.-Ant. Adonai*).
26. September Vp. v. folg. Sonntag (*Magnif.-Ant. Domine, rex omnipotens*).
24. Oktober L. 2 (m. *R. Ornauerunt*, s. S. 118) endet *Interfici*, L. 3 *Ut audiat* m. *R. In hymnis*.
Vp. v. folg. Sonntag (*Magnif.-Ant. Exaudiat*).

Nr. 248 Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe im Oktober 1970

Aachen, 20. Aug. 1970

Die Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe für den Monat Oktober 1970 ist dieser Ausgabe des KA in 2 Exemplaren als Anlage beigelegt.

Nr. 249 Besinnungstage für Ministranten

Aachen, 21. Aug. 1970

Das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) im Bistum Aachen bietet auch in diesem Jahr wieder

mehrere Kurse und Wochenendtagungen für junge Christen an. Neben seiner subsidiären Funktion in der kirchlichen Jugendseelsorge hat das PWB — laut Entschlüssen der europäischen Studientagungen, zu denen Kardinal Garrone eingeladen hatte — „eine eigene Aufgabe, die sich aus seinem Auftrag ergibt und die es selbst erfüllen muß, zumal in der Informationsarbeit und in der rechtzeitigen Öffnung der jungen Menschen für die vielfältigen kirchlichen Dienste. Die feste Entscheidung für einen geistlichen Beruf kann erst in der Zeit der Reife getroffen werden. Es wäre jedoch verfehlt, eine Erziehung des jungen Menschen zum Verständnis für Gott, die Kirche und ihre verschiedenen Dienste sowie seine Hinführung zu einer apostolischen Haltung so lange hinauszuschieben. Diese Erziehungsarbeit muß so früh wie möglich anfangen und sich jedem Alter anpassen, wenn den Anrufen Gottes entsprochen werden soll.“

Zu den meisten Kursen wird auf anderem Wege eingeladen. Hier geht es um **Besinnungstage** für 14 jährige Ministranten, die vom 19. bis 23. Oktober d. J. in der Bildungsstätte Wildenburg stattfinden. Sie sind gedacht für die 14jährigen Jungen, die bisher noch nicht an solchen Kursen auf Diözesanebene teilgenommen haben. Eine einzelne Pfarre kann nur 2 oder höchstens 3 Teilnehmer melden; wir bitten um Angabe des Namens, des Alters und der Schulklasse. Da für Hauptschüler dieses Alters in der Regel auch Einkehrtage zur Schulentlassung angeboten werden, empfiehlt sich für diesen Kurs die besondere Berücksichtigung der Gymnasiasten und Realschüler. Der Unkostenbeitrag für Unterkunft und

Verpflegung und für die Sonderbusfahrt Aachen—Wildenburg und zurück beträgt 15,— DM. Höhere Fahrtkosten vom Heimatort bis Aachen können teilweise ersetzt werden.

Einzelheiten werden nach der Anmeldung mitgeteilt.

Anmeldungen erbeten an: Päpstl. Werk für geistliche Berufe, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Nr. 250 Kirchenmusikalische Tagung **„Rhythmische Gesänge im Gottesdienst“**

Aachen, 24. Aug. 1970

Die Unterkommission für Kirchenmusik des Diözesanseelsorgerates des Bistums Aachen veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Bischöflichen Akademie am 21. September 1970 im St.-Gregorius-Haus, Aachen, Weyhestraße 16 (Nähe Ponttor), eine weitere Tagung zum Thema: „Rhythmische Gesänge im Gottesdienst“ und lädt dazu alle interessierten Priester, Kirchenmusiker und Jugendlichen herzlich ein. Kantor Winfried Offele aus Essen wird die Veranstaltung leiten. — Unkosten entstehen nicht.

Von 14.30 bis 16.00 Uhr werden gemeinsam rhythmische Gesänge erarbeitet. Nach einer kurzen Pause soll dann gezeigt werden, wie man schlichte Gemeindelieder zu kleinen Kantaten ausweiten kann. Die Tagung wird gegen 17.30 Uhr schließen.

Nr. 251 Beurkundung von Verträgen

Aachen, 25. Aug. 1970

Das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß der Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 21. Okt. 1969 — GV. NW. 1969 S. 725 — (siehe KA 1970 Seite 69) gewährt den Kirchen persönliche Gebührenfreiheit in Zivil-, Arbeitsgerichts-, Justizverwaltungsbehörden- und Arbeitsgerichtsverwaltungssachen sowie in Beurkundungs- und Beglaubigungssachen.

Gemäß § 57 Abs. (16) Ziff. 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. Aug. 1969 — BGBl. I 1969 S. 1513 —, das am 1. Januar 1970 in Kraft trat, wurde § 144 Abs. 3 Satz 1 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 861, 960 — dahin geändert, daß die Notare den Beteiligten, die persönliche Gebührenbefreiung genießen, die in §§ 36 bis 59, 71, 133, 145, 148 Kostenordnung bestimmten Gebühren um 80% zu ermäßigen haben.

Für die Kirchengemeinden bedeutet dies, daß für sie in notariellen Beurkundungssachen, soweit sie selbst Kostenschuldner sind, nur noch die auf 20% ermäßigten

Gebühren berechnet werden dürfen. Wir bitten die Kirchenvorstände, die Kostenrechnungen der Notare auch dahin zu überprüfen, ob die Gebührenermäßigung gewährt worden ist.

Ziffer 2 unserer Bekanntmachung im KA 1969 Seite 151 f. ist damit überholt.

Nr. 252 Eintragung **auf der Lohnsteuerkarte über den Beginn und die** **Beendigung der Kirchensteuerpflicht**

Aachen, 25. Aug. 1970

Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen (KA 1965 Seite 195 f. und Dokumente Band V Seite 549 ff.) haben wir die Form der Eintragung auf den Lohnsteuerkarten gemäß den in der Lohnsteuerkartei NW abgedruckten Richtlinien erläutert und gleichzeitig (letzter Satz dieser Bekanntmachung) die uns zustehende Befugnis auf die Kirchengemeinden übertragen.

Es wird jetzt mit der Bitte um Beachtung auf Folgendes hingewiesen:

Die Eintragung der für die Kirchensteuer maßgeblichen Merkmale auf der Lohnsteuerkarte erfolgt in der Regel durch die Gemeindebehörde, die die Lohnsteuerkarte ausstellt. Die Gemeindebehörde richtet sich hierbei nach den Verhältnissen, die am Stichtag der Personenbestandsaufnahme (20. Sept.) gegeben sind. Änderungen hinsichtlich der Kirchensteuer nach dem Stichtag kann sie nicht mehr berücksichtigen. In solchen Fällen muß die zuständige Kirchengemeinde auf der Lohnsteuerkarte bescheinigen, daß die Kirchensteuerpflicht nachträglich eingetreten bzw. weggefallen ist.

Die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) ist am 3. Juni 1969 neu gefaßt und im KA 1969 Seite 107 f. veröffentlicht worden. Sie ist nach § 17 dieser Kirchensteuerordnung rückwirkend ab 1. Januar 1969 in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Ziff. 3 der Kirchensteuerordnung endet die Kirchensteuerpflicht eines Angehörigen der röm.-katholischen Kirche bei einem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Austritt „mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchenaustritts folgt“ (Beispiel: Erklärung des Austritts vor dem Amtsgericht am 15. April — Wegfall der Kirchensteuerpflicht ab 1. Juni).

In solchen Fällen muß die zuständige Kirchengemeinde auf der Lohnsteuerkarte bescheinigen, daß die Kirchensteuerpflicht entfallen ist. Diese von der katholischen Kirchengemeinde zu erteilende Bescheinigung in Abschnitt II (Vorderseite) der Lohnsteuerkarte hat in den dort vorgesehenen Spalten wie folgt zu lauten:

Religionsgesellschaft		Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
Arbeitnehmer	Ehegatte		
<i>vd</i>	<i>rk</i>	vom 1. 6. 1970 an bis zum 31. 12. 1970	Unterschrift und Dienstsiegel der Kirchengemeinde

Bei dem ausgetretenen Arbeitnehmer bzw. ausgetretenen Ehegatten ist „vd“ einzutragen. Für den nicht ausgetretenen Ehegatten ist das weiter geltende Religionsbekenntnis (z. B. rk.) zu vermerken. Der Zeitpunkt des Kirchenaustritts ergibt sich aus der vorge-

legten Austrittserklärung. Sodann ist zu beachten, daß die einzutragenden Zeitangaben nur für das jeweilige Kalenderjahr gelten, das auf der Lohnsteuerkarte aufgedruckt ist.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 254 Exerzitien für Priester

Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 53 Bonn-Beuel 7, Chaussee 135:

20. 10. — 24. 10. 1970 (Religionslehrer und Studienräte;
Prof. P. Lippert CSsR)
9. 11. — 13. 11. 1970 (P. Felix zu Löwenstein SJ)
8. 12. — 11. 12. 1970 (P. Ludwig Hoffmann SJ)
(abends)

Nr. 255 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

- am 1. August 1970 P. Petrus Alma OCSO auf Vorschlag der zuständigen Oberen zum Kaplan in Breyell St. Lambertus, Dekanat Lobberich;
am 3. August 1970 P. Jakob Verdult SSS auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 15. August 1970 zum Kaplan in Düren St. Peter Julian (Pfarre St. Anna), Dekanat Düren;
am 4. August 1970 Kaplan Hans-Günter Vinken in Düren St. Anna zum Kaplan in Jülich St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Jülich;
am 7. August 1970 Kaplan Johannes Dieter Iven in Krefeld Herz Jesu (Otl. Königshof) zum Kaplan in Kempen St. Mariä Geburt, Dekanat Kempen;
am 7. August 1970 Studienassessor Hans Lehmann in Aachen mit Wirkung vom 1. September 1970 zum Studienrat i. K. am Bischöfl. Pius-Gymnasium in Aachen;

am 10. August 1970 P. Karl Schäfer SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. September 1970 zum Kaplan in Krefeld St. Norbertus, Dekanat Krefeld-Nord.

Ferner hat unser Bischof

am 28. Juli 1970 Pfarrer Wilhelm Bienbeck nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Kall St. Nikolaus krankheitshalber von den Pflichten des Pfarrers befreit und zum Ordinariatsrat beim Bischöfl. Generalvikariat in Aachen ernannt;

am 10. August 1970 dem Kaplan Gerhard Jansen in Mönchengladbach St. Albertus mit Wirkung vom 1. September 1970 die Genehmigung zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Marienschule (privates neu-sprachl. Mädchengymnasium und Gymnasium für Frauenbildung der Franziskanerinnen) in Mönchengladbach erteilt;

am 10. August 1970 Kaplan P. Johannes Schädle SCJ in Krefeld St. Norbertus mit Wirkung vom 1. September 1970 von den Aufgaben eines Kaplans befreit;

am 15. August 1970 dem Kaplan Heinrich Korr in Aachen Heilig Kreuz den Titel Pfarrvikar verliehen;

am 22. August 1970 Pfarrer Hermann Zurmahr nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Birgelen St. Lambertus mit Wirkung vom 1. September 1970 in den Ruhestand versetzt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 18

Aachen, 15. September 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 256 Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus „Maria Rast“) 143
- Nr. 257 Studententage für Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen 143
- Nr. 258 Neue Wohlfahrtsbriefmarken 143

Bekanntmachungen Staatlicher Behörden

- Nr. 259 Ferienordnung für das Jahr 1971 144

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 260 Exerzitien für Priester 144
- Nr. 261 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 144

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 256 Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus „Maria Rast“)

Aachen, 10. Sept. 1970

Für Primaner, die Information über den Priesterberuf und über das vorbereitende Studium wünschen, bietet das PWB unseres Bistums eine Wochenendtagung an. Sie findet statt vom 30. Oktober 1970 (abends) bis zum 1. November (vormittags) im Priesterhaus „Maria Rast“ in Aachen, Grindelweg.

Als Referenten haben sich zur Verfügung gestellt: Univ.-Prof. Dr. Karl Delahaye (Theologie in der Kirche); Weihbischof Dr. Gerd Dicke (Der Dienst des Priesters in der Kirche heute); Pfarrer Karl-Heinz Haus (Erfahrungen aus der Gemeinde- und Regionalarbeit); Direktor Dr. Theo Schäfer (Formen zeitgemäßer Theologenausbildung).

Wir bitten alle Seelsorger, interessierte Primaner auf diese Tagung aufmerksam zu machen und sie dazu einzuladen. Den Herren Religionslehrern der Gymnasien werden Prospekte zugesandt.

Anmeldungen erbeten an Domvikar Josef Weber, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Nr. 257 Studententage für Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen

Aachen, 11. Sept. 1970

Vom 19. bis 21. Oktober 1970 findet im August-Pieper-Haus in Aachen die Jahrestagung für Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen statt. Die Teilnahme an der Jahrestagung ist Pflicht.

Wir bitten deshalb die Herren Pfarrer, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Mitarbeiterinnen die erforderliche Freizeit für diese Tagung erhalten (vgl. Diözesansynode Band III Dokumente Seite 1035).

Nr. 258 Neue Wohlfahrtsbriefmarken

Aachen, 14. Sept. 1970

Am 6. Oktober 1970 werden die neuen Wohlfahrtsbriefmarken herausgegeben. Wie in den Vorjahren gibt es auch dieses Mal eine Bundes- und eine Berlin-Ausgabe mit 8 verschiedenen Bildern. In der 21. Serie der Wohlfahrtsbriefmarken wird die Motivreihe „Die Welt des Spiels“ mit einer Marionettenserie fortgesetzt.

Der Zuschlagerlös aus den Wohlfahrtsbriefmarken kommt den sechs Freien Wohlfahrtsverbänden zugute.

Der größte dieser Verbände ist der Caritasverband, der über 40 Prozent der Arbeit der Freien Wohlfahrts-pflege durchführt. Der Zuschlagelös der Wohlfahrts-briefmarken, die bei den Caritasverbänden und ihren Einrichtungen gekauft werden, fließt unmittelbar der Caritas zu. Es ist daher wichtig, daß möglichst viele Wohlfahrtsbriefmarken bei Caritasstellen gekauft wer-den.

Der Diözesan-Caritasverband Aachen verwendet den ihm verbleibenden Zuschlag für das Erholungs-heim St. Christophorus in Steckenborn. Im Jahre 1969 konnten in diesem Heim 462 körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche Erholung finden. Für die Durchführung dieser Erholungsmaßnahmen war der Erlös aus dem Verkauf der Wohlfahrtsbrief-marken eine große Hilfe.

Wir bitten alle Seelsorger wiederum, das Interesse für die Verwendung der Wohlfahrtsbriefmarken zu wecken und — auch in den Pfarrbriefen — besonders

auf die Wichtigkeit des Kaufes bei Caritasstellen hin-zuweisen.

Die Hauptverkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmar-ken sind der Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen, 51 Aachen, Klostersgasse, Postfach 425, Tele-fon 45 23 07, sowie sämtliche Orts- und Kreis-Caritas-verbände. Die Marken können dort unmittelbar gekauft oder schriftlich bestellt werden.

Offizielle Verkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmar-ken können örtlich in den Pfarr-Caritasstellen (Pfarr-büros), Kindergärten, Krankenhäusern, Altenheimen u. ä. eingerichtet werden, unter der Bedingung, daß der Teil des Zuschlages, der diesen Vertriebsstellen verbleibt, nur für caritative Zwecke verwandt wird. Diese örtlichen Vertriebsstellen erhalten Werbema-terial und Bestellzettel entweder direkt vom Diözesan-Caritasverband oder von den Orts- und Kreis-Caritas-verbänden und werden ausschließlich über diese mit Wohlfahrtsbriefmarken beliefert.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 259 Ferienordnung für das Jahr 1971

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 36-70/0 Nr. 1929/70

Düsseldorf, den 25. Juni 1970

Für das Jahr 1971 werden die Ferien für allge-meinbildende und berufsbildende Schulen folgender-maßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Ostern	Montag 29. 3. 1971	Samstag 17. 4. 1971
Pfingsten	Samstag 29. 5. 1971	Dienstag 1. 6. 1971
Sommer	Donnerstag 1. 7. 1971	Samstag 14. 8. 1971
Herbst	Montag 11. 10. 1971	Samstag 16. 10. 1971
Weihnachten	Donnerstag 23. 12. 1971	Samstag 8. 1. 1972

Die Sommerferien der in Landfrauenschulen zusam-mengefaßten Berufsfach-, Fach- und höheren Fach-schulen für ländliche Hauswirtschaft können im Hin-blick auf einen angegliederten Wirtschaftsbetrieb zu-gunsten der Weihnachtsferien verkürzt werden. Darü-ber hinaus können die Sommerferien für Schülerinnen der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Schulfor-men gestaffelt werden. Die Festsetzung erfolgt im Ein-vernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fach-schulen, die nur im Winterhalbjahr Unterricht durch-führen, sind die Weihnachtsferien auf 10 Werktage zu begrenzen.

Dieser Runderlaß wird im Amtsblatt des Kultus-ministeriums und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(Amtl. Schulblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 1. August 1970)

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 260 Exerzitien für Priester

Priesterhaus 4178 K e v e l a e r 1, Postfach 257,
F. (0 28 32) 27 04:

9. 11. — 14. 11. 1970 (Rektor Heinrich Spaemann)
abends morgens

7. 12. — 11. 12. 1970 (Dr. Franz Gypkens)
abends nachmittags

Nr. 261 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 10. August 1970 Religionslehrer G e r h a r d J a n -
s e n , Marienschule in Mönchengladbach, mit Wir-
kung vom 1. September 1970 zum Subsidiar in Mön-
chengladbach St. Albertus, Dekanat Mönchenglad-
bach-Südwest, bestellt;

am 15. August 1970 Kaplan Miguel Amas in Hilfarth St. Leonhard zum Kaplan in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;

am 15. August 1970 Pfarrer i. R. Hans Rinke, Subsidar in Eilendorf St. Severin, zum Subsidar in Hilfarth St. Leonhard, Dekanat Wassenberg, bestellt;

am 25. August 1970 Kaplan P. Gerhard Veltmaat SDS in Laurensberg St. Laurentius zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Kohlscheid-Pannesheide St. Barbara, Dekanat Herzogenrath, bestellt;

am 26. August 1970 P. Eugen Haccuria SMM, zur Aushilfe in Mönchengladbach Heilig Kreuz, im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen zum Kaplan daselbst, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 1. September 1970 Pfarrvikar Anton Classen in Stolberg St. Franziskus zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 1. September 1970 P. Paulus Crins SDS, zur Aushilfe in Setterich St. Andreas, im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Birgelen St. Lambertus, Dekanat Wassenberg, bestellt;

am 1. September 1970 Pfarrer Franz Dombret in Morschenich St. Lambertus zum Pfarrer in Puffendorf St. Laurentius, Dekanat Geilenkirchen, ernannt und ihm die Genehmigung zur Betreuung des geplanten Schönstatt-Zentrums daselbst erteilt;

am 1. September 1970 Realschulpfarrer Albert Hoß in Monschau zum Pfarrer in Kall St. Nikolaus, Dekanat Steinfeld, ernannt;

am 1. September 1970 dem Rektor Heinrich Mai den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge als Hausgeistlicher im Altersheim St. Franziskus in Eilendorf (Pfarre St. Severin), Dekanat Stolberg, erteilt;

am 2. September 1970 Kaplan Paul Wulf in Eschweiler-Röthgen St. Marien zum Vikar in Bardenberg St. Peter und Paul, Dekanat Würselen, ernannt;

am 10. September 1970 Pfarrer Leo Meeßen nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarr-

stelle Dreiborn St. Georg mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 10. September 1970 Kaplan Hubert Ritzfeld in Oedt St. Vitus auf seine Bitte hin von den Pflichten eines Kaplans befreit und mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Am 27. Juli 1970 wurde Oberstudienrat Erich Schwab, Staatl. Gymnasium Thomaeum in Kempen, vor seiner Versetzung in den Ruhestand zum Studien-
direktor ernannt.

Mit Wirkung vom 31. Juli 1970 wurde Oberstudienrat Erich Feicks, Städt. Couvengymnasium in Aachen, in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 3. September 1970 P. Hans Bicherox SJ, geboren am 21. März 1901 in Kleve, geweiht am 14. August 1924 in Köln, Rektor am Hermann-Josef-Krankenhaus in Erkelenz;

am 6. September 1970 Hermann Müssener, Dr. theol., geboren am 7. April 1886 in Arzheim, geweiht am 19. Februar 1910 in Köln, Dompropst am Hohen Dom zu Aachen, Apostolischer Protokollar a. i. p., Bischöflicher Vikar, Generalvikar von 1943 bis 1967, Jubilarpriester;

am 8. September 1970 Matthias Schmitz, geboren am 23. Mai 1921 in Bettenhoven, geweiht am 2. Juli 1951 in Aachen, Pfarrer, Pfarrvikar i. R. von Hammer St. Bartholomäus;

am 10. September 1970 Josef Schmitt, geboren am 19. September 1880 in Essen, geweiht am 14. März 1908 in Köln, Pfarrer i. R. von Alsdorf-Schauenberg St. Mariä Heimsuchung, Jubilarpriester, Senior des Diözesanklerus.

R. I. P.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 19

Aachen, 1. Oktober 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Ausführungsbestimmungen der Deutschen
Bischofskonferenz zum Motu Proprio „Ma-
trimonia mixta“ vom 31. März 1970 über
die rechtliche Ordnung konfessionsver-
schiedener und religionsverschiedener
Ehen 147

Nr. 262 Ausführungsbestimmungen der Deutschen
Bischofskonferenz zum Motu Proprio „Ma-
trimonia mixta“ vom 31. März 1970 über
die rechtliche Ordnung konfessionsver-
schiedener Ehen 147

Nr. 263 Ausführungsbestimmungen der Deutschen
Bischofskonferenz zum Motu Proprio „Ma-
trimonia mixta“ vom 31. März 1970 über
die rechtliche Ordnung religionsverschie-
dener Ehen 153

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 264 Sonntag der Weltmission am 18. Oktober
1970 156

Nr. 265 Jahresbericht 1969 des Päpstlichen Wer-
kes der Glaubensverbreitung im Bistum
Aachen 156

Nr. 266 Änderung der Anlage zur Ordnung der
Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfar-
rer (C) und der Pfarrvikare, Vikare und
Kapläne (B) 156

Nr. 267 Zählung der Kirchenbesucher 157

Nr. 268 Ordnung der Lesungen in der heiligen
Messe im November 1970 157

Nr. 269 Exerzitienkalender Aachen - Köln 157

Nr. 270 Kirchenaustrittserklärung 157

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 271 Exerzitien für Priester 157

Nr. 272 Exerzitien für Küster und Organisten . . . 157

Nr. 273 Kapellen-Einrichtung abzugeben 157

Nr. 274 Stellenangebote 157

Nr. 275 Änderungen im Personal- und Anschriften-
verzeichnis 1970 157

Nr. 276 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 158

Nr. 277 Vermischte kirchliche Nachrichten 158

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motu Proprio „Matrimonia mixta“ vom 31. März 1970 über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener und religionsverschiedener Ehen

Nr. 262 **Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz
zum Motu Proprio „Matrimonia mixta“ vom 31. März 1970
über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen**

Vorwort

Am 1. Oktober 1970 treten in der gesamten katho-
lischen Kirche neue Bestimmungen für die konfessions-
verschiedenen Ehen in Kraft. Sie tragen den Forde-
rungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und den
Wünschen der Bischofssynode von 1967 sowie den

Erwartungen vieler Christen Rechnung. Den Bischofs-
konferenzen ist die Möglichkeit gegeben, den Ver-
hältnissen ihrer Länder angepaßte Ausführungsbe-
stimmungen zu erlassen.

Wir deutschen Bischöfe sind uns bewußt, daß die
konfessionsverschiedene Ehe gerade in unserem Land

für viele Menschen schwere Probleme mit sich bringt. Wir halten uns diese Not vor Augen und wollen durch diese Ausführungsbestimmungen in seelsorglicher Verantwortung und ökumenischer Haltung Hilfen geben.

Ehe und Familie stehen in unserer Gesellschaft unter großen Belastungen. In dieser Situation ist die gemeinsame Glaubensüberzeugung ein besonders tragfähiges Fundament für eine erfüllte Ehe. Die Kirchen dürfen darum nicht müde werden, alle, die sich auf die Ehe vorbereiten, auf dieses tiefste Fundament menschlicher Gemeinsamkeit hinzuweisen.

Aber wir können auch nicht übersehen, daß die Zahl der konfessionsverschiedenen Ehen in Deutschland in den letzten Jahren immer stärker zugenommen hat. Im Blick auf diese Tatsache sind neue pastorale Überlegungen notwendig.

Diese Überlegungen sind auch notwendig, weil in jüngster Zeit überall ein starkes ökumenisches Bewußtsein aufgebrochen ist. Noch nie seit der Reformation war das Suchen nach der Einheit der Christen in einer Kirche so stark wie heute. Im Zeichen solchen neuen ökumenischen Denkens erwarten viele Partner in konfessionsverschiedenen Ehen tiefgreifende Hilfen für ihre besondere Situation. Denn gerade sie tragen besonders schwer an den Folgen der fortbestehenden Spaltung der Kirche, wenn es zum Konflikt zwischen der Treue zum eigenen Glauben und der Liebe zum Partner des anderen Bekenntnisses kommt. Diese Last vollständig zu beseitigen, wird erst möglich sein, wenn die Spaltung der Christenheit überwunden ist. Was aber gegenwärtig geschehen kann, um die Folgen der Kirchenspaltung für die konfessionsverschiedenen Ehen zu mildern, das erstrebt die neue Mischehenregelung.

Die gültige Ehe zweier Christen, auch die konfessionsverschiedene, ist Sakrament, d. h. Zeichen des Heils und Hilfe zum Heil. Die besten Voraussetzungen für das Gelingen einer konfessionsverschiedenen Ehe sind gegeben, wenn beide Partner fest in ihrer Kirche beheimatet sind. Damit kann sich eine Chance gemeinsamen gläubigen Lebens und Handelns eröffnen, aber es können auch die Probleme, die aus der Spaltung der Christenheit erwachsen, mit besonderer Schärfe hervortreten. Auf der einen Seite ist der Katholik aus Liebe zu seinem katholischen Glauben gedrängt, in seiner Ehe nicht nur diesen Glauben voll zu leben, sondern ihn auch in seine Familie hinein und an seine Kinder weiterzugeben. Andererseits muß er anerkennen, daß auch sein Partner, der einer anderen Konfession angehört, aufgrund der Lehre seiner Kirche und seiner persönlichen Glaubensüberzeugung unter der gleichen Gewissensverpflichtung stehen kann und daß die Forderungen des eigenen Glaubens niemals das Gewissen anderer verletzen dürfen — so sicher auch sein Partner die gleiche Rücksicht nehmen muß.

Wir sind uns bewußt, daß durch rechtliche Neuerungen nur ein Teil der Probleme angegangen wird. Dringend notwendig sind neue Ansätze und Überlegungen in diesen Fragen der Seelsorge. Für jeden Vorschlag und für jede Mitarbeit sind wir dankbar. Die Deutsche Bischofskonferenz wird sich bemühen, mit den Leitun-

gen der anderen christlichen Kirchen in Deutschland Richtlinien für eine gemeinsame Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen zu erarbeiten. Vorarbeiten und Gespräche zur Erreichung dieses Zieles haben begonnen.

Wir bitten auch, diese neue Mischehenregelung nicht isoliert zu betrachten. Wir können bei Erlaß der Ausführungsbestimmungen eine Vielzahl anderer Probleme nicht übersehen; z. B. den wachsenden Glaubensschwund bis tief in die Kirchen hinein und die immer stärker vordringende Säkularisierung der Ehe.

Das Ziel der folgenden Bestimmungen ist es, zu helfen,

daß die Taufe und das Gemeinsame im Glauben an Jesus Christus für beide Partner zum tragenden Grund ihrer Ehe werde,

daß beide Partner in ihrer Ehe volle, menschliche Erfüllung finden,

daß in der konfessionsverschiedenen Ehe die Gefahren des Indifferentismus und des Glaubensverlustes abgewendet werden,

daß beide in gemeinsamer Verantwortung vor Gott in der religiösen Erziehung ihrer Kinder zusammenwirken,

daß auch in dieser Ehe trotz der Konfessionsverschiedenheit etwas von der Einheit der Kirche sichtbar werde, wie sie Christus wollte.

Die katholischen Seelsorger sollen den konfessionsverschiedenen Paaren besondere Aufmerksamkeit und Hilfe schenken. Dabei sollen sie die Zusammenarbeit mit den Seelsorgern der anderen christlichen Konfessionen suchen.

Zahlreiche Katholiken leiden darunter, daß ihre Ehe nach der Ordnung ihrer Kirche nicht gültig ist. In vielen Fällen erleichtern die neuen Bestimmungen den Weg, solche Ehen kirchlich zu ordnen. Wir laden alle ein, die es angeht, davon Gebrauch zu machen und sich an ihre Seelsorger zu wenden.

Schließlich wollen wir nicht versäumen, allen jenen zu danken, die in aufgeschlossener Gewissenhaftigkeit in ihrer konfessionsverschiedenen Ehe schon bisher ihr Bestes getan haben, zugleich die Liebe zu ihrem Partner und die Treue zu Christus und seiner Kirche zu verwirklichen.

Ausführungsbestimmungen

1. Die Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit

- a) Die unterzeichneten Ortsordinarien bevollmächtigen hiermit die Seelsorger, die allgemeine Trauungsvollmacht haben, Katholiken, die entweder innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben oder in ihrer Pfarrei getraut werden, vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit — und ad cautelam der Religionsverschiedenheit — zu dispensieren. Sie erkennen an, daß bei den Gegebenheiten in Deutschland in jedem Fall ein Dispensgrund gemäß „Matrimonia mixta“ Nr. 3 vorliegt. Daher braucht für die Dispenserteilung

nicht eigens ein Dispensgrund angegeben zu werden.

Anmerkung 1:

Allgemeine Trauungsvollmacht haben gemäß can. 1094 CIC der Ortsordinarius, die Pfarrer (und die diesen von Rechts wegen gleichgeachtet werden, einschließlich der vicarii substituti und vicarii oeconomi) und die vicarii cooperatores, die vom Ortsordinarius nach der Praxis ihrer Diözese oder von ihrem Pfarrer gemäß can. 1096 CIC allgemeine Delegation erhalten haben. In der Anwendung der Dispensvollmacht ist auf die Einheitlichkeit der pastoralen Arbeit in den Gemeinden zu achten.

Wohnsitz und Nebenwohnsitz bestimmen sich gemäß can. 91–95 CIC.

In jedem Fall ist bei Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit auch ad cautelam die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit zu geben. Steht fest, daß der Partner ungetauft ist, so ist nach den „Ausführungsbestimmungen über die rechtliche Ordnung religionsverschiedener Ehen“ die Dispens vom Ortsordinarius einzuholen.

- b) Voraussetzung für die Dispens ist, daß der katholische Partner die in 2a aufgeführten Fragen bejaht und kein weiteres Ehehindernis vorliegt.
- c) Treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Seelsorger die Dispens nicht erteilen zu können, so soll er das Dispensgesuch dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorlegen.

2. Die Erklärung und das Versprechen des katholischen Partners

- a) Dem katholischen Partner werden im Brautexamen folgende Fragen vorgelegt:

„Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?“

Anmerkung 2:

Jeder ist verpflichtet, nach Kräften zu tun, was er als gut und wahr erkannt hat. So ist der katholische Christ, da er die katholische Kirche als die von Christus gestiftete Kirche bekennt, der die „ganze Fülle der Gnade und der Heilmittel anvertraut“ ist (II. Vat. Konzil, Konst. „Lumen gentium“ Nr. 8), im Gewissen verpflichtet, Glied dieser Kirche zu bleiben und von seinem Glauben Zeugnis abzulegen (vgl. II. Vat. Konzil, Konst. „Lumen gentium“ Nr. 8 und 14).

Darum wird diese Frage im Brautexamen an jeden Katholiken gestellt, der eine Ehe eingehen will.

Auch der nichtkatholische Christ muß in der konfessionsverschiedenen Ehe seinen Glauben leben und leben können. Auch er ist

verpflichtet, dem zu folgen, was er nach seiner Glaubensüberzeugung für wahr hält.

„Sind Sie sich bewußt, daß Sie als katholischer Christ die Pflicht haben, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen? — Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?“

Anmerkung 3:

Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern.

Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Ehepartner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zuläßt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder.

Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner gemäß 2a ablegt, u. a.:

daß er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will; daß er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;

daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;

daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;

daß er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „daß alle eins seien“.

- b) Die Fragen unter 2a werden in die Brautexamens-Niederschrift aufgenommen.
- c) Die Erklärung zur Taufe und Erziehung der Kinder wird nicht verlangt, wenn keine Kinder mehr zu erwarten sind.

Anmerkung 4:

In diesen Fällen wird die entsprechende Frage in der Brautexamens-Niederschrift ausgelassen.

3. Die Vorbereitung der Eheschließung

- a) Zur Vorbereitung der Eheschließung finden Brautunterricht und Brautexamen mit beiden Partnern statt. Wenn ein Gespräch auch mit dem nichtkatholischen Seelsorger gewünscht wird, so steht dem nichts entgegen. Auch kann der Brautunterricht unter der Beteiligung der Seelsorger beider Konfessionen gehalten werden.
- b) Im Brautunterricht sind Sinn und Wesenseigenschaften der Ehe darzulegen. Er soll Verständnis wecken für die katholische Lebensform und für die Gewissensverpflichtung des Katholiken bezüglich der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der katholischen Kirche.

Anmerkung 5:

Da die Brautleute, die sich zur Eheschließung melden, im allgemeinen zu dieser Ehe entschlossen sind, ist ein Abraten von dieser Ehe zu diesem Zeitpunkt nicht mehr angebracht.

In der allgemeinen Seelsorge, insbesondere bei den Jugendlichen, soll aber auf den besonderen Wert der Glaubenseinheit in der Ehe hingewiesen werden. Es sollen die Gründe dargelegt werden, welche die Kirche bestimmen, vom Eingehen einer Mischehe abzuraten.

Oft wird man im Brautunterricht beim Katholiken das Verständnis für eine Gewissensentscheidung bezüglich der Kindererziehung wecken und die für einen Gewissensentscheid zu beachtenden Gründe erläutern müssen.

Manche in der Öffentlichkeit diskutierte Regeln, nach denen in der konfessionsverschiedenen Ehe über die Taufe und Erziehung der Kinder entschieden werden soll, können keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen. So wird man z. B. nicht sagen können, daß die Kinder immer in der Konfession der Mutter erzogen werden müßten, oder daß der religiös stärkere und lebendigere Partner in jedem Fall die religiöse Erziehung bestimmen solle.

Die Klärung, ob die Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden, sollte vor der Eheschließung erfolgen. Eine spätere Auseinandersetzung über diese Frage würde eine Belastung der Ehe bedeuten.

Dennoch soll eine Dispens vom Ehehindernis nicht abgelehnt werden, weil eine Klärung in dieser Frage noch nicht erfolgt ist.

Die Kinder sollen im frühesten Alter getauft und damit der Gemeinschaft der Kirche zugeführt werden. Sie müßten sonst auf wesentlichen Stufen ihrer Entwicklung die Gemeinschaft der Kirche entbehren.

Der Weg, nur eine überkonfessionell christliche Unterweisung zu geben ohne Verwurzelung in einer bestimmten Kirche, ist nicht annehmbar. Er führt erfahrungsgemäß meist in religiöse Gleichgültigkeit oder zur Gefährdung des Glaubens. Zur Einheit der Kirchen führt er nicht.

Die Erziehung der Kinder in den verschiedenen Konfessionen der Eltern würde nur die Trennung derselben in ihrer Kirchenzugehörigkeit an die Kinder weitergeben und dem Indifferentismus Vorschub leisten.

- c) Sollte der nichtkatholische Partner zu Brautunterricht und Brautexamen nicht erscheinen, so muß der katholische Seelsorger die Angelegenheit dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorlegen.

Anmerkung 6:

Im Antrag an den Ortsordinarius soll angegeben werden, ob und auf welche Weise der Seelsorger sich Gewißheit verschafft hat, daß der nichtkatholische Partner über die Wesenseigenschaften der Ehe unterrichtet ist und sie nicht ablehnt, und daß er über die Gewissenspflicht des Katholiken gemäß 2a informiert ist. Die Brautexamens-Niederschrift soll der Seelsorger mit dem Katholiken — soweit möglich — für beide Partner ausfüllen.

4. Die Dispens von der katholischen Eheschließungsform

- a) Der Ortsordinarius dispensiert auf Antrag des katholischen Partners von der Formpflicht, falls das Brautpaar zur katholischen Trauung nicht bereit ist.

Anmerkung 7:

Antrag auf Dispens von der Formvorschrift kann der katholische Partner beim zuständigen Seelsorger stellen. Der nichtkatholische Partner muß von dem Dispensantrag unterrichtet sein und damit wissen, daß in diesem Fall auch ohne Einhaltung der katholischen Eheschließungsform eine gültige christliche Ehe geschlossen wird.

Für die Dispens von der Formvorschrift wird vorausgesetzt, daß der Seelsorger mit den Brautleuten die Bedeutung der kirchlichen Eheschließungsform gründlich besprochen hat und das Brautpaar ausdrücklich erklärt, daß einer katholischen Eheschließung erhebliche Schwierigkeiten entgegentünden.

- b) In diesem Fall muß beim Brautexamen geklärt werden, durch welche öffentliche Ehewillenserklärung die Brautleute ihre Ehe begründen wol-

len. Ein entsprechender Vermerk ist in die Brautexamens-Niederschrift aufzunehmen.

Anmerkung 8:

Da die Ehe für die Allgemeinheit von größter Bedeutung ist, muß die Erklärung des Ehemillens der beiden Partner in einer öffentlichen Form erfolgen.

Da die Ehe Sakrament ist, ist für einen Katholiken die Eheschließung in der von seiner Kirche vorgeschriebenen Form höchst angemessen und deshalb aus pastoralen Gründen angeordnet.

Wenn Dispens von der katholischen Eheschließungsform erteilt wird, sind die Brautleute darüber zu belehren, daß mit der von ihnen gewählten Form ihre Ehe vor Gott gültig geschlossen und das Sakrament der Ehe gespendet wird. Darum sollen die Seelsorger auch in diesem Fall auf die Notwendigkeit des würdigen Empfanges des Sakramentes hinweisen.

Es muß beim Brautexamen geklärt werden, ob das konfessionsverschiedene Paar nach der Dispens von der katholischen Eheschließungsform in der standesamtlichen oder in der nichtkatholisch-religiösen Eheschließung seinen Ehemillens erklären und seine Ehe vor Gott begründen will. Dies zu entscheiden, ist Sache der Brautleute.

Bei Dispens von der Formpflicht ist die nichtkatholisch-religiöse Eheschließung einer bloß standesamtlichen vorzuziehen.

- c) Die Vorschriften 1b—3c sind zu beachten.

Anmerkung 9:

Das unterweisende und klärende Gespräch beim Seelsorger (Brautunterricht und Brautexamen) ist auch bei Dispens von der Form für beide Partner notwendig. (vgl. 3a und b, Anm. 5). Wenn der nichtkatholische Partner hierzu nicht erscheinen will, ist wie oben angegeben zu verfahren (vgl. 3c, Anm. 6).

- d) Nach der Eheschließung ist von den Eheleuten dem Seelsorger, der die Brautexamens-Niederschrift aufgenommen hat, eine Trauungsbescheinigung vorzulegen (vgl. 6b).

5. Die liturgische Feier der Eheschließung

- a) Die konfessionsverschiedene Ehe wird in der Regel — schon mit Rücksicht auf die nichtkatholischen Teilnehmer — in einem Wortgottesdienst geschlossen.

Die Eheschließung kann in Verbindung mit der Eucharistiefeier erfolgen, wenn die Brautleute es wünschen. Dabei sind die geltenden kirchlichen Bestimmungen über die Teilnahme am eucharistischen Mahl zu beachten.

- b) An der liturgischen Feier der Eheschließung kann sich (gemäß Art. 56 des Ökumenischen Direktoriums) ein nichtkatholischer Seelsorger beteiligen. Dabei ist ein von der Deutschen Bischofskonferenz approbierter Eheschließungsritus zu verwenden. Zur Gültigkeit ist erforderlich, daß der katholische Seelsorger den Ehemillens beider Partner erfragt.

Anmerkung 10:

Um eine sinnvolle Mitwirkung zu ermöglichen, wird die Deutsche Bischofskonferenz im Einvernehmen mit den nichtkatholischen Kirchenleitungen klären, welche Teile des Eheschließungsritus der nichtkatholische Seelsorger übernehmen kann.

- c) Findet die Eheschließung oder der Traugottesdienst nach Dispens von der katholischen Formvorschrift in der religiösen Form des Bekenntnisses des nichtkatholischen Partners statt, so kann sich ein katholischer Seelsorger nach Absprache mit den Brautleuten und dem nichtkatholischen Seelsorger an der liturgischen Feier beteiligen.

Anmerkung 11:

Auch zu diesem Punkt sind Vereinbarungen mit den anderen Kirchenleitungen vorgesehen.

Der an einer nichtkatholisch-religiösen Eheschließung teilnehmende katholische Seelsorger soll den katholischen Ortspfarrer vorher informieren.

- d) Eine doppelte Eheschließung in religiöser Form ist nicht erlaubt.

6. Die Eintragung der Eheschließung

- a) Hat eine katholische Eheschließung stattgefunden, so gelten für die Eintragung in die Kirchenbücher die Vorschriften des allgemeinen Rechts (vgl. can. 1103 CIC), sowie die diözesanen Anweisungen.

Der Seelsorger des nichtkatholischen Partners soll von der erfolgten kirchlichen Eheschließung benachrichtigt werden.

- b) Ist eine Dispens von der Formpflicht erteilt, so gelten folgende Vorschriften:

Die erfolgte Eheschließung ist auf Grund der von den Eheleuten vorzulegenden Trauungsbescheinigung (vgl. 4d) in die Kirchenbücher (Tauf- und Trauungsbuch) einzutragen. Desgleichen ist die erteilte Dispens von der Formvorschrift mit Angabe des Aktenzeichens zu vermerken. Die Eintragung in das Trauungsbuch erfolgt mit laufender Nummer.

Für die Eintragung in das Trauungsbuch ist das Pfarramt zuständig, in dessen Bereich der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. Wird die Trauungsbescheinigung von den Eheleuten nicht vorgelegt, so muß der Seelsorger, der das

Brautexamen aufgenommen hat, sich um ihre Beschaffung bemühen. Er ist auch verantwortlich für die Benachrichtigung der Pfarrämter, in denen das Tauf- bzw. Trauungsbuch geführt werden. Die Trauungsbescheinigung ist mit der Brautexamens-Niederschrift im Pfarrarchiv der Pfarre aufzubewahren, in der der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. In der Brautexamens-Niederschrift sind Ort (Kirche bzw. Standesamt) und Datum der Eheschließung zu vermerken.

7. Wegfall der Kirchenstrafen

Die Seelsorger sollen die Gläubigen, die sich auf Grund des bisher geltenden Rechtes (vgl. can. 2319 CIC) die Exkommunikation zugezogen hatten, darauf hinweisen, daß diese Strafe aufgehoben ist. Sie sollen sie auch über die Möglichkeit informieren, ihre Ehe kirchlich gültig zu machen, sofern nicht ein Ehehindernis vorliegt, von dem nicht dispensiert werden kann (vgl. 8).

Anmerkung 12:

Eine kirchlich ungültige Ehe ist mit der Aufhebung der Exkommunikation nicht ohne weiteres gültig geworden. Mit pastoraler Klugheit ist darauf hinzuweisen.

Für die Lossprechung von Sünden, die bisher die Exkommunikation nach sich zogen, braucht der Beichtvater keine besondere Vollmacht.

8. Gültigmachung der Ehe

- a) Die Gültigmachung konfessionsverschiedener Ehen soll in der Regel durch *Sanatio in radice* erfolgen. Es kann auch die Form der *Convalidatio simplex* gewählt werden.

Anmerkung 13:

Für die Seelsorger wird es eine wichtige Aufgabe sein, die Gläubigen, die in ungültiger Ehe leben, auf die Möglichkeiten hinzuweisen, wie sie ihre Ehe kirchlich gültig machen können.

Für die Seelsorger wird diese Aufgabe häufig schwierig sein, besonders, wenn der katholische Partner vielleicht durch jahrelangen Ausschluß vom Sakramentenempfang verbittert ist. Familienangehörige oder Freunde können hier oft wertvolle Hilfe leisten.

Den Ehepartner steht es frei, die Form der *Sanatio* oder der *Convalidatio* zu wählen. Sie sollen nicht zu einer bestimmten Form gedrängt werden.

Eine *Sanatio* ist nicht möglich, wenn der gültigzumachenden Ehe bei ihrem Abschluß ein Hindernis entgegenstand, von dem die Kirche keine Dispens erteilen kann (z. B. bestehendes Eheband) (vgl. can. 1139 § 2 CIC). In diesen Fällen ist (wenn das Hin-

dernis inzwischen entfallen ist) die *Convalidatio* anzuwenden.

Bei *Convalidatio* gelten die Vorschriften 1a—3c; Erläuterungen zur allgemeinen Trauungsvollmacht siehe unter Anmerkung 1.

- b) Die unterzeichneten Ortsordinarien bevollmächtigen hiermit die Seelsorger, die allgemeine Trauungsvollmacht haben, die *Sanatio in radice* bei allen vor dem 1. Oktober 1970 wegen Formmangels ungültig geschlossenen konfessionsverschiedenen Ehen vorzunehmen, falls nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Partner haben im Zuständigkeitsbereich des Seelsorgers Wohnsitz oder Nebenwohnsitz;

wenigstens einer der Partner wünscht ausdrücklich die Gültigmachung der Ehe;

es steht fest, daß der Ehewille beider Partner andauert;

der katholische Partner hat die Erklärungen gemäß 2a wenigstens in mündlicher Form abgegeben, sofern aus dieser Ehe noch Kinder zu erwarten sind;

der nichtkatholische Partner ist über die Gewissenspflicht des Katholiken bezüglich Taufe und Erziehung der Kinder unterrichtet;

es liegt kein anderes Ehehindernis als das der Konfessionsverschiedenheit vor.

Anmerkung 14:

Es ist zu beachten, daß diese Vollmacht nur für jene wegen Formmangels ungültigen Ehen gilt, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen geschlossen worden sind. Für die ab 1. Oktober 1970 standesamtlich oder nichtkatholisch religiös geschlossenen Ehen muß der Antrag dem Ortsordinarius eingereicht werden.

Erläuterungen zur Bestimmung von Wohnsitz und Nebenwohnsitz siehe unter Anmerkung 1.

Von dem Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit kann der trauungsberechtigte Seelsorger gemäß 1a selbst dispensieren.

- c) Sind nicht alle unter 8b genannten Voraussetzungen erfüllt, treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Seelsorger, eine *Sanatio* aus anderen Gründen nicht vornehmen zu können, so soll er alle Unterlagen dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorlegen.

Anmerkung 15:

Sollte es nicht möglich oder pastoral unklug sein, den Nichtkatholiken über die Gewissenspflicht und das Versprechen seines Partners zu informieren, so muß die Angelegenheit dem Ortsordinarius unterbreitet werden.

d) Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen und die erfolgte Sanatio der Ehe ist schriftlich niederzulegen. Diese Niederschrift wird im Pfarrarchiv des Seelsorgers, der die Sanatio der Ehe vollzogen hat, aufbewahrt. Die Eintragung in die Kirchenbücher erfolgt in der in den einzelnen Diözesen vorgeschriebenen Weise. Von der erfolgten Sanatio soll den Eheleuten in geeigneter Weise Mitteilung gemacht werden.

9. Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen

Vorstehende Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1970 in Kraft.

Fulda, den 23. September 1970

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 263

**Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz
zum Motu Proprio „Matrimonia mixta“ vom 31. März 1970
über die rechtliche Ordnung religionsverschiedener Ehen**

1. Die Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit

Der Ortsordinarius dispensiert auf Antrag des katholischen Partners vom Hindernis der Religionsverschiedenheit, wenn ein hinreichender Grund vorliegt und der katholische Partner die Erklärungen gemäß 2a abgegeben hat.

Anmerkung 1:

Zuständig ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes usw. (vgl. can. 1097 § 1, 2º CIC) des katholischen Partners.

Ein hinreichender Grund für die Dispens liegt u. a. vor, wenn der Katholik nach gewissenhafter Prüfung meint, diese Ehe eingehen zu dürfen, und er ohne Dispenserteilung in ungültiger Ehe leben würde.

Die Dispens vom Ehehindernis kann auch erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrages Taufe und Erziehung der Kinder in der katholischen Kirche nicht sicher sind.

2. Die Erklärung und das Versprechen des katholischen Partners

a) Dem katholischen Partner werden im Brautexamen folgende Fragen vorgelegt:

„Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?“

Anmerkung 2:

Jeder ist verpflichtet, nach Kräften zu tun, was er als gut und wahr erkannt hat. So ist der katholische Christ, da er die katholische Kirche als die von Christus gestiftete Kirche bekennt, der die „ganze Fülle der Gnade und der Heilmittel anvertraut“ ist (II. Vat. Konzil, Konst. „Lumen gentium“ Nr. 8), im Gewissen verpflichtet, Glied dieser Kirche zu bleiben und von seinem Glauben Zeugnis abzulegen. (vgl. II. Vat. Konzil, Konst. „Lumen gentium“ Nr. 8 und 14). Darum wird diese Frage im Brautexamen an jeden Katholiken gestellt, der eine Ehe eingehen will.

„Sind Sie sich bewußt, daß Sie als katholischer Christ die Pflicht haben, Ihre Kinder in der

katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen? — Versprechen Sie, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?“

Anmerkung 3:

Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern.

Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner gemäß 2a ablegt, u. a.:

daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;

daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.

b) Die Fragen unter 2a werden in die Brautexamens-Niederschrift aufgenommen.

c) Die Erklärung zur Taufe und Erziehung der Kinder wird nicht verlangt, wenn keine Kinder mehr zu erwarten sind.

Anmerkung 4:

In diesen Fällen wird die entsprechende Frage in der Brautexamens-Niederschrift ausgelassen.

3. Die Vorbereitung der Eheschließung

a) Zur Vorbereitung der Eheschließung finden Brautunterricht und Brautexamen mit beiden Partnern statt.

- b) Im Brautunterricht sind Sinn und Wesenseigenschaften der christlichen Ehe, sowie die Gewissenspflicht des katholischen Partners bezüglich der Taufe und Erziehung seiner Kinder zu besprechen. Außerdem soll der Brautunterricht Verständnis für den katholischen Glauben und die katholische Lebensform wecken oder vertiefen.

Anmerkung 5:

Im Brautunterricht sollte auf die besondere Problematik der religionsverschiedenen Ehe eingegangen werden.

In der allgemeinen Seelsorge, insbesondere bei den Jugendlichen, soll auf die Notwendigkeit einer besonderen Prüfung der Ehevoraussetzungen in diesen Fällen hingewiesen werden.

Oft wird man beim Katholiken das Verständnis für eine Gewissensentscheidung bezüglich der Kindererziehung wecken und die für einen Gewissensentscheid zu beachtenden Gründe erläutern müssen.

Die Klärung, ob die Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden, sollte vor der Eheschließung erfolgen. Eine spätere Auseinandersetzung über diese Frage würde eine Belastung der Ehe bedeuten. Dennoch soll die Dispens vom Ehehindernis nicht abgelehnt werden, weil eine Klärung in dieser Frage noch nicht erfolgt ist.

- c) Sollte der nichtkatholische Partner zu Brautunterricht und Brautexamen nicht erscheinen, so muß der katholische Seelsorger die Angelegenheit dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorlegen.

Anmerkung 6:

Im Antrag an den Ortsordinarius soll angegeben werden, ob und auf welche Weise der Seelsorger sich Gewißheit verschafft hat, daß der ungetaufte Partner über die Wesenseigenschaften der Ehe unterrichtet ist und sie nicht ablehnt, und daß er über die Gewissenspflicht des Katholiken gemäß 2a informiert ist. Die Brautexamens-Niederschrift soll der Seelsorger mit dem Katholiken — soweit möglich — für beide Partner ausfüllen.

4. Die Dispens von der katholischen Eheschließungsform

- a) Der Ortsordinarius dispensiert auf Antrag des katholischen Partners von der Formpflicht, falls das Brautpaar zur katholischen Trauung nicht bereit ist.

Anmerkung 7:

Antrag auf Dispens von der Formvorschrift kann der katholische Partner beim zuständigen Seelsorger stellen. Der ungetaufte Partner muß von dem Dispensantrag unter-

richtet sein und damit wissen, daß in diesem Fall auch ohne Einhaltung der katholischen Eheschließungsform eine gültige Ehe geschlossen wird.

Für die Dispens von der Formvorschrift wird vorausgesetzt, daß der Seelsorger mit den Brautleuten die Bedeutung der kirchlichen Eheschließungsform gründlich besprochen hat und das Brautpaar ausdrücklich erklärt, daß einer katholischen Eheschließung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstünden.

Da die Ehe für die Allgemeinheit von größter Bedeutung ist, muß die Erklärung des Ehemüllens der beiden Partner in einer öffentlichen Form erfolgen.

Für einen Katholiken ist die Eheschließung in der von seiner Kirche vorgesehenen Form angemessen und sollte der Normalfall sein. Aus pastoralen Gründen ist sie zur Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben. Wenn jedoch Dispens von der Formpflicht gewährt ist, wird die Ehe in der von den Brautleuten gewählten Form vor Gott gültig geschlossen.

Das unterweisende und klärende Gespräch beim Seelsorger (Brautunterricht und Brautexamen) ist auch bei Dispens von der Form für beide Partner notwendig (vgl. 3a und b, Anm. 5ff). Wenn der ungetaufte Partner hierzu nicht erscheinen will, ist wie oben angegeben zu verfahren (vgl. 3c, Anm. 6).

Wenn die Brautleute nichts anderes erklären, ist in diesem Falle davon auszugehen, daß sie ihre Ehe mit der standesamtlichen Eheschließung begründen wollen. Antrag auf Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit und auf Dispens von der Eheschließungsform sind dem Ortsordinarius in einem Gesuch einzureichen.

- b) Nach der Eheschließung ist von den Eheleuten dem Seelsorger, der die Brautexamens-Niederschrift aufgenommen hat, eine Trauungsbescheinigung vorzulegen (vgl. 6b).

5. Die liturgische Feier der Eheschließung

Die Eheschließung eines Katholiken mit einem ungetauften Partner soll in liturgischer Form in Verbindung mit einem Wortgottesdienst erfolgen. Dabei ist ein von der Deutschen Bischofskonferenz approbierter Ritus zugrunde zu legen.

Falls aus einem besonderen Grunde die Eheschließung im Rahmen einer Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dem Ortsordinarius ein entsprechendes Gesuch vorzulegen.

6. Die Eintragung der Eheschließung

- a) Hat eine Eheschließung in katholischer Form stattgefunden, so gelten für die Eintragung

in die Kirchenbücher die Vorschriften des allgemeinen Rechts (vgl. can. 1103 CIC), sowie die diözesanen Anweisungen.

- b) Ist eine Dispens von der Formpflicht erteilt, so gelten folgende Vorschriften:

Die erfolgte Eheschließung ist auf Grund der von den Eheleuten vorzulegenden Trauungsbescheinigung in die Kirchenbücher (Tauf- und Trauungsbuch) einzutragen. Desgleichen ist die erteilte Dispens von der Formvorschrift mit Angabe des Aktenzeichens zu vermerken. Die Eintragung in das Trauungsbuch erfolgt mit laufender Nummer.

Für die Eintragung in das Trauungsbuch ist das Pfarramt zuständig, in dessen Bereich der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. Wird die Trauungsbescheinigung von den Eheleuten nicht vorgelegt, so muß der Seelsorger, der das Brautexamen aufgenommen hat, sich um ihre Beschaffung bemühen. Er ist auch verantwortlich für die Benachrichtigung der Pfarrämter, in denen das Tauf- bzw. Trauungsbuch geführt werden. Die Trauungsbescheinigung ist mit der Brautexamens-Niederschrift im Pfarrarchiv der Pfarre aufzubewahren, in der der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. In der Brautexamens-Niederschrift sind Ort (Standesamt bzw. Gotteshaus) und Datum der Eheschließung zu vermerken.

7. Wegfall der Kirchenstrafen

Die Seelsorger sollen die Gläubigen, die sich auf Grund des bisher geltenden Rechtes (vgl. can. 2319 CIC) die Exkommunikation zugezogen hatten, darauf hinweisen, daß diese Strafe aufgehoben ist. Sie sollen sie auch über die Möglichkeit informieren, ihre Ehe kirchlich gültig zu machen, sofern nicht ein Ehehindernis vorliegt, von dem nicht dispensiert werden kann (vgl. 8).

Anmerkung 8:

Eine kirchlich ungültige Ehe ist mit der Aufhebung der Exkommunikation nicht ohne weiteres gültig geworden. Mit pastoraler Klugheit ist darauf hinzuweisen.

Für die Lossprechung von Sünden, die bisher die Exkommunikation nach sich zogen, braucht der Beichtvater keine besondere Vollmacht.

8. Gültigmachung der Ehe

- a) Die Gültigmachung der religionsverschiedenen Ehen soll in der Regel durch Sanatio in radice erfolgen. Es kann auch die Form der Convalidatio simplex gewählt werden.

Anmerkung 9:

Für die Seelsorger wird es eine wichtige Aufgabe sein, die Gläubigen, die in ungültiger Ehe leben, auf die Möglichkeiten

hinzuweisen, wie sie ihre Ehe kirchlich gültig machen können.

Für die Seelsorger wird diese Aufgabe häufig schwierig sein, besonders wenn der katholische Partner vielleicht durch jahrelangen Ausschluß vom Sakramentenempfang verbittert ist. Familienangehörige oder Freunde können hier oft wertvolle Hilfe leisten.

Es steht den Ehepartnern frei, die Form der Sanatio oder der Convalidatio zu wählen. Sie sollen nicht zu einer bestimmten Form gedrängt werden.

Eine Sanatio ist nicht möglich, wenn der gültigzumachenden Ehe bei ihrem Abschluß ein Hindernis entgegenstand, von dem die Kirche keine Dispens erteilen kann (z. B. bestehendes Eheband) (vgl. can. 1139 § 2 CIC). In diesen Fällen ist (wenn das Hindernis inzwischen entfallen ist) die Convalidatio anzuwenden.

Bei Convalidatio gelten die Vorschriften 1a—3c.

- b) Im Falle der Sanatio in radice gelten folgende Voraussetzungen:

Die Partner haben im Zuständigkeitsbereich des Seelsorgers Wohnsitz oder Nebenwohnsitz;

wenigstens einer der Partner wünscht ausdrücklich die Gültigmachung der Ehe;

es steht fest, daß der Ehewille beider Partner andauert;

der katholische Partner hat die Erklärungen gemäß 2a wenigstens in mündlicher Form abgegeben, sofern aus dieser Ehe noch Kinder zu erwarten sind;

der nichtkatholische Partner ist über die Gewissenspflicht des Katholiken bezüglich Taufe und Erziehung der Kinder unterrichtet.

- c) Der Seelsorger reicht ein Gesuch um Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit (und ggf. weiterer Ehehindernisse) und um Sanatio in radice dem Ortsordinarius ein. Im Gesuch ist anzugeben, ob die unter 8b genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- d) Sind nicht alle unter 8b genannten Voraussetzungen erfüllt, treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Seelsorger, daß eine Sanatio aus anderen Gründen nicht zu gewähren sei, so soll er dennoch einen Bericht mit allen Unterlagen dem Ortsordinarius vorlegen.

Anmerkung 10:

Sollte es nicht möglich oder pastoral unklug sein, den Ungetauften über die Gewissenspflicht und das Versprechen seines Partners zu informieren, so muß die An-

gelegenheit dennoch dem Ortsordinarius unterbreitet werden.

9. Seelsorgliche Hilfe

Die Seelsorger sollen den religionsverschiedenen Paaren ihre besondere Aufmerksamkeit und Hilfe schenken. Den katholischen Ehegatten und Kindern sollen sie es nicht an Hilfe zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Christen fehlen lassen.

10. Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen

Vorstehende Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1970 in Kraft.

Fulda, den 23. September 1970

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Das neue Formular der Brautexamens-Niederschrift, das künftig bei allen Brautleuten verwendet werden muß, kann beim Verlag Johannes Volk KG, in 51 Aachen, Pontstraße 135, bezogen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 264 Sonntag der Weltmission am 18. Oktober 1970

Aachen, 18. Sept. 1970

Der „Sonntag der Weltmission“ wird in diesem Jahr am 18. Oktober gehalten. Er soll am 11. Oktober angekündigt werden.

Am Sonntag der Weltmission selbst kann eine der heiligen Messen nach dem Formular der Votivmesse für die Ausbreitung des Glaubens (in Weiß mit Gloria und Credo) gefeiert werden.

Dieser Tag ist eine gute Gelegenheit, die rechte Einstellung der Gemeinde zum Missionsauftrag der Kirche zu bedenken. Gott hat uns nicht zu Zaungästen seines Erlösungswerkes berufen; er fordert unsere aktive Mitarbeit. Noch nie in der Geschichte haben die reichen Völker so viele Gedanken für ihre armen Nachbarn übriggehabt wie heute: aber die Menschen in den Missionsländern brauchen mehr als Fortschritt und Technik und Düngemittel; sie brauchen auch eine Entwicklungshilfe für die Seelen. Die jungen Missionskirchen suchen bei den Päpstlichen Missionswerken Hilfe. Wir alle müssen uns in christlicher Solidarität dafür engagieren.

Am Sonntag der Weltmission soll daher in allen heiligen Messen die Notwendigkeit der unmittelbaren Missionsdienste auch in der heutigen Zeit dargelegt werden, damit über den innerkirchlichen Diskussionen und Problemen heute der Sendungsauftrag des Herrn nicht in Vergessenheit gerät. Die Predigt soll sich eingehend mit dem Missionsauftrag der Kirche befassen.

Die Kollekte für die Weltmission ist in allen Kirchen und Kapellen (auch Klosterkirchen) des Bistums zu halten; der Ertrag ist ungekürzt umgehend auf dem üblichen Wege zu überweisen. Das Geldopfer wird dem PWG zur Verfügung gestellt und in diesem Jahr vor allem verwendet zur Sicherung des Existenzminimums zahlreicher Missionsgebiete und zur Ausbildung einheimischer Kräfte in der Mission. Wegen dieser Zielsetzung ist es nicht möglich, die gesammelten Gel-

der Missionaren aus der Gemeinde zukommen zu lassen; wir bitten dafür um Verständnis.

Nr. 265 Jahresbericht 1969 des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen

Aachen, 18. Sept. 1970

Diese Ausgabe des KA hat als Anlage den Jahresbericht 1969 des PWG im Bistum Aachen.

Wir bitten alle Seelsorger, diesen Bericht zu studieren und auszuwerten. Zusammen mit dem eingedruckten Arbeitspapier bildet er eine gute Grundlage für Gespräche im Pfarrgemeinderat und anderen Arbeitskreisen.

Mit der beiliegenden Karte mögen die Sachbearbeiter „Mission“ dem PWG gemeldet werden.

Nr. 266 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (C) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (B)

Ortszuschlag

Der Ortszuschlag beträgt monatlich:

Für Ruhestandspfarrer, Pfarrvikare i. R. und Vikare i. R.:

	Haushalt	
	mit	ohne
Ortsklasse S	336,— DM	261,— DM
Ortsklasse A	294,— DM	228,— DM

für Kapläne i. R.:

Ortsklasse S	288,— DM	222,— DM
Ortsklasse A	269,— DM	209,— DM

Diese Sätze gelten ab 1. Januar 1970

Aachen, den 25. Sept. 1970

Wäckers
Generalvikar

Nr. 267 Zählung der Kirchenbesucher

Aachen, 19. Sept. 1970

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands in diesem Herbst die Kirchenbesucher einheitlich am Sonntag, dem 18. Oktober 1970, zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Andachten), die Besucher von Samstagabendmessen und von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 268 Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe im November 1970

Aachen, 22. Sept. 1970

Die Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe für den Monat November 1970 ist dieser Ausgabe des KA in 2 Exemplaren als Anlage beigelegt.

Nr. 269 Exerzitienkalender Aachen - Köln

Aachen, 25. Sept. 1970

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam

herausgegebene Exerzitienkalender für das 4. Quartal 1970 bei.

Nr. 270 Kirchenaustrittserklärung

Aachen, 25. Sept. 1970

Nach § 1 Abs. 1 des Preußischen Gesetzes betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 30. 11. 1920 hat derjenige, der aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts austreten will, den Austritt bei dem Amtsgericht seines Wohnsitzes zu erklären. Die Erklärung muß zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat durch Beschluß am 4. Aug. 1970 — 3 W 218/70 — rechtskräftig festgestellt, daß sich an der Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes zur Protokollierung der Austrittserklärung durch das Beurkundungsgesetz vom 28. 8. 1969, das seit dem 1. Jan. 1970 in Kraft ist, nichts geändert hat.

Zur Begründung wird ausgeführt, daß es sich bei der Kirchenaustrittserklärung um eine Beurkundung innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens handelt und nicht um reine Beurkundungsakte im Sinne des Beurkundungsgesetzes, für die der Notar zuständig wäre.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 271 Exerzitien für Priester

Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach,
F. (0 26 52) 2 85:

19. 10. — 23. 10. 1970 (P. Athanasius Wolff OSB)
9. 11. — 13. 11. 1970
14. 12. — 18. 12. 1970

Beginn am ersten Tag um 18 Uhr; Schluß am letzten Tag um 8.15 Uhr.

Nr. 272 Exerzitien für Küster und Organisten

Benediktiner-Abtei 5471 Maria Laach,
F. (0 26 52) 2 85:

23. 11. — 27. 11. 1970 (P. Wigbert Hess OSB)
(18 Uhr) (8.15 Uhr)

Nr. 273 Kapellen-Einrichtung abzugeben

Ein Großteil der Kapellen-Einrichtung (außer Tabernakel) des aufgelösten Kinderheimes St. Vinzenz in Stolberg, Frankenthalstraße 3, kann abgegeben werden. — Interessenten können sich wenden an: Provinzialat der Schwestern vom armen Kinde Jesus, 51 Aachen-B., Michaelsbergstraße 40, F. 3 03 20.

Nr. 274 Stellenangebote

Ab sofort ist die Stelle des hauptamtlichen Küsters, Organisten und Chorleiters in der Pfarre Herz Jesu in Alsdorf-Kellersberg (4 800 Seelen) neu zu besetzen. Dienstwohnung in kircheneigenem Hause vorhanden. — Bewerbungen erbeten an: Kath. Pfarramt Herz Jesu, 511 Alsdorf-Kellersberg, Erholungsstraße 5.

In der Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Broichweiden bei Aachen (1 700 Seelen) ist die Stelle des Küsters, Organisten und Chorleiters neu zu besetzen. Dienstwohnung (4 Zimmer, Küche, Bad) ist vorhanden. — Bewerbungen erbeten an: Kath. Pfarramt St. Nikolaus, 5101 Broichweiden 2, Lindener Straße 156.

Nr. 275 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

am 10. September 1970 P. H a n s R u f OMI auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 zum Kaplan in Schiefbahn St. Hubertus, Dekanat Willich, ernannt;

am 17. September 1970 Pfarrer J o h a n n e s G e h - l e n nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Orsbeck St. Martinus mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in den Ruhestand versetzt.

Am 4. September 1970 wurde Studienrat E d w a r d J. B i r k e n b e i l, Wissenschaftl. Assistent an der Pädagogischen Hochschule Rheinland Abteilung Aachen, zum Oberstudienrat ernannt.

Nr. 276 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines Monsignore

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 16. Juli 1970 Studiendirektor i. R. E r i c h S c h w a b in Kempen, Priester des Bistums Münster, zum Päpstlichen Kaplan (Monsignore) ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 15. August 1970 Kaplan J o h a n n e s S t e m e s in Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu zum Pfarrer in Liedberg St. Georg, Dekanat Rheydt, ernannt;

am 10. September 1970 Kaplan P. O t t o D i c h t l e r OMI in Schiefbahn St. Hubertus mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 von den Pflichten eines Kaplans befreit;

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 26. September 1970 H e r m a n n T h i s s e n, geboren am 19. Juni 1936 in Kempen, geweiht am 25. Juli 1967 in Jülich, Kaplan in Kleinenbroich St. Dionysius.

R. I. P.

Nr. 277 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes hat am 18. September 1970 in der Kapelle des Bischofshauses 6 Alumnen unseres Priesterseminars in den Klerus des Bistums Aachen aufgenommen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 20

Aachen, 20. Oktober 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

Seite		Seite
	Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe	
Nr. 278	Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz zur Strafrechtsreform, insbesondere zum Schutze des werdenden Lebens und zur Verbreitung von Pornographie . . .	159
Nr. 279	Solidaritätsbekundung der Deutschen Bischofskonferenz für ausländische Episkopate . . .	161
Nr. 280	Berichtigungen zu den Ausführungsbestimmungen (Anmerkungen) der Deutschen Bischofskonferenz betr. die rechtliche Ordnung konfessions- bzw. religionsverschiedener Ehen vom 23. September 1970 . .	161
	Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 281	Diözesanrechtliche Erläuterungen zum Motu proprio „Martimonia mixta“ und zu den Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz . . .	161
Nr. 282	Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1970 . . .	165
Nr. 283	Ablauf für die Verstorbenen . . .	165
Nr. 284	Röntgenuntersuchung der Geistlichen, die in der Schule unterrichten . . .	165
Nr. 285	Institut für Lehrerfortbildung . . .	166
Nr. 286	Steuer- und prämienbegünstigtes Sparen .	166
Nr. 287	Steuerkarte und Steuerermäßigung 1971 für die Geistlichen . . .	166
Nr. 288	Besoldung der Kindergärtnerinnen im Anerkennungsjahr . . .	166
	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 289	Exerzitien für Priester . . .	166
Nr. 290	Stellenangebot . . .	166
Nr. 291	Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins . . .	167
Nr. 292	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970 . . .	167
Nr. 293	Personalchronik der Diözese Aachen . .	167
Nr. 294	Vermischte kirchliche Nachrichten . . .	168

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 278 **Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz zur Strafrechtsreform, insbesondere zum Schutze des werdenden Lebens und zur Verbreitung von Pornographie**

Ein beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn bestehender Arbeitskreis für die Strafrechtsreform hat seit mehr als einem Jahrzehnt zu vielen Fragen der Gesamtreform sachkundige und im einzelnen begründete Vorschläge gemacht, die bei den Vorbereitungen der Reform weitgehend verwertet worden sind. Wir danken dem Arbeitskreis für seine Gutachten und Stellungnahmen.

Zwei Tendenzen der gegenwärtigen Diskussion über die Strafrechtsreform sind für unser Volk und für jeden Christen von solchem Gewicht, daß wir Bischöfe uns verpflichtet sehen, zu ihnen öffentlich Stellung

zu nehmen. Gewisse politische Gruppen versuchen, die Strafbestimmungen zum Schutze des werdenden Lebens für die ersten drei Monate der Schwangerschaft und die Vorschriften gegen die Verbreitung der Pornographie abzuschaffen oder einzuschränken.

Hier handelt es sich um zwei entscheidende Fragen des Schutzes menschlichen Lebens und menschlicher Würde in unserem Volk.

Wir Bischöfe erhalten in den letzten Wochen und Monaten eine steigende Zahl von Zuschriften, in denen wir — oft in geradezu beschwörender Weise — darum gebeten werden, den bezeichneten Tendenzen eine

klare Haltung und ein deutliches Wort der Kirche entgegenzusetzen.

Der Schutz des werdenden Lebens

Die Frage, ob und in welchem Umfang der Staat auch das werdende Leben durch sein Strafrecht schützen muß, ist in den letzten Jahren viel diskutiert worden. Die Diskussion bezog sich in der Vergangenheit auf Grenzfragen, etwa die der sog. „ethischen Indikation“, d. h. auf die Tötung des durch Vergewaltigung gezeugten menschlichen Lebens im Mutter Schoß. Jetzt wird darüber hinaus öffentlich für eine generelle Strafflosigkeit der Abtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft und für eine wesentliche Ausweitung der Abtreibungsvoraussetzungen in den späteren Monaten der Schwangerschaft plädiert.

Sollten solche Bestrebungen Gesetz werden, würde der Staat eine seiner wesentlichsten Pflichten, die Pflicht zum Schutze des Lebens, in unverantwortlicher Weise verletzen. Das werdende Leben bedarf vom Augenblick der Empfängnis an des Schutzes. Es ist unantastbar wie das Leben des schon geborenen Kindes. An diesem Grundsatz, der der beständigen Lehre unserer Kirche entspricht, müssen wir unverbrüchlich festhalten.

Die Betonung dieses sittlichen Grundsatzes allein genügt aber nicht zum Schutz des Lebens. Ohne eine Strafbestimmung kann die Verpflichtung der Rechtsgemeinschaft und jedes einzelnen ihrer Glieder gegenüber dem keimenden Leben nicht hinreichend gesichert werden. Der strafrechtliche Schutz ist umso angemessener und notwendiger, als das geschützte Rechtsgut, das ungeborene Leben, besonders gefährdet und ganz auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Das ungeborene Leben ist nicht Teil des Körpers der Mutter, über den sie frei verfügen könnte.

Hier geht es um die sittliche Grundordnung unserer Gesellschaft und um den Anspruch auf Humanität in unserem Staat. Wir Bischöfe fühlen uns in unserem Gewissen verpflichtet, allen Bestrebungen zu widersprechen, die die Tötung werdenden Lebens, auch im Frühstadium, straffrei lassen wollen.

Die Verbreitung pornographischer Erzeugnisse

Weite Kreise unseres Volkes sehen sich gegen ihren Willen einer erheblichen Belästigung durch pornographische Erzeugnisse ausgesetzt. In steigendem Maße wird die Bundesrepublik in den letzten Jahren auch aus dem Ausland von einer Welle grob unzüchtigen Materials in Schrift, Bild, Film und Schallplatten überschwemmt. Zahlreiche deutsche Filmgesellschaften, Buch- und Zeitschriftenverlage sowie Schallplattenhersteller beteiligen sich an dem offensichtlich einträglichen Geschäft mit der Pornographie. Während bei den meisten, die pornographisches Material herstellen und verbreiten, reine Profitgier das ausschlaggebende Motiv ist, muß bei manchen angenommen werden, daß sie mit dieser Pornographiewelle die gesellschaftliche Ordnung bewußt zerstören wollen.

In dieser Lage muß es befremdlich erscheinen, daß die bestehenden Strafvorschriften gegen die Verbrei-

tung unzüchtiger Gegenstände in einem weiten Umfange abgeschafft oder eingeschränkt werden sollen. Wir wissen, daß der strafgesetzliche Schutz allein nicht ausreicht und daß zuständige Behörden selbst bei beachtlichen Anstrengungen der Flut unzüchtigen Materials nicht Herr werden können. Aber niemand, der etwa für die Bekämpfung der Rauschgiftsucht verantwortlich ist, wird eine Erleichterung seiner Aufgabe darin sehen, die strafrechtlichen Bestimmungen gegen die Verbreitung von Rauschgift einzuschränken oder aufzuheben.

Der Öffentlichkeit wird vielfach die Meinung aufgedrängt, daß Pornographie ein legitimer Ausdruck menschlicher Sexualität sei. Wer sich ihrer ungehinderten Verbreitung widersetzt, gerät in den Verdacht, prüde zu sein und die Freiheit des Bürgers einschränken zu wollen. Das Gegenteil ist der Fall. Pornographie ist nicht nur eine Verletzung der echten Werte menschlicher Geschlechtlichkeit. Sie stört die Einordnung der Geschlechtlichkeit in die Ganzheit der menschlichen Person. Sie hindert die Entwicklung zu menschlicher Partnerschaft in Liebe und Ehe. Sie widerspricht dem Dienst am Leben des Einzelnen und der Gesellschaft. Dabei wissen wir wohl, daß die Pornographie nicht nur ein strafrechtliches Problem ist, sondern vor allem auch Rückfragen an die Gesamtsituation der heutigen Gesellschaft erfordert. Pornographie ist nicht die Krankheit selbst, sondern Symptom einer tiefen Unordnung im Verhältnis des Menschen zu sich selbst, zum Mitmenschen und zu Gott.

Die Aufdringlichkeit, mit der die Pornographie in Filmen, Büchern, Zeitschriften, in manchen Wochen- und Tageszeitungen, in der Kinoreklame und auf andere Weise in die Öffentlichkeit getragen wird, ist ein unverantwortlicher Angriff auf die Freiheit und Würde des Menschen. Der Staat ist gerade um der Freiheit seiner Bürger willen verpflichtet, dem Einhalt zu gebieten. Ein Staat, der für den Frieden nach innen und außen eintritt, darf einer solchen Entwicklung nicht tatenlos zusehen.

Ein wirksamer Schutz der Jugend vor der Pornographie, den viele anerkennen, wird noch weniger als bisher gewährleistet, wenn die Strafvorschriften fallen oder auf den Jugendschutz beschränkt werden. Der Jugendschutz darf nicht unter dem Verdacht einer doppelten Moral stehen.

Wir appellieren mit allem Nachdruck an die Bundesregierung, an den Bundestag und an die gesamte Öffentlichkeit, allen Tendenzen, den Schutz des werdenden Lebens zu vermindern und die Bestimmungen gegen die Verbreitung pornographischen Materials einzuschränken oder abzuschaffen, um der Würde des Menschen willen entschieden entgegenzutreten. Wir bekräftigen aber auch unsere eigene Verpflichtung und die Verantwortung aller Christen: Menschenleben und Menschenwürde, diese Grundwerte jeder freien sittlichen Ordnung eines Volkes, bleiben nur unangetastet, wenn sich die Staatsbürger als einzelne und in ihren vielfältigen Gruppierungen zu ihrem Anwalt machen. Es ist Auftrag der Christen, dieser Aufgabe mit Mut und in Verantwortung vor Gott gerecht zu werden.

Solidaritätsbekundung der Deutschen Bischofskonferenz für ausländische Episkopate

Die zur Vollversammlung am 21. bis 24. Sept. 1970 zusammengetretenen Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz bekunden ihre besondere Verbundenheit mit den Bischöfen, denen die Verteidigung der Menschenrechte, das Eintreten gegen Diskriminierung von Rassen und Gruppen, gegen Haß und Folter und die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit gerade in diesen Tagen Mut und Standhaftigkeit abfordern. Sie bewundern die Entschlossenheit und Klarheit, mit der sich Bischöfe im Osten wie im Westen trotz einer oftmals bedrängten Lage für die Freiheit und die Rechte von Personen und Gruppen ohne Ansehen ihrer Religion im Einzelfall und öffentlich verwenden. Diese Bischöfe geben damit ein in der ganzen Welt und auch vom deutschen Volk beachtetes Beispiel christlichen Glaubens und Handelns. Sie treten durch Wort und persönliches Beispiel für den Frieden, der dauerhaft nur auf der Gerechtigkeit aufgebaut werden kann, dort ein, wo er besonders gefährdet ist.

Gerade in diesen Tagen geben uns die Verlautbarungen zweier Bischofskonferenzen Grund zur Bekundung unserer Solidarität. Wir würdigen es besonders, daß der rhodesische Episkopat in seinem Hirtenbrief vom 17. März 1970 nachdrücklich für die Gleichheit aller Menschen und die Überwindung der Rassenschranken eintritt. Unser besonderer Dank gilt auch den brasilianischen Bischöfen, die in der Erklärung von Brasilia vom 27. Mai 1970 eine gerechte soziale Ordnung und die Wahrung des Rechts gefordert und das im einzelnen begründet haben.

Die Menschenrechte müssen uneingeschränkt auf der ganzen Welt gelten. Deshalb hoffen wir inständig, daß sich auch in den von der Weltanschauung des materialistischen Atheismus bestimmten Ländern eine Entwicklung anbahnen möge, die den ursprünglichen Menschenrechten, zu deren innerstem Kern die Glaubens- und Gewissensfreiheit gehört, Raum gibt und die Freiheit religiöser Betätigung sowie kirchlichen Wirkens gewährleistet.

Berichtigungen

zu den Ausführungsbestimmungen (Anmerkungen) der Deutschen Bischofskonferenz betr. die rechtliche Ordnung konfessions- bzw. religionsverschiedener Ehen vom 23. September 1970

Folgende Textstellen in den Anmerkungen zu den Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz betr. die rechtliche Ordnung konfessions- bzw. religionsverschiedener Ehen (siehe KA 1970 Seite 147 ff.) sind geändert worden:

I. Konfessionsverschiedene Ehen

KA 1970 Seite 152: Anmerkung 13 Absatz 4 muß lauten:

Wenn der gültigzumachenden Ehe bei ihrem Abschluß ein Ehehindernis entgegenstand, von dem die Kirche keine Dispens erteilen kann (z. B. bestehendes Eheband), ist eine Sanation durch den Seelsorger auch dann nicht möglich, wenn das Hindernis inzwischen weggefallen ist. In diesen Fällen ist entweder die Convalidatio simplex anzuwenden oder die Sanatio in radice über den Ortsordinarius beim Heiligen Stuhl zu beantragen.

II. Religionsverschiedene Ehen

KA 1970 Seite 155: Anmerkung 9 Absatz 4 muß lauten:

Wenn der gültigzumachenden Ehe bei ihrem Abschluß ein Ehehindernis entgegenstand, von dem die Kirche keine Dispens erteilen kann (z. B. bestehendes Eheband), dieses Hindernis inzwischen aber weggefallen ist, ist entweder die Convalidatio simplex anzuwenden oder die Sanatio in radice über den Ortsordinarius beim Heiligen Stuhl zu beantragen.

* * *

Dieser Ausgabe des KA liegt ein Deckblatt mit der neuen Textfassung der genannten Stellen bei. Wir bitten, die nicht mehr geltenden Texte mit den entsprechenden neuen Texten zu überkleben.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Diözesanrechtliche Erläuterungen zum Motu proprio „Matrimonia mixta“ und zu den Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz

Am 1. Oktober 1970 sind in der ganzen katholischen Kirche die neuen Bestimmungen für die konfessionsverschiedenen und religionsverschiedenen Ehen in Kraft getreten (siehe KA 1970 Seite 79 ff.), ebenso für den Bereich der Bundesrepublik die Ausführungs-

stimmungen der Deutschen Bischofskonferenz (siehe KA 1970 Seite 147 ff.).

Zur Harmonisierung mit dem bestehenden Diözesanrecht und als Hilfe für die praktische Anwendung

des neuen Rechtes im Bereich des Bistums Aachen wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Seelsorger, die allgemeine Trauungsvollmacht haben (Pfarrer; Pfarrvikare; Vikare; Kapläne; Gefängnispfarrer; Krankenhausseelsorger; Leiter u. Kapläne einer gemäß den Bestimmungen von „Exsul familia“ und „Pastoralis migratorum cura“ errichteten Missio cum cura animarum; Vicarii oeconomi; Vicarii substituti; Vicarii adiutores), können ab 1. Oktober 1970 Mischehenpaare, von denen der katholische Partner in ihrem Pfarrbezirk den Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder die in ihrem Pfarrgebiet getraut werden sollen, vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit (mixta religio) selbst befreien, wenn beide Partner am Brautunterricht und Brautexamen teilgenommen haben, wenn der katholische Partner seine Glaubenspflichten ernsthaft bejaht und der nichtkatholische Partner über diese Glaubenspflichten unterrichtet ist, und wenn nicht aus einem anderen Grunde der Ordinarius anzugehen ist.

Eine Weitergabe (Subdelegation) dieser Dispensvollmacht ist ausgeschlossen.

2. Die Dispens vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit ist zu verbinden mit der vorsorglich (ad cautelam) zu erteilenden Befreiung vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus), damit für den Fall vorgesorgt ist, daß der Nichtkatholik zwar als getauft gilt, in Wirklichkeit aber nicht getauft wurde, oder daß die Taufe nicht gültig war. Hierdurch wird die Gültigkeit der Ehe auf jeden Fall sichergestellt, ohne daß es erforderlich wäre, immer einen Nachweis der Taufe des nichtkatholischen Partners oder der Gültigkeit seiner Taufe zu erbringen.

In jeder Pfarre (Pfarrvikarie, Vikarie) und von den Gefängnispfarrern ist aus Gründen der Rechtssicherheit (und zur leichteren statistischen Erfassung am Ende des Jahres) ein Register zu führen über die erteilten Dispensen vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit. (Der Vordruck hierfür wird in Kürze beim Verlag Johannes Volk KG, 51 Aachen, Postfach 1472, zu erhalten sein.)

3. Hiermit wird die Vollmacht zur Erteilung der Dispens von den Aufgeboten (Proklamationen) auf alle Seelsorger mit allgemeiner Trauungsvollmacht (siehe oben unter 1) ausgedehnt; sie können von den Aufrufen befreien, wenn es sich nicht um Dispens für ein Brautpaar handelt, von dem ein Partner oder beide Partner verwitwet oder geschieden sind.

Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist die Dispens vom Aufgebot wie auch die Dispens von einem etwaigen Ehehindernis, also auch von dem Hindernis der Konfessionsverschiedenheit, beim Ordinarius zu erbitten.

4. Wenn beim Abschluß einer konfessionsverschiedenen Ehe eine zusätzliche Trauerlaubnis erforderlich ist (z. B. Eheschließung mit einem Wohnsitzlosen oder Ausländer usw.), Dispens von der ka-

tholischen Eheschließungsform erbeten wird oder ein anderes Ehehindernis zusätzlich vorliegt, so ist auch die Dispens vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit beim Ordinarius zu erbitten.

Wenn ein Partner bereits verheiratet war, gleichgültig ob nur standesamtlich oder auch kirchlich, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob das impedimentum criminis vorliegen könnte. Die Dispens von diesem Ehehindernis ist stets beim Ordinarius zu beantragen. Das gilt auch bei der in Anmerkung 13 Absatz 4 bzw. Anmerkung 9 Absatz 4 (neuer Text!) der bischöflichen Ausführungsbestimmungen angeratenen Convalidatio simplex; in diesem Fall liegt immer das impedimentum criminis vor, wenn zur Zeit der standesamtlichen Eheschließung noch ein anderes gültiges Eheband eine Eheschließung nach der Ordnung der katholischen Kirche ausschloß.

In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit ebenfalls dem Ordinarius vorzulegen.

5. Wenn nach angeblich ungültiger früherer Ehe der Ledigenstand eines Partners festgestellt werden muß, ist die Angelegenheit zusammen mit dem Dispensgesuch für das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit dem Ordinarius zu unterbreiten (vgl. Artikel 496 der Diözesanstatuten).

Ähnlich ist es im Zusammenhang mit der Feststellung des Todes eines früheren Ehepartners, sofern nicht die Sterbeurkunde vorliegt (vgl. Artikel 494 der Diözesanstatuten).

6. Da beim Abschluß von Ehen mit orthodoxen Christen wie auch bei Ehen von katholischen Christen der Ostriten Sonderrechtsfragen zu beachten sind (vgl. KA 1967 Seite 107 f. und 109 f.), sind diese Fälle stets dem Ordinarius vorzulegen.

7. In der neuen Fassung der Brautexamens-Niederschrift ist sowohl das Versprechen des katholischen Partners als auch der Nachweis der vom berechtigten Seelsorger oder vom Ordinarius gewährten Dispens vorgesehen. Die bisherigen Formulare der Brautexamens-Niederschrift können für rein katholische Paare gebraucht werden, solange noch ein Vorrat vorhanden ist. Bei konfessionsverschiedenen Paaren ist vorläufig ein Text nach untenstehendem Muster (Anlage 1) auf besonderem Blatt zu benutzen und in die Brautexamens-Niederschrift einzulegen. Dieser Text ist auch benutzbar bei der Eingabe hinsichtlich des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit oder bei einer Eingabe wegen eines Sonderfalles einer konfessionsverschiedenen Ehe, wobei Einzelheiten im Gesuch zu erläutern sind.

8. Da das erste Versprechen („Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?“) künftig von allen Katholiken beim Abschluß einer Ehe erfragt wird, muß die Erlaubnis des Ordinarius eingeholt werden, wenn ein katholischer Partner alle Erklärungen und Versprechen hinsichtlich der Glaubenspflichten gibt

und der andere katholisch getaufte Partner dieses erste Versprechen ablehnen sollte; es wäre dies ein Sonderfall zu jenen in can. 1065 und 1066 CIC genannten Fällen, in denen der katholische Partner auch alle Erklärungen und Versprechen hinsichtlich der Glaubenspflichten geben und die Erlaubnis des Ordinarius eingeholt werden muß.

9. Es ist bei der katholischen Eheschließung außerhalb der Pfarre des Wohnortes des katholischen Partners darauf zu achten, daß die Traulizenz vorher eingeholt (vgl. Artikel 518 § 2 der Diözesanstatuten) und anschließend die Eintragung im Traubuch der Pfarre des Wohnortes ohne laufende Nummer veranlaßt wird (vgl. Artikel 517 der Diözesanstatuten), während in dem Traubuch der Pfarre, in der die Trauung erfolgt ist, die Eintragung mit laufender Nummer vorgenommen wird.
10. Die Seelsorger, die allgemeine Trauungsvollmacht haben (vgl. oben unter 1), können ab 1. Oktober 1970 die vor diesem Zeitpunkt wegen Unterlassung der katholischen Eheschließungsform ungültig geschlossenen konfessionsverschiedenen Ehen selbst sanieren, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (siehe Nr. 8b der Ausführungsbestimmungen).

Eine Weitergabe (Subdelegation) dieser Vollmacht ist ausgeschlossen.

Es ist nach dem in Anlage 2 beigefügten Muster ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen; eine Ausfertigung bleibt bei den Pfarrakten, die andere ist an das Generalvikariat einzusenden.

Das Muster kann sinngemäß auch benutzt werden für Anträge an den Ordinarius mit der Bitte um Gewährung der Sanatio in radice.

(Das Formular „Sanatio in radice“ wird in Kürze beim Verlag Johannes Volk KG, 51 Aachen, Postfach 1472, unter Form.-Nr. 154 zu erhalten sein.)

Die gewährten Sanationen sind in das oben unter Nr. 2 genannte Register einzutragen.

11. Einem von der katholischen Eheschließungsform befreiten konfessions- bzw. religionsverschiedenen Paar ist aufgrund der vorgelegten Urkunde des Standesamtes oder des Pfarramtes der nichtkatholischen Glaubensgemeinschaft eine Urkunde der kirchlichen Anerkennung durch das zuständige Pfarramt des Wohnortes des katholischen Partners auszuhändigen. Auf Wunsch des Paares kann auch im Familienstammbuch bestätigt werden, daß diese Ehe nach der Ordnung der katholischen Kirche gültig ist.

Wegen der Eintragung eines solchen Eheabschlusses im Trau- und Taufbuch wird auf Nr. 6b der Ausführungsbestimmungen hingewiesen.

12. Falls ein von der katholischen Eheschließungsform befreites konfessions- bzw. religionsverschiedenes Paar nicht innerhalb eines Monats nach der erfolgten Eheschließung die erbetene Trauungsurkunde vorlegt, muß der katholische Seelsorger,

der die Dispens von der Formpflicht vermittelt hat, die Urkunde vom Standesamt bzw. vom Pfarramt der nichtkatholischen Glaubensgemeinschaft besorgen und alsdann die in Nr. 6b der Ausführungsbestimmungen angewiesenen Registrierungen im Trau- und Taufbuch veranlassen.

Aachen, den 12. Okt. 1970

Wäckers
Generalvikar

Anlage 1

Versprechen und Erklärung des katholischen Partners

Bei der Vorbereitung der Eheschließung

des

mit der

(Vor- und Zuname, ggf. Mädchennamen, Konfession)

beantwortete der katholische Partner folgende Fragen:

1. Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
2. a) Sind Sie sich bewußt, daß Sie als katholischer Christ die Pflicht haben, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen?
- b) Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

.....
(Unterschrift des kath. Partners)

3. Ist der nichtkatholische Partner über die Gewissenspflichten des katholischen Partners unterrichtet?

.....
(Unterschrift des Seelsorgers)

Da kein anderes Ehehindernis vorliegt, keine sonstige Trauerlaubnis erforderlich ist, die Versprechen vom katholischen Partner ernsthaft geleistet wurden und auch der nichtkatholische Partner über die Gewissenspflichten des katholischen Partners unterrichtet ist, erteile ich hiermit kraft der mir als Pfarrer*) / Priester mit allgemeiner Traudelegation*) am 23. September 1970 verliehenen Vollmacht die Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit und vorsorglich (ad cautelam) vom Hindernis der Religionsverschiedenheit.

Wenn Dispens von Proklamationen nicht erfolgt, ist der folgende Absatz zu streichen bzw. wegzulassen.

Außerdem erteile ich hiermit kraft verliehener Vollmacht (KA 1970 Seite 162) Dispens von einer / zwei / allen Proklamation(en), da diese Dispens wegen angebracht erscheint und es feststeht, daß keiner der beiden Partner bisher verheiratet war.

....., den 1970

(Siegel)

.....
(Unterschrift des bevollmächtigten Seelsorgers)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

(Diese Niederschrift ist in doppelter Ausfertigung zu erstellen)

Kath. Pfarramt/Pfarrvikarie/Vikarie St.

....., den
(PLZ und Ort)

.....
(Straße)

Sanatio in radice

für die Ehe
(Angabe der beiden Zunamen)

Das Ehepaar wohnt in ¹
(Ort und Straße)

1. Personalien

- a) Ehemann: Vor- und Zuname:
Konfession:
Geburtstag und -ort:
Tauftag und -ort (ggf. Kirche):
Beruf:
- b) Ehefrau: Vor- und Mädchenname:
Konfession:
Geburtstag und -ort:
Tauftag und -ort (ggf. Kirche):
Beruf:
- c) Kinder: Zahl und Alter:
In welcher Religion getauft und erzogen:

2. Eheschließung²

- a) Wann und wo war die standesamtliche Eheschließung?
- b) Wann und wo (Ort und Kirche) fand eine nicht-katholische religiöse Trauungsfeier statt?

3. Ehehindernisse

- a) Waren beide Partner bis zur standesamtlichen Eheschließung ledig?³
Aufgrund welcher Urkunden steht dies einwandfrei fest?
- b) Oder welcher Partner war schon einmal verheiratet?
War dessen frühere Ehe vor dem katholischen oder nichtkatholischen Geistlichen oder nur vor dem Standesbeamten geschlossen worden?
Wann und wo?
Name, Konfession und Anschrift der früheren Gatten?
Ist die frühere Ehe geschieden worden?
Wann?
Ist der frühere Ehegatte gestorben?
Wann und wo?
Sterbeurkunde vom

1. Die Sanationsvollmacht des bevollmächtigten Seelsorgers gilt nur für Ehepaare, die in seinem Zuständigkeitsbereich Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben.
2. Bei Eheschließungen nach dem 1. Oktober 1970 ist die Sanatio in radice immer vom Ordinarius zu erbitten.
3. Wird die Frage verneint, so ist der Fall unter Darstellung der näheren Umstände mit allen Unterlagen dem Ordinarius vorzulegen.

- c) Liegt ein anderes Ehehindernis als das der Konfessionsverschiedenheit vor?⁴
Welches?

4. Ehewille

Dauert Ihr beider Ehewille noch an?

5. Erklärung und Versprechen des katholischen Partners

Dem katholischen Partner werden nachstehende Fragen vorgelegt, die er wie folgt beantwortet:

- a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
- b) Sind Sie sich bewußt, daß Sie als katholischer Christ die Pflicht haben, den Glauben an Ihre Kinder weiterzugeben?⁵
- c) Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, daß wenigstens die etwa noch zu erwartenden Kinder in der katholischen Kirche getauft und im katholischen Glauben erzogen werden, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?⁵
- d) Ist Ihr Partner über diese Ihre Glaubenspflichten informiert?⁶

6. Bitte um sanatio in radice

Ich bestätigte die obigen Angaben und bitte, daß die Kirche meine Ehe gültig macht, damit ich am sakramentalen Leben der Kirche teilnehmen kann.

.....
(Unterschrift des kath. Partners)

7. Gewährung der sanatio in radice durch den berechtigten Priester

Kraft der mir am 23. September 1970 gegebenen Vollmacht erkläre ich, daß Ihre Ehe hiermit vor Gott und der Kirche gültig wird: + Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Die Sanatio wurde heute in der vorstehenden Form vollzogen.⁷

....., den

(Siegel)

.....
(Unterschrift des bevollmächtigten Seelsorgers)

Eintrag im Trauregister ist erfolgt am
unter Nr.

Eintrag im Taufbuch bei der Taufe des kath. Partners ist erfolgt/veranlaßt am

(ggf. bei Heimatvertriebenen über das Kath. Kirchenbuchamt, 8 München 15, Bavariaring 24)

4. Wird die Frage bejaht, ist die Sanatio in radice vom Ordinarius zu erbitten.
5. Diese Frage entfällt, wenn keine Kinder zu erwarten sind.
6. Wird die Frage verneint, so ist der Fall unter Darlegung der näheren Umstände mit allen Unterlagen dem Ordinarius vorzulegen.
7. Ein Exemplar ist im Pfarrarchiv aufzubewahren, eine Durchschrift ist dem Generalvikariat zu übersenden.

8. Gesuch um sanatio in radice an den Ordinarius

An das
Bischöfliche Generalvikariat

51 Aachen

Postfach 210

Die Bitte um sanatio in radice wird zur Gewährung vorgelegt.

Etwaige Erläuterungen:

....., den

.....
(Unterschrift des Seelsorgers)

.....Anlagen

**Nr. 282 Intentionen und Kollekte
am Allerseelentage 1970**

Aachen, 12. Okt. 1970

1. Allen Priestern, die am Allerseelentage eine zweite und dritte heilige Messe feiern, geben wir davon Kenntnis, daß auch für dieses Jahr — wie schon seit 1936 — der Heilige Vater dem deutschen Welt- und Ordensklerus das Indult gewährt hat, für diese heiligen Messen Stipendien anzunehmen, unter der Bedingung, daß sie ungekürzt dem Bonifatiuswerk überlassen werden.

Diese Stipendien sind an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 479 Paderborn, Kamp 22, zu überweisen (Postscheckamt Köln 226 10; Kreissparkasse Paderborn 25 858; Stadtparkasse Paderborn 125). Bitte beim Absender auch „Bistum Aachen“ angeben.

Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können die zweite und dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren und die Persolvierung ihrem Dechanten mitteilen. Die Herren Dechanten leiten dann die Meldungen aus ihrem Dekanat geschlossen an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes weiter.

Wir bitten alle Priester, nach Möglichkeit von diesem päpstlichen Privileg Gebrauch zu machen.

2. In Anbetracht der Möglichkeiten des Bonifatiuswerkes, den Diaspora-Gemeinden zwischen Elbe und Oder bei der Bewältigung ihrer seelsorglichen Aufgaben, vor allem bei der Förderung des dortigen Priesternachwuchses, wirksam zu helfen, empfehlen wir die dafür bestimmte Allerseelen-Kollekte besonders. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Schwestern und Brüder erkennen, daß wir uns ihnen in Gebet und tätiger Liebe verbunden wissen.

Wir bitten, den Kollektenertrag unmittelbar an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes (Konten siehe oben) zu überweisen und beim Absender auch hier „Bistum Aachen“ anzugeben.

Nr. 283 Ablaß für die Verstorbenen

Aachen, 12. Okt. 1970

Wir bitten um geeignete Bekanntmachung, daß

- a) der „Toties-quoties-Ablass“ am Allerseelentage nicht mehr gewonnen werden kann;
b) nach den geltenden Bestimmungen (Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 und KA 1967 S. 121 f.) in allen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien am Allerseelentag ein vollkommener Ablass für die Verstorbenen gewonnen werden kann.

Den Ablass erlangt, wer die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung eines vollkommenen Ablasses erfüllt, d. h. das Bußsakrament und die hl. Eucharistie empfängt und nach der Meinung des Heiligen Vaters ein „Vater unser“ und ein „Gegrüßet seist du, Maria“ oder ein Gebet nach freier Wahl betet. Dazu ist die Kirche oder das Oratorium zu besuchen und dabei das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntnis zu beten.

Dieser Ablass kann bereits am Tage vorher gewonnen werden. Es steht dem einzelnen Gläubigen frei, den Ablass statt am Allerseelentag am nachfolgenden Sonntag zu gewinnen. Sinnvoll ist der Empfang der hl. Eucharistie und das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters am Tage des Besuches der Kirche oder des Oratoriums. Sie können aber — wie auch der Empfang des Bußsakramentes — mehrere Tage vor oder nach dem Kirchenbesuch geschehen.

**Nr. 284 Röntgenuntersuchung
der Geistlichen, die in der Schule unterrichten**

Aachen, 13. Okt. 1970

Das Bundesseuchengesetz verpflichtet alle in Schulen tätigen Personen, vor Aufnahme der Tätigkeit und jährlich einmal nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Auch Geistliche, die nebenamtlich Religionsunterricht in Schulen erteilen, sind an diese Bestimmungen gebunden. Aufgrund uns zugegangener Berichte, daß nicht wenige Geistliche an den für die Lehrer der betreffenden Schule eingerichteten Schirmbildkontrollen nicht teilnehmen und oft nur schwer zu bewegen sind, den erforderlichen Nachweis zu erbringen, weisen wir hiermit auf diese Verpflichtung hin. Im allgemeinen werden in regelmäßigen Abständen alle Lehrpersonen bestimmter Schulen oder Schulbezirke an den vorgeschriebenen gesundheitlichen Kontrollen teilnehmen können, ohne daß dadurch großer Zeit- oder sonstiger Aufwand entsteht.

Wir bitten daher dringend darum, den Verpflichtungen in jedem Falle unverzüglich nachzukommen.

Aachen, 13. Okt. 1970

Dieser Ausgabe des KA liegt ein Prospekt des Instituts für Lehrerfortbildung bei, auf den wir sehr empfehlend hinweisen.

Die Veranstaltung

am 10. 11. 1970 „Der Schulversager“ (Nr. 2) ist in Aachen, kath. Hauptschule Franzstraße (schulintern);

am 9. 12. 1970 „Leistung und Leistungsbeurteilung“ (Nr. 9) ist in Krefeld, Pfarrgemeindesaal Liebfrauen, Liebfrauenstraße 25;

am 16. 12. 1970 „Schulreife und Schulbereitschaft“ (Nr. 3) ist in Düren, Kolpinghaus, Josef-Schregel-Straße 36.

Zu den nichtschulinternen Veranstaltungen sind alle Interessenten eingeladen. Wir bitten besonders die Herren Schulseelsorger, interessierte Lehrerinnen und Lehrer auf die Veranstaltungen aufmerksam zu machen.

Aachen, 14. Okt. 1970

Wir haben am 15. Juli d. J. alle Geistlichen gebeten, uns auf dem ihnen zugesandten grünen Vordruck bis zum 15. August 1970 mitzuteilen, ob sie weitere 312,— DM für 1970 begünstigt anlegen wollen.

Wer uns den Vordruck (oder auch Sparkassenformular) bis jetzt nicht zugestellt hat, kann dies bis 25. Oktober 1970 hier eingehend noch nachholen. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir später eingehende Aufträge nicht mehr für 1970 berücksichtigen können.

Wegen des begünstigten Sparens für 1971 bitten wir das Rundschreiben zu beachten, das im Laufe dieses Monats versandt wird.

Aachen, 14. Okt. 1970

Zur Zeit werden die Steuerkarten 1971 zugestellt. Wer keinen Ermäßigungsantrag beabsichtigt, möge uns

die Steuerkarte ohne Merkblatt und ohne Begleitschreiben unverzüglich einsenden.

Wir machen besonders auf folgende Ermäßigungsmöglichkeiten aufmerksam:

Jeder Geistliche über 60 Jahre kann, solange er eine Hausgehilfin beschäftigt, einen monatlichen Freibetrag von 100,— DM erhalten.

Wer am 1. September 1970 das 64. Lebensjahr vollendet hat, kann den Altersfreibetrag von monatlich 60,— DM erhalten.

Die Eintragung dieser Freibeträge soll vor der Ein-sendung der Steuerkarte an uns beim Finanzamt beantragt werden, denn die Rücksendung von Karten wegen fehlender Eintragungen ist für uns eine Belastung, die sich so leicht vermeiden läßt.

Erwachsen einem Geistlichen zwangsläufig Aufwendungen für den Unterhalt von Personen, so kann er diesbezüglich einen Freibetrag bis zu 1 200,— DM im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person erhalten. Eigene Einkünfte der unterhaltenen Person werden dabei angerechnet, soweit sie den Betrag von 1 200,— DM (zuzüglich 360,— DM Werbungskosten, also insgesamt 1 560,— DM) im Jahr übersteigen.

Wegen weiterer Ermäßigungsgründe verweisen wir auf das Merkblatt, daß jeder Steuerkarte 1971 beiliegt.

Für 1970 erhält jeder aktive Geistliche eine Gehaltsabrechnung nebst ausgefüllter Steuerkarte unaufgefordert bis Ende Januar 1971 zugesandt.

Wir bitten dringend, bei allen Zuschriften in Gehaltsfragen oder beim Anfordern von Steuerkarten die Nummer des Gehaltskontos anzugeben, unter der jeder Geistliche bei uns (also nicht bei der Bank) geführt wird; sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung rechts oben vermerkt.

Aachen, 14. Okt. 1970

Kindergärtnerinnen im Anerkennungsjahr erhalten als Vergütung 90% des zustehenden Grundgehaltes zuzüglich den vollen Ortszuschlag. Nach dem Anerkennungsjahr kann erst dann die reguläre Vergütung gezahlt werden, wenn die schriftliche Anerkennung hier vorliegt.

Für die Dauer des Anerkennungsjahres wird mit den Kräften ein befristeter Dienstvertrag getätigt.

Kirchliche Mitteilungen

Die für den 9.—14. 11. 1970 angekündigten Exerzitien im Priesterhaus zu Kevelaer (vgl. KA 1970 Seite 144) werden verlegt auf 11. 1. 1971 (abends) bis 16. 1. (morgens). Exerzitienleiter: Rektor Heinrich Spaemann.

Mit dem 1. Januar 1971 ist die Stelle des Küsters, Organisten und Chorleiters in der Pfarre St. Josef in Alsdorf-Schaufenberg (2 650) neu zu besetzen. Bewerbungen erbeten: Kath. Pfarramt St. Josef, 511 Alsdorf, Oppelner Straße 2.

**Nr. 291 Generalversammlung
des St.-Engelbertus-Vereins**

Der St.-Engelbertus-Verein zu Köln, Marzellenstraße 32, teilt mit:

Zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 11. November 1970, 15 Uhr, im Karl-Josef-Haus, Köln, Bahnhofsvorplatz 2, Zimmer 118, werden alle aktiven Mitglieder hiermit herzlich eingeladen; persönliche Einladungen ergehen nicht.

Tag e s o r d n u n g : a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates. b) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten. c) Festsetzung der Beiträge und der Zuschüsse. d) Verschiedenes.

**Nr. 292 Änderungen
im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970**

Nr. 293 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 25. September 1970 Domvikar Wirkl. Geistl. Rat Msgr. Dr. iur. can. Johannes Mülle j a n s auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 von den Pflichten eines Domvikars befreit;

am 25. September 1970 Kaplan Herbert Steinbusch in Willich St. Katharina zum Bischöflichen Kaplan und Sekretär in Aachen ernannt;

am 29. September 1970 Pfarrer i. R. Johannes Eb u s in Krefeld-Traar St. Josef mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 zum Subsidar in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, bestellt;

am 29. September 1970 Kaplan Walter Haas in Dülken St. Kornelius zum Vikar in Viersen St. Josef, Dekanat Viersen, ernannt;

am 29. September 1970 Pfarrvikar P. Johann Gottfried Peters SMM in Wickrathhahn Herz Jesu auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 von den Pflichten des Pfarrvikars befreit und zum Subsidar in Brachelen St. Gereon, Dekanat Geilenkirchen, bestellt;

am 29. September 1970 P. Adrian Snijders SVD in Mönchengladbach Maria-Hilf-Krankenhaus „St.-Franziskus-Haus“ krankheitshalber von den Aufgaben des Krankenhausseelsorgers befreit;

am 29. September 1970 P. Theodor Wirges SVD auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 zum Rektor am Maria-Hilf-Krankenhaus „St.-Franziskus-Haus“ in Mönchengladbach (Pfarre St. Anna), Dekanat Mönchengladbach-Südwest, bestellt;

am 1. Oktober 1970 Kaplan Johannes Maaßen in Stolberg St. Lucia mit Wirkung vom 15. Oktober von den Pflichten eines Kaplans befreit und zum

Subsidiar in Mönchengladbach-Venn St. Mariä
Empfängnis, Dekanat Mönchengladbach-Südwest,
bestellt;

am 5. Oktober 1970 Direktor Msgr. Ägidius Fog,
St.-Vinzenz-Heim in Aachen, auf seine Bitte hin vom
den Pflichten des Direktors befreit und mit Wir-
kung vom 1. November 1970 in den Ruhestand ver-
setzt;

am 5. Oktober 1970 Dechant Franz Janßen nach
Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle
Otzenrath St. Simon u. Thaddäus mit Wirkung vom
1. November in den Ruhestand versetzt und zum
Ehrendechanten ernannt;

am 6. Oktober 1970 Pfarrer Wilhelm Kniepen
nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarr-
stelle Bocket St. Josef mit Wirkung vom 15. No-
vember 1970 in den Ruhestand versetzt.

Nr. 294 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes hielt Weih-
bischof Dr. Gerd Dicke im Dekanat Übach-Palenberg
in der Zeit vom 29. September bis 12. Oktober 1970
die kanonische Visitation und spendete das hl. Sa-
krament der Firmung am 29. September in Baesweiler
St. Petrus 255, am 30. September in Setterich St. An-
dreas 353, am 1. Oktober in Oidtweiler St. Martin 100,
am 2. Oktober in Boscheln St. Fidelis 220, am 3. Ok-
tober im Beggendorf St. Pankratius 86, am 6. Ok-
tober in Übach St. Dionysius 262, am 7. Oktober in
Palenberg St. Theresia 186, am 8. Oktober in
Marienberg St. Mariä Heimsuchung 116, am 9. Oktober
in Frelenberg St. Dionysius 110, am 10. Oktober in
Scherpenseel St. Mariä Himmelfahrt 114, insgesamt
1 802 Firmlingen. — Das abschließende Gespräch des
Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates war am
12. Oktober im Altenheim zu Übach.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 21

Aachen, 2. November 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 295 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Hermann-Josef in Mönchengladbach-Holt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest 169

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 296 Bischofsgedenktage 170
 Nr. 297 Neue Formulare 170
 Nr. 298 Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe im Dezember 1970 170
 Nr. 299 Weltmissionstag der Kinder 1970 170
 Nr. 300 Ritus der Kindertaufe 170
 Nr. 301 Weltfriedenstag am 3. Januar 1971 170
 Nr. 302 Gemeindevesper (Vorauspublikation zum Einheitsgesangbuch) 171

- Nr. 303 Verhütung von Frostschäden 171

- Nr. 304 Streupflicht bei Schnee und Glätteis 171

Bekanntmachungen Staatlicher Behörden

- Nr. 305 Vereinfachtes Verfahren bei steuerbegünstigten Spendenbescheinigungen 172

- Nr. 306 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 172

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 307 Exerzitien für Priester 174

- Nr. 308 Suche nach geretteten Gefangenen 174

- Nr. 309 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970 174

- Nr. 310 Personalchronik der Diözese Aachen 174

- Nr. 311 Vermischte kirchliche Nachrichten 175

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 295 **Urkunde** über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Hermann-Josef in Mönchengladbach-Holt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. In Mönchengladbach-Holt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, wird die Pfarrvikarie St. Hermann-Josef errichtet; das Gebiet der Pfarrvikarie besteht aus ausgeparrten Teilen der Pfarre St. Michael in Mönchengladbach-Holt.
2. Die Pfarrvikarie St. Hermann-Josef in Mönchengladbach-Holt hat folgende Grenzen:
Vom Schnittpunkt der Hehner Straße mit der Burggrafenstraße verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung entlang der Burggrafenstraße bis zur Aachener Straße, so daß die Burggrafenstraße beid-

seitig bei der Pfarre Heilig Kreuz verbleibt. Vom Auftreffen auf die Aachener Straße überspringt die Grenze diese und folgt dann in südlicher Richtung der Speicker Bahnlinie bis zum Abzweiger der Umgebungsbahn. Von dort bildet die Umgebungsbahn bis zur Unterführung an der Karstraße die Grenze, die dann nördlich der Karstraße bis zu deren Schnittpunkt mit der Hehner Straße verläuft und von hier südlich der Hehner Straße bis zum Ausgangspunkt, so daß der Teil der Hehner Straße zwischen Karstraße und Burggrafenstraße weiterhin zur Pfarre St. Petrus in Mönchengladbach-Waldhausen gehört.

3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage der beiden Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Michael in Mönchengladbach-Holt vom 12. Mai 1970. Im übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.

4. Diese Urkunde tritt am 15. November 1970 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 1. Oktober 1970

Gz.: 51.11-1523/69

L. S. W ä c k e r s
Generalvikar

* *

Die durch Urkunde des H. H. Bischofes zu Aachen vom 1. Oktober 1970 vollzogene Errichtung der Kir-

chengemeinde St. Hermann-Josef in Mönchengladbach-Holt wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1970

44.9.20 — 30

Der Regierungspräsident
L. S. B ä u m e r

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 296 Bischofsgedenktag

Aachen, 26. Okt. 1970

Am 18. November d. J. ist der sechzehnte Jahrestag der Bischofsweihe unseres Herrn Bischofs. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein.

Wir bitten die Seelsorger, alle Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Segen auf das Wirken unseres Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel am Sonntag, dem 15. November, und eine entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes am 18. November wird die Gläubigen diese Dankespflicht gern erfüllen lassen.

Dem Anliegen dieses Gebetstages für den Bischof ist es angemessen, daß am 18. November in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) der Diözese statt der Gebete der Tagesmesse die Orationen aus der Votivmesse vom Jahrestag der Bischofsweihe gebetet werden, auf jeden Fall ist der Jahrestag in den Fürbitten zu erwähnen (vgl. Direktorium 1970 S. 34* u. S. 100); im Dom ist das Konventamt „in die anniversario consecrationis Episcopi“ zu feiern.

Zur äußeren Feier des Gedenktages zelebriert unser Herr Bischof im Hohen Dom zu Aachen am Sonntag, dem 22. November, um 10 Uhr ein Pontifikalamt. — Wir bitten die Seelsorger der Stadt Aachen, am Sonntag, dem 15. November, die Gläubigen auf diesen Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Nr. 297 Neue Formulare

Aachen, 26. Okt. 1970

Beim Verlag Johannes Volk KG, 51 Aachen, Postfach 1472, sind die Neufassung der Brautexamens-Niederschrift (Form. Nr. 153) und das Formular „Satio in radice“ (Form. Nr. 154) erschienen.

Das angekündigte Register der Dispenserteilungen (vgl. KA 1970 Seite 162 u. 163) ist in Vorbereitung; zu gegebener Zeit wird mitgeteilt, wann es lieferbar ist.

Nr. 298 Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe im Dezember 1970

Aachen, 26. Okt. 1970

Die Ordnung der Lesungen in der heiligen Messe für den Monat Dezember 1970 ist dieser Ausgabe des KA in 2 Exemplaren als Anlage beigelegt.

Nr. 299 Weltmissionstag der Kinder 1970

Aachen, 28. Okt. 1970

Infolge der neuen Schulsituation hat das Päpstliche Missionswerk der Kinder im Laufe dieses und des vergangenen Jahres einen erheblichen Mitglieder-rückgang in den Reihen der schulpflichtigen Kinder zu verzeichnen. Darum sollen die Kinder außerhalb der Schule in besonderer Weise auf das Anliegen der Weltmission hingewiesen werden. Auch im Kindergarten kann dieses Anliegen pädagogisch fruchtbar gemacht werden.

Wir bitten herzlich, die Adventszeit als Vorbereitungszeit auf den Weltmissionstag der Kinder, der laut Beschluß der Bischofskonferenz wieder am Sonntag in der Oktav von Weihnachten — in diesem Jahr also am 27. Dezember — gefeiert werden soll, zur Werbung neuer Mitglieder zu benutzen. Die Aufgeschlossenheit für die Mission muß erhalten bleiben.

Nr. 300 Ritus der Kindertaufe

Aachen, 30. Okt. 1970

Der Gebrauch der „Ordnung der Kindertaufe nach dem neuen Rituale Romanum“, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich in der Verlagsgemeinschaft Benziger-Herder, wird für das Bistum Aachen hiermit pro experimento gestattet.

Nr. 301 Weltfriedenstag am 3. Januar 1971

Aachen, 30. Okt. 1970

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für die deutschen Bistümer den ersten Sonntag im Jahr 1971 (3. Januar) als Tag des Friedens festgelegt. Diesem Tag wird laut Empfehlung des Heiligen Vaters das Thema

gestellt: „Jeder Mensch ist mein Bruder“ (Untertitel: „Kampf gegen Diskriminierung ist ein Weg zum Frieden“).

In der Eucharistiefeier oder (und) in einem Wortgottesdienst soll der Weltfriede das Thema der Predigt und der besondere Gegenstand der Fürbitte sein. Liturgische Texte für die Eucharistiefeier und den Wortgottesdienst, Predigtvorschläge, Fürbitten, Arbeitsmaterial für die Bildungsarbeit und Anregungen zu Aktionen bietet ein Arbeitsheft, das allen Pfarrämtern Ende November zugehen wird. Das Heft (48 Seiten) wird im Auftrag des Katholischen Arbeitskreises für Entwicklung und Frieden von der Deutschen Pax-Christi-Bewegung herausgegeben. Es ist so angelegt, daß es auch über den Weltfriedenstag hinaus der Friedensarbeit in den Gemeinden und Gruppen Impulse geben kann.

Das Arbeitsheft wird in der Einführung und in der Materialsammlung auf verschiedene Formen der Diskriminierung eingehen. Diskriminierung geschieht nicht nur im südlichen Afrika oder in den USA, sondern auch täglich in den Gemeinden. Es soll gezeigt werden, daß Solidarität mit unterdrückten Gruppen im Ausland nur möglich ist, wenn die Diskriminierungen in eigenen Land erkannt und bekämpft werden.

Wir empfehlen, daß der Pfarrgemeinderat mit den Gruppen der Gemeinde und den Seelsorgern den Sinn dieses Tages im Hinblick auf ein dauerndes Engagement unserer Gemeinden für den Frieden je nach den örtlichen Verhältnissen berät. Die Erfahrungen des Tages sollen ebenfalls gemeinsam besprochen und für den Weltfriedenstag im kommenden Jahr ausgewertet werden. Erfahrungsberichte (mit Kritik und Anregungen) werden erbeten an: Pax-Christi-Bewegung, Deutsches Sekretariat, 6 Frankfurt/M., Windmühlenstraße 2, F. 25 23 98.

Nr. 302 Gemeindevesper (Vorauspublikation zum Einheitsgesangbuch)

Aachen, 30. Okt. 1970

Die zweite Vorauspublikation zum Einheitsgesangbuch ist erschienen, auf die die Pfarren bereits durch ein Werbeblatt der Verlage aufmerksam gemacht wurden. Wir empfehlen die Erprobung dieser Gemeindevesper. Nach dem Wunsch des Konzils soll die Vesper wieder in den Gemeinden heimisch werden. Mit Hilfe der folgenden fünf angebotenen Veröffentlichungen kann sich dies verwirklichen lassen:

1. Gemeindeheft (24 Seiten, 0,40 DM)
2. Orgelheft (2 Seiten, 6,90 DM)
3. Langspielplatte (30 cm mit zwei vollständigen Vespern und mehrstimmigen Chorsätzen, 16,— DM)

Zu diesen von der EGB-Kommission herausgegebenen Publikationen kommt noch ein Heft mit Chorsätzen, das im Zusammenhang mit der Schallplatte erarbeitet wurde und vom Bischöfl. Institut für Kirchenmusik, Mainz, herausgegeben wurde.

4. Chorheft (20 Seiten, 2,40 DM, ab 25 Exemplare 2,10 DM)

Diese vier Publikationen sind in dem Verlag Bonifacius-Druckerei, Paderborn, erschienen.

Um die Einführung und Erschließung der Gemeindevesper zu erleichtern haben der Seelsorge-Verlag, Freiburg, und der Verlag der Religiösen Bildungsarbeit, Stuttgart, gemeinsam ein Werkheft herausgegeben. Es enthält wertvolle Hilfen und Ergänzungen.

5. Werkheft zur Gemeindevesper (ca. 48 Seiten, ca. 5,— DM)

Alle Publikationen sind über den Buchhandel zu beziehen .

Nr. 303 Verhütung von Frostschäden

Aachen, 31. Okt. 1970

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Abflähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

Nr. 304 Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Aachen, 31. Okt. 1970

Die bevorstehende kältere Jahreszeit veranlaßt uns, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) beestreuert werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — ggf. mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen, damit unangenehme Prozesse auf Schadenersatz oder auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) vermieden werden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 305 Vereinfachtes Verfahren bei steuerbegünstigten Spendenbescheinigungen

Um die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, die sich im Zusammenhang mit Spenden und der Ausstellung von Spendenbescheinigungen ergibt, hat das Diakonische Werk Rheinland einen Antrag an den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt und darauf folgende Antwort erhalten:

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

S 2223 — 6 — V B 3

Düsseldorf, den 31. Juli 1970

An das
Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland
Rechtsabteilung
4000 Düsseldorf
Lenastr. 41

Betr.: Ausstellung von Spendenbescheinigungen nach
Muster 2 der Anlage 8 zu Abschn. 111 Abs. 4
Einkommensteuer-Richtlinien 1967

Bezug: Ihre Schreiben vom 5. 1., 16. 2. und 16. 7. 1970
sowie mein Zwischenbescheid vom 21. Januar
1970 — S 2223-6-V B 3

Sehr geehrte Herren!

In der Zwischenzeit haben die Einkommensteuerreferenten der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes folgende Regelung beschlossen:

„Zuwendungen zur Förderung der in § 10b EStG bezeichneten Zwecke sind grundsätzlich nur steuerbegünstigt, wenn der Empfänger bestätigt, daß er die Zuwendung für die begünstigten Zwecke verwendet (Anl. 8 zu Abschn. 111 Abs. 4 Einkommensteuer-Richtlinien). Zur Vereinfachung des Verfahrens kann bei Spenden in geringer Höhe von einer solchen formellen Spendenbescheinigung abgesehen werden, wenn der Empfänger eine Körperschaft öffentlichen Rechts, eine öffentliche Dienststelle, eine Religionsgemeinschaft oder ein Verband der freien Wohlfahrtspflege ist. Als Spendennachweis genügt in diesen Fällen der Einzahlungsbeleg, z. B. der Bankbeleg oder der Zahlkartenabschnitt, wenn aus ihm einer der vorbezeichneten Spendenempfänger und der Zweck der Spende klar ersichtlich sind. Als Spende von geringer Höhe können Zuwendungen bis zu einem Betrag von etwa 100,— DM angesehen werden. Es ist beabsichtigt, bei der nächsten Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien in den Abschnitt 111 eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.“

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß Sie schon jetzt in der dargestellten Weise verfahren. Ich werde demnächst die Oberfinanzdirektionen meines Geschäftsbereichs anweisen, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag
H a c k e r t

* *

Zusatz des Generalvikariates:

Wir empfehlen, zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit schon jetzt der obengenannten Regelung entsprechend zu verfahren und bei der Beantragung von Steuerermäßigung aufgrund von Spenden für kirchliche oder caritative Zwecke unter Vorlage der Bankbelege bzw. der Zahlkartenabschnitte (jeweiliger Einzelbetrag bis zu 100,— DM) beim Finanzamt sich ggf. auf das oben abgedruckte Schreiben zu beziehen.

Nr. 306 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Gem. RdErl. d. Kultusministers — Z B 1 — 2 — 24/11 — 1059/70 — u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung — II B 1.10 — 20/2 — 3572/70 — v. 2. 9. 1970

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1969 — Z B 1 — 2 — 23/06 — 380/69 — (ABl. KM. NW. S. 180).

I. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister werden die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Wirkung vom 1. Juli 1970 je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt:

a) Lehrer an Grund- und Hauptschulen

1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen	17,00 DM
2. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	17,00 DM

.

Eine sechsjährige Bewährung als nebenamtlicher oder nebenberuflicher Lehrer entspricht einer langjährigen Bewährung als Lehrer im Angestelltenverhältnis und eine zehnjährige Bewährung als nebenamtlicher oder nebenberuflicher Lehrer entspricht einer fünfjährigen Bewährung als Lehrer im Angestelltenverhältnis.

b) Lehrer an Sonderschulen

1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Sonderschulen	19,00 DM

2. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	19,00 DM	2. Lehrer mit mindestens sechssemestrigem Stu- dium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlußexamen, die überwiegend Unterricht in wissen- schaftlichen Fächern erteilen	22,00 DM
c) Lehrer an Realschulen		3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	22,00 DM
1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an Sonderschulen vergütet.	19,00 DM	h) Lehrer an Abendgymnasien, Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an den Studienkollegs	
d) Lehrer an Gymnasien		1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt am Gymnasium	25,00 DM
1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt am Gymnasium	22,00 DM	2. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppen erhalten	25,00 DM
2. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppen erhalten	22,00 DM	3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	22,00 DM
3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	19,00 DM	i) Lehrer an Abendeinrichtungen der be- rufsbildenden Schulen	
e) Lehrer an berufsbildenden Schulen		1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrates an einer be- rufsbildenden Schule	25,00 DM
1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrates an einer be- rufsbildenden Schule	22,00 DM	2. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsgruppe eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppen erhalten	25,00 DM
2. Lehrer, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsgruppe eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppen erhalten	22,00 DM	3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	22,00 DM
3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	19,00 DM	j) Lehrer an Ingenieurschulen, die Unter- richt in den Abendstunden erteilen	
f) Lehrer an Ingenieurschulen		1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Baurats im Ingenieur- schuldienst Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an berufsbilden- den Schulen vergütet.	25,00 DM
1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Baurats im Ingenieur- schuldienst Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an berufsbilden- den Schulen vergütet.	22,00 DM	g) Lehrer an Abendrealschulen	
g) Lehrer an Abendrealschulen		1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt am Gymnasium, für das Amt eines Studienrates an einer berufsbil- denden Schule oder für das Amt eines Baurats im Ingenieurschuldienst	22,00 DM
1. Lehrer mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt am Gymnasium, für das Amt eines Studienrates an einer berufsbil- denden Schule oder für das Amt eines Baurats im Ingenieurschuldienst	22,00 DM		

wendet waren, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrer der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

.

- II. Wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert, ist die Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht nicht nach Einzelstunden, sondern nach Jahreswochenstunden zu berechnen.

Die Berechnung der Vergütung nach Jahreswochenstunden ist nach meinem RdErl. v. 27. Dezember 1967 — Z B 1 — 2 — 24/11 — 1074/67 — vorzunehmen.

III. Der Runderlaß vom 24. April 1969 — Z B 1 — 2 — 23/06 — 380/69 — ABl. KM. NW. S. 180 — tritt mit Ablauf des 30. Juni 1970 außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten des Landes,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster,
Schulämter des Landes.

(Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 11/1970, Seite 376—379)

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 307 Exerzitien für Priester

- a) Johannes-Haw-Heim, 5451 Leutesdorf, Zehnthofstraße; F. (0 26 31) 2 20 71:
23. 11. — 27. 11. 1970 (P. Prior Emmanuel
Renz OP)
- b) Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach,
F. (0 26 52) 2 85:
8. 2. — 12. 2. 1971 (P. Dr. Emmanuel
19. 4. — 23. 4. 1971 v. Severus OSB)
10. 5. — 14. 5. 1971
14. 6. — 18. 6. 1971
5. 7. — 9. 7. 1971
11. 10. — 15. 10. 1971
22. 11. — 26. 11. 1971
Beginn am ersten Tag um 18 Uhr; Schluß am letzten Tag um 8.15 Uhr.
- c) Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taurus), Postfach 1203, F. (0 61 92) 3 84:
4. 1. — 8. 1. 1971 (Dr. Franz Gypkens)
19. 4. — 23. 4. 1971 (P. Felix zu Löwenstein SJ)

weil ich erst am Abend vorher ihr Kolonnenführer wurde und als Einziger noch Haare trug.

Die Aussagen der von mir Geretteten benötige ich dringend und eilig zur Klarstellung meiner Lebensführung und als Zeugen in einem Prozeß vor dem europäischen Gerichtshof.

Meldungen erbeten an: Helmut Vogel-Falkenstein, 51 Aachen, bahnpostlagernd."

Nr. 309 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

Nr. 308 Suche nach geretteten Gefangenen

Wir sind um folgende Veröffentlichung gebeten worden:

„Ich suche Menschen, die von mir gerettet wurden:

1933 und später verhalf ich Juden und anderen Verfolgten zur Flucht.

Im Januar 1945 befreite ich 16 zur Hinrichtung bestimmte amerikanische und englische Offiziere, Anfang April 1945 ca. 750 Gefangene (meist Juden und andere politische Gefangene), die sich in Thüringen auf einem Hungermarsch in ein Vernichtungslager befanden; darunter waren mindestens 4 Theologen.

Am 3. Juni befreite ich 221 deutsche Kriegsgefangene (Angehörige der Heeresgruppe Schörner), die an die Russen ausgeliefert werden sollten; diese Aktion begann im Lager Regensburg und endete in der Nähe von Hof. Diese Soldaten müssen sich an mich erinnern,

Nr. 310 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 9. Oktober 1970 Kaplan Roberto Egana in Krefeld-Linn St. Margareta auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. November 1970 von den Aufgaben eines Kaplans befreit und aus dem Dienst unseres Bistums entlassen zur Übernahme der Aufgaben eines Spanier-Seelsorgers im Bistum Essen;

am 10. Oktober 1970 Kaplan Johannes Floß in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt mit Wirkung vom 1. November 1970 zum Subsidiar in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost, bestellt;

- am 10. Oktober 1970 Pfarrvikar P. Leo Peters OSFS in Marienberg St. Mariä Heimsuchung auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. November 1970 von den Pflichten des Pfarrvikars befreit;
- am 10. Oktober 1970 Pfarrverweser P. Rudolf Witting OSFS in Floßdorf St. Hermann Josef auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. November 1970 von den Pflichten des Pfarrverwesers befreit und zum Pfarrvikar in Marienberg St. Mariä Heimsuchung, Dekanat Übach-Palenberg, ernannt;
- am 23. September 1970 Kaplan Herbert Arens, Subsidiar in Aachen St. Peter, mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 zum Weiterstudium beurlaubt und gleichzeitig zum Assistenten im Collegium Leoninum in Bonn bestellt;
- am 15. Oktober 1970 Kaplan Alfred Gehlen in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz zum Pfarrer in Orsbeck St. Martin, Dekanat Wassenberg, ernannt;
- am 15. Oktober 1970 Ehrendechant Matthias Kamper nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Süsterseel St. Hubert mit Wirkung vom 1. November 1970 in den Ruhestand versetzt;
- am 15. Oktober 1970 Pfarrer Wilhelm Ziemons nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Alsdorf-Schaufenberg St. Mariä Heimsuchung mit Wirkung vom 1. November 1970 in den Ruhestand versetzt;
- am 20. Oktober 1970 dem Pfarrverweser P. Ernst Greiner MSF in Bourheim Heilige Maurische

Märtyrer den Auftrag erteilt, zusätzlich die Aufgaben eines Studentenseelsorgers an der Staatl. Ingenieurschule für Maschinenwesen in Jülich zu übernehmen;

- am 20. Oktober 1970 die Ernennung des Kaplan Johannes Dieter Iven in Krefeld-Königshof Herz Jesu zum Kaplan in Kempen St. Mariä Geburt zurückgenommen;
- am 20. Oktober 1970 P. Antonius Lugtenberg OCarm von den Aufgaben des Seelsorgers am St.-Elisabeth-Krankenhaus in Jülich entpflichtet;
- am 24. Oktober 1970 Domkapitular Dechant Propst Josef Kauff nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. November 1970 von den Pflichten des Pfarrers befreit unter Beibehaltung der Aufgaben des Propstes der Münsterkirche zu Mönchengladbach und des Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Südwest.

Nr. 311 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 16. Oktober 1970 in der Kapelle des Bischöflichen Konvikts Haus Eich in Aachen 6 Klerikern unseres Bistums die vier niederen Weihen und am 17. Oktober 7 Minoristen die Subdiakonatsweihe.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB, Kornelimünster, am 15. Oktober 1970 in Erkelenz St. Lambertus, Dekanat Erkelenz, 88 Kindern das hl. Sakrament der Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 22

Aachen, 20. November 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe			
Nr. 312 Bußordnung	177	Nr. 319 Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1971	181
Nr. 313 Wort der deutschen Bischöfe zur zehnten Aktion ADVENIAT	179	Nr. 320 Besondere Missionstage im Jahre 1971	181
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 314 Verlängerung der Erprobungszeit der „Richtlinien für ein verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen“	179	Nr. 321 Weihnachtzuwendung 1970 an Angestellte der Kirchengemeinden	182
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 315 Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1970	180	Nr. 322 Ordnung für Ferien und sonstige Schließung der kirchengemeindlichen Kinderstätten im Bistum Aachen	182
Nr. 316 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1971	181	Bekanntmachungen Staatlicher Behörden	
Nr. 317 Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971	181	Nr. 323 Unterricht an kirchlichen Feiertagen	182
Nr. 318 Tagung für Kirchenmusiker und Freunde der Orgelmusik im St.-Gregorius-Haus in Aachen	181	Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 324 Tage der Besinnung für Priester und Theologiestudenten	183
		Nr. 325 Stellengesuch	183
		Nr. 326 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970	183
		Nr. 327 Personalchronik der Diözese Aachen	184
		Nr. 328 Vermischte kirchliche Nachrichten	184

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 312

Bußordnung

Die Deutsche Bischofskonferenz vom 21. bis 24. September 1970 in Fulda hat folgende Bußordnung beschlossen, die hiermit für das Bistum Aachen verkündet und mit dem 1. Adventssonntag, dem 29. November 1970, in Kraft gesetzt wird:

Bußordnung

Leben aus dem Glauben ist, da wir allezeit Sünder sind, nicht möglich ohne den ständigen Willen zur Umkehr und Abkehr von der Sünde. Dies bedeutet Gehorsam gegenüber dem Bußruf Christi, der uns auffordert, uns im Glauben hinzuwenden zu Gott als dem Herrn des Lebens.

„Die Zeit ist erfüllt, die Herrschaft Gottes ist angebrochen. Kehret um und glaubet an die frohe Botschaft“ (Mk 1, 15).

Diese Umkehr geschieht in der täglichen Bemühung des Einzelnen um entschlosseneren Hinwendung zu Gott in Glaube, Hoffnung und Liebe und um ein christliches Lebenszeugnis in Familie und Beruf, in Gesellschaft und Politik, vor allem im Kampf gegen soziale Ungerechtigkeit und im Einsatz für Gerechtigkeit sowie in allen Taten der Liebe zum Mitmenschen; sie geschieht im Ertragen und Annehmen von Leid und Unrecht, im Suchen der Stille, beim Lesen des Wortes Gottes, im Gebet, bei der Eucharistiefeier am Werktag. Sie kann sich auch ausdrücken

im freiwilligen Verzicht auf eine erlaubte Freude oder Annehmlichkeiten des Lebens.

Die Umkehr und Hinwendung zu Gott muß aber auch in der Gemeinschaft der Kirche geschehen. Denn als Frucht der Erlösungstat Christi, in der die Not der Welt gewendet wird, ist die büßende Kirche für alle Menschen Zeichen der Hoffnung.

Wenn es auch heute schwierig ist, Zeichen der Buße festzulegen, die von allen Christen in gleicher Weise geübt werden können, so muß dies dennoch geschehen, wenn auch anders als früher. Darum geben die deutschen Bischöfe im Auftrag des Papstes für ihr Gebiet eine gemeinsame Bußordnung, mit der sie zeitgemäße Zeichen für die Gesinnung der Buße festsetzen. Sie ist Ausdruck dafür, daß das pilgernde Volk Gottes sich ständig der Umkehr bedürftig weiß. Für den einzelnen Christen ist sie ein Zeichen der Erinnerung, das seine Bereitschaft zur Umkehr ebenso wecken wie bezeugen soll.

Die deutschen Bischöfe erlassen darum folgende Bußordnung:

1. Die vierzig tägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres und „hat die doppelte Aufgabe, einerseits vor allem durch Taufferinnerung oder Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten“ (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 109).

Zur österlichen Vorbereitungs- und Festzeit gehört die volle Teilnahme an der Feier der Eucharistie. Sie ist die österliche Gabe des sich opfernden und auferstandenen Herrn. Darum gebietet die Kirche, daß wir in der österlichen Zeit die hl. Kommunion empfangen. Die österliche Zeit dauert vom Aschermittwoch bis zum Pfingstsonntag. Für jeden Christen, der sich einer schweren Schuld bewußt ist und diese noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten.

Aber auch alle anderen Gläubigen werden von der Kirche eingeladen, in dieser Zeit das Bußsakrament zu empfangen. Ebenso mögen sie an den Bußgottesdiensten teilnehmen, in denen sich die Kirche als eine Gemeinde von Sündern und Büßern erfährt, die zu der in der Heiligen Schrift so eindringlich geforderten inneren Umkehr helfen und zugleich zu einem fruchtbaren Empfang des Bußsakramentes bereiten.

Auch außerhalb der österlichen Zeit ist der häufige Empfang des Bußsakramentes und die Teilnahme an einem Bußgottesdienst eine wertvolle Hilfe für die ständige Umkehr und Erneuerung.

2. In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für

ihn spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion „Misereor“ zu Hilfe kommen.

Daß die Fastenzeit eine Bußzeit der ganzen Kirche ist, muß sich auch in einem gemeinsamen Stil des privaten, familiären und gemeindlichen Lebens ausdrücken. Der Wille zur Enthaltung könnte sich äußern im Verzicht auf öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, insbesondere Tanzfeste. Das gilt auch für aufwendige häusliche Feiern.

3. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage. An ihnen bekundet die Kirche vor der ganzen Welt und in einheitlicher Weise ihre Verbundenheit mit dem leidenden Herrn. Die Gläubigen begnügen sich an diesen Tagen mit nur einer vollen Mahlzeit und verzichten auf Fleischgenuß. Zu solchem Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben, soweit sie nicht durch Krankheit am Fasten gehindert sind.

4. Bußtage der Kirche sind alle Freitage des Jahres, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. Alle Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es soll Zeichen der Gemeinschaft mit dem leidenden Herrn sein, der am Karfreitag sein Leben für die Welt hingab. Zugleich soll es die Solidarität des Gottesvolkes untereinander zum Ausdruck bringen. Dieses Freitagsopfer kann nach persönlicher Wahl bestehen in einem Werk der Nächstenliebe, in einer Tat der Frömmigkeit (Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, geistliche Lesung, Werktagsmesse) oder in einem spürbaren Verzicht, z. B. auf Alkohol und Tabak, wobei das damit Ersparte für Menschen in Not gegeben werden sollte. Nicht zuletzt behält die bei uns bisher gebotene Enthaltung von Fleischspeisen ihren besonderen Sinn und ihren zeichenhaften Charakter, insbesondere wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet.

5. Die Familien sollten sich um einen Lebensstil bemühen, in dem Buße und Verzicht ihren Platz haben. Besonders die Kinder sind angewiesen auf das Beispiel der Eltern und Erzieher. Sie werden den Sinn des Fastenzeit- und Freitagsopfers am besten begreifen in lebensnahen und konkreten Formen, die mit ihnen in der Familie, im Kindergarten und in der Schule eingeübt werden.

6. Christliche Gemeinschaften und Gruppen sollen es als Zeichen und Auftrag lebendigen Glaubens betrachten, sich in gemeinsamer Überlegung, auch in örtlichen Initiativen, über gemeinsame Ausdrucksformen der tätigen Liebe und des Verzichtes zu verständigen.

Aachen, den 2. November 1970

† Johannes
Bischof von Aachen

* *

Zwei Exemplare der Bußordnung für den Aushang in der Kirche sind dieser Ausgabe des KA beigelegt.

Aufschrei eines Subkontinents

Gerade in den letzten Wochen haben wir erfahren, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten, soziale und politische Konflikte in Lateinamerika immer häufiger zur Anwendung von Gewalt führen. Dieser Subkontinent befindet sich in einem tiefgreifenden Umwandlungsprozeß, dessen Ende noch nicht abzusehen ist.

Die Kirche bleibt in dieser Situation nicht untätig, auch nicht die Kirche in Deutschland. Gerade als Christen müssen wir uns mit dem Schicksal dieser leidenden Menschen solidarisch zeigen. Auf diese Weise kann ihnen die Botschaft von der Erlösung und Befreiung durch Jesus Christus erschlossen werden.

Gerechtigkeit besiegt Gewalt

Schon 1968 haben die Bischöfe Lateinamerikas in Medellin das himmelschreiende Elend von Millionen Menschen als Gefährdung des Friedens und Versuchung zur Gewalt verurteilt. Sie haben die Enzyklika „Populorum progressio“ Pauls VI. zitiert: Der Friede kann nur erreicht werden durch eine neue Ordnung, die eine vollkommenere Gerechtigkeit unter den Menschen herbeiführt. Darum ist die Mitarbeit am Aufbau einer neuen Gesellschaftsordnung eine hervorragende christliche Aufgabe und die Suche und das Streben nach Gerechtigkeit eine Forderung der Liebe.

„Medellin“ ist kein papiernes Programm geblieben. Die Kirche Lateinamerikas will in dieser Zeit des Umbruchs „Licht der Völker“ sein. Sie will die Menschen zu einem tieferen Glauben führen und aus dem Glauben heraus befähigen, an der Neuordnung der Gesellschaft mitzuwirken.

Unsere Solidarität

„Gerechtigkeit besiegt Gewalt.“ Dieses Wort verpflichtet auch uns. Auch wir tragen Verantwortung, daß die Botschaft Christi von der Würde des Menschen überall verkündet wird. Würde des Menschen heißt auch: Teilhabe an den Gütern der Natur, der Zivilisation und Kultur. Die Kirche in Lateinamerika erwartet von uns die Gemeinschaft des Gebetes; sie erwartet auch unser finanzielles Opfer. Sie hat Anspruch auf unsere Solidarität. Sie hat ein Recht darauf, daß wir ihre Sorgen und Hoffnungen mittragen.

Ruf zur Umkehr

„Gerechtigkeit besiegt Gewalt.“ Das ist ein Aufruf zum Umdenken, zur Bekehrung. Alle Christen müssen Bauleute des Friedens sein. Unser ADVENIAT-Opfer unterstützt eine Kirche, die für Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit eintritt, indem sie den Armen und Unterdrückten hilft. Für jeden, der sich auf diesen Weg begibt, gilt die Verheißung des Herrn:

„Selig, die hungern und dürsten nach Gerechtigkeit.“

Königstein, den 18. November 1970

Die deutschen Bischöfe
Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

* *

Das vorstehende Wort der deutschen Bischöfe soll am 2. Adventssonntag, dem 6. Dezember 1970, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums verlesen oder zum Gegenstand einer persönlichen Einladung gemacht werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Verlängerung der Erprobungszeit der

„Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen“

Vor drei Jahren, zum 15. November 1967, habe ich die „Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen“ in Kraft gesetzt (KA 1967 Seite 165ff.). Die damals festgelegte Erprobungszeit von drei Jahren läuft in diesen Tagen ab. Fußend auf den Meinungen, die in der Konferenz des Generalvikars mit den Regionaldekanen im August dieses Jahres geäußert wurden, sehe ich mich veranlaßt, die Erprobungszeit um zwei Jahre zu verlängern.

Folgende Gründe sind dafür maßgebend:

1. Die Erprobungszeit erwies sich als zu kurz und erlaubt noch kein endgültiges Urteil. Die Region Düren-Jülich wurde beispielsweise erst im Sommer 1968 arbeitsfähig. Außerdem hätte eine grundlegende Überprüfung der „Richtlinien“ schon im Frühjahr 1970 einsetzen müssen, um notwendig ge-

wordene Konsequenzen fristgerecht ziehen zu können.

2. Die zu Beginn dieses Jahres beschlossene überpfarrliche Zusammenarbeit in Pastoralverbänden hängt sachlich eng mit der regionalen Gliederung unseres Bistums zusammen. Es wäre darum verfehlt, schon jetzt Einteilung und Arbeitsweise der Regionen abschließend zu regeln.
3. Bei der bevorstehenden gemeinsamen Synode der deutschen Diözesen wird die Ordnung der territorialen Organisation mit Sicherheit behandelt werden. Die Überlegungen der Beratungen sollen in die abschließende Regelung eingebracht werden können.

Die generelle Bestätigung der „Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen“ als Grundlage der Arbeit für zwei weitere

Jahre schließt jedoch nicht aus, einzelne Bestimmungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen genauer zu fassen. Dies erfolgt hiermit für folgende Regelungen:

1. Amtszeit des Regionaldekans: Die Amtszeit des Regionaldekans ist nach den „Richtlinien“ (vgl. B. II. 2.) grundsätzlich begrenzt (etwa 5—8 Jahre); die genaue Amtsdauer sollte erst nach einer Erprobungszeit festgelegt werden. — Nach den Erfahrungen der ersten 3 Jahre wird die Amtszeit des Regionaldekans auf 5 Jahre festgelegt. Die Amtszeit der amtierenden Regionaldekane läuft demnach am 15. November 1972 ab.
2. In den „Richtlinien“ ist unter A gesagt, daß „die Dechanten auf 5 Jahre ernannt (werden)“ und „allgemeine Neuwahlen der Dechanten in der Regel erst nach Ablauf der Erprobungszeit erfolgen (sollen)“. — Um eine generelle Regelung zum Ende der Erprobungszeit am 15. November 1972 zu ermöglichen, wird bei Ernennungen neuer Dechanten das Ende der Amtszeit auf diesen Zeitpunkt festgesetzt.
3. Nach Absprache auf überdiözesaner Ebene ist für die Neuwahl der Pfarrgemeinderäte der 14. März

1971 bestimmt worden. Da das Verhältnis zwischen Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat Beratungsgegenstand bei der gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer sein wird und erst dann anhand der Ergebnisse die Verhandlung zur Revision des preußischen Vermögensverwaltungsgesetzes von 1924 mit dem Staat geführt werden können, bleiben bis auf weiteres die „Ordnung der Katholikenausschüsse auf Pfarr-, Stadt-, Kreis- und Bistumsebene“ sowie die „Wahlordnung für die Mitglieder des Pfarrgemeinderates“ generell in Kraft. Erweitert wird die Wahlordnung durch einen Passus, der Briefwahl ermöglicht.

Ich habe den Herrn Generalvikar beauftragt, zu Beginn des nächsten Jahres eine Arbeitsgruppe für die systematische Überarbeitung der „Richtlinien“ einzusetzen; sie soll bis zum 30. September 1971 einen Bericht über die bis dahin gewonnenen Erfahrungen und Vorschläge für eine endgültige Regelung vorlegen.

Aachen, den 13. November 1970

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 315

Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1970

Aachen, 19. Nov. 1970

Wir bitten alle Seelsorger, das oben abgedruckte Wort der deutschen Bischöfe am 2. Adventssonntag (6. Dez. 1970) zu verlesen oder zum Gegenstand einer persönlichen Einladung zur 10. ADVENIAT-Kollekte zu machen.

Die nachstehende Bekanntmachung soll am 1. Adventssonntag (29. Nov. 1970) mitgeteilt werden. Die Bekanntmachungen am 3. Adventssonntag und am 1. Weihnachtstag werden in der nächsten Ausgabe des KA abgedruckt.

Wir bitten ferner, die Richtlinien der ADVENIAT-Geschäftsstelle zur Durchführung der diesjährigen Weihnachtskollekte zu beachten und nach Kräften dazu beizutragen, daß in diesem 10. Jahr der ADVENIAT-Aktion der Kirche in Lateinamerika durch die Spenden unseres Weihnachtszehnten eine wirksame Hilfe zuteil wird.

Die ADVENIAT-Kollekte ist am 1. Weihnachtstag in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen Gottesdiensten — auch in der Christmette — zu halten.

Die Kollekte muß umgehend an die Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Herren Definitoren am 29. Dezember den Ertrag fernmündlich mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir ebenfalls fernmündlich (Aachen 45 23 41) am 30. Dezember d. J. in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr.

In jeder Kirche unseres Bistums ist während der Adventszeit an sichtbarer Stelle ein Opferstock aufzustellen, damit die Gläubigen dort Spenden für Lateinamerika niederlegen können, die sie außerhalb der Weihnachtskollekte geben möchten. Dieser Opferstock bleibt bis Ende Dezember stehen, und die Gläubigen mögen auch nach der Durchführung der Weihnachtskollekte nochmals auf ihn hingewiesen werden. — Der Ertrag ist in der ersten Woche des neuen Jahres über die Definitoren in der üblichen Weise an die Bistumskasse zu überweisen.

In der Adventszeit sollen in die Fürbitten der heiligen Messen auch Fürbitten für die Kirche in Lateinamerika eingefügt werden.

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am 1. Adventssonntag 1970 (29. November 1970)

Zahlreiche Berichte in Presse, Funk und Fernsehen haben die Aufmerksamkeit der deutschen Öffentlichkeit auf die Vorgänge in Lateinamerika gelenkt. In diesem Zusammenhang wird auch immer wieder nach der Haltung der Kirche in diesem Kontinent gefragt. Auch viele katholische Christen, die seit Jahren durch ihr Weihnachtsoffer für ADVENIAT die Neuorientierung der Kirche in Lateinamerika unterstützen, verlangen eine Antwort. Sie alle haben ein Anrecht zu erfahren, was die Kirche dort über die gegenwärtige Lage aussagt und wie sie sich bemüht, einen Beitrag zur Überwindung der vorhandenen sozialen Mißstände zu leisten.

Das Leitwort der diesjährigen Aktion ADVENIAT, das die Antwort der lateinamerikanischen Kirche wiedergibt, lautet: „Gerechtigkeit besiegt Gewalt“. Pla-

kate mit diesem Wort begegnen uns von diesem 1. Adventssonntag an im Gotteshaus. Sie fordern uns auf, das ADVENIAT-Opfer als ein Zeichen unserer Solidarität mit der Kirche zu geben, die bestrebt ist, der Gerechtigkeit zu dienen. Die ADVENIAT-Zeitung 1970 gibt Ihnen darüber Auskunft. Auch haben Sie die Möglichkeit, weitere ausführliche Informationen über das Wollen und Wirken der Kirche in Lateinamerika bei der Geschäftsstelle der Aktion ADVENIAT in Essen anzufordern. Bitte geben Sie die Zeitung auch an Ihre Freunde, Bekannten und Nachbarn weiter, damit möglichst viele Menschen erfahren, was uns das Leitwort „Gerechtigkeit besiegt Gewalt“ zu sagen hat.

**Nr. 316 Bischöfliche Visitation
und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1971**

Aachen, 3. Nov. 1970

Im Jahre 1971 werden b i s c h ö f l i c h e V i s i t a t i o n e n und F i r m u n g e n in folgenden Dekanaten stattfinden: Aachen-Nordost, Aachen-Südwest, Erkelenz, Gangelt, Gemünd, Heinsberg, Linnich, Steinfeld und Würselen.

In Artikel 4 § Nr. 1—4 sowie § 5 der Diözesanstatuten sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für die Spendung der hl. Firmung und die bischöfliche Visitation gelten. Außerdem seien der Beachtung folgende Artikel der Diözesanstatuten empfohlen: Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie Artikel 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Hinsichtlich der Z w i s c h e n f i r m u n g e n werden unter Bezugnahme auf Artikel 4 § 4 Nr. 1 und 406 § 3 die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns rechtzeitig zu benachrichtigen. In vielen Fällen dürfte es wohl genügen, wenn Zwischenfirmungen jedes zweite Jahr stattfinden. Wo es sich um sehr große Pfarrgemeinden handelt und wo besondere Voraussetzungen es als geboten erscheinen lassen, kann das hl. Sakrament der Firmung jährlich gespendet werden.

Auf unseren Hinweis betr. Alter der Firmlinge im KA 1967 Seite 132 machen wir nochmals aufmerksam.

**Nr. 317 Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1971**

**Nr. 318 Tagung
für Kirchenmusiker und Freunde der Orgelmusik
im St.-Gregorius-Haus in Aachen**

Aachen, 4. Nov. 1970

Die Unterkommission für Kirchenmusik im Diözesanseelsorgerat veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Bischöflichen Akademie für die Kirchenmusiker der Diözese und alle Freunde der Orgelmusik am 30. November d. J. eine Tagung mit Professor Dr. Rudolf Walter (Stuttgart).

Um 16 Uhr hält Professor Dr. Walter in der Aula des St.-Gregorius-Hauses zu Aachen, Weyhestraße 16, einen Vortrag zum Thema „Beziehungen zwischen süddeutscher und italienischer Orgelkunst“ (mit Dias) und spielt um 19 Uhr in der Pfarrkirche Heilig Kreuz, Aachen, ein Orgelkonzert als klangliche Ergänzung zu seinem Vortrag.

Professor Dr. Rudolf Walter ist Leiter der Abteilung für Kirchenmusik an der Hochschule in Stuttgart. Er ist einer der prominentesten deutschen Orgelvirtuosen. Im Verlag Coppenrath gibt er schon seit Jahren eine Reihe alter süddeutscher und italienischer Orgelmusik heraus und gilt nicht zuletzt von daher als hervorragender Kenner und Interpret dieser Musik.

**Nr. 319 Kalender
für die Feier der täglichen heiligen Messe
im Bistum Aachen für das Jahr 1971**

Aachen, 6. Nov. 1970

Im Verlag Johannes Volk KG, 51 Aachen, Pontstraße 135, Postfach 1472, erscheint Ende November d. J. der „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1971“, der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet. Der Kalender enthält erstmals die Angabe der für jeden Tag zutreffenden Schriftlesungen, so daß die Lektoren die Lesungen zeitig vorbereiten können. Der Preis beträgt 2,— DM.

Um eine rechtzeitige Auslieferung zu gewährleisten, bittet der Verlag um baldige Bestellung. Bestellkarten und ein Aushang für die Kirchentüre liegen dieser Ausgabe des KA bei.

**Nr. 320 Besondere Missionstage
im Jahre 1971**

Aachen, 7. Nov. 1970

Gemäß Artikel 317 § 4 unserer Diözesanstatuten werden im Jahre 1971 besondere Missionssonntage in den Pfarren (Pfarrvikarien, Vikarien) folgender Dekanate gehalten:

Region :	Dekanate :
Eifel:	Blankenheim, Gemünd, Kronenburg, Mechernich, Monschau, Schleiden, Simmerath, Steinfeld;

Kempen-Kre- Dülken, Kempen, Lobberich, Willich,
feld: Viersen;
Mönchenglad- Hochneukirch, Mönchengladbach-Süd-
bach/Rheydt: west, Mönchengladbach-Nordost,
Rheydt.

Wir bitten die Seelsorger, dies in der Planung für das kommende Jahr zu beachten. Über Zeitpunkt, Art und Weise der Durchführung wird rechtzeitig informiert.

Der Weltmissionssonntag wird im Oktober 1971 sein.

Nr. 321 Weihnachtszuwendung 1970 an Angestellte der Kirchengemeinden

Aachen, 9. Nov. 1970

1. Allen aufgrund eines von uns genehmigten schriftlichen Dienstvertrages in den Kirchengemeinden unserer Diözese am 1. Dezember 1970 haupt- oder nebenamtlich tätigen Laien wird folgende Weihnachtszuwendung gewährt:

- a) Angestellte mit wenigstens 6 Monaten Kirchendienst im Rechnungsjahr 1970 (hierzu zählen auch die evtl. 1970 bei anderen Kirchengemeinden verbrachten Dienstzeiten) erhalten 50% des Bruttogehaltes des Monats Dezember 1970;
- b) Angestellte mit weniger als 6 Monaten Kirchendienst im Rechnungsjahr 1970 erhalten 25% des Bruttogehaltes des Monats Dezember 1970.

Als Bruttogehalt des Monats Dezember 1970 gilt die für diesen Monat festgelegte Endsumme unserer Gehaltsrechnung (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzulage, sonstige Zulagen — außer Fahrkostenzuschuß und vermögenswirksame Leistung o. ä. — und in der Gehaltsberechnung enthaltene Sonderdienstvergütungen) oder die vertraglich vereinbarte Pauschal-Bruttovergütung.

2. Versorgungsempfänger (Kirchenangestellte im Ruhestand oder Hinterbliebene von Kirchenangestellten) erhalten 50% der Brutto-Versorgungsbezüge

des Monats Dezember 1970 als Weihnachtszuwendung.

3. Die oben angegebene Zuwendung gilt nur für das Rechnungsjahr 1970. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht und bleibt auch für die Zukunft ausgeschlossen.

Der Kirchenvorstand wird gebeten, diese Regelung den betreffenden Angestellten zur Kenntnisnahme vorzulegen und die Kenntnisnahme unterschriftlich bestätigen zu lassen.

Nr. 322 Ordnung für Ferien und sonstige Schließung der kirchengemeindlichen Kinderstätten im Bistum Aachen

Aachen, 9. Nov. 1970

Der Urlaubsanspruch der Laienangestellten in den kirchengemeindlichen Kindergärten, -horten und -tagestätten ist im § 17 der Besoldungsordnung A geregelt. Danach erhalten die Angestellten je nach Dienst- oder Lebensalter einen Erholungsurlaub von 3 bzw. 4 Kalenderwochen.

Nach der geltenden Dienstanweisung für diese Angestellten soll nach Möglichkeit die Kinderstätte einmal im Sommer für die Dauer von vier Wochen geschlossen werden.

Angestellte mit einem Urlaubsanspruch von drei Wochen müssen in der vierten Woche den großen Jahresputz und andere Arbeiten verrichten.

Weiter werden für 1970/71 noch folgende Schließungen und Dienstbefreiungen verfügt:

- 23. Dez. 1970 bis einschl. 2. Jan. 1971;
- 9. April 1971 bis einschl. 13. April 1971.

Im übrigen wird daran erinnert, daß für Ferien, Schließungen und allgemeine wie auch einzelne Dienstbefreiungen, die nicht nach den oben angegebenen Regelungen grundsätzlich gelten und mehr als einen Tag betragen bzw. mehrmals oder regelmäßig erfolgen sollen, eine vorherige Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat erfolgen muß.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 323 Unterricht an kirchlichen Feiertagen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I B 4. 31-40/1 Nr. 3035/70

Düsseldorf, den 12. Oktober 1970

An die
Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
Münster

Schulkollegien
bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster

An das
Landesoberbergamt
in Dortmund

Betr.: Unterricht an kirchlichen Feiertagen

Bezug: RdErl. d. Kultusministers vom 23. 11. 1951 —
Abt. II E 2/021/5 Tgb. Nr. 12153/51, II E 3, II E
4, I G — (ABl. KM. NW. 1952 S. 3) und vom
11. 9. 1964 — II F 31-40/1 — 879/64 — (ABl. KM.
NW. S. 288)

Anfragen mehrerer oberer Schulaufsichtsbehörden geben mir Veranlassung zu dem Hinweis, daß der o. g. Runderlaß vom 23. 11. 1951 schon dadurch als aufgehoben gilt, daß er in meinem Runderlaß zur Bereinigung schulfachlicher Verwaltungsvorschriften vom 1. 9. 1966 — III B 03-0/1 — 1999/66 — (ABl. KM. NW. S. 326) nicht mehr aufgeführt worden ist.

Da gleichwohl über diese Rechtslage offensichtlich Unklarheit besteht, weise ich zur Klarstellung nochmals darauf hin, daß der Unterricht am Gedenktage der Reformation (31. Oktober) für die evangelischen Lehrer und Schüler und an den katholischen kirchlichen Feiertagen Heilige Drei Könige (6. Januar), Peter und Paul (29. Juni) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) für die katholischen Lehrer und Schüler nicht mehr ausfällt.

Nach Nr. 2 Abs. 3 meines Runderlasses vom 13. 4. 1965 — II B 2. 31-40/0 Nr. 537/65 — (ABl. KM. NW. S. 101) ist es möglich, aus besonderem Anlaß, also auch an den genannten Tagen, zusätzliche Schulgottesdienste abzuhalten. Hinsichtlich des evangelischen

Schulgottesdienstes am Reformationstage weise ich im übrigen auf meinen Runderlaß vom 12. 7. 1966 — II A 4. 31-40/0 Nr. 390/66 (ABl. KM. NW. S. 246) hin.

Soweit von der Möglichkeit des Schulgottesdienstes kein Gebrauch gemacht wird, ist den Lehrern und Schülern Gelegenheit zu geben, an den angegebenen Tagen am morgendlichen Gottesdienst ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

Mein Runderlaß vom 11. 9. 1964 — II F 31.40/1 — 879/64 — ABl. KM. NW. S. 288) betreffend den Unterrichtsausfall an kirchlichen Feiertagen bei berufsbildenden Schulen wird hiermit aufgehoben.

Dieser Runderlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht und ist vorab als Fernschreiben ergangen.

In Vertretung
Dr. Mittelstaedt

(Amtliches Schulblatt des Regierungspräsidenten in Aachen Nr. 11/1970 vom 1. Nov. 1970)

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 324 Tage der Besinnung für Priester und Theologiestudenten

Im Haus der Begegnung in Königstein (Taunus) sind von Sonntag, 27. Dezember 1970, 19 Uhr (Abendessen), bis Donnerstag, 31. Dezember, 8.30 (Frühstück), Tage der Besinnung und der Gemeinschaft für Priester und Theologiestudenten mit dem Thema „Mut zum Menschsein aus dem Mut zu Gott“. Als Einzelthemen sind vorgesehen: Entscheidung für Gott — Entscheidung füreinander; Kirche und neue Gesellschaft; Wissenschaft und Weisheit des Kreuzes; Priestersein als Mut zum Menschsein.

Diese Tage werden von der Priestergemeinschaft der Fokolare getragen und sind für alle Priester und Theologiestudenten offen.

Anmeldung wird erbeten bis 10. Dezember 1970 an Pfarrer Josef Gleich, 8901 Ottmaring, Pfarrhaus; F. (08 21) 59 91 83.

Nr. 325 Stellengesuch

Junger Mann, 26 Jahre, ledig, seit einigen Jahren als Küster und Gärtner tätig, sucht Küsterstelle im Raum Aachen. Anfragen erbeten an: Bischöfl. Generalvikariat, Hauptabt. Personal, 51 Aachen, Postfach 210.

Nr. 326 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

Nr. 327 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

- am 1. Oktober 1970 Neupriester **Josef Berger** aus Viersen zum Subdiakon in Aachen St. Peter, Dekanat Aachen-Nordost, bestellt;
- am 20. Oktober 1970 Kaplan **P. Heinrich Biegai** OFMCap in Kempen St. Mariä Geburt zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Morschenich St. Lambertus, Dekanat Arnoldsweiler, bestellt;
- am 20. Oktober 1970 Kaplan **Josef Kraus** in Schleiden St. Philippus u. Jakobus zum Kaplan in Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu, Dekanat Stolberg, ernannt;
- am 20. Oktober 1970 Kaplan **P. Peter Moors** SMM in Schaag St. Anna zum Pfarrvikar in Wickrathhahn Herz Jesu, z. Z. Dekanat Hochneukirch, ernannt;
- am 20. Oktober 1970 Neupriester **Wolfgang Schmölders** aus St. Tönis zum Subdiakon in Krefeld-Gartenstadt St. Pius X., Dekanat Krefeld-Ost, bestellt;
- am 20. Oktober 1970 Kaplan **Theodor Tümmeler** in Süchteln St. Klemens zum Kaplan in Schleiden St. Philippus u. Jakobus, Dekanat Schleiden ernannt;
- am 26. Oktober 1970 dem **P. Alfons Borgert** MSF im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen das Einverständnis zur Übernahme der Stelle des Seelsorgers am Rheinischen Landeskrankenhaus in Düren (Pfarre St. Joachim, Dekanat Düren) zum 1. November 1970 erteilt und ihm die Vollmachten zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147—149 u. 151 der Diözesanstatuten verliehen;
- am 26. Oktober 1970 dem Anstaltsobersparrer **Stephan Weckauf**, Rheinisches Landeskrankenhaus in Düren, die Genehmigung erteilt, zum 1. November 1970 das Amt des geistlichen Direktors des St.-Vinzenz-Heimes in Aachen (Pfarre St. Johann B., Dekanat Aachen-Südwest) zu übernehmen, und ihm die Vollmachten zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147—149 u. 151 der Diözesanstatuten verliehen;
- am 31. Oktober 1970 Religionslehrer **Josef Wienand**, Subdiakon in Eschweiler-Röthgen St. Marien, mit Wirkung vom 1. November 1970 zum Subdiakon in Eschweiler St. Peter und Paul, Dekanat Eschweiler, bestellt;

am 3. November 1970 Pfarrverweser **Josef Esser** in Süggerath Heilig Kreuz zum Pfarrer daselbst, Dekanat Geilenkirchen, ernannt;

am 3. November 1970 Kaplan **Johannes Peter Menke** in Ubach St. Dionysius zum Pfarrer in Krefeld-Traar St. Josef, Dekanat Krefeld-Ost, ernannt;

am 5. November 1970 Pfarrer **Christoph Boymann** nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Spiel St. Gereon mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 in den Ruhestand versetzt;

am 5. November 1970 Kaplan **Bruno Ix** in Hoengen St. Kornelius zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Dreiborn St. Georg, Dekanat Gemünd, bestellt;

am 10. November 1970 dem Pfarrverweser Religionslehrer **Leonhard Birker** in Rurich Herz Jesu, Dekanat Erkelenz, den Titel Pfarrer verliehen.

Am 28. Oktober 1970 wurde Studienrat **Heinrich Eßer**, Kaufmännische Berufsschulen der Stadt Rheydt, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 5. November 1970 **Peter Nosbisch**, geboren am 24. Dezember 1885 in Köln, geweiht am 11. März 1911 in Köln, Pfarrer i. R. von Mönchengladbach-Broich-Peel St. Rochus, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 328 Vermischte kirchliche Nachrichten

Mit Zustimmung unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Johannes Kardinal Willebrands am 10. Oktober 1970 in der Kirche S. Ignazio zu Rom dem Diakon unseres Bistums **Lothar Erens**, geboren am 24. November 1944 in Enger, z. Z. im Collegium Germanicum zu Rom, die heilige Priesterweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 3. Oktober 1970 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche St. Barbara in Eschweiler-Pumpe-Stich, Dekanat Eschweiler, zu Ehren der hl. Jungfrau und Märtyrin Barbara.

Am 4. Oktober 1970 spendete er in der Pfarrkirche St. Barbara in Eschweiler-Pumpe-Stich, Dekanat Eschweiler, 108 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

In der Zeit vom 5. Oktober bis 12. November 1970 nahm er im Dekanat Mönchengladbach-Südwest die kanonische Visitation vor und spendete die hl. Firmung am 5. Oktober in der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt 122, am 6. Oktober in der Pfarrkirche St. Albertus 64, am 7. Oktober in der Pfarrkirche St. Peter (Otl. Waldhausen) 130, am 8. Oktober in der Pfarrkirche Heilig Kreuz 76, am 12. Oktober in der Vikarie-Kirche St. Barbara 30, am 13. Oktober in der Vikarie-Kirche St.

Barbara 17 Erwachsenen, am 14. Oktober in der Pfarrkirche St. Josef 131, am 15. Oktober in der Pfarrkirche St. Michael in Mönchengladbach-Holt 161, am 20. Oktober in der Kapelle des St.-Josefs-Krankenhauses in Mönchengladbach-Hardt 58, am 26. Oktober in der Pfarrkirche St. Anna in Mönchengladbach-Windberg 144, am 27. Oktober in der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis in Mönchengladbach-Venn 123, am 28. Oktober in der Kirche St. Hermann-Josef (Pfarre St. Michael in Mönchengladbach-Holt 51, am 29. Oktober in der Pfarrkirche St. Konrad von Parzham in Mönchengladbach-Ohler 69, am 3. November in der Pfarrkirche St. Rochus in Mönchengladbach-Broich-Peel 35, am 4. November in der Pfarrkirche St. Matthias in Mönchengladbach-Günhoven 50, am 5. und 6. November in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Mönchengladbach-Hardt 166, am 9. November in der Pfarrkirche St. Mariä Heimsuchung in Mönchengladbach-Hehn 60, am 10. November in der Kapelle in Gerkerath (Pfarre St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen) 44 und in der Pfarrkirche St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 179 (davon 4 Erwachsenen), am 11. November in der Kirche St. Rochus in Mennrath (Pfarre St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen) 12 und in der Kirche St. Johannes in Sittard (Pfarre St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen) 51 sowie in der Kirche St. Christophorus in Dorthausen (Pfarre St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen) 27, insgesamt 1 800 Firmlingen. — Das abschließende Gespräch zwischen dem Visitator und den Priestern des Dekanates war am 12. November im Maria-Hilf-Krankenhaus zu Mönchengladbach.

Am 24. Oktober 1970 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche St. Franziskus in Rheydt, Dekanat Rheydt, zu Ehren des hl. Franziskus.

Am 25. Oktober 1970 spendete er die hl. Firmung in der Pfarrkirche St. Fronleichnam in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost, 47 Firmlingen.

Am 8. November 1970 spendete er in der Pfarrkirche St. Foillan in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost, 7 Subdiakonen unseres Bistums die hl. Diakonatsweihe.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes hielt Weihbischof Dr. Gerd Dicke im Dekanat Wegberg vom 26. Oktober bis 12. November 1970 die kanonische Visitation und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 27. Oktober in Elmpt St. Laurentius 209, am 28. Oktober in Niederkrüchten St. Bartholomäus 169, am 29. Oktober in Merbeck St. Maternus 58, am 30. Oktober in Dalheim-Rödgen St. Rochus 80, am 3. November in Beeck St. Vinzenz 103, am 4. November in Wegberg St. Peter u. Paul 186, am 5. November in Klinkum Heilige Familie 65, am 6. November in Wildenrath St. Johann B. 40 (davon 3 Erwachsenen), am 6. November in Tüschbroich Heilig Geist 27, am 7. November in Wegberg Kapelle des St.-Antonius-Krankenhauses 11 (davon 9 Erwachsenen), am 10. November in Oberkrüchten St. Martin 62, am 11. November in Arsbeck St. Adelgundis 94 und in Rickelrath St. Mariä Himmelfahrt 43, zusammen 1 147 Firmlingen. — Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates war am 12. November 1970 im Karmeliterkloster zu Wegberg.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB, Kornelimünster, das hl. Sakrament der Firmung

im Dekanat Düren am 25. Oktober 1970 in Düren Kapelle des Missionshauses von der Heiligen Familie 16 Erwachsenen, am 27. Oktober in Düren St. Nikolaus 172, am 28. Oktober in Düren St. Bonifatius 255, am 29. Oktober in Düren St. Marien 132 aus den Sonderschulen Kornhaussschule u. Tivolistraße sowie 143 aus der Pfarre, am 30. Oktober in Düren St. Joachim 128, am 31. Oktober in Düren St. Antonius 189, am 2. November in Düren St. Anna 139, am 3. November in Düren St. Josef 218 und in Düren St. Peter Julian 134 sowie in Düren Kirche des Rhein. Landeskrankenhauses 31, zusammen 1557 Firmlingen;

im Dekanat Derichsweiler am 26. Oktober 1970 in Langerwehe St. Martin 178, am 8. November in D'horn-Schlich St. Martin 106, zusammen 284 Firmlingen.

Bußordnung

Leben aus dem Glauben ist, da wir allezeit Sünder sind, nicht möglich ohne den ständigen Willen zur Umkehr und Abkehr von der Sünde. Dies bedeutet Gehorsam gegenüber dem Bußruf Christi, der uns auffordert, uns im Glauben hinzuwenden zu Gott als dem Herrn des Lebens.

„Die Zeit ist erfüllt, die Herrschaft Gottes ist angebrochen. Kehret um und glaubet an die frohe Botschaft“ (Mk 1, 15).

Diese Umkehr geschieht in der täglichen Bemühung des Einzelnen um entschlossener Hinwendung zu Gott in Glaube, Hoffnung und Liebe und um ein christliches Lebenszeugnis in Familie und Beruf, in Gesellschaft und Politik, vor allem im Kampf gegen soziale Ungerechtigkeit und im Einsatz für Gerechtigkeit sowie in allen Taten der Liebe zum Mitmenschen; sie geschieht im Ertragen und Annehmen von Leid und Unrecht, im Suchen der Stille, beim Lesen des Wortes Gottes, im Gebet, bei der Eucharistiefeier am Werktag. Sie kann sich auch ausdrücken im freiwilligen Verzicht auf eine erlaubte Freude oder Annehmlichkeit des Lebens.

Die Umkehr und Hinwendung zu Gott muß aber auch in der Gemeinschaft der Kirche geschehen. Denn als Frucht der Erlösungstat Christi, in der die Not der Welt gewendet wird, ist die büßende Kirche für alle Menschen Zeichen der Hoffnung.

Wenn es auch heute schwierig ist, Zeichen der Buße festzulegen, die von allen Christen in gleicher Weise geübt werden können, so muß dies dennoch geschehen, wenn auch anders als früher. Darum geben die deutschen Bischöfe im Auftrag des Papstes für ihr Gebiet eine gemeinsame Bußordnung, mit der sie zeitgemäße Zeichen für die Gesinnung der Buße festsetzen. Sie ist Ausdruck dafür, daß das pilgernde Volk Gottes sich ständig der Umkehr bedürftig weiß. Für den einzelnen Christen ist sie ein Zeichen der Erinnerung, das seine Bereitschaft zur Umkehr ebenso wecken wie bezeugen soll.

Die deutschen Bischöfe erlassen darum folgende Bußordnung:

1. Die vierzigstägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres und „hat die doppelte Aufgabe, einerseits vor allem durch Tauferinnerung oder Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten“ (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 109).

Zur österlichen Vorbereitungs- und Festzeit gehört die volle Teilnahme an der Feier der Eucharistie. Sie ist die österliche Gabe des sich opfernden und auferstandenen Herrn. Darum gebietet die Kirche, daß wir in der österlichen Zeit die hl. Kommunion empfangen. Die österliche Zeit dauert vom Aschermittwoch bis zum Pfingstsonntag. Für jeden Christen, der sich einer schweren Schuld bewußt ist und diese noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten.

Aber auch alle anderen Gläubigen werden von der Kirche eingeladen, in dieser Zeit das Bußsakrament zu empfangen. Ebenso mögen sie an den Bußgottes-

diensten teilnehmen, in denen sich die Kirche als eine Gemeinde von Sündern und Büßern erfährt, die zu der in der Heiligen Schrift so eindringlich geforderten inneren Umkehr helfen und zugleich zu einem fruchtbaren Empfang des Bußsakramentes bereiten.

Auch außerhalb der österlichen Zeit ist der häufige Empfang des Bußsakramentes und die Teilnahme an einem Bußgottesdienst eine wertvolle Hilfe für die ständige Umkehr und Erneuerung.

2. In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für ihn spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion „Misereor“ zu Hilfe kommen.

Daß die Fastenzeit eine Bußzeit der ganzen Kirche ist, muß sich auch in einem gemeinsamen Stil des privaten, familiären und gemeindlichen Lebens ausdrücken. Der Wille zur Enthaltung könnte sich äußern im Verzicht auf öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, insbesondere Tanzfeste. Das gilt auch für aufwendige häusliche Feiern.

3. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage. An ihnen bekundet die Kirche vor der ganzen Welt und in einheitlicher Weise ihre Verbundenheit mit dem leidenden Herrn. Die Gläubigen begnügen sich an diesen Tagen mit nur einer vollen Mahlzeit und verzichten auf Fleischgenuß. Zu solchem Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben, soweit sie nicht durch Krankheit am Fasten gehindert sind.

4. Bußtage der Kirche sind alle Freitage des Jahres, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. Alle Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es soll Zeichen der Gemeinschaft mit dem leidenden Herrn sein, der am Karfreitag sein Leben für die Welt hingab. Zugleich soll es die Solidarität des Gottesvolkes untereinander zum Ausdruck bringen. Dieses Freitagsopfer kann nach persönlicher Wahl bestehen in einem Werk der Nächstenliebe, in einer Tat der Frömmigkeit (Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, geistliche Lesung, Werktagsmesse) oder in einem spürbaren Verzicht, z. B. auf Alkohol und Tabak, wobei das damit Ersparte für Menschen in Not gegeben werden sollte. Nicht zuletzt behält die bei uns bisher gebotene Enthaltung von Fleischspeisen ihren besonderen Sinn und ihren zeichenhaften Charakter, insbesondere wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet.

5. Die Familien sollten sich um einen Lebensstil bemühen, in dem Buße und Verzicht ihren Platz haben. Besonders Kinder sind angewiesen auf das Beispiel der Eltern und Erzieher. Sie werden den Sinn des Fastenzeits- und Freitagsopfers am besten begreifen in lebensnahen und konkreten Formen, die mit ihnen in der Familie, im Kindergarten und in der Schule eingeübt werden.

6. Christliche Gemeinschaften und Gruppen sollen es als Zeichen und Auftrag lebendigen Glaubens betrachten, sich in gemeinsamer Überlegung, auch in örtlichen Initiativen, über gemeinsame Ausdrucksformen der tätigen Liebe und des Verzichtes zu verständigen.

Aachen, den 2. November 1970

† Johannes
Bischof von Aachen

Merkblatt 1971

für den Pfarrer/Pfarrvikar
der Pfarr-Pfarrvikarie-Gemeinde in
über Zahlungen an die Dekanatskasse

I. Kollekten

Tag der Kollekte	Kollektenbezeichnung	Ertrag		Termin der Einsendung an die Dekanatskasse	Datum der Einzahlung
		DM	Pf		
3. 1.	Kollekte für die afrikanischen Missionen			13. 1.	
17. 1.	Kollekte für das Siedlungswerk des Bistums			27. 1.	
28. 3.	Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt (MISEREOR)			3. 4.	
	Kollekte zum gemeinsamen Jugendkreuzweg in beiden Teilen				
2. 4.	Deutschlands			12. 4.	
9. 4.	Kollekte für das Heilige Land			19. 4.	
10. 4.	Opferstock für das Heilige Grab in Jerusalem			20. 4.	
	Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mittel-				
11. 4.	deutschland (Opferbüchsen)			20. 4.	
	Opferstock Fastenalmosen für MISEREOR bis Weißen Sonntag			28. 4.	
18. 4.	Kollekte im Kindergottesdienst für die Diaspora-Kinderhilfe			28. 4.	
2. 5.	Kollekte für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe			12. 5.	
23. 5.	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel			3. 6.	
	Opferstock zur Förderung der geistlichen Berufe ab Weißen				
	Sonntag bis Pfingsten			10. 6.	
6. 6.	Kollekte für die Jugendseelsorge in den hl. Messen			16. 6.	
6. 6.	Jugendopfer bei der Bekenntnisfeier			16. 6.	
	Kollekte für die Diaspora				
20. 6.	(Bonifatiuswerk und Bonifatiuswerk der Kinder)			30. 6.	
27. 6.	Kollekte für den Heiligen Vater			8. 7.	
	Kollekte für die Seelsorge der deutschsprachigen Katholiken				
11. 7.	im Ausland			21. 7.	
1. 8.	Kollekte für das Exerzitienwerk			11. 8.	
12. 9.	Kollekte für die caritativen Aufgaben der Pfarren				
24. 10.	Kollekte für die Weltmission (PWG)			3. 11.	
7. 11.	Kollekte für die Pfarrbücherein (Borromäusverein)			17. 11.	
25. 12.	Kollekte für die Kirche in Lateinamerika (ADVENIAT) . . .			31. 12.	
26. 12.	Kollekte der Kinder für die Weltmission (PMK)			8. 1.	
	Gesamtertrag der Kollekten				

II. Quartalsabgaben

	1. Quartal 1. 1.—30. 6.	2. Quartal 1. 4.—30. 6.	3. Quartal 1. 7.—30. 9.	4. Quartal 1. 10.—31. 12.	Termin der Einsendung an die Dekanatskasse
Peterspfennig					jeweils 10 Tage nach Quartalsschluß
Kathedralsteuer					
Binationen					
Stip. in festis abrogatis					
Caritaspfennig					
Gebühren für die hl. Öle					
Summe					
Datum der Zahlung an die Dekanatskasse					

Alle Zahlungen für die in diesem Merkblatt aufgeführten Kollekten und Abgaben sind **nur** an die Dekanatskasse zu leisten. Bei Ausfall einer Kollekte ist **Fehlanzeige** unter Angabe des Grundes erforderlich.

Daß die auf diesem Merkblatt aufgeführten Beträge an die Dekanatskasse abgeführt wurden, bescheinigt

Ort.....

Datum.....

.....
Unterschrift

Dieses Formular ist bis zum 20. Januar 1972 dem Dechanten/Definitor vorzulegen.

Merkblatt 1971

für den Pfarrer/Pfarrvikar

der Pfarr-Pfarrvikarie-Gemeinde in

über Zahlungen an die Dekanatskasse

I. Kollekten

Tag der Kollekte	Kollektenbezeichnung	Ertrag		Termin der Einsendung an die Dekanatskasse	Datum der Einzahlung
		DM	Pf		
3. 1.	Kollekte für die afrikanischen Missionen			13. 1.	
17. 1.	Kollekte für das Siedlungswerk des Bistums			27. 1.	
28. 3.	Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt (MISEREOR)			3. 4.	
2. 4.	Kollekte zum gemeinsamen Jugendkreuzweg in beiden Teilen Deutschlands			12. 4.	
9. 4.	Kollekte für das Heilige Land			19. 4.	
10. 4.	Opferstock für das Heilige Grab in Jerusalem			20. 4.	
11. 4.	Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland (Opferbüchsen)			20. 4.	
	Opferstock Fastenalmosen für MISEREOR bis Weißen Sonntag			28. 4.	
18. 4.	Kollekte im Kindergottesdienst für die Diaspora-Kinderhilfe			28. 4.	
2. 5.	Kollekte für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe			12. 5.	
23. 5.	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel			3. 6.	
	Opferstock zur Förderung der geistlichen Berufe ab Weißen Sonntag bis Pfingsten			10. 6.	
6. 6.	Kollekte für die Jugendseelsorge in den hl. Messen			16. 6.	
6. 6.	Jugendopfer bei der Bekenntnisfeier			16. 6.	
20. 6.	Kollekte für die Diaspora (Bonifatiuswerk und Bonifatiuswerk der Kinder)			30. 6.	
27. 6.	Kollekte für den Heiligen Vater			8. 7.	
11. 7.	Kollekte für die Seelsorge der deutschsprachigen Katholiken im Ausland			21. 7.	
1. 8.	Kollekte für das Exerzitienwerk			11. 8.	
12. 9.	Kollekte für die caritativen Aufgaben der Pfarren				
24. 10.	Kollekte für die Weltmission (PWG)			3. 11.	
7. 11.	Kollekte für die Pfarrbücherein (Borromäusverein)			17. 11.	
25. 12.	Kollekte für die Kirche in Lateinamerika (ADVENIAT)			31. 12.	
26. 12.	Kollekte der Kinder für die Weltmission (PMK)			8. 1.	
Gesamtertrag der Kollekten					

II. Quartalsabgaben

	1. Quartal 1. 1.—30. 6.	2. Quartal 1. 4.—30. 6.	3. Quartal 1. 7.—30. 9.	4. Quartal 1. 10.—31. 12.	Termin der Einsendung an die Dekanatskasse
Peterspfennig					jeweils 10 Tage nach Quartalsschluß
Kathedralsteuer					
Binationen					
Stip. in festis abrogatis					
Caritaspfennig					
Gebühren für die hl. Öle					
Summe					
Datum der Zahlung an die Dekanatskasse					

Alle Zahlungen für die in diesem Merkblatt aufgeführten Kollekten und Abgaben sind **nur** an die Dekanatskasse zu leisten. Bei Ausfall einer Kollekte ist **Fehlanzeige** unter Angabe des Grundes erforderlich.

Daß die auf diesem Merkblatt aufgeführten Beträge an die Dekanatskasse abgeführt wurden, bescheinigt

Ort.....

Datum.....

.....
Unterschrift

Dieses Formular (Zweitschrift) verbleibt bei den Pfarrakten.

Terminkalender

der bischöflich verordneten Kollekten des Jahres 1971

Tag der Kollekte	Kollektenbezeichnung	Termin der Einsendung an die Dekanatskasse
3. Jan.	Kollekte für die afrikanischen Missionen	13. Jan.
17. Jan.	Kollekte für das Siedlungswerk des Bistums	27. Jan.
28. März	Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt (MISEREOR)	3. April
2. April	Kollekte zum gemeinsamen Jugendkreuzweg in beiden Teilen Deutschlands	12. April
9. April	Kollekte für das Heilige Land	19. April
10. April	Opferstock für das Heilige Grab in Jerusalem	20. April
11. April	Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mittel- deutschland (Opferbüchsen)	20. April
	Opferstock Fastenalmosen für MISEREOR bis Weißen Sonntag	28. April
18. April	Kollekte im Kindergottesdienst für die Diaspora-Kinderhilfe	28. April
2. Mai	Kollekte für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe	12. Mai
23. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel	3. Juni
	Opferstock zur Förderung der geistlichen Berufe ab Weißen Sonntag bis Pfingsten	10. Juni
6. Juni	Kollekte für die Jugendseelsorge in den hl. Messen	16. Juni
6. Juni	Jugendopfer bei der Bekenntnisfeier	16. Juni
20. Juni	Kollekte für die Diaspora (Bonifatiuswerk und Bonifatiuswerk der Kinder)	30. Juni
27. Juni	Kollekte für den Heiligen Vater	8. Juli
11. Juli	Kollekte für die Seelsorge der deutschsprachigen Katholiken im Ausland	21. Juli
1. Aug.	Kollekte für das Exerzitienwerk	11. Aug.
12. Sept.	Kollekte für die caritativen Aufgaben der Pfarren	—
24. Okt.	Kollekte für die Weltmission (PWG)	3. Nov.
7. Nov.	Kollekte für die Pfarrbücherein (Borromäusverein)	17. Nov.
25. Dez.	Kollekte für die Kirche in Lateinamerika (ADVENIAT)	31. Dez.
26. Dez.	Kollekte der Kinder für die Weltmission (PMK)	8. Jan.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 23

Aachen, 1. Dezember 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 329 Trauungsvollmacht für Diakone 187

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 330 Applikationspflicht 188

Nr. 331 Aktion ADVENIAT 1970 188

Nr. 332 Jungpriester-Examen 1971 188

Nr. 333 Pastoralexamen 1971 189

Nr. 334 Fortbildungskurse für Priester im Jahre 1971 189

Nr. 335 Neuregelung der Vergütung der Angestellten in den Tageseinrichtungen für Kinder der Kirchengemeinden im Bistum Aachen 190

Nr. 336 Weihnachtsmotive auf Wohlfahrtsbriefmarken 190

Nr. 337 Gebetsheft für die Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1971) 190

Nr. 338 Kollektenplan 1971 190

Nr. 339 Direktorium 1971 190

Nr. 340 Exerzitienstatistik 1970 der Diözese Aachen 190

Nr. 341 Kirchliche Statistik 1970 191

Nr. 342 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes des deutschen Katholiken 191

Nr. 343 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der Kinder 191

Nr. 344 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen 191

Nr. 345 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder 191

Nr. 346 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 191

Nr. 347 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1971 192

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 348 Studententagung zur Fastenerziehung 1971 197

Nr. 349 Stellenangebot 197

Nr. 350 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970 197

Nr. 351 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 197

Nr. 352 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 198

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 329 Trauungsvollmacht für Diakone

Die Klausel „ubi sacerdos deest“ in Nr. 22 des Motu proprio „Sacrum Diaconatus Ordinem“ vom 18. Juni 1967 (Kirchlicher Anzeiger 1970 Beilage 10) bezieht sich nicht auf die Gültigkeit einer von einem Diakon assistierten Eheschließung, wie aus einem Antwortschreiben der Päpstlichen Kommission für die Interpretation der Dekrete des II. Vatikanischen Konzils vom 9. April 1969 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz hervorgeht. Unter dieser Klausel kann die physische und moralische Abwesenheit des Priester im weitesten Sinne des Wortes verstanden werden.

Daher erteile ich gemäß der Nr. 22 des erwähnten Motu proprio den Diakonen im Bereiche des Bistums Aachen die Erlaubnis, bei Eheschließungen zu assistieren, falls ein Priester nicht anwesend ist.

Jedoch bedürfen die Diakone zur gültigen und erlaubten Trauungsassistenz gemäß cann. 1095 § 2 und 1096 CIC für jede einzelne Eheschließung der besonderen Delegation durch den Pfarrer des Trauungsortes oder seines Stellvertreters.

Aachen, den 23. November 1970

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 330

Applikationspflicht

Aachen, 20. Nov. 1970

1. Aufgrund eines Dekretes der Kleruskongregation vom 25. Juli 1970 sind im Bistum Aachen die Pfarrer, Pfarrverweser (vic. oec.) und Pfarrvikare vom 1. Januar 1971 ab nur noch an allen Sonn- und Feiertagen verpflichtet, das hl. Meßopfer für die ihnen anvertrauten Gläubigen zu feiern. Die Applikationspflicht an anderen Tagen entfällt ebenso wie die Pflicht zur Überweisung des Meßstipendiums an diesen Tagen an die Bistumskasse zugunsten des Priesternachwuchses.
2. a) Es ist Pflicht des Pfarrers, Pfarrverwesers oder Pfarrvikars, diese hl. Messe selbst zu feiern. Nur bei einer rechtmäßigen Verhinderung darf er diese Pflicht durch einen Stellvertreter erfüllen lassen. Sollte auch dies nicht möglich sein, hat er persönlich oder durch einen Stellvertreter möglichst bald an einem anderen Tage dieser Pflicht nachzukommen (vgl. cann. 466 § 1 und 339 § 4 CIC; Diözesanstatuten Art. 93 § 4).
- b) Der Applikationspflicht wird nur durch die Darbringung des hl. Opfers für die ganze Pfarre genügt. Mit der Feier der hl. Messe für einzelne Vereine, Straßenzüge oder Familien in der Pfarre wird diese Pflicht nicht erfüllt.
- c) Neben der hl. Messe für die Pfarre dürfen nur solche Meßintentionen für Sonn- und Feiertage mit oder ohne Nennung eines Namens bekanntgemacht werden, die öffentliche Anliegen betreffen oder von kirchlichen Vereinen, Nachbarschaften u. ä. erbeten worden sind (vgl. Diözesanstatuten Art. 370 § 2).

Nr. 331

Aktion ADVENIAT 1970

Aachen, 20. Nov. 1970

Am 3. Adventssonntag (13. Dez.) und am 1. Weihnachtstag soll nochmals auf die Aktion ADVENIAT hingewiesen werden. Hierfür werden folgende Texte angeboten:

Bekanntmachungen in allen Gottesdiensten

am 3. Adventssonntag 1970

(13. Dez. 1970)

(gleichzeitig Austeilen der Opfertüten)

Heute werden in allen Pfarren die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte 1970 verteilt. Auf der Rückseite der Opfertüte finden Sie Fürbitten, die sich aus der gegenwärtigen Situation der Kirche in Lateinamerika ergeben haben. Daß diese Fürbitten aktuell sind, beweisen zahlreiche Nachrichten, die uns in der letzten Zeit aus diesem Kontinent erreichten.

Wir laden alle Gläubigen herzlich ein, diese Bitten nicht nur während der heiligen Messe zu ihrem Anliegen zu machen. Wir sollten sie auch in unser persönliches Gebet und in das unserer Familien aufnehmen. Auf diese Weise werden wir uns ständig der gemeinsamen Aufgabe bewußt, die uns als Glieder des Gottesvolkes miteinander verbindet. Die Aktion ADVENIAT wäre ein Zerrbild zwischenkirchlicher Hilfe, würde sie sich nur in einer Sammlung von Spenden erschöpfen. Gewiß braucht die Kirche in Lateinamerika unsere materielle Unterstützung. Sie braucht aber nicht weniger unsere bewußte Verbundenheit im Gebet.

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten

am 1. Weihnachtstag 1970

(gleichzeitig Einsammeln der Opfertüten)

Heute bittet Sie ADVENIAT um Ihr Weihnachtsoffer für die Kirche in Lateinamerika. Durch die Rechenschaftsplakate und die ADVENIAT-Zeitung konnten Sie sich informieren, wie Ihr Weihnachtsoffer 1969 verwendet wurde. Ohne ADVENIAT, d. h. ohne Ihre Mitarbeit, hätten viele Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laienbewegungen in Lateinamerika dringende Aufgaben nicht verwirklichen können. Ihr Weihnachtsoffer war darum mehr als nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Es wurde für viele Menschen zu einem Zeichen der Hoffnung und Ermutigung. So soll es auch im nächsten Jahr sein. Sie entscheiden darüber, ob weniger oder mehr geholfen werden kann.

Wir bitten Sie um ein großmütiges Opfer und danken Ihnen im Namen all derer, denen es zuteil wird.

Nr. 332

Jungpriester-Examen 1971

Aachen, 20. Nov. 1970

Alle Priester unseres Bistums, die in den Jahren 1968 und 1969 sowie im Frühjahr 1970 die hl. Priesterweihe empfangen haben, sind verpflichtet, im Jahre 1971 ein Kura-Examen abzulegen. Das Kura-Instrument ist bis zum 1. Januar 1971 an das Bischöfliche Generalvikariat einzusenden.

Über die Einzelheiten des Prüfungsverlaufes werden die betreffenden Priester brieflich unterrichtet.

Das Examen beginnt mit einer Werkwoche im Priesterhaus „Maria Rast“ in Aachen, die vom 7. bis 12. März 1971 durchgeführt wird.

Wir bitten die genannten Priester und deren Pfarrer, schon jetzt den Termin dieser Woche in der Planung zu berücksichtigen und vor allem mit den in Frage kommenden Schulleitern die notwendigen Vertretungen im Religionsunterricht zu besprechen.

Nr. 333 Pastoralexamen 1971

Aachen, 20. Nov. 1970

Die Priester unseres Bistums, die bis einschließlich Sommer 1963 die hl. Priesterweihe empfangen und das Pastoralexamen noch nicht abgelegt haben, müssen dieses im Jahre 1971 ablegen und sich bis zum 1. Januar 1971 beim Bischöflichen Generalvikariat hierzu anmelden. Wer aus bestimmten Gründen von diesem Examen zurückgestellt werden möchte, lege ebenfalls bis zum 1. Januar 1971 dem Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vor.

Der Meldung zum Pastoralexamen ist das Kura-Instrument beizufügen.

Wir bitten die Herren, die sich zur Prüfung melden, sowie deren Pfarrer, die nachstehenden Termine bei Planungen freizuhalten und mit den in Frage kommenden Schulleitern die notwendigen Vertretungen im Religionsunterricht zu besprechen.

Für das Examen gilt folgende Ordnung:

- a) Eine Arbeitswoche, in der die Thematik für das Examen bestimmt, mit dem Stoff vertraut gemacht und eine erste Einführung gegeben wird, findet vom 17. bis 22. Januar 1971 im Priesterhaus „Maria Rast“ in Aachen statt.
- b) Die Prüfungswoche ist vom 21. bis 24. November 1971 im Priesterhaus „Maria Rast“ in Aachen.

**Nr. 334 Fortbildungskurse
für Priester im Jahre 1971**

Aachen, 20. Nov. 1970

Im Jahre 1971 werden für die Priester unseres Bistums seitens der Diözese folgende Fortbildungskurse im Priesterhaus „Maria Rast“ in Aachen durchgeführt:

Termin	Inhaltliche Ausrichtung	Teilnehmer/Zielgruppe
17. — 22. Januar	Gemeindeleitung und priesterliches Amt (geschlossener Kurs)	Teilnehmer am Pastoralexamen
25. — 27. Januar	Taufgespräch und vorschulische religiöse Erziehung durch die und mit den Eltern	„Multiplikatoren“ für Erwachsenenbildung

8. — 11. Februar	Exerzitien	freies Angebot
1. — 3. März	Seelsorge in der Schule	„Multiplikatoren“ für Schulseelsorger
7. — 12. März	wird mit dem Semestersenior abgestimmt (geschlossener Kurs)	Weihejahrgänge 1967—1970
22. — 24. März	Möglichkeiten, Formen und Inhalte der Fortbildung der Priester (geschlossener Kurs)	Mitglieder des Kuratoriums „Fortbildung der Priester“
14. — 16. Juni	Grundfragen biblischer Theologie: Grundthemen urchristlicher Verkündigung nach Ostern	freies Angebot
21. — 23. Juni	Grundfragen der Theologie und Christologie im engeren Sinne: Wege zur Erfahrung Gottes	freies Angebot
11. — 16. Oktober	Kura-Examen (geschlossener Kurs)	Weihejahrgänge 1967—1970
18. — 20. Oktober	Grundfragen der Ekklesiologie und der Sakramente	freies Angebot
21. — 26. November	Gemeindeleitung und priesterliches Amt (geschlossener Kurs)	Teilnehmer am Pastoralexamen
6. — 8. Dezember	Normenfindung in der Moralthologie	freies Angebot

Die Herren Kapläne, die in den Jahren 1964 bis 1967 geweiht wurden, sind verpflichtet, an einer der oben genannten Werkwochen teilzunehmen. Darüber hinaus sind aber alle Priester zur Teilnahme eingeladen.

Nr. 335 **Neuregelung**
der Vergütung der Angestellten
in den Tageseinrichtungen
für Kinder
der Kirchengemeinden im Bistum Aachen

Aachen, 20. Nov. 1970

Mit Verordnung vom 20. November 1970 ist die Vergütung der Angestellten in den kirchengemeindlichen Tagesstätten für Kinder zum 1. Dezember 1970 mit Rückwirkung vom 1. April 1970 neu geregelt.

Diese Verordnung ist zur baldigen Durchführung den betroffenen Kirchengemeinden bereits zugesandt worden.

Nr. 336 **Weihnachtsmotive**
auf Wohlfahrtsbriefmarken

Aachen, 27. Nov. 1970

Auch in diesem Jahr gibt es neben der üblichen Serie der Wohlfahrtsmarken eine eigene Weihnachtsmarke mit 10 Pfennig Frankaturwert und 5 Pfennig Zuschlag. Auf den Weihnachtsmarken sind für die Bundes- und Berlinausgabe 2 verschiedene Motive, und zwar Engelfiguren aus dem 18. Jahrhundert, dargestellt. Wie bei allen Wohlfahrtsmarken dient der Zuschlagerlös caritativen Zwecken, sofern diese Marken bei den Verkaufsstellen der Caritas bezogen werden. Jede Pfarrcaritas oder caritative Einrichtung kann eine solche Verkaufsstelle einrichten und dann 70% des Zuschlagerlöses für eigene Zwecke verwenden. Die restlichen 30% des Zuschlagwertes werden an den Diözesan-Caritasverband Aachen abgeführt. Dieser verwendet den ihm verbleibenden Zuschlagerlös für die Bezuschussung von Erholungsmaßnahmen für geistig oder körperlich behinderte Kinder. Weitere Einzelheiten sind der Veröffentlichung im KA 1970 Seite 143 f. zu entnehmen.

Den Gläubigen sollte in geeigneter Weise empfohlen werden, ihre Weihnachts- und Neujahrspost mit Weihnachts-Wohlfahrtsmarken zu frankieren und diese Marken bei den Vertriebsstellen der Caritas zu beziehen. Nähere Auskünfte erteilen die örtlichen Caritasverbände und der Diözesan-Caritasverband, 51 Aachen, Mozartstraße 11, Postfach 425; Fernruf (02 41) 4 83 51.

Nr. 337 **Gebetsheft**
für die Weltgebetswoche
für die Einheit der Christen
(18. bis 25. Jan. 1971)

Aachen, 27. Nov. 1970

Die Arbeitskreise für die Weltgebetswoche in Deutschland, Österreich und der Schweiz legen wieder eine Handreichung zur Gebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1971) vor.

Wiederum erscheint dieses Gebetsheft in einer völlig gemeinsamen Ausgabe und unter dem gemeinsamen ökumenischen Zeichen, ein Ausdruck dafür, daß die Katholische Kirche und der Ökumenische Rat der evangelischen Landes- und Freikirchen gemeinsam für die erhoffte Einigung der Christen arbeiten und beten.

Das Heft bietet eine Ordnung für eine vollständige Gebetsstunde mit wechselnden Schriftlesungen und Gebeten für die einzelnen Tage.

Auf dieses Gebetsheft „Gebetswoche für die Einheit der Christen 1971“ wird empfehlend hingewiesen. Es ist erschienen im Kyrios-Verlag GmbH, 8050 Freising, Postfach 261; Preis 20 Pf (ab 50 Stück 15 Pf, ab 500 Stück 12 Pf).

Nr. 338 **Kollektenplan 1971**

Aachen, 27. Nov. 1970

Der Terminkalender und das Merkblatt für die bischöflich angeordneten Kollekten im Jahre 1971 lagen der Ausgabe des KA vom 20. November bei. Wir bitten um Beachtung.

Nr. 339 **Direktorium 1971**

Aachen, 28. Nov. 1970

Die Dienstexemplare des Direktoriums 1971 für die Priester und Kirchen werden rechtzeitig vor Ablauf des Jahres zugestellt.

Weitere Exemplare des Direktoriums können über den Verlag Johannes Volk KG, 51 Aachen, Pontstraße 135, oder den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

Ferner erinnern wir daran, daß in demselben Verlag zum Preise von 2,— DM der deutsche „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1971“ erscheint, der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet (vgl. KA 1970 Seite 181).

Nr. 340 **Exerzitienstatistik 1970**
der Diözese Aachen

Aachen, 28. Nov. 1970

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Instituten und Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für das Hauspersonal und sonstige Hausangehörige usw. abgehalten.

Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen das Exerzitien-Sekretariat oft nichts erfährt, bitten wir die Hausleitungen u m g e h e n d die Zahl der Exerzitanten im Jahre 1970 — getrennt nach Ständen (Männer, Jungmänner, verheiratete und unverheiratete Frauen und Frauenjugend) — dem Diözesan-Exerzitien-Sekretariat, 406 Viersen, Gerberstraße 20, mitzuteilen.

Diese Zahlen werden dringend sowohl für die Diözesan-Statistik als auch für die Zentralstelle für kirchliche Statistik benötigt.

Nr. 341 Kirchliche Statistik 1970

Aachen, 30. Nov. 1970

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1970 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Pfarrvikaren und Vikaren sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1971 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv. Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarren bzw. Pfarrvikarien und Vikarien in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1971 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Bischöfliche Generalvikariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

Die Termine sind unbedingt einzuhalten.

Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Zählbogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 342 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Aachen, 30. Nov. 1970

Mit dem 31. Dezember 1970 schließt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken in Paderborn das laufende Rechnungsjahr ab. Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Beiträge, Kollekten und Sondergaben wegen der vielen dringenden Gesuche aus der Diaspora möglichst bald, spätestens aber bis zum Ende des Jahres, auf folgende Konten zu überweisen: Bonifatiuswerk des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln 817 86 oder Pax-Bank Aachen 30 316.

Nr. 343 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der Kinder

Aachen, 30. Nov. 1970

Das Bonifatiuswerk der Kinder in Paderborn schließt mit dem 31. Dezember 1970 das laufende Rechnungsjahr ab. Wir bitten die Herren Seelsorger, noch nicht abgerechnete Beiträge, Kollekten, Fastenopfer der Kinder und sonstige Spendengaben wegen der dringlichen Gesuche aus der Diaspora, vor allem aus Mitteldeutschland, möglichst bald (spätestens bis 20. Dez.) zu überweisen an: Bonifatiuswerk der Kinder des

Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln 958 06 oder Pax-Bank Aachen 30 317.

Nr. 344 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen

Aachen, 30. Nov. 1970

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, Spenden usw., die noch für das Jahr 1970 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember auf die Konten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen, einzuzahlen: Postscheckkonto Köln 1676 80 oder Kreissparkasse Aachen 649 962.

Nach diesem Termin eingehende Beträge können in der Jahresübersicht 1970 nicht mehr berücksichtigt werden, da diese nur Beiträge, Spenden und Kollekten enthält, die bis zum Jahresende 1970 eingegangen sind.

Nr. 345 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder

Aachen, 30. Nov. 1970

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Aufgaben, Kollekten, sonstige Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsinger-Taschenbücher möglichst bald an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland in Aachen zu überweisen (Postscheckkonto Köln 68 35; Pax-Bank Aachen 30 020; Stadtparkasse Aachen 767).

Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder schließt mit dem 31. Dezember 1970. Wir bitten zu beachten, daß Beträge, die nach dem 31. Dezember eingehen, für das Jahr 1970 keine Berücksichtigung mehr finden können.

Nr. 346 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe

Aachen, 30. Nov. 1970

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) — früher: Päpstliches Werk für Priesterberufe (PWP) — seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1970. Die Verwaltung des PWB bittet daher, alle Beiträge, Spenden und Priestersamstagskollekten aus 1970 bis zu diesem Termin an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, 51 Aachen, Klosterplatz 7, einzusenden (Postscheckkonto Köln 886 35; Pax-Bank Aachen 2035 400).

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen. Später eingehende Beträge können nur auf das folgende Jahr verbucht werden und erscheinen nicht in der Jahresübersicht 1970.

Aachen, 1. Dezember 1970

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des Voranschlages 1971 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 20. Januar 1971 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

Sollte aus besonderen Gründen eine Vorlage des Voranschlages bis 20. Januar 1971 nicht möglich sein, sind uns bis zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe unter Angabe des voraussichtlich möglichen Vorlagedatums schriftlich mitzuteilen.

2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (KA 1951 S. 32f.).
3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Die Ansätze sind an der etatmäßig vorgesehenen Stelle einzutragen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmenansätze in der richtigen Höhe angesetzt und daß alle Ausgabenansätze so sparsam wie möglich veranschlagt werden.
4. Auf dem dem Voranschlag beigegeführten Formular „Anlage 1 zum Voranschlag 1971“ sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Außerdem sind auf der Anlage 1, Seite 2, etwa erforderliche weitere Spezifizierungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

In jedem Falle wird um eingehendere Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen. Den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum unseres diesbezüglichen Schreibens im Voranschlag bei der betreffenden Haushaltsposition anzugeben.

5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke

(z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Baumaßnahmen) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinden aus außerordentlichen Einnahmen (s. Tit. IX 6 der Einnahmen) sind dagegen zu etatisieren.

6. Die Spalte „Ist-Einnahme“ bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1970 bis 31. 12. 1970“ ist so genau wie möglich auszufüllen. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1971 das Rechnungsjahr 1970 noch nicht abgelaufen ist und bei manchen Positionen noch Einnahmen bzw. Ausgaben für das Rechnungsjahr 1970 zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des endgültigen Jahres-Ist nicht bei allen Positionen möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist“ die bis Ende des Rechnungsjahres 1970 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.
7. Pfennigbeträge bis zu 0,50 DM einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über 0,50 DM sind nach oben auf volle DM aufzurunden.
8. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstaufertigung genau übereinstimmt. Das gleiche gilt für die Anlagen 1, 2 und 3 zum Voranschlag.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Im KA 1966 S. 134 und S. 143 haben wir auf die Möglichkeit hingewiesen, die Lohn- und Kirchenlohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer nach einem besonderen Pauschsteuersatz zu erheben.

Hierzu wird ausdrücklich betont, daß eine pauschale Besteuerung nicht zu einer Überschreitung des im Etat für die jeweilige Tätigkeit genehmigten Ansatzes führen darf. Es kann also im Einzelfall durch die Pfarrgemeinde die pauschale Besteuerung bei hierfür in Frage kommenden Arbeitnehmern nur dann angewandt werden, wenn aus dem jeweils genehmigten Etatsatz sowohl der Arbeitslohn als auch die von der Pfarrgemeinde als Arbeitgeber zu übernehmende Lohn- und Kirchenlohnsteuer bestritten werden können.

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1970“.

Eine Verrechnung der in 1970 bei den Titeln VI und X eingesparten Beträge sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen ist nicht über den Haushaltsplan 1971 vorzunehmen.

Wie in den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1970 bereits bekanntgegeben worden ist, geht den Kirchengemeinden im An-

schluß an die Prüfung der Kirchenrechnung 1970 eine Mitteilung über die jeweils festgelegten Verwahrbeiträge und die an die Bistumskasse vorzunehmenden Erstattungen zu.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die zur Rückerstattung an die Bistumskasse erforderlichen Mittel vorhanden sind.

Die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeiträgen aufgrund von Besoldungseinsparungen (Titel I der Ausgaben) erfolgt hingegen in der bisherigen Weise. Das gleiche gilt für außergewöhnliche Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltstiteln, zu denen den Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesonderte Mitteilung zugeht.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Die Etatisierung der Pächte ist nach den für 1971 gültigen Pachtverträgen bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen.

Die Mieteinnahmen sind je nach Fondszugehörigkeit zu etatisieren. Änderungen bei den Mieteinnahmen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Die durch die Mieter zu zahlenden Nebenabgaben sind bei Titel IX/3b und c zu etatisieren.

Zu Tit. I 7 — Jagdpacht:

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfond und auf die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1971 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I 8 — Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten:

Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1971 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen.

Es ist zu beachten, daß die „Erbbauszinsen“ wie bisher innerhalb der einzelnen Fondsansätze etatisiert werden, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet zu werden brauchen.

Die Nebenleistungen der Pächter sind getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 6 zu erfassen; die Spezifikation zu Tit. I 6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1971 vorzunehmen.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“.

Für Spareinlagen, die auf 2½ Jahre festgelegt sind, liegt der Zinssatz z. Z. im allgemeinen bei 7%.

Im Voranschlag ist neben dem Kapital und Kapitalertrag auch der Zinssatz anzugeben, der mit der Sparkasse vereinbart worden ist.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

- a) bei Hypotheken, die als solche im Voranschlag besonders hervorzuheben sind, der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen ist,

- b) in Anlage 1 zum Voranschlag 1971 ein Hinweis aufzunehmen ist, soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertraglos sind.

Zu den Einnahme-Titeln

IV „Kollekten“

V „Opferstöcke“

VI „Ertrag von Trauungen usw.“

zu den Ausgabe-Titeln

II „Kultuskosten“

III „Paramente“

XI „Einmalige Ausgaben,“

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für das Rechnungsjahr 1971 Gültigkeit. Wir bitten erneut, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. März 1951 (KA 1951 S. 33) zugrunde zu legen. Bei der Veranschlagung zu Titel IV und Titel VI der Einnahmen bitten wir insbesondere, unsere Verordnungen vom 10. und 26. August 1959 (KA 1959 S. 118 und 124) zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“.

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, sind bei Tit. IX 7 der Einnahmen (nicht bei Tit. I der Einnahmen!) zu etatisieren.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1971 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. IX 4 der Einnahmen die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten — in der Regel 50% der gesamten Soziallasten (Tit. VI 10 der Ausgaben) — und Tit. IX 5 der Einnahmen die Anteile der Arbeitnehmer in Höhe von 25% der gesamten Ruhegehaltskassenbeiträge (Tit. VI 11 der Ausgaben) zu etatisieren sind.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies auf Anlage 1 zum Voranschlag 1971 zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zuungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

Zu Titel I der Ausgaben:

„Aushilfe in der Seelsorge“

Im Einvernehmen mit den Regionaldekanen, die die Erfordernisse der Seelsorgsaushilfe eingehend erörtert haben, wurden für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln nachstehende Richtlinien erarbeitet, die für das Rechnungsjahr 1971 genau zu beachten sind.

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Pastoralverbandes bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Diese Aushilfen werden unentgeltlich geleistet, so daß Etatisierungen hierzu nicht zulässig sind.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht unmittelbar im Dienste des Bistums stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattungen für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Etat beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester etatisiert werden:

Kirchengemeinden bis zu 1 000 Katholiken	300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2 000 Katholiken	400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3 000 Katholiken	600,— DM
Kirchengemeinden über 3 000 Katholiken	800,— DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern können für Urlaubsaushilfen eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich etatisieren.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/2a der Ausgaben vorzunehmen.

Für die Zahlung einer Urlaubsvertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im unmittelbaren Dienste des Bistums steht.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem Voranschlag bei.

„Besoldungen“

Die Dienstbezüge sind grundsätzlich auf der Basis der letzten Festlegung zu etatisieren. Für die zu erwartenden Änderungen werden die erforderlichen Berechtigungen bei der Etatprüfung vorgenommen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Im Voranschlag 1971 sind höhere Ansätze als die bisher genehmigten nicht zu etatisieren.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Wir machen auf die bedeutsamen Änderungen des Sozialversicherungsrechts ab 1. Januar 1971 aufmerksam. Diese Änderungen erfordern es noch mehr als bisher, die Sozialversicherungsfragen für alle Beschäftigten mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen.

Auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Veranschlagung der Arbeitnehmeranteile bei Tit. IX der Einnahmen weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal hin.

Zu den Positionen Tit. VI 13 und 14 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als

einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1971 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die Kirchenvorstände haben sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (s. KA 1951 S. 127) und aufgrund der entsprechenden Verordnung (KA 1951 S. 155) steuerpflichtig ist. Außerdem ist unsere Verordnung vom 12. April 1958 (KA 1958 S. 77 Ziff. 2) zu beachten.

Erfolgt seitens der Zivilgemeinden zusätzlich zur Grundsteuer A eine Erhebung für „Mehrbelastung zur Grundsteuer A“, so ist hierfür im Voranschlag ein gesonderter Ansatz bei Tit. VI 2 vorzunehmen.

Die Mehrbelastung zur Grundsteuer A ist auf die Pächter umzulegen und daher bei Tit. I 6 der Einnahmen zu etatisieren.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. VI 15 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Bei Tit. VI ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld für die Kirche ist bei Tit. II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag, Nr. 6 der Ausgaben, zu etatisieren.

Wir mußten des öfteren feststellen, daß innerhalb der Ansätze des Titels VI auch Veranschlagungen für Steuern und Abgaben vorgenommen wurden, die für wirtschaftlich selbständige Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime, Waisenhäuser) erhoben werden. Wir bitten zu beachten, daß im kirchengemeindlichen Haushalt Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, nicht etatisiert werden dürfen.

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß die vertragliche Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigegeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist nicht mehr erforderlich. Wir verweisen hierzu noch einmal auf die Veröffentlichung im KA 1966 S. 171.

Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI 16 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1971 zu spezifizieren.

Zum 1. April 1970 ist die Esso AG mit der Wartung der kirchen- und bistumseigenen Ölfeuerungsanlagen betraut worden. Die sich hieraus ergebenden Kosten werden vom Bistum direkt übernommen, so daß eine Etatisierung in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“.

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Tit. I—VII und IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan.

Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 600,— DM.

Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Tit. IX 3a der Einnahmen).

Die Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates ist gemäß der Veröffentlichung im KA 1969 S. 52 bei Titel VII 8 zu etatisieren.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“.

„Kindergartenvoranschlag“

Der reguläre monatliche Elternbeitrag und die Staffelung der Beiträge für Geschwisterkinder und Härtefälle ist in der Weise festzusetzen, daß das Jahresgesamtaufkommen an Elternbeiträgen mindestens 240,— DM pro Kind und Jahr, vervielfältigt mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder, erreicht. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sollten in örtlich geeignet erscheinender Weise die sozialen Verhältnisse einschließlich der Einkommensverhältnisse der Eltern berücksichtigt werden.

In jedem Falle ist der Etatansatz 1971 „Elternbeiträge“ so zu veranschlagen, daß der Elternbeitrags-Durchschnittsbetrag von 240,— DM pro Jahr mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder multipliziert wird.

Hinsichtlich der kommunalen Betriebskostenzuschüsse sind auf unsere Veranlassung hin im Sommer d. J. durch die Regionaldekane im Auftrage der Kirchengemeinden die notwendigen Anträge auf Erhöhung dieser Zuschüsse ab 1. Jan. 1971 an die kommunalen Stellen gerichtet worden. Aus den bisherigen Verlautbarungen kann geschlossen werden, daß im großen und ganzen im kommenden Jahre die kommunalen Betriebskostenzuschüsse auf der Grundlage von 300,— DM pro Jahr und Besucherkind geleistet werden. Wir bitten, bei der Etatisierung der kommunalen Betriebskostenzuschüsse im Voranschlag des Kindergartens 1971 von dieser Leistungsgrundlage auszugehen, soweit nicht anderslautende Bescheide seitens der kommunalen Stellen ergangen sind. In diesen Fällen bitten wir, dem Voranschlag eine entsprechende Erläuterung beizufügen.

Von den Trägern klösterlicher Kindergärten erwarten wir die Vorlage von Voranschlägen, die die gleichen Einnahmengrundlagen haben wie die Voranschläge der kirchengemeindlichen Kindergärten. Diese Voranschläge sind wie bisher durch den Kirchenvorstand vorzulegen.

In den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1970 ist bereits bekanntgegeben worden, daß eine Verrechnung der Mehreinnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen sowie der Wenigerausgaben bei den Soziallasten nicht mehr über den nächstjährigen Kindergartenetat vorzunehmen ist. Statt dessen erfolgt die Festlegung von Verwahrbeträgen zu den vorgenannten Positionen durch die Bistumsverwaltung anhand des vom Kirchenvorstand vorzulegenden Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für den Kindergarten.

Die Kirchengemeinden erhalten dann eine gesonderte Mitteilung über die an die Bistumskasse vorzunehmenden Erstattungen.

Auch hierzu bitten wir zu beachten, daß die Mehreinnahmen bzw. Wenigerausgaben wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die zur Rückerstattung an die Bistumskasse erforderlichen Mittel vorhanden sind.

Diese neue Regelung berührt nicht die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeträgen aufgrund von Besoldungseinsparungen, die gemäß einer gesonderten schriftlichen Aufforderung im Kindergartenetat bei Einnahmen Ziff. 6 zu verrechnen sind.

Die Dienstbezüge für das Kindergartenpersonal sind grundsätzlich auf der Basis der neuen Festlegung (siehe in diesem KA Art. Nr. 335) zu etatisieren. Für die ab 1. Jan. 1971 zu erwartenden Änderungen werden die erforderlichen Berichtigungen bei der Etatprüfung vorgenommen.

Die Ausführungen zu Titel VI hinsichtlich der Soziallasten sind ebenfalls für die im Kindergarten Beschäftigten zu beachten.

Die Jahresvergütung für die von uns genehmigten Putzhilfen beim Kindergarten ist im Kindergartenetat auf der letzten Seite innerhalb der Aufstellung der Besoldungsansätze zu etatisieren.

Die Jahresentschädigung der Rendanten für die Führung der Kindergartenkasse beträgt bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,— DM	400,— DM
bis	40 000,— DM	500,— DM
bis	55 000,— DM	600,— DM
bis	75 000,— DM	700,— DM
bis	100 000,— DM	800,— DM
bis	125 000,— DM	900,— DM
über	125 000,— DM	1 000,— DM.

Es ist Voraussetzung für die Etatisierung und Zahlung dieser Vergütung, daß alle verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Aufgaben, die sich aus der Führung des pfarreigenen Kindergartens ergeben, durch den Rendanten in vollem Umfange wahrgenommen werden. Dazu gehört insbesondere auch die Überwachung des ordnungsgemäßen Eingangs der Elternbeiträge und der kommunalen Zuschüsse wie auch die Wahrnehmung aller Zahlungsgeschäfte im Rahmen des Kindergartenetats.

Es gelten auch für das Rechnungsjahr 1971 folgende Veranschlagungsnormen:

für Beschäftigungsmaterial:

- 10,— DM pro Kind und Jahr im Kindergarten,
- 15,— DM pro Kind und Jahr im Kinderhort;

für Fachliteratur:

- 30,— DM pro Kindergarten und Jahr.

Für den Fernsprechananschluß des Kindergartens können die Grundgebühren und dazu ein Ansatz für Sprechgebühren bis zu 60,— DM jährlich etatisiert werden.

Der „Pauschalansatz für sonstige Ausgaben“ ist unter Nr. 12 des Kindergartenvoranschlags zu etatisieren mit

- 400,— DM bei Eingruppenkindergärten,
- 600,— DM bei Zweigruppenkindergärten,
- 800,— DM bei Dreigruppenkindergärten,
- 1 000,— DM bei Viergruppenkindergärten,
- 1 200,— DM bei Fünfgruppenkindergärten.

Die Verwendung dieser Mittel ist im „Nachweis der Einnahmen und Ausgaben für den Kindergarten“ spezifiziert nachzuweisen.

„ Mutterhausgebühr “

Die Mutterhausgebühr kann in Höhe von 300,— DM monatlich je Ordensschwester gezahlt werden.

Bei der Aufstellung des Voranschlags 1971 ist wie folgt zu verfahren:

1. Für Ordensschwestern, die in pfarreigenen Kindergärten tätig sind, kann die Mutterhausgebühr auf der Grundlage von 300,— DM monatlich auf der Ausgabenseite des Kindergartenvoranschlags 1971 unter Nr. 2a etatisiert werden.

Unter Nr. 2b kann außerdem zur Abgeltung von Sachleistungen (Kost und Logis) pro Kindergarten-schwester ein Ansatz auf der Grundlage eines Monatsbetrages von 200,— DM etatisiert werden.

2. Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Näh-schule eingesetzt sind, kann bei Titel IX der Aus-gaben im Voranschlag für 1971 lediglich die Mutter-hausgebühr auf der Grundlage eines Monatsbe-trages von je 300,— DM etatisiert werden.

Auch für das Rechnungsjahr 1971 gelten folgende Sätze:

Abgeltung von Verpflegungskosten für Urlaub und Exerzitien täglich 10,— DM.

Abgeltung von Krankenhauskosten täglich 17,50 DM für den Zeitraum von 6 Wochen.

Reisekosten je Schwester jährlich 30,— DM.

„ Voranschlag für Jugendheime der OT und TOT “

Vom 1. Januar 1971 an wird für Jugendheime der OT und der TOT ein eigener Haushaltsplan aufgestellt. Dieser ist ein Unterhaushaltsplan des pfarrgemeindlichen Haushaltsplanes. Ein entsprechendes Formular liegt dem Voranschlag 1971 bei.

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durch-führung und Überwachung des Unterhaushaltsplanes zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bildet er einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvor-

standes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseel-sorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu 2 ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht. Die-ser Ausschuß wählt aus seinen Reihen den Vorsitzen-den und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Voranschlag vorzubereiten und ihn dem Kir-chenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschluß-fassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurch-führung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Aus-gaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einver-nehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimm-te Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifi-ziert ist.

Für Jugend- und Pfarrheime gilt der Unterhaushalts-plan nicht. Die Betriebskosten solcher Einrichtungen sind in der bisherigen Form zu etatisieren und zwar bei Tit. IX/4 der Ausgaben.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“.

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voran-schlages 1971 zu berücksichtigen. Auf Seite 12 des Voranschlags sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlags 1971 gelten, wie auch die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1971

Wir werden vom 1. Jan. 1971 an den Pfarrgemein-den monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haus-haltsfehlbedarf 1971 zur Verfügung stellen. Nach Rück-gabe der Haushaltspläne 1971 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlun-gen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1971 an-erkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnahmen) ab-gelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Jan. 1971 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1970 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1970 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen wird der Fehlbedarfszu-schuß des II. Nachtragshaushaltes 1970 bei der Fest-setzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Mo-naten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Li-iquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird an-heim gestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1971 uns vorzulegen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1971

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. Jan. 1971 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1971 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1971 monatlich Ausgaben bis zur

Höhe von 1/12 der nach dem Etat 1970 einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1970 genehmigten Ausgaben zu leisten.

Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Haushaltsplanes 1971 an die Kirchenvorstände grundsätzlich nur unbedingt notwendige und zwansläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 348 Studententagung zur Fastenerziehung 1971

Die Fastenerziehung 1971 behandelt unter dem Leitwort „Alles ist euer, ihr aber seid Christi“ (1 Kor 3, 23) die kritische Weltliebe und die Verantwortung des Christen für die Welt angesichts ihrer Faszination.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck, Hamm (Westf.), lädt Seelsorger, Pädagogen, Religionslehrer(innen), in der Schule tätige Schwestern, Katecheten(innen), Seelsorgehelferinnen, Sozialarbeiter(innen) und interessierte Eltern zu einer vorbereitenden Studententagung mit dem Thema „Weltverständnis und Weltverhältnis des Christen“ ein. Diese Tagung ist im Exerzitienhaus der Franziskaner in Werl (Kreis Soest); sie beginnt am 29. Dezember 1970, 9 Uhr, und schließt am 30. Dezember, 17 Uhr. — Tagungsbeitrag: 6,— DM.

Nähere Auskünfte und Anmeldung bis 20. Dezember 1970: Haus Hoheneck, 4700 Hamm, Jägerallee 25, Postfach 291; F. (0 23 81) 2 22 41 und 2 22 42.

Nr 349 Stellenangebot

Mit dem 1. Januar 1971 ist die Stelle des Küster-Organisten-Chorleiters in der Pfarre St. Margareta in Krefeld-Linn (3 200 Seelen) neu zu besetzen. Bewerbungen erbeten: Kath. Pfarramt St. Margareta, 415 Krefeld 12, Issumer Straße 22.

Nr. 350 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

Nr. 351 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 10. November 1970 Pfarrverweser Heinrich von den Driesch in Aachen St. Barbara (Otl. Rothe Erde) zum Pfarrer daselbst, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt;

am 11. November 1970 Pfarrer Johannes Stockebrand in Ameln St. Nikolaus zusätzlich zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Spiel St. Gereon, Dekanat Hasselsweiler, bestellt;

am 12. November 1970 Kaplan Bernhard Frohn in Mönchengladbach St. Anna (Otl. Windberg) zum Pfarrvikar in Wildenburg St. Johann B., Dekanat Schleiden, ernannt und zum verantwortlichen Mitarbeiter des Regionaldekans in der Erwachsenen-seelsorge der Region Eifel bestellt sowie ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 12. November 1970 Kaplan Josef Kals in Mönchengladbach St. Bonifatius zum Kaplan in Kleinenbroich St. Dionysius, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;

am 16. November 1970 Regionalpfarrer Edmund Erlemann in Mönchengladbach zum Pfarrer in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 16. November 1970 Kaplan Rudolf Kamper in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Pesch) zum Pfarrer in Susterseel St. Hubert, Dekanat Gangelt, ernannt;

am 16. November 1970 Kaplan Christian Kittel in Herzogenrath St. Gertrud zum Pfarrer in Alsdorf St. Mariä Heimsuchung (Otl. Schaufenberg), Dekanat Alsdorf, ernannt;

am 16. November 1970 Pfarrer Matthias Kronen, Seelsorger an der Kirche St. Hermann-Josef (Pfarre St. Michael) in Mönchengladbach-Holt unter Beibehaltung des Titels Pfarrer zum Pfarrvikar der neuerrichteten Pfarrvikarie daselbst, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 17. November 1970 Kaplan Heinrich Gasper in Mönchengladbach St. Peter (Otl. Waldhausen) zum Pfarrer in Gürzenich St. Johann Ev., Dekanat Kreuzau, ernannt;

am 20. November 1970 dem P. Heinrich Wolf SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Voll-

macht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147—149 u. 151 der Diözesanstatuten im Hermann-Josef-Krankenhaus in Erkelenz (Pfarre St. Lambertus), Dekanat Erkelenz, erteilt;

am 24. November 1970 dem P. Lambert van Pinxteren SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 der Diözesanstatuten in Rheydt St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Meerkamp), Dekanat Rheydt, erteilt.

Nr. 352 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes nahm folgende Pontificalhandlungen vor:

Am 25. Oktober 1970 benedizierte er in Puffendorf, Dekanat Geilenkirchen, die Kapelle des Schönstattzentrums auf den Titel der Dreimal wunderbaren Mutter, Königin und Siegerin von Schönstatt.

Am 21. November 1970 konsekrierte er in der Pfarre Brand St. Donatus, Dekanat Kornelimünster, die neuerbaute Erlöserkirche und deren Altar zu Ehren Jesu Christi des Erlösers der Welt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 24

Aachen, 15. Dezember 1970

40. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Nr. 353 Gebete und Fürbitten um Gottes Segen für die Gemeinsame Synode 199

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 354 Ausschreibung der Pfarrgemeinderatswahlen 200

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 355 Durchführungsbestimmungen zu den Pfarrgemeinderatswahlen 201
Nr. 356 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung 202
Nr. 357 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geistlichen-Besoldungsordnung . . . 202
Nr. 358 Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche . . 202
Nr. 359 Diözesan-Exerzitienkalender 202
Nr. 360 Afrika-Kollekte am Sonntag vor dem Fest der Erscheinung des Herrn 202
Nr. 361 Konferenz der Vorsitzenden der Pastoralverbände 202
Nr. 362 Junge Berufstätige können Priester werden 202

- Nr. 363 Meldungen der Eheschließungen usw. von Ostvertriebenen an das Zentrale Katholische Kirchenbuchamt (Ersatzkirchenbuchamt für den Osten) in München 203
Nr. 364 Einstellung und Vergütung von Praktikanten oder Praktikantinnen der Klasse 11 Fachoberschule 203
Nr. 365 Frankierung von Postsendungen 204

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 366 Exerzitien für Priester 204
Nr. 367 Stägige Exerzitien für Priester in Lisieux 1971 in deutscher Sprache 204
Nr. 368 Exerzitien für Haushälterinnen bei Priestern 204
Nr. 369 Exerzitien für Küster und Organisten . . 204
Nr. 370 Stellenangebot 204
Nr. 371 Warnung 205
Nr. 372 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970 205
Nr. 373 Personalchronik der Diözese Aachen . . 205
Nr. 374 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 205

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 353 Gebete und Fürbitten um Gottes Segen für die Gemeinsame Synode

Von der Deutschen Bischofskonferenz werden nachstehend Vorschläge für Gebete und Fürbitten um Gottes Segen für die Gemeinsame Synode vorgelegt.

Wir empfehlen allen Priestern und Gläubigen diese Gebete.

Vorschlag 1

Fürbitten

um Gottes Segen für die Gemeinsame Synode

Lasset uns mit Maria, der Mutter Jesu, um den Heiligen Geist beten: für die heilige Kirche, für unsere Gemeinsame Synode, für unsere Bischöfe, für alle Priester, Frauen und Männer, die als Mitglieder der

Synode für die Kirche in Deutschland Verantwortung tragen.

Herr Jesus Christus, Haupt Deiner Kirche:

Schenke der Synode Deinen Heiligen Geist, den Geist der Einsicht, der Glaubenstreue und der Liebe!

Wir bitten Dich, erhöhe uns!

Mache die Synodalen zu aufgeschlossenen Hörern Deines Wortes, damit sie Deinen Willen erkennen und tun . . .

Stärke durch die Synode das Band der Einheit unter allen Christen und die Verbundenheit mit allen Menschen guten Willens . . .

Erneuere uns alle zu einem lebendigen Glauben, zu einer frohen Hoffnung und zu einer wirksamen Liebe . . .

Allmächtiger Gott, von Dir nimmt alles Gute seinen Ausgang, in Dir findet es seine Vollendung. Segne die Beratungen der Synode, damit all unser Bemühen dem Heil der Welt diene und Dir, dem Dreifaltigen Gott zur Ehre gereiche, dem Vater, dem Sohne und dem Heiligen Geiste. Amen.

Vorschlag 2

Fürbitten für die Synode

zur Einfügung in die Fürbitten bei der Meßfeier

1. Laßt uns beten für die Synode der deutschen Bischöfe in Würzburg, daß Segen von ihr ausgehe für die Kirche in unserm Land . . .
2. Laßt uns beten für die Männer und Frauen, die zur Synode in Würzburg berufen wurden, daß der Geist des Glaubens und der Liebe in all ihren Verhandlungen wirksam sei . . .
3. Laßt uns beten für die Synodalen in Würzburg, daß es ihnen gelinge, aufeinander zu hören und das Werk zu vollenden, das ihnen aufgetragen ist . .

Vorschlag 3

Gebet um Gottes Segen für die Gemeinsame Synode

Herr Jesus Christus, Heil der Welt und Haupt der Kirche! Wir rufen zu Dir um Deinen Segen für unsere Gemeinsame Synode.

Schenke den Synodalen Deinen Heiligen Geist, den Geist der Liebe zu Dir und Gott dem Vater, den Geist der Glaubenstreue und der Zuversicht, den Geist der Einsicht in das, was nottut, und die Kraft zu klaren Entscheidungen.

Mache die Mitglieder der Synode zu aufgeschlossenen Hörern Deines Wortes. Hilf ihnen, daß sie nicht ihren eigenen, sondern Deinen Willen für die Zukunft unserer Kirche erkennen und vollbringen.

Zeige uns in der Gemeinsamen Synode, daß unterschiedliche Meinungen ausgetragen werden können im Geist der Liebe und der Ehrfurcht voreinander, verbunden mit der Bereitschaft zum gemeinsamen Dienst am Aufbau der Kirche in Geduld.

Weite das zu enge Denken! Schenke Wagemut und Kühnheit den Kleingläubigen und Ängstlichen, Weis-

heit und Sinn für das Mögliche und Richtige allen Ungeduldigen und Eiferern.

Stärke durch diese Synode das Band der kirchlichen Einheit und die Verbundenheit mit allen Menschen guten Willens.

Laß das Wohl der gesamten Kirche und den Dienst am Heil der Welt oberste Regel für alle Überlegungen und Beschlüsse sein.

Heilige Maria, Mutter unseres Herrn und Mutter der Kirche, begleite unsere Synode mit deiner Fürbitte, damit all unser Wollen und Vollbringen zur größeren Ehre des Dreifaltigen Gottes gereiche, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Vorschlag 4

Gebet um Gottes Segen für die Gemeinsame Synode

Herr Jesus Christus, Heil der Welt und Haupt der Kirche! Wir rufen zu Dir um Deinen Segen für die Synode.

Schenke den Mitgliedern der Synode Deinen Heiligen Geist, den Geist der Liebe, der Glaubenstreue und der Zuversicht. Gib ihnen Einsicht in das, was nottut, Kraft zu klaren Entscheidungen.

Laß sie Hörer Deines Wortes sein und bereit zur Erneuerung.

Laß sie den Weg erkennen und gehen, auf den Du die Kirche in unserem Lande führen willst.

Zeige uns in den Jahren der Synode, daß unterschiedliche Meinungen in Achtung voreinander und in Liebe ausgetragen werden können.

Nimm weg alle Engherzigkeit, gib Aufgeschlossenheit und Weite.

Schenke den Ängstlichen Mut zum Wagnis, den Ungeduldigen Weisheit und Sinn für das Mögliche.

Stärke durch die Synode das Band der kirchlichen Einheit.

Laß alle Überlegungen und Beschlüsse ausgerichtet sein auf das Wohl der gesamten Kirche und auf den Dienst am Heil der Welt. Amen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 354

Ausschreibung der Pfarrgemeinderatswahlen

Die Amtszeit der 1968 gewählten Pfarrgemeinderäte läuft nach A III der „Ordnung der Katholikenausschüsse auf Pfarr-, Stadt-, Kreis- und Bistumsebene“ 1971 ab. Die Neuwahlen finden statt am 14. März 1971. In den Pfarreien, in denen samstags eine Sonntagsmesse vorgefeiert wird, ist den Besuchern dieser Messe die Möglichkeit zu geben, bereits am 13. März 1971 zu wählen. Die Wahl beginnt frühestens 1 Stunde vor Beginn der Samstagabendmesse und wird abgeschlossen spätestens 1 Stunde nach Ende der Sonntagabendmesse.

Wahlordnung

Gegenüber der Wahlordnung von 1967 (KA 1967 Seite 173 ff.) ist folgendes zu beachten:

§ 8 Zusammensetzung des Wahlausschusses

Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens 9 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuß.

Der Ausdruck „Pfarrausschuß“ in Absatz 2, Satz 3, ist durch „Pfarrgemeinderat“ zu ersetzen.

§ 11. Ergänzungsvorschläge

- (3) Der Wahlausschuß hat die endgültige Kandidatenliste spätestens 3 Wochen vor der Wahl in alphabetischer Reihenfolge bekanntzugeben. Dies geschieht in derselben Weise, wie es in § 10 (5) vorgesehen ist.

§ 14a Briefwahl

- (1) Jedem Wahlberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen. Er erhält auf Antrag, der nicht begründet zu werden braucht, die Briefwahlunterlagen, bestehend aus dem Stimmzettel, dem Wahlbriefumschlag, dem Briefwahlschein und einem weiteren Briefumschlag.
- (2) Der Antrag kann vom einundzwanzigsten bis zum drittletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- Die Adresse, an die der Antrag gerichtet wird, wird vom Wahlausschuß festgelegt. Sie ist der Pfarrgemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Wahlberechtigte, die die Briefwahlunterlagen erhalten haben, sind in die Wählerliste oder mit Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Anschrift in ein eigens dafür anzulegendes Verzeichnis einzutragen. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben darauf zu achten, daß die Wahlberechtigten, die Briefwahl beantragt haben, sich am Wahltag nicht mehr an der Wahl beteiligen dürfen.
- (4) Der Briefwähler hat an die vom Wahlausschuß festgelegte Adresse in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
- a) seinen Briefwahlschein

b) in einem besonderen verschlossenen Briefumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist.

- (5) Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Vertrauensperson bedient, so hat die Vertrauensperson eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.
- (6) Der Wahlvorstand öffnet nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit die Wahlbriefe, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt die Wahlumschläge im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne.
- Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Briefwahlschein beigelegt ist,
- c) der Wahlbrief und der Wahlumschlag unverschlossen sind,
- d) der Stimmzettel nicht in einen Briefumschlag gesteckt ist,
- e) Briefwahlschein und Stimmzettel nicht in getrennte Umschläge gelegt sind.

Aachen, den 25. November 1970

W ä c k e r s
Generalvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 355 Durchführungsbestimmungen zu den Pfarrgemeinderatswahlen

Aachen, 25. Nov. 1970

1. Wahltermin:

Die Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten finden im Bistum Aachen am Sonntag, dem 14. März 1971, statt. In den Pfarren, in denen samstags eine vorgezogene Sonntagsmesse gefeiert wird, ist den Besuchern dieser Messe die Möglichkeit zu geben, bereits am Samstag, dem 13. März 1971, zu wählen. Die Wahl beginnt frühestens 1 Stunde vor Beginn der Samstagabendmesse und wird spätestens 1 Stunde nach Ende der Sonntagsabendmesse abgeschlossen.

Den Wahlen muß die vom Bischof bestätigte Wahlordnung zugrunde liegen.

2. Wahlausschuß:

Zunächst ist durch den bisherigen Pfarrgemeinderat — oder, wo dieser noch nicht besteht, durch den

Pfarrer — ein Wahlausschuß gemäß § 7 bzw. § 8 der Wahlordnung (WO) bis spätestens zum 10. Januar 1971 zu berufen.

3. Aufgaben des Wahlausschusses:

Die Mitgliederorganisationen sind zu befragen, ob und in welcher Verteilung sie ihre Vertretung gemäß § 4 WO delegieren wollen, oder ob dies gemäß § 5 WO entfällt. Im ersten Fall hat der Wahlausschuß für 1 Drittel der gemäß § 1 WO dem Pfarrgemeinderat zustehenden Mitgliederzahl eine erste Liste von Kandidaten aufzustellen und der Gemeinde vorzuschlagen. Im Falle des Fehlens von Mitgliederorganisationen oder ihres Verzichts auf das Delegationsrecht sind für 2 Drittel der gemäß § 1 WO zustehenden Mitglieder Kandidatenvorschläge zu machen.

Dieser erste Wahlvorschlag ist bis zum 24. Januar 1971 vorzulegen und im Gottesdienst sowie zusätzlich in sonstiger geeigneter Weise der Gemeinde bekanntzugeben.

4. Ergänzungsvorschläge:

Bis zum 7. Februar 1971 können dann alle Gemeindemitglieder zusätzlich gemäß § 11 WO Ergänzungsvorschläge einreichen.

5. Bekanntgabe der endgültigen Kandidatenliste:

Am Sonntag, dem 21. Februar 1971, ist die endgültige Kandidatenliste der Gemeinde mit der Wahlordnung bekanntzugeben. Die Bekanntmachung muß auch in den am Samstag gefeierten Sonntagsmessen erfolgen.

6. Briefwahl:

Die Frist für die Beantragung der Briefwahl beginnt am 21. Februar 1971 und läuft am 11. März 1971 ab.

7. Bekanntmachung des Wahlergebnisses:

Über das Ergebnis der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates sind die Pfarrgemeinde und das Bischöfliche Generalvikariat umgehend zu informieren.

**Nr. 356 Änderung
der Ausführungsbestimmungen
zur Pfarrbesoldungsordnung**

(K. A. 1960 Nr. 234)

Nr. 22 (zu § 55 der Pfarrbesoldungsordnung)

Die Bezüge aus nebenamtlicher Religionslehrertätigkeit u. a. sind mit dem Betrag, der 200,— DM pro Monat übersteigt, auf das Gehalt anzurechnen.

Diese Änderung gilt ab 1. Januar 1971.

Aachen, den 23. November 1970

Wä c k e r s
Generalvikar

**Nr. 357 Änderung
der Ausführungsbestimmungen
zur Geistlichen-Besoldungsordnung**

(K. A. 1960 Nr. 268)

Nr. 18 (zu § 53 der Geistlichen-Besoldungsordnung)

Die Bezüge aus nebenamtlicher Religionslehrertätigkeit u. a. sind mit dem Betrag, der 200,— DM pro Monat übersteigt, auf das Gehalt anzurechnen.

Diese Änderung gilt ab 1. Januar 1971.

Aachen, den 23. November 1970

Wä c k e r s
Generalvikar

**Nr. 358 Aufnahme
gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft
der katholischen Kirche**

Aachen, 10. Dez. 1970

Die Gottesdienstkongregation hat dem Antrag der Deutschen Bischofskonferenz entsprochen und, wie schon früher den österreichischen und schweizerischen

Diözesen, jetzt auch den deutschen Bistümern gestattet, den Entwurf des Ritus der „Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche“ pro experimento zu gebrauchen.

Eine im Auftrag der österreichischen Bischöfe erstellte vorläufige Übersetzung ist als Anhang der Studienausgabe der „Ordnung der Kindertaufe“ (Verlage Benziger und Herder; vgl. KA 1970 Seite 170) erschienen.

Nr. 359 Diözesan-Exerzitienkalender

Aachen, 10. Dez. 1970

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1971 ist dieser Ausgabe des KA in einem Exemplar beigelegt (für den Aushang in der Kirche).

**Nr. 360 Afrika-Kollekte
am Sonntag
vor dem Fest der Erscheinung des Herrn**

Aachen, 10. Dez. 1970

Afrika befindet sich in einem raschen Umbruch. Die Zahl der Katholiken wächst weiter. Die Zahl der Missionare aber geht zurück. Ihnen stehen in dem gewaltigen Kontinent erst rund 3 500 einheimische Priester zur Seite. Soll die Kirche des Schwarzen Erdteils nicht in eine ähnliche Lage kommen wie die Lateinamerikas, braucht sie dringend mehr Personal: einheimische Priester, Brüder, Schwestern und Katechisten. Entsprechende Kräfte müssen ausgebildet und entsprechende Ausbildungsstätten geschaffen werden.

Die Kollekte am Sonntag, dem 3. Januar 1971, dem Sonntag vor dem Fest der Erscheinung des Herrn, soll helfen, diese lebenswichtigen Aufgaben zu erfüllen.

**Nr. 361 Konferenz
der Vorsitzenden der Pastoralverbände**

Aachen, 11. Dez. 1970

Unser Herr Bischof lädt die Vorsitzenden der Pastoralverbände zu einer Beratung der anstehenden Probleme auf Donnerstag, den 28. Januar 1971, in das August-Pieper-Haus in Aachen ein. Eine besondere Einladung mit Tagesordnung erfolgt noch.

Wir bitten um Vormerkung dieses Termins.

**Nr. 362 Junge Berufstätige
können Priester werden**

Aachen, 11. Dez. 1970

Das Collegium Marianum in Neuß bietet jungen Berufstätigen nach Abschluß ihrer Lehre die Möglichkeit, in 2½ oder 3 oder 4 Jahren — je nach Begabung und Vorbildung — die Hochschulreife zu erlangen. Dieser sogenannte Zweite Bildungsweg ist kurz, klar und bewährt; 1970 haben hier 156 junge Berufstätige die Reifeprüfung bestanden, bisher seit dem 1. Abitur 1953 mehr als 1 500.

Das nächste Semester beginnt am 1. Februar 1971.

Die Erzbischöflichen Kollegs in Neuß (Tagesform oder Abendform zur Wahl) werden zur Zeit von 500 Studierenden besucht, sie sind staatlich anerkannt und fallen deshalb unter das Ausbildungsförderungsgesetz von 1970.

Es gehört zu den schönsten Aufgaben unserer Seelsorge, Begabungsreserven in der berufstätigen Jugend zu mobilisieren und daraus der Kirche Berufe, insbesondere für das Priesteramt, zu gewinnen.

Für die Bewerbungsunterlagen und auch zur persönlichen Beratung, welche Schulform für den einzelnen Berufstätigen die beste ist, wende man sich an den Direktor des Collegium Marianum, Herrn Prälaten Johannes Becker, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381.

Nr. 363 **Meldungen**
der Eheschließungen usw. von Ostvertriebenen
an das
Zentrale Katholische Kirchenbuchamt
(Ersatzkirchenbuchamt für den Osten)
in München

Aachen, 12. Dez. 1970

1. Unter Bezugnahme auf frühere Verordnungen, vor allem aber auch in Hinsicht auf das neue Mischehenrecht vom 1. Okt. 1970, werden alle Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare erneut auf die Verpflichtung hingewiesen, entsprechend dem can. 1103 § 2 CIC alle kirchlichen Personenstandsfälle (Eheschließungen, Ehesanierungen, Ehenichtigkeitsfeststellungen, Konvalidationen, Rekonziliationen, Subdiakonatsweihen, feierlichen Gelübde, kirchliche Todeserklärungen, Kirchnaustritte), die sich auf Personen aus Danzig, Ost- und Westpreußen, Schlesien sowie aus den Ländern Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und aus den baltischen Staaten beziehen, dem Zentralen Katholischen Kirchenbuchamt in München mitzuteilen. Soweit noch nicht geschehen, sind die Meldungen rückwirkend ab 1945 zu erstatten.

Die Meldungen werden beim Kirchenbuchamt registriert und, soweit möglich, auch an die zuständigen Pfarrämter zur Eintragung weitergeleitet. Das Kirchenbuchamt fungiert hierbei als echtes Ersatzkirchenbuchamt für alle Pfarreien hinter dem sogenannten Eisernen Vorhang. In dem Maße, wie die Pfarrämter usw. ihrer durch das kirchliche Recht vorgeschriebenen Mitteilungspflicht nachkommen, kann das Kirchenbuchamt kirchlichen und staatlichen Behörden Auskunft erteilen.

2. Auch die Sanierungen von Ehen in Ausführung des neuen Mischehenrechts, die Heimatvertriebene betreffen, sollen durch das Kirchenbuchamt in München registriert werden.
3. Ab 1. Januar 1971 fallen die Meldegebühren fort; für Meldungen von Fällen aus der Zeit von 1945

bis 31. Dez. 1970 ist gleichzeitig wie bisher je Meldung eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten.

4. Für die Meldungen sind einheitliche Formulare zu verwenden. Diese können bezogen werden von a) Rottenburger Druckerei, 7407 Rottenburg, Postfach 4 (Form. Nr. 403-K-1); Verlag J. Maiss, 8 München 26, Herrnstraße 26 (Form. Nr. 756); Badenia-Verlag u. Druckerei, 75 Karlsruhe, Steinstraße 17 (Form. Nr. 155); Bonifacius-Druckerei, 479 Paderborn; Verlag F. Schmitt, 52 Siegburg (Form. Nr. 44).

5. Die Meldung ist zu erstellen a) in 2facher Ausfertigung, wenn ein Ehepartner Heimatvertriebener ist, b) in 3facher Ausfertigung, wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind.

Diese Anzahl ist erforderlich, weil jeweils 1 Exemplar beim Katholischen Kirchenbuchamt verbleibt, während das zweite (und dritte) weitergeleitet wird. Die Namen des assistierenden Priesters und der Zeugen brauchen nicht aufgeführt zu werden.

Evangelische Heimatvertriebene brauchen nicht gemeldet zu werden, wohl aber Konvertiten und Angehörige der Ostkirchen.

6. Der Erfolg der Weiterleitung der Mitteilungen an die Taufpfarrämter hängt von der Genauigkeit der Angaben ab: deshalb sind neben der Ortsbezeichnung auch der Kreis und das Land anzugeben, bei größeren Städten auch der Name der Pfarrei.
7. Das Kirchenbuchamt hat außerdem die Möglichkeit, kirchliche Urkunden (z. B. Taufscheine zum Zweck der Eheschließung) aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und aus Jugoslawien und Ungarn zu beschaffen.

Der „Quellennachweis für ostdeutsche Kirchenbücher — Handbuch über die katholischen Kirchenbücher in der Ostdeutschen Kirchenprovinz östlich der Oder und Neiße und dem Bistum Danzig“, das zum Nachschlagen vor der Anforderung von Urkunden beim Kirchenbuchamt dienen soll, kann noch von diesem zum Preis von 3,— DM bezogen werden.

8. Die Anschrift des Zentralen Katholischen Kirchenbuchamtes lautet: 8 München 15, Bavariaring 24; F. 53 29 55; Postscheckkonto: München 1023 75.

Nr. 364 **Einstellung**
und Vergütung
von Praktikanten oder Praktikantinnen
der Klasse 11 Fachoberschule

Aachen, 14. Dez. 1970

Die Anträge auf Einstellung von Praktikanten oder Praktikantinnen der Klasse 11 Fachoberschule in Einrichtungen der Kirchengemeinden sollen beim Diözesan-Caritasverband eingereicht werden. Mit einem zustimmenden Bescheid wird dann das Formblatt für den Praktikantenvertrag unter Festlegung der Praktikantenbeihilfe der Kirchengemeinde zugesandt. Eine Einstellung kann grundsätzlich nur mit Tätigkeit dieses Vertrages erfolgen.

Aachen, 15. Dez. 1970

Täglich muß das Generalvikariat für eine Reihe von Postsendungen Nachporto entrichten. Wir weisen nochmals darauf hin, daß Briefe, die über das Stan-

dardmaß (Länge zwischen 14 und 23,5 cm; Breite zwischen 9 und 12 cm) hinausgehen, mindestens mit 50 Pf. freigemacht werden müssen, auch wenn sie weniger als 20 Gramm wiegen. Besonders häufig werden Briefe im Format DIN A 5 unterfrankiert.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 366 Exerzitien für Priester

a) Eucharistisches Zentrum, 516 Düren, Kölnstraße 62, Postfach 362; F. 23 83:

- 3. 1. — 9. 1. 1971 (Mondo Migliore)
- 30. 3. — 5. 4. 1971 (Mondo Migliore)
- 14. 6. — 18. 6. 1971 (P. Wissenburg SSS)
- 21. 9. — 25. 9. 1971 (P. Wissenburg SSS)
- 10. 10. — 16. 10. 1971 (Mondo Migliore)
- 22. 11. — 28. 11. 1971 (Mondo Migliore)
- 7. 12. — 11. 12. 1971 (P. Wissenburg SSS)

b) Herz-Jesu-Kloster Pützchen, 53 Bonn-Beuel 7, Chaussee 35:

- 1. 2. — 5. 2. 1971 (Rektor Heinrich Spaemann)
- 5. 4. — 10. 4. 1971 (für Religionslehrer;
P. Anton Steiner OP)

c) Priesterhaus Marienau, 5414 Vallendar, Höhrer Straße 86:

- 7. 2. — 12. 2. 1971 (4 tägig;
Prälat Joseph Schmitz)

d) St.-Franziskus-Haus, 8262 Altötting, Postfach 65:

- 13. 4. — 18. 4. 1971 (Bewegung für eine bessere Welt)
- 24. 5. — 28. 5. 1971 (Werk der hl. Engel)
- 12. 7. — 16. 7. 1971
- 23. 8. — 27. 8. 1971
- 1. 2. — 5. 2. 1971 (Rektor Heinrich Spaemann)
- 7. 2. — 12. 2. 1971 (4tägig;

e) Benediktiner-Abtei St. Joseph, Exerzitienhaus Ludgerirast, 4420 Coesfeld-Gerleve, F. (0 25 41) 27 56:

- 15. 2. — 19. 2. 1971 (P. Michael Bürgers OSB)
- 22. 3. — 26. 3. 1971 (P. Michael Bürgers OSB)
- 3. 5. — 7. 5. 1971 (P. Michael Bürgers OSB)

Beginn am ersten Tag um 18.30 Uhr; Schluß am letztgenannten Tag nach dem Frühstück.

f) Exerzitienhaus Gertrudenstift, 4440 Rheine-Bentlage, F. (0 25 31) 33 54:

- 5. 4. — 9. 4. 1971 (für Studienräte und Religionslehrer)
 - 24. 5. — 28. 5. 1971 (Pfr. Werners, Münster)
- Beginn am ersten Tag abends; Schluß am letztgenannten Tag morgens.

Nr. 367 5tägige Exerzitien für Priester in Lisieux 1971 in deutscher Sprache

Anreise am 28. Juli 1971. — Am 29. Juli Besuch der denkwürdigen Stätten in der Heimat der hl. Theresia vom Jesuskind; abends Exerzitienbeginn. — Abreise am 4. August.

Mitbrüder, die an den Exerzitien interessiert sind, werden gebeten, sich bis spätestens 1. Februar 1971 mit dem Exerzitienleiter in Verbindung zu setzen: P. Maximilian Breig SJ, 89 Augsburg, Stern gasse 3; er wird alle weiteren Auskünfte geben.

(Ein Parallelkurs für Laien mit beschränkter Teilnehmerzahl wird von P. Theophan Beierle OCD, 87 Würzburg, Sanderstraße 12, gehalten.

Nr. 368 Exerzitien für Haushälterinnen bei Priestern

a) Priesterhaus, 4178 Kevelaer, Postfach 257:

- 15. 3. — 19. 3. 1971 (P. Bernhard
(19 Uhr) (morgens) Berntsen CSsR)

b) St.-Franziskus-Haus, 8262 Altötting, Postfach 65:

- 26. 4. — 29. 4. 1971 (P. Konstanz Wolfgruber
(abends) (spätnachmittags)

c) Eucharistisches Zentrum, 516 Düren, Postfach 362, Kölnstraße 62:

- 16. 11. — 20. 11. 1971

Nr. 369 Exerzitien für Küster und Organisten

Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach,
F. (0 26 52) 2 85:

- 22. 3. — 26. 3. 1971 (P. Wilfried Knabe OSB)
- 8. 11. — 12. 11. 1971 (P. Wilfried Knabe OSB)

Beginn am ersten Tag um 18 Uhr; Schluß am letztgenannten Tag um 8.15 Uhr

Nr. 370 Stellenangebot

Zum 1. Januar 1971 ist die Stelle eines Küster-Organisten in der Pfarre St. Barbara in Aachen-Rothe Erde (3 000 Seelen) neu zu besetzen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an: Kath. Pfarramt St. Barbara, 51 Aachen-Rothe Erde, Barbarastraße 2.

Wir haben Veranlassung, vor dem ehemaligen Priester Pater Johannes Ivo P a a u w zu warnen, einem früheren holländischen oder belgischen Ordensgeistlichen. Seit 1961, zuletzt in diesem Jahre, ist er wieder unter verschiedenen Titeln als Geistlicher aufgetreten, um sich Geld zu verschaffen. Paauw ist 49 Jahre alt, etwa 1,92 m groß, blond, leicht ergraut. Er spricht fließend deutsch, französisch, niederländisch und portugiesisch.

Nach zuverlässigen Informationen war Paauw im Frühjahr oder Sommer 1970 in verschiedenen Schwesternhäusern, wie in Remagen und in Schweinfurt. Es ist möglich, daß er z. Z. unter Angabe einer deutschen Kontaktadresse brieflich um Spenden für „seine“ Mission in Brasilien (Rio de Janeiro) bittet.

Wenn Paauw mit einer kirchlichen Stelle in letzter Zeit persönlich oder brieflich Verbindung aufgenommen haben sollte, bitten wir um Mitteilung.

Ferner wird gewarnt vor einem angeblich aus Stolberg stammenden Mann, etwa 35 Jahre alt, der bei Geistlichen und Klöstern vorspricht und um größere Geldbeträge bittet, wobei er angibt, vorübergehend in Maria-Wald als Novize bzw. Klosterarbeiter gewesen zu sein.

Außerdem wird gewarnt vor einem Mann, der am 21. Sept. 1930 in Leipzig geboren ist, in Laibach (Jugoslawien) wohnt, und der sich als Alfred Winkler von St. Maria in Leipzig ausgibt. Obwohl er kein Priester ist, trägt er oft geistliche Kleidung, nimmt an kirchlichen Zeremonien teil und täuscht Zelebration der hl. Messe vor; in Italien und Jugoslawien ist er mancherorts als Bischof aufgetreten. Er wird auch wegen anderer verschiedener strafrechtlicher Vorfälle polizeilich gesucht.

im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

Nr. 373 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines Dompropstes

Unser Bischof Johannes hat am 4. Dezember 1970 Domkapitular Päpstl. Ehrenprälat Wirkl. Geistl. Rat Dr. phil. Peter Firmenich zum Dompropst am Hohen Dom zu Aachen ernannt.

Ernennung eines residierenden Domkapitulars

Unser Bischof Johannes hat am 4. Dezember 1970 Ehrendomherr Päpstl. Ehrenprälat Domkustos Dr.-Ing.

E. h. Erich Stephany zum sechsten residierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 12. November 1970 Kaplan P. Jürgen Hall OSB in Düren St. Joachim zum Kaplan in Kempen St. Mariä Geburt, Dekanat Kempen, ernannt;

am 20. November 1970 dem P. Dr. phil. Anton Freiburg SJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 117, 118, 120 u. 121 der Diözesanstatuten in Schleckheim (Pfarre Kornelimünster St. Kornelius), Dekanat Kornelimünster, sowie den Auftrag zur Mitarbeit in der Erwachsenenbildung der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land erteilt;

am 25. November 1970 Pfarrer Theodor Königs in Bedburdyck St. Martin zum Dechanten des Dekanates Hochneukirch ernannt;

am 25. November 1970 Kaplan Peter Pütz in Eschweiler St. Peter u. Paul zum Kaplan in Hüls St. Cyriakus, Dekanat Kempen, ernannt;

am 30. November 1970 P. Gottfried Hecker OSFS, Subsidiar in Kreuzau St. Heribert, auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Floßdorf St. Hermann-Josef, Dekanat Linnich, bestellt;

am 1. Dezember 1970 Kaplan Wilhelm Jansen in Aachen St. Jakob zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 1. Dezember 1970 Kaplan Franz Josef Wy-nen in Aachen St. Adalbert zum Kaplan in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 1. Dezember 1970 P. Josef Keim SCJ, geboren am 2. Dezember 1910 in Krefeld, geweiht am 10. Juli 1938 in Freiburg (Breisgau), Pfarrverweser von Niederzier St. Cäcilia.

R. I. P.

Nr. 374 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 29. November 1970 in Kinzweiler, Dekanat Eschweiler, die erweiterte Pfarrkirche und deren Altar zu Ehren des hl. Bischofs und Märtyrers Blasius.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 21. November 1970 konsekrierte er in Eschweiler-Bergrath St. Antonius, Dekanat Eschweiler, den Hochaltar der Pfarrkirche zu Ehren des hl. Kirchenlehrers Antonius.

Er spendete das hl. Sakrament der Firmung
im Dekanat Stolberg am 19. November 1970 in Stolberg
St. Hermann-Josef 75 (41 aus dieser Pfarrvikarie und
34 aus Stolberg-Atsch St. Sebastian); am 19. November
in Stolberg-Büsbach St. Hubert 54 (davon 1 Erwachse-
nen); am 20. November in Stolberg St. Franziskus 78
(43 aus dieser Pfarre und 35 aus Stolberg St. Mariä
Himmelfahrt) sowie in Stolberg St. Lucia 74; am 24.
November in Stolberg-Donnerberg St. Josef 51; am
25. November in Mausbach St. Markus 59 (46 aus die-
ser Pfarre und 13 aus Schevenhütte St. Josef);
im Dekanat Aachen-Nordost am 26. November in
Aachen St. Andreas 71; am 27. November in Aachen
Herz Jesu 82; am 29. November in Aachen St. Josef 65;
am 1. Dezember in der Festhalle der Sonderschule
Aachen-Forst (Pfarre St. Katharina) 106 Schülern die-
ser Schule;
im Dekanat Würselen am 3. Dezember in Würselen
St. Sebastian 149 (83 aus dieser Pfarre [davon 1 Erwach-
senen], 38 aus Würselen St. Balbina, 16 aus Würselen
St. Pius X. und 12 aus Würselen St. Marien);

im Dekanat Aldenhoven am 4. Dezember im Haus
Overbach (Pfarre Barmen St. Martin) 33 Schülern des
Internates;

im Dekanat Rheydt am 8. Dezember in Rheydt St. Ma-
rien 235 (64 aus dem Hugo-Junkers-Gymnasium, 62 aus
der Gemeinschaftshauptschule Wilhelm-Strauß-Straße
und 109 aus dem Städtischen Mädchengymnasium) so-
wie in Rheydt Herz Jesu 144; am 9. Dezember in
Rheydt St. Josef 148 (109 aus dieser Pfarre, 20 aus
Rheydt St. Marien und 19 aus der Sonderschule
Rheydt) sowie in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius
111 Schülern des Städt. Gymnasiums Rheydt-Odenkir-
chen; am 10. Dezember in Rheydt-Giesenkirchen St.
Gereon 119;

insgesamt 1 730 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete
Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 5. Dezember 1970 in
Krefeld St. Pius X. (Otl. Gartenstadt) 115 Firmlingen
das hl. Sakrament der Firmung.

INHALT: Apostolisches Schreiben Motu proprio über die Aufgaben der Legaten des römischen Papstes vom 24. Juni 1969

AKTEN PAPST PAUL VI.

**Apostolisches Schreiben Motu proprio über die Aufgaben
der Legaten des römischen Papstes vom 24. Juni 1969**

**LITTERAE APOSTOLICAE
MOTU PROPRIO DATAE**

PAULUS PP. VI

De muneribus Legatorum Romani Pontificis

SOLLICITUDO OMNIUM ECCLESiarUM, ad quam gerendam arcano Dei consilio vocati sumus, eiusdem rationem aliquando reddituri, id exigit ut, pro Christi legatione, qua universaliter fungimur, in variis orbis partibus congruo modo praesentes adsimus et statum ac adiuncta uniuscuiusque Ecclesiae comperta habeamus.

Revera, Episcopus Romanus, vi sui muneris, habet in Ecclesia plenam, supremam et universalem potestatem, quam semper libere exercere valet¹, cum sit ordinaria et immediata²; praeterea, ut successor Petri, est unitatis, tum Episcoporum tum fidelium multitudinis, perpetuum ac visibile principium et fundamentum³; has proinde inter praecipuas in Ecclesia habet partes, ut Episcopatum ipsum unum et indivisum reddat⁴. Pastor aeternus enim, Vicario suo claves Regni caelorum tradens, eumque petram ac fundamentum Ecclesiae constituens⁵, eidem mandavit, ut fratres suos confirmaret⁶, seu moderaretur et ad unum quoddam, in suo nomine, redigeret, sed et adiuveret et solaretur, verbo quidem et ipsa quodammodo praesentia.

Neque silentio praeterire licet officium quo devincimur erga Pastorem bonum, ad se compellantem oves, suas quidem, licet non sint adhuc ex hoc ovili: in eas quoque mentem et pastorem curam intendimus, ut tandem, secundum Domini optatum, fiat unum ovile et unus Pastor⁷. Sane vero Iesus Christus per Apostolorum eorumque successorum,

**APOSTOLISCHES SCHREIBEN
MOTU PROPRIO**

PAPST PAUL VI.

**Über die Aufgaben der Legaten
des römischen Papstes**

Die Sorge um die Gesamtkirche, die Uns Gott nach seinem geheimen Ratschluß auferlegt hat und über die Wir ihm Rechenschaft schulden, macht es erforderlich, daß Wir als Stellvertreter Christi für die ganze Kirche in den verschiedenen Teilen der Welt in angemessener Weise gegenwärtig sind und die Verhältnisse der einzelnen Kirchen genau kennen.

Der Bischof von Rom hat nämlich kraft seines Amtes volle, höchste und universale Gewalt über die Kirche und kann sie immer frei ausüben¹, da sie eine ordentliche und unmittelbare Gewalt ist². Er ist außerdem als Nachfolger Petri das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen³, und es ist deshalb eine seiner Hauptaufgaben, daß er den bischöflichen Dienst in Einheit und ungeteilt erhalte⁴. Der ewige Hirt hat ihm auch, da er seinem Stellvertreter die Schlüssel des Himmelreiches übertrug und ihn zum Felsen und Fundament seiner Kirche machte⁵, den Auftrag erteilt, seine Brüder zu bestärken⁶; er soll sie leiten und in seinem Namen geeint bewahren, er soll ihnen aber auch helfen und sie stützen, durch sein Wort und in gewisser Weise durch seine Gegenwart.

Wir dürfen ferner keinesfalls mit Schweigen die Pflicht übergehen, die Uns dem Guten Hirten gegenüber bindet, jene seiner Schafe, die noch nicht aus diesem Schafstall sind, zu ihm zu rufen. Ja, Unser Denken und Unsere Hirtensorge richtet sich auch auf sie, damit sich der Wunsch des Herrn erfülle und ein Hirt und eine Herde werde⁷. Iesus

nempe Episcoporum cum Petri Successore Capite, fidelem Evangelii praedicationem sacramentorumque administrationem, et per gubernationem in dilectione, Spiritu Sancto operante, populum suum crescere vult eiusque communionem perficit in unitate⁸. Sed et caritas Christi urget Nos, urget divinitus collatum officium propagandi fidem salutemque Christi⁹: debemus quippe annuntiare indesinenter Christum, qui est via et veritas et vita¹⁰.

Ut autem multiplici hoc munere apte perfungamur, oportet inter Nos et Fratres Nostros in Episcopatu atque Ecclesias iisdem concreditas crebrae intercedant necessitudinis rationes, quae non solum per epistolarum commercium haberi possunt, sed etiam per adventum Episcoporum *ad limina Apostolorum* atque per legationem illorum ecclesiasticorum virorum, quos, personam Nostram gerentes, mittimus, aut peculiare munus exsecuturos, aut penes variarum Nationum Episcopos **stabiliter** mansuros.

Est quidem asseverandum horum temporum progressionibus Nobis provida suppeditare subsidia, quibus Nosmet Ipsos in longinquas continentes terras conferamus, ut filios et Fratres Nostros invisamus, atque adeo operi Nostro apostolico novus quidam agendi modus praebeatur. Sed cum plurima eademque gravia negotia, quibus in Sede Apostolica detinemur, non ita saepe concedant Nobis usum hunc praestantissimum, Nobis propterea persuasum est, summum momentum illis agendi rationibus tribuendum esse, quas Decessores Nostri adhibuerunt quasque modo commemoravimus.

Ipsam Concilium Oecumenicum Vaticanum II vim et utilitatem eiusdem consuetudinis perspicimus, eam dupliciter confirmavit, cum hinc optaret ut sive Episcopi sive Sacerdotes sive Laici e variis Nationibus oriundi plures in Romana Curia adessent, illinc vero posceret, ut officium et partes Nostrorum Legatorum pressius definirentur¹¹.

Itaque, huic postulationi Ecclesiae satisfacere volentes, Synodum Episcoporum constituimus, qui, invitationi Nostrae obsecundantes, Nobis consiliis suis et Fratrum, quorum vice funguntur, opitulentur, Nosque de statu et adiunctis uniuscuiusque Ecclesiae certiores facerent¹²; hinc expectationem Concilii optantes explere, Constitutionem Apostolicam edidimus, ex qua Episcopi variarum orbis terrarum partium stabili modo participarent consilia Curiae¹³.

Arbitramur ergo, ad haec quod attinet, Nos spem merito conceptam a Fratribus Nostris in Episcopatu implere, hasce Litteras edendo de muneribus Legatorum Nostrorum apud Ecclesias variis locis constitutas et apud Civitates, quae sunt in cunctis orbis partibus. Liquet enim motui ad centrum ac veluti ad cor Ecclesiae respondere opus esse alium motum, qui a medio ad extrema feratur atque quadam

Christus will ja, daß sein Volk durch die gläubige Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente durch die Apostel und durch ihre Nachfolger, die Bischöfe mit dem Nachfolger Petri als Haupt, sowie durch ihre Leitung in Liebe unter der Wirksamkeit des Heiligen Geistes wachse, und er vollendet seine Gemeinschaft in der Einheit⁸. Aber auch die Liebe Christi treibt Uns an, und der von Gott erhaltene Auftrag drängt Uns, den Glauben und das Heil Christi auszubreiten⁹. Wir müssen ja unablässig Christus verkündigen, der ist „der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Joh 14, 6)¹⁰.

Die rechte Ausübung dieser Unserer vielen Aufgaben macht einen intensiven Austausch dringend notwendig zwischen Uns und Unsern Brüdern im Bischofsamt wie den ihnen anvertrauten Kirchen. Diese Beziehungen können nicht allein durch Briefwechsel unterhalten werden, sondern sie erfordern auch den Besuch der Bischöfe „*ad limina Apostolorum*“ (zu den Gräbern der Apostel) und von Unserer Seite die Entsendung von Geistlichen, die Uns vertreten und entweder einen besonderen Auftrag erfüllen oder ständig bei den Bischöfen der verschiedenen Nationen bleiben.

Gewiß, der moderne Fortschritt hat Uns in providentieller Hilfe ermöglicht, auch persönlich in ferne Kontinente zu kommen, um Unsere Söhne und Brüder zu besuchen, und damit ist Unserem apostolischen Wirken eine neue Form gegeben. Aber die vielen und schweren Aufgaben, die Uns hier in Rom zurückhalten, machen die häufige Wiederholung dieser wertvollen Besuche unmöglich. Das bestärkt Uns in der Überzeugung, daß den Mitteln der Beziehungen, deren sich Unsere Vorgänger schon bedient und die Wir oben erwähnt haben, höchste Bedeutung zuzumessen ist.

Auch das II. Vatikanische Konzil hat unter doppeltem Aspekt den Wert und den Nutzen dieser Gewohnheit bestätigt. Einerseits wünscht es, daß eine größere Zahl von Bischöfen, Priestern und Laien aus den verschiedenen Nationen in der Kurie anwesend seien, andererseits fordert es von Uns, daß das Amt und die Obliegenheiten Unserer Legaten genauer abgegrenzt werden¹¹.

Um den Bitten der Kirche zu entsprechen, haben Wir deshalb die Bischofssynode errichtet. Unserer Einladung folgend, helfen Uns die Bischöfe mit ihren Ratschlägen wie auch denen ihrer Mitbrüder, die sie vertreten. Sie informieren Uns auch über den Stand und die Verhältnisse der einzelnen Kirchen¹². In ähnlicher Weise wollten Wir die Erwartungen des Konzils erfüllen, als Wir eine Apostolische Konstitution erließen, durch die Bischöfe aus allen Teilen der Welt ständig an den Beratungen der Behörden und Ämter Unserer römischen Kurie teilnehmen¹³.

Um die berechtigten Erwartungen Unserer Brüder im Bischofsamt ganz zu erfüllen, wollen Wir nun dieses Dokument erlassen über die Aufgaben Unserer Legaten bei den verschiedenen Ortskirchen und bei den Staaten in aller Welt. Es ist ja klar einzusehen, daß der Bewegung zum Zentrum und Herzen der Kirche hin eine andere Bewegung entsprechen muß, die vom Mittelpunkt der Kirche

ratione omnes et singulas Ecclesias, cunctos et singulos Pastores ac fideles attingat, ita ut ille significetur et ostendatur thesaurus veritatis, gratiae et unitatis, cuius Christus Dominus ac Redemptor Nos effecit participes, custodes ad dispensatores.

Per Legatos vero Nostros, qui apud varias degunt Nationes, vitam ipsam filiorum Nostrorum participamus eique veluti inserimur, atque facilius securius Nobis innotescunt illorum necessitates et intima desideria.

Revera, officium Pontificii Legati adiumento in primis est Episcopis, Sacerdotibus, Religiosis et universis christifidelibus, qui in eodem officio nanciscuntur praesidium et tutelam, propterea quod Legatus Pontificius personam gerit superioris Auctoritatis, ad omnium bonum procurandum natae. Etenim Legati munus nec superimponitur potestati episcopali, neque pro illa substituitur, neque eam praepedit; cum e contrario eam tueatur, ac fraterno prudentique consilio foveat ac roboret. Nam Apostolicae Sedi sollemne semper fuit in Ecclesiae regimine illud Decessoris Nostri Sancti Gregori Magni servare: *Si sua unicuique Episcopo iurisdictio non servetur, quid aliud agitur nisi ut per Nos, per quos ecclesiasticus custodiri debuit ordo, confundatur*¹²?

Attamen Legatorum Nostrorum partes huiusmodi officio, quamvis peramplo, apud singulas Ecclesias exsequendo, nequaquam totae explentur. Re enim vera, ob ius inhaerens in ipso Nostro spirituali munere, faventibus etiam per saeculorum decursum quibusdam historiae eventibus, Legatos Nostros mittimus ad supremas Auctoritates Rerum Publicarum, in quibus Catholica Ecclesia quasi radices egit aut aliquo saltem modo praesens adest.

Neque est infitiandum finem Ecclesiae et Rebus Publicis propositum diversi esse ordinis, atque Ecclesiam et Civitatem, in suo cuiusque ordine, esse societates perfectas, ac propriis inde pollere iuribus et mediis, suisque uti legibus, quacumque uniuscuiusque patet provincia. At verum est etiam utramque ad communis subiecti utilitatem agere, scilicet hominis, a Deo vocati ad salutem adipiscendam aeternam, et in terra collocati ut illam, divina adiutus gratia, sibi comparet opere suo, quo etiam suae suorumque similium prosperitati consulat, in pacifico omnium convictu.

Ex quo consequitur, ut Ecclesia et Civitas eodem quandoque concurrant, utque ad procurandum bonum sive singulorum hominum, sive communiter populorum, opus sit illis apertum conserere sermonem et sinceram inire consensionem, ut scilicet rationes mutuae necessitudinis, consociati operis et mutuo nexu dispositi efficiantur, foveantur, confirmantur, atque, e contrario, vitentur et componan-

zur Peripherie führt und auf gewisse Weise alle Kirchen und jede einzelne, alle und jeden einzelnen Oberhirten und Gläubigen erreicht. Der Schatz der Wahrheit, der Gnade und der Einheit, den Wir in Christus Unserem Erlöser erhalten haben und den Wir hüten und verwalten, soll so allen verkündet und dargeboten werden.

Durch Unsere Legaten, die bei den verschiedenen Nationen weilen, nehmen Wir selbst teil am Leben Unserer Kinder, gliedern Uns gleichsam in ihre Gemeinschaft ein und werden leichter und sicherer mit ihren Anliegen und tiefsten Wünschen bekannt.

Aufgabe des päpstlichen Legaten ist es vor allem, den Bischöfen, Priestern, Ordensleuten und allen Christgläubigen zu helfen; diese erlangen durch dieses Amt deswegen Stütze und Schutz, weil der päpstliche Legat jene höhere Autorität repräsentiert, die allen zum Guten dienen soll. Das Amt des Legaten steht nicht über der Vollmacht des Bischofs noch ersetzt oder beeinträchtigt es diese, im Gegenteil, er schützt und stärkt sie durch brüderlichklugen Rat. Der Apostolische Stuhl hat ja stets als gültige Norm für die Leitung der Kirche die Unseres Vorgängers, des heiligen Gregor des Großen, befolgt, die er so formuliert hat: *„Wenn die jedem einzelnen Bischof zustehende Jurisdiktion nicht gewahrt wird, was geschieht dann anderes, als daß die kirchliche Ordnung, die durch Uns behütet werden soll, durch Uns verwirrt und durcheinander gebracht wird“*¹³?

In diesen gewiß sehr großen Aufgaben bei den einzelnen Kirchen erschöpft sich jedoch der Dienst Unserer Legaten nicht. Wir entsenden sie auch zu den höchsten Trägern der Staatsgewalt, nämlich dorthin, wo die katholische Kirche gleichsam verwurzelt oder doch wenigstens irgendwie gegenwärtig ist. Das Recht dazu liegt von Natur aus in dem Uns eigenen geistlichen Amte und ist zudem im Laufe der Jahrhunderte durch gewisse geschichtliche Ereignisse sehr begünstigt worden.

Freilich ist es nicht zu leugnen, daß die Ziele von Kirche und Staat unterschiedlicher Ordnung angehören. Kirche und Staat sind aber, jeweils in der ihnen eigenen Ordnung, vollkommene Gesellschaften. Ihnen stehen daher — in dem einem jeden von ihnen zukommenden Bereich — die ihnen eigenen Rechte und Mittel zur Verfügung, und sie können ihre Gesetze anwenden. Aber es ist auch wahr, daß beide zum Wohle des gleichen Untergebenen arbeiten, nämlich des Menschen, der von Gott berufen ist, das ewige Heil zu erlangen. Er wurde ja auf die Erde gestellt, daß er durch ein Leben der Arbeit, im friedlichen Zusammenschluß mit seinesgleichen auf seinen und den allgemeinen Wohlstand bedacht sei und mit Hilfe der göttlichen Gnade so sein Heil erwirke.

Daraus ergibt sich, daß Kirche und Staat — da sie nun einmal zum Wohle des einzelnen wie auch der Gemeinschaft der Völker zusammenwirken sollen — notwendig eine gegenseitige, wahrhaft ehrliche Verständigung erstreben und durch offenen Dialog Beziehungen wechselseitiger Zusammenarbeit und gegenseitiger Koordinierung schaffen, fördern und stärken; anderseits auch etwaige Zwistigkeiten, die

tur discidia quae oriri forsitan contingat; eo quidem consilio ut magna spes hominum ad pacem inter Nationes, ad quietem singularum Rerum Publicarum, ad progressionem denique pertinens, tandem impleatur¹⁵.

Huiusmodi igitur colloquium, dum spectat ad tuendum liberum exercitium actionis Ecclesiae ita ut ipsa muneri sibi a Deo credito par evadat, simul certiores Civitatum moderatores facit de pacificis fructuosisque Ecclesiae propositis, atque efficit, ut ad commune adipiscendum societatis bonum adhiberi possit illud magni pretii subsidium, quod suis spiritualibus viribus suaque ordinatione atque institutis Ecclesia offert. Colloquium autem, mutua fiducia innixum, quod instituitur per illas publicas rationes inter utramque societatem, quas iuris gentium usus et consuetudines invexerunt, id profecto dat, ut consilia utilitatis plena iniri possint et incepta vere omnibus salutaria suscipiantur.

Optatum autem omnium hominum bonae voluntatis, ut Nationum sit pacificus convictus et populorum progressio foveatur, nostris hisce diebus declarant etiam Instituta Internationalia, quae vocantur, quorum, scientia, rerum usus, dignitas in promptu sunt omnibus, nulli cum parcant labori ut pax et progressio populorum in tuto ponantur. Rationes autem inter Sanctam Sedem et Consilia Internationalia multiplices sunt, diversamque induunt iuridicam formam. Ad quaedam ex illis Legatos stabiliter constitutos misimus, ut omnibus demonstrent sollicitudinem, qua Catholica Ecclesia prosequitur universaliora civilis convictus argumenta, atque libentissime eisdem impensum praestat auxilium.

Quare, eo ducti consilio, ut in sua luce poneretur locus, quem obtinent Legatorum Nostrorum munera inter varia officia ad Ecclesiae regimen spectantia, utque eorumdem officiorum ordinatio aptius nostrorum temporum necessitatibus responderet, ratione habita etiam muneris pastoralis Episcoporum proprii¹⁶, has quae sequuntur normas de muneribus Legatorum Pontificiorum edere statuimus, simul abrogantes praescripta vigentia iisdem normis quomodocumque contraria.

I

1. Nomine Legatorum Romani Pontificis hic appellantur viri ecclesiastici, plerumque Episcopali Ordine insignes, quibus Romanus Pontifex officium committit suam stabili modo gerendi personam in variis terrarum orbis Nationibus vel Regionibus.

2. Iidem pontificiam legationem exercent vel apud Ecclesias locales tantum, vel apud Ecclesias simul et Res Publicas atque civilia Gubernia. Qui legatione funguntur tantum apud Ecclesias locales, vocantur Delegati Apostolici; si vero ad hanc legationem, indolis religiosae atque ecclesialis, accedit etiam munus publicas fovendi rationes cum Civitatibus et civilibus Guberniis, tunc Legati proprio titulo nuncupantur vel Nuntii, vel Pro Nuntii,

vielleicht entstehen, vermeiden oder sie schlichten. So sollen sie die große Hoffnung der Menschen auf Frieden zwischen den Nationen, auf innere politische Ruhe jeden Landes und schließlich dessen Entwicklung verwirklichen¹⁵.

Dieses gegenseitige Gespräch sucht der Kirche die freie Ausübung ihrer Tätigkeit zu sichern, so daß sie imstande ist, der ihr von Gott anvertrauten Sendung zu entsprechen; zugleich vermittelt es aber auch den staatlichen Autoritäten die allzeit friedlichen und segensreichen Pläne der Kirche und bietet ihnen zur Erlangung des sozialen Wohles die wertvolle Hilfe ihrer geistigen Kräfte, ihrer Einrichtungen und Unternehmungen an. Das vertrauensvolle Gespräch erfolgt durch die offiziellen Beziehungen zwischen Kirche und Staat, die durch das Völkerrecht geschaffen wurden. Es dient dazu, nutzvolle Verständigung zu erreichen und eine wirklich für alle heilsame Tätigkeit zu entfalten.

Das Verlangen aller Menschen guten Willens, es möge ein friedliches Zusammenleben unter den Nationen sein und die Entwicklung der Völker gefördert werden, findet auch Ausdruck in Unseren Tagen in der Errichtung der modernen internationalen Organisationen, die ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihr Ansehen allen zur Verfügung stellen und keine Arbeit scheuen, um den Frieden und die Entwicklung aller Völker zu mehren. Die Beziehungen des Apostolischen Stuhles zu den internationalen Versammlungen sind vielfältig und unterschiedlich in der rechtlichen Form. Zu einigen haben Wir ständige Legaten entsandt, um allen die Sorge der katholischen Kirche für die allgemeinen Fragen des weltlichen Lebens zu bekunden und eifrig Mithilfe zu bieten.

Um also die Aufgaben Unserer Legaten im Zusammenhang der Amtsfunktionen der kirchlichen Regierung ins rechte Licht zu stellen und ihrem Wirken eine den Erfordernissen der Zeit entsprechende Ordnung zu geben, haben Wir beschlossen — *unter Berücksichtigung des den Bischöfen eigenen Hirtenamtes*¹⁶ —, die nachstehenden Normen über die Aufgaben der päpstlichen Legaten herauszugeben. Alle in Kraft stehenden, gegenteiligen Bestimmungen sind gleichzeitig aufgehoben.

I

1. Als päpstliche Legaten werden hier die — in der Regel mit der bischöflichen Würde ausgezeichneten — Geistlichen bezeichnet, denen der römische Papst den Auftrag erteilt, ihn auf ständige Weise in den verschiedenen Nationen oder Regionen der Welt zu vertreten.

2. Sie üben die päpstliche Legation entweder nur bei den Ortskirchen oder gleichzeitig bei den Kirchen und den Staaten sowie den jeweiligen Staatsregierungen aus. Legaten, deren Auftrag sich auf die Ortskirchen beschränkt, heißen Apostolische Delegaten. Wenn zu diesem — von Natur aus religiösem und kirchlichem Auftrag — auch die diplomatische Vertretung bei den Staaten und Regierungen hinzukommt, führen sie den besonderen Titel

vel Internuntii, prouti vel ad ordinem pertinent «Publicorum Legatorum» cum iure partes gerendi Decani in Legatorum coetu, vel hoc iure carent, vel recensentur inter «Legatos extraordinarios et Administratos liberis cum mandatis».

3. Ob peculiaria adiuncta loci vel temporis, Legatus Pontificius aliis nominibus appellari potest, uti, verbi gratia, «Delegatus Apostolicus et Missus Sanctae Sedis ad Gubernium». Fit etiam ut, stabiliter quidem, sed ad Legati munus supplendum, Legationi Pontificiae praeponatur «Regens», aut «Curam Agens ad Negotia publicis litteris instructus».

II

1. Personam gerunt Sanctae Sedis ii quoque ecclesiastici et laici viri, qui, ut praepositi vel membra, in Pontificiam Missionem cooptantur apud Consilia Internationalia, aut apud Conferentias et Congressus. Hi vocantur Delegati vel Observatores, prout Sancta Sedes recensetur aut non recensetur inter membra Consiliorum Internationalium, et partem habet in aliqua Conferentia cum aut sine iure suffragii.

2. Similiter personam Sanctae Sedis gerunt membra illa Pontificiae Legationis quae, sive deest sive abest ad tempus eiusdem Legationis praepositus, eius vices supplent tum erga Ecclesiam localem, tum erga Civitatis Gubernium, appellanturque «Curam Agentes ad negotia ad interim».

3. Normae, quae hoc documento continentur, non respiciunt Delegatos et Observatores Sanctae Sedis, neque «Curam Agentes ad negotia ad interim», nisi de iisdem expressa mentio fiat.

III

1. Romano Pontifici ius nativum et independens competit Legatos suos libere nominandi, mittendi, transferendi et revocandi, servatis normis iuris internationalis, quod attinet ad missionem et revocationem Legatorum apud Res Publicas constitutorum.

2. Munus Legati Pontificii non expirat vacante Sede Apostolica; cessat autem expleto mandato, revocatione eidem intimata, renuntiatione a Romano Pontifice acceptata.

3. Salvo contrario praescripto Summi Pontificis, pertinet etiam ad Pontificium Legatum norma statuta in Ordinatione Generali Romanae Curiae, qua scilicet ad septuagesimum quintum aetatis annum decernitur eius officium finem habere.

IV

1. Praecipuum ac proprium munus Pontificii Legati est ut firmiora atque efficaciora in dies reddat unitatis vincula, quae inter Apostolicam Sedem et Ecclesias locales intercedunt.

eines Nuntius, Pro-Nuntius oder Internuntius, je nachdem sie den Rang von „Botschaftern“ mit dem Recht des Dekans (Doyen) im diplomatischen Korps oder ohne dieses Recht haben, oder aber nur den Rang von „außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern“ bekleiden.

3. Wegen besonderer Umstände von Ort und Zeit kann der päpstliche Legat mit anderen Namen bezeichnet werden, wie zum Beispiel: „Apostolischer Delegat und Gesandter des Heiligen Stuhles bei der Regierung.“ Es gibt außerdem den Fall, daß für ständig, jedoch anstelle eines Legaten, die päpstliche Gesandtschaft ein „Regens“ oder ein „ständiger Geschäftsträger“ leitet.

II

1. Den Heiligen Stuhl vertreten auch jene Geistlichen und Laien, die als Leiter oder Mitglieder in die päpstliche Mission bei internationalen Organisationen oder bei Konferenzen und Kongressen berufen werden. Sie werden Delegaten oder Beobachter genannt, je nachdem der Heilige Stuhl Mitglied der internationalen Organisation ist oder nicht und je nachdem er an einer Konferenz mit oder ohne Stimmrecht teilnimmt.

2. Ebenso vertreten den Heiligen Stuhl die Mitglieder einer päpstlichen Legation, die bei Fehlen oder zeitweiliger Abwesenheit des Leiters der Legation diesen vertreten, sowohl bei der Ortskirche wie bei der Staatsregierung. Sie haben den Titel eines „einstweiligen Geschäftsträgers“.

3. Die in diesem Dokument enthaltenen Normen betreffen nicht die Delegaten und Beobachter des Heiligen Stuhles noch auch die „einstweiligen Geschäftsträger“, falls diese nicht ausdrücklich erwähnt werden.

III

1. Dem römischen Papst steht das angeborene und unabhängige Recht zu, seine Legaten frei zu ernennen, zu entsenden, zu versetzen und abzu-berufen unter Wahrung der Normen des internationalen Rechtes, soweit es die Entsendung und Abberufung der diplomatischen Vertreter betrifft.

2. Die Sendung des päpstlichen Legaten hört bei Vakanz des Apostolischen Stuhles nicht auf; sie endet mit der Erfüllung des Auftrages, mit der dem Legaten mitgeteilten Abberufung oder mit der vom römischen Papst angenommenen Verzichtleistung.

3. Unbeschadet gegenteiliger päpstlicher Verordnungen findet auch auf den päpstlichen Legaten die Norm der allgemeinen Ordnung der römischen Kurie Anwendung, die das Ausscheiden aus dem Amt für das 75. Lebensjahr festlegt.

IV

1. Hauptsächliche und besondere Aufgabe des päpstlichen Legaten ist es, die Bande der Einheit, die den Apostolischen Stuhl und die Ortskirchen verbinden, immer enger und wirksamer zu machen.

2. Ipse praeterea quasi interpres fit sollicitudinis Romani Pontificis de bono Nationis, in qua legatione fungitur, eique peculiari modo cordi esse oportet quaestiones ad pacem, ad progressum et ad consociatam populorum operam spectantes, eo quidem consilio, ut totius hominum familiae spirituale, morale atque oeconomicum bonum promoveatur.

3. Pontificii Legati est etiam apud moderatores Civitatis, in qua officio suo fungitur, ea quae pertinent ad Ecclesiae et Apostolicae Sedis missionem, consociata cum Episcopis actione, tueri. Quod quidem munus spectat insuper ad illos Legatos, qui non sunt missi ad Civitatum moderatores: iidem igitur contendant fructuosas necessitudines cum civilibus moderatoribus fovere.

4. Quatenus personam gerit Supremi Pastoris animarum, Legatus Pontificius, iuxta mandata et instructiones quae accipit a competentibus Apostolicae Sedis Officiis, et collatis consiliis cum Episcopis loci in quo munere suo fungitur, in regionibus quidem orientalibus praesertim cum Patriarchis, foveat opportuna commercia inter Catholicam Ecclesiam et alios coetus christianos, foveatque rationibus caritate innixis erga Religiones non christianas.

5. Multiplici munere suo Pontificius Legatus fungitur sub ductu et iuxta mandata Cardinalis Secretarii Status eiusdemque Praefecti Consilii pro publicis Ecclesiae negotiis, cui quidem directam rationem reddere debet de perfuntione muneris sibi a Romano Pontifice collati.

V

1. Pontificius Legatus, pro suo ordinario munere, debet Apostolicam Sedem certo tempore, ex veritate et aequitate certiorum facere de condicionibus in quibus versantur Ecclesiae ad quas missus est, deque omnibus illis quae ipsam vitam Ecclesiae et bonum animorum contingunt.

2. Legatus Pontificius, hinc quidem Apostolicae Sedi nuntiat Episcoporum, Cleri, Religiosorum laicorumque fidelium sui territorii consilia et vota; inde vero actorum, documentorum, notitiarum mandatorumque, quae ab Apostolica Sede procedunt, interpres fit apud illos ad quos eadem spectant.

3. Quare singula Dicasteria atque Officia Curiae Romanae Pontificio Legato captas deliberationes significare non omittent ac plerumque ipsius opera utentur, ut deliberationes ad eos, quorum interest, perveniant; itidem etiam Legatum Pontificium consulunt circa ea negotia ac decreta, quae ad territorium attinent, in quo ipse degit.

VI

1. Quoad Episcoporum aliorumque Ordinariorum cum Episcopis aequiparatorum nominationem, Legati Pontificii officium est instruere, de more, pro-

2. Außerdem ist er Interpret der Sorge des römischen Papstes für das Wohl des Landes, in dem er sein Amt ausübt; insbesondere muß er sich mit Eifer einsetzen für die Probleme des Friedens, der Entwicklung und der Zusammenarbeit der Völker, damit das geistliche, moralische und wirtschaftliche Wohl der gesamten Menschheitsfamilie gefördert werde.

3. Dem päpstlichen Legaten obliegt weiterhin die Aufgabe — in Zusammenarbeit mit den Bischöfen seines Amtsbezirks — bei den Staatsregierungen die Interessen und Rechte der Kirche wie des Apostolischen Stuhles wahrzunehmen und zu schützen. Diese Aufgabe fällt auch jenen päpstlichen Legaten zu, die nicht zu den Staatsregierungen entsandt sind; auch sie sollen darauf bedacht sein, fruchtbringende Beziehungen mit den weltlichen Behörden zu unterhalten.

4. In seiner Eigenschaft als Vertreter des obersten Hirten der Seelen fördert der päpstliche Legat, nach den Weisungen und Aufträgen der zuständigen Behörden des Apostolischen Stuhles und nach Beratung mit den Bischöfen seines Amtsbezirks und vor allem in den ostkirchlichen Gebieten mit den Patriarchen, geeignete Kontakte zwischen der katholischen Kirche und den anderen christlichen Gemeinschaften. Er pflegt auch herzliche Beziehungen zu den nichtchristlichen Religionen.

5. Sein vielfältiges Amt übt der päpstliche Legat unter Leitung und nach Weisung des Kardinalstaatssekretärs und Präfecten des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche aus, dem er unmittelbar verantwortlich ist in der Führung des ihm vom römischen Papst anvertrauten Amtes.

V

1. Die ordentliche Aufgabe des päpstlichen Legaten besteht darin, den Apostolischen Stuhl regelmäßig in Wahrheit und Billigkeit zu informieren über die Verhältnisse der Kirchen, zu denen er entsandt wurde, wie auch über alles, was sich auf das kirchliche Leben und das Wohl der Seelen bezieht.

2. Er setzt einerseits den Apostolischen Stuhl in Kenntnis über die Ansichten und Wünsche der Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien seines Gebietes; andererseits legt er die Akten, Dokumente, Mitteilungen und Verordnungen, die vom Apostolischen Stuhle erlassen werden, denen aus, die sie angehen.

3. Deshalb werden die einzelnen Behörden und Ämter der römischen Kurie es nicht unterlassen, dem päpstlichen Legaten die getroffenen Entscheidungen mitzuteilen und für gewöhnlich auch seine Dienste gebrauchen, um dieselben ihren Bestimmungen zuzuführen. Außerdem werden sie ihn konsultieren betreffs der Akte und Verordnungen, die sein Amtsgebiet angehen.

VI

1. Hinsichtlich der Ernennung von Bischöfen und anderen ihnen gleichgestellten Ordinarien ist es Aufgabe des päpstlichen Legaten, den üblichen

cessum informativum de promovendis, itemque indicem candidatorum vel singula nomina candidatorum idoneorum competentibus Dicasteriis Romanae Curiae proponere una cum accurata relatione, significatis coram Domino propria sententia ac voto, quis nempe ex candidatis sibi magis idoneus videatur.

2. In hoc officio explendo Legatus Pontificius:

a) libere ac debita cum cautela viros Ecclesiasticos, immo et prudentes Laicos sententiam rogabit, qui magis idonei videantur ad utiles fideque dignas notitias praebendas, iisdem officio iniuncto secreti servandi, quod iubent, uti patet, sive honor iis debitus qui consuluntur, vel de quibus consultatio fit, sive ipsa natura huius consultationis;

b) aget iuxta normas ab Apostolica Sede statutas de proponendis ad episcopale ministerium in Ecclesia, et Conferentiae Episcopalis competentiam prae oculis habebit;

c) servabit legitima privilegia concessa vel iure quaesita, nec non quemlibet specialem procedendi modum, ab Apostolica Sede approbatum.

3. Semper integram suam vim retinent tum ius vigens apud Ecclesias Orientales, quoad Episcoporum electionem, tum praxis proponendi candidatos pro iis circumscriptionibus ecclesiasticis, quae religiosis sodalitatibus sunt concredita et auctoritati Sacrae Congregationis pro Gentium Evangelizatione sunt obnoxiae.

VII

Firmis manentibus partibus Conferentiarum Episcopali quoad expromenda vota et consilia de erectione, dismembratione et suppressione dioecesium vel provinciarum ecclesiasticarum, et salva Ecclesiarum Orientalium disciplina, Legatus Pontificius harum quaestionum studium, ubi opus sit, ipse promoveat et quid Conferentia Episcopalis de hac re proponat, una cum proprio voto, competenti Apostolicae Sedis Dicasterio significet.

VIII

1. Quod attinet ad rationes habendas cum Episcopis, quibus ex divino mandato animarum cura in singulis dioecesibus commissa est, Legatus Pontificius, integrum relinquens Episcopis eorum iurisdictionis exercitium, iis opem ferre, consilia dare, prompte generoseque suam operam praestare debet, fraterno consociatae operae spiritu promotus.

2. Ad rationes cum Conferentiis Episcopalibus quod spectat, Legatus Pontificius meminerit earum munera et officia summi esse momenti, ac propterea crebras cum illis relationes esse fovendas, et omnimodam opem praestandam. Quamvis ex iure mem-

Informativprozeß einzuleiten und die Namen geeigneter Kandidaten den zuständigen Kurialbehörden vorzulegen. Er soll einen genauen Bericht beifügen, in dem er gewissenhaft vor dem Herrn seine eigene Meinung und Stellungnahme abgibt, welcher Kandidat ihm als der geeignetere erscheint.

2. In Ausübung dieser Aufgaben soll der päpstliche Legat:

a) frei und mit gebührender Vorsicht Geistliche wie auch kluge Laien, die ihm zu nützlicher und vertrauenswürdiger Auskunft geeignet erscheinen, um ihre Ansicht bitten. Aus verständlicher und schuldiger Rücksichtnahme auf jene, die Rat erteilen, sowie auf jene, die ihn erfragen, wie auch aus der Natur der Befragung selbst, ist ihnen die Pflicht der Geheimhaltung aufzuerlegen;

b) nach den Normen vorgehen, die vom Apostolischen Stuhl über die zum bischöflichen Dienst Vorzuschlagenden erlassen sind und die Kompetenz der Bischofskonferenz vor Augen haben;

c) rechtmäßig gewährte Privilegien und wohlerworbene Rechte und jede besondere, vom Apostolischen Stuhl approbierte Verfahrensweise beachten.

3. Auf jeden Fall bleibt das Recht der orientalischen Kirchen betreffs der Bischofswahlen voll und ganz in Kraft. Auch für jene kirchlichen Sprengel, die klösterlichen Verbänden anvertraut sind und der Kongregation für die Evangelisation der Völker unterstehen, bleibt die Praxis für das Vorschlagen von Kandidaten in Geltung.

VII

Die Zuständigkeit der Bischofskonferenzen, Wünsche und Vorschläge auszusprechen bezüglich Errichtung, Teilung und Aufhebung von Diözesen oder Kirchenprovinzen bleibt unverändert bestehen; ebenso die Disziplin der orientalischen Kirchen in dieser Sache. Aufgabe des päpstlichen Legaten ist es, das Studium dieser Fragen auch persönlich, wenn nötig, zu fördern und die diesbezüglichen Vorschläge der Bischofskonferenz mit seinem eigenen Votum der zuständigen Behörde des Apostolischen Stuhles mitzuteilen.

VIII

1. Im Verhältnis zu den Bischöfen, denen nach göttlichem Auftrag die Sorge für die Seelen in den einzelnen Diözesen anvertraut ist, hat der päpstliche Legat die Pflicht im Geiste brüderlicher Zusammenarbeit, bereitwillig und hochherzig durch Rat und Tat seine Hilfe zu gewähren unter voller Wahrung der Jurisdiktion der Bischöfe.

2. Im Verhältnis zu den Bischofskonferenzen bedenke der päpstliche Legat stets, daß ihre Aufgabe und ihr Dienst von größter Bedeutung sind. Deshalb soll er mit ihnen enge Beziehungen pflegen und jede mögliche Hilfe bieten. Wenngleich er von

brum Conferentiae non sit, nihilominus ipse primo coetui cuiusvis sessionis generalis intererit, salvo iure participandi alios Conferentiae coetus ex ipso- rum Episcoporum invitatione aut ex expresse Apostolicae Sedis mandato; praeterea ipsi notae fient tempore utili quaestiones in sessione tractandae, atque exemplar actorum mittetur, ut ipse de his certior reddatur eademque ad Apostolicam Sedem transmittat.

IX

1. Attenta natura iuridica Communitatum Religiosarum iuris pontificii, atque opportunitate roborandi internam earum unitatem earumque coniunctionem intra atque extra fines Nationis, ad Legatum Romani Pontificis spectat consilio et opera adesse Superioribus Maioribus, qui in legationis suae territorio commorantur; eo quidem proposito, ut Religiosorum Religiosarumque Conferentiae promoveantur et confirmantur, atque ut apto inter se ordine conectantur varia Institutorum Religiosorum opera ad actionem pastorem, ad educationem, ad auxilia egenis praebenda et ad rem socialem spectantia, plene servatis tum normis ab Apostolica Sede latis, tum rationibus cum loci Conferentiis Episcopalibus.

2. Quapropter Legatus Pontificius intererit primo coetui Conferentiarum Religiosorum Religiosarumque, itemque iis actibus qui, inito consilio cum Superioribus Maioribus, ipsius praesentiam postulare videantur; tempore autem utili ipse de quaestionibus in sessione tractandis certior fiet, eidemque exemplar actorum mittetur, ut ea cognoscat atque ad competens Romanae Curiae Dicasterium transmittat.

3. Votum Legati Pontificii necessarium est, una cum voto Episcoporum, quorum intersit, quotiescumque Congregatio religiosa, cuius Domus Princeps in territorio legationis sita sit, sibi proponit Apostolicae Sedis approbationem et titulum «iuris pontificii» consequi.

4. Ad Instituta Saecularia quod attinet, Legatus Pontificius iisdem muneribus fungitur de quibus in nn. 1, 2, 3, congrua congruis referendo.

X

1. Rationes, quae inter Ecclesiam et Civitatem intercedunt, foveantur regulariter a Pontificio Legato, cui munus proprium ac peculiare committitur agendi nomine et auctoritate Apostolicae Sedis:

a) ut promoveat ac foveat necessitudines inter Apostolicam Sedem et Gubernium Nationis apud quam legationem suam exercet;

b) ut quaestiones pertractet quae ad rationes inter Ecclesiam et Civitatem pertinent;

Rechts wegen nicht Mitglied der Bischofskonferenz ist, wird der päpstliche Legat trotzdem an der Eröffnungssitzung jeder Vollversammlung der Bischöfe teilnehmen — unbeschadet seines Teilnahmerechtes an den anderen Sitzungen der Konferenz auf Einladung der Bischöfe selber oder auf ausdrücklichen Auftrag des Apostolischen Stuhles. Außerdem sind dem päpstlichen Legaten rechtzeitig die in der Vollversammlung der Bischöfe zur Beratung anstehenden Punkte zuzustellen sowie ein Exemplar der Akten zu übersenden, damit er davon Kenntnis nimmt und sie dem Apostolischen Stuhl übermittelt.

IX

1. Wegen der rechtlichen Natur der klösterlichen Verbände päpstlichen Rechtes sowie um der Stärkung ihrer inneren Einheit willen und ihrer Verbindung innerhalb wie außerhalb des Landes ist es Aufgabe des päpstlichen Legaten, mit Rat und Tat den Höheren Oberen beizustehen, die ihren Sitz in seinem Bereich haben. Deswegen soll er die Konferenzen der Ordensinstitute auf pastoraler, erzieherischer, karitativer und sozialer Ebene in angemessener Weise koordinieren unter Wahrung aller vom Apostolischen Stuhle erlassenen Verordnungen wie auch der zu den Bischofskonferenzen bestehenden Beziehungen.

2. Der päpstliche Legat wird darum bei der Eröffnungssitzung der Konferenzen der Ordensleute zugegen sein und an jenen Verhandlungen teilnehmen, die nach Beratung mit den Höheren Oberen seine Anwesenheit erfordern. Rechtzeitig sind ihm die zur Beratung anstehenden Punkte zuzustellen; ihm ist ein Exemplar der Akten zu übersenden, damit er Einsicht nimmt und sie der zuständigen römischen Kurialbehörde übermittelt.

3. Das Votum des päpstlichen Legaten sowie das der beteiligten Bischöfe ist erforderlich, wenn ein klösterlicher Verband, dessen Generalatshaus im Amtsbereich des Legaten liegt, die Approbation des Apostolischen Stuhles und den Titel „päpstlichen Rechtes“ anstrebt.

4. Gegenüber den Säkularinstituten hat der päpstliche Legat die gleichen Aufgaben in entsprechender Anwendung des in Nr. 1—3 Gesagten.

X

1. Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat werden in der Regel von dem päpstlichen Legaten unterhalten, dem eigens der spezielle Auftrag erteilt ist, im Namen und in der Autorität des Apostolischen Stuhles zu handeln:

a) um dessen Beziehungen zur Regierung der Nation, zu der er entsandt ist, zu führen und zu fördern;

b) um über Fragen, welche die Beziehungen zwischen Kirche und Staat betreffen, zu verhandeln;

c) ut, denique, peculiari modo tractet de stipulationibus quae «modus vivendi» appellantur, de pactis et concordatis, nec non de conventionibus, quae de negotiis agunt ad ius publicum pertinentibus.

2. In his negotiis expediendis, modo ac ratione, quae rerum adiuncta suadeant, Legatus Pontificius utiliter sententiam et consilium Episcoporum exquiret, eosque certiores faciet de negotiorum cursu.

XI

1. Ubi desit Delegatus vel Observator Sanctae Sedis apud Consilia Internationalia, Legati Pontificii est diligenter persequi agendorum negotiorum rationes ab iisdem Consiliis statutas. Ipsi praeterea curae erit:

a) de his Apostolicam Sedem statis temporibus certiores facere;

b) collatis consiliis cum Episcopis frugiferam mutuamque operam fovere inter Instituta ad auxilium et educationem spectantia ab Ecclesia condita ac cetera similia Instituta, sive his Gubernia intersunt sive non intersunt;

c) navitatem Consiliorum Internationalium Catholicorum sustinere ac promovere.

2. Delegati et Observatores Sanctae Sedis apud Consilia Internationalia munus sibi concreditum absolvant, consiliis initis cum Legato Pontificio Nationis, in qua commorantur.

XII

1. Sedes Legationis pontificiae a iurisdictione Ordinarii loci exempta est.

2. Legatus Pontificius in Oratorio suae sedis, potest sacerdotibus concedere facultatem excipiendi confessiones, facultates proprias exercere, ibique actus divini cultus et sacras caerimonias peragere, semper tamen congruenter cum normis in territorio vigentibus et, ubi expediat, certiore facta auctoritate ecclesiastica, cuius intersit.

3. Legato Pontificio fas est, praemonitis, quantum fieri poterit, locorum Ordinariis, in omnibus ecclesiis intra fines suae legationis populo benedicere et officia divina etiam in pontificalibus peragere.

4. Intra suae legationis fines, Legatus Romani Pontificis praecedit Archiepiscopos et Episcopos, non autem Sacri Collegii Membra, neque Patriarchas Ecclesiarum Orientalium, vel in proprio territorio degentes, vel alibi sacra proprio ritu peragentes.

c) um schließlich in besonderer Weise über die Herstellung eines „modus vivendi“, über Verträge, Konkordate wie auch über Vereinbarungen zu verhandeln, die sich auf die Dinge des öffentlichen Rechtes beziehen.

2. In der Erledigung dieser Angelegenheiten ist es von Nutzen, wenn der päpstliche Legat in einer den Umständen entsprechenden Art und Weise Meinung und Rat der Bischöfe einholt und diese über den Verlauf der Verhandlungen in Kenntnis setzt.

XI

1. Wenn für die internationalen Organisationen kein besonderer Delegat oder Beobachter des Apostolischen Stuhles vorhanden ist, soll der päpstliche Legat sorgfältig die Tätigkeit dieser Organisationen verfolgen. Außerdem ist es seine Pflicht:

a) den Apostolischen Stuhl darüber regelmäßig zu informieren;

b) nach Beratung mit den betreffenden Bischöfen eine fruchtbare Zusammenarbeit zu fördern zwischen den von der Kirche und den vom Staat oder anderen getragenen Hilfs- und Ausbildungseinrichtungen;

c) die katholischen internationalen Organisationen in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu fördern.

2. Die Delegaten und Beobachter des Apostolischen Stuhles bei internationalen Organisationen nehmen die ihnen anvertrauten Aufgaben wahr nach Beratung mit dem päpstlichen Legaten des Staates, in dem sie weilen.

XII

1. Der Amtssitz des päpstlichen Legaten ist von der Jurisdiktion des Ortsobherhirten exempt.

2. Der päpstliche Legat kann in der Kapelle seines Amtssitzes Priestern die Vollmacht zum Beichtören erteilen, seine eigenen Vollmachten ausüben und Kultakte wie heilige Zeremonien vornehmen, jedoch immer so, wie sie den im Gebiet geltenden Normen entsprechen. Falls es geraten scheint, möge er die zuständige kirchliche Autorität davon in Kenntnis setzen.

3. Der päpstliche Legat kann in allen Kirchen seines Amtsbereiches das Volk segnen und die gottesdienstlichen — auch die pontificalen — Funktionen ausüben. Wenn möglich, soll er vorher die Ortsobherhirten davon benachrichtigen.

4. Innerhalb seines Amtsbereiches hat der päpstliche Legat das Recht der Präzedenz vor den Erzbischöfen und Bischöfen, nicht jedoch vor den Mitgliedern des Kardinalskollegiums; ebenfalls nicht vor den Patriarchen der Ostkirchen sowohl in deren Gebieten wie auch, wenn sie — außerhalb ihres Gebietes — im eigenen Ritus zelebrieren.

5. Iura et privilegia sive personae sive sedi Pontificii Legati inhaerentia eo consilio concessa sunt, ut ipse Legatus, iis moderate et prudenter utendo, propriam indolem suae legationis clarius manifestet et adimplendum sibi ministerium facilius perficiat.

Quae vero a Nobis hisce Litteris, motu proprio datis, decreta sunt, ea omnia rata ac firma esse iubemus, contrariis quibuslibet, etiam specialissima mentione dignis, non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die XXIV mensis Iunii, anno MCMLXIX, Pontificatus Nostri septimo.

PAULUS PP. VI

5. Die Rechte und Privilegien, die dem päpstlichen Legaten für seine Person und für seinen Sitz verliehen sind, sollen — bei maßvollem und klugem Gebrauch — die ihm eigene Sendung klarer herausstellen und ihm seinen Dienst erleichtern.

Alles aber, was von Uns in diesem, in Form eines Motu proprio erlassenen Schreibens bestimmt worden ist, soll nach Unserer Anordnung gültig und rechtskräftig sein, wobei alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind, selbst wenn sie ganz besondere Erwähnung verdienten.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 24. Juni 1969, im siebten Jahre Unseres Pontifikates.

PAPST PAUL VI.

¹ Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 22: A. A. S. 57 (1965), p. 26.

² Cfr. Conc. Vat. I, Const. dogm. de Ecclesia Christi *Pastor Aeternus*: Denz 1821 (3050 s).

³ Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 23: A. A. S. 57 (1965), p. 27.

⁴ Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 18: A. A. S. 57 (1965), p. 22.

⁵ Cfr. *Matth.* 16, 18.

⁶ Cfr. *Lc.* 22, 32.

⁷ *Io.* 10, 16.

⁸ Conc. Vat. II, Decr. de Oecumenismo *Unitatis redintegratio*, n. 2: A. A. S. 57 (1965), p. 92.

⁹ Conc. Vat. II, Decr. de activitate missionali Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 5: A. A. S. 58 (1966), p. 952.

¹⁰ Conc. Vat. II, Decl. de Ecclesiae habitudine ad religiones non-christianas *Nostra aetate*, n. 2: A. A. S. 58 (1966), p. 741.

¹¹ Cfr. Conc. Vat. II, Decr. de pastorali Episcoporum munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 9: A. A. S. 58 (1966), pp. 676—677.

¹² Cfr. Litterae Apostolicae motu proprio datae *Apostolica sollicitudo*: A. A. S. 57 (1965), pp. 775—780.

¹³ Cfr. Litterae Apostolicae motu proprio datae *Pro comperto sane*: A. A. S. 59 (1967), pp. 881—884.

¹⁴ S. GREGORII M., Registrum Epistolarum, II, 285.

¹⁵ Cfr. Conc. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, nn. 1—3: A. A. S. 58 (1966), pp. 1025—1027.

¹⁶ Cfr. Conc. Vat. II, Decr. de pastorali Episcoporum munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 9: A. A. S. 58 (1966), pp. 676—677.

¹ II. Vatik. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche LUMEN GENTIUM n. 22: AAS 57, 1965, 26.

² Vgl. I. Vatik. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche PASTOR AETERNUS: Denz. 1821 (3050 f.).

³ II. Vatik. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche LUMEN GENTIUM n. 23: AAS 57, 1965, 27.

⁴ Vgl. II. Vatik. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche LUMEN GENTIUM n. 18: AAS 57, 1965, 22.

⁵ Vgl. *Matth* 16, 18.

⁶ Vgl. *Luk* 22, 32.

⁷ *Jo* 10, 16.

⁸ II. Vatik. Konzil, Dekret über den Ökumenismus UNITATIS REDINTEGRATIO n. 2: AAS 57, 1965, 92.

⁹ II. Vatik. Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche AD GENTES DIVINITUS n. 5: AAS 58, 1966, 952.

¹⁰ II. Vatik. Konzil, Dekret über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen NOSTRA AETATE n. 2: AAS 58, 1966, 741.

¹¹ Vgl. II. Vatik. Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche CHRISTUS DOMINUS n. 9: AAS 58, 1966, 676—677.

¹² Vgl. Apostol. Schreiben Motu Proprio APOSTOLICA SOLLICITUDO: AAS 57, 1965, 775—780.

¹³ Vgl. Apostol. Schreiben Motu Proprio PRO COMPERTO SANE: AAS 59, 1967, 881—884.

¹⁴ Gregor d. Große: Briefe — Bd. II 285.

¹⁵ Vgl. II. Vatik. Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute GAUDIUM ET SPES nn. 1—3: AAS 58, 1966, 1025—1027.

¹⁶ Vgl. II. Vatik. Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche CHRISTUS DOMINUS n. 9: AAS 58, 1966, 676—677.

INHALT: Instruktion „Venite seorsum“ über das beschauliche Leben und die Klausur der Nonnenklöster vom 15. August 1969
Schreiben der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute an die Apostolischen Nuntien und Delegaten

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Instruktion „Venite seorsum“ über das beschauliche Leben und die Klausur der Nonnenklöster vom 15. August 1969

SACRA CONGREGATIO PRO RELIGIOSIS
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

INSTRUCTIO DE VITA CONTEMPLATIVA ET DE MONIALIUM CLAUSURA

«Venite seorsum in desertum locum» (Mc. 6, 31). Multi quidem huiusmodi audierunt invitationem et secuti sunt Christum, in solitudinem abeuntes, ut Patrem ibi adorarent.

Quo agebantur Spiritus instinctu¹, ad instituta ordinanda ducti sunt uni contemplationi dedita, in quibus monasteria monialium praeclarum obtinent locum.

Vigiles maternasque curas Ecclesia semper ei adhibuit, quae «illustrior portio gregis Christi» a S. Cypriano est appellata², eo praesertim quod eiusdem a saeculi negotiis seiunctionem, pluribus de clausura editis praescriptionibus, est tutata³. Concilium quoque Vaticanum II eodem animum intendit⁴; cuius opus persequi huic Instructioni est propositum, normas definiendo, quibus clausura monialium contemplationi prorsus addictarum in posterum regatur, quibusdam clausurae primariis rationibus antea expensis.

I

Recessus a mundo ad impensiores in solitudine orationis vitam agendam nihil aliud est quam modus quidam peculiaris vivendi et exprimendi paschale Christi mysterium, quod mors est propter resurrectionem.

Quod quidem mysterium in Sacra Scriptura exhibetur ut transitus seu exodus; transitus scilicet eventus historiae Israelis potior est effectus, qui fundamentum est fidei eiusdem⁵ vitaeque coniunctionis cum Deo⁶, quemque Ecclesia praefigurationem

KONGREGATION FÜR DIE ORDENSLEUTE
UND SÄKULARINSTITUTE

INSTRUKTION ÜBER DAS BESCHAULICHE LEBEN UND DIE KLAUSUR DER NONNENKLÖSTER

„Kommt mit an einen einsamen Ort“ (Mk 6, 31). Viele haben auf diese Einladung gehört und sind Christus in die Einsamkeit gefolgt, um dort den Vater anzubeten.

Der Antrieb des Heiligen Geistes¹ bewog sie zur Gründung von Instituten, die ganz für die Beschauung bestimmt sind. Unter diesen nehmen die Klöster der Nonnen einen hervorragenden Platz ein.

Immer hat die Kirche diesem, wie der heilige Cyprian sich ausdrückt, „erlesenen Teil der Herde Christi“² aufmerksame und mütterliche Sorge zuteil werden lassen; vor allem hat sie deren Trennung von den Umtrieben der Welt durch vielerlei Vorschriften über die Klausur geschützt³. Auch das Zweite Vatikanische Konzil hat ihm seine Aufmerksamkeit geschenkt⁴.

Es ist die Absicht dieser Instruktion, das Bemühen (des Konzils) fortzusetzen und deshalb Richtlinien zu erlassen, durch welche die Klausur der ganz der Beschauung lebenden Nonnen für die Zukunft geregelt werden soll. Doch sollen zuerst einige grundlegende Überlegungen über die Klausur vorausgeschickt werden.

I.

Die Zurückgezogenheit von der Welt, um in der Einsamkeit ein intensiveres Gebetsleben zu führen, stellt eine besondere Form dar, das österliche Christumysterium zu leben und zum Ausdruck zu bringen: Tod um der Auferstehung willen.

Dieses Mysterium wird in der Heiligen Schrift als Durchgang oder Auszug beschrieben. Der Durchgang war schon in der Geschichte Israels das Hauptereignis und die Grundlage seines Glaubens⁵ und seiner engeren Lebensgemeinschaft mit Gott⁶. Die

quandam christianae salutis esse profitetur⁷. Neminem profecto latet, quantum sacra Liturgia et Patrum traditio — ut iam Apostoli ipsique Evangelistae fecerant — biblicis Exodi argumentis usae sint in mysterio christiano intellegendo et enuntiando⁸.

Iam in exordio historiae Populi Dei, Abraham invitari perhibetur, ut egrediatur de terra sua et de cognatione sua (cfr. *Gen.* 12, 1), atque Apostolus docet eandem invitationem fuisse initium longi itineris mystici ad patriam, quae non est terrestris⁹.

Quod in Antiquo Testamento hoc modo erat praefiguratum, id in Novo Testamento est reapse factum. A Patre exiens et in mundum veniens (cfr. *Io.* 16, 28) ad populum erigendum, «qui ambulabat in tenebris» (*Is.* 9, 2; cfr. *Mt.* 4, 16), Verbum Dei eripuit nos de hac potestate tenebrarum (cfr. *Col.* 1, 13), id est a peccato, et per mortem suam (cfr. *Io.* 13, 1; 16, 28 et *Hebr.* 9, 11-12; 10, 19-20) nos traxit in motum reductus ad Patrem, qui «nos in Christo conresuscitavit et consedere fecit in caelestibus in Christo Iesu» (*Eph.* 2, 6; cfr. *Col.* 2, 12-13; 3, 1), qua in re paschale Christi et Ecclesiae mysterium vere proprieque consistit.

Huiusmodi autem Christi mors veram solitudinis rationem postulat, quemadmodum una cum ipso Apostolo¹⁰ nonnulli Ecclesiae Patres vel Doctores persuasum sibi habuerunt¹¹. Hanc enim significationem iidem quibusdam Christi vitae factis tribuerunt, cum eum contemplabantur in solitudinem vel in desertum se recipientem ad pugnandum cum «principe huius mundi» (cfr. *Mt.* 4, 1; *Io.* 12, 31; 14, 30)¹², praecipue vero ad orandum Patrem suum, cuius voluntati se plane subiciebat¹³. Hoc modo solitudinem Passionis suae praesignificavit¹⁴, quam veluti novam Exodum Evangelistae nobis proponunt¹⁵.

Pro Christifidelibus igitur in desertum abire idem est ac sese altius cum Christi Passione coniungere et ratione quadam peculiari paschale mysterium ac Domini transitum ex hoc mundo ad patriam caelestem participare. Hac quippe de causa monasteria fuerunt constituta, quae in ipso christiani mysterii sinu sunt posita.

Fidelis quidem ad sequendum Christum in eius Evangelii salutis praedicatione pariter vocatur, debetque ad terrestris civitatis aedificationem simul conferre, ut quasi fermentum sit, quo haec in Dei familiam transformetur¹⁶; quo sensu Christifidelis inmundo manere dicitur (cfr. *Io.* 17, 15). Eiusmodi tamen munere totum Ecclesiae mysterium non proferitur: Ecclesia enim, quae in servitium Dei et hominum est constituta¹⁷, eadem etiam, ac quidem potissimum, est redemptorum omnium coadunatio, eorum videlicet, qui per Baptismum aliaque Sacramenta iam ex hoc mundo ad Patrem transierunt¹⁸. «Actione fervens» est quidem, simul tamen etiam «contemplationi vacans», ea ratione, ut «quod humanum est ordinetur ad divinum eique subordine- tur, quod visibile ad invisibile, quod actionis ad contemplationem¹⁹». Licet ergo atque oportet quosdam Christifideles hanc contemplativam Ecclesiae notam peculiariter vivendo exprimere insolitu-

Kirche sieht in ihm ein Vorbild der christlichen Heilsordnung⁷. Es ist bekannt, wie sehr die Liturgie und die Väter — wie schon die Apostel und die Evangelisten — auf das biblische Thema des Auszugs zurückgriffen, um das christliche Heilsmysterium zu verstehen und zu verkündigen⁸.

Schon zu Beginn der Geschichte des Volkes Gottes ergeht an Abraham der Ruf, aus seiner Heimat und von seiner Verwandtschaft fortzuziehen (vgl. *Gen.* 12, 1), und dieser Ruf war nach der Lehre des Apostels der Anfang einer langen mystischen Reise, zu jenem Vaterland, das nicht von dieser Erde ist⁹.

Was auf solche Art im Alten Testament vorgebildet war, ist im Neuen Testament wahrhaft verwirklicht worden. Das Wort Gottes, vom Vater ausgehend und in diese Welt eintretend (vgl. *Joh.* 16, 28), um das „Volk, das in Finsternis wandelt“ (*Is.* 9, 2; vgl. *Mt.* 4, 16), aufzurichten, hat uns dieser Gewalt der Finsternis entrissen (vgl. *Kol.* 1, 13), das heißt der Sünde; durch seinen Tod hat er uns in die Bewegung der Rückkehr zum Vater einbezogen, der „uns in Christus Jesus miterweckt und mitversetzt hat in die Himmel“ (*Eph.* 2, 6; vgl. *Kol.* 2, 12 f.; 3, 1). Darin aber besteht wahrhaft und eigentlich das österliche Mysterium Christi und der Kirche. Mit dem Apostel selbst¹⁰ waren manche Väter und Lehrer der Kirche der Überzeugung, daß diese Art des Todes Christi eine wahre Einsamkeit fordert¹¹. Sie haben diese Bedeutung auch einigen Tatsachen des Lebens Christi beigemessen, wenn sie zum Beispiel betrachten, wie er sich in die Einsamkeit und in die Wüste zurückzieht, um „mit dem Fürsten dieser Welt zu kämpfen“ (vgl. *Mt.* 4, 1; *Joh.* 12, 31; 14, 30)¹², vor allem aber zum Gebete zu seinem Vater, dessen Willen er sich ganz unterwarf¹³. Auf diese Weise zeigte er im voraus die Einsamkeit seiner Passion an¹⁴, die uns die Evangelisten als neuen Auszug darstellen¹⁵.

Sich in die Abgeschiedenheit begeben ist darum für die Christgläubigen dasselbe, wie sich tiefer der Passion Christi verbinden und eine besondere Teilnahme am österlichen Mysterium und dem Hinübergang des Herrn von dieser Welt in das himmlische Vaterland. Aus diesem Grunde sind die Klöster errichtet worden, die im Innersten des christlichen Heilsmysteriums wurzeln.

Der Gläubige ist zwar in gleicher Weise berufen, Christus, der die Heilsbotschaft verkündet, zu folgen; auch muß er zum Aufbau des irdischen Gemeinwesens beitragen und den Sauerteig bilden, durch den dieses zur Gottesfamilie umgestaltet wird¹⁶; in diesem Sinne bleibt der Gläubige in der Welt (vgl. *Joh.* 17, 15). Aber in dieser Aufgabe wird nicht das ganze Mysterium der Kirche dargestellt. Die für den Dienst Gottes und der Menschen bestellte Kirche¹⁷ ist nämlich auch, und zwar vor allem, die Gemeinschaft aller Erlösten, das heißt derjenigen, die durch die Taufe und die anderen Sakramente schon aus dieser Welt zum Vater hinübergangen sind¹⁸. „Voll Eifer der Tätigkeit hingegeben“, ist sie doch „frei für die Beschauung“, und zwar so, „daß das Menschliche auf das Göttliche hingeordnet und ihm untergeordnet ist, das Sichtbare auf das Unsichtbare, die Tätigkeit auf die Beschauung¹⁹“. Es ist also recht und not-

dinem reapse se recipientes, utpote eiusmodi gratia a Spiritu Sancto donatos²⁰, ut «in assidua prece et alacri paenitentia soli Deo vacent» (*Perfectae caritatis*, n. 7)²¹.

Ceterum perspectum habeatur quendam a mundo recessum quandamque contemplationem inveniri necesse esse in qualibet christianae vitae forma, quemadmodum Concilium Vaticanum II, quod attinet ad presbyteros et religiosos apostolicis operibus deditos, asseruit²². Re quidem vera etiam extra monasteria non desunt, qui, Spiritus Sancti gratia operante, ad contemplationem evehantur, sed hoc de quolibet Christifideli dici potest eadem ratione, qua cuivis Christi discipulo (cfr. Lc. 14, 25-27 et 33) aliqua a rebus huius mundi seiunctio necessaria est, quamvis eandem formam in desertum secedendi non sequatur. Monachi tamen et moniales in claustra se recipiendo perfectius magisque typice elementum primarium cuiusvis vitae christianae ad usum deducunt: «Reliquum est, ut... et qui utuntur hoc mundo, tamquam non utantur; praeterit enim figura huius mundi» (1 Cor. 7, 29, 31)²³.

II

Ad ea, quae in paschali Christi mysterio, prout ab Ecclesia participatur, innituntur, argumentum addatur oportet momenti recollectionis et quietis ad occursum cum Deo in oratione tutiorem facilioremque reddendum²⁴. Vitae ratio hominum contemplationi prorsus deditorum, cum eo contendat, ut cuncta removeantur, quae animum aliquomodo possint dividere, facultatem tribuere nititur attingendi plenitudinem personae, unitatis nota insignis, se Deo, quem inquirat, melius dicandi²⁵, perfectius Deo vacandi.

Illa vero Dei inquisitio, ex qua omnibus quae possidet homo renunciare debet (cfr. Luc. 14, 33), divinarum Scripturarum lectione et meditatione (cfr. *Perfectae caritatis*, n. 6) quam maxime exercetur. Ideoque orationem comitari debet Sacrae Scripturae lectio «ut fiat colloquium inter Deum et hominem; nam «illum alloquimur, cum oramus; illum audimus, cum divina legimus oracula»» (cfr. Const. *Dei Verbum*, n. 25; Ambrosius, *De officiis ministrorum*, I, 20, 88; ML 16, 50).

Studio vero Sacrae Scripturae, quae est «veluti speculum... in quo Ecclesia in terris peregrinans contemplatur Deum, a quo omnia accipit» (*Dei Verbum*, n. 7). unusquisque «ex dilectione Dei, inardescit ad eius pulchritudinem conspiciendam» (S. Thom. Aqu., II, II, Q. 180, art. 1, in corpore).

wendig, daß bestimmte Gläubige diesen beschaulichen Charakter der Kirche in besonderer Weise zum Ausdruck bringen, indem sie sich wirklich in die Einsamkeit begeben. Sie sind mit dieser besonderen Gabe vom Heiligen Geist beschenkt²⁰, um in „anhaltendem Gebet und hochherziger Buße für Gott allein da zu sein“ (Dekret *Perfectae caritatis* 7)²¹.

Im übrigen ist zu beachten, daß eine gewisse Abgeschiedenheit von der Welt und eine gewisse Beschaulichkeit sich in jeder christlichen Lebensform finden müssen. Dies hat das Zweite Vatikanische Konzil für die Priester und die mit apostolischen Aufgaben betrauten Ordensleute betont²². Tatsächlich fehlen auch außerhalb der Klöster solche nicht, die unter dem Wirken der Gnade des Heiligen Geistes zur Beschauung gelangen; dies kann von jedem Christgläubigen ebenso ausgesagt werden wie von jedem Jünger Christi (vgl. Lk 14, 25—27. 33), der einen gewissen Abstand von den Dingen der Welt notwendig haben muß, selbst wenn er auch nicht die gleiche Form der Zurückgezogenheit in die Wüste befolgt. Die Mönche und Nonnen aber verwirklichen durch ihre Zurückgezogenheit im Kloster vollkommener und in typischer Weise jenen Wesensbestandteil jedes christlichen Lebens: „Künftig sollen deshalb auch die, ... die sich der Welt bedienen, so (leben), als nutzten sie sie nicht aus; denn die Gestalt dieser Welt vergeht“ (1 Kor 7, 29. 31)²³.

II.

Zu den Überlegungen, die sich auf die Teilnahme der Kirche am österlichen Christusmysterium stützen, sei nun als weiterer Beweisgrund die Sammlung und Ruhe hinzugefügt, durch welche die Begegnung mit Gott im Gebet gesichert und erleichtert wird²⁴. Da die Lebensform der beschaulichen Orden auf die Beseitigung aller Hindernisse zielt, welche die Seele in Zwiespalt bringen, verhilft sie zur vollen Entfaltung der in sich einheitlichen Persönlichkeit, so daß sie sich Gott, den sie sucht, besser hingeben²⁵ und für ihn dasein kann.

Dieses Gottsuchen, dem zuliebe der Mensch allem Besitz entsagen muß (vgl. Lk 14, 33), wird vor allem in der Lesung und Betrachtung der Heiligen Schrift (vgl. Dekret *Perfectae caritatis*, Art. 6) verwirklicht. Deshalb muß die Schriftlesung vom Gebet begleitet sein, „damit sie zu einem Gespräch werde zwischen Gott und Mensch“, denn „ihn reden wir an, wenn wir beten; ihn hören wir, wenn wir Gottes Weisungen lesen“ (vgl. Zweites Vatikan. Konzil, Konstitution *Dei verbum*, Art. 25 unter Zitat von Ambrosius, *De officiis ministrorum* I 20, 88; PL 16, 50).

Durch das Studium der Heiligen Schrift, die „ein Spiegel“ ist, „in dem die Kirche Gott, von dem sie alles empfängt, auf ihrer irdischen Pilgerschaft anschaut“ (Konstitution *Dei Verbum*, Art. 7), wird jeder „aus Liebe zu Gott entflammt, seine Schönheit zu schauen“ (Thomas von Aquin, S. Th. II/II q. 180, a. 1 c). Die Liebe und die Beschauung helfen

Ita dilectio et contemplatio sibi mutuo opitulantur. «Amor quippe Dei ipse intellectus eius est: qui non nisi amatus intelligitur, nec nisi intellectus amatur, et utique tantum intelligitur quantum amatur, tantumque amatur quantum intelligitur» (Guillelmus Abbas S. Theodorici, *Expositio in Cant.*, c. I: *ML* 180, 499, C).

Sic in silentio et solitudine «viris strenuis tam redire in se licet quam libet et habitare secum, virtutumque germina instantanter excolere atque de paradisi feliciter fructibus vesci. Hic oculus ille conquiritur, cuius sereno intuitu vulneratur spon-sus amore, quo mundo et puro conspicitur Deus. Hic otium celebratur negotiosum et in quieta pau-satur actione. Hic pro certaminis labore repensat Deus athletic suis mercedem optatam, pacem vide-licet quam mundus ignorat et gaudium in Spiritu Sancto... Haec est pars illa optima quam Maria elegit, quae non auferetur²⁶».

III

Non tamen monachi et moniales, eo quod ad ceteris hominibus seiuncti sunt, quasi seclusi et abscissi esse a mundo et Ecclesia sunt putandi; quibus, contra, «profundiore modo in visceribus Christi²⁷» praesentes adsunt, quandoquidem omnes unum in Christo sumus (cfr. 1 Cor. 10, 17; Io. 17, 20-22)²⁸.

Praetermisso munere, a maioribus recepto, monasteriorum, quod ad civilem et socialem pertinet cultum, firmissimis testimoniis constat, quanto amore homines uni contemplationi dediti anxietates et dolores omnium hominum suis in cordibus gerant.

Ceterum desertum vel mons seductus fuerunt loca, in quibus Deus hominibus abscondita revelavit (cfr. Gn. 32, 25-31; Ex. 3; 24, 1-8; 34, 5-9; 1 Rg. 19, 8-13; Lc. 2, 7-9; Mt. 17, 1-8). Loca scilicet ubi, ubi caelum et terra quasi inter se occurrunt, ubi, per Christi praesentiam, mundus e terra arida iterum efficitur paradisos (cfr. Mc. 1, 13)²⁹. Quomodo ergo ab hominum finibus secludantur, si ipsi suam assequuntur plenitudinem?

Quodsi ergo homines contemplativi quasi in corde sunt mundi, multo magis in corde sunt Ecclesiae³⁰. Eorum precatio, praesertim Sacrificii Christi in Eucharistia participatio et Officii divini celebratio, muneris est praecellentissimi executio illius orantium communitatis, quae est Ecclesia, Dei nempe glorificatio. Precatio illa cultus est, quo Patri per Filium in Spiritu Sancto redditur «eximium sacrificium laudis³¹»; quod quidem ii, qui huic se dedunt, inducuntur in mysterium ineffabilis illius colloquii, quod Christus Dominus continenter habet cum Patre caelesti et in sinu Patris infinitam dilectionem suam ei profert. Est denique precatio, quo, quasi ad culmen, universa actio Ecclesiae tendit³². Sic intimam Ecclesiae vitam manifestantes

sich also gegenseitig. „Die Liebe zu Gott ist Gotteserkenntnis: man erkennt ihn nicht, ohne ihn zu lieben, und man liebt ihn nicht, ohne ihn zu kennen; er wird in dem Maße erkannt, in dem er geliebt wird, und er wird in dem Maße geliebt, in dem er erkannt wird“ (Abt Wilhelm von St. Thierry, Auslegung des Hohen Liedes c. 1, PL 180, 499 C).

So ermöglichen das Schweigen und die Einsamkeit „entschlossenen Charakteren die Einkehr in sich selbst und das Verweilen in sich, die unablässige Entfaltung der Tugendsaat und den beglückenden Genuß der Früchte des Paradieses. Hier erwirbt man das Auge, dessen klarer Blick den Bräutigam in Liebe verwundet und in dessen Lauterkeit und Reinheit Gott geschaut wird. Hier ist die Muße geschäftig und hier ruht man in gelassener Geschäftigkeit. Hier gibt Gott seinen Wettkämpfern für die Mühe des Kampfes den ersehnten Lohn: den Frieden, den die Welt nicht kennt, und die Freude im Heiligen Geist... Das ist der beste Teil, den Maria erwählt hat und der ihr nicht genommen wird²⁶.“

III.

Man soll jedoch nicht meinen, die Mönche und Nonnen seien infolge ihrer Trennung von den übrigen Menschen von der Welt und von der Kirche abgesondert und abgeschnitten. Im Gegenteil: sie sind unter ihnen „auf eine tiefere Weise in der Liebe Christi²⁷“ gegenwärtig, zumal „wir alle eins sind in Christus“ (vgl. 1 Kor 10, 17; Joh 17, 20—22)²⁸.

Auch wenn wir die Bedeutung der Klöster für das kulturelle und gesellschaftliche Leben hier außer acht lassen, die sie von früheren Zeiten übernommen haben, so ist doch eindeutig bezeugt, mit welcher Liebe diese ganz der Beschauung lebenden Menschen die Nöte und Schmerzen aller Menschen im Herzen tragen. Im übrigen waren die Wüste und die Bergeinsamkeit die Stätten, an denen Gott den Menschen Verborgenes offenbarte (vgl. Gen 32, 25—31; Ex 3; 24, 1—8; 34, 5—9; 1 Rg 19, 8—13; Lk 2, 7—9; Mt 17, 1—8). Stätten, an denen sich Himmel und Erde begegnen, an denen durch Christi Gegenwart die Welt aus ausgedorrter Erde wieder zum Paradies wird (vgl. Mk 1, 13)²⁹. Wie könnte man also die für menschenfremd halten, bei denen die menschliche Persönlichkeit zur Vollendung gelangt? Wenn also beschauliche Menschen gleichsam im Herzen der Welt leben, um wieviel mehr im Herzen der Kirche³⁰. Ihr Gebet, vor allem ihre Teilnahme am Opfer Christi durch die Feier der Eucharistie und des Stundengebetes sind Verwirklichung der vornehmsten Aufgabe der Betergemeinschaft, das heißt der Kirche: nämlich der Verherrlichung Gottes. Dieses Gebet ist der Kult, durch den dem Vater durch den Sohn im Heiligen Geist «ein erhabenes Lobopfer» dargebracht wird³¹. Durch dieses erhalten alle, die sich ihm weihen, Zugang zu dem Geheimnis des unaussprechlichen Zwiegespräches, das Christus der Herr dauernd mit dem Vater führt und durch das er im Schoße des Vaters diesem seine grenzenlose Liebe schenkt. Es ist endlich jenes Gebet, auf das als „Gipfel das Tun der Kirche zustrebt³²“. Weil sie das innere Leben der

contemplativi ad illius praesentiae plenitudinem requiruntur³³.

Praeterea eiusdem Ecclesiae gradum vitae spiritalis adaugent, cum totum Corpus Mysticum fervore caritatis suae vivificent, omne genus incepta apostolica excitando quae nihil sunt sine caritate (cfr. 1 Cor. 13, 1-3). «In corde Ecclesiae, matris meae, ego Amor ero»: ita exclamavit illa, quae quamquam numquam monasterii sui saepa est transgressa, tamen a Pio Pp. XI Missionum omnium fuit renuntiata Patrona³⁴. Nonne Deus per caritatem suam, quae oblatione Filii, usque ad mortem in Cruce ducta, manifestata est, homines a peccatis liberavit? Cum quis ergo in hoc summi amoris Dei et hominum paschale mysterium (cfr. Jo. 13, 1; 15, 13) penetrat, salutiferum opus Christi Passionis, omnis apostolatus principium, necessario participat³⁵.

Religiosi denique in una versantes contemplatione per orationem suam missionale opus Ecclesiae adjuvant, «cum sit Deus qui rogatus mittit operarios in messem suam, animos non-christianorum ad audiendum Evangelium aperit et verbum salutis in eorum cordibus fecundat³⁶». In solitudine, ubi orationi vacant, iidem fratrum suorum nequaquam obliviscuntur. Si a crebro eorum commercio se amoverunt, hoc non fecerunt ad quietem, sui commodi causa, exquirendam, sed ad illorum labores, cruciatus, spes universaliore modo participanda³⁷.

IV

Tantum igitur est vitae contemplativae mysterium, cuius praeclarus in oeconomia salutis locus ex iis, quae supra dicta sunt, elucet, quodque titulo omni ex parte peculiari apud moniales in claustris degentes viget. Hae enim feminae, natura sua, mysterium Ecclesiae, «Sponsae Immaculae Agni Immaculati³⁸», significantius repraesentant, atque, sedentes secus pedes Domini ad audiendum verbum illius (cfr. Lc. 10, 39) in silentio et recessu, quae sursum sunt sapiunt et quaerunt, ubi vita earum est abscondita cum Christo in Deo, donec cum Sponso suo appareant in gloria³⁹. Mulieris est verbum excipere potius quam ad extremos terrae fines perferre, quamvis etiam ad hoc possit, felici cum exitu, vocari; illius videlicet est verbum intra se pernoscere et fructuosum reddere ratione quadam vivida, dilucida ipsique propria. Plenam etiam maturitatem adeptam, mulier magis persentit id quo alius indiget eiusque necessitates experitur; apertius Ecclesiae erga Sponsum suum fidelitatem⁴⁰ exprimit ac simul altiore quodam praedita est sensu fecunditatis vitae contemplativae. Hac de causa Ecclesia — ut eius testatur Liturgia⁴¹ — peculiari quadam ratione virginem christianam semper respexit. Divinam aemulationem circa eam signifi-

Kirche offenbaren, sind die beschaulichen Orden zur vollkommenen Vergegenwärtigung der Kirche unentbehrlich³³. Außerdem mehrten sie das geistliche Leben der Kirche, da sie den ganzen mystischen Leib durch den Eifer ihrer Liebe beleben und alle apostolische Arbeit, die ohne die Liebe nichts ist (vgl. 1 Kor 13, 1—3), beseelen. „Im Herzen der Kirche, meiner Mutter, werde ich die Liebe sein“ — diese Worte stammen von jener Ordensfrau, die nie die Mauern ihres Klosters verließ und doch von Papst Pius XI. zur Schutzpatronin aller Missionen erklärt wurde³⁴. Hat nicht Gott durch seine Liebe, die sich in der Darbringung des Sohnes bis zum Tod am Kreuze offenbarte, die Menschen von den Sünden befreit? Wenn also jemand in dieses österliche Heilswerk der höchsten Gottes- und Menschenliebe eindringt (vgl. Joh 13, 1; 15, 13), nimmt er notwendig am heilbringenden Wert des Leidens Christi teil, dem Ursprung allen Apostolates³⁵.

Endlich unterstützen die ganz der Beschauung lebenden Ordensleute durch ihr Gebet die Missionsaufgabe der Kirche, „da Gott es ist, der auf die Bitte hin Arbeiter in seine Ernte schickt, die Herzen der Nichtchristen für die Botschaft des Evangeliums öffnet und das Wort des Heiles in ihnen Frucht bringen läßt³⁶“.

Sie vergessen in der Einsamkeit, in der sie dem Gebet obliegen, ihre Brüder keineswegs. Sie haben sich dem häufigen Umgang mit ihnen keineswegs entzogen, um zu ihrer eigenen Bequemlichkeit Ruhe zu haben, sondern um an ihren Mühen, Leiden und Hoffnungen in einer umfassenderen Weise teilzunehmen³⁷.

IV.

So groß also ist das Geheimnis des kontemplativen Lebens. Seine hervorragende Rolle im Heilswerk wird aus dem bisher Gesagten deutlich. In ganz besonderer Weise erfüllt es sich an den in Klausur lebenden Nonnen. Diese Frauen stellen ihrer Natur nach das Mysterium der Kirche, der „makellosen Braut des makellosen Lammes³⁸“ anschaulicher dar: Zu Füßen des Herrn sitzend, um in Schweigen und Abgeschiedenheit sein Wort zu hören (vgl. Lk 10, 39), sinnend sie und suchend nach dem, was oben ist, wo ihr Leben mit Christus in Gott verborgen ist, bis sie mit ihrem Bräutigam in Herrlichkeit erscheinen³⁹. Es entspricht dem Wesen der Frau mehr, das Wort aufzunehmen, als es bis an die äußersten Grenzen der Erde zu tragen. Allerdings kann auch an sie der Ruf dazu ergehen und diesem dann eine gesegnete Verwirklichung zuteil werden. Sicher aber liegt es in der Eigenart der Frau, das Wort im eigenen Herzen zu erkennen und es auf lebendige und ihr eigentümliche Weise fruchtbar zu machen. Wenn die Frau zur vollen Reife gelangt ist, hat sie ein feineres Gefühl für die Bedürfnisse des Nächsten und weiß um seine Nöte. Die Frau bringt deutlicher die Treue der Kirche zu ihrem Bräutigam zum Ausdruck⁴⁰ und hat zugleich einen tieferen Sinn für die Fruchtbarkeit des beschaulichen Lebens. Darum hat die Kirche — nach dem Zeugnis der Liturgia⁴¹ — die christliche Jungfrau immer in besonderer Weise ge-

cans⁴², eadem Ecclesia ipsius a mundi seiunctionem monasteriorumque clausuram maiore cum sollicitudine est tutata⁴³.

Fieri non potest quin hic de Beata Maria Virgine commemoretur, quae Verbum Dei in semetipsa suscepit, «fide plena, et Christum prius mente quam ventre» concipiens⁴⁴, hortus conclusus, fons signatus, porta clausa (cfr. *Cant.* 4, 12; *Ez.* 44, 1-2), «in fide et caritate typus et exemplar spectatissimum» Ecclesiae exstat⁴⁵. Virgo sanctissima praeclarum vitae contemplativae est exemplum, iureque e venerabili quadam traditione, sive in Oriente sive in Occidente, ad ipsam haec verba Evangelii in sacra Liturgia accommodantur: «Maria optimam partem elegit» (*Lc.* 10, 38-42)⁴⁶.

V

In hoc vitae contemplativae mysterio etiam aliud extollendum occurrit, scilicet momentum signi ac testimonii, quo contemplativi, a Deo orationi specialiter deputati, quovis «ministerio verbi⁴⁷» non privantur, licet de directae praedicationis ministerio non agatur.

In hominum consortione, quae nunc est et quae tam facile Deum respuit et negat, virorum et mulierum vita divinis contemplandis rebus dedita eius exsistentiam et praesentiam aperte profitetur, quandoquidem eadem necessitudinem illam amicalem cum Deo requirit, quae «testimonium reddit spiritui nostro, quod sumus filii Dei» (*Rom.* 8, 16). Qui ergo ita vivunt, illos confirmare possunt, qui fide temptantur quique per errorem in discrimen queunt adducere quamlibet facultatem homini oblatam colloquium cum Deo ineffabili habendi⁴⁸.

Quo mirabili cum Deo colloquio, in silentio et solitudine, viri et mulieres, contemplationi et exercitationi caritatis ceterarumque christianarum virtutum prorsus dediti, mortem Domini annuntiant, donec veniat. Hanc quidem etiam eo magis annuntiant, quod tota eorum vita, propter inquisitionem Dei solam prorsus ac totam, nihil aliud est quam iter ad caelestem Ierusalem et anticipatio Ecclesiae eschatologicae in possidendo et contemplando Deo defixae. Attamen non solum metam attingendam, id est vitam venturi saeculi, homines contemplativi mundo praedicant, sed etiam viam, quae eo ducit, demonstrant. Si spiritus beatitudinum, qui sequelam Christi vivificat, quamlibet vitae christianae formam debet animare⁴⁹, contemplativorum vita testatur hoc ad usum deduci posse iam in hac terrestri vita. Quod quidem testimonium etiam vehementius homines nostrae aetatis afficiet, quod testimonium collectivum, seu potius sociale, erit. Non enim homines, qui nunc sunt, testimonium trahit singulare, sed testimonium alicuius communitatis, a vita, quae communiter agitur, pro-

achtet. Als Ausdruck der eifernden Liebe Gottes zu ihr¹² hat die Kirche ihre Trennung von der Welt und die klösterliche Klausur mit großer Sorgfalt geschützt¹³.

Hier muß auch der seligsten Jungfrau Maria gedacht werden. Sie hat das Wort Gottes in sich aufgenommen, „voll des Glaubens . . . und hat Christus zuerst im Herzen, dann im Schoß“ empfangen⁴⁴. Sie ist ein verschlossener Garten, ein versiegelter Quell, ein verriegeltes Tor (vgl. *Hl* 4, 12; *Ez* 44, 1-2), „Typus und klarstes Urbild im Glauben und in der Liebe“ für die Kirche⁴⁵. Die heiligste Jungfrau ist ein leuchtendes Beispiel des beschaulichen Lebens. Mit Recht und in ehrwürdiger Überlieferung, sowohl des Ostens wie des Westens, werden in der Liturgie auf sie die Worte des Evangeliums angewandt: „Maria hat den guten Teil erwählt“ (*Lk* 10, 38-42)⁴⁶.

V.

Auch ein anderes Element im Geheimnis des beschaulichen Lebens muß hervorgehoben werden: die Funktion des Zeichens und Zeugnisses, durch die die von Gott in besonderer Weise für das Gebet bestimmten beschaulichen Menschen nicht ohne jeden „Dienst am Wort⁴⁷“ bleiben, auch wenn es sich nicht um den Dienst der unmittelbaren Wortverkündigung handelt.

In der menschlichen Gesellschaft, wie sie heute ist und die Gott so leicht abweist und leugnet, bezeugt das der Beschauung der göttlichen Dinge geweihte Leben von Männern und Frauen offenkundig sein Dasein und seine Gegenwart, zumal dieses Leben jenen vertraulichen Umgang mit Gott erfordert, der „Geist selbst bezeugt mit unserem Geist, daß wir Kinder Gottes sind“ (*Röm* 8, 16). Wer so lebt, kann darum jenen helfen, die im Glauben angefochten sind und denen, die bezweifeln, daß der Mensch fähig ist, mit dem unaussprechlichen Gott ins Zwiegespräch zu treten⁴⁸.

Durch das wunderbare Zwiegespräch mit Gott in Schweigen und Einsamkeit verkünden die Männer und Frauen, die sich ganz der Beschauung, der Übung der Liebe und der anderen christlichen Tugenden widmen, den Tod des Herrn, bis er wiederkommt. Sie verkünden seine Wiederkunft um so mehr, als ihr ganzes Leben durch ihr ausschließliches und umfassendes Gottsuchen nichts anderes ist als der Weg zum himmlischen Jerusalem und eine Vorwegnahme der endzeitlichen Kirche, wie sie ganz der Schau und dem Besitz Gottes hingegeben sein wird. Die beschaulichen Menschen verkünden aber der Welt nicht nur das Ziel, das erreicht werden soll, das heißt das Leben der zukünftigen Welt, sondern sie zeigen auch den Weg dorthin. Wenn der Geist der Seligpreisungen, der die Nachfolge Christi belebt, jede christliche Lebensform beseelen muß⁴⁹, so bezeugt das Leben der Kontemplativen, daß er schon in diesem irdischen Leben verwirklicht werden kann. Dieses Zeugnis wird die Menschen unserer Zeit stärker ansprechen, wenn es ein kollektives, besser gesagt

fectum, immo testimonium alicuius societatis constitutae, quae continuitate et vigore suo vim principiorum, quibus innititur, comprobatur. Huiusmodi sane est testimonium communitatis contemplativae, quam Paulus Pp. VI in Monte Cassino adumbravit, de «societate parva et perfecti exempli» locutus, «in qua amor, oboedientia, innocentia, libertas a rebus creatis et ars iis recte utendi vigent, ubi spiritus praeponderat, ut paucis dicamus, ubi pax et Evangelium dominantur⁵⁰».

VI

Facile tamen intellegitur certam ad definitam vitae claustralis obligationem, qua quis se devinct, non oriri licere et inveniri quodam fervore, cito transeunte, sed provenire debere e firma et stabili maturitate, qua quis socialibus quibusdam bonis, quamvis maximi habeantur et fiant, renuntiare valeat, ut plena libertate spirituali eligat vitae formam, ex qua Christo tantum et rebus, quae sursum sunt, in vitae usu adhaereat. Hac de causa diuturno diligentique studio probandae sunt vocationes, quae monasteriis monialium offeruntur, ad ea recte discernenda, quibus moveantur, ut opportune illae arceantur, quae, fortasse inscie, rationibus non ita supernaturalibus atque claris ducantur, quae plenam progressionem spiritualem et humanam possint praepedire⁵¹. Cautiones utiles, quae singulorum Institutum iure constitutae sunt, non solum ante postulantium in monasterium ingressum erunt perpendendae, sed etiam, antequam sodales votis perpetuis obstringantur, considerandae.

Quae in hac Instructione sunt exposita, ad cuncta Instituta pertinent, quae contemplationi omni ex parte sunt dedita. Quaelibet tamen familia religiosa notam sibi propriam suamque indolem habet, saepe a Fundatore praefinitas, quae fideliter erunt servandae. Neque negatur novas vitae contemplativae formas Spiritus Sancti instinctu in Ecclesia posse oriri.

Quo quidem legitime ea agnoscuntur, quibus Instituta, quasi mira quadam varietate, inter se differunt, varietate videlicet, quae praecipue ex momento pendet, quod cuiusvis unius orationi tribuitur aut precationi liturgicae, quod vitae communiter agenda datur vel vitae eremiticae elementis, quae compagi monastici Instituti facilius inseruntur. Hoc sine dubio vim habet etiam ad rationem, qua singula Instituta materiale a mundo per claustram seiunctionem intellegunt atque efficiunt.

ein gemeinschaftliches Zeugnis ist. Die heutigen Menschen ergreift nämlich nicht so sehr das Zeugnis eines einzelnen, als vielmehr das einer Gemeinschaft, das aus einem gemeinsam geführten Leben ausstrahlt, vor allem das Zeugnis einer festgefügtten Gemeinschaft, die durch ihren Fortbestand und ihre Lebenskraft die Stärke ihrer tragenden Grundsätze beweist. Derart ist das Zeugnis einer beschaulichen Gemeinschaft, wie sie Papst Paul VI. in Monte Cassino umriß. Dort sprach er von einer „kleinen und beispielgebenden Gemeinschaft, in der die Liebe, der Gehorsam, die Reinheit, die Freiheit von den geschaffenen Dingen und die Kunst, sie zu gebrauchen, blühen; wo der Geist die Vorherrschaft hat, wo kurz gesagt der Friede und das Evangelium herrschen⁵⁰“.

VI.

Es ist leicht einzusehen, daß die bewußte und endgültige Verpflichtung zum Leben in der Klausur nicht aus einer rasch verfliegenden Begeisterung entstehen kann und nicht aus einer solchen erkannt wird. Sie muß vielmehr aus einer gefestigten und dauernden Reife hervorstehen, in der man auf gewisse gesellschaftliche Güter, auch wenn sie als wertvoll anerkannt werden, verzichtet, um in voller geistiger Freiheit die Lebensform zu wählen, in der man nur Christus und himmlischen Werten anhängt. Deshalb müssen die sich für die Nonnenklöster vorstellenden Berufe lange und sorgfältig geprüft werden, um ihre Motive richtig zu durchschauen. Auf diese Weise sollen jene rechtzeitig ferngehalten werden, die vielleicht unbewußt von nicht gerade übernatürlichen und klaren Beweggründen geleitet werden, so daß dann die volle geistliche und menschliche Entwicklung gehemmt wäre⁵¹. Nützliche Vorsichtsmaßnahmen, die durch das Recht der einzelnen Institute festgelegt sind, müssen nicht nur vor dem Eintritt der Postulantinnen ins Kloster, sondern auch vor der Verpflichtung der ewigen Gelübde in Erwägung gezogen werden.

Die Darlegungen dieser Instruktion beziehen sich auf alle Institute, die ganz der Beschauung leben. Indessen hat jede Ordensfamilie ihr eigenes Gepräge und ihre Eigenart, die nicht selten schon vom Gründer vorausbestimmt, treu bewahrt werden sollen. Auch soll nicht geleugnet werden, daß durch den Antrieb des Heiligen Geistes neue Formen des beschaulichen Lebens in der Kirche entstehen können.

So finden auch die Unterschiede zwischen den Instituten, die sich selbst in einer erstaunlichen Vielfalt darbieten, ihre rechtmäßige Anerkennung. Die Mannigfaltigkeit hängt vor allem von dem Gewicht ab, das man dem persönlichen oder dem liturgischen Gebet zumißt und das man auf das Leben in Gemeinschaft oder in Einsiedelei legt, was sich alles unschwer in das monastische Leben einfügen läßt. Das wirkt sich zweifellos auf die Art und Weise aus, in der die einzelnen Institute die materielle Trennung von der Welt durch die Klausur verstehen und einrichten.

Dum igitur Concilii Oecumenici Vaticani II confirmantur praescripta de clausura servanda et accommodanda, quippe quae vitae contemplativae sit probatissimum subsidium, Sacra Congregatio pro Religiosis et Institutis saecularibus has normas, a Paulo Pp. VI die 12 mensis Iulii 1969 probatas, pro monasteriis monialium contemplationi prorsus ad dictarum edere curae habuit.

NORMAE DE CLAUSURA PAPALI MONIALIUM

«Clausura papalis monasteriorum consideranda est tanquam institutum asceticum quod cum monialium peculiari vocatione singulariter cohaeret, quippe quae signum, protectio et peculiaris forma exstet earum secessus a mundo» (Litt. Ap. m. p. dat. *Ecclesiae sanctae*, II, n. 30).

1. Clausura, quae monialibus vitae unice contemplativae reservatur (*Perfectae caritatis*, n. 16), ideo papalis dicitur quia normae, quibus regitur, apostolica auctoritate sanciri debent, licet agatur de normis iure particulari statutis vel statuendis, quibus propria Institutorum indoles apte exprimitur.

2. Lege clausurae papalis afficitur tota domus quam moniales inhabitant, cum hortis et viridariis accessui monialium reservatis.

3. Saepta monasterii legi clausurae obnoxia ita constituentur ut materiale separationem efficiant (Litt. Ap. m. p. dat. *Ecclesiae sanctae*, II, n. 31), quae scilicet ingressus et egressus impediat (v. g. muro, sive alio efficaci modo, veluti tabulis ligneis, ferreo reti, densa firmaque saepe). Ingressus vero et egressus fiant per portas quae clavibus obscurantur.

4. Modus huius efficacis separationis, praesertim quoad chorum et collocitorium, definiatur in Constitutionibus et in codicibus additiis, attenta diversitate sive traditionum singulorum Institutorum, sive temporum locorumque condicionum (v. g. cratibus, cancellis, stabili mensa, etc.); ad normam vero articuli 1, praedictus separationis modus praeviae approbationi S. Congregationis pro Religiosis et Institutis saecularibus proponatur.

5. Vi legis clausurae moniales, novitiae et postulantes intra monasterii saepta clausura circumscripta vivere debent, neque ex iis egredi licet, exceptis casibus de quibus iure cautum est (cfr. art. 7).

Die Kongregation für die Ordensleute und Weltgemeinschaften unterstreicht deshalb die Vorschriften des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Einhaltung der Klausur und ihre Anpassung an die jeweiligen Umstände, da die Klausur erfahrungsgemäß eine erprobte Hilfe für das kontemplative Leben ist. Und so erläßt die Kongregation die folgenden, von Papst Paul VI. am 12. Juli 1969 gebilligten Normen für die Klöster der beschaulichen Nonnen.

NORMEN FÜR DIE PÄPSTLICHE KLAUSUR DER NONNENKLÖSTER

„Die päpstliche Klausur der Klöster ist als eine asketische Einrichtung anzusehen, die mit der besonderen Berufung der Nonnen engstens zusammenhängt. Ist sie doch Zeichen, Schutz und besondere Form ihrer Trennung von der Welt“ (Motu proprio *Ecclesiae sanctae* vom 11. 10. 1966, II. 30).

1. Die Klausur, die den Nonnen der beschaulichen Lebensform vorbehalten ist (Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens *Perfectae caritatis*, Art. 16), wird deshalb päpstlich genannt, weil die sie regelnden Normen durch Apostolische Autorität gutgeheißen werden müssen, selbst wenn es sich um sonderrechtliche Normen handelt, die bereits festgesetzt sind oder noch festgesetzt werden, in denen die Eigenart der Institute zum Ausdruck kommt.

2. Dem Gesetz der päpstlichen Klausur untersteht das gesamte Haus, in dem die Nonnen wohnen, mit den den Nonnen vorbehaltenen Gärten und Grünland.

3. Die dem Klausurgesetz unterliegende Umgrenzung des Klosters ist so einzurichten, daß sie eine materielle Trennung bewirkt (Motu proprio *Ecclesiae sanctae* II, 31), die das Betreten oder Verlassen verhindert (zum Beispiel durch eine Mauer oder auf andere wirksame Weise: durch Bretter, Draht, dichte und feste Zäune). Das Betreten und Verlassen der Klausur muß durch sonst verschlossene Türen geschehen.

4. Die genaue Art der Trennung, vor allem was Chor und Sprechzimmer betrifft, ist in den Constitutionen und zusätzlichen Satzungen festzulegen. Dabei beachte man sowohl die Eigenart der Überlieferung der einzelnen Institute als auch die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse (zum Beispiel durch Gitter, Schranken, unbewegliche Tische usw.). Entsprechend Art. 1 ist die Art der Trennung im voraus der Gutheißung der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute zu unterbreiten.

5. Auf Grund des Klausurgesetzes müssen die Nonnen, die Novizinnen und Postulantinnen innerhalb der durch die Klausur umschriebenen Umgrenzung des Klosters leben und sie dürfen diese nicht verlassen, außer in den durch das Recht festgelegten Fällen (vgl. Art. 7).

6. Item lex clausurae vetat ne intra saepta monasterii clausurae obnoxia, ullus cuiusvis conditionis, sexus et aetatis ingrediatur, exceptis casibus de quibus iure cautum est (cfr. art. 8 et 9).

7. Praeter indulta particularia Sanctae Sedis, egressus e clausura iis, de quibus in art. 5, permittitur:

a) in casu gravissimi et imminenti periculi;

b) ex licentia Antistitae cum consensu saltem habituali Ordinarii loci et, si habeatur, Superioris regularis:

1. ad medicos adeundos vel salutem curandam dummodo fiat in proprio commorationis loco vel in vicinia;

2. ad comitandam, si vera necessitas id postulet, monialem infirmam;

3. ad opus manuale faciendum vel necessariam vigilantiam exercendam in locis extra clausuram sed intra saepta monasterii sitis;

4. ad iura civilia exercenda;

5. ad actus administrationis faciendos, qui aliter fieri non possint.

Praeter casus saluti consulendi, si absentia a clausura ultra hebdomadam protrahi debeat, Antistita praevisum consensum Ordinarii loci et, si habeatur, Superioris regularis obtinere debet.

c) Extra casus sub littera b) descriptos, Antistita licentiam Ordinarii loci et, si habeatur, Superioris regularis petere debet, quae non nisi vere gravi de causa necnon ad tempus vere necessarium concedi potest;

d) Egressus omnes ad normam a), b), et c) huius articuli concessi protrahi non possunt ultra tres menses sine licentia Sanctae Sedis.

8. Praeter indulta particularia Sanctae Sedis, ingressus in clausuram permittitur:

a) S. R. E. Cardinalibus, qui aliquot comites sibi assumere possunt; Nuntiis et Delegatis Apostolicis in locis propriae iurisdictionis;

b) iis, qui supremum actu tenent populorum principatum, eorumque uxores cum comitatu;

c) Ordinario loci et Superiori regulari, iusta de causa;

d) Visitoribus canonicis in actu visitationis, dumtaxat inspectionis causa, quos tamen socius comitari debet;

e) Sacerdoti, una cum ministris, ad sacramenta infirmis administranda, vel ad funera exsequenda. Ingressus permittitur etiam sacerdoti ad assistendum eis quae diuturno vel gravi morbo laborant;

6. Ebenso verbietet das Klausurgesetz allen, ohne Unterschied von Geschlecht oder Alter, den Klausurbereich zu betreten; ausgenommen sind die vom Recht festgelegten Fälle (vgl. Art. 8 und 9).

7. Abgesehen von den durch den Heiligen Stuhl gewährten Sonderrechten, ist das Verlassen der Klausur den in Art. 5 Genannten gestattet:

a) im Falle einer sehr großen und drohenden Gefahr;

b) mit der Erlaubnis der Oberin und der wenigstens habituellen Zustimmung des Ortsordinarius und gegebenenfalls des Regularobers:

1. zur ärztlichen Behandlung oder Pflege der Gesundheit, vorausgesetzt, daß sie im eigenen Wohnort oder in der Nähe geschehen kann;

2. zur Begleitung einer kranken Nonne, falls diese wirklich notwendig ist;

3. zur Handarbeit oder zur notwendigen Aufsicht an Orten, die zwar außerhalb der Klausur, aber noch innerhalb des Klosterbereichs liegen;

4. zur Ausübung bürgerlicher Rechte;

5. zu Verwaltungsakten, die anders nicht zu erledigen sind;

von Krankheitsfällen abgesehen, muß die Oberin im voraus die Erlaubnis des Ortsordinarius und im gegebenen Fall des Regularobers einholen, wenn der Aufenthalt außerhalb der Klausur mehr als eine Woche dauern sollte;

c) außer den unter b) angegebenen Fällen muß die Oberin die Erlaubnis des Ortsordinarius und gegebenenfalls des Regularobers erbitten; diese kann nur einem wirklich schweren Grund und nur für die tatsächlich nötige Zeit gegeben werden;

d) alle gemäß a), b) und c) dieses Artikels gestatteten Ausgänge dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Heiligen Stuhles nicht länger als drei Monate dauern.

8. Abgesehen von den durch den Heiligen Stuhl gewährten Sondervergünstigungen, ist das Betreten der Klausur gestattet:

a) den Kardinälen, die einige Begleiter haben können; den Nuntien und Apostolischen Delegaten im Bereich ihrer Jurisdiktion;

b) den regierenden Staatsoberhäuptern mit ihren Gemahlinnen und ihrer Begleitung;

c) dem Ortsordinarius und dem Regularobern, sofern ein gerechter Grund vorliegt;

d) den kanonischen Visitatoren während der Visitation, jedoch nur zur Besichtigung und nur mit einem Begleiter;

e) dem Priester mit Begleiter, um den Kranken die Sakramente zu spenden oder eine Bestattung vorzunehmen; ebenso ist dem Priester der Eintritt gestattet, um denen geistlich beizustehen, die an langwieriger und schwerer Krankheit leiden;

f) item sacerdoti, una cum ministris, ad processiones liturgicas celebrandas, si requiratur ab Antistita;

g) ex licentia Antistitae, sub vigilantia Ordinarii loci et, si habeatur, Superioris regularis, medicis ceterisque, quorum opera vel industria necessaria est ad providendum utilitatibus monasterii; •

h) sororibus externo servitio monasterii addictis, iuxta propria statuta.

9. Ius particulare ad normam art. 1 a Sancta Sede probatum, potest iuxta spiritum et indolem singulorum Institutorum sive severiores normas clausurae statuere sive de aliis casibus legitimi ingressus et egressus sancire, quibus monasteriorum necessitatibus vel monialium bono prospiciatur.

10. Usus radiophonii et televisionis, in monasteriis monialium vitae unice contemplativae nonnisi in peculiaribus rerum adiunctis indolem religiosam habentibus permitti potest.

11. Oportet ut diaria, commentarii periodici et cetera subsidia communicationis neque numero nimia sint, neque indistincte admittantur (cfr. *Inter mirifica*, n. 4). Etenim per illa subsidia spiritus huius mundi etiam optimas communitates pervadere et perturbare potest.

12. Sessiones seu coetus cuiuscumque generis, quae cum vita claustrali vix, vel ne vix quidem, componi possunt, prudenter vitentur. Si tamen praesentes rerum condiciones id suadere videantur, tunc cum debita licentia, poterit quandoque permitti monialibus ut illis coetibus intersint, qui vere vitam claustralem foveant, dummodo ne huiusmodi egressus e claustro nimis crebro fieri contingat. Meminerint Superiores puritatem et fervorem vitae claustralis e stricta observantia legum clausurae multum pendere. Ideo exitus e saeptis monasterii exceptio maneat.

13. Lex clausurae obligationem gravem conscientiae secumfert, sive pro monialibus sive pro extraneis.

14. In visitatione canonica Visitator materiale clausuram inspicere debet; Antistita vero debet de normarum clausurae observantia eidem rationem reddere necnon librum ubi fideliter egressus et ingressus adnotantur, inspectioni subicere.

15. Ecclesia, cum vitam contemplativam claustralem magni faciat, valde laudat moniales quae, in modo aptandi clausuram huic vitae contemplativae magis consentaneo, secessum a mundo sanctissime servant (cfr. *Perfectae caritatis*, n. 7); eos vero qui ius et officium habent invigilandi custodiae clausurae, Ordinarium scilicet loci et, si

f) ebenso dem Priester mit Assistenz zur Feier von liturgischen Prozessionen, wenn es von der Oberin gewünscht wird;

g) auf Grund der Erlaubnis der Oberin, unter der Aufsicht des Ortsordinarius oder gegebenenfalls des Regularobers, den Ärzten und anderen Personen, deren Dienstleistung für die Bedürfnisse des Klosters notwendig ist;

h) den Schwestern, denen der Außendienst des Klosters obliegt nach den jeweiligen Statuten.

9. Eine nach Art. 1 vom Heiligen Stuhl gebilligte Sonderregelung kann entsprechend dem Geist und der Eigenart des Instituts entweder strengere Richtlinien für die Klausur festlegen oder weitere Fälle rechtmäßigen Betretens oder Verlassens der Klausur verfügen, durch die den Bedürfnissen der Klöster oder dem Wohl der Nonnen Rechnung getragen wird.

10. Der Gebrauch von Hörfunk und Fernsehen kann in den nur beschaulichen Nonnenklöstern nur bei besonderen Anlässen religiösen Charakters gestattet werden.

11. Tageszeitungen, Zeitschriften und andere Kommunikationsmittel sollten weder zu zahlreich sein, noch unterschiedslos zugelassen werden (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel *Inter mirifica*, Art. 4). Auf diese Weise kann nämlich der Geist der Welt in die besten Kommunitäten eindringen und sie verwirren.

12. Tagungen und Kongresse jedweder Art, die mit dem klösterlichen Leben kaum oder überhaupt nicht vereinbar sind, sollen klug vermieden werden. Sollten jedoch die heutigen Verhältnisse den Nonnen die Teilnahme nahelegen, dann kann sie ihnen — die notwendige Erlaubnis vorausgesetzt — für solche Kongresse gestattet werden, die das Leben in der Klausur wirklich fördern. Doch soll ein Verlassen der Klausur dieser Art nicht allzu häufig sein. Die Obern sollen sich bewußt sein, daß die Reinheit und der Eifer des Lebens in Klausur von der strengen Beobachtung ihrer Gesetze weithin abhängt. Darum soll das Verlassen des Klosterbereiches eine Ausnahme bleiben.

13. Das Klausurgesetz verpflichtet sowohl die Nonnen wie die Außenstehenden streng im Gewissen.

14. Gelegentlich der kanonischen Visitation muß der Visitator die materielle Klausur überprüfen. Die Oberin muß ihm über die Beobachtung der Normen bezüglich der Klausur Rechenschaft ablegen und das Buch, in das Verlassen und Betreten der Klausur gewissenhaft einzutragen sind, zur Einsichtnahme vorlegen.

15. Da die Kirche das beschauliche Leben in der Klausur hochschätzt, spricht sie den Nonnen, die für die Anpassung der Klausur jene Art wählen, die dem beschaulichen Leben am besten entspricht, und so die Abgeschiedenheit von der Welt ehrfürchtig bewahren (Dekret *Perfectae caritatis*, Art. 7), ihre hohe Anerkennung aus. Sie ermahnt

habeatur, Superiorem regularem, enixe adhortatur, ut omni sollicitudine eam tueantur et Antistitam, ad quam proxime pertinet huius clausurae custodia, pro suo munere efficaciter adiuvent.

16. Poenae in clausuram monialium violantes statutae usque ad novi Codicis Iuris Canonici promulgationem vigore carent.

17. Modus procedendi in renovatione, per Litteras Apostolicas *Ecclesiae sanctae* motu proprio datas statutus, II, nn. 9, 10, 11, fideliter servetur. Ad mentem vero n. 6 earundem Litterarum, experimenta contra praescripta praesentium normarum, quae ius commune constituunt, induci nequeunt nisi obtenta praevia Sanctae Sedis licentia.

Ea vero monasteria, quae in aptanda clausura papali iam quasdam innovationes ad effectum deduxerunt, obligatione tenentur eas proponendi iudicio Sacrae Congregationis pro Religiosis et Institutis saecularibus intra sex menses a die editionis praesentis Instructionis.

Datum Romae, die 15 mensis augusti 1969, in festo B. M. V. in caelum assumptae.

H. Card. ANTONIUTTI, *Praefectus*

Eduardus Heston, C.S.C., *a Secretis*

den Ortsordinarius und gegebenenfalls den Regularobern, die das Recht und die Pflicht haben, über die Einhaltung der Klausur zu wachen, diese mit allem Eifer zu schützen und die Oberin, die für die Wahrung der Klausur verantwortlich ist, auf Grund ihres Amtes wirksam zu unterstützen.

16. Die bisher für die Verletzung der Klausur der Nonnen festgesetzten Strafen sind bis zur Veröffentlichung des neuen kirchlichen Gesetzbuches außer Kraft gesetzt.

17. Die Art des Vorgehens bei der Erneuerung der Klausur, die durch das Motu proprio *Ecclesiae sanctae*, II, 9, 10, 11 festgelegt ist, werde gewissenhaft eingehalten. Entsprechend Art. 6 dieses Motu proprio dürfen keine Versuche gegen die Vorschriften der hier gegebenen Weisungen, die allgemein kirchliches Recht sind, eingeführt werden, außer nach Einholung der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

Diejenigen Klöster, die bei der Anpassung der päpstlichen Klausur schon einige Neuerungen eingeführt haben, müssen diese — innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Instruktion — dem Urteil der Kongregation für die Ordensleute und Weltgemeinschaften unterbreiten.

Gegeben zu Rom, am 15. August 1969, am Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel.

H. Kardinal ANTONIUTTI, *Präfekt*

Eduard Heston, C.S.C., *Sekretär*

¹ Cfr. Pachomius, *Vies coptes*, Cod. Bo. n. 17 (Lefort, p. 91). Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 38, et Mt. 4, 1.

² Cyprianus, *De habitu virginum* 3, *ML* 4, 455.

³ Iam inde a saec. VI: cfr. Caesarius Arel., *Reg. ad Virg.* (approb. ab Hormisda Pp.) 1, *ML* 67, 1107; Conc. Epaonen. (a. 517), c. 38, CC ser. Lat. 148 A, p. 34. Cfr. et Bonifatius VIII., Const. *Periculoso* (1298); Concil. Trident., sess. 25, decr. de *Regularibus*, c. 5; C. I. C. cc. 597–603; 2342; Pius XII., Const. Apost. *Sponsa Christi*; S. Congr. de Relig., *Instructiones Inter praeclara et Inter cetera*.

⁴ Decr. de accomm. renov. vitae religiosae *Perfectae caritatis*, n. 16; «Clausura papalis pro monialibus vitae unice contemplativae firma maneat sed iuxta temporum locorumque condiciones, iisque usibus sublatis qui obsoleti sint, accommodetur, auditis ipsorum monasteriorum votis».

⁵ Cfr. *Decalogus*: «Ego sum Dominus Deus tuus, qui eduxi te de terra Aegypti, de domo servitutis. Non habebis deos alienos coram me...» (Ex. 20, 2–3). Quoad pactum autem Sichimis initum: «Absit a nobis ut relinquamus Dominum et serviamus diis alienis! Dominus Deus noster ipse eduxit nos et patres nostros de terra

¹ Vgl. Pachomius, Koptische Lebensbeschreibungen, Cod. Bo nr. 17 (Th. Lefort [1943] 91); vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes* Nr. 38, vgl. Mt 4, 1.

² Cyprian, Über die Haltung der Jungfrauen 3, PL 4, 455.

³ Schon vom 6. Jahrhundert an. Vgl. Caesarius von Arles, *Statuta sanctorum virginum* 1 (ed. G. Morin, *Florilegium Patristicum* 34 [1933] 5), von Papst Hermisdas (514–523) bestätigt (bei G. Morin a. a. O. 28–30), ältere Ausgabe PL 67, 1107; Synode von Epaone (517), c. 38, CC ser. Lat. 148 A, S. 34; vgl. Bonifaz VIII., Konstitution *Periculoso* (1298); Konzil von Trient, sess. 25, Dekret über die Ordensleute c. 5; CIC cc. 597–603 u. 2342; Pius XII., Apost. Konstitution *Sponsa Christi* (AAS 43 [1951] 5–24); Kongregation für die Ordensleute, *Instruktionen Inter praeclara* (AAS 43 [1951] 37–44) und *Inter cetera* (AAS 48 [1956] 512–526).

⁴ Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens Art. 16: «Die päpstliche Klausur der Nonnen des rein beschaulichen Lebens soll nicht angetastet werden. Sie ist aber den zeitbedingten und örtlichen Umständen anzupassen; dabei sind überlebte Gebräuche abzuschaffen, wozu aber die Wünsche der Klöster selbst gehört werden sollen.»

⁵ Vgl. den Dekalog (Ex 20, 2 f.): «Ich bin Jahwe, dein Gott, der dich aus dem Ägypterlande, dem Sklavenhause, herausgeführt hat»; den Bund von Sichem (Jos 24, 16 f.): «Das sei uns fern, Jahwe zu verlassen, um anderen Göttern zu dienen! Jahwe, unser Gott, er ist es, der uns und unsere Väter herausgeführt hat aus

Aegypti, de domo servitutis, fecitque videntibus nobis signa ingentia, et custodivit nos in omni via, per quam ambulavimus et in cunctis populis per quos transivimus» (Ios. 24, 16-17). Idololatria secus in eo consistit quod dicatur: «Hi sunt dii tui, Israël, qui te eduxerunt de terra Aegypti» (Ex. 32, 4), quo sensu crebro enuntiantur formulae.

⁶ Ita in Israëlis oratione, ut ex Psalmis colligitur. Etiam sollemnitates liturgicae festa anniversaria eventuum Exodi factae sunt. Pactum seu Testamentum in deserto. cum fieret Exodus, initum est. Inter aerumnas etiam peccatis promeritas, Israël recordabatur mirabilium a Deo peractorum, suamque spem in eis collocabat, quia Deus, qui non mutat, potens est semper eadem mirabilia renovare. Cfr. Deut. 20, 1; Is. 43, 16-21; 63, 10-14; Bar. 2, 11; Eccl. 36, 5. Sed per desertum purificans iterum transeundum erit (Os. 2, 16-25): tunc tamen non agetur amplius de inimicis populis externis, sed potius de peccatorum mancipatu: vera exodus, cordis **conversio** est.

⁷ Conc. Vat. II, Decl. de Eccl. hab. ad Relig. non-christ. *Nostra aetate*, n. 4: «(Ecclesia) confitetur omnes Christifideles Abrahæ filios secundum fidem, in eisdem Patriarchæ vocatione includi et salutem Ecclesiae in populi electi exitu de terra servitutis mystice prae-signari». Cfr. 1 Cor. 10, 11: «Haec omnia in figura contingebant illis; scripta sunt autem ad correptionem nostram, in quos fines saeculorum devenerunt». Et Irenaeus: «Universa enim quae ex Aegypto profectio fiebat populi a Deo, typus et imago fuit profectionis Ecclesiae quae erat futura ex gentibus» (Adv. haer. 4, 30. - *Sources chrét.* 100, p. 784).

⁸ Iuxta Novum Testamentum: A) Christus ad effectum deducit novam exodum: Mt. 2, 15; 4, 4 (cfr. Ex. 16); 4, 7 (cfr. Ex. 17); 4, 10 (cfr. Deut. 32, 48-53); 5, 21-22 ss.; 11, 10 (cfr. Mal. 3, 1-2 et Ex. 23, 20); 26, 28 (cfr. Mc. 10, 38; Ex. 24, 8; Hebr. 9, 18-28). - Lc. 9, 31; 12, 50 (Mc. 10, 38; cfr. 1 Cor. 10, 2). - Io. 1, 17; 3, 14; 6, 31-33, 49-50, 58; 7, 37-39 (cfr. Ex. 17, 1-7); 19, 36. B) Vita christiana quatenus nova exodus: 1 Cor. 10, 1-11; 2 Cor. 3, 6-18; Hebr. 4, 1-9; 8, 1-13; 9, 12, 18-24; 1 Pt. 1, 16; 2, 9; Apoc. 1, 6; 2, 17; 15, 3; 21, 2-3 (cfr. Os. 2, 16-25; Ex. 25, 8). Pro testimoniis Patrum et Liturgiae cfr. R. Le Déaut et J. Lécuyer, *Exode*, in Dict. de spirit. 4, 1973-1995.

⁹ Hebr. 11, 13-16: «Iuxta fidem defuncti sunt omnes isti, non acceptis repromissionibus, sed a longe eas aspicientes et salutantes et confitentes quia peregrini et hospites sunt super terram. Qui enim haec dicunt, significant se patriam inquirere. Et si quidem ipsius meminissent de qua exierunt, habebant utique tempus revertendi; nunc autem meliorem appetunt, id est coelestem».

¹⁰ Hebr. 13, 12-14: «Iesus ... extra portam passus est. Exeamus igitur ad eum extra castra, improprium ipsius portantes. Non enim habemus hic manentem civitatem, sed futuram inquirimus».

¹¹ «Deus meus, Deus meus, ut quid dereliquisti me?» (Mt. 27, 46). «Vere Crux Christi dicitur eremus, quia a paucis habitatur, et verus eremita Christus Deus a quo crux baiulatur» (Auctor saec. XIII ineuntis, in *Arch. d'hist. doct. et litt. du Moyen Age* 31 [1964] 41).

dem Lande Ägypten, dem Hause der Knechtschaft, der vor unseren Augen dies große Wunder gewirkt und uns auf dem ganzen Weg beschützt hat, den wir gezogen sind, und unter allen Völkern, durch die wir gegangen sind.« Der Götzendienst besteht in der Behauptung (der Israeliten vor dem goldenen Kalb): „Das ist dein Gott, Israel, der dich aus Ägypten herausgeführt hat“ (Ex 32, 4); ähnliche Formulierungen kehren häufig wieder.

⁶ So aus dem Gebet Israels, wie aus den Psalmen entnommen werden kann. Auch die liturgischen Festfeiern waren jährliche Gedenktage der Ereignisse während des Auszugs (aus Ägypten). Der Bund oder das Testament wurde in der Wüste während des Auszugs geschlossen. In den durch die Sünden verursachten Notlagen gedachte Israel der Wunderzeichen Gottes und setzte seine Hoffnung auf sie, da der unveränderliche Gott immer die Macht hat, die gleichen Wunder zu wirken. Vgl. Deut 20, 1; Is 43, 16-21; 63, 10-14; Bar 2, 11; Sirach 36, 5. Aber nochmals muß die läuternde Wüste durchzogen werden (Os 2, 16-25); dann handelt es sich aber nicht mehr um die feindlichen Völker von außen, sondern um die Knechtschaft der Sünde: Der wahre Auszug ist die Umkehr des Herzens.

⁷ Zweites Vatikan. Konzil, Erklärung *Nostra aetate* über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen, Art. 4: „(Die Kirche) bekennt, daß alle Christgläubigen als Söhne Abrahams dem Glauben nach (vgl. Gal 3, 7) in der Berufung dieses Patriarchen eingeschlossen sind und daß in dem Auszug des erwählten Volkes aus dem Lande der Knechtschaft das Heil der Kirche geheimnisvoll vorgebildet ist.“ Vgl. 1 Kor 10, 11: „Das alles widerfuhr jenen in vorbildlicher Weise und wurde zur Warnung für uns aufgeschrieben, zu denen das Ende der Weltzeiten gekommen ist.“ und Irenäus, Adv. haer. IV 30, 4: „Die ganze Wanderung des Volkes Gottes aus Ägypten war ein Vorbild der Wanderung der kommenden, aus den Heiden genommenen Kirche“ (BKV 4 [1912] 422; *Sources chrétiennes* 100 [1965] 784).

⁸ Nach dem Neuen Testament: A) Christus verwirklicht den neuen Auszug: Mt 2, 15; 4, 4 (vgl. Ex 16); 4, 7 (vgl. Ex 17); 4, 10 (vgl. Deut 32, 48-53); 5, 21-22 ff.; 11, 10 (vgl. Mal 3, 1-2 u. Ex 23, 20); 26, 28 (vgl. Mk 10, 38; Ex 24, 8; Hebr 9, 18-28). - Lk 9, 31; 12, 50 (Mk 10, 38, vgl. 1 Kor 10, 2). - Joh 1, 17; 3, 14; 6, 31-33, 49 f. 58; 7, 37-39 (vgl. Ex 17, 1-7); 19, 36. B) ist das christliche Leben als solches ein neuer Auszug: 1 Kor 10, 1-11; 2 Kor 3, 6-18; Hebr 4, 1-9; 8, 1-13; 9, 12, 18-24; 1 Petr 1, 16; 2, 9; Apok 1, 6; 2, 17; 15, 3; 21, 2-3 (vgl. Os 2, 16-25; Ex 25, 8). - Für die Zeugnisse aus den Vätern und der Liturgie vgl. R. Le Déaut u. J. Lécuyer in *Dictionnaire de Spiritualité* IV 2 (1961) 1973-1995.

⁹ Hebr 11, 13-16: „Gläubig sind diese alle gestorben, ohne die Verheißung erlangt zu haben; sie haben sie von ferne gesehen und begrüßt und haben bekannt, daß sie Fremdlinge und Pilger seien auf Erden. Denn die so sprechen, geben zu verstehen, daß sie eine Heimat suchen. Hätten sie aber jene im Sinne gehabt, aus der sie ausgezogen waren, so hätten sie ja Gelegenheit gehabt, umzukehren. Nun aber verlangen sie nach einer besseren, das heißt nach der himmlischen (Heimat).“

¹⁰ Hebr 13, 12-14: „(Darum) hat Jesus ... außerhalb des Tores gelitten. So laßt uns denn mit ihm hinausgehen vor das Lager und seine Schmach tragen. Denn wir haben hier keine bleibende Stätte, sondern wir suchen die zukünftige.“

¹¹ Mt 27, 46 (Ps 22, 2): „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ „Das Kreuz Christi wird eine Einsiedelei genannt, weil es nur von wenigen bewohnt wird, und Christus, unser Gott, ist ein wahrer Einsiedler, von dem das Kreuz getragen wird“ (so ein Autor zu Beginn des 13. Jahrhunderts. Siehe *Archive d'histoire doctrinale et littérature du moyen âge* 31/1964/41).

¹² Cfr. Origenes, in *Matth.* 13, 8-9, CGS 10, 200.

¹³ Cfr. *Mt.* 14, 23 (*Mc.* 6, 46); *Mc.* 1, 35; *Lc.* 5, 16; 6, 12; 9, 18. 28 (*Mt.* 17, 1); 11, 1; praesertim *Lc.* 22, 41-44: «Et ipse avulsus est ab eis quantum iactus est lapidis; et positus genibus, orabat dicens: Pater, si vis, transfer calcem istum a me; verumtamen non mea voluntas, sed tua fiat ... Et factus in agonia, prolixius orabat». - Oratio Moysis in monte, seiuncti a pugna quae in planitie fiebat (*Ex.* 17, 8-13), est, iuxta Patres, imago Christi in Cruce, extra portas Ierusalem. Cfr. *Epist. Barnabae* 12, 2-4 (Hemmer 74); Iustinus, *Dial. cum Tryph.* 90, 4-5; 91, 3; 97, 1; 111, 1-2; 112, 2; Irenaeus, *Demonstrat.* 46.

¹⁴ Cfr. Hilarius: «Quod vespere solus est, solitudinem suam in tempore passionis ostendit», in *Matth.* 14, 23, *ML* 9, 1001.

¹⁵ Cfr. supra ad n. 8.

¹⁶ Conc. Vat. II, Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 40: «Ecclesia ... tamquam fermentum et veluti anima societatis humanae in Christo renovandae et in familiam Dei transformandae existit» (cfr. et n. 3).

¹⁷ In servitium hominum in suis terrestribus muneribus: Conc. Vat. II, Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, nn. 3 et 40-45; Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 12: «Nullam aliam auctoritatem sibi vindicat nisi ut, Deo adiuvante, caritate et fideli servitio hominibus ministret». — Sed praesertim in servitium salutis aeternae: Cfr. Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 48: «Christus ... Corpus suum quod est Ecclesia ut universale salutis sacramentum constituit». Cfr. n. 5.

¹⁸ Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, nn. 2, 7, etc.

¹⁹ Cfr. Conc. Vat. II, Const. de S. Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 2.

²⁰ Cfr. Conc. Vat. II, Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 38: «Diversa autem sunt Spiritus dona: dum alios vocat ut coelestis habitationis desiderio manifestum testimonium reddant illudque in humana familia vividum conservent ...».

²¹ Secundum traditionem Patrum, vita contemplativa peculiariter Iesu orationem solitariam vel in monte factam manifestat, quae vitam contemplativam praefigurabat. Cfr. Cassianus: «Secessit tamen solus in monte orare, per hoc scilicet nos instruens suae secessionis exemplo ... ut similiter secedamus» (*Conlat.* 10, 6, 4, *ML* 49, 826); Hieronymus: «Et Christum quaeras in solitudine et ores solus in monte cum Iesu» (*Ep. ad Paulinum* 58, 4, 2, *CSEL* 54, 532); Isidorus: «Quod vero in monte orationis studio pernoctabat, vitam contemplationis significabat» (*Different. lib.* 2, 2, 34, *ML* 83, 91); Ps. Hieronymus: «Quando orabat, ostendit theoricam vitam; quando sedebat, ostendit actualem vitam ... Exivit in monte orare et exivit ad turbas, ostendit theoricam et actualem in unum» (*ML* 30, 571); Valafridus Strabo: «Quando ascendebat in montem, significabat theoricam, id est contemplativa» (*Expos. in IV Evang.*, *ML* 114, 872); Paschasius Radbertus: «Ut soli Deo in theoria, id est in monte vacemus» (*Expos. in Matth.*, *ML* 120, 522); Guillelmus Abbas S. Theodorici: «(Vita solitaria) ab ipso Domino familiarissime celebrata, ab eius discipulis ipso praesente concupita: cuius transfigurationis gloriam cum vidissent qui cum eo in monte sancto erant, continuo Petrus ... optimum sibi iudicavit in hoc semper esse»

¹² Vgl. Origenes, in *Matth* 13, 8—9 (zu *Matth* 17, 22/23), CGS 10, 200 ss.

¹³ Vgl. *Mt* 14, 23 (*Mk* 6, 46); *Mk* 1, 35; *Lk* 5, 16; 6, 12; 9, 18. 28 (*Mt* 17, 1); 11, 1; vor allem *Lk* 22, 41—44: „Und er trennte sich von ihnen etwa einen Steinwurf weit, kniete nieder und betete: Vater, wenn du willst, laß diesen Kelch an mir vorübergehen. Doch nicht mein, sondern dein Wille geschehe ... Und als er in Angst geriet, betete er noch inständiger.“ Das Gebet des von der Schlacht in der Ebene abgesonderten Moses auf dem Berge (*Ex* 17, 8—13) ist nach den Vätern ein Vorbild des außerhalb der Tore von Jerusalem gekreuzigten Christus (vgl. Barnabasbrief 12, 2—4 [ed. H. Hemmer (1907) 74; vgl. FP 1 (1941) 55]); Justinus, Dialog mit Tryphon 90, 4—5; 91, 3; 97, 1; 111, 1—2 (PG 6, 689 BC — 692 A; 693 B; 704 C; 732 CD); Irenäus, Apostol. Verkündigung 46 (Texte und Untersuchungen 31 [1907] 26).

¹⁴ Hilarius, in *Matthaeum* 14, 13: „Daß er am Abend allein ist, zeigt seine Einsamkeit zur Zeit des Leidens an“ (zu *Mt* 14, 23. PL 9, 1001 C).

¹⁵ Vgl. oben Anm. 8.

¹⁶ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, Art. 40: „... die Kirche ... ist gewissermaßen der Sauerteig und die Seele der in Christus zu erneuernden und in die Familie Gottes umzugestaltenden menschlichen Gesellschaft.“ (Vgl. auch Art. 3).

¹⁷ Zum Dienst an den Menschen in ihren irdischen Aufgaben vgl. Zweites Vatikan. Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, Art. 3; 40—45; Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, Art. 12: „Sie beansprucht kein anderes Recht, als mit Gottes Hilfe in Liebe und treuer Bereitschaft den Menschen zu dienen.“ — Aber vor allem zum Dienst am ewigen Heil. Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Art. 48: „Christus hat ... seinen Leib, die Kirche, zum allumfassenden Heilssakrament gemacht.“

¹⁸ Vgl. ebenda Art. 2, 7 usw.

¹⁹ Vgl. Zweites Vatikan. Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 2.

²⁰ Vgl. Zweites Vatikan. Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, Art. 38: „Verschieden sind jedoch die Gaben des Geistes: die einen beruft er dazu, daß sie das Verlangen nach der Heimat bei Gott deutlich bezeugen und es in der Menschheitsfamilie lebendig erhalten ...“

²¹ Nach der Überlieferung der Väter stellt das kontemplative Leben in besonderer Weise das einsame oder auf dem Berge verrichtete Gebet Jesu dar, das seinerseits das kontemplative Leben vorausbildete. Vgl. J. Kassian: „Er zog sich auf den Berg zurück, um allein zu beten (*Mt* 14, 23). Durch das Beispiel seiner Zurückgezogenheit lehrt er uns, daß wir uns ... in ähnlicher Weise dorthin begeben“ (*Conlationes* X 6, 4 [CSEL 13 (1886) 292]); Hieronymus: „Suche Christus in der Einsamkeit und bete allein mit ihm auf dem Berge“ (Brief 58, 4, 2 an Paulinus [CSEL 54 (1910) 532]); Isidor: „Als er auf dem Berg die Nacht im Gebete zubrachte, bezeichnete er so das beschauliche Leben (*Lib. Differentiarum* II 2, 34 PL 83, 91); Ps. Hieronymus: „Betend zeigte er das beschauliche Leben an; sitzend das tätige Leben (wenn er lehrte) ... und beides zugleich, wenn er auf den Berg stieg, um zu beten und wenn er zu den Scharen ging“ (PL 30, 571); Valafrid Strabo: „Als er auf den Berg stieg, zeigte er die Schau an, das kontemplative Leben“ (*Expositio in IV Evangelia* PL 114, 872); Paschasius Radbertus: „Damit wir allein für Gott, d. h. auf dem Berge leben“ (*Expos. in Matth* PL 120, 522); Abt Wilhelm von St. Thierry: „Das einsame Leben wurde vom Herrn in engstem Kreise gepflegt und in seiner Gegenwart von den Jüngern begehrt: als diejenigen,

(*Ad fratres de Monte Dei*, I, 1, *ML* 184, 310); Amadeus Lausannensis: «Statuens nobis speculam in monte cum Moyse et Elia, quatenus quod quaerimus revelata facie contemplari possimus» (*Hom.* 3; Ed. Bavaud, *Sources chrét.* 72, 90-92); Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 46: «Sollicite attendant religiosi. ut per ipsos Ecclesia revera Christum in dies, sive fidelibus, sive infidelibus, melius commonstret, vel in monte contemplantem, ... semper autem voluntati Patris qui eum misit oboedientem».

Exodi argumenta monasticae vitae pariter accomodata sunt a S. Ioanne Climaco pro Oriente (*Scala Paradisi*, gr. 1, *MG* 88, 632-644) et inde a S. Ambrosio pro Occidente (*Ep.* 27, 1-3, et 28, 1. 8, *ML* 16, 1047, 1051, 1053). Cfr. et Hieronymus ad Eustochium: «Moysen sequaris in eremo et terram repromissionis introeas» (*Ep.* 22, 24, *ML* 22, 410, *CSEL* 54, 177).

²² Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 41: «(Presbyteri) nedum apostolicis curis, periculis et aerumnis impediuntur, per ea potius ad altiore sanctitatem ascendant, ex abundantia contemplationis actionem suam nutriendo et fovendo»; Decr. de accomm. renov. vitae religiosae *Perfectae caritatis*, n. 5: «Quapropter cuiuslibet instituti sodales, Deum prae omnibus et unice quaerentes, contemplationem, qua ei mente et corde adhaereant, cum amore apostolico ... coniungant oportet».

²³ Locus affertur in Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 42. Cfr. ibid., n. 44: «Cum enim Populus Dei hic manentem civitatem non habeat, sed futuram inquirat ...»; n. 6: «Dum vero his in terris Ecclesia peregrinatur a Domino, tamquam exsulem se habet ...».

²⁴ Cfr. Os. 2. 16: «Ducam eam in solitudinem et loquar ad cor eius». — Augustinus: «Difficile est in turba videre Christum: solitudo quaedam necessaria est menti nostrae; quadam solitudine intentionis videtur Deus. Turba strepitum habet; visio ista secretum desiderat» (*In Io. Tract.* 17, 5, *ML* 35, 1533); Guigo Cart.: «Qui et imminentis iam tempore passionis apostolos reliquit solus exoraturus, isto vel maxime insinuans exemplum quantum solitudo prosit orationi, quando comitibus, licet apostolis, non vult mixtus orare» (*Consuetudines*, 80, 10, *ML* 153, 758). Juan de la Cruz: «[Para la oración] es bueno lugar solitario, y aun áspero, para que el espíritu sólida y derechamente suba a Dios, no impedido ni detenido en las cosas visibles ... Por lo cual nuestra Salvador escogía lugares solitarios para orar y aquellos que no ocupasen mucho los sentidos (para dar nos ejemplo), sino que levantasen el alma, como eran los montes que se levantaban de la tierra» (*Subida* III, 39, 2; cf. *Cántico* B, 35, 1).

²⁵ Cfr. Paulus VI, All. d. 24 oct. 1964: «San Benedetto ritorni per aiutarci a recuperare la vita personale, di cui oggi abbiamo brama e affanno, e che lo sviluppo della vita moderna, a cui si deve il desiderio esasperato dell'essere noi stessi, soffoca mentre lo risveglia, delude mentre lo fa cosciente ... L'eccitazione, il frastuono, la febbrilità, l'esteriorità, la moltitudine minacciano l'interiorità dell'uomo; gli manca il silenzio con la sua genuina parola interiore, gli manca l'ordine, gli manca

die mit ihm auf dem heiligen Berge weilten, die Herrlichkeit seiner Verklärung schauten, sah Petrus als das Beste für sich an, für immer dort zu weilen» (an die Brüder von Mont-Dieu I 1 PL 184, 310); Amadeus von Lausanne: «Er gewährte uns einen Hoffnungsschimmer mit Elias und Moses auf dem Berg, wie wir das mit entschleiertem Antlitz schauen können, was wir suchen» (*Hom.* 3, ed. E. Bavaud [*Sourc. chrét.* 72 (1960) 90-92]); Zweites Vatikan. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Art. 46: «Die Ordensleute sollen sorgfältig darauf achten, daß durch sie die Kirche wirklich von Tag zu Tag mehr den Gläubigen wie den Ungläubigen sichtbar mache, wie er auf dem Berge in Beschauung weilt ... immer aber dem Willen des Vaters gehorsam ist, der ihn gesandt hat.» Ebenso ist der Gedanke des Auszugs auf das monastische Leben angewandt worden von Johannes Klimakos für den Osten (*Scala Paradisi* 1 [PG 88, 632-644]) und ferner vom hl. Ambrosius für den Westen (*Ep.* 4, 1-3 u. 6, 1. 8 [CSEL 82 (1968)] 26 f. bzw. 39, 42 f. nach der in dieser Ausgabe verwendeten Briefzählung; vgl. auch Hieronymus: «Folge Moses in der Wüste und gehe in das Land der Verheißung ein» (*Ep.* 22, 24 an Eustochium, *CSEL* 54 [1910] 177).

²² Vgl. Zweites Vatikan. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Art. 41: «(Den Priestern) sollen die apostolischen Sorgen, Gefahren und Mühsale so wenig ein Hindernis sein, daß sie dadurch vielmehr zu höherer Heiligkeit emporsteigen, indem sie aus der Fülle der Kontemplation ihre Fähigkeit nähren und fördern.» Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens *Perfectae caritatis*, Art. 5: «Darum müssen die Mitglieder aller Institute, da sie zuerst und einzig Gott suchen, die Kontemplation, durch die sie ihm im Geist und im Herzen anhängen, mit apostolischer Liebe verbinden ...».

²³ Auf diese Stelle nimmt auch die Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Art. 42 Bezug. Vgl. ebenda Art. 44: «Das Volk Gottes hat ja hier keine bleibende Heimstatt, sondern sucht die zukünftige.» Vgl. Art. 6: «Solange aber die Kirche hier auf Erden in Pilgerschaft fern vom Herrn lebt, weiß sie sich in der Fremde ...».

²⁴ S. Hos 2, 14: «Darum, siehe, will ich sie ... in die Einsamkeit führen und ihr zu Herzen reden.» Augustinus, in Jo tr. XVII 11: «Es ist schwer, in der Menge Christus zu sehen; unser Geist braucht eine gewisse Einsamkeit, im einsamen Leben sieht man Gott» (zu Jo 5, 15; CChrL 36 [1954] 176; PL 35, 1533). Guigo von Chastel O. Carth.: «Zur Zeit unmittelbar vor seinem Leiden verließ er die Apostel, um allein zu beten. Damit gab er ein Beispiel für den Nutzen der Einsamkeit beim Gebet, da er ohne die Apostel, seine Gefährten, beten wollte.» (*Consuetudines* 80, 10 [PL 153, 758]). Hl. Johannes vom Kreuz, Empor den Karmelberg III 39, 2: «Darum ist ein einsamer und auch herber Ort gut (zum Gebet), damit der Geist sich ernsthaft und geradewegs zu Gott erhebe, nicht behindert noch aufgehalten durch sichtbare Dinge ... Darum wählte unser Heiland (um uns ein Beispiel zu geben) einsame Orte zum Gebet und solche, die die Sinne nicht sehr ansprechen, sondern die Seele zu Gott erheben, wie ja die Berge es tun, die aus dem Lande emporragen und für gewöhnlich kahl sind, ohne Anreiz für die Sinne» (ed. O. Schneider [1964] 320, vgl. Das Lied der Liebe B 35, 1 (ed. I. Behn [1963] 211).

²⁵ Vgl. die Ansprache Pauls VI. am 24. Oktober 1964 (anlässlich der Einweihung der Basilika von Monte Cassino): «Sankt Benedikt kehre zurück, um uns zu helfen, das personale Leben wiederzuerlangen, jenes heute so sehnlichst erstrebte Leben als Persönlichkeit, das die Entwicklung des modernen Lebens, aus der gerade das verzweifelte Sehnen nach dem eigenen Selbst entspringt, erweckt und doch zugleich erstickt, bewußt macht und doch zugleich vereitelt ... Die Aufregung, das Getöse, die Fieberhaftigkeit, die Veräußerlichung,

la preghiera, gli manca la pace, gli manca se stesso» (A. A. S. 56 [1964], p. 987).

²⁶ Bruno, *Ad Radulphum* 6 (*Sources chrét.* 88, pp. 70-72).

²⁷ Conc. Vat. II, Const. dogm. de *Ecclesia Lumen gentium*, n. 46. — Cfr. Evagrius: «Monachus est qui ab omnibus est seiunctus et cum omnibus coniunctus» (*De oratione* 124, text. gall. ap. I. Hausherr, *Les leçons d'un contemplatif*, p. 158); Petrus Damianus: «Licet remoti procul ab Ecclesia videamur per solitudinem corporum, in ea tamen praesentissimi semper assistimus per unitatis inviolabile sacramentum» (*Opusc. XI, L. qui appellatur Dominus vobiscum*, 10, ML 145, 239). Teresa de Jesús: «Oh hermanas mías en Christo! ayúdame a suplicar esto al Señor, que para esto os juntó aquí [orar por la paz de las naciones y las necesidades de la Iglesia]! éste es vuestro llamamiento; éstos han de ser vuestros negocios, éstos han de ser vuestros deseos; aquí vuestras lágrimas; éstas vuestras peticiones ...» (*Camino* 1, 5).

²⁸ Cfr. Petrus Damianus: «Si ergo credentes in Christo unum sunt, ubicumque videatur esse per corporalem speciem membrum, ibi etiam per sacramenti mysterium totum est corpus... Si ergo omnes unum Christi corpus sumus, et licet per corporalem speciem videamur abiungi, spiritu tamen ab invicem separari non possumus, qui in eo manemus» (*Opusc. XI, L. qui appellatur Dominus vobiscum*, 6, ML 145, 236—238); Paulus Pp. VI: «Non siete separate dalla grande comunione della famiglia di Cristo, siete specializzate; e la vostra specialità è oggi, non meno di ieri, provvida e edificante per tutta la Chiesa, anzi per tutta la società» (All. ad sacrarum virginum Benedictinarum Antistitas 28-X-1966, A. A. S. 58 [1961], pp. 1159—1160).

²⁹ Cfr. Is. 11, 6—9: contra Gen. 9, 2. — Quoad claustrum-paradisum, cfr. Hieronymus: «Habeto celulam pro paradiso, varia Scripturarum poma decerpe» (*Ep. 125 ad Rusticum* 7, ML 22, 1075; CSEL 56, 125); Anselmus, *Ep. 3* 102, ML 159, 140; Petrus Damianus, *Ep. 6, 3*, ML 144, 374; Willelmus Malmesburiensis, *De gestis Pont. Angliae* 4, ML 179, 1612-1613; Bernardus, *Sermo de diver.* 42, 4, ML 183, 663; Guillelmus Abbas S. Theodorici, *De natura et dignitate amoris* 25, ML 184, 396; Petrus Cellensis, *Ep. 75*, ML 202, 522. Cfr. J. Leclercq, *La vie parfaite*, Turnhout 1948; G. M. Colombás *Paraíso y vida angélica*, Montserrat 1958.

³⁰ Cfr. Paulus VI: «Vogliamo che queste isole di nascondimento, di penitenza e di meditazione sappiano... che esse non sono né dimenticate, né staccate dalla comunione della Chiesa di Dio, che anzi ne costituiscono il cuore, ne alimentano la ricchezza spirituale, ne sublimano la preghiera, ne sostengono la carità, ne condividono le sofferenze, le fatiche, l'apostolato, le speranze, ne accrescono i meriti» (All. d. 2-2-1966, *Insegnamenti di Paolo VI*, VI [1966], p. 56).

³¹ Conc. Vat. II, Decr. de accom. renov. vitae religiosae *Perfectae caritatis*, n. 7. Juan de la Cruz: «Es más precioso delante de El y del alma un poquito de este amor puro y más provecho hace a la Iglesia... que todas esas obras juntas. Que por eso Maria Magdalena... se escondió en el desierto 30 años para entregarse de veras a este amor... por lo mucho que aprovecha e importa a la Iglesia un poquito de este amor... Al fin,

die Masse bedrohen die Innerlichkeit des Menschen; es fehlt ihm die Ordnung, es fehlt ihm das Gebet, es fehlt ihm der Friede, es fehlt ihm sein Selbst.» (lat. Text AAS 56 [1964] 987).

²⁶ Bruno, *Ad Radulphum* 6 (Briefe der ersten Kartäuser [Sources chrét. 88 (1962)] 70).

²⁷ Zweites Vatikan. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Art. 46 — Vgl. Evagrius Ponticus: „Mönch ist, wer von allen getrennt, doch mit allen verbunden ist“ (de Oratione nr. 124 [unter den Werken des hl. Nilus] PG 79, 1193 C) französische Übersetzung bei J. Hausherr, *Les Leçons d'un contemplatif* (1960) 158; Petrus Damiani, *Das Büchlein vom Dominus vobiscum* 10: „Mögen wir... auch durch die leibliche Einsamkeit weit von der Kirche entfernt scheinen, so stehen wir doch in ihr allzeit ganz gegenwärtig durch das unverletzliche Mysterium der Einheit“ (PL 145, 239. Deutsche Ausgabe von A. Kolping [1949] 38); hl. Theresia von Jesus, *Weg der Vollkommenheit* I 5: „O meine Schwestern in Christo, helft mir doch, vom Herrn diese Gnade erleben! Deshalb hat er euch an diesem Ort vereinigt (nämlich um für den Frieden der Völker und die Nöte der Kirche zu beten); dies ist euer Beruf, das soll euer Geschäft und Verlangen sein; dafür sollen eure Tränen fließen, dahin eure Gebete zielen“ (Sämtliche Schriften Bd. 6 [1941] 24).

²⁸ Vgl. Petrus Damiani, *Das Büchlein vom Dominus vobiscum* 6: „Wenn also die, die an Christus glauben, eins sind, dann ist auch dort, wo dem körperlichen Ansehen nach ein Glied zu sein scheint, durch den geheimnisvollen Sinn des sakralen Zeichens der ganze Leib... Wir sind alle ein Leib Christi; mögen wir auch dem Leibe nach getrennt erscheinen, so können wir doch dem Geiste nach nicht voneinander getrennt werden, weil wir in ihm bleiben“ (PL 145, 236—238; ed. A. Kolping 31 f.). Papst Paul VI.: „Ihr seid nicht getrennt von der großen Gemeinschaft der Familie Christi, ihr nehmt nur einen besonderen Platz ein; und dieser ist heute so gut wie gestern ein Segen und eine Erbauung für die ganze Kirche, ja für die ganze Gesellschaft“ (Ansprache an die italienischen Äbtissinnen der Benediktinerinnen vom 20. 10. 1966, AAS 58 [1966] 1159—1160).

²⁹ Vgl. Is 11, 6—9, im Gegensatz dazu Gen 9, 2. — Zum Vergleich Kloster-Paradies vgl. Hieronymus, *Ep. 125 ad Rusticum* 7 (CSEL [1918] 125): „Die Zelle sei dein Paradies, (dort) pflücke die vielfältigen Früchte der Schrift“; ferner Anselm, *Ep. 3*, 102 (PL 159, 140); Petrus Damiani *Ep. 6, 3*, PL 144, 374; Wilhelm von Malmesbury, *De gestis Pont. Angliae* 4, PL 179, 1612 f.; Bernhard, *Sermo de divers.* 42, 4, PL 183, 663; Wilhelm von St. Thierry, *De natura et dignitate amoris* 25, PL 184, 396; Petrus von Celle, *Ep. 75*, PL 202, 522; vgl. J. Leclercq, *La vie parfaite* (1948); GM Colombás, *Paraíso y vida angelica* (1958).

³⁰ Paul VI., Ansprache vom 2. 2. 1966: „Wir wünschen, daß diese Inseln der Verborgenheit, der Buße und der Meditation sich bewußt seien... daß sie weder vergessen noch von der Gemeinschaft der Kirche Gottes getrennt sind, daß sie im Gegenteil ihr Herz bilden, ihren geistlichen Reichtum mehren, ihr Gebet in erhabener Weise zum Ausdruck bringen, die Liebe erhalten, ihre Leiden, ihre Mühen, ihr Apostolat und ihre Hoffnungen teilen sowie ihr Verdienst mehren.“ (*Insegnamenti di Paolo VI.*, VI [1966] 56).

³¹ Zweites Vatikan. Konzil, Dekret *Perfectae caritatis*, Art. 7; hl. Johannes vom Kreuz, *Lied der Liebe* B, Anmerkung zur Strophe 29, 2—3: „... ein wenig dieser lauterer Liebe ist vor Gott und vor ihr / der Seele / von höherem Wert, ist für die Kirche von größerem Nutzen als alle anderen Werke zusammen... in ihrem machtvollen Verlangen, ihrem Bräutigam zu gefallen und der Kirche zu dienen, verbarg sich [Maria Magdalena] dreißig Jahre in der Wüste, um sich mit ganzem Gemüt dieser Liebe hinzugeben. Sehr viel gewinnreicher er-

para este fin de amor fuimos criados» (*Cántico B*, 28, 2—3).

³² Cfr. Conc. Vat. II, *Constitutio de S. Liturgia Sacrosanctum Concilium*, n. 10: «Dei glorificatio, ad quam, uti ad finem, omnia alia Ecclesiae opera continentur»; cfr. et Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 76; Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, n. 2.

³³ Cfr. Conc. Vat. II, Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 18: «Cum enim vita contemplativa ad plenitudinem praesentiae Ecclesiae pertineat, ubique instauretur». Cfr. Ioannes XXIII: «La vie contemplative! . . . Elle constitue une des structures fondamentales de la Sainte Eglise, elle a été présente à toutes les phases de son histoire bimillénaire» (All. ad Cisterc. strict. obs. 20-X-1960, A. A. S. 52 [1960], p. 896).

³⁴ «La Charité me donna la clef de ma vocation. Je compris que si l'Eglise avait un corps, composé de différents membres, le plus nécessaire, le plus noble de tous ne lui manquait pas, je compris que l'Eglise avait un Cœur et ce Cœur était brûlant d'Amour. Je compris que l'Amour seul faisait agir les membres de l'Eglise, que si l'Amour venait à s'éteindre, les Apôtres n'annonceraient plus l'Evangile, les Martyrs refuseraient de verser leur sang . . . Oui j'ai trouvé ma place dans l'Eglise . . . dans le Cœur de l'Eglise, ma Mère, je serai l'Amour» (*Manuscrits autobiographiques*, ms B, Lisieux 1957, p. 229).

³⁵ Cfr. Ioannes XXIII: «Apostolatus enim, qui vere proprieque dicitur, in eo positus est, ut quis salutiferum opus Christi participet, quod fieri nequit nisi precandi seseque devovendi studio; siquidem Salvator praecipue preces ad Patrem fundendo seseque immolando genus humanum noxiis vinctum et oppressum redemit. Unde fit, ut qui intimam hanc rationem salvifici muneris Christi sequi conetur, etiamsi externa abstineat actione, praeclenti tamen ratione apostolatam exercet» (Ep. *Causa praeclara*, 16-VII-1962, A. A. S. 54 [1962], p. 568).

³⁶ Conc. Vat. II, Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 40. Cfr. Const. *Umbratilem* (A. A. S. 16 [1924], p. 389), et Decr. S. R. C. super tuto pro canoniz. b. Theresiae Margaritae Redi, 18-II-1934: «... supremo cordis martyrio anima vere cum Christo confixa cruci, sibi ceterisque uberiores redemptionis fructus acquirit. Porro hae sunt purissimae atque altissimae in Ecclesia animae, quae patiundo, amando atque orando, tacito apostolatu omnibus prae primis prosunt» (A. A. S. 26 [1934], p. 106).

³⁷ Cfr. Paulus VI: «Questa reclusione materiale, esteriore, sociale vi separa dalla Chiesa? Io vengo a dirvi: guardate che la Chiesa pensa a voi, non siete dimenticate, e quindi la separazione che sarebbe la più grave (quella spirituale) non esiste. Perché? perché siete oggetto di una particolare attenzione, d'un ricordo, vogliamo dire di più? La Chiesa guarda voi, che vi siete date a questo genere di vita per essere a continuo colloquio col Signore, per essere idonee a capire di più la sua voce, a esprimere questa nostra povera voce umana con maggior purezza e con maggior intensità: avete fatto di questo rapporto fra cielo e terra l'unico programma della vostra vita. Voi contemplative vi siete dedicate a questo assorbimento di Dio sopra la vostra anima. Ebbene, la Chiesa vede in voi l'espressione la più alta se stessa: voi siete, in una certa maniera, al vertice» (All. ad moniales Camaldulenses Aventini, 23-II-1966, in *Vita monastica*, n. 85, p. 68); «Non solo un posto vi è concesso

scheint ihr solches wegen der hohen Bedeutung auch des geringsten Teiles dieser Liebe für die Kirche . . . Schließlich sind wir für solche Liebe geschaffen worden» (ed. J. Behn [1963] 181 f.).

³² Vgl. Zweites Vatikan. Konzil, Konstitution *Sacrosanctum Concilium*, Art. 10: «... die Verherrlichung Gottes, auf die alles Tun der Kirche als auf sein Ziel hinstrebt»; vgl. auch Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, Art. 76; Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam actuositatem*, Art. 2.

³³ Vgl. Zweites Vatikan. Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit *Ad gentes*, Art. 18: «Das beschauliche Leben gehört eben zur vollen Anwesenheit der Kirche und muß deshalb überall . . . Eingang finden». Vgl. Johannes XXIII: «Das kontemplative Leben! . . . Es stellt eine der grundlegenden Strukturen der hl. Kirche dar; es war in allen Phasen ihrer zweitausendjährigen Geschichte gegenwärtig» (Ansprache an die Trappisten vom 20. 10. 1960, AAS 52 [1960] 896).

³⁴ Therese vom Kinde Jesus, Selbstbiographische Schriften. Authentischer Text B: «Die Liebe gab mir den Schlüssel zu meiner Berufung. Ich begriff, daß wenn die Kirche einen aus verschiedenen Gliedern bestehenden Leib hat, ihr auch das Notwendigste, das Edelste von allen nicht fehlt; ich begriff, daß die Kirche ein Herz hat und daß dieses Herz von Liebe brennt. . . Würde die Liebe erlöschen, so würden die Apostel das Evangelium nicht mehr verkünden, die Märtyrer sich weigern, ihr Blut zu vergießen . . . Ja, ich habe meinen Platz in der Kirche gefunden . . . im Herzen der Kirche, meiner Mutter, werde ich die Liebe sein» (Deutscher Text nach der Ausgabe von O. Iserland und C. Capol [1958] 200 f.).

³⁵ Vgl. Johannes XXIII. Ep. *Causa praeclara* vom 16. 7. 1962: «Das wirkliche und wahre Apostolat liegt darin, daß jemand an dem heilbringenden Werk Christi teilnimmt; das kann ohne Gebet und Hingabe nicht geschehen. Hat doch der Erlöser das Menschengeschlecht vor allem durch sein Gebet zum Vater und durch die Selbsthingabe von den Fesseln der Schuld befreit. Darum übt derjenige in hervorragender Weise das Apostolat aus, der diesen innersten Kern des Erlösungswerkes nachzuvollziehen sich bemüht, auch wenn er sich des äußeren apostolischen Wirkens enthält» (AAS 54 [1962] 568).

³⁶ Zweites Vatikan. Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit *Ad gentes*, Art. 40. Vgl. Konstitution *Umbratilem* vom 8. Juli 1924 (AAS 16 [1924] 389) und das Dekret der Ritenkongregation für die Heiligsprechung der hl. Theresia Margarita Redi vom 18. 2. 1934: «... die Seele, die in einem erhabenen Martyrium des Herzens in Wahrheit mit Christus gekreuzigt ist, erwirbt sich um den andern reichere Früchte der Erlösung. Das sind die reinen und erhabenen Seelen in der Kirche, die für alle durch das Leiden, die Liebe und das Gebet in stillem Apostolat großen Segen stiften» (AAS 26 [1934] 106).

³⁷ Vgl. Paul VI., Ansprache an die Kamaldulenserinnen auf dem Aventin vom 23. 2. 1966: «Trennt euch diese materielle, äußere, gesellschaftliche Abgeschiedenheit von der Kirche? Ich sage euch: seht doch, wie die Kirche an euch denkt, wie ihr nicht vergessen seid und wie jene Trennung, welche die schwerste wäre, nämlich die geistliche, nicht besteht. Warum? Warum seid ihr Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit, eines besonderen Gedenkens oder sollen wir noch mehr sagen? Die Kirche blickt auf euch, die ihr diese Lebensform gewählt habt, um immer im Zwiegespräch mit dem Herrn zu sein, um seine Stimme besser verstehen zu können, um unsere schwache menschliche Stimme mit größerer Reinheit und Inbrunst ausdrücken zu können. In dieser Verbindung zwischen Himmel und Erde liegt das einzige Programm eures Lebens. Ihr kontemplative Seelen, ihr habt euch ganz dieser Inanspruchnahme eures Herzens durch Gott geweiht. Die Kirche sieht in

nella Chiesa cattolica, ma una funzione, come dice il Concilio; non siete separate dalla grande comunione della famiglia di Cristo, siete specializzate . . . » (All. ad virginum Benedictinarum Antistitas, 28-X-1966, A. A. S. 58 [1966], pp. 1159-1160). Et Concilium Vat. II alte asseruit: «Nec quisquam aestimet religiosos consecratione sua aut ab hominibus alienos aut inutiles in civitate terrestri fieri. Nam etsi quandoque coetaneis suis non directe adsistunt, profundiore tamen modo eos in visceribus Christi praesentes habent atque cum eis spiritualiter cooperantur, ut aedificatio terrena civitatis semper in Domino fundetur ad ipsumque dirigatur, ne forte in vanum laboraverint qui aedificant eam» (Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 46). Teresa de Jesús: «Persuade a las Hermanas a que se ocupen siempre en suplicar a Dios favorezca a los que trabajan por la Iglesia» (*Camino*, título del c. 3). «Si en esto podemos algo con Dios, estando encerradas, peleamos por El . . . Y cuando vuestras oraciones y deseos y disciplinas y ayunos no se emplearen por esto que he dicho, pensad que no hacéis ni cumplís el fin para que aquí os juntó el Señor» (ibid., nn. 5. 10).

³⁸ Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 6.

³⁹ Ibid.

⁴⁰ Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 6: «Ecclesia . . . quam (Christus) sibi foedere indissolubili sociavit . . . et quam mundatam sibi voluit coniunctam et in delictione ac fidelitate subditam».

⁴¹ Liturgia occidentalis solum sanctis feminis imagines nuptiales accommodat et applicat, earum commostrans sanctitatem veluti effusionem earum nuptiarum spiritualium quas cum suo Sponso et Domino inierunt. E contra numquam pro illis — ut pro viris facit — argumentis utitur novi hominis vel aliis rationem communicandi cum Christo Sacerdote, Pontifice, Propheta significantibus. Item, inde a saec. IV, feminarum religiosa professio caeremonia habetur specidis, ab ea quae a monachis peragitur distincta: *velatio virginalis*, enim, quae translata esse putanda est a *velatione* coniugali puellarum, quae ad nuptias transibant, formam praebet cuiusdam matrimonii.

⁴² Cfr. *Deut.* 4, 24; 2 *Cor.* 11, 2: «Aemulor enim vos Dei aemulatione; despondi enim vos uni viro virginem castam exhibere Christo».

⁴³ Cfr. locos n. 3 allatos.

⁴⁴ Cfr. Augustinus, *Serm.* 215, 4, *ML* 38, 1074.

⁴⁵ Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 53.

⁴⁶ Huiusmodi pericopa evangelica ut textus evangelii pro quibusdam sollempnitatibus B. Mariae Virginis adhibetur inde a saec. VI, v. g. pro festo Dormitionis vel Assumptionis, sive in Oriente, sive in Occidente (cfr. B. Capelle, *La fête de l'Assomption dans l'histoire liturgique*, in *Ephemer. theol. Lovan.* 3 [1926], pp. 34-45).

⁴⁷ Cfr. *Act.* 6, 2. 4: «Non est aequum nos derelinquere verbum Dei et ministrare mensis . . . Nos vero orationi et ministerio verbi instantes erimus».

euch den höchsten Ausdruck ihrer selbst. Ihr seid in gewisser Hinsicht auf dem Gipfel» (*Vita monastica* nr. 85, 20 [1966] 68); ebenso an italienische Benediktiner-äbtissinnen am 28. 10. 1966: «Es ist euch nicht nur ein Platz eingeräumt in der katholischen Kirche, sondern eine Aufgabe ist euch anvertraut, wie das Konzil sagt; ihr habt euch nicht getrennt von der großen Gemeinschaft der Familie Christi, ihr nehmt nur einen besonderen Platz ein . . . » (AAS 58 [1966] 1159-1160). Und das Zweite Vatikanische Konzil hat in seiner dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Art. 46 ausdrücklich betont: «Und es darf keiner meinen, die Ordensleute würden durch ihre Weihe den Menschen fremd oder für die irdische Gesellschaft nutzlos. Denn, wenn sie auch zuweilen ihren Zeitgenossen nicht in unmittelbarer Weise hilfreich sind, haben sie diese doch auf tiefere Weise in der Liebe Christi gegenwärtig und wirken geistlich mit ihnen zusammen, daß der Bau der irdischen Gesellschaft immer in Gott gründe und auf ihn ausgerichtet sei und seine Erbauer nicht vergeblich arbeiten.» Hl. Theresia von Jesus, *Weg der Vollkommenheit*, 3. Kapitel, Überschrift: «Ermahnung an die Schwestern, unablässig für jene zu beten, die für die Kirche arbeiten, daß Gott ihnen beistehe» (Sämtl. Schriften Bd. 6 [1941] 30) und: «Können wir hierin mit Gottes Gnade etwas erreichen, so kämpfen wir, obgleich in Klausur lebend, für ihn . . . » und: «Wenn eure Gebete, eure Wünsche, eure Geißelungen und eure Fasten nicht das zum Ziele haben, wovon ich gesprochen, so glaubt ja nicht den Zweck zu erfüllen, zu dem euch der Herr an diesem Ort vereinigt hat!» (ebenda, 3. Kapitel Nr. 5 u. Nr. 10 [a. a. O. 32, 35]).

³⁸ Zweites Vatikan. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Art. 6.

³⁹ Ebenda.

⁴⁰ Ebenda, Art. 6: «Die Kirche . . . die er (Christus) in unauflöslichem Bund zu sich genommen hat . . . sie soll ihm als die von ihm Gereinigte zugehören und in Liebe und Treue ihm untertan sein.»

⁴¹ Die westliche Liturgie wendet nur auf heilige Frauen die Bilder der Vermählung an und deutet ihre Heiligkeit als eine Entfaltung der geistlichen Ehe, die sie mit ihrem Bräutigam und Herrn eingegangen sind. Dagegen wendet sie auf diese nie, wie sie es für Männer tut, die Begriffe des neuen Menschen oder anderer Ausdrücke an, welche die Gemeinschaft mit Christus als dem Priester, Hohenpriester und Propheten bezeichnen. Vom 4. Jahrhundert findet schließlich die Profeß der Frauen nach einem besonderen, von der Profeß der Mönche verschiedenen Ritus statt: die Jungfrauenweihe. Diese muß als Übertragung des Brautsegens für die Mädchen, die sich verhebelichen wollen, auf die Jungfrauen gelten und kennzeichnet die Jungfrauenweihe als Vermählung.

⁴² Vgl. *Dt* 4, 24; 2 *Kor* 11, 2: «Ich bin nämlich eifersüchtig auf euch mit Gottes Eifersucht, denn ich habe euch einem einzigen Manne verlobt, um euch als reine Jungfrau Christus zuzuführen.»

⁴³ Siehe die in Anm. 3 genannten Texte.

⁴⁴ Vgl. Augustinus, *Sermo* 215, 4, *PL* 38, 1074.

⁴⁵ Zweites Vatikan. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Art. 53.

⁴⁶ Diese Perikope wird seit dem 6. Jahrhundert als Evangeliumstext für einige Marienfeste verwendet, sowohl im Osten wie im Westen (in der römischen Liturgie freilich seit 1951 nicht mehr, Anm. des Herausgebers; vgl. B. Capelle, *La fête de l'Assomption dans l'histoire liturgique* [Ephemerides theol. Lovan. 3 (1926) 33-45]).

⁴⁷ Vgl. *Apq* 6, 2. 4: «Es ist nicht recht, daß wir das Wort Gottes vernachlässigen und den Tischen dienen . . . Wir werden weiter beim Gebet und dem Dienst am Worte verbleiben.»

⁴⁸ Cfr. Message des moines contemplatifs primae Episcoporum Synodo, *L'Osservatore Romano*, 12-X-1967.

⁴⁹ Cfr. Conc. Vat. II, Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 72.

⁵⁰ «Una piccola società ideale, dove finalmente regna l'amore, l'obbedienza, l'innocenza, la libertà dalle cose e l'arte di bene usarle, la prevalenza dello spirito, la pace, in una parola, il Vangelo» (A. A. S. 56 [1964], p. 987).

⁵¹ Cfr. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 46: «Omnes tandem perspectum habeant, consiliorum evangelicorum professionem, quamvis renuntiationem secumferat bonorum quae indubie magni aestimanda veniunt, tamen personae humanae vero profectui non obstat, sed natura sua ei summopere prodesse». Cfr. et Decr. de accomm. renov. vitae religiosae *Perfectae caritatis*, n. 12.

⁴⁸ Vgl. die Botschaft kontemplativer Mönche an die erste Bischofssynode (*L'Osservatore Romano* vom 12. 10. 1967; [deutsche Übersetzung in „Geist und Leben“ 40 (1967) 459—462]).

⁴⁹ Vgl. Zweites Vatikan. Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, Art. 72.

⁵⁰ S. AAS 56 (1964) 987.

⁵¹ Vgl. Zweites Vatikan. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Art. 46: „Alle sollen schließlich einsehen, daß das Gelöbnis der evangelischen Räte, wenn es auch den Verzicht auf zweifellos hochzuschätzende Werte mit sich bringt, dennoch der wahren Entfaltung der menschlichen Person nicht entgegensteht, sondern aus ihrem Wesen heraus sie aufs höchste fördert.“ Vgl. auch das Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens *Perfectae caritatis*, Art. 12.

Schreiben der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute an die Apostolischen Nuntien und Delegaten:

SACRA CONGREGATIO
PRO RELIGIOSIS
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS
Prot. N. S. R. 1466/66

Romae, die 2 Ianuarii 1970

Excellentissime Domine,

Cum, post editam ab hac Sacra Congregatione Instructionem de vita contemplativa et de Monialium clausura „Venite seorsum“, ab Episcopis, sacerdotibus et religiosis, dubia quaedam de eiusdem Instructionis valore proposita fuerint, ad Monialium animos pacificandos et Moniales ipsas in suo proposito firmandas, quae sequuntur Tecum communicanda opus esse mihi videntur:

1. Instructio „Venite seorsum“, iussu Pauli VI parata fuit, adiectaeque normae ab eodem Summo Pontifice, die 12 Iulii 1969, approbatae, ita ut eadem normae ius vigens pro Monialium clausura constituent.

2. Huiusmodi normae, optatis prae oculis habitis Monialium, statutae, iisdem Monialibus acceptissimae plerumque evaserunt, uti epistolis innumeris probari potest ad Summum Pontificem et ad hanc Sacram Congregationem toto ex orbe sponte et ultro missis.

3. Monasteria non desunt quae petierint ut normae ad definitas locorum et temporum circumstantias accommodarentur. Huius optati ratio habebitur cum Constitutiones Sedi Apostolicae approbandas subiectae fuerint.

KONGREGATION
FÜR DIE ORDENSLEUTE
UND SÄKULARINSTITUTE
Prot. N. S. R. 1466/66

Rom, den 2. Januar 1970

Hochwürdigste Exzellenz!

Da nach der Veröffentlichung der Instruktion „Venite seorsum“ über das kontemplative Leben und die Klausur der weiblichen Orden von Bischöfen, Priestern und Ordensleuten Zweifel über deren Wert geäußert wurden, scheint es mir notwendig zu sein, zur Beruhigung der Ordensfrauen und zur Bestärkung in ihrem Vorsatz folgendes mitzuteilen:

1. Die Instruktion „Venite seorsum“ wurde auf Anordnung Papst Pauls VI. ausgearbeitet und mit Normen versehen, die vom Heiligen Vater selbst in der Audienz vom 12. Juli approbiert worden waren, so daß diese Normen jetzt geltendes Recht für die Klausur der Ordensfrauen darstellen.

2. Da die Normen unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Wünsche der Ordensfrauen aufgestellt wurden, sind sie von den Ordensfrauen überall sehr gerne aufgenommen worden, was durch unzählige, aus der ganzen Welt frei und aus eigenem Antrieb an den Heiligen Vater und an diese Hl. Kongregation gesandte Briefe bewiesen werden kann.

3. Es gibt Ordenshäuser, die darum gebeten haben, die Normen auf ihre besonderen Verhältnisse anpassen zu dürfen. Diesem Wunsch wird Rechnung getragen werden, sobald die einschlägigen Regeln dem Heiligen Stuhl zur Approbation vorliegen.

4. Monasteria nonnulla — pauca profecto — obsistentem quoad clausuram animum in Instructionem patefaciunt. Huiusmodi Monasteria, omnibus mature perpensis, ex voluntate Summi Pontificis, ad aliud religiosae vitae genus adduci poterunt, primaeva sua canonica condicione clausurae papalis relicta.

5. Normae Instructioni „Venite seorsum“ adiectae, a Summo Pontifice approbatae nullatenus facultatibus derogant motu proprio „Pastorale munus“ concessis. Hae enim facultates iuxta expressam interpretationem ab eodem Summo Pontifice, in Audientia diei 7 Martii 1967, factam accipiendae sunt, scilicet: „1) Episcopi, iusta et gravi de causa Monialium ex clausura egressum permittere possunt, nullatenus vero imponere; 2) rationes ad egressum e clausura permittendum eaedem esse debent quae in Instructione „Inter cetera“ n. 24 (A. A. S. 38 [1956], p. 516—517) proponuntur, hac una diversitate accedente quod vi eiusdem Instructionis ad Sanctam Sedem prius recurrendum erat, nunc vero illae exeundi permissiones ab Episcopis dari possunt“. Quam interpretationem Summus Pontifex Paulus VI, die 13 Novembris 1969, in Audientia mihi concessa, iterum approbare et confirmare dignatus est.

Haec dum significo, Excellentissimis Ordinariis monasteriisque omnibus in Tua Dictione existentibus communicanda, Excellentiam Tuam rogo, ut qua possis auctoritate, vitae contemplativae Monialium progressionem faveas, easdem Moniales in sua sancto proposito sustinendo ac defendendo.

Occasionem nactus, meam in Te observantiam profiteor ac libenter permaneo.

Excellentiae tuae Reverendissimae
addictissimus
H. Card. Antoniutti
praef.

E. Heston, SAC
Secr.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
D.no Corrado Bafile
Archiepiscopo tit. Antiochen. in Pisidia
Nuntio Apostolico in Germania

4. Einige Klöster — allerdings wenige — gaben ihren Unmut in bezug auf die Klausurvorschriften der Instruktion kund. Solche Klöster können, wenn alles gut überlegt worden ist, gemäß dem Willen des Heiligen Vaters in eine andere Art klösterlichen Lebens umgewandelt werden und ihre frühere kanonische Form der päpstlichen Klausur aufgeben.

5. Die vom Heiligen Vater approbierten, in der Instruktion „Venite seorsum“ aufgeführten Normen heben keineswegs die im Motu Proprio „Pastorale munus“ gewährten Vollmachten auf. Denn diese Vollmachten sind nach der ausdrücklichen Erklärung des Heiligen Vaters in der Audienz vom 7. März 1967 wie folgt zu verstehen:

(1) Die Bischöfe können das zeitweilige Verlassen der Klausur aus gerechten und schwerwiegenden Gründen erlauben, jedoch nicht auferlegen.

(2) Die Gründe, die das zeitweilige Verlassen der Klausur rechtfertigen, müssen dieselben sein, welche in der Instruktion „Inter cetera“ n. 24 (A. A. S. 38/1956 P. 516—517) angegeben sind; es ist aber nicht mehr notwendig, sich an den Heiligen Stuhl zu wenden, da die Erlaubnis zum zeitweiligen Verlassen der Klausur jetzt von den Bischöfen gegeben werden kann.

Diese Interpretation hat der Heilige Vater ausdrücklich in der mir gewährten Audienz am 13. November 1969 bestätigt.

Indem ich Eurer Exzellenz diese Erläuterungen, die allen Hochwürdigsten Ordinarien und allen Monasterien in Ihrem Bereiche mitgeteilt werden sollen, zur Kenntnis bringe, bitte ich Sie, das Gedeihen des beschaulichen Lebens mit all Ihrem Einfluß nach Möglichkeit zu fördern und die kontemplativen Klosterfrauen in ihrem heiligen Vorhaben zu unterstützen und zu schützen.

Ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen meine Verehrung auszusprechen und verbleibe

Eurer Exzellenz ergebenster
gezeichnet:
H. Kardinal Antoniutti
Präfekt

E. Heston, SAC
Secr.

INHALT: Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“ über die Wandererseelsorge vom 15. August 1969
Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden vom 22. August 1969

AKTEN PAPST PAUL VI.

Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“ über die Wandererseelsorge vom 15. August 1969

LITTERAE APOSTOLICAE MOTU PROPRIO DATAE

Novae normae de pastoralis migratorum cura
statuuntur

PAULUS PP. VI

Pastoralis migratorum cura semper ad se convertit maternas catholicae Ecclesiae sollicitudines, quae quidem, saeculorum decursu, numquam destitit omni ope eos iuvare, qui, sicut Christus in Aegypto exsul cum Nazarethana Familia, procul a patria migrare coacti sunt.

Quarum sollicitudinum Ecclesiae testimonium praeclarum exstat Constitutio Apostolica, cui index est *Exsul Familia*¹, Decessore Nostro ven. rec. Pio XII, die 1 mensis augusti, anno MCMLII edita, quae recentioribus hisce temporibus praecipuum Romanorum Pontificum documentum habendum est, ad huiusmodi quaestiones quod attinet.

Huius rei gravitas atque momentum minime effugit Patres Concilii Oecumenici Vaticani II, qui consilio permoti aptius atque efficacius ordinandi spirituales migratorum curam, hanc quaestionem omni ex parte expenderunt, praesertim autem quod spectat ad eius religiosam rationem, utpote quae arcte conectatur cum proprio Ecclesiae fine, qui ad procurandam animorum salutem praecipue tendit.

Ac revera Concilium Oecumenicum, postquam peculiarem sollicitudinem commendavit pro fidelibus qui ob vitae condicionem communi ordinaria cura pastoralis non satis frui valent aut eadem penitus carent, uti sunt quam plurimi migrantes, exsules et profugi, enixe hortatur Episcoporum Conferentias, praesertim nationales, ut urgentioribus quaestionibus ad praedictos spectantibus sedulo studeant, et aptis instrumentis ac institutionibus spirituali eorum curae, concordi voluntate viri-

APOSTOLISCHES SCHREIBEN MOTUPROPRIO

mit dem neue Normen für die Wandererseelsorge
festgelegt werden

PAPST PAUL VI.

Die Wandererseelsorge hat zu allen Zeiten die Aufmerksamkeit und mütterliche Sorge der Kirche auf sich gelenkt. Sie hat in der Tat im Laufe der Jahrhunderte niemals aufgehört, auf jede Weise denen zu helfen, die, wie Christus und die Heilige Familie von Nazareth auf der Flucht nach Ägypten, gezwungen waren, von ihrer Heimat in ferne Länder auszuwandern.

Leuchtendes Zeugnis dieser Sorge und Aufmerksamkeit der Kirche bleibt die Apostolische Konstitution „Exsul Familia“¹, erlassen am 1. August 1952 von Unserem Vorgänger Pius XII. seligen Gedenkens. Sie ist als das fundamentale päpstliche Dokument der letzten Zeit über die Wanderungsprobleme zu betrachten.

Die Tragweite und Bedeutung dieses Phänomens sind auch den Vätern des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils nicht entgangen. Mit dem Vorsatz, die geistliche Betreuung der Wandernden angemessener und wirksamer zu gestalten, haben sie diese Frage von allen Seiten untersucht, vor allem aus religiöser Sicht, welche in engster Verbindung mit dem eigentlichen Ziel der Kirche, der Rettung der Seelen, steht.

Das Ökumenische Konzil hat in der Tat empfohlen, eine besondere Sorge den Gläubigen zu widmen, „die wegen ihrer Lebensbedingungen die allgemeine ordentliche Hirten Sorge der Pfarrer nicht genügend in Anspruch nehmen können oder sie vollständig entbehren, wie das bei zahlreichen Auswanderern, Vertriebenen und Flüchtlingen der Fall ist“. Es hat ferner die Bischofskonferenzen, besonders innerhalb eines Landes, eindringlich ermahnt, „die dringlicheren Fragen, die jene Gruppen be-

*busque consulant atque faveant*². Idem Sacrosanctum Concilium praeterea haec alia hortamenta Episcopis adhibet: *Erga omnes sollicitos se praebeant cuiuscumque sunt aetatis, condicionis vel nationis, tum incolas, tum advenas et peregrinos*³.

Facile intellegitur, pastorem hanc curam efficaciter peragi non posse, nisi congrua habeatur ratio patrimonii spiritualis nec non animi culturae quae migratorum propria sunt; qua in re magnum habet momentum patria lingua, cuius ope migratores cogitata sua, suae mentis habitum, suamque religiosam exprimant vitam. Cavendum tamen est, uti patet, ne huiusmodi diversitates atque ad variarum nationum coetus accommodationes, etsi legitimae, in detrimentum vertant illius unitatis, ad quam omnes in Ecclesia advocantur, secundum S. Pauli monita: *Etenim in uno Spiritu omnes nos in unum corpus baptizati sumus, sive Iudaei sive Gentiles, sive servi sive liberi*⁴; *omnes enim vos unum estis in Christo*⁵.

Necessarium igitur erat ut Apostolica Sedes, has Concilii Oecumenici sollicitudines suas faciens, Episcopis et Conferentiis Episcopalibus opportunitatem praeberet aptius consulendi spirituali coetui migratorum curae, qui quidem non solum ipsorum ministerio pastoralis concrediti sunt sicut ceteri fideles, sed etiam, propter singularem eorum vitae statum, sedulitatem postulant, quae suis necessitatibus respondeat.

Ex altera vero parte, valde immutatae condiciones, in quibus migrationes hodie fieri contingunt, effecerunt, ut magis in dies necessitas urgeat recognoscendi normas, quae ab hac Apostolica Sede iam de hac impertitae sunt, easdemque ad nova temporum adiuncta accommodandi, scilicet opus est, ut in novam melioremque rationem redigatur ordinatio atque structura, quibus innititur opus consulendi spirituali migratorum curae, ita quidem, ut ad ipsum opus multiplices iam habitae experientiae et consociata omnium opera utiliter adhibeantur. Quam ad rem Episcopi, pro variis temporum locorumque adiunctis, uti poterunt nonnullis peculiaribus apostolatus formis, quas rerum usus iam comprobaverit. Quoniam vero latissimus pro migratoribus apostolatus campus recta omnium aestimatione actiosaque virium omnium coniunctione indiget, necessarium omnino est ut, praeter sacerdotes, qui in huiusmodi ministerium data opera incumbunt, etiam religiosi ac laici homines in hoc opus consociatis nisibus adlaborent.

Itaque, omnibus mature perpensis, postquam attempto animo vota consideravimus sive variarum Conferentiarum Episcopalium sive Membrorum

treffen, gründlich zu untersuchen und mit geeigneten Mitteln und Einrichtungen einmütig alle Kraft aufzubieten, um deren geistliche Betreuung zu fördern². Schließlich richtet das Konzil folgende Empfehlung an die Bischöfe: „Um alle sollen sie sich besorgt zeigen, gleich welchen Alters, welchen Standes, welcher Nationalität sie sind, um die Einheimischen sowohl als auch um die Zugezogenen und die Fremden³.“

Leicht ist aber einzusehen, daß es nicht möglich ist, eine wirksame Seelsorge auszuüben, wenn das geistige Erbe und die Kultur der Wandernden nicht genügend berücksichtigt werden, vor allem wenn die Bedeutung der Muttersprache, in der die Wandernden ihre Gedanken, ihre Mentalität und selbst ihr religiöses Leben zum Ausdruck bringen, verkannt wird. Natürlich muß vermieden werden, daß sich diese Verschiedenheit und Rücksichtnahme, den Volksgruppen (jeweils) entsprechend, selbst wenn sie rechtmäßig ist, zum Schaden jener Einheit auswirkt, zu der in der Kirche alle berufen sind, wie der heilige Paulus mahnt: „Denn in einem Geist sind wir alle zu einem Leib getauft, ob Juden oder Heiden, ob Knechte oder Freie“ (1 Kor 12, 13—14); „denn alle seid ihr eins in Christus“ (Gal 3,28).

Es war daher notwendig, daß sich der Apostolische Stuhl die Sorge des Ökumenischen Konzils zu eigen macht und den Bischöfen sowie den Bischofskonferenzen gute Voraussetzungen für eine bessere geistliche Betreuung der Auswanderergruppen schafft, die ja nicht nur, wie andere Gläubige, ihrer Hirtensorge anvertraut sind, sondern auf Grund ihrer besonderen Lebensumstände mehr Aufmerksamkeit, wie es (eben) ihren Erfordernissen entspricht, verdienen.

Andererseits haben die stark veränderten äußeren Merkmale, die das Phänomen der Wanderungen heute aufweist, die Notwendigkeit einer Revision der vom Apostolischen Stuhl hierfür schon (früher) erlassenen Normen immer dringlicher nahegelegt. Die genannten Vorschriften mußten den neuen Umständen angepaßt und dementsprechend auf den neuesten Stand gebracht werden. Mit anderen Worten, die Regelung und die Strukturen der Auswandererseelsorge müssen so erneuert und verbessert werden, daß in ihnen die vielfältigen Erfahrungen der Vergangenheit zusammengefaßt und die Mitarbeit aller gesichert wird. Zu diesem Zweck werden die Bischöfe einige besondere Formen des Apostolats, die sich in der Seelsorgspraxis bereits bewährt haben, anwenden können, wie es die verschiedenen Umstände der Zeit und des Ortes jeweils erfordern. Da schließlich das weite Gebiet des Apostolats für die Wandernden das rechte Verständnis aller (Menschen) und den Einsatz all ihrer Kräfte erfordert, ist es unbedingt notwendig, daß außer den in diesem Dienst unmittelbar eingesetzten Priestern, auch die Ordensleute und die Laien mit vereinten Kräften an diesem Werk mitarbeiten.

Somit setzen Wir, nachdem Wir die Angelegenheit von allen Seiten reiflich überlegt und aufmerksam die Voten der verschiedenen Bischofs-

Sacrae Congregationis pro Episcopis, motu proprio atque Nostra Apostolica auctoritate statuimus, ut normae pastorales de spirituali migratorum cura, quae Apostolica Constutione *Exsul Familia* continentur, opportune recognoscantur a Sacra Congregatione pro Episcopis, cui propterea munus demandamus easdem normas per peculiarem Instructionem promulgandi.

Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, in festo Assumptionis B. M. V., die XV mensis augusti, anno MCMLXIX, Pontificatus Nostri septimo.

PAULUS PP. VI

¹ A. A. S. XLIV (1952), pp. 649 ss.

² Decr. *Christus Dominus*, n. 18.

³ *Ibid.*, n. 16.

konferenzen sowie der Mitglieder der Kongregation für die Bischöfe geprüft haben, „motu proprio“ (aus eigenem Antrieb) und kraft Unserer Apostolischen Autorität fest, daß die in der Apostolischen Konstitution „Exsul Familia“ enthaltenen pastoralen Normen über die geistliche Betreuung der Auswanderer in geeigneter Weise durch die Kongregation für die Bischöfe einer Revision unterzogen werden. Dieser Kongregation übertragen Wir daher die Aufgabe, die genannten Normen in einer gesonderten Instruktion zu erlassen.

Alle anderslautenden Verfügungen sind hiermit außer Kraft.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 15. August, dem Fest der Aufnahme der Allerseligsten Jungfrau Maria in den Himmel, des Jahres 1969, dem siebenten Unseres Pontifikats.

PAULUS PP. VI

⁴ 1 Cor. 12, 13-14.

⁵ Gal. 3, 28.

Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden vom 22. August 1969

SACRA CONGREGATIO PRO EPISCOPIIS

INSTRUCTIO DE PASTORALI MIGRATORUM CURA

Sacra Congregatio pro Episcopis, eo consilio ducta, ut Sacrorum Antistitibus et animorum Pastoribus agendi rationes describerentur, quae cum normis pontificiis, Constitutionibus et Decretis Concilii Oecumenici Vaticani II, necnon migrationum huius temporis necessitatibus aptius convenirent, Constitutionem Apostolicam Exsul Familia¹ iisdem accommodandam esse censuit.

Ideo, post collata iterum iterumque consilia cum variis Conferentiis Episcopalibus, hanc Instructionem exaravit, quae a Patribus Sacrae Congregationis pro Episcopis, in coetu plenario diei 21 novembris 1968 habito, favorabili voto perpensa est.

Summus Pontifex Paulus Pp. VI, audito Cardinali Sacrae Congregationis pro Episcopis Praefecto, praesentem Instructionem Litteris Apostolicis Pastoralis migratorum cura die XV mensis augusti anni MCMLXIX motu proprio datis probavit, et publici iuris fieri iussit, pariter statuens, ut normae eiusdem Instructionis die I proximi mensis octobris vigere inciperent.

CAPUT I

De principiis generalibus

1. Novae migrationum formae.

Nemo est, qui ignoret facultatem hominum in varias nationes se conferendi faciliorem atque frequentiore nostris hisce temporibus, pluribus de causis, evasisse. Citus enim rerum oeconomicarum technicus progressus, mutuae civium et nationum necessitudines, interdependentiae, quas vocant, iugiter ampliores et frequentiores, effusum in civili consortione studium fovendi iuridicam et politicam humanae familiae unitatem, ingens, tandem, communicationis instrumentorum allatum in praesens incrementum, haec omnia latiora reddiderunt spatia et novas antiquis addiderunt rationes inceptis².

Ac sane non desunt, qui politicis vel oeconomicis compulsi adiunctis, exteras expetunt plagas: indesinenter tamen plures homines domum et patriam derelinquunt alibi commoraturi vel industriae acti incremento et urbanae vitae cupiditate moti: quibus omnibus oeconomica cooperatio inter nationes instaurata necnon faciliior redditae facultas aliis in locis laborem quaerendi favent; addantur oportet feliciter consociata opera in scien-

DIE KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE

INSTRUKTION ZUR SEELSORGE UNTER DEN WANDERNDEN

Die Kongregation für die Bischöfe will den Ordinarien und Seelenhirten einige praktische Normen unterbreiten, die den päpstlichen Anordnungen, den Konstitutionen und Dekreten des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils sowie den Erfordernissen des modernen Vorgangs der Wanderungen besser entsprechen. Sie hat es daher für notwendig befunden, die Apostolische Konstitution „Exsul Familia“ in zweckmäßiger Weise auf einen neuen Stand zu bringen.

Zu diesem Zweck hat sie nach wiederholten Konsultationen mit den verschiedenen Bischofskonferenzen die vorliegende Instruktion verfaßt. Die Väter der Kongregation für die Bischöfe haben sie geprüft und haben ihr in der Vollversammlung vom 21. November 1968 ihre Zustimmung gegeben.

Papst Paul VI. hat schließlich nach Anhörung des Kardinalpräfecten der Kongregation für die Bischöfe diese Instruktion mit dem Motuproprio „Pastoralis Migratorum Cura“ vom 15. August 1969 approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet sowie zugleich bestimmt, daß die in ihr enthaltenen Normen am (kommenden) 1. Oktober in Kraft treten sollen.

KAPITEL I

Allgemeine Grundsätze

1. Die neuen Formen der Wanderungen

Jeder weiß, daß die Mobilität der Menschen von einer Nation zur anderen in unseren Tagen aus vielfältigen Gründen einfacher geworden ist und einen schnelleren Rhythmus angenommen hat. Der rasche technisch-wirtschaftliche Fortschritt, die Beziehungen der Menschen und der Nationen zueinander, die immer mehr wachsende gegenseitige Verflechtung (Interdependenz), das in der Allgemeinheit weit verbreitete Bestreben, die rechtliche und politische Einigung der Menschheitsfamilie voranzutreiben, und schließlich der gegenwärtig erreichte hohe Stand der Kommunikationsmittel haben in der Tat neue, weitgespannte Räume geschaffen und haben den Initiativen vergangener Zeiten neue Aspekte hinzugefügt².

Sicherlich gibt es noch immer Menschen, die aus politischen und wirtschaftlichen Gründen zur Auswanderung veranlaßt werden. Jedoch wird auch die Zahl derer immer größer, die Heim und Vaterland verlassen, um sich, von der industriellen Entwicklung und vom städtischen Leben angezogen, anderswo niederzulassen. Sie werden darin noch bestärkt durch die verbesserte internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet und

tiis et in technicis artibus apud gentes ad progres-
sum praesertim intentas, et frequentiores effectae
ipsius culturae mutuae rationes, late conditis inter-
nationalibus institutis et exteris Studiorum Uni-
versitates adeundi oblata facultate.

2. *Humanae familiae unitas.*

Ex hoc populorum motu nova exsurgit latiorque
causa «conformationis» sive populorum omnium,
sive orbis terrarum universi, in qua *Spiritus Dei*,
qui mirabili providentia temporum cursum dirigit
*et faciem terrae renovat*³, facile conspicitur.

Migrationes etenim, quippe quae mutuam om-
nium cognitionem ac cooperationem foveant et
promoveant, humanae familiae unitatem testantur
excoluntque, et inter populos fraternitatis commer-
cium, *in quo utraque pars dat simul et accipit*⁴,
lucide confirmant.

3. *Problemata migrationibus inhaerentia.*

Quod si opportuna nunc prolatae agnoscuntur
rationes migratoriis motibus faventes, non est ta-
men infitiandum multa simul adesse discrimina ac
difficultates ipsa rei amplitudine persaepe aucta
vel saltem nullo modo imminuta. Augentur quidem
hodie frequentes sociales necessitudines, quin ta-
men congruentem personae maturitatem et ratio-
nes vere personales semper promoveant. Inde
oriuntur difficultates et aerumnae multae, *quarum*
*ipse homo simul causa est et victima*⁵.

Recolantur praesertim animorum curae ob oeco-
nomicas inaequalitates, conflictationes ex ingenio-
rum et traditionum diversitate procedentes, *omnis*
discriminandi modus in iuribus personae funda-
mentalibus, sive socialis sive culturalis, ob sexum,
stirpem, colorem, socialem conditionem, linguam
*aut religionem*⁶, quaeque historica praeiudicia re-
spiciunt ac politicam vel ideologicam intolerantiam⁷.

4. *Influxus in religiosam vitam.*

Quae omnia dum universae societatis ac ipsius
familiae structuram et humanam ipsam personam
funditus attingunt, vitae quoque religiosae haud
leve detrimentum afferre solent: iis enim in adiunc-
tis versantes ob ineptam fortasse fidei «interioriza-
tionem», quam vocant, christifideles, experientia

die Möglichkeit, leichter anderswo Arbeit zu finden.
Hinzu kommt die gute Zusammenarbeit auf wissen-
schaftlichem und technischem Gebiet, besonders in
Entwicklungsgebieten, und die wachsenden kulturellen
Beziehungen, welchen zum Teil auch die
in großem Umfang erfolgte Gründung internationaler
Institute und die Möglichkeit für viele, ausländische
Universitäten zu besuchen, zu verdanken ist.

2. *Die Einheit der Menschheitsfamilie*

Aus dieser Mobilität der Völker entsteht ein
neuer, breiter angelegter Anstoß zur Einigung aller
Menschen und des ganzen Universums. Leicht kann
darin der „Geist Gottes, dessen wunderbare Vor-
sorgung den Lauf der Zeiten leitet und das Antlitz
der Erde erneuert“ entdeckt werden³.

In der Tat begünstigen die Wanderungen das
gegenseitige Kennenlernen und die weltweite Zu-
sammenarbeit, fördern, bezeugen und vervoll-
kommen dadurch die Einheit der Menschheits-
familie und bekräftigen klar und deutlich jene
brüderliche Verbindung unter den Völkern, „bei
der beide Teile zugleich geben und empfangen“⁴.

3. *Probleme der Wanderungen*

Aber selbst wenn man die eben dargelegten
Gründe, welche die Wanderungsbewegungen be-
günstigen, als sinnvoll anerkennt, kann doch nicht
bestritten werden, daß aus diesen Wanderungen
gleichzeitig viele Gefahren und Schwierigkeiten
erwachsen, die wegen der Ausmaße dieses Phäno-
mens oft vermehrt und fast nie gemindert werden.
Es trifft zu, daß sich die sozialen Beziehungen heute
verbreitern und vervielfachen, aber nicht immer
fördern sie die entsprechende Reifung und Ent-
faltung der Person. Daraus entstehen viele Schwie-
rigkeiten und viel Leid, deren „Ursache und Opfer
zugleich der Mensch ist“⁵.

In diesem Zusammenhang muß vor allem an die
schweren Spannungen wegen wirtschaftlicher Un-
gleichheiten, an die Konflikte, die aus der Ver-
schiedenartigkeit von Gemütsart und Tradition
entstehen, an „jede Form einer Diskriminierung in
den gesellschaftlichen und kulturellen Grund-
rechten der Person, sei es wegen des Geschlechts
oder der Rasse, der Farbe, der gesellschaftlichen
Stellung, der Sprache oder der Religion“⁶ und an
alle Haltungen, die mit historischen Vorurteilen
und mit politischer oder ideologischer Intoleranz
verknüpft sind⁷, erinnert werden.

4. *Auswirkungen auf das religiöse Leben*

Alle diese Fakten berühren zutiefst die Struk-
turen der gesamten Gesellschaft, ja selbst der Fa-
milie, wie auch den Menschen selbst und fügen
nicht selten dem religiösen Leben großen Schaden
zu. Die Erfahrung zeigt, daß die Gläubigen, viel-
leicht wegen der fehlenden „persönlichen Glau-

teste, periculo subiiciuntur vitae christianae praxim relaxandi et gradatim relinquendi; amitti contingit hactenus excultae fidei magnum thesaurum: quod vero eo facilius evenire consuescit, quo magis humanum et culturae patrimonium quocum religiosa migratorum fides arcte consociari solet, in discrimen advocatur. Ac propterea Sancta Mater Ecclesia, ad hoc constituta, ut... *omnes homines salutaris Redemptionis participes efficiat*⁸, etiam cum genere humano eiusque historia se re vera intime coniunctam experitur⁹, peculiarem iugiter sollicitudinem gerit erga filios, qui ista vel illa de causa, domum relinquunt aliasque expetunt regiones, ac superno accepto mandato fideliter perfungens, non solum religionis solacia migratoribus omnibus praebere enititur, sed etiam alacriter contendit, ut humanae personae iura vitaeque etiam spiritualis fundamenta sanciantur ac servantur¹⁰.

5. De observantia iurium fundamentalium humanae personae.

Porro homo et quidem unus ac totus, cum corpore et anima¹¹ pastoralis sollicitudinis Ecclesiae est finis proprius. Cum vero temporum necessitatibus animorum cura accommodetur oporteat, peropportuno videtur summa ac fundamentalia humanae personae iura iterum iterumque recolere sive ut supremi populorum Moderatores eadem agnoscant et agnita tuteantur, sive ut in civium et communitatis officia migratores cuncti se sciant insertos et adimplenda munera diligenter considerent.

6. Ius patriae fruendae.

Ex sociali hominis natura consequitur, ut alicuius Reipublicae ac Patriae homo sit civis, cui praeterquam stirpis et sanguinis iure, vinculis pariter spiritualibus ac culturalibus devincitur¹².

Summa autem ac fundamentalia hominum iura tum profecto violantur, cum sive singuli homines sive ethnici coetus, quoniam vel stirpe dissimiles vel religione dispares vel alia de causa, sua domo patriaque privantur.

7. Ius migrandi.

Nativum asseritur hominis ius materialibus ac spiritualibus bonis utendi, quibus propriam perfectionem plenius atque expeditius consequatur¹³. Ubi vero civitas, quae rerum inopia et magna civium frequentia laboret, nequeat incolis talium bonorum usum suppeditare, aut condiciones ponat humanam dignitatem laedentes, migrandi iure homo perfruitur et novam domum in exteris terris

bentsentscheidung“, der Gefahr ausgesetzt sind, ihre christliche Lebensführung zu lockern und schrittweise aufzugeben, sobald sie sich in einer solchen Lage befinden. Dies kann dahin führen, daß sie das hohe Gut des bis dahin praktizierten Glaubens verlieren, und zwar um so leichter, je mehr das menschliche und kulturelle Erbe, mit dem der religiöse Glaube der Ein- und Auswanderer erfahrungsgemäß eng verbunden ist, in Gefahr gerät. Deshalb zeigt die (heilige Mutter) Kirche, die ja gegründet wurde, um „alle Menschen der heilbringenden Erlösung teilhaftig zu machen“⁸ und „sich mit der Menschheit und ihrer Geschichte wirklich engstens verbunden“ weiß⁹, eine besondere und ständige Sorge um die Kinder, die aus dem einen oder anderen Grund ihren Wohnsitz verlassen und in andere Gebiete ziehen. In treuer Erfüllung ihres göttlichen Auftrags ist sie nicht nur bemüht, allen Wandernden die Tröstungen der Religion anzubieten, sondern setzt sich auch entschlossen dafür ein, daß die Rechte der menschlichen Person, die auch dem geistlichen Leben zugrunde liegen, anerkannt und befolgt werden¹⁰.

5. Achtung vor den Fundamentalrechten des Menschen

Nun aber ist der Mensch. und zwar „der eine und ganze Mensch, mit Leib und Seele“¹¹ das eigentliche Ziel des seelsorglichen Bemühens der Kirche. Da aber die Seelsorge den Erfordernissen der Zeit angepaßt werden muß, gilt es, noch einmal die wesentlichen und fundamentalen Rechte des Menschen in Erinnerung zu rufen, damit sie einerseits von den Regierungen anerkannt und geschützt werden und andererseits, damit die Eingliederung in die Gemeinschaft sowie die Rechte und Pflichten der Gemeinschaft allen Wandernden bewußt und von ihnen sorgfältig überdacht werden.

6. Das Recht auf ein Vaterland

Aus der Natur des Menschen, der ein soziales Wesen ist, folgt, daß er Bürger eines Staates und eines Vaterlandes ist, dem er, abgesehen von Herkunft und Blut, auch durch Geist und Kultur verbunden ist¹².

Dieses wesentliche und fundamentale Recht wird verletzt, wenn dem einzelnen oder ethnischen Gruppen wegen der Verschiedenheit der Abstammung, der Religion oder aus anderen Gründen Haus und Vaterland genommen werden.

7. Recht auf Auswanderung

Das natürliche Recht des Menschen wird bekräftigt, die materiellen und geistigen Güter zu besitzen, die „ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen“¹³. Wenn jedoch der Staat wegen fehlender Mittel oder wegen Überbevölkerung seinen Einwohnern diese Güter nicht zur Verfügung stellen kann oder Verhältnisse schafft, welche die Würde des Menschen verletzen,

seligendi vitaeque condiciones homine dignas quaerendi¹⁴.

Neque tantum singulis personis, sed familiis universis hoc plenum pertinet ius. Ac propterea in migrationibus ordinandis convictus domesticus omnino in tuto ponatur¹⁵, ratione habita earundem familiarum necessitatum quoad habitationem praesertim, puerorum educationem, laboris conditionem, socialem securitatem et tributa¹⁶.

Publicae Auctoritates ius humanae personae immerito negent si vel emigrationi vel immigrationi obstant aut impedimenta adducant¹⁷, praeterquam si gravi boni communis ratione ex veritate considerata id requiratur¹⁸.

8. De servitio boni communis.

Etsi iure migrandi instructi, tenentur cives meminisse suum esse ius et officium ad verum propriae communitatis progressum pro sua possibilitate conferre. Praesertim in regionibus oeconomice minus progressis, ubi omnes opes urgenter adhibendae sunt, bonum commune graviter in discrimen vocant¹⁹ qui, si praecipue mentis viribus polleant et facultatibus sint praediti, migrandi cupiditate et tentatione alliciantur: ipsi enim communitatem suam subsidiis sive materialibus sive spiritualibus privant, quibus illa eget²⁰. Huiusmodi boni communis promotionem in regionibus minus progressis considerare ne omittant regiones technice evolutae: hac de re praeparationem et restitutionem in patriam foveant artificum et iuvenum studiis incumbendum postquam peritiam in sua quisque disciplina sunt adepti et congruo diplomate forte sint ornati.

9. De officio auctoritatis publicae opportunitatem operis parandi.

Tali civium officio congruenter, civitatum Moderatores studeant oportet, ut in propriis regionibus laboris creentur²¹. In huiusmodi causis peropportune fieri censemus ut, quoad possit, res operam, non autem opera rem quaerat²², migrationes exinde non coactionem, at liberam humanae personae electionem consequentur.

10. De officiis erga communitatem excipientem.

Quicumque alium populum aditurus est, magni aestimet eius patrimonium et linguas et mores²³: ideoque excipienti communitati libenter semetipsos

hat der Mensch das Recht auszuwandern, sich im Ausland eine neue Heimstätte zu suchen und sich menschenwürdige Lebensbedingungen zu verschaffen¹⁴.

Dieses Recht steht nicht nur dem einzelnen, sondern auch der ganzen Familie zu. Und deswegen „soll in der Organisation des Aus- und Einwanderungswesens das Zusammenleben der Familien in jeder Weise sichergestellt sein¹⁵“, indem den Bedürfnissen der Familien hinsichtlich Wohnung, Kindererziehung, Arbeitsbedingungen, sozialer Sicherheit und Steuern Rechnung getragen wird¹⁶.

Die Behörden würden das Anrecht des Menschen grob mißachten, wann immer sie sich der Auswanderung oder der Einwanderung widersetzen oder ihr Hindernisse in den Weg legen¹⁷, wenn nicht schwerwiegende Gründe des Gemeinwohls dies verlangen¹⁸.

8. Im Dienste des Gemeinwohls

Wenn auch die Bürger das Recht haben auszuwandern, sollen „sie sich ihrer Berechtigung und Verpflichtung bewußt sein, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zum wahren Fortschritt ihres Gemeinwesens beizutragen. Namentlich in den wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern, wo alle verfügbaren Mittel dringend benötigt werden, heißt es das Gemeinwohl ernstlich gefährden¹⁹“, wenn sie sich von dem Wunsch und der Versuchung zum Auswandern verleiten lassen, vor allem wenn es sich um Personen handelt, die Gaben des Intellekts oder finanzielle Güter besitzen, da sie „ihrem Gemeinwesen materielle und ideelle Hilfen, auf die es angewiesen ist, entziehen²⁰“. Die technisch hochentwickelten Länder mögen sich der Verpflichtung bewußt sein, das Gemeinwohl in den unterentwickelten Gebieten zu fördern. Sie sollen daher die Ausbildung und die Rückkehr der Techniker und der jungen Studenten in ihre Heimatländer begünstigen, nachdem sich diese die nötigen Kenntnisse auf ihrem jeweiligen Fachgebiet angeeignet und möglicherweise das entsprechende Diplom erworben haben.

9. Pflicht der Behörden, Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen

Dieser Pflicht der Bürger soll von seiten der Behörden das Bemühen entsprechen, daß im eigenen Land Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden²¹. „Hier halten Wir es für angebracht, daß, soweit möglich, das Kapital die Arbeit suche, nicht aber die Arbeit das Kapital²².“ Dann werden die Wanderungen nicht die Folge eines Zwanges, sondern der freien Entscheidung des Menschen sein.

10. Pflichten gegenüber dem Aufnahmeland

„Wer sich zu einem anderen Volk begeben will, muß dessen Erbe, Sprache und Brauchtum hochachten²³.“ Daher sollen sich die Wandernden gerne

accommodent migratores et sermonem ediscere festinent ita ut, si longior producat vel definitiva evadat commoratio, in novam societatem facilius inseri valeant: quod tamen valide et efficaciter fiet, si quacumque coactione vel impedimento seclusis, sponte ad gradatim evenerit.

Magno animi affectu sunt hac in re proseque[n]di, qui ob ideologica discidia vel politicas partes patrium locum coacti sunt relinquere, ac extorres cuncti domo depulsi alioque deportati: hi novae, cui adiunguntur, societati neque facilius neque sollicitate ex ipsis rerum adiunctis aptari et conformari assolent.

11. *Ius nativi sermonis et patrimonii spiritualis servandi.*

Suum mentis habitum secum afferunt migratores, suum sermonem, suam culturam, suamque religionem: quae omnia spirituale quoddam sententiarum, traditionum ac culturae constituunt patrimonium extra patriam adhuc permansurum: ubique ergo permagni aestimetur.

Non ultimas in re sibi vindicat considerationis partes patrius migratorum sermo, cuius ope mentis habitum, cogitationum et culturae formas vitaeque spiritualis ipsi proferunt rationem²⁴.

Quae cum naturale sint medium et via ad hominis intima cognoscenda et aperienda, migratorum cura uberiores sane afferet fructus, si ab iis praestetur, qui haec omnia bene noverint, quique migratorum linguam, sensu pleniori, recte calleant: patet exinde ac confirmatur opportunitas curam migratorum exercendi per eiusdem sermonis sacerdotes et quidem per totum tempus, quod utilitas requirat²⁵.

12. *Religiosae curae rationes.*

Rationes, iuridicae formae ac utilitas temporum, quibus migratorum curae consulatur oportet, in omnibus et singulis casibus apprime considerentur et ad rerum adiuncta accommodentur.

Quae inter adiuncta nonnulla placet recensere, nempe migrationis diuturnitatem, accommodationis processum (primae vel sequentium generationis), civilis cultus differentias (sermonis ac ritus), ipsius migrationis modum, prout scilicet vel periodica vel stabilis, vel ad tempus, vel parvo aut magno per-

der Gemeinschaft, die sie aufnimmt, anpassen und sich bemühen, ihre Sprache zu erlernen, damit sie sich leichter in die neue Gesellschaft eingliedern können, falls ihr Aufenthalt dort länger andauert oder endgültig ist. Dies wird sich jedoch nur dann als wertvoll und wirksam erweisen, wenn die Eingliederung unter Ausschluß jeglichen Zwanges sowie jeglicher Behinderung spontan und schrittweise erfolgt.

Mit großem Verständnis werden auf diesem Gebiet jene begleitet, die ihre Heimstätte verlassen haben, weil sie infolge ideologischer Gegensätze oder politischer Ereignisse dazu gezwungen wurden, sowie alle, die aus ihrer Heimat vertrieben oder anderswohin verschleppt worden sind. Ihnen gelingt es, gerade wegen dieser Umstände, in der Regel nicht leicht und nur mit Mühe und Not, sich der neuen Gesellschaft anzupassen.

11. *Das Recht auf Wahrung der Muttersprache und des geistigen Erbes*

Die Ein- und Auswanderer bringen ihre Art zu denken, ihre eigene Sprache, Kultur und Religion mit sich. All das stellt gewissermaßen ein geistiges Erbe von Gedanken, Überlieferungen und Kultur dar, welches auch außerhalb des Heimatlandes weiter besteht. Daher muß es überall in hohen Ehren gehalten werden.

In diesem Zusammenhang kommt der Muttersprache der Ein- und Auswanderer, mit der sie ihre Mentalität, ihr Denken und die Formen ihrer Kultur zum Ausdruck bringen sowie schließlich die Wesensart ihres geistigen Lebens ausdrücken²⁴, besondere Bedeutung zu.

Da die Muttersprache das natürliche Mittel und den Weg für das Verstehen und Mitteilen der innersten Gefühle des Menschen darstellt, wird die Auswandererseelsorge gewiß reichere Früchte tragen, wenn sie von Personen wahrgenommen wird, welche die Gegebenheiten gut kennen und die Sprache der Auswanderer voll beherrschen. Es ist offensichtlich, dies wird nochmals bekräftigt, daß es zweckmäßig ist, die Auswandererseelsorge Priestern derselben Sprache zu übertragen, und zwar für die ganze Zeit, für welche die muttersprachliche Seelsorge erforderlich und vorteilhaft ist²⁵.

12. *Die Formen des religiösen Beistandes*

Die Art und Weise, die rechtlichen Formen und die angemessene Dauer des religiösen Beistandes für die Auswanderer müssen in jedem einzelnen Fall genauestens überlegt und den verschiedenen Verhältnissen angepaßt werden.

Unter diesen sei auf folgende namentlich hingewiesen: Die Dauer der Auswanderung, der Prozeß der Integration (in der ersten oder den folgenden Generationen), die Unterschiede in der Kultur (der Sprache und des Ritus), die Art und Weise der Auswanderung, sei es eine periodische, Dauer- oder

egrinante coetu peracta, vel geographice conglobata, vel disposita sit; quamobrem neminem effugere potest, quae sit praecipua ratio servitii animis ab Ecclesia praestandi: ut veris nempe migratorum necessitatibus congrua iugiter evadat et accommodata perseveret.

13. De «pluralismo», quem vocant, in novo mundo.

Quae omnia ubi ab animarum Pastoribus diligenter animadvertantur et fideliter observentur, non modo suae condicionis pericula et damna facilius vitabunt migratores, sed suas conferendi partes in optata regni Dei dilatatione felix dabitur ac frequens occasio. Ex ipsa enim vitae consuetudine, sive cum aliarum confessionum fidelibus, sive cum non christianis, sive demum cum non credentibus necessitudines multae et adiuncta procedere solent; ac praeterea accidere potest, ut in eadem societate catholicae vel christianae professionis crebriores inserantur alterius religionis sectatores, opifices et iuvenes litterarum vel inventorum studio dediti, dum ex alia parte, vi mutuae cooperationis inter nationes, *crescit in dies eorum (catholicorum) numerus, qui arte periti sive a consociationibus vel generalibus vel mutuis, sive a quibusdam privatorum consiliis peregre mittuntur, ut terrarum illarum progressionem incitent*²⁶. Fausta proinde dabitur Ecclesiae facultas — iuxta Concilii Vaticani Secundi mentem — tum christianorum unitatem promovendi²⁷, tum si agatur de non christianis et de non credentibus. efficiendi *ut testimonio vitae singulorum fidelium et totius communitatis signum sit Christum eis indicans*²⁸.

14. Universi populi Dei missio.

Implexa quaestionum ac problematum varietas, plures difficultates exstantes et locorum ac adiutorum diversitas diurnam sedulamque obtinent Episcoporum et Episcopalium Coetuum operam, et populi Dei fraternam requirunt erga migratores, sive intra, sive extra patriae fines commorantur, actuositatem. Minime sane dubitandum, quin omnes, qui humana cohonestantur dignitate, qui praecipue christiano ditantur nomine, *socia compositaque opera id magis magisque moliri velint, ut omnibus viae patefiant humanioris vitae, in qua unusquisque sicut frater a fratribus diligatur atque adiuvetur*²⁹.

15. Notio pastoralis migratorum.

Hodiernae migrationes valde celeres per terrarum orbem effectae variis elementis componuntur: eae enim tam ex operariis quam e conductorum

zeitlich begrenzte Auswanderung, eine Auswanderung kleiner Gruppen oder großer Massen, geographisch konzentriert oder gestreut. Deshalb kann es niemandem entgehen, welcher Art der Dienst, den die Kirche den Seelen anzubieten hat, sein muß: Nämlich den Erfordernissen der Auswanderer ständig angepaßt und angemessen.

13. Der Pluralismus und die neue Welt

Wenn alle diese Grundsätze von den Seelenhirten in geeigneter Weise wahrgenommen und getreu beachtet werden, wird es den Auswanderern leichter fallen, den Gefahren und Nachteilen ihrer Lage zu entgehen, sie werden vielmehr gute Möglichkeiten haben, immer wieder an der erstrebten Ausbreitung des Gottesreiches mitzuarbeiten. Aus dem Zusammenleben mit Gläubigen anderer Konfessionen wie auch mit Nicht-Christen sowie schließlich mit Nicht-Glaubenden ergeben sich wohl zahlreiche und verschiedenartige Beziehungen und Bindungen, außerdem kommt es vor, daß eine bestimmte Umwelt (Milieu), die vom katholischen oder christlichen Bekenntnis geprägt ist, mehr und mehr von Vertretern anderer Religionen, und zwar von Arbeitern und Jugendlichen, die einem Hochschulstudium obliegen oder in technischer Ausbildung stehen, durchsetzt wird. Zudem werden im Zeichen der wechselseitigen Zusammenarbeit unter den Völkern „immer mehr (katholische) Fachleute durch internationale, bilaterale oder private Organisationen zur Entwicklungshilfe ausgesandt“²⁶. So bietet sich der Kirche eine willkommene Gelegenheit — im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils — sowohl die Einheit der Christen zu fördern²⁷ als auch, soweit es sich um Nicht-Christen oder Nicht-Glaubende handelt, dahin zu wirken, daß „sie durch das Zeugnis des Lebens, der einzelnen sowohl wie der ganzen Gemeinde, ein Zeichen sei, das auf Christus hinweist“²⁸.

14. Der Auftrag des gesamten Gottesvolkes

Die Vielfalt und Vielschichtigkeit der Probleme und Fragen, die vorhandenen zahlreichen Schwierigkeiten sowie die Verschiedenheit der Orte und der Verhältnisse, setzen von seiten der Bischöfe und der Bischofskonferenzen ein ständiges und eifriges Apostolat voraus. Sie erfordern auch den brüderlichen Beitrag des Gottesvolkes für die Ein- und Auswanderer, sowohl innerhalb der Nation wie auch über deren Grenzen hinweg. Es darf in keinem Fall Zweifel darüber aufkommen, daß alle, die Anteil haben an der Menschenwürde, und besonders jene, die sich des christlichen Namens rühmen, ihre gemeinsame Anstrengung verdoppeln und koordinieren müssen, „um allen den Weg zu einem menschlicheren Leben zu öffnen, wo jeder geliebt und jedem geholfen wird, als seinem Nächsten, seinem Bruder“²⁹.

15. Der Begriff Ein- und Auswanderer für die Seelsorge

Die gegenwärtigen und in aller Welt mit raschem Ablauf zustande gekommenen Wanderungsbewegungen bestehen aus verschiedenen Elementen, ge-

moderatoribus, tam e iuvenibus studiis addictis quam e technicae artis peritis, tam e voluntariis generosis quam e profugis vel e patria depulsis constant. Licet huiusmodi hominum ordines haud parum inter se differant, ii tamen omnes in peculiaribus vitae condicionibus versantur, quae multum dissimiles sunt ab iis, quibus in patria assueverant, ita ut adiumento parochorum loci frui haud valeant: quapropter Ecclesia materna sollicitudine contendit, ut ipsis opportunam pastorem curam adhibeat. Proinde sub hac ratione pastoralis, de qua in praesens agitur, in migratorum numero omnes recensentur, qui quavis de causa extra patriam aut propriam ethnicam communitatem degunt et ob veras necessitates peculiari curatione indigent.

Ut huiusmodi curatio provehatur ac facilius reddatur, in capitibus, quae sequuntur, ipsae normae exhibentur.

CAPUT II

De Sacra Congregatione pro Episcopis

16. § 1. Sacrae Congregationis pro Episcopis est ea omnia moderari, providere, inter se componere atque provehere, quae ad christifidelium latini ritus, quocumque migrantium, spiritualem adstantiam pertinent, collatis tamen consiliis cum Sacra Congregatione pro Orientalibus Ecclesiis, vel cum Sacra Congregatione pro Gentium Evangelizatione, si de territoriis agatur alterutri subiectis, et firmis pariter locorum Ordinarii officiis atque auctoritate in iis, quae animorum curam spectant³⁰.

§ 2. Itemque Sacrae Congregationis pro Episcopis munus est, eadem promovere ad migratorum utilitatem ex orientalibus ritibus, initis pariter rationibus cum Sacra Congregatione pro Ecclesiis Orientalibus, quotiescumque fideles singulorum orientalium rituum loca petant, eidem Sacrae Congregationi non obnoxia, ubi aliquis proprii ritus sacerdos desit.

§ 3. Ad normas pariter Litterarum motu proprio datarum, a verbis *Ecclesiae Sanctae* incipientium, commemorata Congregatio, auditis Episcoporum Conferentiis, quarum intersit, aut si aliqua Episcopalis Conferentia id petierit, ad spiritualem curam praestandam quibusdam socialibus coetibus, numero frequentibus, *erigere potest Praelaturas, quae constant presbyteris cleri saecularis, peculiari formatione donatis, quaeque sunt sub regimine proprii Praelati et propriis gaudent statutis*³¹.

§ 4. Cum vero Sacrae Congregationi pro Episcopis adnectantur Consilia et Secretariatus de Migratione, de Operibus Apostolatus Maris, Aëris et Nomadum, secundum statuta Apostolicae Constitutionis *Regimini Ecclesiae universae*³², munera, quae

tragen sowohl von Arbeitern wie auch Unternehmern, von jungen Studenten und Experten auf technischem Gebiet, von idealgesinnten Freiwilligen und von Flüchtlingen sowie Vertriebenen. Obwohl sie aus ziemlich verschiedenen gesellschaftlichen Schichten kommen, befinden sich doch alle in besonderen Lebensbedingungen, die sich stark von den in der Heimat gewohnten unterscheiden, so daß sie den Beistand der Ortspfarrer entbehren müssen. Daher bemüht sich die Kirche mit mütterlicher Sorge, ihnen eine geeignete, zusätzliche Seelsorge zu sichern. Aus der pastoralen Sicht, um die es hier geht, werden darum als Ein- und Auswanderer alle jene betrachtet, die sich außerhalb ihres Vaterlandes oder ihrer Volksgemeinschaft befinden und aus triftigen Gründen einer besonderen Obsorge bedürfen.

Um diese Obsorge zu fördern und zu erleichtern, werden in den folgenden Kapiteln entsprechende Normen vorgelegt.

KAPITEL II

Die Kongregation für die Bischöfe

16. 1. Aufgabe der Kongregation für die Bischöfe ist es, alles zu leiten, zu versorgen, zu koordinieren und zu fördern, was die geistliche Betreuung der Gläubigen des lateinischen Ritus, wohin diese auch immer wandern, betrifft. Sie soll dabei jedoch die Kongregation für die Orientalischen Kirchen oder die Kongregation für die Evangelisation der Welt (Weltmission) konsultieren, wenn es sich um Gebiete handelt, die der einen oder anderen unterstellt sind. Die Pflichten und die Autorität des Ortsordinarius bleiben dabei unangetastet³⁰.

2. Die Kongregation für die Bischöfe soll in gleicher Weise, jedoch im Einvernehmen mit der Kongregation für die Orientalischen Kirchen, auch für die Gläubigen der orientalischen Riten sorgen, wenn Angehörige dieser verschiedenen Riten in Gebiete ziehen, die nicht der genannten Kongregation unterstellt sind und in denen es keinen Priester des betreffenden Ritus gibt.

3. Im Sinne des Motuproprio „*Ecclesiae Sanctae*“ kann die Kongregation für die Bischöfe nach Anhörung der betroffenen Bischofskonferenzen oder auch auf Antrag einer Bischofskonferenz, um gewisse, zahlenmäßig größere, soziale Gruppen seelsorglich zu betreuen, „Prälaten errichten, die aus Priestern des Weltklerus bestehen, welche eine besondere Ausbildung erfahren haben, unter der Leitung eines eigenen Prälaten stehen und eigene Statuten besitzen“³¹.

4. Ebenso werden der Kongregation für die Bischöfe, der, den Normen der Apostolischen Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“ zufolge, die Räte und Sekretariate für die Wanderungen, der Werke für das Apostolat des Meeres, der Luft-

in paragrapho prima explicata sunt, in eandem Congregationem implenda recidunt, ad eorum utilitatem, qui ad memorata Opera Apostolatus Maris, Aëris et Nomadum pertinent³³.

§ 5. Eidem Sacrae Congregationi, ratione peculiaris finis, Religiosa Instituta subiciuntur, quae hac ratione condita sunt, ut migratoribus spiritualis cura adhiberetur; quam ob rem, legitimam potestatem in ea dumtaxat obtinet, quae sodales horum Institutorum, utpote migratorum Cappellanos seu Missionales, sive singulos sive simul sumptos, respiciunt, firmiter tamen iure Sacrae Congregationis pro Religiosis et Institutis Saecularibus in ea, quae ad religiosam vitam observandam attinent.

§ 6. Concilii Vaticani Secundi menti obsecundans, Sacra Congregatio pro Episcopis curam impendit ut, una cum Secretariatus ad Christianorum Unitatem fovendam, pro non christianis et pro non credentibus, iis communibus inceptis intersit, quae cuiusvis fidei migratorum coetui favorabilia videantur.

17. Ad ea omnia perficienda, quae migrationum intersunt, Sacra Congregatio pro Episcopis ad adiutricem operam adhibet Officium pro Migrationibus et Consilium Superius pro Migrationibus.

18. § 1. Officio pro Migrationibus, apud Sacram Congregationem pro Episcopis iam pridem condito, praestitit Delegatus ad Opera pro Migrationibus, qui congruenti Officialium numero adiuvatur.

§ 2. Huius Officii est, iis studere in eaque incumbere, quae potissimum spirituale provehant incrementum christifidelium migratorum, e quoque sermone, stirpe, natione atque — servatis servandis — ritu; Superiori Consilio pro Migrationibus adesse eiusque apparare coetus; mutuas necessitudines cum Episcoporum Commissionibus fovere; colloquia inire et proseguere cum Sodalitatibus ex omnibus gentibus, quarum aliquomodo migratorum cura intersit, ceteraque omnia provehere incepta, quae utilia aptata videantur.

19. Superius Consilium pro Migrationibus constat ex:

§ 1. Praeside, cuius munere fungitur Secretarius pro tempore Sacrae Congregationis pro Episcopis;

§ 2. Secretario, ad cuius officium eligitur Delegatus ad Opera pro Migrationibus, Apostolatus Maris, Aëris et Nomadum.

fahrt und der Nomaden angeschlossen sind³², dieselben Aufgaben, von denen in Ziffer 1 die Rede war, anvertraut, die in den Zuständigkeitsbereich der genannten Werke für das Apostolat des Meeres, der Luftfahrt und der Nomaden fallen³³.

5. Wegen ihrer spezifischen Zielsetzung sind der Kongregation für die Bischöfe auch jene Ordensgemeinschaften unterstellt, die mit dem Zweck der Seelsorge unter den Auswanderern gegründet worden sind. Jedoch hat die Kongregation nur in solchen Fragen, welche die Mitglieder dieser Institute, einzelne oder in der Gesamtheit, in ihrer Eigenschaft als Auswandererkapläne oder -missionare berühren, rechtmäßige Zuständigkeit. Die Rechte der Kongregation für die Religiösen und die Säkular-Institute bleiben in allem, was die Beobachtung des Ordenslebens der betreffenden angeht, unangetastet.

6. Im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils wird die Kongregation für die Bischöfe, zusammen mit den Sekretariaten für die Einheit der Christen, für die Nicht-Christen und für die Nicht-Glaubenden, darauf achten, daß sie sich an allen gemeinsamen Initiativen beteiligt, die für eine Auswanderergruppe, gleich welchen Glaubens, von Nutzen sein könnte.

17. Um all das durchzuführen, was für die Wanderungen von Bedeutung ist, bedient sich die Kongregation für die Bischöfe der Mitarbeit des Amtes für Wanderungsfragen und des Obersten Rates für die Auswanderung.

18. 1. Das schon seit geraumer Zeit bei der Kongregation für die Bischöfe bestehende Amt für Wanderungsfragen wird geleitet vom Delegaten für Auswanderungswerke; er wird unterstützt von einer entsprechenden Anzahl von Beamten.

2. Aufgabe dieses Amtes ist es, all das zu studieren und aufzugreifen, was dem geistlichen Wohl der Ein- und Auswanderer jeder Sprache, Herkunft und Nationalität sowie, unter Beachtung der jeweiligen Kompetenzen, jedes Ritus förderlich ist. Es soll den Obersten Rat für die Auswanderung unterstützen und seine Versammlungen vorbereiten, Beziehungen zu den Bischöflichen Kommissionen herstellen, Kontakte mit internationalen Organisationen, die sich in irgendeiner Weise der Ein- und Auswanderer annehmen, anknüpfen und pflegen; schließlich soll es auch alle weiteren Initiativen, die nützlich oder zweckmäßig befunden werden, fördern.

19. Der Oberste Rat für die Auswanderung besteht aus:

1. dem Präsidenten; dieses Amt wird bekleidet vom jeweiligen Sekretär der Kongregation für die Bischöfe;

2. dem Sekretär; dieses Amt wird dem Delegaten für Auswanderungswerke, für das Apostolat des Meeres, der Luftfahrt und der Nomaden übertragen;

§ 3. Ad idem Consilium pertinent:

a) Praesides et Secretarii³⁴ Episcopaliū Commissionum pro Migrationibus in singulis nationibus constituti vel, ubi desint, Episcopi Promotores nationales, Officiales Dicasteriorum Romanae Curiae, quorum aliquomodo migratorum cura interest, nempe Consilii pro Publicis Ecclesiae Negotiis, Sacrarum Congregationum pro Ecclesiis Orientalibus, pro Clericis, pro Religiosis et Institutis Saecularibus, pro Institutione Catholica, pro Gentium Evangelizatione, Secretariatuum ad Unitatem Christianorum fovendam, pro non christianis et non credentibus, itemque Consilii de Laicis et Pontificiae Commissionis Studiorum «Iustitia et Pax», Delegati e Caritate Internationali, e Commissione Catholica Internationali pro Migrantibus, e Foederatione Superiorum Institutuum religiosorum virorum ac mulierum ac demum Superiores generales religiosarum Congregationum pro migratoribus;

b) alii periti ac bene meriti viri, sive ex ecclesiastico sive e laicorum ordine, a Sacra Congregatione pro Episcopis selecti ad nominati.

§ 4. Praeses, audito Secretario, aliquos viros e commemorato Consilio deligit, quorum nomina Sacrae Congregationi pro Episcopis probanda subicit, ut inde «Commissio studiorum» constituatur.

20. Consilium Superius pro Migrationibus, utpote Coetus eo spectans, ut consilia capiantur de agendis componendisque rebus, sibi proponit ut:

§ 1. colligat, perscribat atque perpendat omnium Episcopatum vota, et ea pariter, quae per eorum delegatos, veluti eiusdem Superioris Consilii sodales, suggerentur atque proponantur;

§ 2. penitus perspiciat ea, quae ad migrationes utcumque pertinent iuxta Oecumenici Concilii Vaticani Secundi decreta, simulque istiusmodi hominum necessitates consideret, quae semper mutantur atque voluntur;

§ 3. vota ad Sacram Congregationem pro Episcopis transmittat, quibus cognitis haec Episcoporum Conferentiis normas proponere queat, quo opera migratoribus tuendis magis efficienter et accommode provehantur.

§ 4. Memoratum Consilium certis temporibus in plenarios coetus vel, ubi necessitas id postulaverit, in extraordinarios coetus convenit.

3. außerdem gehören dem genannten Rat an:

a) die Präsidenten (Vorsitzenden) und Sekretäre³⁴ der in den einzelnen Nationen errichteten Bischöflichen Kommissionen für die Ein- und Auswanderung oder, wo solche Kommissionen fehlen, die bischöflichen Promotoren der Nationen; die Beamten jener Dikasterien der Römischen Kurie, die an der Auswandererseelsorge in irgendeiner Weise interessiert sind, wie etwa der Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, die Kongregation für die Orientalischen Kirchen, die Kongregation für den Klerus, die Kongregation für die Religiösen und die Säkular-Institute, die Kongregation für die katholische Erziehung, die Kongregation für die Evangelisation der Welt (Weltmission) sowie die Sekretariate für die Einheit der Christen, für die Nicht-Christen und für die Nicht-Glaubenden, der Laienrat und die Päpstliche Studienkommission für Gerechtigkeit und Frieden („Iustitia et Pax“), dann die Delegierten der Caritas Internationalis, der Internationalen katholischen Kommission für Wanderungsfragen sowie die Vereinigungen der Ordensoberen und -oberinnen der Orden und Kongregationen und schließlich die Generaloberen der Ordensgemeinschaften für Auswandererseelsorge;

b) weitere sachkundige und verdiente Persönlichkeiten aus dem Priester- und Laienstand, die von der Kongregation für die Bischöfe ausgewählt und ernannt werden.

4. Aus dem Kreis dieses Rates wählt der Präsident, nach Anhören des Sekretärs, einige Mitglieder aus und schlägt sie der Kongregation für die Bischöfe zur Genehmigung vor. Sie bilden die sogenannte „Studienkommission“.

20. Der Oberste Rat für die Auswanderung ist an sich ein beratendes Organ für die Erarbeitung und Durchführung geeigneter Maßnahmen. Er hat die Aufgabe:

1. alle von den verschiedenen Episkopaten vorgelegten sowie auch von deren Delegierten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Obersten Rates für die Auswanderung angeregten und vorgetragenen Vorschläge zu sammeln, aufzuzeichnen und gründlich zu untersuchen;

2. alles, was die Ein- und Auswanderer auf irgendeine Weise berührt, im Geiste der Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils genau zu prüfen sowie gleichzeitig die Nöte dieser Menschen, die eine ständige Veränderung und Fortentwicklung erfahren, zu erforschen;

3. der Kongregation für die Bischöfe Anregungen zu unterbreiten, aus denen sie den Bischofskonferenzen Normen vorlegen kann, um die Werke zum Schutz der Wandernden wirksamer und entsprechender zu gestalten.

4. Der Oberste Rat für die Auswanderung tritt in regelmäßigen Zeitabständen zu Vollversammlungen, notfalls auch zu außerordentlichen Sitzungen, zusammen.

21. Sudiorum Commissio haec curat:

§ 1. res maioris momenti vel instantioris necessitatis pertractare;

§ 2. opportuna consilia Sacrae Congregationi pro Episcopis ad hasce solvendas quaestiones proponere.

§ 3. Haec vero Commissio bis in anno in coetus congregatur.

CAPUT III

De Episcoporum Conferentiis Nationalibus

Episcoporum Conferentiae, praesertim Nationales, urgentioribus quaestionibus ad praedictos (scilicet migratores, exsules et profugos etc.) spectantibus, sedulo studeant, et aptis instrumentis ac institutionibus spirituali eorum curae, concordii voluntate viribusque unitis consulant atque faveant, attentis in primis normis ab Apostolica Sede statutis vel statuendis, temporum, locorum et personarum condicionibus apte accommodatis³⁵.

Rogantur Episcoporum Conferentiae ut, attento magno hodie migrantium et peregrinantium numero, omnia quae ad studium et moderationem eorundem curae spiritualis spectant, committant sacerdoti ad hoc delegato, aut speciali Commissioni ad hoc constitutae³⁶.

Cum necessitates pastorales magis magisque requirant ut quaedam pastoralia munia concorditer regantur et promoveantur, expedit ut in servitium omnium vel plurium dioecesium alicuius determinatae regionis aut nationis nonnulla constituantur officia, quae etiam Episcopis committi possunt³⁷.

Ad Conferentias Episcopales pariter pertinet opera instituere et promovere quibus illi qui laboris et studii causa ex terris missionum immigrant, fraterne excipiantur et congruenti pastoralis cura adiuventur. Per eos enim populi longinqui vicini quodammodo fiunt et communitatibus antiquitus christianis optima occasio offertur cum nationibus, quae Evangelium nondum audierunt, colloquendi et eis in proprio officio amoris et adiumenti genuinum Christi vultum ostendendi³⁸.

*Ut immigrantes ex terris missionum debite excipiantur et congruenti pastoralis cura ab Episcopis nationum antiquitus christianarum adiuventur, necessaria est cooperatio cum Episcopis missionali-
bus³⁹.*

21. Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der wichtigsten und dringlichsten Fragen;

2. Unterbreitung von Lösungsvorschlägen dieser Probleme an die Kongregation für die Bischöfe;

3. diese Kommission tritt zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen.

KAPITEL III

Die nationalen Bischofskonferenzen

„Die Bischofskonferenzen, besonders innerhalb eines Landes, sollen die dringlicheren Fragen, die jene Gruppen (das heißt Auswanderer, Vertriebene und Flüchtlinge usw.) betreffen, gründlich untersuchen und mit geeigneten Mitteln und Einrichtungen einmütig alle Kraft aufbieten, um deren geistliche Betreuung zu fördern. Sie sollen dabei besonders die vom Apostolischen Stuhl erlassenen oder noch zu erlassenden Normen beachten und sie an die Gegebenheiten der Zeit, des Ortes und der Person entsprechend anpassen³⁵.“

„Die Bischofskonferenzen werden gebeten, daß sie in Anbetracht der heute so großen Zahl von Wanderern und Fremden (Touristen), alles, was in Theorie und Praxis mit der Seelsorge zusammenhängt, einem dazu delegierten Priester oder auch einer besonderen, dazu berufenen Kommission anvertrauen³⁶.“

„Die pastoralen Bedürfnisse erfordern mehr und mehr, daß einige Seelsorgsaufgaben einheitlich geleitet und gefördert werden. Es ist daher von Nutzen, im Dienste aller oder mehrerer Diözesen eines bestimmten Gebietes oder Landes einige Ämter einzurichten, die auch Bischöfen übertragen werden können³⁷.“

„Zu den Aufgaben der Bischofskonferenzen gehört es gleichfalls, Werke einzurichten und zu fördern, in denen jene, die auf Grund von Arbeiten oder zum Zwecke des Studiums aus den Missionsgebieten einreisen, brüderliche Aufnahme finden und angemessene pastorale Betreuung erhalten. Durch sie werden uns die fernen Völker gewissermaßen zu Nachbarn und wird den von alters her christlichen Gemeinschaften die beste Gelegenheit geboten, mit Nationen ins Gespräch zu kommen, die das Evangelium noch nicht vernommen haben, und ihnen in dem ureigenen Dienst der Liebe und des Beistandes das wahre Antlitz Christi zu zeigen³⁸.“

„Damit solche, die aus den Missionsländern kommen, gut aufgenommen werden und sie seelsorglich von den Bischöfen der altchristlichen Länder in richtiger Weise betreut werden, ist eine Zusammenarbeit mit den Missionsbischöfen erforderlich³⁹.“

22. § 1. In nationibus, ubi numero frequentiores migratores habentur, Episcoporum Conferentiae propriam Episcopalem Commissionem migrationibus curandis constituent. Haec suum habebit Secretarium, qui Nationalis Directoris munere plerumque perfungatur⁴⁰, idemque propterea in Superius Consilium pro Migrationibus poterit cooperari.

§ 2. Valde convenit, ut in hanc Commissionem etiam sacerdotes, Religiosi utriusque sexus Sodales — et illi praesertim, de quibus in art. 53, § 1 agitur — pariterque laici viri, quaestionum de migratione periti, cooptentur.

§ 3. In aliis vero nationibus, ubi minor est migratorum numerus, Episcoporum Conferentiae quendam saltem Promotorem Episcopum, ad illorum spirituales curas provehendam designent.

23. Ad ea perficienda, quae ab Apostolica Sede vel a Sacrosancti Concilii Decretis in hac rerum provincia statuta sunt, Episcoporum Conferentiae Nationales, per se ipsae, vel per Nationalem Directorem, vel per aliam Institutionem, cordi habent:

§ 1. praecipuis migrationum quaestionibus studere, et, attentis praesertim gentium locorumque adiunctis, accommoda pastoralia inire consilia, quibus migratorum animi ad novam vitae condicionem subeundam parentur, iidemque sive in singulis suae patriae regionibus sive in nationibus, quas petunt, rite excipiantur⁴¹. Impensam quoque operam coetibus hominum non christianorum provehendis navent, qui omnibus saepe vel animi vel corporis adiumentis destituti videntur;

§ 2. sacerdotes deligere atque ad peculiare hoc ministerium instruere et Episcoporum Conferentiis aliarum nationum, quarum interest, vel earum Institutionibus commendare, ut ab ipsis, ad normam art. 36, § 2 veluti migratorum Cappellani vel Missionales accipiantur;

§ 3. si res ferat, Collegium sacerdotum migrationibus destinandorum instituere, aut saltem quaedam eligere Instituta, sacrorum Seminariorum ope collata, si quae adsint, ad sacerdotii candidatos e peculiari sermone formandos; quibus in institutionibus sacerdotes, sive antequam ad exterarum nationes proficiscuntur sive cum in iis iam deversantur, peropportunas scholas statis temporibus rite frequentent et insuper, si res id suaserit, novas apostolatus rationes cognoscere et condicionum ad oeconomicam socialemque vitam et ad civilem cultum spectantium notitias sibi comparare contendunt;

22. 1. In den Ländern, wo Ein- und Auswanderer in größerer Zahl vorhanden sind, sollen die Bischofskonferenzen eine eigene Bischöfliche Kommission für das Wanderungswesen bilden. Diese soll einen Sekretär haben, der in der Regel zugleich die Funktionen eines Nationaldirektors wahrnimmt⁴⁰ und in dieser Eigenschaft auch in den Obersten Rat für die Auswanderung berufen werden kann.

2. Es ist sehr zweckmäßig, in diese Kommission auch Priester, männliche und weibliche Ordensangehörige, besonders solche, von denen in Artikel 53, Ziffer 1, die Rede ist, sowie Laien, die in Einwanderungsfragen sachkundig sind, zu berufen.

3. In anderen Ländern, in denen die Zahl der Einwanderer gering ist, sollen die Bischofskonferenzen wenigstens einen bischöflichen Promotor bestimmen, der die geistliche Betreuung der Einwanderer wahrnimmt.

23. Um das zu verwirklichen, was auf diesem Gebiet vom Heiligen Stuhl oder in den Konzilsdekreten festgelegt worden ist, sollen die nationalen Bischofskonferenzen selbst, über den Nationaldirektor oder über andere Institutionen, dafür Sorge tragen,

1. daß die besonderen Probleme der Ein- und Auswanderung aufmerksam verfolgt und vor allem, mit Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten der Völker und des Ortes, geeignete pastorale Maßnahmen getroffen werden, mit deren Hilfe die Einwanderer geistig vorbereitet werden, sich den neuen Verhältnissen anzupassen und daß sie, sowohl in den einzelnen Regionen ihres Heimatlandes wie auch im Einwanderungsland, mit dem nötigen Verständnis aufgenommen werden⁴¹. Die Bischofskonferenzen sollen sich auch um die nicht-christlichen Gruppen, die oft ohne geistliche und materielle Hilfe dastehen, ernstlich bemühen;

2. daß Priester ausgewählt und für diesen besonderen Dienst ausgebildet werden. Sie sollen dann den Bischofskonferenzen der anderen beteiligten Länder oder den entsprechenden Institutionen empfohlen werden, um gemäß Artikel 36, § 2, als Auswandererkapläne oder -missionare anerkannt zu werden;

3. daß, wenn es zweckmäßig erscheint, ein für die Wanderungen bestimmtes Kolleg für Priester eingerichtet wird oder daß wenigstens Institute ausgesucht werden, in denen unter Mithilfe spezialisierter Seminare, soweit solche bestehen, Priesterkandidaten einer bestimmten Sprache ausgebildet werden. In diesen Instituten sollen die Priester, sei es vor ihrer Abreise oder auch, wenn sie sich schon im Ausland befinden, eigene, regelmäßig wiederkehrende Kurse besuchen. Dabei sollen sie sich auch bemühen, neue Apostolatsmethoden zu erlernen, wenn es ratsam erscheint, und sich über die Verhältnisse, die das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben sowie die Kultur des Aufnahmelandes betreffen, informieren;

§ 4. Religiosos utriusque sexus sodales pariterque laicos fideles exstimulare ad huiusmodi incepta participanda, iisdemque sapienter uti, ut ordinata ratione pastorali, hiuc causae spirituale atque sociale adiumentum quam maximum afferant⁴²;

§ 5. conventus certis temporibus, collatis consiliis cum Sacra Congregatione pro Episcopis, per nationes, immo per continentes terras promovere, eo spectantes, ut pastoralis migratorum cura apte efficienterque componatur et ad unam veluti rationem ubique reducat, donec ipsa peculiaribus cuiusque gentis rerum adiunctis accommodetur;

§ 6. opportuna promovere colloquia cum Sodaliatibus vel ex omnibus gentibus vel singularum nationum, cum Rerum Publicarum Institutis et Consociationibus, quo aptiore modo migratorum iura, in re quoque sociali, foveantur, et eorum institutioni scite consulatur, praesertim in sua ad discenda arte, quae praesentis temporis necessitatibus sit quam maxime consentanea⁴³;

§ 7. generalem actorum summam ad Sacram Congregationem pro Episcopis quotannis mittere, additis etiam nuntiis ad rationaria conficienda utilibus, si quae collecta sint, quo difficultates, consilia et etiam optata plenius cognoscantur iisque facilius respondeatur.

24. § 1. Migrationes omne genus atque coetus omnes hominum, qui nostro hoc tempore cum frequentioribus per terrarum orbem itineribus aliquo modo conectuntur, ut ii sunt nautarum, aëronavigantium, nomadum, non modo novas pastorales praebent difficultates, sed etiam inusitatas secum ferunt rationes, ad spirituales vitam, ad psychologiam, ad rem nummariam atque ad aptam rerum temperationem pertinentes, praesertim cum agitur de exsulibus, de domo profugis, vel de migratoribus, qui regiones relinquunt nimia incolarum frequentia laborantes et de meliore statu progressionemque adipiscendis adhuc annitentes.

§ 2. Ad auxilia eo consilio comparanda, ut graves hae quaestiones, prout vires sinant, aptius solvantur, admodum convenit, ut Episcoporum Conferentiae locorumque Ordinarii aliquem «Diem migratoris» quotannis indicant⁴⁴.

§ 3. Cuius diei celebratio ad haec praecipue intendit: ut scilicet Populi Dei filii, pro sua quisque condicione, divinum considerantes aeternae salutis consilium, propria officia penitus noverint, suasque partes impleant, ipsis agendas in migrationis rebus fovendis; tum ut omnes christifideles, precibus ad Deum fuis, superna implorent auxilia ad aptas vocationes impetrandas; deinde ut alacer sacerdotum apostolatus roboretur, ac denique christiana migratorum fides secure maneat et viva incrementa suscipiat.

4. daß die Angehörigen männlicher und weiblicher Ordensinstitute sowie auch die Laien ermahnt werden, an diesen Initiativen teilzunehmen und sie in kluger Weise zu unterstützen, damit sie im Rahmen eines geeigneten Seelsorgsplanes den größtmöglichen geistigen und sozialen Beitrag zum Wohle der Ein- und Auswanderer leisten können⁴²;

5. daß, im Einvernehmen mit der Kongregation für die Bischöfe, regelmäßig wiederkehrende Begegnungen auf internationaler und kontinentaler Ebene organisiert werden. Auf ihnen soll die beste Form der Auswandererseelsorge festgelegt und koordiniert werden, während sie den jeweiligen Besonderheiten jedes einzelnen Volkes angepaßt wird;

6. daß geeignete Kontakte mit internationalen und nationalen Organisationen sowie mit staatlichen Institutionen und Verbänden gefördert werden. Dadurch sollen auch auf sozialem Gebiet die Rechte der Ein- und Auswanderer in geeigneter Weise geschützt und für ihre Bildung, besonders für ihre berufliche Qualifikation, die ja voll und ganz den heutigen Anforderungen gewachsen sein muß, entsprechend gesorgt werden⁴³;

7. daß der Kongregation für die Bischöfe ein allgemeiner Bericht jedes Jahr zugesandt wird. Mit den eventuell beigefügten statistischen Anmerkungen soll er dazu dienen, Schwierigkeiten, Anregungen und auch Wünsche besser kennenzulernen und ihnen dadurch leichter entsprechen zu können.

24. 1. Die Wanderungsbewegungen jeglicher Art, wie auch die Personenkreise, die heute von dem häufigen Ortswechsel in aller Welt irgendwie betroffen sind, wie Seeleute, Flugpersonal, Nomaden, werfen nicht nur neue Seelsorgsprobleme auf, sondern bringen auch außergewöhnliche Aufgaben, geistliche, psychologische, finanzielle und organisatorische, mit sich, besonders wenn es sich um Vertriebene, Flüchtlinge oder Auswanderer handelt, die ihre Länder verlassen, weil diese an Überbevölkerung leiden und eine wirtschaftliche Entwicklung anstreben.

2. Um die Hilfsmittel zu beschaffen, die im Rahmen des möglichen zur Lösung dieser ernstesten Probleme notwendig sind, ist es sehr zweckmäßig, daß die Bischofskonferenzen und die Ortsordinarien jedes Jahr einen „Tag des Wanderers“ („Tag der Auswanderung“) ansetzen⁴⁴

3. Die Feier dieses Tages zielt in erster Linie darauf hin, daß das Gottesvolk, je nach den Möglichkeiten und im Lichte des göttlichen Heilsplanes, seine Pflichten erkennt, seinen Anteil an der Verantwortung und am Unterhalt der Werke für Wanderungen übernimmt und daß alle zu Gott beten, um mit Gottes Hilfe neue Missionsberufe zu gewinnen. Schließlich soll dieser Tag den apostolischen Eifer der Priester stärken und den christlichen Glauben der Ein- und Auswanderer schützen und wirksam fördern.

§ 4. Quod vero ad indolis animique difficultates spectat, quas psychologicas vocant, communis labor et opera a christianis hominibus requiritur, ut cunctae praeiudicatae opiniones atque separationes, e nationis, stirpis religionisve diversitate manantes, collatis viribus, superentur, apertiores melioresque necessitudines atque veram inter populos fraterni animi coniunctionem instaurando⁴⁵.

§ 5. Cum Cappellanorum seu Missionalium, socialium adiutorum omniumque Institutionum migratoribus favendis innumera providaque incepta, novas easdemque haud leves difficultates Episcoporum Conferentiis singulisque locorum Ordinariis afferant — nempe ad rem nummariam atque ad aptam rerum ordinationem pertinentes — «Dies migratoris» eo quoque spectat, ut christifideles partes sedulo considerent, quibus tenentur subsidia comparare ad migratorum fratrum necessitates sublevandas. Quam ob rem Episcoporum Conferentiae datam huius celebrandi diei facultatem nancisci possunt ad fidelium studium hac de re magis magisque excitandum, atque ad eos exstimulandos, ut liberalem stipem pro necessariis operibus dent.

§ 6. «Dies migratoris» tempore et ratione celebretur, prout locorum adiuncta et civilis societatis postulata suaserint.

4. Was die psychologischen Probleme anbelangt, wird von den Christen ein gemeinsames Bemühen gefordert, damit alle Vorurteile und Diskriminierungen nationalistischer, rassischer und religiöser Art überwunden werden und offenere, aufrichtigere und bessere Beziehungen im Geiste echter Brüderlichkeit zwischen den Völkern hergestellt werden⁴⁵.

5. Die zahlreichen vorsorglichen Initiativen der Auswandererkapläne und -missionare, der Fürsorger und aller übrigen für die Ein- und Auswanderer tätigen Institutionen stellen die Bischofskonferenzen und die Ortsordinarien vor neue, ernste Schwierigkeiten finanzieller und organisatorischer Art. Daher hat der „Tag des Wanderers“ („Tag der Auswanderung“) unter anderem den Zweck, die Gläubigen zu einem ernsthaften Nachdenken über ihre Verpflichtung anzuregen, Hilfsmittel zur Linderung der Nöte ihrer Brüder, die von der Wanderung betroffen sind, zu sammeln. Die Bischofskonferenzen können diese Feier dazu benutzen, das Interesse der Gläubigen für dieses Anliegen zu wecken und sie zu ermahnen, einen großzügigen Beitrag zum Unterhalt der dafür notwendigen Werke zu leisten.

6. „Der Tag des Wanderers“ („Tag der Auswanderung“) soll in der Zeit und Weise begangen werden, wie es die örtlichen Verhältnisse sowie Erfordernisse der Öffentlichkeit raten.

CAPUT IV

De locorum Ordinariis

Peculiaris sollicitudo habeatur fidelium, qui ob vitae condicionem communi ordinaria parochorum cura pastoralis non satis frui valent aut eadem penitus carent, uti sunt quam plurimi migrantes, exsules et profugi, maritimi sicut aëronavigantes, nomades alique id genus. Aptae methodi pastorales promoveantur ad vitam spiritualem fovendam eorum, qui relaxationis causa ad tempus alias regiones petunt⁴⁶.

Item, in similibus circumstantiis, diversi sermonis fidelibus provideatur sive per sacerdotes aut paroecias eiusdem sermonis, sive per Vicarium Episcopalem, sermonem bene callentem et etiam, si casus ferat, caractere episcopali ornatum, sive denique alia opportuniore ratione⁴⁷.

Vicarii Episcopales in determinata dioecesis parte aut in certo negotiorum genere aut quoad fideles determinati ritus seu coetus personarum, iuxta Episcopi dioecesani nominationem, potestate ordinaria vicaria gaudent, quam ius commune Vicario Generali tribuit⁴⁸.

KAPITEL IV

Die Ortsordinarien

„Eine besondere Sorge werde den Gläubigen gewidmet, die wegen ihrer Lebensbedingungen die allgemeine ordentliche Hirten Sorge der Pfarrer nicht genügend in Anspruch nehmen können oder sie vollständig entbehren. Dazu gehören zahlreiche Auswanderer, Vertriebene und Flüchtlinge, Seeleute und Luftfahrer, Nomaden und ähnliche Gruppen. Geeignete Seelsorgsmethoden sollen entwickelt werden, um das geistliche Leben jener zu betreuen, die zur Erholung zeitweilig andere Gegenden aufsuchen⁴⁶.“

„Unter ähnlichen Voraussetzungen werde ebenso für die Gläubigen einer anderen Muttersprache gesorgt, sei es durch Priester oder Pfarreien dieser Sprache, sei es durch einen bischöflichen Vikar, der diese Sprache beherrscht und gegebenenfalls auch mit der Bischofsweihe ausgestattet ist, sei es schließlich auf eine andere sachdienliche Weise⁴⁷.“

„Die Bischofsvikare erfreuen sich einer ordentlichen stellvertretenden Gewalt, wie sie das allgemeine Recht dem Generalvikar zuweist, und zwar entweder in einem bestimmten Teil der Diözese oder in einem bestimmten Geschäftsbereich oder für Gläubige eines bestimmten Ritus oder Personenkreises⁴⁸.“

Quod igitur attinet ad varias, quas diuturnus usus probavit, formas ac rationes spiritualis migratorum institutionis congruenter accurandae, locorum Ordinarii haec, quae sequuntur, prae oculis habeant.

A) *Ordinarii locorum, unde fit discessus:*

25. Si necessarium vel saltem opportunum videtur, in dioecesana Curia peculiare Officium pro migratoribus constituatur recteque ordinetur, quod et eorum quaestiones vel negotia pertractet, et alia etiam coepta, sive ante sive post eorum discessum provehat.

26. Ordinarii parochos commoneant de gravi, quo tenentur, officio eam christifidelibus omnibus religiosam institutionem tradendi, qua facilius, si quando casus ferat, difficultatibus et periculis discedendi occurrant, novasque necessitudines cum aliis hominibus inire valeant, sive aliam in sua patria sedem petunt, sive ad exteram perveniunt nationem, ubi incolae diversam vel mixtam religionem profitentur. Ita enim fit, ut migratores, si quando vel ad certum tempus vel perpetuo domum repetant, pro explorato habeant parochum semper sibi tamquam patrem esse adfuturum.

27. Locorum Ordinarii sacerdotes sive dioecanos sive religiosos, qui difficiliori huiusmodi ministerio idonei paresque sint, agnoscendos et conquirendos curent, eosdemque Episcopalibus Conferentiis rogantibus libenter committant.

28. Unusquisque Ordinarius cum Episcopali Conferentia Nationali vel cum eius Institutis necessitudinis habere rationes ne omittat, ut inde auxilia suae dioecesi expetat ipseque vicissim, aliis dioecibus afferat ad ea exsequenda, quae ab eodem Episcoporum coetu de pastoralis migratorum cura statuta sunt.

B) *Ordinarii locorum, quo fit migratio:*

29. Si res necessaria videtur, etiam in dioecibus, quo migratio fit, peculiare Officium pro migratoribus exstet apud Curiam Episcopalem constitutum, cui regendo Vicarius Episcopalis⁴⁹ aliusve sacerdos idoneus praeficiatur.

30. § 1. Omnes christifideles, sive clerici sive laici, sive religiosi sive religiosae, recte moneantur, ut benevolens animo migratores excipiant iisque in magnis necessitatibus, quae vel ab initio obveniunt, opitulari studeant.

Hinsichtlich der verschiedenen, in langer Erfahrung erprobten Formen und Weisen, wie eine angemessene Ein- und Auswandererseelsorge zu gewährleisten ist, mögen die Ortsordinarien folgendes berücksichtigen:

A) *Die Ortsordinarien der Herkunftsländer*

25. Wenn es notwendig oder wenigstens zweckmäßig erscheint, soll beim bischöflichen Ordinariat ein besonderes, gut geordnetes Amt für die Auswanderer eingerichtet werden. Dieses soll nicht nur die Probleme und Angelegenheiten der Auswanderer behandeln, sondern auch andere Vorhaben, sowohl vor wie auch nach deren Ausreise, fördern.

26. Die Ortsordinarien sollen die Pfarrer ermahnen über ihre Verpflichtung, allen Gläubigen die religiöse Bildung zu vermitteln, daß sie, wenn nötig, den mit einer Ausreise verbundenen Schwierigkeiten und Gefahren besser gewachsen und in der Lage sind, bei einer Abwanderung in andere Gebiete ihres Vaterlandes oder bei einer Auswanderung in fremde Länder, wo die einheimische Bevölkerung eine andere oder verschiedene Religionen bekennt, neue Beziehungen zu den Einwohnern anzuknüpfen. Die Ein- und Auswanderer werden auf diese Weise bei einer vorübergehenden oder endgültigen Rückkehr nach Hause sicher sein, daß ihnen der Heimatpfarrer stets wie ein **Vater** beistehen wird.

27. Die Ortsordinarien sollen sich **bemühen**, Priester aus dem Diözesanklerus oder Ordensleute zu finden und zu gewinnen, die für diesen **nicht** leichten Dienst geeignet und ihm gewachsen **sind**, und sie bereitwillig den Bischofskonferenzen, die solche Kräfte suchen, zur Verfügung stellen.

28. Der Ortsordinarius soll es nicht unterlassen, enge Verbindungen mit seiner Landesbischofskonferenz und deren Institutionen zu unterhalten, damit er (gegebenenfalls) für seine eigene Diözese Hilfe gewinnt und umgekehrt, anderen Diözesen Hilfen anbieten kann für die Ausführung der von der betreffenden Bischofskonferenz auf dem Gebiet der Seelsorge für Ein- und Auswanderer beschlossenen Vorhaben.

B) *Die Ordinarien in den Einwanderungsländern*

29. Wenn es notwendig erscheint, soll auch in den Diözesen der Einwanderungsländer ein besonderes Amt für die Einwanderer beim Ordinariat errichtet werden. Es soll von einem bischöflichen Vikar⁴⁹ oder einem anderen geeigneten Priester geleitet werden.

30. 1. Alle Gläubigen, Kleriker und Laien, Ordensmänner und -frauen, sollen entsprechend ermahnt werden, daß sie die Einwanderer wohlwollend aufnehmen und sich bemühen, ihnen in den besonders großen Anfangsschwierigkeiten zu helfen.

§ 2. Ceteris etiam christianis benigne libenterque succurrant, qui plena cum catholica Ecclesia communione non fruuntur, quique sacris ministris suae Ecclesiae vel communitatis carent; neque vero opem auxiliumque hominibus non christianis, si qui adveniunt, denegent, iis servatis normis, ad sacrorum communicationem quod attinet, quae tum Decreto Oecumenici Concilii Vaticani Secundi *Unitatis Redintegratio*, tum *Directorio Oecumenico* editae sunt.

§ 3. Spiritualis cura omnium christifidelium, atque adeo migratorum, in paroeciae finibus degentium, in parochos potissimum recidit, qui expleti mandati rationem Deo sunt aliquando reddituri; tantum igitur onus cum Cappellano seu Missionali, si adest, sociare et communicare velint.

31. § 1. Collatis consiliis cum Episcopali Conferentia Nationali vel cum eius Institutis, operi migrationis praepositis, sacerdotes conquirantur, qui eiusdem sermonis vel nationis ac migratores sunt

§ 2. Si vero peculiaria rerum adiuncta, veluti horum sacerdotum impar numerus, aliter suadent, Ordinarii opera aliorum sacerdotum, qui migratorum sermonis sunt periti, utantur atque pro viribus contendant, ut novi sui filii quaevis discrimina et pericula in christiana vita profitenda effugere possint.

§ 3. Quodsi consulendum est spirituali curae migratorum, quibus diversus in sacris est ritus, servatis eorum Hierarchiae iuribus, ratio etiam habeatur Decretorum ad eosdem spectantium⁵⁰.

§ 4. Item, si necesse est, spirituali habeatur cura christianorum, qui plena communione cum atholica Ecclesia carent, collatis etiam consiliis cum eorum Praepositis vel ministris secundum legitimarum Congregationum Apostolicae Sedis praescripta.

32. Ne recusent locorum Ordinarii, iuxta Concilii Vaticani Secundi normas⁵¹, quin in sacram liturgiam usum sermonis, migratorum proprii, pro quavis eorum natione, admittant.

33. In pastoralis cura migratorum agenda, hae, quae sequuntur, rationes ac viae, accommodandae sane ad locorum adiuncta seu circumstantias, ad consuetudines et necessitates eorumdem fidelium, plane experientia et usu comprobantur:

2. Auch den übrigen Christen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche leben und die keinen Beistand von seiten eines Dieners der eigenen Kirche oder Gemeinschaft erhalten, soll ebenfalls großzügige Hilfe angeboten werden. Sie sollen auch den einwandernden Nicht-Christen ihre Unterstützung nicht verweigern, sich dabei jedoch in allem, was die „Communicatio in sacris“ (Teilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen Andersgläubiger) betrifft, an die Normen des Dekretes über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio“ des Zweiten Vatikanischen Konzils und des „Ökumenischen Direktoriums“ halten.

3. Die geistliche Betreuung aller Gläubigen, und mithin auch der im Gebiete einer Pfarrei wohnenden Einwanderer, obliegt vor allem dem Pfarrer. Er muß (ja) eines Tages vor Gott Rechenschaft über die Erfüllung seines Auftrages ablegen. Diese wichtige Aufgabe sollte er einvernehmlich mit dem Kaplan oder Missionar, sofern er ihm zur Seite steht, teilen und tragen.

31. 1. Nach vorheriger Absprache mit der Landesbischofskonferenz oder mit den für die Wanderungswerke eingesetzten Institutionen sollen Priester gesucht werden, die derselben Sprache oder Nationalität wie die Einwanderer angehören.

2. Wenn jedoch besondere Umstände, zum Beispiel eine nicht ausreichende Anzahl von Priestern der betreffenden Sprache oder Nationalität, es nahelegen, sollen sich die Ortsordinarien die Mitarbeit von Priestern sichern, welche die Sprache der Einwanderer gut kennen, und alle Kräfte einsetzen, damit ihre neuen Söhne und Töchter den Gefahren jeder Art in ihrer christlichen Lebensführung entgehen.

3. Wenn für die geistliche Betreuung von Einwanderern eines anderen Ritus gesorgt werden muß, sollen, die Rechte ihrer Hierarchie **müssen** dabei gewahrt werden, die Dekrete beachtet werden, welche diese Einwanderer betreffen⁵⁰.

4. Wenn nötig, soll auch die geistliche Betreuung jener Christen gewährleistet werden, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche leben. Dabei soll auch, gemäß den von den zuständigen Dikasterien des Apostolischen Stuhles erlassenen Instruktionen, mit deren Oberen und Kuldienern Verbindung aufgenommen werden.

32. Die Ortsordinarien sollen sich, den Normen des Zweiten Vatikanischen Konzils entsprechend⁵¹, nicht weigern, den Gebrauch der Muttersprache in der heiligen Liturgie jeder Nationalität der Einwanderer zu erlauben.

33. In der Einwandererseelsorge haben sich folgende Formen und Wege in langer Erfahrung bewährt, doch müssen diese selbstverständlich den Umständen und den örtlichen Gebräuchen sowie auch den Gewohnheiten und Bedürfnissen der betreffenden Gläubigen angepaßt werden.

§ 1. Ubi magnus est numerus migratorum, eodem utentium sermone, qui illic vel stabiles incolunt vel continuo mutantur, opportuna potest esse paroeciae personalis erectio, ab Ordinario loci apte praefinienda⁵².

§ 2. Etiam missio cum cura animarum, cuius fines sunt recte circumscribendi, ab Episcopo erigi poterit⁵³ iis praesertim locis, ubi nondum migratores stabiliter incolunt; huiusmodi missio ad peculiare hominum coetus pertinet, qui per cuiusvis temporis spatium, quavis de causa, ibidem commorantur.

§ 3. Pro rerum opportunitate missio cum cura animarum, intra unius paroeciae plurimumve etiam paroeciarum fines erecta, alicui paroeciae territoriali annecti potest, praesertim cum haec ab eiusdem religiosae Congregationis sodalibus, qui spirituales migratorum curam agunt, regatur.

§ 4. Quoties neque paroeciae personalis neque missionis cum cura animarum, sive sui iuris sive alicui paroeciae annexae, erectio opportuna esse videtur, tum spirituali migratorum curae consulatur per Cappellanum seu Missionalem eiusdem sermonis, territorio ad ministerium exercendum praefinito.

§ 5. Ubi sat amplius adest migratorum numerus, ut eorum curae spirituali consulatur, Cappellanus seu Missionalis tamquam Vicarius cooperator unius paroeciae plurimumve paroeciarum constituit poterit.

§ 6. Denique pro novis Institutis, nostra hac aetate ad plures nationes pertinentibus, ne earum sodales, diversis sermonibus utentes, spirituali cura careant, sacerdotes eligantur, qui et eosdem sermones noscant et in eorum fidelium bonum ministerium obeant.

34. § 1. Unicuique migratorum Cappellano seu Missionali aliqua ecclesia aut cappella vel publicum vel semipublicum oratorium, quatenus fieri possit, ad sacrum ministerium perfundendum attribuat.

§ 2. Sin aliter, loci Ordinarius eas normas edat, quibus eidem migratorum Cappellano seu Missionali in alia ecclesia, paroeciali non excepta⁵⁴, sacrum munus libere cumulateque explere liceat.

§ 3. Opportunum praeterea videtur exstructas apparari domus, quas tamquam suas migratores adire possint, ut ibi sui ingenii bona ac dotes excolant, merita quiete ac relaxatione fruuntur, salutaria subsidia reperiant.

1. Wo es zahlreiche Einwanderer einer bestimmten Sprache gibt, die in diesem Gebiet entweder selbsthaft geworden sind oder sich ständig ablösen, kann die Errichtung einer Personalpfarre zweckmäßig sein. Sie soll vom Ortsordinarius in geeigneter Weise festgesetzt werden⁵².

2. Wo sich die Einwanderer noch nicht fest niedergelassen haben, kann der Bischof auch eine „Missio cum cura animarum“ (Mission mit fester Seelsorge) in einem genau abgegrenzten Gebiet errichten⁵³. Solche Missionen sind für jene Personengruppen vorgesehen, die sich aus irgendeinem Grund für eine beliebige Zeitspanne am Ort aufhalten.

3. Wenn es wegen der Umstände angebracht erscheint, kann die auf dem Gebiet einer oder auch mehrerer Pfarreien errichtete „Missio cum cura animarum“ (Mission mit fester Seelsorge) einer Territorialpfarre angegliedert werden, vor allem dann, wenn diese Pfarrei von derselben Ordenskongregation verwaltet wird, welche auch die Seelsorge unter den Einwanderern wahrnimmt.

4. Wenn weder die Errichtung einer Personalpfarre noch die einer „Missio cum cura animarum“ (Mission mit fester Seelsorge), unabhängig oder einer Pfarrei angegliedert, zweckmäßig erscheint, soll die Seelsorge der Einwanderer von einem Kaplan oder Missionar derselben Sprache wahrgenommen werden. Sein Dienstbereich soll genau umschrieben sein.

5. Wo es eine ausreichende Anzahl von Einwanderern gibt, kann der Kaplan oder Missionar, der für ihre Seelsorge bestimmt ist, zum Vikar oder Kooperator einer oder mehrerer Pfarreien ernannt werden.

6. Damit schließlich die Gläubigen verschiedener Sprachen, die den heutigen internationalen Organisationen angehören, nicht ohne seelsorglichen Beistand bleiben, sollen Priester, welche die betreffenden Sprachen gut beherrschen, bestellt werden, die ihren Dienst zum Wohle dieser Menschen ausüben.

34. 1. Jedem Einwandererkaplan oder -missionar soll nach Möglichkeit eine Kirche oder eine Kapelle, ein öffentliches oder halböffentliches Oratorium zur Feier der heiligen Liturgie zugewiesen werden.

2. Andernfalls soll der Ortsordinarius eine Regelung treffen, die es dem Auswandererkaplan oder -missionar erlaubt, den heiligen Dienst unbehindert und kumulativ in einer anderen Kirche, die Pfarrkirche nicht ausgenommen, auszuüben⁵⁴.

3. Es scheint außerdem zweckmäßig, Heime zu errichten und auszustatten, die von den Einwanderern als ihr eigen betrachtet und besucht werden können, um dort ihre naturgegebenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vervollkommen, in der Freizeit Ruhe und Erholung zu genießen und (gegebenenfalls) Rat und Hilfe zu finden.

**De migratorum Cappellanis seu Missionalibus
horumque delegatis**

Diversi sermonis fidelibus provideatur sive per sacerdotes aut paroecias eiusdem sermonis, sive per Vicarium Episcopalem sermonem bene callentem et etiam, si casus ferat, caractere episcopali ornatum, sive denique alia opportuniore ratione⁵⁵.

A) Cappellani seu Missionales

35. Qui sacerdotes ab ecclesiastica auctoritate mandatum agendi spirituales curam migratorum, suo utentium sermone, legitime acceperunt, ii migratorum Cappellani seu Missionales appellantur.

36. § 1. Sacerdotes spirituales de migratoribus curam suscipere cupientes antea debitam ab Ordinariis suis facultatem consequantur; postea vero suae Episcopali Conferentiae vel Institutis, operi migrationis praepositis, ad nutum praesto sint.

§ 2. Excepto quod peculiaria adiuncta suadeant, ut nominationis Rescriptum a Sacra Congregatione pro Episcopis conficiatur. Conferentiae Episcopalis nationis, unde sacerdotes discedunt, est eos certo designationis documento munire atque Conferentiae illius nationis, quo ipsi se conferunt, praesentare. Quae altera Conferentia Cappellanos seu Missionales admissos locorum Ordinariis concredit, qui eosdem spirituali migratorum curae praeficit.

§ 3. Quod vero ad religiosos sodales attinet, qui huiusmodi migratorum curae inserviunt, peculiares normae Cap. VI traduntur.

§ 4. Spiritualis migratorum cura, quantum fieri potest, sacerdoti committatur, qui per congruum temporis spatium sit rite institutus atque virtute, doctrina, sermonum peritia aliisque animi dotibus tanto muneri par esse videatur⁵⁶.

37. § 1. Cappellanus seu Missionalis migratorum suae dioecesi incardinatus manet, quam ideo repetere ei licebit, accedente Moderatorum, quorum interest, iudicio et consensu. Hanc redeundi facultatem adeptus, Cappellanus omnibus iuribus gaudet, quae haberet, si in dioecesi sacro ministerio addictus fuisset⁵⁷.

Die Auswandererkapläne oder -missionare

**Die Delegaten für die Auswandererkapläne
oder -missionare**

Ebenso werde „für die Gläubigen einer anderen Muttersprache gesorgt, sei es durch Priester oder Pfarreien dieser Sprache, sei es durch einen bischöflichen Vikar, der diese Sprache beherrscht und gegebenenfalls auch mit der Bischofsweihe ausgestattet ist, sei es schließlich auf eine andere sachdienliche Weise⁵⁵“.

A) Die Kapläne oder Missionare

35. Priester, die von der kirchlichen Obrigkeit den rechtmäßigen seelsorglichen Auftrag erhalten haben, den Auswanderern ihrer Muttersprache geistlichen Beistand zu leisten, werden Auswandererkapläne oder -missionare genannt.

36. 1. Priester, die sich der Auswandererseelsorge widmen wollen, müssen zunächst von ihren Ortsordinarien die Erlaubnis erhalten und sich dann ihrer Bischofskonferenz oder den für die Auswanderungen zuständigen Institutionen zur Verfügung stellen.

2. Ausgenommen jene Fälle, in denen es die Umstände ratsam erscheinen lassen, daß das Ernennungsreskript von der Kongregation für die Bischöfe ausgestellt wird, ist es Aufgabe der Bischofskonferenz im Herkunftsland, diese Priester mit den entsprechenden Dokumenten zu versehen und der Bischofskonferenz des Bestimmungslandes zu empfehlen. Die Bischofskonferenz des Bestimmungslandes sorgt dann dafür, daß die aufgenommenen Kapläne oder Missionare den Ortsordinarien zugewiesen und von diesen für die Einwandererseelsorge bestellt werden.

3. Für die Ordensleute, die sich der Auswandererseelsorge widmen, gelten die besonderen Vorschriften des Kapitels 6.

4. Die Auswandererseelsorge soll nach Möglichkeit nur solchen Priestern übertragen werden, die eine entsprechende Vorbereitungszeit mit Erfolg bestanden haben und auf Grund ihrer Fähigkeiten und ihres Wissens, ihrer Sprachkenntnisse und anderer Tugenden einer so schwierigen Aufgabe gewachsen sind⁵⁶.

37. 1. Der Auswandererkaplan oder -missionar bleibt in seiner Heimatdiözese inkardiniert. Er kann daher, wenn die Entscheidung und Zustimmung der zuständigen Oberen vorliegt, dorthin zurückkehren. Der Kaplan genießt bei seiner Rückkehr, sofern er hierzu die Erlaubnis eingeholt hat, alle Rechte, wie wenn er dort seinen heiligen Dienst versehen hätte⁵⁷.

§ 2. Cappellanus seu Missionalis migratorum durante munere, tum in sacro ministerio exercendo, tum in disciplina servanda, Ordinarii loci iurisdictioni est obnoxius.

§ 3. Quod ad temporalium bonorum administrationem attinet, Cappellani seu Missionales migratorum, antecedente Nationalis Directoris assensu, obligatione tenentur sibi comparandae Ordinarii loci licentiae ad quodvis oeconomicum inceptum exsequendum, cuius fidelem rationem anno exeunte reddent.

38. Cappellanus seu Missionalis, cui paroecia personalis collata est⁵⁸, paroeciali fruitur potestate una cum omnibus facultatibus et oneribus, quae ad normam iuris communis parochis propria sunt. Idem praeterea, quamvis territoriali iurisdictione careat, facultatem habet Confirmationis Sacramentum administrandi subditis, in articulo mortis constitutis⁵⁹.

39. § 1. Cappellanus seu Missionalis, cui missio cum cura animarum concredita est⁶⁰, propria fruitur potestate atque, congrua congruis referendo, parochus aequiparatur.

§ 2. Huiusmodi potestas est personalis, in personas nempe migratorum eiusdem sermonis, atque intra fines missionis tantummodo exercenda.

§ 3. Eadem vero cum parochi loci potestate aequo iure cumulata est⁶¹. Quapropter quivis migrator libera fruitur facultate adeundi in Sacramentorum celebratione, Matrimonio non excepto, aut Cappellanus seu Missionalem sui sermonis, aut Parochum loci⁶².

§ 4. Denique, praeter ea omnia, quae iure communi parochis tribuuntur, alia etiam iura aliaque onera ad Cappellanus seu Missionalem migratorum spectant.

Quod ad iura attinet, haec sunt recensenda:

a) potestas administrandi subditis, idest fidelibus eiusdem sermonis, in articulo mortis constitutis, Confirmationis Sacramentum ad normam Decreti *Spiritus Sancti munera*;

b) potestas valide assistendi matrimoniis nupturientium, quorum alteruter eodem sermone utatur, intra fines commissi territorii, servatis ceteris de iure servandis, etiam in praescripto C. I. C. circa liceitatem⁶³ et in normis ad investigationes super statu nupturientium peragendas⁶⁴.

2. Der Auswandererkaplan oder -missionar ist für die ganze Zeitdauer seines Auftrags in der Ausübung seines heiligen Dienstes wie auch in Fragen der Disziplin der Jurisdiktion des Ortsordinarius unterstellt.

3. Auf dem Gebiet der Güterverwaltung sind die Auswandererkapläne oder -missionare verpflichtet, bevor sie irgendein Vorhaben finanzieller Art ausführen, die vorhergehende Zustimmung des Nationaldirektors und die Genehmigung des Ortsordinarius einzuholen und am Jahresende eine genaue Abrechnung zu erstellen.

38. Der Kaplan oder Missionar, dem eine Personalpfarre anvertraut ist⁵⁸, besitzt die Vollmacht eines Pfarrers mit allen Rechten und Pflichten, wie sie nach den Vorschriften des Kirchenrechtes den Pfarrern zustehen. Er hat darüber hinaus, auch wenn er keine territoriale Jurisdiktion inne hat, das Recht, seinen Gläubigen, die sich in Todesgefahr befinden, das Sakrament der Krankensalbung zu spenden⁵⁹.

39. 1. Der Kaplan oder Missionar, dem eine „Missio cum cura animarum“ (Mission mit fester Seelsorge) anvertraut ist⁶⁰, besitzt eigene Vollmacht und wird unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse dem Pfarrer gleichgestellt.

2. Diese Amtsgewalt ist personal, das heißt sie bezieht sich (nur) auf die Auswanderer derselben Muttersprache und innerhalb des Gebietes der Mission.

3. Diese Vollmacht ist mit der des Ortspfarrers kumuliert⁶¹. Daher steht es jedem Einwanderer frei, sich beim Empfang der Sakramente, einschließlich der Ehe, entweder an den Kaplan oder Missionar seiner Muttersprache oder an den Ortspfarrer zu wenden⁶².

4. Schließlich hat der Auswandererkaplan oder -missionar neben den Pflichten, die das allgemeine Recht dem Pfarrer zuerkennt, auch andere Rechte und Pflichten.

Was die Rechte anbelangt, sei an folgende erinnert:

a) die Vollmacht, den Gläubigen derselben Muttersprache in Todesgefahr das Sakrament der Krankensalbung, gemäß den Vorschriften des Dekrets „*Spiritus Sancti munera*“, zu spenden.

b) die Vollmacht, innerhalb der Grenzen des ihm anvertrauten Gebietes rechtskräftig den Trauungen der Brautleute zu assistieren, wenn auch nur ein Teil seiner Muttersprache ist und unter Beachtung der sonstigen Rechtsvorschriften, auch was die kanonischen Normen der erlaubten Eheassistenz⁶³ sowie die Prüfung des Standes der Brautleute⁶⁴ betrifft.

Quod ad onera attinet, haec sunt recensenda:

a) eadem officia in exercendo sacro ministerio pro fidelibus eius sermonis, quae cuiusque Parochi ad normam C. I. C. propria sunt⁶⁵;

b) praesertim obligatio:

1) residendi in assignato territorio ad normam sacrorum canonum⁶⁶;

2) conficiendi secundum normas Codicis Iuris Canonici libros paroeciales, quorum authenticum exemplar in fine cuiuslibet anni ad Parochum loci transmittet⁶⁷;

c) non tenetur vero obligatione Missae pro populo ad normam iuris communis celebrandae⁶⁸;

§ 5. Sacerdotes ut adiutores assignati Cappellano vel Missionali, cui concredita est missio cum cura animarum, officium et facultates, quae Vicarii cooperantis Parochi sunt propria, congrua congruis referendo, obtinent.

40. § 1. Ordinarius loci, ubi missionem cum cura animarum non possit constituere, Cappellano seu Missionali opportunas concedat facultates, ut migratores eiusdem sermonis, atque in certo quodam degentes territorio⁶⁹, sacri ministerii auxiliis valeant frui⁷⁰;

§ 2. In huiusmodi rerum adiunctis Episcopi curent, ut iura et munera Cappellani seu Missionalis migratorum accurate definiantur et cum Parochorum loci officio componantur.

41. Cappellano seu Missionali migratorum in una vel in pluribus paroeciis Vicarii cooperantis munere legitime fungenti⁷¹, ut exoptati uberes fructus e ministerio ipsis migratoribus obveniant, congrua concedantur et temporis spatia et auxilia.

42. Cappellani seu Missionales migratorum, quaecumque obtinent condicionem iuridicam et quodcumque adiutorium loci Ordinarii mandato migratoribus praebent, dioecesi, in qua sacrum ministerium obeunt, animo et opere adhaerere nitantur seseque accommodare contendunt; donec ibi commorantur, loci Ordinarium tamquam in proprii Ordinarii loco habeant et colant⁷²; pastorales normas dioecesanis sedulo abservent; sacerdotibus in dioecesi degentibus, ac maxime Parochis, fraterna concordia consociati, animarum saluti incumbant; dioecesanos coetus adeant; collationes de re morali ac liturgica assidue frequentent. Huiusmodi animorum operumque consensio migratoribus quoque praeclarum aptationis et cooperationis praebeat exemplum.

Was die Pflichten anbelangt, sei an folgende erinnert:

a) bei der Ausübung seines heiligen Dienstes unter den Gläubigen seiner Muttersprache hat er die gleichen Pflichten, die nach den kanonischen Normen des Kirchlichen Gesetzbuches dem Pfarrer auferlegt sind⁶⁵.

b) im einzelnen ist er verpflichtet,

1. in dem Gebiet, das ihm nach den kanonischen Normen anvertraut ist, zu wohnen⁶⁶;

2. die Pfarrbücher den kanonischen Normen des Kirchlichen Gesetzbuches entsprechend zu führen und dem Ortspfarrer am Jahresende eine authentische Abschrift zu übersenden⁶⁷;

c) an die Applikationspflicht des allgemeinen Rechtes ist er dagegen nicht gebunden⁶⁸.

5. Priester, die dem Kaplan oder Missionar einer „Missio cum cura animarum“ (Mission mit fester Seelsorge) als Kooperatoren zugeteilt sind, haben, unter Berücksichtigung der gegebenen Unterschiede, dieselben Aufgaben und Vollmachten wie die Vikare des Pfarrers.

40. 1. Wenn der Ortsordinarius keine „Missio cum cura animarum“ (Mission mit fester Seelsorge) errichten kann, soll er dem Auswandererkaplan oder -missionar die notwendigen Vollmachten erteilen, damit die Gläubigen derselben Sprache, die in einem bestimmten Gebiet wohnen⁶⁹, wirksame geistliche Betreuung erhalten⁷⁰.

2. Unter den gegebenen Umständen sollen die Bischöfe dafür Sorge tragen, daß die Rechte und Aufgaben des Auswandererkaplans oder -missionars genau umschrieben und mit jenen des Ortspfarrers koordiniert werden.

41. Dem Auswandererkaplan oder -missionar, der rechtmäßig in einer oder in mehreren Pfarreien als Vikar tätig ist⁷¹, sollen die nötige Zeit und entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sein Dienst für die Auswanderer die erwünschten reichen Früchte trage.

42. Die Auswandererkapläne oder -missionare sollen, was immer ihre rechtliche Stellung und ihr Beitrag sei, den sie im Auftrag des Ortsordinarius den Einwanderern leisten, bemüht sein, sich der Diözese, in der sie ihren heiligen Dienst ausüben, in allem anzupassen und den Ortsordinarius, solange sie dort weilen, als ihren eigenen anzusehen und zu achten⁷²; die seelsorglichen Weisungen der Diözese sorgfältig beachten; mit den Priestern der Diözese, vor allem mit den Pfarrern, in brüderlicher Eintracht sich dem Heile der Seelen widmen; sie sollen an den Diözesanzusammenkünften teilnehmen und die Studientagungen über moralische und liturgische Themen eifrig besuchen. Diese Einmütigkeit im Denken und Handeln wird auch den Einwanderern ein vortreffliches Beispiel der Anpassung und der Zusammenarbeit geben.

43. § 1. Cappellanos seu Missionales migratorum summa caritate prosequantur Ordinarii locorum et Parochi, eosque arduum sane exercentes ministerium, quod animabus sibi creditis prosit, libenter adiuvent; curent vero, ut in eorum commodum eae condiciones concedantur, quibus ceteri dioecesis sacerdotes fruuntur, eademque iis tribuantur iura et cautiones ad rem oeconomicam quod attinet.

§ 2. Aequum est quosdam e Cappellanis seu Missionalibus migratorum etiam Consilii Presbyteralis participes esse.

§ 3. Expedit privilegia et facultates, quae Ordinarii locorum secundum Litteras Apostolicas *Pastorale munus*⁷³ suae quisque dioecesis sacerdotibus concedere possunt, etiam Cappellanis seu Missionalibus migratorum, si rerum adiuncta id suadeant, pariter impetiri.

§ 4. Cappellanis seu Missionalibus permittitur per unum mensem intra annum a missione abesse, dummodo, per sacerdotem ab Ordinario loci approbatum, animarum necessitatibus consultur.

B) *Delegati pro Cappellanis seu Missionalibus*

44. § 1. In nationibus, in quibus plures sunt Cappellani seu Missionales migratorum eiusdem sermonis, optandum est, ut unus Delegatus pro Cappellanis seu Missionalibus constituatur.

§ 2. Delegatus pro Cappellanis seu Missionalibus elegitur, collatis cum Conferentiis Episcopalibus, quarum interest, consiliis, a Conferentia nationis, in qua Delegatus ipse ministerio fungatur.

45. Delegatus pro Cappellanis seu Missionalibus, vi muneris, nulla iurisdictionis potestate, sive territoriali sive personali pollet.

46. Delegati pro Cappellanis seu Missionalibus migratorum, Ordinariis locorum, ad quos pertinet, consultis, est:

1) Rationes inire cum Episcopis nationis vel dioecesis, ubi Cappellani seu Missionales migratorum stabili modo commorantur, et cum aliis, quos vi muneris adeat oportet, circa ea omnia, quae bonum spirituale migratorum suae nationis seu sermonis respiciant.

2) Cappellanos seu Missionales, salvo Ordinarium et Superiorum religiosorum iure, moderari⁷⁴;

47. § 1. Debet igitur Delegatus curare:

a) ut Cappellani seu Missionales vitam ducant

43. 1. Die Ortsordinarien und die Pfarrer sollen die Auswandererkapläne oder -missionare mit größter Liebe begleiten und ihnen in der Ausübung ihres schwierigen Amtes, das (ja) den ihnen anvertrauten Gläubigen zum Nutzen gereichen soll, bereitwillig helfen. Sie sollen Sorge tragen, daß den Auswandererseelsorgern dieselben Bedingungen, die den eigenen Diözesanpriestern zustehen, geboten werden und daß ihnen auch dieselben Rechte und Bezüge wirtschaftlicher Art zugestanden werden.

2. Es ist recht und billig, daß einige der Auswandererkapläne oder -missionare auch in den Priesterrat berufen werden.

3. Es ist zweckmäßig, daß die Ortsordinarien jene Vorrechte und Vollmachten, die sie gemäß des Apostolischen Briefes „*Pastorale munus*“⁷³ ihren Diözesanpriestern erteilen können, auch den Auswandererkaplänen oder -missionaren, wenn die Umstände dies nahelegen, zugestehen.

4. Die Auswandererkapläne oder -missionare dürfen jährlich einen Monat von der Mission abwesend sein, vorausgesetzt, daß für die Auswandererseelsorge durch einen vom Ortsordinarius bestätigten Priester gesorgt ist.

b) *Die Delegaten für die Auswandererkapläne oder -missionare*

44. 1. In den Ländern, in denen es mehrere Auswandererkapläne oder -missionare derselben Muttersprache gibt, ist es wünschenswert, daß ein Delegat für die Auswandererkapläne oder -missionare bestellt wird.

2. Der Delegat für die Auswandererkapläne oder -missionare wird im vorherigen Einvernehmen der zuständigen Bischofskonferenzen von der Bischofskonferenz des Landes gewählt, in welchem der Delegat tätig ist.

45. Der Delegat für die Auswandererkapläne oder -missionare hat kraft seines Amtes keinerlei territoriale oder personale Jurisdiktionsgewalt.

46. Der Delegat für die Auswandererkapläne oder -missionare hat, im Einvernehmen mit den zuständigen Ortsordinarien, folgende Aufgaben:

1. mit den Bischöfen des Landes oder des Gebietes, in dem die Auswandererkapläne oder -missionare sich ständig aufhalten, sowie mit allen anderen, an die er sich von Amts wegen wenden muß, über alle Angelegenheiten, die das geistige Wohl der Einwanderer seiner Nation oder Sprache betreffen, zu beraten;

2. die Auswandererkapläne oder -missionare, unter Beachtung der Rechte der Bischöfe und der Ordensoberen, zu leiten⁷⁴.

47. 1. Der Delegat muß daher Sorge tragen, daß

a) die Kapläne oder Missionare nach den kano-

ad normam sacrorum canonum suisque officiis diligenter satisfaciant;

b) ut decor et nitor ecclesiarum vel cappellarum vel oratoriorum et sacrae suppellectilis, maxime in custodia Sanctissimi Sacramenti et in Missae celebratione, accurate servantur;

c) ut iidem decreta a Conferentiis Episcopalibus vel ab Ordinariis loci lata rite exsequantur;

d) ut sacrae functiones secundum praescripta legum liturgicarum ac Decreta Sacrae Congregationis pro Cultu Divino peragantur; bona ecclesiastica diligenter administrentur adnexaque iis onera, in primis Missarum, rite impleantur; recte conscribantur et asserventur libri paroeciales, de quibus ad n. 39, § 4, b) 2) agitur.

§ 2. De iis omnibus ut certior reddatur, Delegatus debet missiones crebro invisere.

§ 3. Delegatus etiam est Cappellanus seu Missionalem aegrotum visitare atque operam conferre ne spiritualibus et materialibus auxiliis et, si de vita decesserit, honesto funere careat; atque curare ne, eo aegrotante aut decedente, libri, documenta aliaque ad missionem pertinentia, depereant vel asportentur.

§ 4. Munera in §§ 1—3 recensita cum potestate competentis Auctoritatis loci cumulantur.

48. Delegatus, concordis Auctoritatis competentis consilio, Cappellanos seu Missionales, congruis oblatiis occasionibus, convocare poterit, ut una simul, praesertim spiritualibus exercitiis vacare ac de aprioribus ministerii rationibus ineundis inter se colloqui queant. Quaevis tamen optata et consilia, antequam ad effectum deducantur, eidem Auctoritati significantur, ut rite probentur.

49. Expedit ut quoties de nominatione, translatione aut amotione Cappellanorum seu Missionarium ac de novarum missionum erectione agatur, Delegatus consulatur⁷⁵.

50. Conferentiae Episcopales loci et ipsi Episcopi, pro suae dioecesis territorio, ampliores facultates Delegato poterunt conferre, prouti rerum adiuncta vel necessitates postulare videantur.

nischen Normen des Kirchlichen Gesetzbuches leben und ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen;

b) Zierde und Reinheit der Kirchen, Kapellen und Oratorien sowie der heiligen Geräte, besonders in der Aufbewahrung des Heiligsten Altarsakramentes und bei der Eucharistiefeier, sorgfältig gewahrt werden;

c) die Auswandererseelsorger die von den Bischofskonferenzen und den Ortsordinariaten erlassenen Dekrete gewissenhaft befolgen;

d) die heiligen Amtshandlungen gemäß den liturgischen Vorschriften und den Dekreten der Kongregation für den Gottesdienst durchgeführt werden;

die Kirchengüter gewissenhaft verwaltet und die damit verbundenen Verpflichtungen, vor allem der Messen, genau erfüllt werden;

die Pfarrbücher, von denen in Artikel 39, § 4, über die Pflichten unter b), Abschnitt 2, die Rede ist, ordnungsgemäß geführt und aufbewahrt werden.

2. Um sich über diese Angelegenheiten zu vergewissern, muß der Delegat die Missionen häufig besuchen.

3. Aufgabe des Delegaten ist es auch, erkrankte Auswandererkapläne oder -missionare zu besuchen und sich dafür einzusetzen, daß ihnen jede mögliche geistliche und materielle Hilfe sowie im Falle des Todes ein würdiges Begräbnis zuteil wird. Er muß außerdem Sorge tragen, daß bei Krankheit oder Tod die Bücher, Dokumente und sonstiges Eigentum der Mission nicht verlorengehen oder verschleppt werden.

4. Für die in den §§ 1—3 dargelegten Aufgaben sind im gleichen Maße auch die betroffenen Ortsbehörden zuständig.

48. Der Delegat kann, mit Zustimmung der zuständigen Obrigkeit, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind, die Auswandererkapläne oder -missionare zusammenrufen, damit sie vor allem geistliche Exerzitien machen und über die zweckmäßige Führung ihres Amtes gemeinsam beraten. Aber was immer dort an Wünschen oder Beschlüssen erarbeitet wird, muß dieser Obrigkeit zur ordnungsgemäßen Genehmigung vorgelegt werden, bevor sie verwirklicht werden können.

49. Es ist zweckmäßig, daß die Delegaten bei jeder Ernennung, Versetzung oder Abberufung eines Auswandererkaplans oder -missionars sowie bei der Errichtung einer neuen Mission befragt werden⁷⁵.

50. Die Bischofskonferenzen und die Ortsbischöfe können, jeweils für das Gebiet ihrer Diözese und je nach Lage der Dinge oder besonderer Erfordernisse, dem Delegaten auch größere Vollmachten erteilen.

51. Delegatus semel saltem in anno Conferentiae Episcopali tam loci quam suae nationis per Directorem Nationalem rationem reddat de apostolatu pro migratoribus, de progressionibus et de impedimentis referens.

CAPUT VI

Religiosi ac Religiosae

Praesertim, attentis urgentibus animarum necessitatibus atque cleri dioecisani penuria, Instituta religiosa, quae vitae mere contemplativae non addicuntur, ab Episcopis advocari possunt ut in variis ministeriis pastoralibus operam adiutricem impendant, inspecta tamen propria cuiusque Instituti indole; quam operam ut praestent, in paroeciis quoque suscipiendis etiam ad tempus, Superiores pro viribus faveant⁷⁶.

52. Cum Institutis vitae communis sodales per saepe praesto sint e diversis nationibus et dissitis apostolatus sedibus provenientes, qui itemque dissimili formatione instructi sunt, cumque propterea sacerdotibus vel cooperatoribus peculiari aptaque institutione praeditis frui possint, ut eos huc vel illuc facilius transfereant, pastoralis migratorum curae maximum possunt afferre adiumentum.

53. § 1. Magni sane momenti hac in re censendum est opus ab Institutis praestitum, quae, evangelicis devincta consiliis, apostolatum pro migratoribus ut finem proprium et peculiarem persequuntur, veluti Congregatio Missionariorum a Sancto Carolo, qui Scalabriniani nuncupantur, Societas Christi pro migratoribus Poloniae, Pia Societas Sancti Pauli pro migrantibus Melitensibus⁷⁷.

§ 2. Cetera autem Instituta, licet apostolatum pro migratoribus ut finem proprium sibi non proponant, tamen id genus fidelibus peropportune ac laudabiliter spirituales curas adhibebunt, iis peculiari ratione vacando operibus, quae cuiusque naturae et fini aptius convenient.

§ 3. Si migratorum curam Ordinarius loci cuiusdam Instituto committere velit, servatis ceteris de iure servandis, ineatur oportet conventio scripta inter ipsum et Instituti Moderatorem⁷⁸, tractata re simul cum Episcopali Conferentia vel cum Institutis episcopalibus, quae in natione, unde discessus fit, apostolicam migratorum curam promovent.

§ 4. Licet de Institutis agatur, quae migratorum curam ut peculiarem finem sibi proponunt, tamen opera cuncta et incepta in migratorum commodum Ordinarii loci auctoritati et moderationi obnoxia

51. Wenigstens einmal im Jahr soll der Delegat über den Nationaldirektor der Bischofskonferenz sowohl des Aufnahme- wie auch des Herkunftslandes einen Bericht über die Auswandererseelsorge vorlegen und sowohl die erzielten Fortschritte wie auch die (noch anstehenden) Probleme mitteilen.

KAPITEL 6

Die Ordensleute

„Vor allem können die Ordensverbände, die sich nicht einem rein beschaulichen Leben widmen, angesichts der drängenden Notlage der Seelen und des Mangels an Diözesanklerus von den Bischöfen herangezogen werden, um in den verschiedenen Seelsorgediensten Hilfe zu leisten; dabei ist jedoch auf die Eigenart eines jeden Verbandes zu achten. Diese Hilfeleistung, die auch durch die zeitweilige Übernahme von Pfarreien erfolgen kann, mögen die Oberen nach Kräften fördern⁷⁶.“

52. In den Ordensgemeinschaften gibt es häufig Mitglieder aus verschiedenen Nationen und weit voneinander entfernten Gebieten, die eine verschiedenartige Bildung mitbringen. Da sie auf Grund dieser Gegebenheiten über Priester und Mitarbeiter mit geeigneter Spezialausbildung verfügen, die leichter an die verschiedensten Orte versetzt werden können, sind diese Institutionen in der Lage, zur Auswandererseelsorge außerordentliches beizutragen.

53. 1. Große Bedeutung ist in diesem Zusammenhang dem Wirken der Ordensgemeinschaften beizumessen, die sich das Auswandererapostolat als ihren spezifischen Zweck erwählt und sich in ihren Ordensgelübden dazu verpflichtet haben, zum Beispiel die Kongregation der Missionare vom heiligen Karl, genannt Scalabrinianer, die Gesellschaft Christi für die ausgewanderten Polen und die Fromme Gesellschaft vom heiligen Paulus für die maltesischen Auswanderer⁷⁷.

2. Auch für die übrigen Ordensgemeinschaften wird, selbst wenn die Auswandererseelsorge nicht ihr spezifischer Zweck ist, es sehr angebracht und lobenswert sein, sich der Seelsorge unter diesen Gläubigen zu widmen, wobei sie vor allem jene Dienste, die ihrem Wesen und ihren Zielsetzungen am besten entsprechen, übernehmen können.

3. Wenn ein Ortsordinarius die Auswandererseelsorge einer Ordensgemeinschaft übertragen will, muß er, unter Beachtung der kirchenrechtlichen Bestimmungen, ein schriftliches Abkommen mit dem Oberen der Ordensgemeinschaft treffen⁷⁸ und die Angelegenheit zugleich auch mit der Bischofskonferenz oder den bischöflichen Institutionen, denen die Auswandererseelsorge im Herkunftsland obliegt, absprechen.

4. Auch wenn es sich um Ordensgemeinschaften handelt, deren spezifischer Zweck die Auswandererseelsorge ist, bleiben doch jedes seelsorgliche Tun und alle diesbezüglichen Initiativen zugunsten der

sunt, firmo iure Superiorum religiosorum invigilandi sodalium vitae atque etiam, cumulative cum Ordinario loci, munerum ipsis commissorum adimplentioni⁷⁹.

§ 5. Quodsi munus pastoralis migratorum curae viro cuidam religioso committitur, semper praevis habeatur consensus Superioris praevisaeque fiant scripto conventiones, eadem scilicet ratione, congruis congrua referendo, qua de sacerdotibus dioecesanis statutum est in art. 36.

54. § 1. Multimoda beneficentiae opera et caritatis plurimae actiones cum apostolatu inter migratores saepe conectuntur: valde quidem commendandum hac in re magnique aestimandum est adiutorium a religiosis mulierum Institutis allatum, ab iis praesertim, quae eiusmodi ministerium ut peculiarem finem sibi proponunt. Quo autem uberius colligatur fructuum messis, nec spiritualis cura talibus Institutis, plene eorum iure servato et ratione habita eorum indolis, nec par materialium subsidiorum copia ullo modo desit.

§ 2. Optandum est, ut in religiosis mulierum Institutis peculiaris hic apostolatus amplius in dies cognoscatur et promoveatur.

55. § 1. Ad Concilii Vaticani Secundi mentem indeficiens cooperatio et fraterna concordia, Episcopis et religiosis Superioribus faventibus, inter religiosa virorum et mulierum Instituta, clerum ac dioecesanis et interdioecesanis pias laicorum associationes promoveantur et foveantur⁸⁰.

§ 2. Ad apostolatum inter migratores ceterosque christifideles exercendum quod attinet, religiosi omnes normis Ordinarii loci obtemperare debent⁸¹.

§ 3. Si quid, in hoc apostolatu, domus ac religiosae communitatis ordinem directe vel indirecte respiciat, rationes inter religiosos et Ordinarios loci ceteraque Instituta operi migrationis praeposita per competentes Superiores ineantur⁸².

CAPUT VII

De laicorum participatione

Laicos autem oportet ordinis temporalis institutionem tamquam proprium munus assumere et in eo, lumine Evangelii ac mente Ecclesiae ductos et caritate christiana actos, directo et modo definito agere; qua cives cum civibus, specifica peritia et propria responsabilitate cooperari; ubique et in omnibus iustitiam regni Dei quaerere⁸³.

Auswanderer der Autorität und der Leitung des Ortsordinarius unterstellt. Indessen bleibt das Recht der Ordensoberen bestehen, über den Lebenswandel ihrer Mitbrüder und ebenso, gemeinsam mit dem Ortsordinarius, über die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben zu wachen⁷⁹.

5. Wird die Auswandererseelsorge einem einzelnen Ordensmann übertragen, so muß vorher die Zustimmung des Ordensoberen eingeholt und eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, und zwar, unter Wahrung der gegebenen Unterschiede, in der gleichen Weise, wie es im Artikel 36 für die Diözesanpriester festgelegt ist.

54. 1. Mit der Auswandererseelsorge sind oft vielfältige fürsorgerische Aufgaben verbunden. Auf diesem Gebiet ist die Hilfe und Mitarbeit der weiblichen Ordensgemeinschaften, besonders jener Kongregationen, die für diesen spezifischen Zweck gegründet wurden, sehr zu befürworten und anzuerkennen. Damit dieser Dienst reiche Früchte trage, muß gesorgt werden, daß es diesen Kongregationen, unter voller Wahrung ihrer Rechte und ihrer jeweiligen Eigenart, weder am geistlichen Beistand noch an den benötigten materiellen Mitteln fehle.

2. Es ist wünschenswert, daß diese besondere Art des Apostolats bei den weiblichen Ordensgemeinschaften immer mehr bekannt und gefördert wird.

55. 1. Mit Ermutigung der Bischöfe und Ordensoberen soll im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils die ständige Zusammenarbeit sowie die brüderliche Eintracht unter den männlichen und weiblichen Ordensgemeinschaften, dem Weltklerus und den diözesanen sowie überdiözesanen Laienorganisationen vertieft und gefördert werden⁸⁰.

2. Bei der Ausübung des Apostolats bei den Auswanderern sowie anderen Gläubigen sind alle Ordensleute angewiesen, den Anordnungen des Ortsordinarius zu gehorchen⁸¹.

3. Wenn in der Ausübung dieses Apostolats die Hausordnung oder die Ordensgemeinschaft selbst, direkt oder indirekt, betroffen wird, sollen diesbezügliche Regelungen zwischen den Ordensleuten und den Ortsordinarien sowie den anderen mit den Werken für die Auswanderung beauftragten Institutionen über die zuständigen Oberen getroffen werden⁸².

KAPITEL 7

Die Beteiligung der Laien

„Die Laien aber müssen den Aufbau der zeitlichen Ordnung als die gerade ihnen zukommende Aufgabe auf sich nehmen und dabei, vom Licht des Evangeliums und vom Geist der Kirche geleitet sowie von christlicher Liebe gedrängt, unmittelbar und entschieden handeln. Sie sollen aus ihrer spezifischen Sachkenntnis heraus und in eigener Ver-

Inter signa nostri temporis speciali notatu dignus est crebrescens ille et ineluctabilis sensus solidaritatis omnium populorum, quem sollicitè promovere et in sincerum et verum fraternitatis affectum convertere apostolatus laicorum munus est. Insuper laici conscii esse debent campi internationalis et quaestionum ac solutionum, sive doctrinalium sive practicarum, quae in illo oriuntur, praesertim quoad gentes ad progressum nitentes⁸⁴.

56. Haud exigua pars quaestionum, ex populorum mobilitate proficiscens, sine laicorum cooperatione solvi nequit. Ecclesia igitur, dum pastoralibus migratorum necessitatibus occurrere studet, universum populum Dei, ac praesertim fideles laicos ad apostolatum propensos, enixe adhortatur, ut suscepti a se officii partes implentes impigro animo allaborent ad universum mundum renovandum et ad ea, quae veritas, iustitia, caritas postulant, efficienda⁸⁵.

57. Migrationes, sive homines considerantur, qui patriam deserunt, sive qui alienigenas in patriam recipiunt, novam vivendi cum ignotis antea civibus rationem inducunt; iam inde munus laicorum exordium sumit: uti fratres accepti, migratores non *mera productionis instrumenta*⁸⁶, sed humana dignitate praediti agnoscantur et amplioris novae humanae consortionis aedificatores.

Cum praeterea aliae cum migratoribus coniungantur quaestiones, de habitatione nempe, de opere, de sociali securitate, et eae, quae e generis, linguae, humani cultus diversitate oriuntur, laici curent, ut eae secundum caritatis et simul iustitiae et aequitatis rationes solvantur, ne, progredientibus cum populorum mobilitate oeconomicis rebus, *vita hominum singulorum eorumque familiarum incerta et precaria fiat*⁸⁷. Laicorum est insuper operam dare, ut haec iura, praesertim quod familiae attinet unitatem⁸⁸, etiam in civili legislatione sarta tecta servantur, et quaevis discriminatio in hac re sedulo vitetur⁸⁹.

58. Nec minus necessaria ad migratorum evangelizationem fovendam est laicorum opera adiutrix: Cappellani seu Missionalibus opitulentur, ut eorum commercia cum longinquis vel dispersis migratoribus faciliora reddantur, liturgiam actuose participant, ita ut cultus divinus alliciat animos; oblata autem occasione verbum Dei cum variis coetibus ethnicis, secundum modum laicis proprium, communicare ne neglegant. Quod etiam magis urget,

antwortung als Bürger mit ihren Mitbürgern zusammenarbeiten und überall und in allem die Gerechtigkeit des Reiches Gottes suchen⁸³.“

„Unter den charakteristischen Zeichen unserer Zeit verdient der wachsende und unwiderstehliche Sinn für die Solidarität aller Völker besondere Beachtung; ihn sorgsam zu fördern und in eine reine und wahre Leidenschaft der Brüderlichkeit zu läutern ist eine Aufgabe des Laienapostolates. Zudem müssen die Laien den internationalen Bereich mit all den theoretischen und praktischen Fragen und Lösungen im Auge behalten, die darin anstehen, vor allem im Hinblick auf die Völker in den Entwicklungsländern⁸⁴.“

56. Zahlreiche Probleme, die heute aus der Beweglichkeit der Menschen entstehen, können ohne die Mitarbeit der Laien nicht gelöst werden. Die Kirche, in ihrem Bemühen, den seelsorglichen Nöten der Auswanderer zu begegnen, ermahnt daher das gesamte Gottesvolk eindringlich, besonders die Laien, welche zum apostolischen Einsatz bereit sind, sich bei der Ausführung der (einmal) übernommenen Aufgaben großmütig der Erneuerung der Welt und der konkreten Verwirklichung dessen zu widmen, was Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe erfordern⁸⁵.

57. Die Wanderungen bringen immer, sowohl vom Standpunkt derer, die ihr Land verlassen, wie auch aus der Sicht jener, die in ihrer Heimat Fremde aufnehmen, neue Formen des Zusammenlebens mit zunächst unbekannten Personen mit sich. Hier liegt die Aufgabe der Laien: die Einwanderer wie Brüder aufzunehmen und sie nicht „als bloße Produktionsmittel⁸⁶“ zu behandeln, sondern, wie es ihrer Menschenwürde zusteht, als Helfer beim Aufbau einer neuen, weit größeren Gemeinschaft zu betrachten.

Mit den Wanderungen sind ferner weitere Probleme, zum Beispiel Wohnung, Arbeit, soziale Sicherheit und alles, was mit der Verschiedenheit der Herkunft, Sprache und der Kultur zusammenhängt, verbunden. Die Laien müssen Sorge tragen, daß diese Probleme gelöst werden, wie es Nächstenliebe sowie Gerechtigkeit und Billigkeit gebieten, damit bei dem durch die Mobilität der Völker bedingten wirtschaftlichen Fortschritt „das Leben der einzelnen und der Familien nicht ungesichert oder gefährdet wird⁸⁷“. Die Laien haben außerdem die Pflicht, sich dafür einzusetzen, daß diese Rechte, vor allem was die Einheit der Familie betrifft⁸⁸, auch in der bürgerlichen Gesetzgebung anerkannt und geschützt werden sowie jegliche Diskriminierung auf diesem Gebiet tunlichst vermieden wird⁸⁹.

58. Genau so notwendig ist die unterstützende Mitarbeit der Laien in der Seelsorge der Auswanderer. Die Laien sollen den Auswandererkaplänen oder -missionaren helfen, daß sie leichter zu den entfernt oder verstreut wohnenden Einwanderern Kontakt finden und mitwirken, daß diese am Gottesdienst aktiv teilnehmen und den Gottesdienst anziehend gestalten. Wann immer sich die Gelegenheit bietet, sollen die Laien es nicht unterlassen,

ubi ob longinquam vel dispersam commorationem aut ob cleri suae nationis vel loci penuriam, migratores quavis carent cura religiosa; quo in casu eos sedulo quaerere studeant, comiter recipere, solari et ad ecclesiam localem adducere⁹⁰.

Apostolicum hoc munus peculiari modo ad eos pertinet laicos, qui in migrationibus, in officiis vel in locis, ubi opus faciunt, coniunctissime vivunt cum non catholicis, cum non christianis vel cum non credentibus; iuvenibus vero, qui studiorum Universitates frequentant, potiores sollicitudines partes servantur. Aptiora enim adiuncta rerum iis offeruntur, quae Cappellanum sue Missionalem migratorum saepe fugiunt: vitam scilicet vere catholicam agentes et ipsum profitentes apostolicum spiritum, *qua cives cum civibus, specifica peritia et propria responsabilitate*⁹¹ id quod fratribus in sacerdotio deest⁹², efficaciter possunt supplere.

59. Laici, qui gravioribus officiis publicis funguntur, conscii beneficiorum, quae diversa migratorum ingenii cultura afferantur, operam dent, ut Republicae earumque Moderatores ea omnia agnoscant et sedulo promoveant, quae ad mutuam operam et una simul existendi rationem inter ethnicos coetus requiruntur.

Laici vero, quo maiorem vim habent ad communem cogitandi ac sentiendi modum, curent ut talis eaque communis conscientia hominum formetur, quae ad hunc finem assequendum postulatur.

60. Ubi migratores frequentiores numero sunt, facultate praesertim donentur participandi consilia pastoralia dioecesana vel paroecialia, ita ut localis Ecclesiae compagi reapse inserantur.

61. Eadem profecto ratione atque etiam magis quam singuli homines, consociationes catholicae impensam curam migratoribus adhibeant, qui habitatione, opere, institutione et rebus ad vitam necessariis indigent. Potissimum animadvertatur, quantum referat migratoribus opportunitatem praebere, praesertim collata ope cum Institutis, quae iam habeantur, artis formationem perficiendi vel novam consequendi peritiam. Catholicae consociationes adiutricem operam navent Officiis pro migratoribus in Curia dioecesana vel in paroeciis constitutis.

Migratores omnes invitentur, ut alicui coetui vel consociationi apostolatus laicorum nomen dent, cooperantibus in re illis, qui alicuius consociationis sodales in patria fuerunt.

den verschiedenen Volksgruppen das Wort Gottes in einer den Laien entsprechenden Form zu verkünden. Das ist dort besonders notwendig, wo die Einwanderer wegen der großen Entfernungen, der Abgelegenheit der Wohnorte oder, weil Priester der eigenen Sprache und Priester am Orte fehlen, jeglicher geistlicher Betreuung entbehren. In diesem Fall sollen sich die Laien bemühen, die Einwanderer aufzusuchen und sie freundlich zu empfangen, sie zu trösten und der Ortskirche zuzuführen⁹⁰.

Die apostolische Aufgabe obliegt besonders jenen Laien, die in den Büros oder an den Arbeitsplätzen mit Wandernden, mit Nicht-Katholiken, Nicht-Christen oder Nicht-Glaubenden, in engerem Kontakt leben, wobei besondere Aufmerksamkeit den jungen Menschen, die sich dem Studium an einer Universität widmen, zukommen soll. Hierzu bieten sich ihnen Gelegenheiten, die dem Auswandererkaplan oder -missionar oft entgehen. Sie können nämlich durch ein wahrhaft katholisches Leben und echten apostolischen Eifer „aus ihrer spezifischen Sachkenntnis heraus und in eigener Verantwortung als Bürger mit ihren Mitbürgern“⁹¹ das ergänzen, was ihren Brüdern im Priesteramt abgeht⁹².

59. Den Laien in bedeutenderen öffentlichen Positionen sollte bewußt sein, welchen Gewinn die andersartige Kultur der Einwanderer ihrem Lande bringt; sie sollten sich dafür einsetzen, daß dieser Beitrag von den Staaten und deren Regierungen anerkannt und alles gefördert wird, was der wechselseitigen Zusammenarbeit und Koexistenz unter den verschiedenen Volksgruppen dient.

Schließlich sollten sich die Laien, die einen größeren Einfluß auf die öffentliche Meinung haben, bemühen, eine Wissensbildung der Öffentlichkeit zu fördern, die zu einer allgemeinen Verantwortung für die Lösung anstehender Probleme führt.

60. Wo die Einwanderer zahlreicher sind, soll ihnen auch die Möglichkeit gegeben werden, in den Diözesan- und Pfarr-Seelsorgsräten vertreten zu sein; so werden sie in die Strukturen der Ortskirche voll eingegliedert.

61. In gleicher Weise sollen die katholischen Verbände, noch mehr als die einzelnen Laien, den Einwanderern, die Wohnung, Arbeit, **Ausbildung** und das Nötigste zum Leben brauchen, liebevolle Unterstützung zukommen lassen. Vor allem beachte man, wie sehr es darauf ankommt, den Einwanderern, in Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Institutionen, die Möglichkeit zu einer Vervollkommenung ihrer Berufsausbildung zu geben und ihnen zu einer neuen **Fachausbildung** zu verhelfen. Die katholischen Verbände sollen den Wanderungsämtern auf Diözesan- und Pfarrebene gerne Hilfe leisten.

Alle Einwanderer sollen eingeladen werden, dem einen oder anderen Verband des Laienapostolats beizutreten und möglichst mit jenen zusammenzuarbeiten, denen sie schon in der **Heimat** als **Mitglieder** angehört haben.

Quamvis autem migratores proprias consociationes habere liceat, tamen quibusdam earum sodalibus opportunitas praebeatur nomen dandi consociationibus (vel opificum collegiis) illius regionis: inter varios ethnicos coetus hoc modo veluti pons efficitur utraque partes coniungens. Verumtamen non solum singulorum migratorum participatio est promovenda in locorum consociationibus, sed opportunum etiam videtur, ut cooperatio coetuum foveatur, qui laicorum apostolatam, in religionibus sive originis sive migrationis, provehunt.

Wenngleich es den Einwanderern freisteht, sich in eigenen Verbänden zusammenzuschließen, soll doch (wenigstens) einigen von ihnen die Möglichkeit gegeben werden, daß sie in den Verbänden (oder Gewerkschaften) des betreffenden Gebietes Mitglieder werden. So wird zwischen den verschiedenen Volksgruppen gleichsam eine Brücke geschlagen, die sie miteinander verbindet. Nicht nur die Beteiligung einzelner Einwanderer in den örtlichen Verbänden soll angestrebt werden, sondern ebenso zweckmäßig erscheint es, auch die Zusammenarbeit jener Verbände zu fördern, die sich sowohl im Herkunfts- als auch im Aufnahmeland dem Laienapostolat widmen.

Hisce expositis — recognitionem disciplinae migrationes sacerdotum ad exteras transmarinas regiones⁹³ eorumque incardinationem in harum regionum dioecesis respicientis⁹⁴, necnon munus Cappellanorum navigantium eorumque Moderatorum⁹⁵ et status Pontificii Collegii Sacerdotum pro Italis ad externa migrantibus⁹⁶ peculiaribus reservantes Instructionibus — bona firmaque spe adducimur fore, ut spiritualis migratorum adistentia satius per praesentem Instructionem ordinata et temporis adiunctis accomodata, uberiora in dies, Deo largiente, animabus afferat commoda et inter homines, unius Patris filios dilectissimos, ubique concordiae et fraternitatis sensus feliciter promoveat.

Datum Romae, ex Aedibus Sacrae Congregationis pro Episcopis, die 22 augusti 1969.

CAROLUS CARD. CONFALONIERI

Praefectus

† ERNESTUS CIVARDI

*Archiep. tit. Serdicens,
a Secretis*

IOSEPHUS ZÁGON

Delegatus ad Opera pro Migrationibus

Indem wir die Revision der Disziplin für Reisen von Priestern in überseeische Gebiete⁹³ und für deren Inkardination in Diözesen dieser Gebiete⁹⁴ sowie die Revision der Aufgaben von Bordkaplänen und deren Direktoren⁹⁵ und der Verfassung des päpstlichen Priesterkollegs für italienische Auswanderer⁹⁶ besonderen Instruktionen vorbehalten, hegen wir die sichere Hoffnung, daß die durch die vorliegende Instruktion besser geordnete und den Erfordernissen der Zeit angepaßte Seelsorge der Ein- und Auswanderer mit Gottes Hilfe immer reichere Früchte für die Seelen tragen und überall unter den Menschen, den geliebten Kindern des einen Vaters, mit Erfolg Gefühle der Eintracht und der Brüderlichkeit zutage fördern wird.

Gegeben zu Rom, am Sitz der Kongregation für die Bischöfe, am 22. August 1969.

KARL KARDINAL CONFALONIERI

Präfekt

† ERNST CIVARDI

*Titularerzbischof von Sardica
Sekretär*

JOSEF ZÁGON

Delegat für die Werke der Wanderungsfragen

¹ A. A. S. 44 (1952), pp. 649 et ss.

² Cfr. Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, nn. 4, 5, 6, 25, 26; Litt. Encycl. *Pacem in terris*: A. A. S. 55 (1963), p. 291.

³ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 26.

⁴ Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, III, n. 14.

⁵ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 8.

⁶ Ibid., n. 29.

⁷ Cfr. Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 4; Litt. Encycl. *Populorum progressio*: A. A. S. 59 (1967), p. 249, n. 76.

⁸ Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, Cap. I, n. 2.

⁹ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 1.

¹⁰ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, nn. 3 et 63; Litt. Encycl. *Pacem in terris*, I, c., p. 301.

¹¹ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 3.

¹² Cfr. Litt. Encycl. *Pacem in terris* I, c., p. 263.

¹³ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 26.

¹⁴ Cfr. Const. Apost. *Ersul Familia*, A. A. S. 44 (1952), Tit. I, p. 682; Litt. Encycl. *Pacem in terris*, I, c., pp. 263,

265; const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, nn. 65, 69.

¹⁵ Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, Cap. III, n. 11.

¹⁶ Ibid.

¹⁷ Cfr. *Discorsi e Radiomessaggi* di Pio XII, Ed. Vat., vol. VII, pp. 391-393; A. A. S. 38 (1946) p. 146 ss.

¹⁸ Cfr. ibid., vol. IX, p. 317; litt. Encycl. *Pacem in terris*, I. c., p. 285.

¹⁹ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 65.

²⁰ Ibid.

²¹ Ibid., n. 66.

²² Litt. Encycl. *Pacem in terris*, I. c., p. 285.

²³ Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 26.

²⁴ Cfr. Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 29.

²⁵ Cfr. Const. Apost. *Exsul Familia*, I. c., Tit. II, Cap. I, n. 5. I; Cap. IV, nn. 33, 34, 39.

²⁶ Litt. Encycl. *Populorum progressio*, I. c., p. 291, n. 71.

²⁷ Cfr. Decr. de oecumenismo *Unitatis redintegratio*, Cap. II, nn. 9, 10.

²⁸ Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 20.

²⁹ Litt. Encycl. *Populorum progressio*, I. c., p. 297, n. 82.

³⁰ Cfr. Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 18.

³¹ Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 4.

³² Cfr. art. 52.

³³ Ipsa Const. Apost. *Regimini Ecclesiae universae* (art. 69, 1^o) competentiam tribuit quaestionum cum peregrinationibus relaxationis causa connexarum (vulgo «turismo») S. Congregationi pro Clericis, quamvis huic etiam peregrino adstantiam spiritualem praebere potest ipse Cappellanus seu Missionalis migratorum, si in territorio sibi assignato degat vel eodem transeat.

³⁴ Huiusmodi Secretarii munere Directoris nationalis plerumque simul funguntur.

³⁵ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, Cap. II, n. 18.

³⁶ Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 9.

³⁷ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, Cap. III, n. 42.

³⁸ Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, Cap. IV, n. 38.

³⁹ Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, III, n. 23.

⁴⁰ Cfr. nota 34.

⁴¹ Cfr. Litt. Encycl. *Populorum progressio*, I. c., n. 69.

⁴² Cfr. Cap. VI et VII.

⁴³ Quod attinet ad migratorum technicam et socialem curam neminem profecto latet S. P. Pium XII v. m. *Commissionem Catholicam Internationalem pro Emigratione* in Genevensi civitate constituisse, cuius est ubique exstantium consociationum vel comitatum catholicorum vires unire atque colligare eorumque pro emigrantibus vel profugis hominibus coepta consilia et opera fovere, confirmare atque componere (Motu proprio *Exsul Familia*, I. c., Tit. I, p. 676).

Impensa ergo Internationalis istius Commissionis opera uti possunt Episcopales Conferentiae non modo in quaestionibus inter Nationes forte existentibus, sed etiam in rebus cuiusque Nationis, eo proposito, ut nationalium ordinationum, migrationem respicientium, coepta et labores perficiantur.

Episcoporum Conferentiis adesse quoque potest Socialitas, quam vocant *Caritas Internationalis* in quam variae nationales sectiones confluunt ut migratoribus praesto sint in rebus praesertim temporalibus.

⁴⁴ Cfr. Apost. *Exsul Familia*, Tit. II, art. 49.

⁴⁵ Cfr. Litt. Encycl. *Populorum progressio*, I. c., pp. 287-289, nn. 62-64.

⁴⁶ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 18.

⁴⁷ Ibid., n. 23.

⁴⁸ Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 14, § 2.

⁴⁹ Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 14, § 2.

⁵⁰ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 23; cfr. Decr. de Eccl. Orient. Cath. *Orientalium Ecclesiarum*, nn. 4, 12 et ss.: A. A. S. 57 (1965), p. 76 ss.; *Ad totam Ecclesiam* (Directorium Oecumenicum). A. A. S. 59 (1967), pp. 574-592.

⁵¹ Cfr. Constitutio de S. Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 38; Instructio de cultu mysteriorum eucharistici, *Eucharisticum mysterium*, n. 19.

⁵² Cfr. Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 32; Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 21, § 3, ubi haec leguntur: *Paroecias erigere aut suppressere vel eas quoquo modo innovare Episcopus dioecesanus propria auctoritate, audito Consilio Presbyteriali, potest, ita tamen ut, si sint conventiones inter Apostolicam Sedem et Gubernium civile vel iura aliis personis physicis vel moralibus quaesita, cum iisdem a competenti Auctoritate res apte componantur.*

⁵³ Hoc vides in Declaratione a Sacra Congregatione Consistoriali die 21 novembris 1966 edita: *Episcopus dioecesanus propria auctoritate in sua dioecesi erigere potest non solum paroeciam personalem, sed etiam missionem cum cura animarum pro christifidelibus diversi sermonis seu nationis, ea tamen ratione, ut fines eiusdem missionis certo apteque statuatur atque cura animarum fidelium migratorum Missionario migrantium eiusdem sermonis committatur.*

⁵⁴ Const. Apost. *Exsul Familia*, Tit. II, art. 37.

⁵⁵ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, 23, § 3; cfr. huius Instructionis n. 24.

⁵⁶ Cfr. Const. Apost. *Exsul Familia*, Tit. II, art. 54.

⁵⁷ Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 3, § 4.

⁵⁸ Cfr. huius Instructionis art. 33, § 1.

⁵⁹ Ex Audientia S. P., diei 30 aprilis 1968.

⁶⁰ Cfr. Const. Apost. *Exsul Familia*, Tit. II, artt. 34, 35.

⁶¹ Cfr. Const. Apost. *Exsul Familia*, Tit. II, art. 36.

⁶² Ibid., art. 39.

⁶³ C. I. C., can 1097.

⁶⁴ Cf. Instructio S. C. de disciplina Sacramentorum, A. A. S. 33 (1941), pp. 297-307.

⁶⁵ C. I. C., cann. 467-469.

⁶⁶ C. I. C., can. 465, § 1.

⁶⁷ C. I. C., can. 470; Const. Apost. *Exsul Familia*, Tit. II, art. 35, § 2.

⁶⁸ C. I. C., can. 466.

⁶⁹ Cfr. huius Instructionis n. 33, § 4.

⁷⁰ Hoc in casu, ad errores dubiaque quod attinet circa matrimoniorum delegationem, prae oculis omnino teneatur praescriptum C. I. C., can. 1096, iuxta quod parochus et loci Ordinarius generales delegationes ad matrimonia concedere nequeunt, sed tantum ad determinatum matrimonium delegare possunt.

⁷¹ Cfr. n. 33, § 5.

⁷² Decr. S. C. Concilii *Cum plures locorum Ordinarii*, A. A. S. 19 (1927), p. 99.

⁷³ Cfr. A. A. S. 56 (1964), pp. 6-12. Pro migratis a Sancta Sede concessae sunt facultates quarum vi per

integrum anni tempus ipsi possunt praecepto paschalis communionis satisfacere et, datis conditionibus generalibus per novas normas de Indulgentiis statutis (sacramentalis confessio, communio eucharistica et oratio ad mentem Summi Pontificis), Indulgentiam plenariam die festo titulari et die 2 augusti vel aliis duobus diebus ab Ordinario statuendis consequi possunt, si Oratorium seu Cappellam missionis — cum vel sine cura animarum — pie visitaverint ibique ad mentem Summi Pontificis orationem dominicam et fidei symbolum recitaverint.

⁷⁴ Cfr. Const. Apost. *Exsul Familia*, Tit. II, art. 19-23.

⁷⁵ Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 19, § 2.

⁷⁶ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 35.

⁷⁷ Quod ad migratorum curam spectat meminisse placet etiam Instituta religiosa hunc finem prosequantur praestare posse, quae requiruntur ad erectionem Praelaturae pro variis coetibus socialibus, de quibus in Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 4.

⁷⁸ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 35; Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, nn. 30, 31.

⁷⁹ Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 29, § 2.

⁸⁰ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 35; Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, n. 23; Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, n. 28.

⁸¹ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, nn. 33-35; Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, nn. 25, 26.

⁸² Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus* n. 35, 5-6; Motu proprio *Ecclesiae Sanctae*, I, nn. 24, 30-36, 39.

⁸³ Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem* n. 7.

⁸⁴ Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, n. 14.

⁸⁵ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 26.

⁸⁶ Ibid., n. 66.

⁸⁷ Ibid.

⁸⁸ Cfr. Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, n. 11.

⁸⁹ Cfr. Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 66.

⁹⁰ Cfr. Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, nn. 10, 17.

⁹¹ Ibid., n. 7.

⁹² Cfr. ibid., n. 10.

⁹³ Cfr. Const. Apost. *Exsul Familia*, Tit. II, Cap. I, art. 3.

⁹⁴ Ibid.

⁹⁵ Ibid., art. 5, 8.

⁹⁶ Ibid., Cap. VI.

..

INHALT: Motuproprio „Apostolicae caritatis“ vom 19. März 1970 über die Errichtung der Päpstlichen Kommission für Auswanderer- und Touristenseelsorge

Allgemeines Direktorium für die Touristenseelsorge

AKTEN PAPST PAUL VI.

Motuproprio „Apostolicae caritatis“ vom 19. März 1970 über die Errichtung der Päpstlichen Kommission für Auswanderer- und Touristenseelsorge

LITTERAE APOSTOLICAE
MOTU PROPRIO DATAE

QUIBUS PONTIFICIA COMMISSIO
DE SPIRITUALI MIGRATORUM ATQUE
ITINERANTIUM CURA CONSTITUITUR

PAULUS PP. VI

Apostolicae caritatis impulsu Catholica Mater Ecclesia curas sollicitudinesque in eo ponere consuevit, ut filiis suis illa subsidia praesertim spiritualia, suppeditentur, quae peculiaria hominum, rerum, temporum adiunta postulare videantur.

Campus vero, quo eius salutifera excurrit industria, fere immensum est amplificatus hac ipsa aetate, qua, mirabili technicae artis progressionem, facillima sunt redditae cuiusvis generis itinera atque mutuae civium et nationum necessitudines hominumque conationes perquam increbruerunt. Pastorale igitur studium non solum ad eos est convertendum, qui statutis finibus paroeciarum, consociationum aliorumque hoc genus institutorum continentur, sed ad eos etiam, qui sponte vel ob aliquam necessitatem e sedibus suis se movent. Praeterea, ad altioris doctrinae rationem, inquirendum est, collatis etiam consiliis, quae huiusce rei sint causae earumque consecutiones, atque pervidendum, quomodo huiusmodi peregrinatores ad progressionem humanam et religiosam faciendam possint adiuvari et a quibus avertendi sint periculis. Ecclesia ergo salutaria incepta debet excitare, suscipere aptoque nexu inter se coniungere, ut iisdem ipsa, quantum fieri possit, opituletur, simul vero sententiam suam ostendere de quaestionibus socialibus, oeconomicis, ad animi culturam et similia pertinentibus, quae has migrationes saepe solent inferre.

APOSTOLISCHES SCHREIBEN
MOTUPROPRIO

ÜBER DIE ERRICHTUNG DER
PÄPSTLICHEN KOMMISSION FÜR
AUSWANDERER- UND TOURISTENSELSORGE

PAPST PAUL VI.

Von apostolischer Liebe gedrängt, hat die katholische Kirche stets mit großem mütterlichem Eifer dafür gesorgt, ihren Kindern besonderen geistlichen Beistand zu leisten, wenn die konkreten Verhältnisse von Person, Lage und Zeit es besonders dringlich erscheinen lassen.

Gerade in jüngster Zeit hat sich das Feld ihrer beharrlichen heilbringenden Tätigkeit ganz ungewohnlich erweitert. Der erstaunliche Fortschritt der Technik hat auf jedwede Weise das Reisen überaus leicht gemacht und die gegenseitigen Beziehungen und Kontakte der Bürger und Staaten sehr vermehrt. Das pastorale Bemühen darf sich nicht nur jenen zuwenden, die innerhalb einer Pfarrei oder eines anderen Gemeinschaftsverbandes erfaßt werden, sondern auch jenen, die aus eigenem Antrieb oder aus triftigen Gründen ihren Wohnsitz verlassen. Überdies ist vom wissenschaftlichen Standpunkt in gemeinsamer Beratung zu erforschen, welches die Ursachen und Folgen dieses Geschehens sind. Es muß ernstlich erwogen werden, wie diesen in der Fremde Weilenden zu ihrem menschlichen und religiösen Fortschritt verholfen werden kann und welche Gefahren von ihnen fernzuhalten sind. Die Kirche hat heilsame Initiativen zu ergreifen, zu fördern und in geeigneter Weise zu koordinieren, damit ihnen soviel wie möglich geholfen werde. Gleichzeitig muß sie ihre Meinung über einschlägige Fragen sozialer, ökonomischer und geistig-kultureller Art und ähnliche darlegen, weil diese die Menschen unterwegs oft zu bedrängen pflegen.

Re quidem vera Romani Pontifices, Decessores Nostri, eiusmodi intuentes necessitates, his pro viribus conati sunt occurrere, operam adiutricem praebentibus Coetibus Episcoporum, nonnullis plurium gentium institutis, christianis singulis vel consociatis. Satis est memorare opus Pii XII, qui anno MCMLII, cum post immane bellum commigrationes plurimum auctae essent, Constitutionem Apostolicam a verbis «Exsul Familia» incipientem provide edidit¹, quam Nos horum temporum condicioni accomodavimus². Ille praeterea apud Sacram Congregationem Consistorialem, nunc pro Episcopis appellatam, «Consilium Superius de Emigrantibus» instituit³ et ibidem «Secretariatum Generalem Internationalem ad moderandum Opus Apostolatus Maris» in commodum maritimorum, qui scilicet nauticis rebus sunt addicti, condidit⁴. Denique, novas attendens necessitates, idem Decessor Noster anno MCMLIII Congregationi Consistoriali munus mandavit spirituale ministerium impendendi fidelibus, qui in aëroportibus vel ipsis aëronavibus officia exercent vel opus faciunt, atque etiam vectoribus in aërio itinere versantibus; cui institutio nomen datum «Opus Apostolatus Caeli» vel «Aëris».

Ipsum deinde Concilium Vaticanum II sollertes curas in homines sese moventes intendit, cuius modi sunt «quam plurimi migrantes, exsules et profugi, maritimi sicut et aëronavigantes, nomades»⁵.

Huic hortationi, cum animi Nostri sententia plane convenienti, obsecuti, anno MCMLXV apud praedictam Sacram Congregationem instituimus «Secretariatum Internationalem ad moderandum Opus Apostolatus Nomadum», quo nempe spiritualis levatio afferretur genti sine sede vaganti, atque etiam similis sortis hominibus, veluti iis, qui, circensibus ludis vel operi per certa anni tempora addicti, peregrinantur.

Recens demum Sacra Congregatio pro Clericis Officio est adaucta, cuius est religionis subsidia ad eos perferre, qui ob rusticationem, curationes, pietatem, ingenii cultum, ludicras corporum exercitationes, animi oblectationem aliasque his similes causas iter faciunt. Quae quidem multiplex res, nomine vulgato «tourisme» comprehensa, permagnas hominum turbas respicit atque in sociali regione novum quiddam efficit ac singulare⁶.

Ad impensius vero procurandam spiritualem salutem eorum, qui procul a sedibus propriis morantur, iam expedire videtur, ut huiusmodi operositates apto, fecundo efficacie nexu inter se copulenter atque uni subiciantur moderationi. Visum est igitur Pontificiam Commissionem de spirituali migratorum atque itinerantium cura, Sacrae Congregationi pro Episcopis obnoxiam, constituere, complectentem ea, quae supra recensita sunt, Opera: curam emigrantium, Apostolatum Maris, Apostolatum Aëris, Apostolatum Nomadum, curam peregrinatorum, qui «touristes» vulgo dicuntur et de quibus pastoralis sollicitudo per Constitutionem Apostolicam «Regimini Ecclesiae Universae» provinciae Congregationis pro Clericis fuit attributa⁷.

Unsere Vorgänger, die Römischen Päpste, haben sich in Erkenntnis dieser Notwendigkeit nach Kräften bemüht, diesen Erfordernissen unter Mitarbeit der Bischofskonferenzen, einiger internationaler Institutionen sowie christlicher Einzelpersonlichkeiten oder Vereine zu entsprechen. Zu erwähnen ist besonders die Apostolische Konstitution, die mit den Worten „Exsul Familia“ beginnt und von Pius XII. 1952 erlassen wurde¹ nach dem unmenschlichen Krieg, der so viele Vertreibungen und Auswanderungen verursachte. Wir haben dieselbe den heutigen Zeitverhältnissen angepaßt². Er hat auch bei der Konsistorialkongregation, jetzt Kongregation für die Bischöfe genannt, den „Obersten Rat für Auswanderung“ errichtet³, ferner das „Internationale Generalsekretariat des Apostolates des Meeres“ für das Schiffspersonal⁴. Schließlich hat Unser Vorgänger im Jahre 1953 mit Rücksicht auf neue Erfordernisse der Konsistorialkongregation die Aufgabe übertragen, für die seelsorgliche Betreuung des Bodenpersonals in den Flughäfen, des Bordpersonals und der Fluggäste zu sorgen. Diese Einrichtung heißt „Apostolat der Luftfahrt“.

Weiterhin beabsichtigte das II. VatikanKonzil gerade jenen Menschen praktische Sorge zuzuwenden, die unterwegs sind, nämlich der „Vielzahl der Auswanderer, Vertriebenen und Flüchtlinge, der Seeleute, Luftfahrer und der Nomaden“⁵.

Auf diese Mahnung hin, der Wir mit voller Überzeugung zustimmen, haben Wir 1965 bei der vorgenannten Kongregation das Internationale Generalsekretariat der Nomaden errichtet zur geistlichen Betreuung jener Volksstämme, die ständig ohne festen Wohnsitz umherziehen, und für ähnliche Menschengruppen, die etwa Zirkusvorstellungen geben oder wegen anderer Arbeiten in bestimmten Zeiten des Jahres von einem Ort zum anderen ziehen.

Kürzlich wurde der Kongregation für Geistliche ein Amt angegliedert, das für den religiösen Beistand jener sorgen soll, die in Land- oder Kuraufenthalt gehen oder aus religiösen, kulturellen oder sportlichen Gründen oder zur Erholung oder aus ähnlichem Anlaß eine Reise unternehmen. Gerade dieses Urlauberphänomen, gewöhnlich Tourismus genannt, umfaßt heute eine Unsumme von Menschen und stellt im sozialen Bereich eine ganz eigene typische Neuheit dar⁶.

Um all jenen, die fern von ihren Wohnsitzen weilen, intensivere geistliche Hilfe zu verschaffen und alle diesbezüglichen Werke passend und wirksamer zu koordinieren und einer Leitung zu unterstellen, schien die Errichtung einer Päpstlichen Kommission zur geistlichen Betreuung der Auswanderer und Reisenden ratsam. Sie soll der Kongregation für die Bischöfe unterstellt sein und alle oben genannten Werke umfassen: das der Auswanderer, das Apostolat des Meeres, das Apostolat der Luftfahrt, das Apostolat der Nomaden und die Betreuung der Fremden oder Touristen, mit deren Seelsorge durch die Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“ die Kongregation für die Geistlichen beauftragt wurde⁷.

Huius autem Commissionis haec erit ordinatio:

1. Munere Praesidis fungitur Cardinalis Praefectus Sacrae Congregationis pro Episcopis eique adest Pro-Praeses, episcopali dignitate auctus, qui scilicet illius vices gerit, opem ferente Secretario. Praeterea eiusdem Commissionis Membra sunt Substitutus Secretariae Status seu Papalis, Secretarius Consilii pro Publicis Ecclesiae Negotiis, Secretarii Sacrarum Congregationum pro Episcopis, pro Clericis, pro Religiosis et Institutis saecularibus, pro Gentium Evangelizatione seu de Propaganda Fide, pro Institutione Catholica, Consilii «de Laicis», Pontificiae Commissionis a «Iustitia et Pace» atque quinque Episcopi Dioecesani a Nobis nominati. Cardinalis Praefectus Sacrae Congregationis pro Episcopis, Substitutus Secretariae Status et Secretarii ut Membra recensiti, proprio munere durante, officium in hac Commissione gerunt; ceterorum munus, expleto quinquennio, cessat, integrum tamen est Apostolicae Sedi his iisdem munus, exacto quinquennio, prorogare.

2. Commissio, quamquam, ut supra dictum est, e Sacra Congregatione pro Episcopis pendet, tamen certa autonomia in gerendis suis muneribus fruitur. Eius imprimis est de cura pastoralis hominum praedicto modo se moventium agere cum Coetibus Episcopalibus Nationum, qui secundum regionum necessitates et opportunitates rem ad effectum deducere studebunt.

3. In certum ac definitum numerum Consultorum, ad quinquennium, ascribuntur delecti homines, sive ex clero sive ex ordine laicorum, qui, ad migrationes quod attinet, peculiari peritia commendantur.

4. Quoniam harum Litterarum vi iura quinque praedictis institutis concessa desinunt Nostrum erit eas novae huic Commissioni tribuere facultates, quae necessariae et opportuna videantur. Per specialem vero «Ordinem servandum» rationes, quae inter Sacram Congregationem pro Episcopis et hanc Commissionem ita a Nobis constitutam, intercedant, accuratius describantur.

Spem igitur fovemus bonam fore, ut ex hac Commissione, quippe cui novae singularesque apostolatus formae sint mandatae, fructus pastorales oriantur nec pauci nec leves, atque ut materna sollicitudo Ecclesiae, signa et necessitates temporum perspicientis, magis clarescat eademque testimonium ipsius evadat animos blande alliciens.

Volumus ut haec Litterae ab hoc ipso die, quo datae sunt, valere incipiant.

Quaecumque vero a Nobis hisce Litteris motu proprio datis decreta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus, contrariis quibusvis non obstantibus.

Die Struktur dieser Kommission wird folgende sein:

1. Das Amt des Präsidenten hat der Kardinalpräfekt der Kongregation für die Bischöfe inne. Ihm assistieren der Vizepräsident (Pro-Praeses) im Bischofsrang als Stellvertreter und der Sekretär. Mitglieder der Kommission sind ferner: Der Substitut des Staats- oder Päpstlichen Sekretariates; der Sekretär des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche; die Sekretäre der Kongregation für die Bischöfe, für die Geistlichen, für die Religiösen und Säkularinstitute, für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern oder für die Glaubensverbreitung, für die katholische Erziehung, für den Laienrat, für die Päpstliche Kommission für „Gerechtigkeit und Frieden“ sowie fünf Diözesanbischöfe, die von Uns ernannt werden. Der Kardinalpräfekt der Kongregation für die Bischöfe, der Substitut des Staatssekretärs und die oben als Mitglieder genannten Sekretäre sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder der Kommission. Die Mitgliedschaft der übrigen erlischt nach fünf Jahren; der Heilige Stuhl kann jedoch den Auftrag für die einzelnen nach fünf Jahren verlängern.

2. Obgleich die Kommission, wie oben gesagt, der Kongregation für die Bischöfe untersteht, besitzt sie doch in ihrer Amtsführung eine gewisse Autonomie. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, über die seelsorgliche Betreuung all derer, die unterwegs sind, mit den nationalen Bischofskonferenzen Führung zu nehmen, die ihrerseits nach Erfordernis und aktueller Lage wirksame Vorkehrungen zu treffen bestrebt sind.

3. In die endgültige Konsultorenzahl sollen ausgewählte Persönlichkeiten aus dem Stand der Geistlichen und der Laien für je fünf Jahre aufgenommen werden, die in den Fragen des Wanderungswesens besonders erfahren sind.

4. Kraft dieses Schreibens erlöschen die Rechte der fünf oben genannten Institutionen. Es wird Unsere Aufgabe sein, der neuen Kommission die notwendigen und geeigneten Vollmachten zu übertragen. Das Verhältnis zwischen der Bischofskongregation und dieser von Uns errichteten Kommission wird durch eine besondere Geschäftsordnung noch eingehender geregelt.

Wir haben daher die berechtigte Hoffnung, daß diese Kommission, die Wir mit neuen und ganz besonderen Apostolatsformen beauftragt haben, große und bedeutsame pastorale Erfolge zeitigen wird. Dadurch wird dann auch die mütterliche Sorge der Kirche, die volles Verständnis für die Zeichen und Erfordernisse der Zeit hat, lichtvoller hervortreten, und gerade dieses Zeugnis wird die Herzen anziehen und gewinnen.

Wir wollen, daß dieses Schreiben am Tage seines Erlasses in Kraft trete.

Alles, was Wir in diesem Motuproprio verfügt haben, soll gültig und rechtskräftig sein; alle anderslautenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, die XIX
mensis Martii, in festo Sancti Ioseph, B. V. Mariae
Sponsi, Anno MCMLXX, Pontificatus Nostri sep-
timo.

PAULUS PP. VI

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 19. März 1970,
am Fest des heiligen Josef, des Bräutigams der
Allerseligsten Jungfrau Maria, im siebenten Jahr
Unseres Pontifikates.

PAPST PAUL VI.

¹ AAS 44 (1952), pp. 649 ss.

² Litt. Apost. *Pastorali migratorum cura*, motu pro-
prio datae; ibid., 61, 1969, 692 ss.

³ AAS 44 (1952), pp. 692 ss.

⁴ Ibid., p. 695.

⁵ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus
Dominus*, 18; cfr. ibid. 16; cfr. AAS 58 (1966), pp. 682,
680 s.

⁶ Codex normarum, seu «Directorium Generale», de
ministerio pastoralis in utilitatem eorundem peregrina-
torum obeundo anno MCMLXIX editus est; AAS 61
(1969), pp. 631.

⁷ 69, 1^o; AAS 59 (1967), p. 910.

¹ AAS 44 (1952) 649 ff.

² Apostolisches Schreiben Motuproprio *Pastorali
migratorum cura* ebd. 61 (1969) 692 ff.

³ AAS 44 (1952) 692 ff.

⁴ Ebd. 695.

⁵ Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der
Kirche *Christus Dominus* 18; vgl. ebd. 16; vgl. AAS 58
(1966) 682. 680 f.

⁶ Normenkodex oder *Generaldirektorium* für die
Fremdenseelsorge 1969: AAS 61 (1969) 631 ff.

⁷ 69, 1^o; AAS 59 (1967) 910.

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Allgemeines Direktorium für die Touristenseelsorge

SACRA CONGREGATIO PRO CLERICIS

KONGREGATION FÜR DEN KLERUS

**DIRECTORIUM GENERALE
PRO MINISTERIO PASTORALI QUOAD
«TURISMUM»**

**ALLGEMEINES DIREKTORIUM
FÜR DIE TOURISTENSEELSORGE**

I

I

DE ECCLESIA ET TURISMO
SEU DE HOMINUM PEREGRINATIONIBUS
ANIMUM RELAXANDI CAUSA INITIS

DIE KIRCHE UND DER TOURISMUS

Peregrinans in terra, Ecclesia ad Evangelium omni creaturae nuntiandum (cfr. Mc. 16, 15) missa, operi instans Christi, qui «non in mundum a Patre missus est ut iudicet mundum, sed ut salvetur mundus per ipsum» (Io. 3, 17), vult ministerium suum seu servitium hominibus praestare in concretis realitatibus, in quibus reapse ipsi hodie versantur et quae hodiernae civilizationis propriae sunt¹. Ad «novos modos sentiendi, agendi, otioque utendi²», qui de «novi humanismi³» instauratione testes nos reddunt, perscrutandos intenta; in societatis, in qua ipsa vivit, transformatione, una cum eius «expectationibus, appetitionibus et indole⁴», occupata; ipsa «totius mundi varias et pugnantes significationes summa benevolentia ipsa prosequitur... et in ipsum sincera fertur admiratione sinceroque proposito movetur non ei dominandi sed serviendi, non eum contemnendi sed dignitatem ipsius augendi, non eum damnandi, sed solacium et salutem ei afferendi⁵».

Inter has mundi mutationes grandiaque phaenomena socialia certe «Turismus» eminet, qui pluribus in nationibus turbarum hominum (de «masse») phaenomenon constituit; in ceterarum pluribus vel iam initium capit vel de die in diem succrescit. Ob formas vel modos quibus perficitur, Turismus amplitudines «fere immensas⁶» iam iam assumit, omnium hominum civilizationum et religionum mutuas fovendo coniunctiones.

In Fortsetzung des Werkes Christi, der in die Welt gekommen ist, um sie zu retten und nicht um sie zu verdammen (Jo 3, 17), ist die Kirche auf ihrer irdischen Wanderschaft beauftragt, aller Welt die Frohbotschaft zu künden (Mk 16, 15). Sie will dem Menschen dienlich sein in jener konkreten Situation, in der er sich heute befindet und welche die jetzige Kultur bestimmt¹. Sie bemüht sich also auch, jene neuen Lebensformen² näher zu überprüfen, die uns Zeugnis von einem neuen Humanismus geben³. Da sie in der Gesellschaft lebt, nimmt sie bei ihrer Umwandlung Anteil an ihren Erwartungen und Bestrebungen⁴, und so betrachtet sie mit tiefem Verständnis und aufrichtiger Bewunderung die gesamte Welt⁵ mit ihren Veränderungen und ihren großen sozialen Erscheinungen, um ihr zur Vervollkommenung und zum Heil zu verhelfen.

Unter diesen kommt dem Tourismus eine besondere Bedeutung zu; er stellt in vielen Ländern bereits ein „Massenphänomen“ dar, in anderen dagegen ist er noch im Anfangsstadium oder bereits in steigender Entwicklung begriffen. In der Art, wie er sich verwirklicht, erreicht der Fremdenverkehr gleichsam „planetarische Ausmaße“ und bringt Menschen aller Kulturen und Religionen in Berührung miteinander.

DE NOVIS PASTORALIS FORMIS SEU MODIS

Ecclesia, huius novae formae temporis liberi usus, qui saepe hominum multitudines a propria habitatione movet sive intra suae nationis fines sive extra, non lucri aut laboris exclusiva causa, amplitudine complexitateque valde anxiat⁷. Hac de causa ipsa, quatenus ex se est, operam suam praestare cupit, ut Turismus «a perfectorum rectorum numeris ac nobilibus intentionibus sustentus, validum in moderna formatione culturali elementum, benevolentiae inter populos pacisque internationalis vinculum, efficiens ad magis ac magis excelsiores ascensiones benedicente Dei aspectu prorsus dignas spiritum perducendi significatio, esse queat⁸».

Atque, conscia de multis problematibus quae hoc phaenomenon, «nostrorum temporum signum», in animarum cura exercet, Ecclesia respuat deprimentia examina (diagnoses) ac remedia proponere vult, ut hodiernae societatis aspirationes purificet ac benedicat «et Evangelii nuntium tradat... quodammodo eam prosequendo, quae velociter ac continenter mutatur⁹». Ecclesia valores humanos christianosque non iudicat moderni Turismi causa periclitari, sed non congruente spirituali maturatione¹⁰ non solum ipsius turistae (vel omnium qui industriae turisticae in eius permixtis expressionibus inserviunt), sed etiam communitatum e quibus ipse exiit quibusque inseritur.

Ex hoc patet cur Ecclesia, prae oculis etiam certe habenda repugnantibus discrepationibus oeconomicis ac sociales, quae varios populos angunt, atque non paucis moderni Turismi turbidis formis sollicita, altos valores ac specifica perfectionabilitatis elementa, quae ipsemet promovere potest, ut novus humanarum relationum ordo instauretur, agnoscat. Ipsum Concilium Oecumenicum Vaticanum Secundum fideles ut sano Turismo fruantur, hortatus est: «Otia ad animum relaxandum et mentis ac corporis sanitatem roborandam rite insumantur, per liberas industrias et studia, versus alias regiones itinera (turismus), quibus ingenium hominis expolitur, sed et homines mutua cognitione locupletantur, per exercitationes quoque et manifestationes sportivas quae ad animi aequilibrium, etiam in communitate, servandum necnon ad fraternas relationes inter homines omnium conditionum, nationum, vel diversae stirpis stutuendas, adiumentum praebent¹¹».

NEUE FORMEN DER SEELSORGE

Die Kirche muß sich Gedanken machen angesichts einer solchen Weite und Vielschichtigkeit dieser neuen Formen der Freizeitgestaltung, die sich zunächst in einer Ortsveränderung vom gewohnten Wohnsitz zu In- und Auslandsreisen äußert, die nicht ausschließlich der Arbeit und dem **Erwerb** dienen⁷. In diesem **Sinne** sucht die Kirche ihrerseits mitzuhelfen, daß der Fremdenverkehr, „immer getragen von höheren Gesichtspunkten und edlen Absichten:

- ein wertvoller Beitrag zur Gestaltung der modernen Kultur;
- ein Band des Wohlwollens zwischen den Völkern und des internationalen Friedens und
- eine Lebensform werde, die imstande ist, den Geist zu erhebenden Höhen zu führen, würdig des Segens Gottes⁸“.

Der vielen Probleme wohl bewußt, die dieses Phänomen, das ein „Zeichen unserer Zeit“ ist, in der Seelsorge mit sich bringt, weist die Kirche trotzdem entmutigende Diagnosen zurück und will vielmehr ermutigende Mittel anbieten, um die Bestrebungen der heutigen Gesellschaft zu läutern und gutheißen zu können, diese im Sinne des Evangeliums zu vertiefen, und so mit der Gesellschaft bei ihrer schnellen und steten Veränderung heilbringend Schritt zu halten⁹. Die Kirche meint, daß die menschlichen und christlichen Werte nicht durch den modernen Tourismus, sondern eher durch den Mangel einer angemessenen geistigen Reife in Frage gestellt werden¹⁰, die nicht allein bei den Touristen fehlt (oder jenen, die in den verschiedenen Bereichen des Fremdenverkehrs tätig sind), sondern auch in den Gemeinden, aus denen der Reisende kommt oder in die er sich begibt.

Die Kirche läßt gewiß die krassen wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze, die einen Großteil der Erde bedrücken, nicht außer acht, und verschließt sich auch nicht gegenüber den zahlreichen beunruhigenden Aspekten des modernen Tourismus; sie erkennt aber auch keineswegs die tiefen Werte und die dem Fortschritt dienenden Elemente, die der Tourismus durch eine neue Ordnung der menschlichen Beziehungen fördern kann.

Selbst das 2. Vatikanische Konzil hat die Gläubigen aufgefordert, einen gesunden Tourismus zu pflegen: „Die Freizeit benutze man zur Bereicherung des Geistes, zur Stärkung der Gesundheit, der Seele und des Leibes, durch beliebig gewählte Betätigung und Interessenpflege, durch Reisen in andere Länder (Tourismus), durch die sich der menschliche Geist weitet und die Menschen sich gegenseitig kennenlernen und so bereichern, desgleichen durch sportliche Wettkämpfe und Spiele, die mithelfen, das seelische Gleichgewicht auch innerhalb der Gesellschaft aufrechtzuerhalten, und freundschaftliche Beziehungen zwischen Menschen aller Lebensverhältnisse, Nationen und Rassen anzuknüpfen¹¹“.

Denique: succrescens Turismi extensio, sua dimensio internationalis, suus dynamismus vehemens, profundae transformationes quas movet, graves interrogationes quas ponit. Ecclesiam sollicitant stimulantque ne sistat «in positionibus traditionalibus, sed novas formas pastorales quaerat¹²» atque ut tempestiva opportunaque remedia paret tum pro peregrinantibus tum etiam pro iis, qui Turismo vitae subsidia laborisque media hauriunt, ut nostrae homines aetatis, qui etiam huius phaenomeni causa «variis hodie vinculis socialibus, technicis, culturalibus arctius coniuncti, plenam etiam unitatem in Christo consequantur¹³».

Analysis enim linearum evolutionis humanae communitatis praevidere facit tempus liberum — ideoque Turismum, qui eiusdem validum est elementum — quo magis solvi poterunt graviores praecooperationes oeconomicae, sociales, politicae in variis regionibus, magnum futuri hominis problema constitutum esse, cum ipse, quamquam varia mensura, semper maiore libertate gaudebit: aut pro ampliore deflexionis ac donorum Dei fruitionis facultate, aut pro sua radicaliore dishumanizatione.

Pastores ac prudens christianus munus habent, pro sua quisque competentia, operam navandi ut tempus liberum fiat tempus superioris aestimationis affluentium copiarum oeconomicarum, culturalium, affectivarum, spiritualium, necnon pro Turismi temporis in salutis aeternae tempus promotione fovenda.

2.

DE RESPONSABILITATE COMMUNITARIA

Huius «eventus socialis¹⁴» saeculi evangelizatio integro Populo Dei, Clero Laicisque, pro suo quisque munere, impendit atque novos caritatis limites¹⁵ sollicitudinemque pro nova Communitatis christianae forma structuraque, ad quam Turismus dynamicizandam, dilatandam atque transformandam confert, manifestare debet.

Responsabilitates, quae ex hac situatione oriuntur, permulta sunt omnibusque patescunt si, omni praeiudicio remoto, fundamentales mutationes observentur, quas haec forma modernae hominum peregrinationis promovet praesertim in iuvenilium generationum animo insidendo, necnon in locis qui Turismi «*terminus a quo et terminus ad quem*» sunt.

Concilium Vaticanum Secundum sacram Hierarchiam hortatus est ut particularem sollicitudinem pro fidelibus, qui «ob vitae condicionem ordinaria

Die wachsende Ausdehnung des Tourismus, **seine** internationale Ausweitung und seine ungeheure Dynamik, die bedeutsamen Veränderungen, die er hervorruft, und die schwerwiegenden Fragen, die er aufwirft, beunruhigen die Kirche und spornen sie an, „nicht auf traditionellen Einstellungen zu beharren, sondern nach neuen Formen der Seelsorge zu suchen¹²“. Sie muß zur rechten Zeit sowohl für die Reisenden wie auch für jene, denen der Tourismus Lebensunterhalt und Arbeitsmöglichkeiten bietet, geeignete Hilfsmittel bereithalten, so daß die Menschen von heute, die heute auch gerade wegen dieser neuen Zeiterscheinungen „durch vielfältige, soziale, technische und kulturelle Bande enger miteinander verbunden sind, auch die volle Einheit in Christus erlangen¹³“.

Die Überprüfung der Entwicklungsrichtung der modernen menschlichen Gesellschaft läßt in der Tat voraussehen, daß die Freizeit — und der Tourismus als ihr wichtiger Bestandteil — ein großes Problem für den Menschen der Zukunft darstellen wird, mit dessen Lösung die Bewältigung vieler bedrängender Sorgen der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Neuordnung in den verschiedenen Ländern zusammenhängt; wird der Mensch von morgen, der sich, wenn auch in verschiedenem Maße, stets größerer Freizeit erfreut, dadurch fähiger im Gebrauch der Vernunft und der Gaben Gottes oder verfällt er dann einer noch radikaleren Entmenslichung?

Die Seelsorger und jeder mündige Christ haben daher, je nach ihrer Zuständigkeit, die Pflicht, sich dafür einzusetzen, daß die Freizeit eine Zeit sinnvoller Auswertung der reichen wirtschaftlichen und kulturellen Hilfsquellen werde, der Herzens- und Geistesbildung diene und so die Zeit der Reise und Erholung zu einer echten Heilszeit werde.

2.

VERANTWORTUNG DER GEMEINSCHAFT

Die „Evangelisierung“ dieser „sozialen Zeiterscheinung¹⁴“ ist Aufgabe des gesamten Volkes Gottes, Klerus wie Laien, je nach ihrer besonderen Verantwortung, und muß Erweis einer neuen Größe der Liebe¹⁵ und der Sorge um eine neue Struktur und Form der christlichen Gesellschaft sein, zu deren Dynamik, Ausbreitung und Umgestaltung der Tourismus beiträgt.

Die Pflichten, die sich daraus ergeben, sind vielfältig und klar ersichtlich, wenn man nur ohne Vorurteil die tiefgreifenden Veränderungen beobachten will, die diese moderne Form der „Völkerwanderung“ hervorruft, in besonderem Ausmaß unter der jungen Generation und an den Orten, die entweder Ausgangs- oder Zielpunkt des Tourismus sind.

Das 2. Vatikanische Konzil hat die Hierarchie aufgefordert, besondere Sorge denjenigen Gläubigen zu widmen, die „auf Grund ihrer Lebensbedin-

Parochorum cura pastoralis non satis frui valent, aut eadem penitus carent, uti sunt quamplurimi migrantes . . . maritimi . . . aëronavigantes, nomades alique id genus. Aptae methodi pastorales promoveantur ad vitam spiritualem fovendam eorum qui relaxationis causa ad tempus alias regiones petunt. Episcoporum Conferentiae, praesertim Nationales, urgentioribus quaestionibus ad praedictos spectantibus sedulo studeant et aptis instrumentis ac institutionibus spiritualibus eorum curae concordii voluntate viribusque unitis consulant atque faveant, attentis in primis normis ab Apostolica Sede statutis vel statuendis, temporum, locorum et personarum condicionibus apte accommodatis¹⁶.

Quatenus ipsimet pertinet, Communitas christiana suam responsabilitatem perpendere debet respectu omnium eorum qui in seipsa, Turismi causa, inseruntur, quamquam ad breve tempus, quaevis eorum cultura vel religio sit. Communitas ideo ad eos «actuosae hospitalitatis sensu¹⁷», excipiendos, necnon ad eos cohaerens fidei caritatisque testimonium praebendum, tenetur.

Concilium Vaticanum Secundum insuper ad laicorum mentem non solum revocavit eorum munus mundi animationem «spiritu christiano¹⁸» fovendi, sed etiam cum ipsimet solacii causa peregrinantur, munus sese gerendi quasi «praecones itinerantes Christi¹⁹».

Id quoque valet pro operatoribus turisticis, qui suis activitatibus explendis, forte magis quam turistae, cohaerentis fidei testimonii praebendi difficultatem experiuntur.

3.

DE TURISMI VALORIBUS

Praedictae considerationes plene confirmantur iis quae sequuntur.

Populus Dei, etsi diversis mensuris modisque, directe vel indirecte particeps Turismi factus, edocendus est ut valores aestimet authenticos, quos phaenomenon secum fert non solum sub stricto spirituali respectu, sed etiam humano, quatenus ipse est, inter cetera, medium:

— unitatis humanae familiae necnon transformationis elevationisque socialis;

— hominis solidaritatis cetero cum universo;

gungen den ordentlichen Hirtendienst der Pfarrer nicht in Anspruch nehmen können oder ihn überhaupt entbehren, wie so viele Auswanderer, Flüchtlinge, Seeleute, Flugpersonal, Nichtseßhafte und andere Gruppen ähnlicher Art. Desgleichen sollen für die geistliche Betreuung der erholungsuchenden Reisenden geeignete Methoden entwickelt werden.

Die Nationalen Bischofskonferenzen mögen ihr besonderes Augenmerk auf die vordringlichsten Probleme hinsichtlich der vorher genannten Gruppen von Menschen richten, und mit geeigneten Mitteln und Einrichtungen einmütig alle Kraft anbieten, um ihnen eine angemessene geistliche Betreuung zukommen zu lassen. Dabei mögen sie beachten die Bestimmungen, die vom Heiligen Stuhl erlassen worden sind und noch gegeben werden, und sie auf die verschiedenen Gegebenheiten der Zeit, des Ortes und der Personen sinngemäß anwenden¹⁶.

Was die christliche Gemeinschaft selbst anbelangt, so muß sie ihre Verantwortung gegenüber all denen bedenken, die sie im Zuge des Tourismus, wenn auch nur für kurze Zeit, beherbergt, welcher Kultur und Religion sie auch angehören mögen. Die Gemeinschaft ist also verpflichtet, sie „im Sinne tätiger Gastfreundschaft“ aufzunehmen¹⁷, und ihnen ein echtes Zeugnis des Glaubens und der Liebe zu geben.

Das 2. Vaticanum erinnert die Laien darüber hinaus nicht nur an ihre Pflicht, die Welt mit „christlichem Geist zu beleben¹⁸“, sondern auch an ihre Aufgabe, sich als „wandernde Boten Christi¹⁹“ zu verhalten, wenn sie sich auf Urlaubsreisen befinden.

Das gilt auch für die im Fremdenverkehr Beschäftigten, die im Laufe ihrer Tätigkeit vielleicht stärker als andere erfahren, welchen Einsatzes es bedarf, um den Glauben mit echter Überzeugung zu leben und ein Zeugnis dafür zu geben.

3.

WERTE DES TOURISMUS

Die vorangegangenen Überlegungen finden im folgenden ihre Bestätigung. Das Volk Gottes ist entweder mittelbar oder unmittelbar, wenn auch in verschiedenem Maß und verschiedener Weise, am Fremdenverkehr beteiligt. Es muß daher für die echten Werte, die der Tourismus in sich trägt, empfänglich gemacht werden, nicht allein in geistlicher, sondern auch in allgemein menschlicher Hinsicht. Denn der Tourismus ist unter anderem ein Mittel für:

— die Einheit der Menschheitsfamilie, besonders für ihre gesellschaftliche Umgestaltung und den sozialen Aufstieg;

— die Verbundenheit des Menschen mit der ganzen Welt;

— humanae personae restaurationis.

Magis definite:

- a) *Turismus, principium unitatis, transformationis elevationisque socialis fermentum*

Turismus enim, si eo recte fruatur:

— confert ad mutuam hominum cognitionem ac ad hospitalitatis sensum evolvenda;

— discidia socialia et «ratialia», uti aiunt, minuit²⁰;

— populorum segregationem vincit, nocivorum praeiudiciorum victoriam fovendo, variarum civilizationum culturarumque occurso ope;

— stipem oeconomicam conspicuam pro pluribus nationibus constituit fovetque novos laboris fontes, quibusdam in regionibus emigrationis phaenomenon perstringendo;

— unificationis, ad quam Populus Dei ordinatur, cursum promovet²¹.

His similibus modis potest itaque Turismus non solum pacis fraternae coniunctionisque inter populos instrumentum fieri, sed etiam facilem, realem validamque reddere conciliationem inter variarum religionum credentes, necnon inter non credentes, in occursum oecumenici dialogique instrumentum conversus, in caritatis ac spei spiritu²².

- b) *De hominis cum universo mundo solidaritate*

Turismus, praesertim in quibusdam suis formis, fovet hominis cum natura consuetudinem; ipsiusmet naturae copiarum aestimationem promovet; earum mutua ligamina, facilius a technica discrimini exposita, removet; pulchritudines, in creato mirabiliter respersas, velut haereditatem toti humanitati communem, conspiciendas pandit²³.

Quae ligamina in Providentiae quae creationis operam homini commisit²⁴, ordine continentur. In ipso enim homine «ob... eius corporis conditionem... mundi materialis elementa suum verticem pertingunt vocemque sumunt ad Creatorem in libertate laudandum (cfr. Dan. 3, 57-90)²⁵».

Bona legitimaque est humana aspiratio ad rerum fruitionem creaturarum, e quibus Turismus fulturam excipit quasque ipse favet. «A Christo enim redemptus et in Spiritu Sancto nova creatura effectus, homo ipsas res a Deo creatas amare potest et debet.

— für die Wiederherstellung der menschlichen Persönlichkeit.

Genauer bestimmt:

- a) *Tourismus als Symptom der Einheit und als Antrieb der sozialen Umgestaltung und des sozialen Aufstiegs*

Der im positiven Sinn gepflegte Tourismus:

— trägt bei zum gegenseitigen Kennenlernen der Menschen und zur Entwicklung des Sinnes für die Gastfreundschaft;

— verringert den Abstand zwischen den Gesellschaftsschichten und die Rassentrennung²⁰;

— überwindet die Absonderung der Völker, indem er durch die Begegnung von verschiedenen Zivilisationen und Kulturen unheilvolle Vorurteile abbaut;

— verschafft zahlreichen Nationen wirtschaftlichen Aufschwung, schafft neue Arbeitsplätze und verringert damit in manchen Gegenden die Abwanderung;

— beschleunigt die Bestrebungen nach Einheit, zu denen das ganze Volk Gottes berufen ist²¹.

Der Tourismus kann so nicht nur zu einem Werkzeug des Friedens und der Verbrüderung zwischen den Völkern werden, sondern auch zu Anders- und Ungläubigen echte Beziehungen herstellen. Er wird so zum Ferment der Ökumenischen Bewegung und des Dialogs im Geiste der Liebe und Hoffnung²².

- b) *Verbundenheit des Menschen mit der gesamten Welt*

Besonders in einigen Formen gibt der Tourismus dem Menschen die Gelegenheit, mit der Natur in Berührung zu kommen, und fördert so die Wertschätzung des Reichtums, der in der Natur selber liegt. Er stellt somit die gegenseitige Verbindung zwischen Mensch und Natur wieder her, die durch die Technik allzuleicht bedroht ist, er macht die Schönheiten der Schöpfung sichtbar und zugänglich, die über die Erde verstreut, eine gemeinsame Erbschaft darstellen, die der ganzen Menschheit gehört²³.

Solche Verbindungen liegen in der Ordnung der Vorsehung, die dem Menschen das Werk der Schöpfung anvertraut hat²⁴, indem „durch seine Leiblichkeit die Elemente der stofflichen Welt im Menschen ihren Gipfelpunkt erreichen und ihre Stimme zum freien Lob des Schöpfers erheben“ (Dan 3, 57 bis 90)²⁵.

Gut und recht ist daher das menschliche Verlangen, die geschaffenen Dinge in gesunder Freiheit zu genießen, auf die sich der Tourismus stützt und die er fördert. „Der Mensch ist nämlich von Christus erlöst und im Heiligen Geist eine neue Kreatur

A Deo enim illas accipit et quasi de manu Dei fluentes respicit et reveretur. Pro illis Benefactori gratias agens et in paupertate et libertate spiritus creaturis utens ac fruens, in veram mundi possessionem introducit, tamquam nihil habens et omnia possidens (cfr. 2 Cor. 6, 10)²⁵.»

c) *De humanae personae restauratione*

Turismus considerari quoque potest velut validum humanae personae restorationis elementum. In ipso enim «soma et psychè», laboris ac rhythmici vitae cotidiani intertritura defatigata, reficiuntur: homo suam libertatis motusque anxietatem confirmat relationesque interpersonales in quodam particulari serenitatis contextu, maioris fiduciae necnon plenioris ad occursum dialogumque promptitudinis instaurat.

Turismus, si recte vivatur, etiam autoeducationis ac personalis suppletionis formam assumit, praesertim vi sui culturalis elementi; non est ergo ipse merum effugium vel simplex animi relaxatio tantummodo ad saepe extenuatoriam operosae vitae monotoniam, sed «pretiosum humanum pondus²⁷» suppeditare potest.

Ipse autonomiae ac in alios reverentiae sensum promovet, admirationem ac centra, ad quae omnium studia diriguntur, excitat necnon, spiritus relaxationem fovendo, quaedam personalitatis elementa, quae secus forte laesa remanerent, excolit²⁸. Ad hoc memoretur Concilium Vaticanum Secundum expressim commendasse ut laborantes «opportunitatem habeant vires ac potentias libere evolvendi, quas fortasse in labore professionali parum excolere valent²⁹».

Plerumque Turismus suam formam a spirituali eorum qui illum prosequuntur formatione sumit.

Evolutionis fit elementum quando homo illum redimit vivitque, restaurationem Christi Domini Resurrectione inceptam prae oculis habendo³⁰.

Id procul dubio supponit ut christianus plene educetur ad in praxim deducendas suas responsabilitates liberis decisionibus atque ad proprium tempus personaliter ordinandum, praesertim in maioris autonomiae contextu, qua fruitur quando a suae consuetae commorationis loco abest.

Quando, e contra, homo sana formatione morali indiget, Turismus prosequendo, fieri potest diductus, vagus, adventicius festinus, mancipium multo-

geworden. So kann und muß er die von Gott geschaffenen Dinge lieben. Er hat sie nämlich von Gott empfangen, er betrachtet und schätzt sie als Gaben aus Gottes Hand. Er dankt seinem Wohltäter für diese Gaben und gebraucht und genießt das Geschaffene in Armut und Freiheit des Geistes; so kommt er in den wahren Besitz der Welt als einer, der nichts hat und doch alles besitzt“ (2 Kor 6, 10)²⁶.

c) *Wiederherstellung der menschlichen Persönlichkeit*

Man kann den Tourismus auch als einen Faktor zur Wiederherstellung der menschlichen Persönlichkeit betrachten. Durch ihn werden nämlich Leib und Seele gesunden, die durch Arbeit und Anstrengung im Rhythmus des täglichen Lebens erschöpft sind; der Mensch ergänzt hier seinen Mangel an Freiheit und Beweglichkeit und stellt die zwischenpersönlichen Beziehungen wieder her in einer heiteren Gelöstheit, mit größerer Zuversicht und in aufrichtiger Bereitschaft zur Begegnung und zum Dialog.

Der recht gepflegte Tourismus führt auch zu einer Art der Selbsterziehung und der personalen Erfüllung, insbesondere kraft seiner kulturellen Elemente. Er ist daher nicht bloße Flucht oder einfachhin Zerstreuung aus der Monotonie des oft entnervenden Arbeitsalltags, sondern kann eine „wertvolle Wiederherstellung des inneren Gleichgewichts“ sein²⁷.

Er fördert das Bewußtsein der Selbständigkeit und die Ehrfurcht gegenüber anderen; er hält die Fähigkeit und Bereitschaft zu Bewunderung und Interessiertheit wach, nicht zuletzt indem er die Entspannung des Geistes fördert, und dadurch manche Bereiche der Persönlichkeit entfaltet, die sonst verkümmern würden²⁸.

Es sei daher auf die Forderung des 2. Vaticanums hingewiesen: „...daß nämlich die Arbeiter die Möglichkeit haben sollen, sich freien Beschäftigungen widmen zu können, um diejenigen Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, zu deren Entfaltung ihre berufliche Tätigkeit vielleicht nur wenig Gelegenheit bietet²⁹.“

Für gewöhnlich erhält der Tourismus seine Gestalt durch die geistige Bildung derer, die ihn ausüben. Er wird also dann zum Element der Entwicklung, wenn der Mensch ihn im Geiste der Wiederherstellung lebt und ihn im Sinne der von Christus durch die Auferstehung begonnenen Neuordnung pflegt³⁰.

Das setzt voraus, daß der Christ erzogen ist, seine persönliche Verantwortung in freien Entscheidungen zu verwirklichen und seine Freizeit persönlich zu gestalten. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der größeren Freiheit, die er genießt, wenn er sich weit von seinem gewohnten Wohnsitz entfernt aufhält. Wenn es dem Menschen dagegen an einer gesunden sittlichen Bildung fehlt, kann er auf Reisen ein Sonderling, ein Vagabund,

rum mediorum, quae eidem percrescens progressus praebet, superficialis humani dialogi incapax, neglegens naturae pulchritudinum humanaeque operae divitiarum spectator, inquisitor anhelus voluptatum malarum experientiarum usque ad hospitalitatis, quae eidem obtulitur, abusum³¹.

II

PRAXIS PASTORALIS³²

Efficax pastoralis organica phaenomeni turistici perdiligentem coordinationem sequentibus gradibus postulat:

a) S. Congregationis pro Clericis (Sector pro Ministerio Pastoralis quoad Turismum);

b) Conferentiarum Episcopaliū;

c) Dioecesium.

1.

DE S. CONGREGATIONIS PRO CLERICIS EIUSQUE PRO MINISTERIO PASTORALI QUOAD TURISMUM SECTORIS OPERA

Constitutionis Apostolicae «Regimini Ecclesiae Universae» vi, Turismi Pastoralis inter competencias, responsabilitates et actuositates definitas pro Sacra Congregatione pro Clericis, quae specialem Sectorem, Ufficio Secundo adnexum, pro Ministerio Pastoralis quoad «Turismum» habet, adnumeratur.

Huius Sectoris praecipua sunt munera:

— studere phaenomeni turistici consecrariis in fidelium vitam spiritualem³³ easque in contextu sociali generali considerare;

— coordinare «apostolicos conatus ut aequa novis exigentiis tum turistarum, tum variarum personarum, quae iisdem servitium praebent, responsio tribuatur³⁴»,

— curare relationes cum S. Sedis organis, quorum pro particulari competencia interest, ut problematibus a Turismo positis in universo mundo studere³⁵, necnon cum Delegatis vel Commissionibus Conferentiarum Episcopaliū pro Turismi Pastoralis;

— fovere congressus internationales ac nationales pro eiusdem Turismi renovanda Pastoralis, quin negligentur opportuni occursus cum Organizationibus Internationalibus fratrum seiunctorum aut laicorum intuitu pacificae possibilisque collaborationis, ut Turismi valores spirituales, ad omnes voluntatis homines movendos, diffundantur.

ein Abgehetzter und ein Sklave der Verkehrsmittel werden, die ihm der stets wachsende technische Fortschritt zur Verfügung stellt. Er wird nur noch mehr oberflächlich und unfähig zu menschlichem Dialog, ohne Sinn für die Schönheiten der Natur und die Kulturgüter des Menschen jagt er dann begierig niedrigen Vergnügungen und Sensationen nach, und mißbraucht nur die Gastfreundschaft, die ihm geboten wird³¹.

II

PASTORALE PRAXIS³²

Eine wirksame, organische Seelsorge in bezug auf den Tourismus erfordert die sorgfältige Zusammenarbeit auf folgenden Ebenen:

a) Kongregation für den Klerus (Abteilung für Touristenseelsorge);

b) Bischofskonferenzen;

c) Diözesen.

1.

DIE KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: ABTEILUNG FÜR TOURISTENSEELSORGE

Kraft der Apostolischen Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“ fällt die Touristenseelsorge unter die Zuständigkeit, die Verantwortung und den Tätigkeitsbereich der Kongregation für den Klerus. Hier ist für die Seelsorge im Fremdenverkehr eine besondere Abteilung im Büro Nr. 2 angegliedert.

Die Hauptaufgaben dieser Abteilung sind:

— die Auswirkungen des Tourismus auf das geistliche Leben der Gläubigen³³ und auf das Gefüge der Gemeinschaft zu untersuchen;

— die „apostolischen Bemühungen gegenüber den neuen Anforderungen sowohl der Touristen, als auch aller, die ihnen dienen“, zu koordinieren³⁴;

— für Verbindung mit den Organen des Heiligen Stuhles zu sorgen, die sich aus verschiedenen Gründen interessieren für die vom Tourismus in der ganzen Welt gestellten Probleme³⁵, sowie mit den Delegaten oder Kommissionen der Bischofskonferenzen für die Pastoral des Tourismus;

— internationale und nationale Kongresse zur Modernisierung der Seelsorge im Fremdenverkehr zu fördern, wertvolle Beziehungen zu pflegen mit den internationalen Organisationen der getrennten Mitbrüder oder mit nichtkirchlichen Einrichtungen mit dem Ziel einer guten Zusammenarbeit, zur Verbreitung der geistigen Werte des Tourismus, ein Anliegen, das alle Menschen guten Willens angeht.

DE CONFERENTIARUM EPISCOPALIUM OPERA

Sicut praevium est a Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“, I, n. 9, et ad mentem Decr. „Christus Dominus“, n. 18, necessarium omnino est ut singulae Conferentiae Episcopales, quibus statuere competit muneris pastoralis rationes vel condiciones concretas congruentesque, in suo sinu constituent Commissionem vel saltem Sacerdotem delegent ad perpendendas Turismi exigentias pastorales locales, statisticas reales prae oculis tenendo, ut conatus omnes Turismi Pastorem respicientes prout reales necessitates requirunt, coordinantur. Hoc vero postulat:

a) studium «novarum praesentiae formarum ac Evangelii nuntiandi»³⁶, tum ut turistarum christianorum exigentiis spiritualibus provideatur, tum ut omnibus bonae voluntatis turistis opportunitas fraterni occurrentis dialogique praebatur;

b) ordinatio, animatio, renovatio ac coordinatio Pastoralis Turismi in tota Natione, ope etiam conventuum pro Clero Laicisque, quin ulla forma propria Turismi negligatur;

c) selectio ac formatio quorundam Sacerdotum, extraneis non exclusis³⁷, ad dioecesium in quibus maxime Turismus evolvitur, servitium addictis;

d) promotio forte utilis quorundam congressuum internationalium variarum Conferentiarum Episcopali, quarum Pastoralis Turismi interest.

Praedicta Commissio, vel Sacerdos delegatus, non solum Sacerdotibus recte paratis, sed etiam ac praesertim Laicis in re *peritis* utantur.

Hos inter novissimos opportunum erit cooptare peritos in re sociologica, in generali cultura ac in actusitatibus turisticis; praesertim repraesentantes auctoritate pollentes praecipuarum Societatum navigantium aeris marisque, magnarum itinerum procurationum (vulgo «Agenzie»), cauponum, operatorum turisticorum in genere, necnon eorum qui editiones turisticas curant.

Conferentiae Episcopales insuper invitantur consulere pro viribus ut praesertim frequentioris Turismi tempore, facultatem sacras confessiones fidelium excipiendi extendant Sacerdotibus omnibus iam in sua Dioecesi eadem gaudentes, dum in toto territorio nationali iter agunt, vel etiam, specificis in casibus, quando exteras regiones peragunt.

Similes normae praevideantur etiam pro sacra praedicatione ac Eucharistico cultu, salvis tamen Ordinarii loci iuribus.

DIE AUFGABE DER BISCHOFSKONFERENZEN

Wie vom Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“ Nr. 9 vorgesehen und im Sinne des Dekrets „Christus Dominus“ Nr. 18, ist es vor allem nötig, daß die einzelnen Bischofskonferenzen, denen es zukommt, die Art und Weise der Seelsorge zu bestimmen, sich einer Kommission oder eines delegierten Priesters bedienen, die den Auftrag haben, die pastoralen Bedürfnisse des Tourismus auf Grund zuverlässiger Statistiken zu studieren, damit alle eingesetzten Kräfte auf die wirklichen Erfordernisse der Fremdenverkehrsseelsorge ausgerichtet seien. Das erfordert jedoch:

a) das Studium der „neuen Formen der Präsenz und Verkündigung des Evangeliums“³⁶, sei es um den geistlichen Bedürfnissen der christlichen Touristen entgegenzukommen, sei es um allen Reisenden guten Willens die Möglichkeit zur Begegnung und zum Dialog zu bieten;

b) Errichtung, Anregung, Modernisierung und Koordination der Seelsorge des Tourismus für eine gesamte Nation, auch durch Zusammenkünfte von Klerus und Laien, damit keine Seite des Tourismus übersehen werde;

c) Auswahl und Ausbildung einer angemessenen Anzahl von Priestern, auch ausländischer³⁷, zum Dienst in den Diözesen mit starkem Fremdenverkehr;

d) gegebenenfalls die Förderung von internationalen Kongressen der verschiedenen Bischofskonferenzen, die an der Seelsorge des Tourismus interessiert sind.

Die vorher genannte Kommission oder der Delegierte sollen sich nicht nur auf entsprechend ausgebildete Priester, sondern auch und in erster Linie auf sachverständige Laien stützen. Unter diesen sind zu nennen: Vertreter der Soziologie, Personen des kulturellen Lebens und Praktiker des Fremdenverkehrs, besonders qualifizierte Vertreter der Gesellschaften für Luft- und Schifffahrt, der großen Reisebüros, des Hotelfachs, führende Männer des Fremdenverkehrs und Reise-Journalisten.

Darüber hinaus sind die Bischofskonferenzen eingeladen, die bestehenden kirchenrechtlichen Verordnungen auf ihre größtmögliche Erweiterungsfähigkeit zu untersuchen. Wenigstens in der Hauptsaison des Fremdenverkehrs gebe man die Beichtjurisdiktion den Priestern, die sie schon in ihrer Diözese besitzen, auch für Reisen im gesamten Inland und in besonderen Fällen auch für Auslandsreisen.

Derartige Vollmachten sollten auch für Predigt und Eucharistiefeier vorgesehen sein, unter Wahrung der Rechte des Ortsordinarius.

Foveantur relationes contactusque etiam ope congressuum opportune ordinatorum cum fratribus seiunctis, possibilis intuitu collaborationis in per-amplio Turismi agro, iuxta normas a Secretariatu pro Christianorum unitate statutas.

3.

DE DIOECESIIUM OPERA

A) *Normae generales*

Cum problemata pastoralia Turismum modernum respicientia efficaciter solvi singulorum animarum curatorum iniciativa nequeant, actio pastoralis in hoc sectore relinquenda non est singulis cuiusvis pastoris conatibus, neque exsequi potest nisi coordinata mutuaque actione.

Loci Ordinarius, praevia sui Consilii Pastoralis consultatione, actionis rationes (vulgo «programmi») concretas parare debet, ut omnes vires utiles consocientur ad ministerium reapse efficax ordinandum dialogumque cum turistis in genere instaurandum. Turismi Pastoralis requirit quoque tum in Dioecesibus, quae sunt *terminus ad quem*, tum in illis, quae sunt *terminus a quo*, mediorum ac remedium complexum atque eorum coordinationem, quae postulant munus communitarium «ut cura pastoralis in Dioecesi unitate non careat atque efficacior reddatur³⁸», securam reddendo «concordem actionem³⁹», atque efficacem. Turismus enim, ut supra memoratum est, influxum suum exercet in magna contextus socialis parte, eidemque se admiscet «in mentalitate ac moribus nostrae aetatis⁴⁰». Tale munus ex Dioecesis parte valorem suum servat etiam si non omnes paroeciae Turismi metae sunt⁴¹.

Turismi Pastoralis igitur Pastoralis dioecesanæ ordinaria ac essentialis consideranda est, praesertim quem respicit:

a) iniciativas pervulgantes valorum notitiam, quos Turismus forte pro omnibus exprimit;

b) praeparationem ac formationem christianorum ad sanam Turismi fruitionem;

c) fidelium educationem ut expensae quas pro Turismo sustinent, non in paupertatis iniuriam vertantur, sed, e contra, valorum quos ipse, si eodem recte utatur, producit pro singulis ac pro Societate;

d) spiritualem assistentiam turistis atque omnibus Turismi operatoribus, necnon omnibus personis ab eisdem dependentibus;

e) laicorum apostolatus animationem quoad Turismum⁴²;

Man möge auch mit den getrennten Brüdern Kontakt aufnehmen durch entsprechend organisierte Zusammenkünfte, um eine Zusammenarbeit auf dem weiten Feld der Touristenseelsorge möglich zu machen, gemäß den Verordnungen des Sekretariats für die Einheit der Christen.

3.

DIE AUFGABE DER DIÖZESEN

A) *Allgemeines*

Da die pastoralen Probleme in bezug auf den modernen Reiseverkehr durch einzelne Seelsorger allein nicht gelöst werden können, sollen pastorale Initiativen in diesem Bereich nicht den Bemühungen des einzelnen überlassen bleiben; sie können nur durch eine gemeinsame und koordinierte Aktion verwirklicht werden.

Der Ortsordinarius soll deshalb nach Beratung mit seinem Pastoralrat konkrete, pastorale Richtlinien aufstellen, indem er alle zur Verfügung stehenden Kräfte entsprechend einsetzt, damit ein wirklich erfolgreicher Dienst und ein echter Dialog mit den Touristen zustandekomme.

Touristenseelsorge erfordert sowohl in den Diözesen der Entsendegegenden wie in denen der Aufnahme der Gäste eine Gesamtheit von Vorkehrungen und eine sich daraus ergebende Zusammenarbeit beim Einsatz von seiten der Gemeinschaft, „damit die Seelsorge die nötige Einheit und größere Wirksamkeit habe³⁸“ durch die „Einheitlichkeit der Aktion³⁹“ und ihre Zweckdienlichkeit. In der Tat beeinflusst und verpflichtet sich der Tourismus mit einem Großteil des sozialen Gefüges je nach „den Sitten und der Einstellung⁴⁰“.

Diese Verpflichtung von seiten der Diözesen gilt auch im Falle, daß nicht alle ihre Pfarreien Touristenzentren sind⁴¹.

Die Seelsorge im Fremdenverkehr ist also als ordentlicher und wesentlicher Bestandteil der Diözesaneseelsorge zu betrachten, vor allem im Hinblick auf Folgendes:

a) Initiativen zur Herausstellung der hohen Werte, die der Tourismus für alle Menschen hat;

b) Vorbereitung und Schulung der Christen zu einem gesunden Gebrauch des Tourismus;

c) Erziehung der Gläubigen in der Richtung, daß sie ihren Aufwand für den Tourismus nicht zu einem Verstoß gegen die Armut werden lassen, sondern im Gegenteil zur Verwirklichung jener Werte beitragen, die zum Gewinn für den einzelnen und die Gemeinschaft werden;

d) geistliche Betreuung für die Touristen und alle im Fremdenverkehr Tätigen oder von ihm Abhängigen;

e) Belegung des Laienapostolats im Fremdenverkehr⁴²;

f) acta proposita ut cultus a fratrum seiunctorum parte, prout infra notabitur, exercitium foveatur.

Ergo:

1. necessarium est suscitare, praesertim praedicationis et catechesis ope, conscientiam valorum positivorum, tum humanorum tum christianorum Turismi, ita ut eo ipso fruatur gaudiosa participatione ac cum Domini Paschate communione.

2. Ut christianus iuvetur magis personali actuosaque adhaesione ad sua munera adimplenda praedictorum valorum institutio commendetur velut pars integrans educationis scholasticae, necnon communicationis socialis usu. Id humanae christianaeque conscientiae magis idoneam formationem adiuvabit, ut «tot problemata moralia, quae tam in vita singulorum quam in sociali consortione exsurgunt, in veritate solvantur⁴³» etiam et tam saepe Turismi causa.

3. Clerus et Laici ita formentur ut, cognito phaenomeno eiusque influxu tam positivo quam negativo in animarum cura atque in Communitate, oppetere valeant efficientia ac mediorum copia exigentias spirituales hodie a Turismo impositas, ut intret — etiam hunc agrum — Ecclesia in humana consortione⁴⁴ servitii spiritu praedita.

4. Christianorum ad Turismum formatio celebratione completur Eucharistica, «totius vitae christianae fonte et culmine⁴⁵». In SS. Eucharistia turistae ac industriae turisticae ministri Deo Victimam Divinam offerunt atque una cum Ipsa seipsos⁴⁶ in sui ipsius particulari condicione gaudii, libertatis, dono creationis fruitionis specialis, aut pro fratribus servitii.

Ex Christi Corporis autem communione virtutem hauriunt, qua semper gratiae baptismali ideoque morali adhaerentes⁴⁷ idoneique sunt ad apostolatam exercendum quem eisdem Ecclesia committit ab eisdemque expectat. Turismus, velut *praenuntius unitatis et pacis*, axem suum invenit centalem in Eucharistia quae *signum unitatis est et vinculum caritatis Populi Dei*⁴⁸ causaque fontalis illius libertatis, quae tantum scit bonum operari.

Insuper Eucharistiae participatione, christianus, sicut peregrini Emmaus (cfr. Lc. 24, 13-32), facilius agnoscere sciet fratres in Christo homines sibi in Turismo consociatos, vel illos quibus occurrit in sua peregrinatione, vel quibus ipse inservit.

f) Vorkehrungen, um die getrennten Brüder bei ihrer Kultausübung zu unterstützen, wie gleich näher bestimmt werden soll.

Folglich:

1. Ist es notwendig, vor allem mit Hilfe der Predigt und der Katechese, das Bewußtsein für die positiven, menschlichen und christlichen Werte des Tourismus zu wecken, so daß dieser in froher Teilnahme und Vereinigung mit dem auferstandenen Herrn erlebt werde.

2. Um dem Christen zu helfen, seine Pflichten mit größerem persönlichem und aktivem Interesse zu erfüllen, wird die Einführung in diese Werte bereits im Religionsunterricht in den Schulen, aber auch vermittels der Kommunikationsmittel zu versuchen sein. Das wird zur Bildung eines menschlichen und christlichen Gewissens beitragen, das fähiger sein wird, „die vielen sittlichen Probleme aufrecht zu bewältigen, die sich im Leben des einzelnen und der Gemeinschaft stellen“⁴³, auch und so oft auf der Basis des Tourismus.

3. Klerus und Laien sollen sich zusammenschließen, um in Kenntnis dieses Phänomens sowie seiner positiven und negativen Einflüsse auf Seelsorge und Gemeinde mit einer Fülle wirksamer Mittel den geistlichen Forderungen, die der Tourismus heute stellt, zu begegnen. So wird die Kirche befähigt, sich auch in dieses Gebiet der menschlichen Gemeinschaft⁴⁴ im Geiste des Dienens Zutritt zu verschaffen.

4. Die Erziehung der Christen für den Tourismus wird vollendet in der Feier der Eucharistie, dem „Quell und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“⁴⁵. In der heiligen Eucharistie bringen die Reisenden und die Angestellten des Fremdenverkehrs Gott die göttliche Opfergabe dar, und vereint mit ihm, sich selber⁴⁶, in ihrer besonderen Situation der Freude und der Freiheit und des speziellen Genusses der Geschenke der Schöpfung beziehungsweise im Dienstverhältnis zum Wohle des Mitmenschen.

Aus der Verbindung mit dem Leibe Christi erhalten sie die Kraft, stets würdig der Taufgnade und im Einklang mit dem Lebensgesetz zu leben⁴⁷, und das Apostolat zu erfüllen, das ihnen die Kirche anvertraut hat und von ihnen erwartet. Der Tourismus als Zeichen der Einheit und des Friedens findet seinen Kernpunkt in der Eucharistie, die „Zeichen der Einheit und Band der Liebe“ des Gottesvolkes⁴⁸ ist und Quellgrund jener Freiheit, die nur Gutes zu tun imstande ist.

Darüber hinaus wird der Christ durch die Teilnahme an der Eucharistiefeier den Emmausjüngern ähnlich (Lk 24, 13-32), und so auf seiner Reise all die Menschen, die ihn begleiten und ihm begegnen oder denen er dient, als Brüder in Christus erkennen.

B) *Normae particulares*

Hoc Directorium Generale, perspecta necessitate quod Ecclesia suam methodologiam pastorem novis temporum exigentiis continuo aptet atque conspiret, ut «sedulo perfectior quaeratur temporalis ordinatio⁴⁹» coram vitae hodiernae transformationibus utile iudicat quasdam animadversiones in concreto proponere aptandas utique in singulis Dioecesibus iuxta Ordinarii prudens iudicium ac iuxta pastores características quae, logice, variantur — interdum etiam magnopere — in variis regionibus⁵⁰.

Ordinario loci cura est ut:

a) *Quoad cleri formationem in genere:*

— provideat lectiones orientativas circa Turismi Pastorem, etiam opportunis exercitationibus⁵¹ (v. g. itinera culturae acquirendae utilia promovenda), ut fere manuducantur futuri Sacerdotes ad realem in hoc sectore pastorem⁵²;

— faveat linguarum extraneorum inter Clerum studium⁵³;

— doceat quod dialogus omissus vel neglectus cum turistis et operatoribus turisticis — praesertim cum his qui minus religionem servant — minus grave non est quam mediocris hospitalitatis oblatio.

b) *Quoad ministerium sacerdotale:*

— ordinentur cursus renovationis vel dies studii Pastoralis Turismi pro Clero, dioecetano ac regulari, etiam una cum laicis catholicis tum ut opportune experientiae comparentur, tum ut auxilia definiantur, quae Conferentia Episcopalis forte poterit pro apta assistentia spirituali turistarum etiam extraneorum destinare⁵⁴;

— quaerantur igitur, si opus fuerit, a Conferentia Episcopali Sacerdotes eiusdem nationis, vel extranei ad paroecias iuvandas in locis turisticis positas, «temporibus» peregrinationum, ne desint «Sacerdotes, numero et idoneitate saltem sufficientes, qui praesto sint pro rite pascendo Populo Dei⁵⁵»;

— reddatur secunda effectiva praesentia Cleri localis temporibus maioris occurrentis turistici, concedendo tamen cuique Sacerdoti in alio anni tempore congruum requiei spatium⁵⁶;

— attentis phaenomeni turistici characteristicis internationalibus atque ut facilis Poenitentiae

B) *Besondere Empfehlungen*

Da es nötig ist, daß die Kirche ständig ihre Seelsorgemethoden neuen Anforderungen der Zeit anpasse und angesichts der Umwälzungen des heutigen Lebens ihrerseits dazu beitrage, daß „unverändert nach einer vollkommeneren Ordnung im irdischen Bereich gestrebt werde“⁴⁹, hält es dieses Direktorium für nützlich, gewisse konkrete Regelungen anzuregen, die jedoch den einzelnen Diözesen anzupassen sind, nach dem klaren Urteil des Ordinarius und gemäß der Eigenart der Seelsorge, die sich bekanntlich in den einzelnen Regionen — zuweilen sehr stark — voneinander unterscheiden⁵⁰.

Der Ortsordinarius möge daher sorgen für:

a) *Bezüglich der Ausbildung des Klerus im allgemeinen:*

— Vorlesungen zur Orientierung über die Touristenseelsorge. Auch desgleichen Übungen⁵¹ (zum Beispiel Reisen kulturellen Charakters), um die zukünftigen Priester mit der pastoralen Praxis auf diesem Sektor bekannt zu machen⁵².

— Förderung der Fremdsprachenkenntnis im Klerus⁵³.

— Einschärfung der Tatsache, daß Unterlassen oder Vernachlässigung des Dialogs mit Touristen und dem Fremdenverkehrsgewerbe — vor allem mit jenen, die religiös kaum praktizieren — nicht weniger schwer wiegt als eine bloß mittelmäßige Gastfreundschaft.

b) *Bezüglich der priesterlichen Aufgaben:*

— Für die Seelsorger im Fremdenverkehr sind Fortbildungskurse und Studientage einzurichten, sowohl für den Diözesan- wie für den Ordensklerus, auch zusammen mit katholischen Laien. Dabei sollen die Erfahrungen ausgetauscht werden und auch jene Hilfsmittel aufgezeigt werden, die Bischofskonferenzen gegebenenfalls zu einer angemessenen geistlichen Betreuung der Touristen, auch aus dem Ausland, leisten können⁵⁴.

— Wenn es nötig ist, erbitte man bei der Bischofskonferenz einheimische oder fremde Priester, die in der Reisesaison in den Pfarreien der Fremdenverkehrsorte Aushilfe leisten, damit es nicht an „Priestern fehle, die in genügender Zahl und Eignung bereit sind, dem Volk Gottes geistliche Sorge zukommen zu lassen“⁵⁵.

— Zur Zeit des größten Reiseverkehrs sollte die wirksame Anwesenheit des Ortsklerus gewährleistet sein, ohne deshalb jedem Priester zu anderer Jahreszeit den gebührenden Urlaub zu versagen⁵⁶.

— Mit Rücksicht auf den internationalen Charakter des Tourismus und zur leichteren Verwal-

Sacramenti administratio reddatur, Parochis facultas concedatur Sacerdotes *pro tempore* in suis paroeciis commorantes, delegandi, dummodo iam regularibus facultatibus in propria Dioecesi gaudeant, ad Confessiones audiendas etiam turistarum extraneorum, statutis tamen horis;

— dirigantur Parochi ut faciliter accedant conditionibus pro Pastoralis Turismi a Laicis propositis, sive ipsi paroeciani sint, sive turistae commorantes, qui per plures anni menses contextui paroeciali adhaerent;

— sollicitentur animarum curatores ut directe aut indirecte provideant ut opportune maiori quo potis est numero turistarum operatorumque turistorum occurratur, quin qui fidem nostram non profitentur obliviscantur;

— Sacerdotibus itinerantibus memoretur ut Oleum Sanctum pro Infirmorum Unctione secumferant.

c) *Quoad cultum in locis turisticis:*

— oblectatione, quam cultus locus decore servatus in omnes exercet, considerata, semper eiusdem dignitas secunda reddatur;

— securae quoque reddantur celebrationes liturgicae in opportunis horis magnaue cum cura celebratae, necnon sacra praedicatio spiritualibus hospitum exigentiis apta⁵⁷;

— S. Missae in diebus festis celebratio necnon Poenitentiae Sacramenti administratio linguis turisticis magis notis foveantur, nuntio opportuno, intelligentis indicationis (v. g. segnaletica, signalisation) ope, etiamque, si casus ferat, pluribus linguis vulgato⁵⁸;

— in diebus festis (eorumque vigiliis) SS. Missarum, quas «vespertinas» vocant, celebratio foveatur, et saltem una Missa ferialis vespertina in locorum turisticorum paroeciis celebretur. Etiam, dum talis cultus ferialis celebratur, opportunum erit, sicut experientia iam docet, brevem homiliam dicere;

— examinetur, effectivis statisticis attente consideratis, opportunitas S. Missam in diebus festis vel dominicis celebrandi inde a primis vespers dominicae vel vigiliae⁵⁹;

— secunda in diebus festis S. Missae celebratio reddatur in tentoriis (v. campeggi, camping) — opportune electo loco — atque, ubi potis est, «Sacellorum mobilium» (v. cappelle mobili, chapelles mobiles) ope, necnon coetuum selectorum, ut christianum turistis testimonium praebeant, praesentia foveatur;

tung des Bußsakramentes sollten die Pfarrer die Vollmacht besitzen, Priester zu delegieren, die zur Zeit in ihrem Sprengel weilen, wenn sie in ihren eigenen Diözesen die reguläre Vollmacht haben, um auch ausländischen Touristen zu festgesetzten Stunden Beichte hören zu können.

— Die Pfarrer seien angewiesen, bereitwillig auf Vorschläge zur Touristenseelsorge einzugehen, die von Laien vorgetragen werden, handle es sich nun um Pfarrangehörige, oder um Touristen, die sich alljährlich auf Monate hinaus in der Pfarrei aufhalten.

— Die Seelsorger sind anzuregen, nach Möglichkeit direkt oder indirekt in angemessener Weise eine möglichst große Anzahl von Touristen und Angestellten zu erreichen, ohne Andersgläubige zu übersehen.

— Reisende Priester sind darauf aufmerksam zu machen, das heilige Öl für die Krankensalbung bei sich zu tragen.

c) *Bezüglich der Gottesdienste in den touristischen Zentren:*

— Mit Rücksicht auf den erhebenden Eindruck, den ein würdiger Kultraum auf alle macht, soll seine Würde und Instandhaltung gewährleistet sein.

— Für würdig gestaltete liturgische Feiern soll zu passender Stunde Gewähr gegeben sein, ebenso für eine Predigt, die den geistlichen Bedürfnissen der Gäste angepaßt ist⁵⁷.

— Die Feier der Festtagsmessen und die Möglichkeit zum Empfang des Bußsakramentes in den bei den Touristen geläufigsten Sprachen sollen geboten und durch geeignete Ankündigungen bekanntgemacht werden, nötigenfalls auch in mehreren Sprachen⁵⁸.

— Die Feier von Abendmessen an Festtagen und ihren Vortagen soll gefördert, desgleichen wenigstens eine werktägliche Abendmesse in den Pfarren der Fremdenverkehrsorte gefeiert werden, wobei es — wie die Erfahrung gezeigt hat — von Nutzen ist, eine Homilie zu halten.

— Man prüfe unter Auswertung genauer Statistiken, ob es angebracht sei, die heilige Messe für Sonn- und Feiertage schon am Vorabend zu feiern⁵⁹.

— Auf Campingplätzen soll an Sonn- und Feiertagen eine Meßfeier stattfinden, und zwar an einem passend gewählten Ort, eventuell unter Einsatz von Kapellenwagen und besonderer Gruppen, damit den Touristen in solcher Umgebung ein echtes Zeugnis geboten wird.

— *secura coordinatio ex parte parochorum, praesertim in diebus festis, reddatur, ut servitia religiosa Sacerdotibus transeuntibus, vel pro tempore in sua quisque paroecia commorantibus praebeantur;*

— *praescribatur in «oratione fidelium» ut, tempore quo Turismus agitur, mentio fiat tam illorum, qui Turismo fruuntur, ad eos sollicitandos ut christiana officia observent, quam eorum qui eodem Turismo frui nequeunt, quia pauperes sunt, vel in ipsomet suam operam praestant;*

— *cultus loca ita disponantur ut integro die patescant ad fidelium pietatem fovendam atque ad operum arte insignium forte ibi servatarum visione fruendum;*

— *provideatur ut oblationum, que in Ecclesia colliguntur, pars deferatur pro servitiis animarum curae necessariis, vel dialogo cum turisticis fovendo;*

— *hortentur monasteria contemplativa ut Ministerio Pastoralis quoad Turismum suarum ferventium precum subsidium praebeant.*

d) Quoad turismum religiosum:

— *cura habeatur ut magis aestimetur turismus religiosus (peregrinationes), eiusdem elementum spirituale vel sacrum dierum festorum traditionali in loco characterem tutando;*

— *aestimatio Sanctuariorum in Dioecesi existentium promoveatur, tum magna contributione considerata, quam ipsa Sanctuaria administrationi Sacramentorum Poenitentiae ac Eucharistiae conferunt, tum incitamento perpenso, quod eadem etiam in turistas non observantes exercent.*

e) Quoad populum christianum:

— *memoretur pastoralis actio defutura esse nisi efficax fidelium collaboratio adsit nisique eorum modus vitam ducendi personalem et familiarem atque per se ipsum solum validum testimonium constituat;*

— *non solum provideatur, praesertim in centrīs turisticis, actio ad praecavenda mala, sed etiam ad ea medenda ante et postea quam Turismus suos periodicos cursus incipiat, formando populationes, apud quas turistae diversantur, ad christianae vitae testimonium praebendum, ad hospitales esse in caritate atque coram mentalitatis morumque novitate prudentes;*

— *ubi possibile est, praesertim in Centrīs montanis thaermarumque, comparentur ac apparentur una cum Societatibus turisticis collaborando con-*

— *Von seiten der Pfarrer soll, besonders an Feiertagen, eine bestimmte Ordnung gewährleistet werden für die Zelebration der durchreisenden oder zeitweilig sich in ihrer Pfarrei aufhaltenden Priester.*

— *Im Gebet der Gläubigen sollen während der Saison nicht nur Fürbitten für die Anliegen der Touristen enthalten sein, sondern die Sorgen jener, die sich wegen Armut oder Arbeit keinen Urlaub leisten können.*

— *Die Gotteshäuser sollen den ganzen Tag über offen bleiben, um den Gläubigen bei ihrer Frömmigkeit entgegenzukommen, und um etwaige Kunstwerke, die darin aufbewahrt werden, der Besichtigung freizugeben.*

— *Ein Teil der Kollekte, die in der Kirche gesammelt wird, verwende man für die notwendigen Dienstleistungen bei der Seelsorge oder zur Förderung des Dialogs mit den Touristen.*

— *Die kontemplativen Klöster sind eingeladen, die Seelsorge im Tourismus mit ihrem Gebet zu unterstützen.*

d) Bezüglich Pilger- und Wallfahrten:

— *Zu pflegen sind jene Wallfahrten, bei denen das geistliche Element und die religiöse Eigenart der traditionellen lokalen Feste gewahrt bleiben.*

— *Man halte die in der Diözese vorhandenen Heiligtümer in Ehren in Anbetracht des großen Beitrags, den sie bei der Verwaltung des Buß- und Eucharistiesakramentes leisten und wegen der Anziehungskraft, die sie auf religiös nicht praktizierende Besucher ausüben.*

e) In bezug auf das christliche Volk:

— *Man denke daran, daß die pastorale Tätigkeit wertlos wäre, wenn die wirksame Mitarbeit der Gläubigen fehlte, und wenn nicht ihre persönliche und familiäre Lebensführung schon von sich aus ein lebendiges Zeugnis darstellte;*

— *man Sorge, besonders in den touristischen Zentren, nicht nur für Vermeidung des Unguten, sondern auch für Abhilfe, indem man vor und nach der Reisesaison die gastgebende Bevölkerung dazu anhält, das Zeugnis eines christlichen Lebens zu geben, die religiösen Pflichten treu zu erfüllen, in Liebe Gastfreundschaft zu üben und neuen Ansichten und Sitten gegenüber kluge Zurückhaltung zu üben;*

— *wo es möglich ist, besonders in den Fremdenverkehrsorten der Gebirge und in Bädern, sollen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisatio-*

ferentiae aut occursum culturales-religiosi, etiam extra Ecclesiam, ad praesertim «longinquos» («lontani») in suo circulo vel loco captandos⁶⁰; ad hunc finem consequendum pretiosa erit etiam in formationis Institutis (Universitatibus, Seminariis, etc. . .) Docentium collaboratio;

— excolatur Pastoralis Turismi elementum missionale, eorum praevia aequaque praeparatione, qui regiones non christianas neque credentes peragratu-
turi sunt, ut validum fidei, caritatis virtutumque civilium testimonium, ipsa suae vitae ratione, praebeant;

— secuta firmetur collatio apostolica Associationum laicalium catholicarum ad Turismi, praesertim iuvenilis, Pastorem;

— foveatur *turismus socialis* ita ut iuvet evolutionem valorum constitutivorum personae atque verae authenticae vitae socialis⁶¹;

— praebetur directe vel indirecte, «etiam illis qui congruis carent mediis possibilitas inveniendi requiem et reficiendi vires in domibus pro feriis aptis, in peregrinationibus ordinatis, in «coloniis» pro pueris⁶²»;

— iuste aestimentur christianae artis monumenta in Dioecesi existentia, eorum religiosae significationis perspicuam praesentationem praebendo; ad hunc finem promoveatur formatio spiritualis ac culturalis mystagogorum vel «ductorum» (v. «Guide»), necnon perdiligens praeparatio medi-
orum technicorum utilium ad ea monumenta aestimanda, vel ad vitam christianam illustrandam⁶³;

— curetur ne in locis turisticis stipes fastidiose quaerantur;

— concurratur, etiam cuiusdam diei festi sacram praedicationem opportunam tradendo, ut recte fideles in christiana viarum disciplina doceantur ne aliorum vita in autovehiculorum ductione periclitetur⁶⁴;

— foveatur in vehiculis signi S. O. S. diffusio, sicut iam quibusdam in regionibus utiliter fit, ut facilis, in gravibus variis casibus, spiritualis ad-
sistentia reddatur.

f) *Quoad operadores turisticos:*

— evolvatur dialogus in caritate cum omnibus operatoribus turisticis quamcumque religionem colant;

— curetur spiritualis eorum christianorum catholicorum formatio, qui in variis industriarum sectionibus laborant (v. g. ductorum montanorum, ludimagistrorum vulgo «sci» nuncupati, ministrorum in thermarum institutis, etc. . .) atque debito

nen kulturelle und religiöse Vorträge und Veranstaltungen geboten werden, auch außerhalb der Kirche, um vor allem die „Fernstehenden“ in ihrem eigenen Milieu zu erfassen⁶⁰. Zu diesem Zweck wird auch die Zusammenarbeit mit Dozenten von Bildungsinstituten (Universitäten, Seminare) wertvoll sein.

— Auch das missionarische Element der Touristenseelsorge ist zu pflegen durch eine entsprechende Vorbereitung derer, die Länder der Nichtchristen oder Ungläubigen bereisen wollen, damit sie durch ihre Lebensführung ein lebendiges Zeugnis für den Glauben, der Liebe und bürgerlichen Tugenden geben;

— man bestärke die apostolische Zusammenarbeit der katholischen Laienverbände mit der Seelsorge im Reiseverkehr, besonders für Jugendreisen.

— Auch Gesellschaftsreisen können wertvoll sein, insofern sie zur Entwicklung der Grundwerte der Persönlichkeit und eines echten Gemeinschaftslebens beitragen⁶¹.

— Direkt oder indirekt werde „auch jenen, denen es an entsprechenden Mitteln fehlt, Gelegenheit geboten, Erholung zu finden in geeigneten Ferienheimen, auf organisierten Reisen oder in ‚Feriendörfern‘ für ihre Kinder⁶²“.

— Die in der Diözese vorhandenen christlichen Kunstwerke stelle man ins rechte Licht, auch durch eine gehaltvolle Darstellung ihrer religiösen Bedeutung. Daher achte man auf die kulturelle und geistige Ausbildung der Fremdenführer, sowie auf sorgfältige Bereitstellung technischer Mittel, die der Erläuterung dieser Kunstwerke und ihrer christlichen Gehalte dienen⁶³;

— man verhindere, daß in Fremdenverkehrsorten Sammlungen ungeziemende Formen annehmen;

— man trage, eventuell durch einen „Tag des Straßenverkehrs“, dazu bei, die Gläubigen zu verantwortungsvollem Verhalten im Straßenverkehr zu ermahnen, vor allem durch Rücksicht beim Autofahren auf das Leben des Nächsten⁶⁴;

— die Verbreitung der SOS-Zeichen auf Autos werde gefördert, wie es schon in mehreren Ländern gebräuchlich ist, damit bei schweren Unfällen geistlicher Beistand eher gewährleistet ist.

f) *Die Fremdenverkehrsberufe:*

— Mit allen im Tourismus Beschäftigten, welcher Religion sie auch angehören, werde ein liebevoller Dialog gepflegt.

— Man kümmere sich um die geistige Ausbildung jener Katholiken, die in den verschiedenen Zweigen des Fremdenverkehrs tätig sind (wie zum Beispiel Bergführer, Skilehrer, Bademeister, Sportlehrer usw.) und lasse der Hotellerie und Gastro-

tam cauponibus quam personis cauponice spiritualis adistentia foveatur⁶⁵;

— ubi potis, auxilium Sacerdotibus in Turismi apostolatu praestantibus praebeatur ad formationem ethico-professionalem in Turismi Institutis professionalibus;

— promoveantur occursus cum operatoribus turisticis, ut eorum labor spiritu evangelico imbuatur:

- * eorum exigentias praesertim spirituales cognoscendo;
- * eorum relationes frequentiores cum Ecclesia reddendo;
- * eorum officiorum conscientiam quoad Turismi moralitatem illuminando⁶⁶;

— suadeatur cauponibus opportunitas in singulis diversorii cubiculis S. Bibliam, si potis in linguis praecipuarum turmarum turisticarum, idque fraterne consentientibus cultus ministris fratrum seiunctorum, sicuti iam variis in regionibus fit.

g) Quoad Fratres seiunctos:

— Praeter ea, quae in praecedentibus paginis iam memoratum est:

a) praebeantur christianis non catholicis loca cultus iuxta Directorii Oecumenici normas⁶⁷;

b) invitentur animarum curatores ut christianos non catholicos ad suum ministrum vel locum cultus, si ibi existant, dirigant, in praescriptionum spiritu praedicti Directorii pro Orientalibus, in nn. 53 et 54⁶⁸, pro ceteris christianis vero in nn. 62 et 63⁶⁹.

Summatim

Loci Ordinarius curet ut suus Clerus turistas, cuicumque nationis, condicionis, aetatis, religionis sint, velut ad Populum Dei ordinatos atque nunquam velut Communitati, cuius animarum curator est et pastor, extraneos consideret⁷⁰.

Ut Ordinarius firmare valeat quae supra⁷¹ ad «idoneae curae spiritualis fines⁷²», analogice uti debeat, sicut M. P. «Ecclesiae sanctae», I, n. 9 (cfr. num. 15), praevideat, vel Sacerdote vel Commissione ad hoc, quae laicos in Turismo peritos comprehendat atque relationes regulares cum Delegato vel cum nationali Commissione pro Turismi Pastoralis teneat.

nomie sowie ihrem Personal die nötige geistliche Betreuung zukommen⁶⁵.

— Wo immer möglich, übernehme man durch qualifizierte Priester die berufsethische Ausbildung in den Fachschulen für den Fremdenverkehr.

— Man organisiere Zusammenkünfte mit den im Tourismus Beschäftigten, damit ihre Arbeit vom Geist des Evangeliums beseelt werde:

- * Um vor allem ihre geistlichen Bedürfnisse kennenzulernen,
- * um ihre Beziehungen zur Kirche zu intensivieren,
- * um ihnen ihre Verantwortung für die Sittlichkeit im Tourismus bewußzumachen⁶⁶.

— Die Hotellerie möge angeregt werden, in ihren Fremdenzimmern die Bibel aufzulegen, wie es schon in vielen Ländern geschieht, möglichst in den Hauptsprachen des Touristenstromes und in Einheit mit den Geistlichen der getrennten Brüder.

g) Die getrennten Brüder:

— Es sei außerdem, was schon vorher gesagt worden ist, daran erinnert:

a) daß den nichtkatholischen Christen Kulträume zur Verfügung gestellt werden, gemäß den Vorschriften des Ökumenischen Direktoriums⁶⁷.

b) Die Seelsorger werden aufgefordert, nichtkatholische Christen ihrem eigenen Seelsorger oder ihrer Kultstätte, soweit im Gebiet vorhanden, zuzuführen, im Geiste der Vorschriften des erwähnten Direktoriums, für die Orientalen in Artikel 53 und 54⁶⁸ und für die übrigen Christen in Artikel 62 und 63⁶⁹.

Zusammenfassung

Es ist nötig, daß der Ortsordinarius von seinem Klerus erreicht, auf die Touristen jeder Nation, jeden Berufes und Alters, jeder Religion, Rücksicht zu nehmen, sind sie doch hingeordnet auf das Gottesvolk und niemals Fremdkörper in der Gemeinde, deren Hirt und Seelsorger er ist⁷⁰.

Damit der Ordinarius ausführen kann, was oben⁷¹ zum Zweck einer geeigneten geistlichen Betreuung⁷² aufgezeigt wurde, wie auch im Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“ Art. 9 (vgl. Art. 15), setze er für diese Aufgabe einen Priester oder eine Kommission ein. Diese soll auch Laien umfassen, die Sachverständige des Fremdenverkehrs sind. Ferner sollen sie regelmäßige Beziehungen pflegen zum Landesdelegaten beziehungsweise der nationalen Kommission für Touristenseelsorge.

Commendatur insuper ut quaedam membra praedictae Commissionis ac praesertim eiusdem Praeses (deficiente vero Commissione, Delegatus supradictus) membra quoque sicut effectiva Consilii tum Presbyteralis tum Pastoralis dioecese sint.

Omnes tandem Communitates, et urgentiore modo, quarum Turismus interest, suum apostolatum perficere debent iuxta exigentias, quas gentium (osmosis) peregrinatio gradatim magis magisque definit: id quod exigit spiritualem aperitionem formationemque, cuius evolutio et amplitudo fructus erunt caritatis mensurae, quae reapse eas vivificat debetque «tendere ut cor Ecclesiae dilatur... usque ad universalem Christi propositi et caritatis mensuram⁷³».

4.

DE RELIGIOSORUM AUXILIO AD TURISMI PASTORALEM

Religiosi, quatenus «bono totius Ecclesiae pro sua vocatione et gratia serviunt⁷⁴», validam suam operam Turismi Pastoralis praebere possunt vel preces fundendo (cfr. num. 23), vel pro sua competentia doctrinam proponendo, vel etiam sua communicationis socialis instrumenta commodando. Pastoralis Turismi insuper, qua «Pastoralis organica» (Pastorale d'insieme, Pastorale d'ensemble) elementum, fidere debet religiosorum Sacerdotum cooperatione⁷⁵, sicut etiam illa Institutorum Saecularium Religiosarumque.

Praeterea, Sacerdotum religiosorum sicut etiam ceterorum Institutum perfectionis apostolatus in coetibus turisticis exercendus legitime requiri potest non solum quia religiosi «Corpori Episcoporum coaptantur⁷⁶», sicut omnes presbyteri, sed etiam quia eorum ipsa particularis «mobilitas», quam saepe Fundatores suis religiosis Communitatibus concessere, speciali modo idonea videtur ad hunc «Pastoralis complexus» laborem atque modo actuali vivoque ad apostolicae vocationis exigentias respondet. Omnes igitur religiosi, salvis cuiuscumque Instituti indole, fine specifico, sanis traditionibus, interna disciplina Superiorumque auctoritate, qua Episcoporum collaboratores vocantur ad Populi Dei exigentiis occurrendum, praesertim ubi multi fideles viis ministerii ordinariis prosequi nequeunt.

Superiores religiosi insuper invitentur:

a) ut praeparent excolantque tales pretiosos collaboratores huius tam modernae animarum curae, vel aequae institutione in formationis Pastoralis

Darüber hinaus wird empfohlen, daß einige Mitglieder der genannten Kommission und vor allem ihr Vorsitzender (wenn keine Kommission besteht, dann obengenannter Delegat) auch Vollmitglieder des diözesanen Priester- und Seelsorgerates seien.

Schließlich sollen alle Gemeinden, um so eifriger, je mehr sie am Tourismus interessiert sind, ihr Apostolat gemäß den Anforderungen erfüllen, die von der zunehmenden Verbindung der Völker untereinander gestellt sind. Das verlangt ein geistiges Offensein und eine Ausbildung, deren Fortschritt und Weite abhängen vom Grad jener Liebe, die sie selbst belebt und die danach „streben muß, das Herz der Kirche zu erweitern, damit sie das weltweite Maß des Planes und der Liebe Christi vermittele⁷³“.

4.

BEITRAG DER ORDENSLEUTE ZUR TOURISTENSEELSORGE

Die Ordensleute, die „kraft ihrer Berufung und Standesgnade dem Wohl der ganzen Kirche dienen⁷⁴“, können der Seelsorge im Tourismus kräftig zu Hilfe kommen durch ihr Gebet (vgl. Art. 23), durch die Lehrtätigkeit in ihren Schulen und auf verschiedensten Gebieten, und auch durch die Kommunikationsmittel, die ihnen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus muß sich die Pastoral des Tourismus, insofern sie Bestandteil der allgemeinen Seelsorge bildet, sowohl auf die Mitwirkung der Ordenspriester⁷⁵, als auch auf die Zusammenarbeit der Säkularinstitute und Ordensgemeinschaften verlassen können.

Im einzelnen kann man den Apostolatsdienst an den Touristen auch von Priestern aus Orden wie aus anderen religiösen Instituten nicht nur rechtmäßig erwarten, weil die Ordensleute „dem Kollegium der Bischöfe zugeordnet⁷⁶“ sind wie alle Priester, sondern auch, weil ihre besondere Verfügbarkeit, welche die Gründer ja oft ihren religiösen Gemeinschaften geben wollten, speziell geeignet erscheint für pastorale Zusammenarbeit, die tatsächlich und lebendig den Forderungen ihrer apostolischen Berufung entspricht. So sind also alle Ordensleute aufgerufen, als Mitarbeiter der Bischöfe den Bedürfnissen des Gottesvolkes zu begegnen, unbeschadet der Eigenart eines jeden Instituts, seiner besonderen Aufgabe, seiner gesunden Traditionen, der inneren Disziplin und Autorität der Oberen; besonders dort, wo viele Gläubige auf den gewöhnlichen Wegen der ordentlichen Seelsorge nicht erreicht werden können.

Die Ordensoberen werden außerdem eingeladen:

a) wertvolle Mitarbeiter für diese so moderne Seelsorge vorzubereiten und als Spezialisten heranzubilden, entweder durch eine entsprechende

Turismi Institutis, vel participatione ad Congressus ordinatos ut Cleri cultura circa tales apostolatus formas renovetur;

b) ut collocentur, in paroeciis praesertim religiosis commissis, Sacerdoti religiosi omnimodo formati ad huius phaenomeni spirituales exigentias satisfaciendas.

Praecipuo modo perutile erit auxilium Institutum Saecularium, sive ut «servitium», sive ut «christianum testimonium».

Domus religiosae denique, commodatae velut «convictus», vel ut diverticula in locis turisticis, optimum praeberere exemplum debent, secunda indicia quoad religiosa servitia communicando, in singulis cubiculis S. Bibliam, vel saltem Novum Testamentum collocando atque super omnia circumlocutionem fraterne, occurrentis pro omnibus obtulendo.

5.

DE DIACONIS IN TURISMI PASTORALI

Ubi Diaconatus permanens a Conferentiis Episcopalis, Summo Pontifice assentiente (cfr. Sacrum Diaconatus Ordinem, I, 1) restitutus est, Diaconorum permanentium opera, sub eorum Superiorum ductu, etiam in Turismi Pastoralis exercenda, pretiosa erit. «Gratia etenim sacramentali roborati, in diaconia liturgiae, verbi et caritatis, ... in communione cum Episcopo eiusque presbyterio⁷⁷», validi cooperatores sunt. Revera ut tales evadant, necesse prorsus est ut Dioeceses ad eorum specialem formationem etiam in hoc animarum curae sectore provideant.

6.

DE LAICIS MILITANTIBUS AC DE TURISMI PASTORALI

Laicorum apostolatus maximum interest in Turismi Pastoralis Generali, sive quia praesertim laici sunt qui Turismo indulgent, sive quia industria ac organizatio turistica a laicis dependet⁷⁸.

Ecclesia igitur a Laicis militantibus non solum testimonium, sed etiam intellegendam ac fervidam collaborationem in variis apostolatus turistici gradibus expectat.

Evidenter haec collaboratio variabitur prout variae sunt possibilitates situationesque singularum personarum, necnon varia earum specifica erit praeparatio. «Laici vero, qui in tota vita Ecclesiae actuosas partes gerendas habent, non solum mundum spiritu christiano imbuere tenentur, sed etiam ad hoc vocantur ut in omnibus, in media quidem humana consortione, Christi sint testes⁷⁹». Magni quoque momenti sunt Concilii Vaticani Secundi

Einrichtung in Bildungsinstituten für die Seelsorge im Tourismus oder durch Teilnahme an Kongressen, die zur Ausbildung des Klerus für solche Apostolatsformen einberufen werden;

b) in den Pfarreien mit großem Fremdenverkehr, die Ordensleuten anvertraut sind, gut ausgebildete Priester einzusetzen, die den geistlichen Anforderungen dieses Phänomens gewachsen sind. Besonders nützlich wird auch die Mithilfe von Säkularinstituten sein, sei es als „Dienstleistung“ oder als „christliches Zeugnis“.

Zudem sollen die Häuser von Schwestern, die als Pensionen oder Heime in den Gegenden des Tourismus geführt werden, vorbildlich sein, auch in der Ankündigung von Gottesdiensten. In den einzelnen Zimmern möge die Bibel oder wenigstens das Neue Testament aufliegen. Vor allem schaffe man eine herzliche Atmosphäre, die wirklich alle zu brüderlicher Begegnung einlädt.

5.

DIAKONE IN DER TOURISTENSEELSORGE

Wo der ständige Diakonatsdienst von den Bischofskonferenzen mit Zustimmung des Heiligen Stuhles (vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem I, 1) eingeführt ist, sind die hauptamtlichen Diakone unter Leitung ihrer zuständigen Oberen auch in der Pastoral des Tourismus eine wertvolle Hilfe. „Durch die sakramentale Gnade gestärkt, sind sie im Verein mit dem Bischof und seinen Priestern im Dienst der Liturgie, des Wortes und der Liebe⁷⁷“ echte Helfer. Damit sie diesen Erwartungen entsprechen können, müssen die Diözesen für ihre Spezialausbildung auf diesem Gebiet der Pastoral sorgen.

6.

AKTIVE LAIEN UND TOURISTENSEELSORGE

Das Apostolat der Laien ist von größter Wichtigkeit in der gesamten Seelsorge des Fremdenverkehrs, weil vor allem Laien den Tourismus bilden und weil die ganze Verkehrsindustrie und -organisation in Händen von Laien liegt⁷⁸.

Die Kirche erwartet daher von den aktiven Laien nicht nur ihr Zeugnis, sondern auch eine kluge und eifrige Mitarbeit auf den verschiedenen Gebieten des Touristenapostolats.

Diese Mitarbeit unterscheidet sich je nach der Verschiedenheit der Möglichkeiten und Situationen der einzelnen Personen und ihrer unterschiedlichen Ausbildung. „Die Laien aber, die am ganzen Leben der Kirche ihren aktiven Anteil haben, sind nicht nur gehalten, die Welt mit christlichem Geist zu durchdringen, sondern sie sind auch dazu berufen, überall, und zwar mitten in der menschlichen Schicksalsgemeinschaft, Christi Zeugen zu sein⁷⁹.“

sequentia verba: «Colant... senum dioecesis... prompti semper, ad invitationem Pastoris sui, suas quoque vires inceptis dioecesanis adicere... eo magis quia crebrescens in dies migratio populorum, mutuae necessitudinis augmentatio et communicationum facilitas, iam non sinunt ullam partem societatis in se clausam manere. Ita de necessitatibus Populi Dei in toto orbe terrarum dispersi solliciti sint⁸⁰»; eoque magis quam laici «in campo... otii fratribus adiuvandis aptiores existunt⁸¹». Revera cum ipsi sive ad Populum Dei, sive ad societatem civilem pertineant⁸², frequentiores obviaeque occasiones dialogum cum ceteris instaurandi habent.

Immo exoptandum est ut ipsi periti fiant vel ut Directores aut similes in diversis actuositatibus mansionis laborisque a Turismo oblatis, itaque bonum fermentum in farina reconditum evadant (cfr. Mt. 13, 33). Optanda quoque est Laicorum militantium insertio in organizationibus turisticis etiam in regionibus non christianis⁸³, quas etiam turistae catholici petunt.

Laicorum collaboratio praesertim consulitur ut foveatur:

a) institutio in omnibus suis gradibus circa temporis liberi ideoque Turismi rationalem usum;

b) diffusio cognitionum de Turismi valoribus positivis ope omnium instrumentorum communicationis socialis;

c) profundior cognitio culturalis circa eiusdem functionem in hominis vita;

d) institutio spiritualis coetuum professionalium.

Insuper: Laici, praesertim militantes, sibi persuasum habeant sanum Turismum exigere coordinatum non solum singulorum, sed etiam coetuum conatum, quoniam impossibile evadit promovere singulis seunctisque conatibus humanizationem, quam vocant, huius phaenomeni tam dynamici irreversibilisque sicuti Turismus est.

Tandem, si Hierarchiae munus est docere ac authentice interpretari principia hac in re tenenda atque promovere necessarias structurarum reformationes (postulatas a ministerio magis sollicito de Turismi multiplicibus influxibus in animarum curam) ad Laicos praesertim pertinet, libera sua iniciativa, quin passive officia normasque expectent⁸⁴, spiritu christiano mentes et mores, Communitatis leges, habitudinesque imbuere, necnon Turismo habitu vere humano et christiano frui.

Von großer Bedeutung sind auch folgende Worte des 2. Vaticanums: „Sie mögen den Sinn für das ganze Bistum pflegen... immer bereit, auf die Einladung ihres Bischofs auch für die diözesanen Unternehmungen ihre Kräfte einzusetzen... Dies um so mehr, als die von Tag zu Tag zunehmende Wanderung der Menschen und Völker, die Zunahme der gegenseitigen Verbundenheit und die Leichtigkeit des Nachrichtenaustausches es nicht mehr zulassen, daß irgendein Teil der Gesellschaft in sich abgeschlossen weiterlebt. So sollen sie sich um die Nöte des über den ganzen Erdkreis verstreuten Volkes Gottes kümmern⁸⁰“, um so mehr, als die Laien „im Bereich... der Freizeit eher imstande sind, ihren Brüdern zu helfen⁸¹“.

Da sie in der Tat sowohl zum Gottesvolk als auch zur bürgerlichen Gesellschaft gehören⁸², haben sie häufiger und leichter Gelegenheit zum Dialog mit den anderen, als der Klerus.

Es ist sogar wünschenswert, daß Laien sich spezialisieren und sich als Direktoren oder Angestellte auf den verschiedenen Arbeitsgebieten, die der Tourismus bietet, einzusetzen, damit sie den guten Sauerteig in der Masse darstellen (Mt 13, 33). Genauso ist es wünschenswert, daß in nichtchristlichen Ländern, die von katholischen Reisenden besucht werden, sich aktive Laien in Fremdenverkehrsbetrieben betätigen⁸³.

Die Mitarbeit der Laien ist im Besonderen geboten zur Förderung:

a) der Unterweisung auf allen Gebieten über vernünftige Freizeitgestaltung und damit auch über den Tourismus;

b) der Verbreitung der Erkenntnisse seiner positiven Werte mit Hilfe aller Kommunikationsmittel;

c) der kulturellen Vertiefung, um das Leben des Menschen zu bereichern;

d) der geistigen Bildung der Berufsgruppen.

Außerdem sollen die Laien, besonders die aktiven, davon überzeugt sein, daß ein gesunder Tourismus nicht nur die koordinierte Zusammenarbeit der einzelnen, sondern auch die Anstrengung ganzer Gruppen verlangt. Es stellt sich nämlich als unmöglich heraus, durch individuelle und vereinzelte Bemühungen ein so dynamisches und unaufhaltsames Phänomen menschenwürdig zu gestalten.

Wenn es auch letztlich Aufgabe der Hierarchie ist, in authentischer Weise die auf diesem Gebiet zu befolgenden Grundsätze zu lehren und zu interpretieren, sowie auch die nötigen Strukturreformen zu veranlassen, die sich aus einem eifrigeren Dienst gegenüber den vielfachen Einflüssen des Tourismus auf die Seelsorge ergeben, so ist es doch vornehmlich die Aufgabe der Laien in freier Initiative und ohne passiv auf Aufträge und Direktiven zu warten⁸⁴, Einstellungen und Gebräuche, Gesetze und Gewohnheiten der Gesellschaft mit christlichem

Revera, «Ecclesia non vere fundata est, non plene vivit, nec perfectum Christi signum est inter homines nisi, cum hierarchia, laicatus veri nominis exstet et labore⁸⁵».

Ideo, hoc Directorium Generale non neglexit commendare ut inter collaboratores Delegati nationalis vel dioecesiani pro Ministerio Pastoralis quoad Turismum (aut inter Commissionum pro dicta Pastoralis membra) etiam laici bene praeparati cooptentur, similiter ac Concilium Vaticanum Secundum pro Commissione Pastoralis dioecesana praevidit⁸⁶.

CONCLUSIO

In superiore disceptatione perspicue probatum est Turismum, per se, non solum homini hodierno — magis magisque futuro — occasionem praebere cognoscendi invisendique totam terram, iam, quodam sensu, nimis angustam effectam pro eo, sed etiam et maxime ceteros homines fraterne obviandi.

Haec fundamentalis realitas Ecclesiam instat, ut christianos formet «adultos», qui semper et ubique vivant prout fides exigit.

Pastoralis ergo Turismi, considerata in sua multiplici evolutione suisque semper novis exigentiis, cum tandem intime «Pastoralis motus» uniatur, supra descriptis normis exhauriri nequit. Quoniam vero hortamenta illa experientiarum iam longe lateque confirmatarum fructus sunt: ...

— in communi agnitione «progressum humanum verae hominum felicitati inservire posse⁸⁷»;

— in admissione totius boni, quod in moderno dynamismo invenitur;

— in praevisione percrebescantis diffusionis Turismi vis quoad loca, vis quoad varios humanae familiae coetus, dummodo odia bellaque ne sanguine mundum maculent;

— in memorando, tandem, Turismum esse elevationis socialis perfectorem posseque etiam Oecumenismum necnon inter populos unionis causam,

... eadem auxilium praebere cupiunt Pastoribus, ut traditionalem animarum curam enovent integrantque quoad novum contextum socialem Turismi phaenomeno productum.

Geist zu durchdringen und den Tourismus mit wahrhaft menschlicher und christlicher Hingabe zu verwirklichen.

In der Tat „kann man die Kirche nicht als solid gegründet, als in vollem Maße lebendig, noch als vollkommenes Zeichen der Gegenwart Christi betrachten, wenn der Hierarchie nicht ein wahrer Laienstand mit aktiver Mitarbeit zur Seite steht⁸⁵“.

Deshalb empfiehlt dieses Direktorium, den Mitarbeitern des National- oder Diözesanbeauftragten für die Touristenseelsorge (oder den Mitgliedern der Kommission für diese Seelsorge) gut ausgebildete Laien beizuordnen, wie es das 2. Vaticanum für die Pastorkommission der Diözese vorsieht⁸⁶.

SCHLUSSWORT

Im Verlauf der obigen Abhandlung wurde mehrere Male klar erwiesen, daß der Tourismus als solcher dem heutigen und noch mehr dem zukünftigen Menschen die Gelegenheit bietet, die ganze Welt, die ihm in gewissem Sinne schon zu eng geworden ist, zu bereisen und kennenzulernen, vornehmlich aber mit anderen Menschen in Berührung zu kommen.

Diese grundlegende Wirklichkeit macht es der Kirche zur drängenden Aufgabe, mündige Christen zu erziehen, die immer und überall das Zeugnis ihres Glaubens geben. Die Pastoral des Tourismus in ihrer vielseitigen Entwicklung und in ihren neuen Anforderungen kann in den gegebenen Anweisungen nicht ausgeschöpft werden, da sie ständig in Bewegung ist.

Trotzdem sind diese Anweisungen die Frucht schon weitgehend erprobter Erfahrungen aus folgenden Tatsachen:

— aus der allgemeinen Erkenntnis, „daß der menschliche Fortschritt dem Glück des Menschen dienen kann⁸⁷“;

— in der Aneignung alles Guten, das im modernen Fortschritt zu finden ist;

— in der Voraussicht, daß sich der Tourismus stets weiter auf alle Länder und Bereiche der Menschheitsfamilie ausdehnt, insofern nicht Haß und Kriege die Welt mit Blut beflecken;

— schließlich sei daran erinnert, daß der Tourismus den sozialen Aufstieg fördert, der auch dem Ökumenismus und der Vereinigung der Völker dienen kann.

Diese Anweisungen sollen eine Hilfe für die Seelsorger sein, um die herkömmliche Seelsorge auf die neuen sozialen Zusammenhänge, die der Tourismus mitbestimmt, anzupassen und in sie einzuordnen.

Huius Directorii Generalis normae, tandem, sibi proposuerunt fovendi ex fidelium parte, qui Turismo fruuntur vel in Turismo laborant, cum Deo Caritate communionem,

«a Quo averti, cadere;
in Quem converti, resurgere;
in Quo manere, consistere est;
a Quo exire, emori;
in Quem redire, reviviscere;
in Quo habitare, vivere est⁸⁸».

Romae, in Festo S. Catharinae Senensis, 1969.

I. Card. VILLOT, *Praefectus*

† P. Palazzini, a Secretis

Praesens Directorium Generale Summus Pontifex Paulus Papa VI Litteris suae Secretariae Status, n. 128984/SI, die 27 Martii 1969, approbavit et auctoritate sua confirmavit et publici iuris fieri iussit.

Außerdem möchten sie die Gläubigen, die sich am Tourismus erfreuen oder für ihn arbeiten, begeistern für die Verbindung mit Gott — der die Liebe ist; denn

„von Ihm sich abwenden heißt fallen;
zu Ihm sich hinwenden heißt aufstehen;
in Ihm bleiben heißt bestehen.
Von Ihm fortgehen bedeutet sterben;
zu Ihm zurückkehren bedeutet wiederaufleben;
in Ihm wohnen bedeutet leben⁸⁸!“

Rom, am Fest der hl. Katharina von Siena 1969

J. Kard. VILLOT, *Präfekt*

P. Palazzini, *Sekretär*

Das vorliegende Allgemeine Direktorium wurde von Papst Paul VI. durch ein Schreiben seines Staatssekretariats Nr. 128984/SI am 27. März 1969 approbiert, durch seine Autorität bestätigt und zur Veröffentlichung bestimmt.

¹ Cfr. Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, nn. 2 et 3; cfr. etiam Pauli VI, *Homilia* in IV Ss. Conc. Vat. II: A. A. S. 58 (1966), p. 57.

² Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, nr. 54.

³ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 55.

⁴ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 4.

⁵ Pauli VI, *Allocutio*, secunda Ss. Concilii Vat. II periode ineunte: A. A. S. 55 (1963), p. 856.

⁶ Paulus VI: A. A. S. 59 (1967), p. 429.

⁷ Praecipuae formae quibus Turismo manifestatur sunt: rusticatio, week-end, curae thermales, turismus religiosus, socialis, culturalis, technologicus, congressualis, sportivus, navigationis causa, etc.

⁸ Paulus VI: A. A. S. 55 (1963), p. 749.

⁹ Decl. de educatione christiana *Gravissimum educationis*, Prooemium; cfr. etiam Litt. Encycl. *Mater et Magistra*: A. A. S. 53 (1961), p. 402; cfr. Pauli VI, *Homilia* in IV Ss. Conc. Vat. II: A. A. S. 58 (1966), pp. 54-56.

¹⁰ Cfr. Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 13: «Deum tamquam principium suum saepe agnoscere renuens, etiam debitum ordinem ad finem suum ultimum, simul ac totam suam sive erga seipsum, sive erga alios homines et omnes res creatas ordinationem disruptit».

¹¹ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 61; cfr. etiam Ioan. XXIII: A. A. S. 54 (1962), pp. 455-457.

¹² Paulus VI, *L'Osservatore Romano*, 7-6-1964.

¹³ Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 1; cfr. etiam Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 4: «... de vera sociali et culturali transformatione loqui possumus, quae etiam in vitam religiosam redundat»; ibid., n. 5: «... genus hu-

manum a notione magis statica ordinis rerum ad nationem magis dynamicam atque evolutivam transit, unde quam maxime nascitur problematum nova complexio, quae ad novas analyses et syntheses provocat».

¹⁴ Paulus VI, *L'Osservatore Romano*, 17/18-8-1963; cfr. etiam Pius XII, 30-3-1952 et 29-10-1952: *Discorsi e Radiomessaggi*, Ed. Pol. Vat., vol. XIV, pp. 375-378.

¹⁵ Cfr. *Circulares Litterae* S. Congregationis Concilii, n. 104132, diei 19-3-1966.

¹⁶ Decr. de past. Episcopi munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 18; cfr. Paulus VI: «Singulae Auctoritates Ecclesiasticae, quibus a Deo gravis responsio est commissa curam fidelium spirituales agendi, qui etiam tantum ad breve tempus in suis territoriis commorantur, eam instituendi formis magis idoneis a «complexus» Pastoralis hodie requisitis». *L'Osservatore Romano*, 8-3-1964; cfr. etiam Pauli VI, *Allocutio* quarta Ss. Concilii periodo ineunte, 14-9-1965: A. A. S. 57 (1965), pp. 794-805.

¹⁷ Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, n. 11.

¹⁸ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 43; cfr. etiam Decl. de educatione *Gravissimum educationis*, n. 2.

¹⁹ Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, n. 14; cfr. etiam Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 9.

²⁰ Cfr. Ioannes XXIII: «In praesenti humanorum eventuum cursus, quo hominum societas novum rerum ordinem ingredi videtur, potius arcana Divinae Providentiae consilia agnoscenda sunt, quae per tempora succedentia, hominum opera, ac plerumque praeter eorum expectationem, suum exitum consequuntur, atque omnia, adversos etiam humanos casus, in Ecclesiae bonum sapienter disponunt». *Allocutio* in sollemni Ss. Concilii Vat. II inauguratione, die 11-10-1962: A. A. S. 54 (1962), p. 789; cfr. etiam Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 1; Pius XII, 30-3-1952: *Discorsi e Radiomessaggi*, Ed. Pol. Vat., vol. XIV, pp. 39-45.

²¹ Cfr. Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, nn. 5 et 24; Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 1; cfr. etiam Paulus VI: «Ecclesiae catholicae nemo extraneus, nemo exclusus, nemo longinquus est». *Homilia* in sollemni Ss. Concilii Vat. II conclusione (8-12-1965): A. A. S. 58 (1966), p. 6.

²² Cfr. Paulus VI, *L'Osservatore Romano*, 23-1-1969; cfr. etiam Pius XII, 5-6-1952: *Discorsi e Radiomessaggi*, Ed. Pol. Vat., vol. XIV, pp. 191-194.

²³ Cfr. Pius XII, 29-10-1953: id., vol. XV, p. 448.

²⁴ Cfr. Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 12: «...hominem "ad imaginem Dei" creatum esse, capacem suum Creatorem cognoscendi et amandi, ab eo tanquam dominum super omnes creaturas terrenas constitutum (cfr. *Gen.* 1, 26; *Sap.* 2, 23) ut eas regeret eisque uteretur, glorificans Deum (cfr. *Eccli.* 17, 3-10)»; cfr. etiam nn. 14 et 57.

²⁵ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 14.

²⁶ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 37.

²⁷ Pius XII, 29-10-1953: *Discorsi e Radiomessaggi*, Ed. Pol. Vat., vol. XV, p. 449.

²⁸ Cfr. Pius XII, 30-3-1952 et 5-6-1952: id., vol. XIV, pp. 43-44 et pp. 193-194.

²⁹ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 67.

³⁰ Cfr. Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 11; Decl. de educatione christiana *Gravissimum educationis*, n. 3; Litt. *Encycl. Populorum progressio*, n. 1.

³¹ Cfr. Pius XII: Nec desunt «qui in exteris regionibus ea sibi concedunt, quae conscientia in suis consuetudine commemorationis locis argueret», *Discorsi e Radiomessaggi*, Ed. Pol. Vat., vol. XV, p. 449; cfr. etiam Pius XII, 29-10-1952: id., vol. XIV, p. 378.

³² Cum praesens Directorium Generale actionem pastorem respiciat circa problemata Ecclesiae a Turismo proposita atque reservetur Episcopis quatenus animarum curae responsables sunt, manifestum est quod quae hic proponuntur, ad quaestiones circa apostolatam ab eisdem ordinatum essentialiter referuntur. In his variis normis directivis exarandis serio experientiae pastorales iam in multis diversorum Continentium regionibus peractae consideratae sunt.

³³ Cfr. Paulus VI: A. A. S. 59 (1967), p. 429.

³⁴ Paulus VI: ibidem.

³⁵ Inde ab anno 1965 S. Sedes Membrum Effectivum est Unionis Internationalis «Organismes Officiels de Tourisme» (U.I.O.O.T.) habetque suum Delegatum apud tale Ens.

³⁶ Card. A. Cicognani, *Epistula ad LXXI Congressum «des Œuvres Catholiques»*, Annecy, 8-4-1965; cf. *La Documentation Catholique*, 1965, col. 891.

³⁷ Cfr. Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, nn. 22 et 30.

³⁸ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 30.

³⁹ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 17.

⁴⁰ Paulus VI, *L'Osservatore Romano*, 18/19-7-1966.

⁴¹ Cfr. Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 17; «...in eiusdem peculiaribus regionibus...».

⁴² Cfr. Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, nn. 5; 13; 14.

⁴³ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 16.

⁴⁴ Cfr. Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 9; cfr. etiam Decl. de educatione christiana *Gravissimum educationis*, n. 3.

⁴⁵ Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 11; cfr. etiam n. 3.

⁴⁶ Cfr. Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 11.

⁴⁷ Cfr. *S. Thom.*, III, q. 79, aa 1 et 5.

⁴⁸ Cfr. *S. August.*, In Ioannem, Tract. XXVI, n. 13; *PL* 35, 1613; cfr. etiam *1 Cor.* 10, 17; 12, 12; 12, 27; *Rom.* 12, 5; *S. Thom.*, III, q. 82, a. 7, ad 2; Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, nn. 3 et 11.

⁴⁹ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 4; cfr. etiam Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, n. 14.

⁵⁰ Quaedam animadversiones praeparationem remotam ad Turismi Pastorem, aliaeque, proximam respiciunt. Sed cum etiam haec distinctio in concreto a diversis situationibus singularum Dioecesium propriis dependeat, hic non opportunum visum est earum tempora distinguere. Notetur insuper quod quae infra Pastoribus proponuntur — ut iam supra dictum est — experientiarum apostolicarum sunt fructus a multis Delegatis Nationalibus ac Dioecesanibus pro Turismi Pastoralis communicatarum respiciuntque praesertim Dioeceses, quae Turismi «terminus ad quem» sunt.

⁵¹ Cfr. Decr. de institutione sacerdotali *Optatam totius*, n. 21.

⁵² Cfr. Card. A. Cicognani: «Summus Pontifex exoptat ut institutio theologica pastoralis Turismi suum debitum locum obtineat in formationis ecclesiasticae religiosaeque Institutis, ad hunc finem etiam maiorem Professorum et Docentium in Universitatibus Seminariisque collaborationem fovendo». *Epistula* ad «Convegno Ital. per i Docenti di Teologia Pastorale», *L'Osservatore Romano*, 18-9-1966; cfr. etiam Decr. de institutione sacerdotali *Optatam totius*, n. 8 et 19.

⁵³ Cfr. Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 23.

⁵⁴ Cfr. Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 16; Decr. de Presbyt. ministerio et vita *Presbyterorum ordinis*, n. 19.

⁵⁵ Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 23.

⁵⁶ Cfr. Card. A. Cicognani: *Epistula* ad «2^o Conv. Naz. Ital. per Curatori di Anime in località turistiche», *L'Osservatore Romano*, 24/25-10-1966.

⁵⁷ Cfr. *Instructio de Cultu Mysteriorum Eucharistici*, n. 19; cfr. etiam Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 44.

⁵⁸ Cfr. *Litterae Circulares S. Congregationis Concilii*, n. 104132, 19-3-1966.

⁵⁹ Cfr. *Instructio de Cultu Mysteriorum Eucharistici*, n. 28; cfr. analogia cum Decr. de Eccl. Orient. Cath. *Orientalium Ecclesiarum*, n. 15.

⁶⁰ Cfr. Card. A. Cicognani: «Numquam satis laudari queunt initiativae culturales-religiosae, iam in quibusdam maioribus centrīs turisticis expertis, quae miram efficientiam ad animabus remotis occurrendi Deo possibilitatem obtulendam manifestaverunt». *Epistula* ad «I Conv. Ital. "Turismo e Pastorale"», *L'Osservatore Romano*, 6-2-1963; cfr. etiam Paulus VI, *L'Osservatore Romano*, 8-3-1964.

⁶¹ Cfr. Ioannes XXIII: A. A. S. 54 (1962), p. 454; cfr. etiam Decl. de educatione christiana *Gravissimum educationis*, n. 2.

⁶² Paulus VI, *L'Osservatore Romano*, 7-6-1964.

⁶³ Cfr. Paulus VI, *L'Osservatore Romano*, 24-1-1969.

⁶⁴ Cfr. Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 30; cfr. etiam Paulus VI: A. A. S. 57 (1965), pp. 907-909.

⁶⁵ Cfr. Paulus VI: A. A. S. 59 (1965), p. 429. Memoratur etiam quod Summus Pontifex Paulus VI die 7-3-1964, S. Martham cauponum Patronam declaravit. (*L'Osservatore Romano*, 8-3-1964).

⁶⁶ Cfr. Pius XII, 29-10-1953: *Discorsi e Radiomessaggi*, Ed. Pol. Vat., vol. XV, p. 448.

⁶⁷ Cfr. A. A. S. 59 (1967), pp. 589-592; a) *Pro Orientalibus*: n. 52 Directorii: «Quia "communicatio in sacris functionibus, rebus et locis inter Catholicos et Fratres seiunctos Orientales iusta de causa permittitur" (Decr. de Eccl. Orient. Cath. *Orientalium Ecclesiarum*, n. 28), commendatur ut usus aedificii catholici vel coemeterii vel templi, cum ceteris rebus necessariis, de licentia Ordinarii loci concedatur Sacerdotibus vel Communitatibus Orientalium seiunctorum pro eorum ritibus religiosis, si ipsi id petant, cum careant locis in quibus Sacra rite et digne celebrari possint».

b) *Pro ceteris christianis*: n. 61 Directorii: «*Si Fratribus seiunctis* desunt loca in quibus caerimonias suas religiosas rite et digne celebrent, Ordinarius loci usum aedificii catholici vel coemeterii vel templi concedere potest».

⁶⁸ Cfr. A. A. S., ibidem n. 53: «Curent moderatores scholarum et Institutorum catholicorum ut copia detur ministris orientalibus praestandi adiutorium, spirituale et sacramentale, fidelibus ipsorum qui Instituta catholica frequentant. Quod adiutorium, pro rerum adiunctis et concessa licentia Ordinarii loci, etiam intra aedificium catholicum, templo non excluso, praeberi potest».

N. 54: «In nosocomiis et aliis institutionibus similibus quae a catholicis reguntur, curent moderatores ut sacerdotem Ecclesiae Orientalis seiunctae tempestive certiore faciant de praesentia fidelium eius atque facultas ei detur aegrotos visitandi necnon sacramenta digne et reverenter iis administrandi».

⁶⁹ Cfr. A. A. S., ibidem n. 62: «Curent moderatores scholarum et Institutorum catholicorum ut facultas detur ministris aliarum Communium praestandi adiutorium, spirituale et sacramentale, propriis fidelibus qui Instituta catholica frequentant. Quod adiutorium, pro rerum adiunctis, etiam intra aedificium catholicum dari potest ad normam numeri 61.

N. 63: «In nosocomiis et aliis institutionibus similibus quae a Catholicis reguntur, curent moderatores ut ministros Communium seiunctorum tempestive certiores faciant de praesentia eorum fidelium atque facultas aegrotos visitandi necnon adiumentum spirituale et sacramentale praestandi iisdem detur».

⁷⁰ Cfr. Decr. de Presbyt. ministerio et vita *Presbyterorum ordinis*, n. 6: «Communitas... localis non suorum dumtaxat fidelium curam fovere, sed etiam zelo missionali imbuta viam ad Christum omnibus hominibus parare debet».

⁷¹ Cfr. Card. A. Cicognani: «Turismi Pastoralis, quatenus Pastoralis "organicae", quam vocant, pars est, a locorum Ordinariis dependet ab iisdemque providenda est». (*Epistula ad II Congressum Italicum pro animarum Curatoribus in locis turisticis*); *L'Osservatore Romano*, 24/25-10-1966.

⁷² Cfr. Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 23.

⁷³ Paulus VI, *L'Osservatore Romano*, 20-1-1966.

⁷⁴ Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 28.

⁷⁵ Cfr. Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 28; cfr. etiam Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 30.

⁷⁶ Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 28.

⁷⁷ Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 29; cfr. etiam Motu Proprio *Sacrum Diaconatus Ordinem*, (18-6-1967), nn. 1 et 2.

⁷⁸ De Laicorum muneribus iam pluries in praesentis Directorii cursu actum est, referendo etiam quaedam documenta conciliaria, Turismum etiam in hoc sectore, respicientia.

⁷⁹ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 43; cfr. etiam *1 Pi.* 2, 9-12; *Gal.* 4, 19; Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, nn. 7 et 9; Decl. de educatione christiana *Gravissimum educationis*, n. 2.

⁸⁰ Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, n. 10; cfr. etiam Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 5.

⁸¹ Decr. de apostolatu laicorum *Apostolicam actuositatem*, n. 13; cfr. etiam n. 29: «Ad bonas relationes humanas colendas oportet ut valores vere humani foveantur, imprimis ars fraternae convivendi atque cooperandi, necnon colloquium instituendi»; cfr. etiam Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, nn. 16 et 72; cfr. Decr. de Oecumenismo *Unitatis redintegratio*, n. 12; Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 41.

⁸² Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 21.

⁸³ Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 41.

⁸⁴ Cfr. Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 43.

⁸⁵ Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus*, n. 21; cfr. etiam Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 30.

⁸⁶ Cfr. Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus*, n. 27.

⁸⁷ Const. past. de Eccl. in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, n. 37.

⁸⁸ S. Augustinus, *Soliloquia*, I, 1, 3; *PL* 32, 870.

INHALT: Ökumenisches Direktorium — Zweiter Teil

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Ökumenisches Direktorium – Zweiter Teil

SECRETARIATUS AD CHRISTIANORUM
UNITATEM FOVENDAM

DIRECTORIUM

*ad ea quae a Concilio Vaticano Secundo de re
oecumenica promulgata sunt exsequenda*

PARS ALTERA

DE RE OECUMENICA IN INSTITUTIONE
SUPERIORE

PROEMIUM

Spiritus Domini in hodierno motu oecumenico operatur, ut «superatis obstaculis perfectam communionem ecclesiasticam impredientibus¹», tandem omnium Christianorum unitas restauretur atque eluceat²; cunctae enim gentes in unum populum novum vocantur in confessione unius Iesu Salvatoris et Domini, in unius fidei professione necnon in unius mysterii eucharistici celebratione³: «ut credat mundus», quemadmodum ait Dominus, «quia Tu me misisti» (Io. 17, 21).

Christiani omnes mente oecumenica animentur oportet, ii praesertim, quibus peculiare munus atque officium in mundo et societate est creditum: quapropter oecumenismi principia, decretis Concilii Vaticani Secundi sancita, in cunctis institutis superioris educationis⁴ congruenter sunt inducenda. Immo, ut omnium vires in commune bonum Ecclesiae Catholicae et ceterarum Ecclesiarum Communitatumque ecclesialium utiliter conspirent, expostulantur.

SEKRETARIAT FÜR DIE EINHEIT
DER CHRISTEN

ÖKUMENISCHES DIREKTORIUM

*Richtlinien zur Durchführung der Konzilsbeschlüsse
über die ökumenische Aufgabe*

ZWEITER TEIL

ÖKUMENISCHE AUFGABEN
DER HOCHSCHULBILDUNG

VORWORT

Der Geist des Herrn ist in der ökumenischen Bewegung unserer Zeit am Werk, damit „durch Überwindung der Hindernisse, die sich der völligen kirchlichen Gemeinschaft entgegenstellen“¹, die Einheit aller Christen schließlich wiederhergestellt wird und sichtbar hervortritt². Alle Völker sind ja berufen zu einem neuen Volk, das den einen Jesus als Erlöser und Herrn anerkennt, ein Glaubensbekenntnis ablegt und ein eucharistisches Mysterium feiert³, „damit die Welt“ — wie der Herr sagt — „zum Glauben komme, daß Du mich gesandt hast“ (Jo 17, 21).

Alle Christen sollen von ökumenischem Geist getragen sein, vor allem die, denen in der Welt und in der Gesellschaft ein besonderer verantwortlicher Dienst anvertraut ist. Deshalb müssen die ökumenischen Grundsätze, die im Zweiten Vatikanischen Konzil beschlossen wurden, in allen Instituten mit Hochschulcharakter in geeigneter Weise zur Ausführung gebracht werden⁴. Tatsächlich wurde schon mehrfach die Forderung nach bestimmten Grundsätzen und praktischen Anweisungen erhoben, welche jedermann die Mitarbeit zum Wohl der katholischen Kirche sowie der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ermöglichen sollen.

Ecclesiae pastoribus peculiaris cura incumbit motum oecumenicum promovendi, eorundemque est debitas hac de re normas statuere. Ob magnam tamen diversitatem institutorum superioris educationis, haud facile eiusmodi normae perscribuntur: res enim diverse se habent secundum diversas nationes ac regiones, secundum diversam personarum maturitatem et peritiam, atque etiam secundum diversum statum necessitudinum vigentium tum in ordine ecclesiologico tum in cooperatione inter Catholicam Ecclesiam ceterasque Ecclesias vel Communitates ecclesiales. Episcoporum et Conferentiarum episcopalium proinde erit tum principia generalia ad usum deducere⁵, tum proposita incepta ad hominum rerumque condiciones accommodare atque etiam, oblata occasione, nova suscipere. Ad hoc vero opus exsequendum, impense suadet, ut auctoritates episcopales sibi congruenti numero societ superiores religiosorum ac religiosarum, rectores administratoresque institutorum, in religiosa educatione peritos, professores in ipso docendi munere versantes, auditis etiam, si casus ferat, alumnorum nomine agentibus.

Cum vero omnia incepta oecumenica abnormi illa conditione contineantur, ex qua Ecclesiae et Communitates ecclesiales inter se sunt seiunctae atque conatus gressusque ad unitatem reintegrandam inferant, principia, quae infra proponuntur, quandoque mutatis rerum adiunctis, a competenti auctoritate noviter ad usum applicabuntur, et normae ita accommodabuntur, ut fini, propter quem editae sunt, constanter pergant congruere.

CAPUT I

PRINCIPIA GENERALIA ET SUBSIDIA CIRCA INSTITUTIONEM DE RE OECUMENICA

1. Etsi quaedam incepta ad institutionem oecumenicam fovendam potius facultates respiciunt et sedes studiorum theologicorum, de quibus infra sermo erit, sunt tamen variae formae actionis oecumenicae, quae superiori institutioni in universum accommodari possunt. Discipuli simul ad professores, qui huiusmodi incepta participant, monentur, ut animo alacri et generoso illam sibi comparent solidam religiosam institutionem, illam mentis maturitatem necnon veram peritiam, quae naturae ipsius actionis respondeant.

2. *De oecumenicorum inceptorum fine*

Hisce inceptis propositum est, ut sive in alumnis sive in magistris augeatur altior cognitio fidei, rei spiritualis et universae vitae et doctrinae ipsius Ecclesiae Catholicae, ita ut maiore cum sagacitate et fructu partem habeant dialogi oecumenici, secundum propriam cuiusque virtutem⁶; ut attentio ad illam internam ipsius Ecclesiae Catholicae renovationem dirigatur, quae unitati inter christianos

Den Bischöfen obliegt eine ganz besondere Verantwortung, die ökumenische Bewegung zu fördern, und es gehört zu ihren Pflichten, die erforderlichen Richtlinien dafür aufzustellen. Wegen der großen Unterschiede der Hochschulen und ihrer Institute ist es aber schwer, allgemeine Richtlinien dieser Art aufzustellen. Es gibt Unterschiede unter den verschiedenen Nationen und Ländern, Unterschiede der persönlichen Reife und Sachkenntnis, Unterschiede der tatsächlichen Verbundenheit in ekklesiologischer Hinsicht oder der Zusammenarbeit der katholischen Kirche und der übrigen Kirchen oder Kirchengemeinschaften. Es gehört deshalb zu den Aufgaben der Bischöfe und der Bischofskonferenzen, sowohl die allgemeinen Grundsätze in die Praxis zu überführen⁵ wie auch die schon begonnenen Unternehmungen an die bestehenden menschlichen und sachlichen Verhältnisse anzupassen und gegebenenfalls neue Initiativen einzuleiten. Um das ins Werk zu setzen, ist es dringend geraten, daß die bischöflichen Autoritäten sich zu gemeinschaftlichem Tun vereinigen mit einer angemessenen Anzahl von Ordensoberen und -oberinnen, von Leitern und Verwaltern der Institute, von Fachleuten für Religionspädagogik, von Professoren im Hochschuldienst und gegebenenfalls von Vertretern der Studentenschaft.

Alle ökumenische Arbeit unterliegt der anormalen Situation, daß die Kirchen und Kirchengemeinschaften untereinander getrennt sind und sich gleichzeitig um die Wiederherstellung der Einheit bemühen. Deshalb sind die im folgenden dargelegten Grundsätze in manchen Fällen von der zuständigen Autorität je nach Lage der Verhältnisse in neuer Weise zur praktischen Durchführung anzuwenden. Dabei wird man die Richtlinien derart anpassen, daß sie auch weiterhin dem Ziel angemessen sind, um dessentwillen sie aufgestellt wurden.

KAPITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND HILFSMITTEL FÜR ÖKUMENISCHE BILDUNG

1. Obwohl einige Programme für die ökumenische Bildung mehr die theologischen Fakultäten und Studienzentren betreffen, von denen weiter unten die Rede ist, so gibt es doch verschiedene Arten ökumenischer Arbeit, die sich in allen Hochschulen einfügen lassen. Studenten und Professoren, die an solchen Arbeiten teilnehmen, werden ermahnt, sich mit hochherziger Bereitschaft eine gründliche religiöse Bildung sowie jene geistige Reife und Wissenschaft anzueignen, die von der Eigenart dieser Arbeit gefordert sind.

2. *Das Ziel ökumenischer Unternehmungen*

Die Unternehmungen zielen auf eine tiefere Kenntnis des Glaubens, der Spiritualität, des gesamten Lebens und Lehrens der katholischen Kirche. Studenten und Professoren sollen so mit noch größerer Einsicht wirkungsvoll nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten⁶ am ökumenischen Dialog teilnehmen. Die Aufmerksamkeit soll auf jene innere Erneuerung der katholischen Kirche gelenkt werden, die

promovendae magno est adiumento, necnon ad ea, quae, sive in ipsorum sive in Ecclesiae vita, progressum ad unitatem impediunt, vel retardant⁷; ut magistri et alumni amplius edoceantur de aliis Ecclesiis vel Communitatibus, ita ut melius intellegant rectiusque aestiment ea, quae christianos inter se coniungant, et simul ea, quae eos separent⁸; ut denique, cum haec incepta indolem dumtaxat intellectuales non prae se ferant, ea participant magis conscii fiant obligationis unitatis inter christianos fovendae et ad efficacem operositatem ad hunc finem assequendum incitentur, itemque ad commune testimonium christianorum mundo hodierno pro viribus praebendum adducantur.

3. *De subsidiis ad hunc finem adipiscendum*

a) Cum variae disciplinae academicae et oecumenismus necessitudine quadam inter se coniungi possunt, ea, quae sequuntur, praeter alia, sunt perpendenda:

Ubi cursus seu lectiones de religione varia forma alumni traduntur, sive ex statuto ordine, sive ex occasione, expedit, ut ii, qui eiusmodi cursus vel collationes habent, ad ea attendant, quae infra de ratione oecumenica in disciplinis theologicis dicentur⁹.

In cursibus, qui de philosophia agunt, valida et cohaerente hominis, mundi et Dei cognitione, ex patrimonio philosophico perpetuo vigente hausta, ratio quoque habeatur philosophicarum investigationum progredientis aetatis necnon discipuli opportune conscii reddantur illorum principiorum¹⁰. Expedit enim, ut noscant recteque perpendant principia philosophica, quae saepe fundamentum praebent placitis theologicis et exegeticis apud varias Ecclesias et Communitates christianas exsistentibus.

Modi et viae historiam docendi recognoscantur ita ut, cum de christiana societate agitur, debite considerentur variae communitates christianae, tota earum vita mente comprehensa. Tractatus vero de eventibus et personis, quae occurrunt in historia variorum discidiorum, fiat cum aequitate nec plures conatus ad unitatem redintegrandam renovatio-nemque Ecclesiae efficiendam neglegantur.

In ceteris disciplinis attendi possunt ea elementa spiritualia, quae, e communi patrimonio christiano hausta, v. g. per humanitatis litteras, artem, musicam, apud varias communitates christianas inveniuntur.

b) Quantum fieri potest, catholici convenienter instructi impellantur, ut opportunum praebent adiumentum illis inceptis, quae a studiorum uni-

eine mächtige Hilfe zur Förderung der Einheit unter den Christen darstellt, aber auch auf das, was in ihrem eigenen oder im kirchlichen Leben den Fortschritt zur Einheit hindert oder verzögert⁷. Professoren und Studenten sollen eine umfassendere Kenntnis der anderen Kirchen und Gemeinschaften erwerben, so daß sie das Verbindende und das Trennende unter den Christen besser verstehen und richtiger beurteilen können⁸. Da diese Unternehmungen nicht nur intellektueller Art sind, mögen die Teilnehmer sich stärker ihrer Verpflichtung bewußt werden, die Einheit unter den Christen zu fördern und so angeregt werden, sich selbst wirksam für dieses Ziel einzusetzen. Schließlich mögen sie dazu angeleitet werden, nach Kräften ein gemeinsames Zeugnis der Christen vor der heutigen Welt abzulegen.

3. *Von den Hilfsmitteln, um dieses Ziel zu erreichen*

a) Da verschiedene akademische Fächer mit dem Ökumenismus in einem inneren Zusammenhang stehen, seien folgende Punkte zur Beachtung empfohlen:

Wo theologische Kurse oder Vorlesungen über religiöse Themen in mannigfaltiger Darstellung auf Grund der Studienordnung oder bei bestimmten Gelegenheiten den Studierenden geboten werden, sollten die Professoren das beachten, was weiter unten über den ökumenischen Aspekt in den theologischen Fächern gesagt ist⁹.

In den philosophischen Kursen, die ein gründliches und zusammenhängendes Wissen über Mensch, Welt und Gott, gestützt auf das stets gültige philosophische Erbe, darbieten, soll man auch die philosophischen Systeme der Neuzeit behandeln und die Studenten mit deren Grundlagen bekannt machen¹⁰. Es kommt ihnen zustatten, daß sie so die philosophischen Prinzipien kennenlernen und sie richtig beurteilen. Diese Prinzipien sind oft die Voraussetzungen für die theologischen und exegetischen Meinungen, die in verschiedenen Kirchen und Gemeinschaften vertreten werden.

Die Geschichtswissenschaft möge mit ihren Forschungsmethoden eine Geschichte der Christenheit erarbeiten, bei der die verschiedenen christlichen Gemeinschaften unter verständnisvoller Einbeziehung ihres gesamten Lebens zur Darstellung kommen. Ereignisse und Personen, die in der Geschichte der verschiedenen Trennungen eine Rolle spielen, sollen mit einwandfreier Sachlichkeit dargestellt werden. Die mehrfachen Versuche, die Einheit wiederherzustellen und die Kirche wirksam zu erneuern, sind dabei nicht zu übergehen.

In anderen Fächern könnten diejenigen geistlichen Elemente Beachtung finden, die aus dem gemeinsamen christlichen Erbe entstanden sind und beispielsweise in der Literatur, in der bildenden Kunst und in der Musik bei verschiedenen christlichen Gemeinschaften ihren Ausdruck gefunden haben.

b) Soweit möglich, mögen entsprechend ausgebildete Katholiken die Initiative ergreifen, um mitzuwirken bei religionswissenschaftlichen Studien,

versitatibus, certae fidei confessioni non addictis, de re religiosa proponuntur, catholicae religionis patrimonio firmiter servato.

c) Inter varias operositatis formas, quae cum institutione academica coniungi solent, nonnullae aptiores sunt ad motum oecumenicum promovendum. Quas inter hae, quae sequuntur, exempli causa possunt recenseri:

Colloquia vel dies studio destinati, quae argumentis de oecumenismo, data opera, tribuuntur.

Conventus vel coetus, sive pro studio sive pro opere communi vel navitate sociali constituti, in quibus locus dari potest disceptationibus de re oecumenica vel investigationibus principiorum christianorum in actione sociale necnon subsidiorum, quibus eadem principia ad usum deducantur. Huiusmodi conventus et coetus, qui sive catholicos tantum sive catholicos simul et alios christianos complecti possunt, cum aliis alumnorum institutis iam existentibus pro viribus cooperari nitantur.

In convictus domibus, quae academicorum studiorum sedibus sunt sociatae, varia rerum adiuncta suadere possunt commercium inter catholicos, testimonium propriae religionis fideliter exhibentes, et alios alumnos christianos, quo ipsi, sub idoneis moderatoribus, profundiore mente oecumenica ducti, inter se vivere valeant.

In ephemeridibus et commentariis, ad studiorum Universitatem pertinentibus, locus chronicae narrationi eventuum ad oecumenismum spectantium tribui potest, quin etiam, saltem interdum, gravioribus studiis circa idem argumentum.

d) Inter incepta, quae peculiari modo attendantur oportet, iure recensenda est oratio pro unitate, non solum tempore Hebdomadae preceationibus pro unitate christianorum dicatae, sed aliis etiam opportunitatibus per annum facienda¹¹. Secundum locorum personarumque adiuncta necnon normas de communicatione in sacris statutas, fieri etiam potest, ut sub ductu fidi magistri quaedam habeantur spiritalia exercitia, quae per unum vel plures dies in communi peragantur¹².

e) Amplior veluti campus ad commune testimonium exhibendum patet praesertim in operibus indolis socialis vel humanae beneficentiae. Ad quas cooperationis formas alumni praeparentur et incitantur. Hoc vero peculiari et maiore cum efficacia fiet, si alumni non solum facultatis theologiae sed etiam aliarum facultatum (v. g. iuris prudentiae, sociologiae, oeconomiae politicae) ad talia incepta fovenda et exsequenda sociam operam praebeant.

f) Sacerdotes, sacrum aliquod ministerium in variis eiusmodi institutis exercentes (velutis cappellani, professores, discipulorum consilarii) speciali officio tenentur circa mutuas in re oecumenica inter homines rationes. Hoc officium ab iis postulat sive profundiorum cognitionem doctrinae Ecclesiae, sive peculiarem idoneitatem et experien-

die von nicht konfessionellen Hochschulen eingerichtet werden. Dabei ist das überlieferte Erbe der katholischen Religion mit Bestimmtheit zu wahren.

c) Unter den verschiedenen Arbeitsweisen, die mit der akademischen Ausbildung gewöhnlich verbunden sind, gibt es manche, die zur Förderung der ökumenischen Bewegung mehr als andere geeignet sind. Es lassen sich folgende Beispiele hervorheben:

Gesprächsrunden oder Studientagungen, die sich planmäßig mit ökumenischen Themen befassen.

Konferenzen und Tagungen über Forschungsaufgaben, über Zusammenarbeit oder über Sozialarbeit können Gelegenheit geben zur Diskussion ökumenischer Fragen, zur Erforschung der Grundsätze christlicher Sozialarbeit und der Hilfsmittel zur praktischen Durchführung der Grundsätze. Derartige Tagungen und Vereinigungen, die Katholiken allein oder zusammen mit anderen Christen veranstalten, sollten nach Kräften mit anderen schon existierenden Hochschulinstituten zusammenarbeiten.

In Konvikten, die mit Hochschulen verbunden sind, können manche Umstände es nahelegen, daß Katholiken, die ihren eigenen Glauben treu bezeugen, unter entsprechender Anleitung mit anderen christlichen Studenten in einen geistigen Austausch treten, um mit ihnen in vertiefter ökumenischer Gesinnung zusammenzuleben.

In Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen der Hochschulen könnten chronologische Übersichten ökumenischer Ereignisse und wenigstens manchmal gründliche ökumenische Studien veröffentlicht werden.

d) Zu den Vorhaben, denen man besondere Aufmerksamkeit schuldet, gehört das Gebet für die Einheit. Es sollte nicht nur zur Zeit der Gebetswoche für die Einheit der Christen, sondern auch das Jahr hindurch bei anderen passenden Gelegenheiten¹¹ verrichtet werden. Je nach der örtlichen und personellen Situation können unter Beachtung der Richtlinien über die gottesdienstliche Gemeinschaft (communicatio in sacris) unter Leitung eines zuverlässigen Exerzitienmeisters auch ein- oder mehrtägige gemeinsame geistliche Übungen durchgeführt werden¹².

e) Ein weites Feld eröffnet sich für das gemeinsame Zeugnis vor allem in der Sozialarbeit und auf karitativem Gebiet. Zu solcher Zusammenarbeit sind die Studenten vorzubereiten und aufzurufen. Das wird sachgerechter und wirksamer geschehen, wenn Studenten nicht nur der theologischen, sondern auch beispielsweise der juristischen, der soziologischen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zusammenarbeiten bei der Förderung und Durchführung solcher Vorhaben.

f) Priester, die in den verschiedenen Instituten irgendein Dienstamt ausüben — etwa als Kapläne oder als Dozenten oder als Beiräte der Studenten —, sind besonders verpflichtet, die gegenseitigen menschlichen Beziehungen unter ökumenischem Aspekt zu pflegen. Ihre Stellung verlangt von ihnen eine gründliche Kenntnis der kirchlichen Leh-

tiam in academicis disciplinis, necnon firmam prudentiam moderationemque, ita ut alumnis opitulentur, qui componere nituntur plenam sinceramque fidelitatem erga propriam communitatem christianam cum modo positivo et aperto condiscipulos attingendi.

CAPUT II

DE RATIONE OECUMENICA INSTITUTIONIS RELIGIOSAE ET THEOLOGICAE

1. *De institutione spirituali*

Cum censendum sit Spiritum Sanctum in motu oecumenico operari, in institutione oecumenica imprimis ad cordis conversionem et ad vitam spiritualem eiusque renovationem attendatur oportet; scilicet «ex novitate mentis, ex sui ipsius abnegatione atque ex caritatis liberrima effusione proficiscuntur et maturescunt desideria unitatis¹³». Quae quidem renovatio radicitus fundari debet in vita ipsius Ecclesiae, in eiusque liturgia et sacramentis; eademque complectatur oportet orationem pro unitate omnium christianorum et ad munus Ecclesiae in mundo implendum dirigatur. Catholicorum vita spiritualis germana esse debet: quae quidem, quasi centrum habens ipsum Christum Salvatorem et ad gloriam Dei Patris spectans, variis religiosis actibus et exercitationibus consentaneum debitumque momentum tribuet.

Ut Ecclesiae nota catholica et apostolica satius pateat¹⁴, oecumenica catholicorum spiritualis vita alatur etiam thesauris multarum traditionum, temporis acti vel praesentis, quae in aliis Ecclesiis vel Communitatibus ecclesialibus vigent: veluti thesauris, qui inveniuntur in liturgia et in monastico instituto necnon in mystica traditione Orientis christiani; in cultu ac pietate anglicana; in evangelica oratione et re spirituali protestantica.

Haec vero necessitudo cum aliis traditionibus spiritualibus, ne in theoretica tantum regione versetur, practica quoque, peculiaribus rerum adiunctis faventibus, cognitione aliarum spiritualium traditionum perficiatur. Quam ob rem, quaedam oratio in communi necnon communicatio in publico cultu fovendae sunt, servatis normis a competenti auctoritate sancitis¹⁵.

2. *De institutione doctrinali*

Oecumenismus vim exercere debet ad omnem theologiam disciplinam ut una ex necessariis eius rationibus¹⁶, auxilium praebendo ad uberiores manifestationem plenitudinis Christi. Nihilominus, singularis quaestio de oecumenismo materiam peculiarem alicuius cursus lectionum, data opportunitate, efficiat, vel saltem argumentum quorundam

re, besondere Ausbildung und Erfahrung in akademischen Studien sowie beständige Klugheit und Selbstbeherrschung, um den Studenten zu helfen, die volle und aufrichtige Treue zur eigenen christlichen Gemeinschaft mit einem positiven und offenen Verhalten zu den übrigen Studenten zu verbinden.

KAPITEL II

DIE ÖKUMENISCHE ORIENTIERUNG RELIGIÖSER UND THEOLOGISCHER AUSBILDUNG

1. *Die Bildung des geistlichen Lebens*

Da wir überzeugt sind, daß der Heilige Geist in der ökumenischen Bewegung wirkt, müssen wir bei der ökumenischen Bildung vor allem auf die Herzensumkehr, auf das geistliche Leben und seine Erneuerung achten. „Denn aus dem Neuwerden des Geistes, aus der Selbstverleugnung und aus dem freien Strömen der Liebe erwächst und reift das Verlangen nach der Einheit¹³.“ Diese Erneuerung muß tief verwurzelt sein im Leben der Kirche, in ihrer Liturgie und in ihren Sakramenten. Sie muß das Gebet um die Einheit aller Christen umfassen und auf die Erfüllung der kirchlichen Sendung in der Welt gerichtet sein. Das geistliche Leben der Katholiken muß ganz wahr und echt sein: Mit Christus dem Erlöser als Mittelpunkt schaut es aus auf die Verherrlichung Gottes des Vaters und gibt so allen religiösen Handlungen und Übungen ihren Einklang und den gebührenden Sinngehalt.

Damit das katholische und apostolische Merkmal der Kirche heller aufleuchtet¹⁴, sollte das ökumenische geistliche Leben der Katholiken sich auch nähren aus den reichen und vielfältigen Überlieferungen der Vergangenheit und der Gegenwart, die in anderen Kirchen oder Kirchengemeinschaften leben und weben. Es sind gleichsam Schätze, die man findet in der Liturgie, im Mönchtum und in der mystischen Tradition des christlichen Orients, im Gottesdienst und in der Frömmigkeit der Anglikaner, im evangelischen Gebet und in der Spiritualität der Protestanten.

Die Verwandtschaft mit anderen geistlichen Überlieferungen soll nicht nur theoretisch anerkannt, sondern durch eine praktische Kenntnis dieser Überlieferungen verwirklicht werden. Deshalb ist ein gemeinsames Beten und eine Gemeinschaft im Gottesdienst zu fördern, wobei die von der zuständigen Autorität aufgestellten Richtlinien zu beachten sind¹⁵.

2. *Die Darbietung der Lehre*

Der Ökumenismus muß als notwendiger Aspekt seinen Einfluß ausüben auf jedes theologische Studium¹⁶. So hilft er mit, die Fülle Christi kundzutun. Trotzdem soll das eigene Problem der Ökumenik gelegentlich auch besonderer Gegenstand eines Vorlesungskurses sein oder wenigstens in mehreren Vorlesungen behandelt werden, die in die

lectionum, in praecipuos de dogmate tractatus inserendarum.

3. *De aspectu oecumenico in omni disciplina theologica*

Oecumenismus hos aspectus complecti debet:

a) elementa christiani patrimonii tum veritatis tum sanctitatis quae in omnibus Ecclesiis et communitatibus christianis communiter inveniuntur¹⁷ etsi, quandoque, diversa theologica enuntiatione declarata¹⁸;

b) spiritualem thesaurum ad doctrinae divitias, quae variis christianis communionibus propria sunt et ad altius intellegendam naturam Ecclesiae omnes christianos perducere possunt¹⁹;

c) ea, quae in rebus fidei causa sunt dissensionis et discidii, sed ad altius pervestigandum Verbum Dei incitare possunt, ut manifesto appareat, quae in veritate enuntianda verae sint contradictiones et quae tales esse tantum videantur.

4. *De aspectu oecumenico in singulis theologis disciplinis*

In omni theologica disciplina aspectus oecumenicus faciat, ut vinculum inter illam et mysterium unitatis Ecclesiae existens consideretur. Praeterea, in disciplinae expositione, discipulis ingerendus est sensus plenitudinis christianae traditionis in doctrina, re spirituali ac disciplina ecclesiastica. Cuius plenitudinis conscii discipuli tunc fieri possunt, cum propria traditio refertur ad divitias variarum christianarum traditionum Orientis et Occidentis, quod attinet tum ad antiquas illarum formas tum ad hodiernas easdem exprimendi rationes.

Hic modus ad patrimonium aliarum christianarum Ecclesiarum et Communitatum ecclesialium attendendi reapse magni momenti est: in studio Sacrae Scripturae, fontis communis fidei omnium christianorum; in studio apostolicae traditionis, qualis exstat in operibus sanctorum Patrum et ecclesiasticorum scriptorum Ecclesiae Orientis et Occidentis; in institutione liturgica, in qua variae formae cultus divini necnon earum momentum doctrinale et spirituale inter se scientifica ratione comparantur; in expositione theologiae dogmaticae et moralis, peculiari modo quod pertinet ad questiones ex oecumenismi motu exortas; in historia Ecclesiae, cum unitas ipsius Ecclesiae in vicissitudinibus temporum, et causae discidiorum inter christianos accurate pervestigantur; in docendo iure canonico, ubi elementa iuris divini diligenter distinguenda sunt ab elementis iuris tantum ecclesiastici, quae, ratione ducta temporis, ingenii cultus vel traditionis, mutationi esse possunt obnoxia²⁰; denique in institutione pastoralis et missionaria atque etiam in

dogmatische Hauptvorlesung einzugliedern sind.

3. *Der ökumenische Aspekt jeden theologischen Studienfachs*

Der Ökumenismus muß folgende Aspekte umfassen:

a) die Elemente des christlichen Erbes an Wahrheit und Heiligkeit, die in allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gemeinsam zu finden sind¹⁷, obschon sie manchmal in unterschiedlicher theologischer Aussage erklärt werden¹⁸;

b) den Schatz an Spiritualität und den Reichtum an Lehren, die den verschiedenen christlichen Gemeinschaften eigentümlich sind und alle Christen zur tieferen Einsicht in das Wesen der Kirche führen können¹⁹;

c) das, was in der Glaubenslehre zwar Ursache von Unstimmigkeit und Spaltung ist, aber zur tieferen Erforschung des Gotteswortes anregen und es offenkundig machen kann, was wirkliche und was nur scheinbare Gegensätze in den Aussagen über die Wahrheit sind.

4 *Der ökumenische Aspekt in den einzelnen theologischen Studienfächern*

Die Herausstellung des ökumenischen Aspekts in allen theologischen Fächern soll bewirken, daß die Verbindung, die zwischen ihnen und dem Geheimnis der Einheit der Kirche besteht, in den Blick tritt. Zur theologischen Unterweisung gehört ja die Aufgabe, den Studenten den Sinn für die Fülle der christlichen Tradition in der Lehre, in der Spiritualität und in der kirchlichen Ordnung zu erschließen. Diese werden gerade dann dieser Fülle voll bewußt, wenn die eigene Überlieferung zum Reichtum der verschiedenen christlichen Traditionen in Ost und West in Beziehung gesetzt wird. Dies gilt sowohl für die in der Vergangenheit geprägten Formen als auch für deren Verwirklichung in der Gegenwart.

Es ist in der Tat von großer Bedeutung, in dieser Weise das Erbe anderer christlicher Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften mit in die theologische Betrachtung einzubeziehen. Dies gilt für das Studium der Heiligen Schrift, der gemeinsamen Quelle für den Glauben aller Christen. Es gilt für das Studium der apostolischen Tradition, wie sie in den Schriften der Kirchenväter und kirchlichen Schriftsteller des Orients und des Abendlandes ihren Ausdruck fand. Dies trifft zu für die liturgische Unterweisung, in welcher die verschiedenen Formen des Gottesdienstes mit den Methoden vergleichender Forschung einander gegenübergestellt und in ihrer Bedeutung für die Lehre und die Spiritualität untersucht werden. Ein gleiches gilt für die Dogmatik und Moralthologie, und zwar in besonderer Weise für die Fragen, welche sich aus der ökumenischen Bewegung ergeben. Es gilt für die Kirchengeschichte, wenn sie die Einheit der Kirche im Auf und Ab der Zeiten sowie die Ursachen der Spaltungen unter den Christen behandelt. Im Kanoni-

studiis rei socialis, in quibus peculiari cura attendi debet communis status omnium christianorum quod attinet ad hodierni mundi requisita. Sic plenius meliusque plenitudo divinae revelationis exprimitur atque sic impletur munus circa mundum implendum, quod Christus Ecclesiae suae concredidit²¹.

5. *De condicionibus germanae mentis oecumenicae in theologia*

Actio oecumenica «non potest esse nisi plene sincereque catholica, fidelis nempe veritati, quam ab Apostolis et Patribus accepimus, et consentanea fidei quam Ecclesia Catholica semper professsa est²²». Semper vero servetur sensus ordinis per gradus constituti, seu «hierarchiae» in veritatibus doctrinae catholicae, quae, etsi omnes debitum assensum fidei requirunt, non universae tamen aequalem et praecipuum, quasi centri, locum in mysterio revelato in Iesu Christo obtinent, cum diversus sit earum nexus cum fundamento fidei christianae²³.

Alumni inter veritates revelatas, quae cunctae eundem assensum fidei expostulant, ac doctrinas theologicas discernere discant. Edoceantur igitur distinguere inter «ipsum depositum fidei seu veritates quae veneranda doctrina nostra continentur», et modum, quo eaedem enuntiantur²⁴, inter veritatem enuntiandam et modos varios eam percipiendi et in meliore luce ponendi²⁵, inter traditionem apostolicam et traditiones mere ecclesiasticas. Iam inde a tempore philosophicae suae institutionis alumni componendi sunt ad intellegendam legitimam rationem diversae alicuius enuntiationis etiam in sacra theologia, propter diversitatem methodorum seu viarum, quibus apud theologos res divinae intelleguntur ac proferuntur; quo fit, ut variae illae theologicae formulae non raro inter se potius compleri quam opponi dicantur oporteat²⁶.

6. *De oecumenismo ut peculiari disciplina*

Eo quod oecumenicus aspectus totam institutionem theologicam complectitur, non supervacaneus redditur cursus de oecumenismo. Qua in re haec, quae sequuntur, considerari possunt elementa, pro diversis rerum adiunctis ac temporis spatio concessa:

schen Recht gewinnt dieser ökumenische Bezug Bedeutung, wo es um die Elemente des göttlichen Rechtes und deren Unterscheidung von den Elementen rein kirchlichen Rechts geht, welche je nach der Zeitlage sowie je nach der Eigenart von Kultur und Überlieferung dem Wechsel unterworfen sein können²⁰. Schließlich gilt die ökumenische Rücksicht auch für die pastorale und missionarische Unterweisung wie auch für das Studium der Sozialwissenschaften. Hier muß mit besonderer Sorgfalt die allen Christen gemeinsame Situation gegenüber der Welt von heute und ihren Erfordernissen herausgearbeitet werden. Auf diese Weise wird die Fülle der göttlichen Offenbarung besser und wirksamer zum Ausdruck gebracht, und die Kirche erfüllt so der Welt gegenüber ihre Aufgabe, die ihr von Christus anvertraut ist²¹.

5. *Bedingungen für eine wahre ökumenische Haltung in der Theologie*

Ökumenische Arbeit „muß ganz und echt katholisch sein, das heißt in Treue zur Wahrheit, die wir von den Aposteln und den Vätern empfangen haben, und in Übereinstimmung mit dem Glauben, den die katholische Kirche immer bekannt hat²²“. Doch muß dabei immer der Sinn für die Rangordnung oder „Hierarchie“ der Wahrheit innerhalb der katholischen Lehre gewahrt bleiben; sie erfordern zwar alle die gebührende Glaubenszustimmung, doch nehmen sie — „je nach der verschiedenen Art ihres Zusammenhanges mit dem Fundament des christlichen Glaubens²³“ — nicht alle den gleichen hervorragenden, gleichsam zentralen Platz des in Jesus Christus geoffenbarten Heilsmysteriums ein.

Die Studenten sollen unterscheiden lernen zwischen geoffenbarten Wahrheiten, die alle denselben Glaubensgehorsam verlangen, und theologischen Lehrmeinungen. Sie sollen unterscheiden lernen zwischen „dem eigentlichen Glaubensschatz oder den Wahrheiten unserer Lehre²⁴“ und der Art ihrer Verkündigung, zwischen der Glaubenswahrheit, die verkündet werden soll, und den verschiedenen Möglichkeiten, sie zu erfassen und deutlicher ins Licht zu stellen²⁵, zwischen apostolischer Tradition und Traditionen rein kirchlicher Herkunft. Schon in der Zeit des Philosophiestudiums sollen die Studenten die Berechtigung verschiedenartiger Aussageweisen kennenlernen, wie sie auch die Theologie auf Grund der verschiedenen Erkenntnis- und Darstellungsmethoden der Theologen bestehen können. So kommt es, daß man bei „jenen verschiedenartigen theologischen Formeln oft mehr von einer gegenseitigen Ergänzung als von einer Gegensätzlichkeit sprechen muß²⁶“.

6. *Der Ökumenismus als eigenes Studienfach*

Dadurch, daß der Ökumenische Aspekt das gesamte theologische Studium umfaßt, wird die Ökumenik als eigenes Fach nicht überflüssig. In diesem Fach sollten je nach den Umständen und nach der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit folgende Punkte Beachtung finden:

a) Notiones «oecumene», «oecumenismus», earumque historica origo et praesens significatio.

b) Fundamenta doctrinalia oecumenismi, peculiari habito respectu vinculorum communionis adhuc vigentis inter Ecclesias vel Communitates ecclesiales.

c) Finis et methodus oecumenismi, variae formae unionis et cooperationis, spes unitatis redintegrandae, condiciones unitatis, plena et perfecta unitas, exercitium oecumenismi praesertim in re sociali.

d) Historia oecumenismi, praesertim varii conatus ad unitatem instaurandam saeculorum decursu suscepti, positivis et negativis eorum aspectibus consideratis.

e) Expositio aspectus «institutionalis» et vitae praesentis variarum christianarum communionum: propensiones, in doctrinis, verae causae dissensionum, missionales conatus, res spiritualis, formae cultus divini.

f) Multiplices de oecumenismo quaestiones: peculiaries videlicet quaestiones e motu oecumenico ortae quoad hermeneuticam, ministerium, cultum divinum, «intercommunem», traditionem, pravam conquisitionem proselytorum et veram evangelizationem, falsum irenismum, laicos, ministeria mulierum in Ecclesia hisque similia.

g) Spiritualis accessus ad oecumenismum, praesertim significatio orationis pro unitate et variae formae spiritualis oecumenismi.

h) Rationes, quae nunc intercedunt inter Ecclesiam Catholicam et alias Ecclesias Communitatesque ecclesiales vel earum foederationes necnon rationes, quibus hae inter se continentur.

i) Momentum peculiaris partis motus oecumenici, quam Oecumenicum Ecclesiarum Consilium habet, et status rationum, quae inter Ecclesiam Catholicam Romanam et Oecumenicum Ecclesiarum Consilium vigent.

CAPUT III

NORMAE PARTICULARES DE INSTITUTIONE OECUMENICA

1. *De dialogo inter christianos in superiore educatione*

Ex accurata investigatione principiorum generalium quae ad dialogum inter christianos spectant

a) Die Begriffe „Ökumene“ und „Ökumenismus“, ihr geschichtlicher Ursprung und ihre gegenwärtige Bedeutung.

b) Die lehrmäßigen Grundlagen der Ökumenik mit besonderer Berücksichtigung der noch bestehenden verbindenden Elemente unter den Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften.

c) Das Ziel und die Methode der Ökumenik, verschiedene Formen der Einigung und Zusammenarbeit, der Hoffnung auf Wiederherstellung der Einheit, Bedingungen für die Einheit, die volle und umfassende Einheit, die ökumenische Betätigung vor allem im Raum der Gesellschaft.

d) Die Geschichte des Ökumenismus, vor allem die verschiedenen Versuche zur Wiederherstellung der Einheit, die im Lauf der Jahrhunderte unternommen worden sind, unter Beachtung ihrer positiven und negativen Aspekte.

e) Die Darlegung des „institutionellen“ Aspekts der verschiedenen christlichen Gemeinschaften sowie ihres gegenwärtigen Lebens: die Grundtendenzen der Lehre, die tieferen Gründe der Uneinigkeit, die missionarische Aktivität, die Spiritualität und die Ordnung des Gottesdienstes.

f) Die mannigfachen ökumenischen Probleme: so die speziellen Fragen, die aus der ökumenischen Bewegung entstanden sind in bezug auf die Hermeneutik, das kirchliche Amt, den Gottesdienst, die „Interkommunion“, die Tradition, verwerfliche Proselytenmacherei und wahre Evangelisation, falschen Irenismus, die Laien, den Dienst der Frauen in der Kirche und ähnliche Fragen.

g) Der geistliche Zugang zum Ökumenismus, vor allem die Bedeutung des Gebetes für die Einheit, sowie die verschiedenen Formen eines geistlichen Ökumenismus.

h) Der gegenwärtige Stand der Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und deren Föderationen sowie deren Beziehungen untereinander.

i) Die Bedeutung der besonderen Rolle, die der Ökumenische Rat der Kirchen (der Weltrat der Kirchen) in der ökumenischen Bewegung spielt, und der Stand der Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen.

KAPITEL III

BESONDERE RICHTLINIEN FÜR DIE ÖKUMENISCHE AUSBILDUNG

1. *Über den Dialog zwischen den Christen auf Hochschulebene*

Aus der genauen Untersuchung der allgemeinen Grundsätze für den Dialog unter Christen geht klar

omnino manifestum est seminaria, facultates theologiae ceteraque instituta superioris educationis peculiarem partem habere dialogi oecumenici atque ipsum dialogum in eiusmodi institutis adiumento esse ad suum munus, iuventutis educationem respiciens, implendum.

Dialogus vero, ut elementum educationis, postulat:

a) erga propriam fidem sinceram firmamque fidelitatem, sine qua dialogus ad colloquium redigitur, quod utriusque partis vera participatione caret;

b) animum apertum et pronum ad altius in propria fide fundandam vitam ob pleniorum cognitionem haustam e dialogo cum aliis, qui et ipsi, veri nominis christiani consortes sunt aestimandi;

c) investigationem viarum et subsidiorum ad mutuas necessitudines et unitatem restituendam, quae non in animo indifferenti vel in falso irenismo vel in modo illo facili ad requisita saeculi se accommodandi innititur, sed in maiore fidelitate erga Evangelium et in authentica christiana religionis professione, quae et veritati et caritati congruat;

d) commercium et cooperationem cum Pastoribus Ecclesiae necnon debitam obtemperacionem praeceptis et consiliis eorum; dialogus enim nunquam est merum colloquium inter personas vel instituta, sed suapte natura officium totius Ecclesiae²⁷;

e) voluntatem agnoscendi eos, qui variarum Ecclesiarum vel Comunitatum ecclesialium membra sint, plerumque plurimum conferre posse ad rectam expositionem doctrinae vitaeque propriarum communionum;

f) reverentiam erga conscientiam et cuiusque persuasionem in exponendo aspectu ac doctrina propriae Ecclesiae vel proprio modo divinam Revelationem intellegendi;

g) voluntatem agnoscendi non omnes ad dialogum plane faciendum esse aequaliter praeparatos propter diversitatem institutionis intellectualis, animi maturitatis necnon spiritualis progressus; qua de causa academici ordines disciplinarum tractandarum earumque, ad discipulos quod attinet, auditio ita sunt recognoscenda, ut rerum statui sint consentanea.

2. De illis, ad quos munus oecumenicae actionis singulatim pertinet

Ecclesia, ut oecumenicum officium, quo tenetur, implere possit, in promptu habeat oportet congruum numerum peritorum in re oecumenica, clericorum et religiosorum necnon utriusque sexus

hervor, daß die Seminare, theologischen Fakultäten und die übrigen höheren Bildungsinstitute eine besondere Rolle im ökumenischen Gespräch spielen. Dabei ist dieser Dialog für die genannten Institute eine Hilfe in der Erfüllung ihrer Bildungsaufgabe an der Jugend.

Dieser Dialog hat als Element der Ausbildung folgende Voraussetzungen:

a) Festigkeit und Treue dem eigenen Glauben gegenüber. Sonst wird der Dialog zu einem Gespräch, das auf beiden Seiten der echten Anteilnahme entbehrt;

b) Offenheit und Bereitschaft, sein Leben tiefer zu gründen im eigenen Glauben, den man im Gespräch mit anderen, die den christlichen Namen zu Recht tragen, voller und tiefer erkennt;

c) Untersuchung von Wegen und Hilfen zur Anknüpfung wechselseitiger Verbundenheit und zur Wiederherstellung der Einheit. Sie läßt sich nicht gründen auf Indifferenz und falschen Irenismus und nicht auf jene leichte Weise, mit der man sich den Forderungen der Welt anpaßt, sondern auf der größeren Treue zum Evangelium und dem treuen Bekenntnis des christlichen Glaubens, wie es der Wahrheit und der Liebe entspricht;

d) geistiger Austausch und Zusammenarbeit mit den Hirten der Kirche, die gebührende Beachtung ihrer Weisungen und Ratschläge. Der Dialog ist ja nie ein bloßes Gespräch zwischen Personen und Institutionen, sondern seiner Natur nach Pflicht und Aufgabe der ganzen Kirche²⁷;

e) bereitwillige Anerkennung, daß die Mitglieder der einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften meistens am ehesten in der Lage sind, Lehre und Leben ihrer eigenen Gemeinschaften darzulegen;

f) Achtung vor dem Gewissen und der persönlichen Überzeugung eines jeden bei der Darstellung der Gestalt und der Lehre der eigenen Kirche wie auch bei der Darlegung des eigenen Verständnisses der Offenbarung;

g) Bereitschaft anzuerkennen, daß nicht alle in gleicher Weise zur richtigen Führung eines solchen Dialogs vorbereitet sind, und zwar auf Grund unterschiedlicher intellektueller Bildung, geistiger Reife und spiritueller Formung. Aus diesem Grunde sind die akademischen Studienordnungen und ihre Durchführung im Hinblick auf die Studenten so zu regeln, daß sie den konkreten Verhältnissen Rechnung tragen.

2. Fachleute für die ökumenische Arbeit

Damit die Kirche ihre ökumenische Aufgabe erfüllen kann, muß sie eine entsprechende Zahl von Fachleuten auf diesem Gebiet haben, und zwar im Klerus, bei den Ordensleuten und bei Männern und

laicorum. Qui quidem ubique desiderantur, etiam in regionibus, ubi catholici maiorem partem incolarum efficiunt.

Inter munera iis mandata haec possunt recenseri: oportet scilicet eos episcopum et clerum loci necnon regionis auctoritates adiuuvare ad praeparandos fideles, ut hi sibi mentem vere oecumenicam comparent; iuvare vel moderari varias dioecesanās vel regionales de re oecumenica commissiones; apto nexu disponere necessitudines cum aliis christianis communitatibus; speciales lectiones de oecumenismo in seminariis aliisque institutis educationis impertire; actionem oecumenicam catholicarum scholarum et institutorum apto nexu disponere, fovere formationem missionariorum ad peculiare suum opus oecumenicum suscipiendum²⁸.

Praeter solidam generalem institutionem theologiam, optandum est ut periti:

a) peculiarem formationem ordinis superioris in aliqua disciplina academica sint adepti, veluti in theologia, exegesi, historia, philosophia, sociologia religiosa;

b) proprie sint instructi in principiis, quaestionibus, rebus actis et agendis, quae ad hodiernum montum oecumenicum pertinent. Praeter ea, quae ad hanc cognitionem per lectiones vel studium fontium spectant, enixe iis suadetur, ut, pro viribus, in oecumenica hominum consortione ipsimet necessitudines ineant, quod contingere potest per conventus, collationes, «centra» seu instituta oecumenicorum studiorum etc.;

c) proprie sint instructi in traditionibus christianorum, regionem, ubi opus suum faciunt, incolentium. Quae studia, quantum fieri potest, exerceantur commercio habendo cum iis, qui harum traditionum sunt cognitores fautoresque.

3. De iis qui iam in pastoralis ministerio collocant operam suam

Dum constitutam rationem institutionis pastoralis clericorum exsequuntur, per congressus cleri, instituta peculiaria, exercitationes spirituales, dies ad meditationem interiorum vel argumenta pastoralia pertractanda destinatos, episcopi superioresque religiosorum studiose admonentur, ut solliciti incumbant in oecumenismum debita diligentia considerandum atque ut sequentia doctrinae capita perpendant²⁹.

Pro oblata opportunitate, peculiare praeparentur instructiones, quibus sacerdotes, religiosi, laici doceantur de statu hodierno motus oecumenici ut in contiones, cultum divinum, catechismum, vitam christianam universim inserere discant aspectum oecumenicum. Insuper, prout fieri poterit, prudentia adhibita, minister alius Ecclesiae vel Communitatis rogetur, ut propriam traditionem explicet

Frauen aus dem Laienstand. Dieses Anliegen besteht überall, auch in den Gebieten, wo die Katholiken den größten Teil der Bewohner ausmachen.

Diesen Personen kommen folgende Aufgaben zu: sie sollen dem Bischof und dem Klerus sowie den Verantwortlichen der Bezirke helfen bei der Unterweisung der Gläubigen zu wahrer ökumenischer Gesinnung. Sie sollen den verschiedenen ökumenischen Kommissionen des Bistums oder der einzelnen Regionen in beratender oder leitender Funktion ihre Hilfe angedeihen lassen. Sie sollen auf geeignete Weise Beziehungen zu den anderen christlichen Gemeinschaften anknüpfen und Vorträge über den Ökumenismus in den Seminaren und in den anderen Bildungsinstituten halten. Sie sollen ferner die ökumenische Arbeit der katholischen Schulen und Institutionen koordinieren und die Ausbildung von missionarischen Gruppen zu besonderer ökumenischer Arbeit fördern²⁸.

Über eine solide theologische Grundausbildung hinaus ist es wünschenswert, daß diese Fachleute:

a) eine spezielle Ausbildung in einem akademischen Studienfach genossen haben, so zum Beispiel in Theologie, Exegese, Geschichte, Philosophie oder in christlicher Sozialwissenschaft;

b) besondere Kenntnisse besitzen über die Prinzipien, Fragestellungen, über Erreichtes und noch zu Vollbringendes auf ökumenischem Gebiet. Über die Kenntnisse, welche sie sich durch Lektüre und Studium der Quellen erwerben, hinaus wird ihnen empfohlen, daß sie selbst nach Kräften in der Gemeinschaft der Ökumene Verbindungen anknüpfen und pflegen. Dies kann beispielsweise geschehen durch Tagungen, Vortragstätigkeit und ökumenische Studienzentren;

c) sich gut in den Traditionen der Christen auskennen, die in ihrem Arbeitsbereich wohnen. Studien dieser Art sollen, soweit möglich, in direktem Austausch mit denen durchgeführt werden, die diese Traditionen kennen und leben.

3. Die in der Seelsorge stehenden Priester

Die Bischöfe und höheren Ordensoberen werden dringlich gemahnt, in der vorgeschriebenen pastoralen Ausbildung des Klerus durch Zusammenkünfte, besondere Einrichtungen, geistliche Übungen, Tage der Besinnung und pastorale Studientagungen mit Eifer darauf zu sehen, daß das ökumenische Anliegen die gebührende Beachtung findet. Dabei mögen sie für die Unterweisung folgende Punkte beachten²⁹:

Je nach Lage der Dinge mögen eigene Instruktionen ausgearbeitet werden, durch welche die Priester, Ordensleute und Laien über den aktuellen Stand der ökumenischen Bewegung unterrichtet werden. Dadurch sollen sie lernen, das ökumenische Anliegen in Predigt, Gottesdienst, Katechese sowie überhaupt in das christliche Leben zu integrieren. Darüber hinaus kann unter Umständen nach klu-

vel de rebus pastoralibus loquatur, quae saepius communes sint omnibus ministris christianis.

Ubi id opportunum videbitur et Ordinarius consentiet, clerus catholicus invitetur, ut simul cum ministris aliarum Ecclesiarum vel Communitatum assistant peculiaribus conventibus, quibus propositum sit mutuam cognitionem reddere meliorem atque, communi christianorum opera, pastorales quaestiones resolvere. Haec vero incepta saepius revera provehantur, cum instituuntur consociationes, uti sunt consilia cleri, localia vel regionalia, sodalitates ministrorum, etc., vel cum talibus sodaliciis iam constitutis nomen datur.

Sacrae theologiae facultates, seminaria aliaeque institutionis sedes plurimum conferre possunt ad conatus oecumenicos, tam conficiendis studiorum curriculis pro clero, qui iam versatur in ministerio pastoralis, quam incitandis praeceptoribus propriis ut ii alacriter operam navent disciplinis et studiis ab aliis ordinatis.

4. *De moderatoribus et magistris in institutis theologicæ educationis*

Principia universalis in capite II enumerata conformare, gubernare, instimulare debent institutionem eorum omnium, qui ad theologiam tradendam cum eaque coniunctas disciplinas destinantur, ut rite erudiantur et comparentur ad officium iuniores sacerdotes, sacrorum alumnos, religiosos, laicos educandi.

Ut magistri ad oecumenico officio satisfaciendum adjuvantur, episcopi sive in propria dioecesi, sive una cum aliis episcopis eiusdem regionis vel nationis, religiosorum superiores, et ii, qui seminarium aliquod regunt studiorum universitatem, vel institutum simile, motum oecumenicum promovere studeant omnibusque viribus contendat, ut iis, qui in illis docent, innotescant progressus quilibet facti in cogitatione et actione oecumenica. Praeterea vigilantia studio efficiendum est, ut iisdem debita copia sit praesto librorum, commentariorum, ephemeridum ac similium scriptorum tam a catholicis quam a non catholicis editorum.

Cum studiorum componuntur, haec maxime suadentur:

a) Consentaneum videtur disciplinam specialem tradere de oecumenismo paulo postquam coepta sunt studia theologica, ut latam cognitionem rei oecumenicae assequantur alumni sicque altius comprehendant peculiare disciplinas.

b) Ut rei oecumenicae studium semper ferveat vigeatque familiaritas cum tot motu oecumenico, subinde utiliter haberi poterit, oblata occasione, collatio pro discipulis. Utiliter etiam poterunt

gem Ermessen ein Amtsträger einer anderen Kirche oder Gemeinschaft gebeten werden, die eigene Tradition darzulegen oder über Fragen der Seelsorge zu sprechen, die sehr häufig alle Amtsträger gleichermaßen betreffen.

Wo es geraten erscheint und wo der Ordinarius zustimmt, soll der katholische Klerus eingeladen werden, gemeinsam mit den Geistlichen anderer Kirchen und Gemeinschaften an eigenen Zusammenkünften teilzunehmen, die dem besseren gegenseitigen Kennenlernen dienen sollen und auf denen in christlicher Zusammenarbeit Seelsorgsprobleme gelöst werden können. Solche Vorhaben erfahren oft eine wirksame Förderung durch die Bildung von Zusammenschlüssen, wie etwa Priesterräten auf Orts- oder Bezirksebene, Freundeskreisen unter Amtsträgern oder durch Anschluß an schon bestehende Vereinigungen.

Die theologischen Fakultäten, die Seminare und andere Bildungszentren können sehr viel zu diesem ökumenischen Bemühen beitragen. Das kann einmal geschehen durch Studienkurse für den Seelsorgsklerus, zum andern durch Anregung der eigenen Professoren, an Kursen und Studententagen teilzunehmen, die von anderen veranstaltet werden.

4. *Die Leiter und Lehrer in theologischen Bildungseinrichtungen*

Die allgemeinen Grundsätze, wie sie im zweiten Kapitel dargestellt sind, sollen den Bildungsgang all derer formen, leiten und anregen, die beauftragt sind, Theologie und mit ihr verbundene Studienfächer zu lehren. Sie werden so genügend eingearbeitet und befähigt sein, junge Priester, Seminaristen, Ordensleute und Laien auszubilden.

Um den Lehrenden zu helfen, ihre ökumenische Verantwortung voll und ganz wahrzunehmen, sollten die Bischöfe in ihrem eigenen Bistum oder zusammen mit den Bischöfen desselben Landes oder derselben Nation, die Ordensoberen und die Leiter der Seminare, Universitäten und Hochschulinstitute sich bemühen, die ökumenische Bewegung zu fördern. Mit ganzer Kraft sollten sie darauf bedacht sein, daß das Lehrerkollegium vertraut wird mit den Fortschritten im ökumenischen Denken und Handeln. Außerdem müßte ernsthaft dafür gesorgt werden, daß hinreichend Literatur, Kommentare, Zeitschriften und ähnliches Schrifttum von katholischen und nichtkatholischen Verfassern zur Verfügung stehen.

Für die Planung der Studien wird folgendes dringend angeraten:

a) Es scheint angemessen, einen Spezialkurs für Ökumenik kurz nach Beginn der theologischen Studien anzubieten, damit die Studenten einen Überblick über die Ökumenik gewinnen und um so besser die einzelnen Studienfächer verstehen.

b) Um das Studium der Ökumenik nachhaltig zu intensivieren und den vertrauten Umgang mit der ökumenischen Bewegung zu fördern, ist es von Nutzen, von Anfang an bei passender Gelegenheit

magistri singularum scholarum assignare auditoribus argumenta vel alias exercitationes de re oecumenica.

c) Debita cum cura eligendi sunt vel scribendi libri scholastici et quidquid adiumento esse potest alumnorum institutioni. Oportet enim haec eruditionis subsidia fideliter exponant sententias aliorum christianorum de re theologica, historica, spirituali, quae quidem res minime existimandae sunt tamquam a vita ipsa seiunctae sed in hominum viva traditione infixae.

d) Maximi interest ut alumni, qui ad sacerdotium vel vitam religiosam instituantur, plene discant, quomodo se gerere debeant in futuro pastoralis commercio cum aliis christianis; v. g. quomodo in necessitate quadam spirituali iis subveniant, simul tamen eorum conscientiae libertatem observent necnon gratiam Spiritus Sancti in iisdem.

e) Seminariorum et aliorum educationis superioris institutorum bibliothecae diligenter locupletentur libris et ephemeridibus, quae et oecumenismum generatim pertractant et quaestiones particulatim explanant, quae momentum oecumenicum prae se ferunt pro regione ubi illa sita sunt, vel pro peculiari proposito talium institutorum.

CAPUT IV

DE COOPERATIONE CUM INSTITUTIONALI TUM PERSONALI INTER CATHOLICOS ET CETEROS CHRISTIANOS

1. Secundum condiciones alias aliis in locis atque superius commemorata principia³⁰, cooperatio inter superioris educationis instituta et commercium, in diversis gradibus, inter doctores et alumnos diversarum Ecclesiarum vel Communitatum, maxime prodesse possunt non solum ipsi motui oecumenico universim, verum etiam eruditioni oecumenicae tam praeceptorum quam auditorum particulatim.

2. Talis cooperatio inter christianos in superioris educationis regione proficere multum institutis potest, quae eius partem habent; confert nempe:

ad pleniorum theologiae cognitionem, praesertim ad subsidia quod attinet, utilia ad disciplinam exegeticam, et simul aliarum disciplinarum, quae in superioris educationis institutis excoluntur;

ad succurrendum ipsi academicae facultati, communi usu librorum et bibliothecarum, maiore praeceptorum numero congrua eruditione praestantium, deminutione quorundam curriculum inutilium vel geminorum, ad normas deinde tradendas;

ad opes materiales augendas, ubi necesse est, v. g. per communem aedificiorum, praesertim bibliothecarum, et auditoriorum scholasticorum usum;

Konferenzen für die Studenten zu veranstalten. Die Dozenten können in einzelnen Fächern ihre Hörer mit der Darstellung und Bearbeitung ökumenischer Themen beauftragen.

c) Lehrbücher und andere Lehrmittel sollten mit der nötigen Sorgfalt ausgewählt und geschrieben werden. Die Lehrbücher sollten insbesondere die Auffassungen der anderen Christen über theologische, geschichtliche und spirituelle Themen sachgerecht darstellen und sie keineswegs isoliert vom Leben, sondern so behandeln, wie sie in der lebendigen Überlieferung verkörpert sind.

d) Von größter Bedeutung ist, daß die Studenten, die sich für das Priestertum oder für das Ordensleben vorbereiten, gründlich lernen, wie sie sich zukünftig im seelsorglichen Umgang mit den anderen Christen zu verhalten haben, wie sie zum Beispiel ihnen in bestimmten geistlichen Nöten beistehen und zugleich die Gewissensfreiheit sowie die Gnade des Heiligen Geistes in ihnen zu respektieren haben.

e) Die Bibliotheken der Seminare und anderer höherer Bildungseinrichtungen sollten sorgfältig mit Büchern und Zeitschriften ausgestattet werden, die sowohl den Ökumenismus im allgemeinen wie auch jene Einzelprobleme behandeln, die für das betreffende Land oder für die spezifische Ausrichtung des Instituts von ökumenischem Belang sind.

KAPITEL IV

INSTITUTIONELLE UND PERSONELLE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KATHOLIKEN UND ANDEREN CHRISTEN

1. Unter Berücksichtigung der von Land zu Land verschiedenen Umstände und der oben genannten Grundsätze³⁰ können die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der stufenweise Austausch von Professoren und Studenten der verschiedenen Kirchen und Gemeinschaften von großem Nutzen sein nicht nur für die ökumenische Bewegung überhaupt, sondern auch für die ökumenische Bildung von Professoren und Studenten.

2. Solche Zusammenarbeit zwischen den Christen auf der Hochschulebene kann den beteiligten Instituten sehr dienlich sein. Sie trägt nämlich bei:

zu einer vollständigeren Kenntnis der Theologie, vor allem der Hilfswissenschaften der Exegese und anderer Fächer, die in den Hochschulen vertreten sind;

zur Unterstützung der akademischen Fakultät selbst durch die gemeinsame Nutzung der Bücher und Bibliotheken, durch die größere Zahl von qualifizierten Professoren, durch die mögliche Verminderung von überflüssigen Doppelkursen. Die Richtlinien dafür sind entsprechend auszuarbeiten;

zur Mehrung der materiellen Hilfsmittel, zum Beispiel durch die gemeinsame Benutzung von Gebäuden, vornehmlich der Bibliotheken und Unterrichtsräume, wo es notwendig ist;

ad auxilium multiplicandum, quod illud institutum toti societati afferre valet; homines enim libentius obsequuntur auctoritati et impulsui alicuius actionis communis christianae, quam singulorum institutorum seorsum agentium;

ad corroborandum testimonium, quod aliis christianis exhiberi poterit de probata quadam institutionis ratione quodque homines petunt ab illa formatione, praeter doctrinae praestantiam solummodo academicam.

3. Haec cooperatio atque necessitudinum consuetudo cum aliarum communitatum christianarum collegis novas cotidie vias aperiunt magistris ad scientiarum investigationes eosque adiuvant ad docendi munus melius obeundum. Alumni denique, iam per totum institutionis tempus, ad futura oecumenica incepta aliquo modo praeparari possunt, atque, auxiliantibus catholicis praeceptoribus vere peritis, aptius discere difficultates intellectualis vel spiritualis naturae superare, quae ex huiusmodi mutuis rationibus forsitan exortae fuerint.

4. In hac cooperatione duo hominum ordines distinguuntur: eorum,

1) qui academicos gradus iam sunt assecuti vel institutionem generalem sacrae theologiae;

2) qui curriculum educationis generalis nondum absolverunt.

5. Episcopales conferentiae, in paranda Ratione Institutionis Sacerdotalis iuxta Decretum *Optatum Totius*, normas generales secundum ea quae mox sancientur, edant de casibus peculiaribus cooperationis inter seminaria catholica et ceterorum christianorum. Cum vero instituta quoque educandis religiosis sodalibus talis cooperationis partem habere valeant, superiores maiores ipsi vel eorum legati, sociam praestare operam debent ad eas normas conficiendas secundum Decretum *Christus Dominus*, n. 35, art. 5 et 6. Si peculiare inciderint quaestiones ad aliquod seminarium vel institutum spectantes, Ordinarius in illud iurisdictionem exercens constituat oportebit, secundum rationes a conferentia Episcopali statutas, quatenus incepta suam ipsius approbationem requirant et quae in eos ipsos recidunt, qui seminario praesint.

6. *Academicos gradus consecuti et ceteri institutionem generalem theologiae adepti*

Oecumenicus dialogus et actio provehantur oportet erigendis oecumenicis institutis vel sedibus primariis in variis locis et nationibus, legitima approbante auctoritate, prout adiuncta et res id postulant. Haec instituta seu «centra», quae appellantur, vel separatim conduntur, vel uti partes alicuius facultatis, vel cooperatione inter facultates vel uni-

zur Stärkung des Dienstes, den ein Institut der ganzen Gesellschaft zu leisten vermag. Die Menschen werden williger dem Anspruch und Anstoß einer gemeinsamen christlichen Aktion Folge leisten als dem eines isoliert handelnden Instituts;

zur Bekräftigung des Zeugnisses, das man anderen Christen von dem erprobten Wert einer Ausbildung geben kann. Die Menschen verlangen solche Bewährung, die über eine bloß intellektuelle Qualität akademischer Bildung hinausgeht.

3. Diese Zusammenarbeit und die Gewöhnung an einen verbindenden Austausch mit den Kollegen anderer christlicher Gemeinschaften wird den Professoren neue Wege für wissenschaftliche Forschungsarbeit eröffnen und ihnen helfen, ihrem Lehrauftrag aufs Beste zu entsprechen. Ebenso können die Studenten während ihres Studiums für die zukünftige ökumenische Arbeit einigermaßen vorbereitet werden. Mit Hilfe sachkundiger katholischer Dozenten lernen sie besser jene intellektuellen und geistlichen Schwierigkeiten überwinden, die sich aus solch gegenseitigem Austausch möglicherweise ergeben werden.

4. Bei dieser Zusammenarbeit wird man einen zweifachen Personenkreis unterscheiden:

1. Personen, die bereits akademische Grade erlangt oder das normale theologische Studium abgeschlossen haben;

2. Personen, die ihr Hochschulstudium noch nicht vollendet haben.

5. Die Bischofskonferenzen sollten bei der Ausarbeitung der Ordnung für die Priesterausbildung — entsprechend dem Dekret *Optatum Totius* — allgemeine Regeln nach bald zu erstellenden Richtlinien geben für die Sonderfälle der Zusammenarbeit zwischen katholischen Seminaren und denen anderer Christen. Weil auch die Hochschulen für Ordensleute sich bei der Zusammenarbeit beteiligen können, sollten die höheren Ordensoberen oder ihre Beauftragten bei der Festlegung der Richtlinien — nach Maßgabe des Dekrets *Christus Dominus*, Nr. 35, Artikel 5 und 6 — mitwirken. Wenn Einzelfragen hinsichtlich des einen oder anderen Seminars oder eines Instituts auftreten, obliegt es dem dafür jurisdiktionell zuständigen Ordinarius, entsprechend den von der Bischofskonferenz aufgestellten Ordnungen zu entscheiden, welche Vorhaben seine eigene Genehmigung erfordern und welche zur Zuständigkeit des Seminarvorstandes gehören.

6. *Die graduierten Akademiker und die Theologen mit abgeschlossenem Studium*

Der ökumenische Dialog und das ökumenische Handeln sollten nach Möglichkeit gefördert werden durch ökumenische Institute und Zentralen, die in verschiedenen Orten und Nationen zu errichten sind. Diese Institute oder „Zentren“, wie sie genannt werden können als selbständige Institute oder als Teil einer Fakultät oder durch Zusammen-

versitates iam existentes. Structura et fines harum sedium diversa esse possunt. Attamen, dum ipsa ordinantur et disponuntur, valde expedit totum et integrum negotium oecumenicum considerari secundum omnes suos aspectus.

7. Haec quidem genera talium institutorum distinguere possunt:

A. Sedes oecumenicae investigationis, in quibus quaestiones theologicae in certo quodam argumento penitus perquiruntur, et ad dialogum oecumenicum diriguntur per fontium inquisitionem, commercium scientificum, scripta edita.

B. Oecumenica instituta theologica, in quibus studiosi post generalem theologiam institutionem peractam seorsum ac data opera elaborant in theologica oecumenica per cursus speciales et peculiare coetus (seminarwork, Seminar) etc. Talia instituta aut ad universalem oecumenicam institutionem destinantur — et tunc totum negotium oecumenicum amplectuntur — aut cuidam studio speciali in certa quodam disciplina se dicant (v. g. Theologiae Orientalium Ecclesiarum, Protestantium vel Anglicanorum etc.); at tum minime neglegenda est integra contemplatio totius argumenti oecumenici.

C. Associationes pro studio theologiarum et pastoralium quaestionum inter ministros diversarum Ecclesiarum vel Communitatum, qui conveniunt ad colloquendum de theoreticis et practicis aspectibus sui ministerii inter proprios fideles, ac de communi suo testimonio in mundo.

D. Foederationes studiorum universitatum et aliorum institutorum ad usum communem expediendum bibliothecarum aliorumve instrumentorum et arctiorem coniunctionem efficiendam inter magistros et discipulos, quoad ipsum studiorum ordinem.

8. De institutis «interconfessionalibus»

Secundum temporum locorumque condiciones, instituta et «centra» modo commemorata sint sub moderamine vel catholicorum vel plurium confessionum simul. Talia instituta communia ibi praesertim utilia sunt, ubi Ecclesiae vel Communitates ecclesiales coniunctim ponderare debent certas quasdam quaestiones (v. g. opus missionale, commercium cum religionibus non christianis, quaestiones de atheismo et infidelitate, usum instrumentorum communicationis socialis, architecturam artemque sacram et, in provincia theologica, explicationem Sacrae Scripturae, doctrinam Historiae Salutis, theologiam pastorem, etc.), quae si recte solvantur, christianorum unitati valde prodesse possunt. Constitutio et administratio horum institutorum, illis ex solito concedi debent, qui ibidem partes sustinent, servatis iuribus competentis auctoritatis ecclesiasticae.

arbeit von schon bestehenden Fakultäten und Universitäten gegründet werden. Struktur und Zielsetzung solcher Zentren können unterschiedlich sein. Für ihre Ordnungen und Statuten ist es das Beste, wenn die gesamte Ökumenik mit all ihren Aspekten im Auge behalten wird.

7. Man könnte bei diesen Instituten folgende Typen unterscheiden:

A. Stätten der ökumenischen Forschungsarbeit, wo theologische Fragen über ein bestimmtes Thema gründlich untersucht und für den ökumenischen Dialog fruchtbar gemacht werden durch Quellenstudium, wissenschaftlichen Austausch und Publikationen.

B. Institute für ökumenische Theologie, wo Studenten nach Abschluß des allgemeinen theologischen Studiums in Spezialkursen und Seminaren sich in zielstrebigem Spezialisieren der ökumenischen Theologie widmen. Solche Institute sind entweder auf eine umfassende ökumenische Ausbildung ausgerichtet und behandeln somit die gesamte Ökumenik, oder sie befassen sich mit dem Spezialstudium einer bestimmten Sektion, zum Beispiel der Theologie der orientalischen, protestantischen oder anglikanischen Kirchen. Dabei sollte aber keineswegs die Sicht auf das ökumenische Problem als Ganzes vernachlässigt werden.

C. Vereinigungen von Amtsträgern der verschiedenen Kirchen und Gemeinschaften zum Zweck des Studiums von theologischen und pastoralen Fragen. Sie kommen zusammen, um die theoretischen und praktischen Aspekte ihres Dienstes an den eigenen Gläubigen und ihr gemeinsames Zeugnis vor der Welt miteinander zu besprechen.

D. Föderative Zusammenschlüsse von Universitäten und anderen Instituten zum Zwecke der gemeinsamen Einrichtung und Nutzung von Bibliotheken und anderen Hilfsmitteln, ebenso auch zur Förderung engerer Verbundenheit zwischen Dozenten und Studenten im Hinblick auf die Studienordnung.

8. „Interkonfessionelle“ Institute

Je nach den zeitlichen und örtlichen Bedingungen sollten die Institute und Studienzentren, von denen oben die Rede war, entweder von Katholiken oder von mehreren Konfessionen gemeinsam geleitet werden. Gemeinsame Institute sind hauptsächlich dort von Nutzen, wo die Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften zusammen bestimmte Probleme zu bewältigen haben, deren sachgerechte Lösung die Einheit der Christen sehr begünstigen kann. Dazu gehören beispielsweise die Missionsarbeit, der Umgang mit nichtchristlichen Religionen, Fragen des Atheismus und des Unglaubens, die Nutzung der Massenkommunikationsmittel, Fragen der sakralen Architektur und Kunst sowie — im Bereich der Theologie — die Auslegung der Heiligen Schrift, die Darstellung der Heilsgeschichte und die Pastoraltheologie. Die Errichtung und Verwaltung dieser Institute sollte normalerweise den Kirchen

und kirchlichen Gemeinschaften anvertraut werden, die im betreffenden Gebiet vertreten sind, wobei die Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität zu wahren sind.

9. Ubi opportunum visum fuerit, catholica instituta nomen dare possunt, ad normam n. 5 huius capitis, sodalitatibus quibus fovere propositum est: perfectiores rationes educationis theologiae, accuratorem institutionem eorum qui pastoralis ministerio addicuntur, atque maiorem cooperationem inter sedes religiosas superioris institutionis. Si autem coniunctio ineatur cum talibus sodaliciis, curandum est ut intacta custodiatur propria catholici instituti autonomia in iis, quae ad rationem studiorum, ad doctrinam ipsam disciplinarum tradendum atque ad spirituales et sacerdotalem institutionem alumnorum spectant, quatenus haec determinantur tam proprio fine illius instituti quam normis a legitima ecclesiastica auctoritate sancitis.

10. *De illis omnibus qui institutionem generalem theologiae nondum absolverunt*

Animus praecipue attendendus est ad principia in cap. III, n. 1 enuntiata, quotiescumque in formatione intellectuali alumnorum catholicorum de cooperatione agitur inter ipsos et alios discipulos christianos, per totum tempus generalis eorum in theologia institutionis. Etenim hae mutuae rationes (e studio communi, oratione, actione sociali etc. procedentes) eo fructuosiores sunt, quo magis singuli nituntur fundamento propriae fidei et traditionis necnon consensu sunt propositorum oecumenismi et necessitatum dialogi oecumenici.

11. Seminaria catholica, scholae theologiae, domus et sedes formationis religiosorum et religiosarum, ut talia, operam conferre possunt cum ceteris christianis institutis pariter generis. Pro variis locorum adiunctis et indole propria institutorum, haec cooperatio varias formas induere potest, quales sunt permutatio nonnumquam magistrorum, agnitio mutua quorundam curriculum, foederationes multiplicis generis, consociatio cum aliqua universitate. In his autem omnibus, curandum est, ut nativa indoles instituti catholici conservetur eiusque ius instituendi proprios alumnos et doctrinae catholicae exponendae, ratione eorum habita quae in numero 13 infra dicuntur.

12. Quicumque aliis in communitatibus christianis rei oecumenicae periti sunt, a legitima auctoritate invitari possunt, ut in catholicis institutis collationes habeant, immo et aliquas explicent scholas, dummodo respiciatur indoles propria uniuscuiusque instituti. Etiam Catholici professores omnino parati sint ad idem officium aliis praestandum, si rogentur.

9. Wo es angebracht scheint, können katholische Institute entsprechend der Nr. 5 dieses Kapitels Vereinigungen beitreten, die folgendes anstreben: eine Anhebung des Standards der theologischen Ausbildung, die sorgfältigere Zurüstung der Kandidaten, die sich der Seelsorgsarbeit widmen werden, und eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Ordenshochschulen. Wenn eine Bindung dieser Art eingegangen wird, ist jedoch dafür zu sorgen, daß die Autonomie des katholischen Instituts voll gewahrt bleibt im Bereich der Studienordnung, der Lehre in den einzelnen Studienfächern sowie der geistlichen und priesterlichen Bildung der Studenten, soweit diese von der eigenen Zielsetzung des Instituts her oder durch Richtlinien der rechtmäßigen kirchlichen Autorität bestimmt wird.

10. *Studierende, die den normalen theologischen Studienkurs noch nicht abgeschlossen haben*

Wenn immer es in der geistigen Ausbildung katholischer Studenten um die Zusammenarbeit zwischen ihnen und anderen christlichen Studenten geht, und zwar für den gesamten Abschnitt ihrer allgemeinen theologischen Ausbildung, sind die in Kapitel III, Nr. 1 ausgesprochenen Prinzipien zu beachten. Denn der gegenseitige Austausch, wie er aus der Gemeinsamkeit des Studiums, des Gebetes, sozialer Arbeit usw. erwächst, ist um so fruchtbarer, je mehr der einzelne auf dem Boden des eigenen Glaubens wie der eigenen Überlieferung steht und sich der Anliegen wie der Notwendigkeiten des ökumenischen Dialogs bewußt ist.

11. Die katholischen Seminare, die theologischen Schulen, die Studienhäuser wie Ausbildungszentren der Ordensleute beiderlei Geschlechts können mit gleichartigen christlichen Instituten zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit kann im Hinblick auf die örtlichen Umstände und die Eigenart der betreffenden Institute unterschiedliche Formen annehmen, wie gelegentlicher Austausch der Dozenten, gegenseitige Anerkennung einiger Studienkurse, Zusammenschlüsse vielfältiger Art, Angliederung an eine Universität. Bei alledem ist indes dafür Sorge zu tragen, daß die ursprüngliche Eigenart des katholischen Instituts gewahrt bleibt sowie dessen Recht, die eigenen Studenten zu unterrichten und die katholische Lehre darzulegen, und zwar unter Beachtung dessen, was unter Nr. 13 gesagt wird.

12. Fachleute in ökumenischen Fragen aus anderen christlichen Gemeinschaften können von der rechtmäßigen Autorität eingeladen werden, in den katholischen Instituten Vorträge zu halten, ja sogar einige Unterrichtsstunden zu übernehmen, sofern nur die Eigenart des betreffenden Instituts gewahrt bleibt. Auch katholische Dozenten sollten für die gleiche Aufgabe gegenüber anderen durchaus bereit sein, wenn sie darum gebeten werden.

13. Alumnis catholicis permitti potest, ut lectionibus intersint quae apud instituta, etiam seminaria, ceterorum christianorum traduntur iuxta normas sequentes. Prae oculis habeantur: a) utilitas eiusmodi cursus et solidum adiutorium ad integram alumnorum institutionem; b) publica probitas atque scientiae peritia necnon mens oecumenica, ipsius magistri; c) praevia praeparatio alumnorum; d) maturitas eorum spiritualis et psychologica; potissimum vero; e) natura ipsa disciplinarum; nam eo cautius discipuli astare sinentur, quo maiorem locum obtinebit aspectus doctrinalis materiae. Dum igitur institutio communis seu systematica a magistris catholicis impertienda est, praesertim quatenus de exegesi, theologia dogmatica et morali agitur, alumni catholici frequentare valent scholas, quae in disciplinis practicis versantur, uti sunt linguae biblicae, instrumenta communicationis, sociologia religiosa quantum haec nova scientia adnititur ad rerum observationem, etc. Aliquibus etiam lectionibus disciplinarum, quae communem utilitatem inferunt, quamvis etiam aspectum doctrinalem prae se ferant, velut historia Ecclesiae, patrologia, etc., alumni interesse possunt secundum iudicium superiorum, qui eorum statum praeparationis scientificae et spiritualis, ut superius dictum est, expendere debent. Decernere haec omnia superiorum est, consiliis cum alumnis collatis, secundum ordinariam seminarii disciplinam et normas ab Ordinario editas, qui iurisdictionem in illud habet³¹.

Ut executio talium curriculum veros fructus afferat, multum proderit, si magistri catholici copiosorem habuerint cognitionem scriptorum, sententiarum, oecumenicae mentis illorum ex aliis christianis communitatibus praeceptorum, quorum ut frequentent scholas catholicis alumnis concedatur. Hoc facilius effici poterit, si crebro cum eis convenient et in eorum versabuntur institutis. Praeterea, magnopere suadet, ut seminarii superiores, statis temporibus, colloquantur cum magistris atque moderatoribus spiritualibus eiusdem seminarii, ut simul rationes studiorum recensent, mutationes proponant, difficultates fortasse exortas evincant. Similes congressiones et colloquutiones etiam cum collegis aliorum christianorum seminariorum commendantur.

14. In variis mundi partibus, ordo et formae superioris educationis graviores hodie patiuntur vicissitudinem, et multiplicia suadentur incepta ad consocianda diversa instituta «de religione» in universitatibus publicis vel nullius religionis propriis. Episcopalibus conferentiis competit, per aptas personas et instrumenta, iudicare quam partem in talibus inceptis sacrorum alumnis capere liceat. Hoc diligenter examinantes curam peculiarem collocent in recta ac debita sacrorum alumnorum vel

13. Katholischen Studenten kann erlaubt werden, dem Unterricht in Instituten und auch in Seminaren anderer christlicher Gemeinschaften beizuwohnen, wenn folgende Richtlinien eingehalten werden. Es sollten beachtet werden: a) die Nützlichkeit eines solchen Kurses und seine echte Hilfe für die allgemeine Unterweisung der Studenten; b) die anerkannte Redlichkeit, die wissenschaftliche Qualifizierung wie auch die ökumenische Gesinnung des betreffenden Dozenten; c) eine einführende Vorbereitung der Studenten; d) ihre intellektuelle und seelische Reife; vorzüglich jedoch e) die Art der Fächer selbst. Je mehr es sich nämlich um Fragen der Glaubenslehre handelt, um so umsichtiger sollte man hinsichtlich der Zulassung dieser Studierenden sein. Während die allgemeine oder systematische Unterweisung von katholischen Dozenten vorzunehmen ist, zumal in der Exegese, Dogmatik und Moraltheologie, können katholische Studenten solche Fächer belegen, die mehr praktische Fragen betreffen, wie biblische Sprachen, Kommunikationsmittel, Religionssoziologie, soweit diese neue Wissenschaft auf der Beobachtung von Tatsachen gründet, und ähnliche Fächer.

Die Studenten können auch einige Fächer belegen, die allgemein nützlich sind, auch wenn sie lehrhaften Charakter tragen, wie Kirchengeschichte, Patrologie usw., gemäß dem Urteil der Oberen, die den Grad der wissenschaftlichen und geistlichen Vorbereitung der Studierenden abwägen müssen, so wie oben ausgeführt wurde. Die Entscheidung über alles liegt bei den Obern nach Absprache mit den Studenten, entsprechend der Ordnung des Seminars und den vom Ordinarius erlassenen Normen, der gegenüber dem Seminar die Jurisdiktion besitzt³¹.

Um die Ausführungen solcher Lehrpläne wirklich erfolgreich zu gestalten, wird es sehr von Nutzen sein, wenn die katholischen Professoren eine umfangreiche Kenntnis der Schriften, Meinungen sowie des ökumenischen Geistes jener Professoren aus anderen christlichen Gemeinschaften besitzen, deren Unterricht zu besuchen katholischen Studenten erlaubt wird. Das wird um so leichter möglich sein, wenn sie mit diesen oft zusammentreffen und deren Institute besuchen. Überdies wird eindringlich empfohlen, daß die Vorstände der Seminare zu bestimmten Zeiten sich mit den Dozenten und geistlichen Leitern ihres Seminars beraten, um das Studienprogramm abzustimmen, Änderungen vorzuschlagen und eventuell auftauchende Schwierigkeiten zu überwinden. Ähnliche Zusammenkünfte wie Aussprachen werden ebenfalls mit den Kollegen aus den Seminaren anderer christlicher Gemeinschaften empfohlen.

14. In verschiedenen Teilen der Welt stehen Ordnung und Form der Hochschulbildung in einem Prozeß tiefgreifenden Übergangs, und es werden mannigfache Vorschläge gemacht, die verschiedenen theologischen Institute den öffentlichen oder weltanschaulich neutralen Universitäten anzugliedern. Den Bischofskonferenzen steht es zu, durch geeignete Personen und Vorkehrungen zu beurteilen, wieweit es für ihre Studenten tunlich ist, an diesen Bestrebungen teilzunehmen. Diese Frage

etiam aliorum discipulorum intellectuali et spiritali educatione, sub ductu catholicae auctoritatis, et simul in actiosa participatione professorum catholicorum in iisdem studiis, ac denique in tota firmaque magisterii Ecclesiae libertate, qua genuinas doctrinas traditionesque catholicas statuatur.

Quo uberiores fructus pariant haec sociata incepta, optandum est, ut in ipsum collegium moderatorum universitatis vel facultatis quidam cooptentur catholici (laici, clerici, religiosi), qui proprii muneris atque dialogi oecumenici revera sint periti.

15. Ala catholica instituta, quae religiosam institutionem suppeditant cum alumni ad gradus in theologia adlaborantibus, tum etiam iis qui ex aliis advenerunt facultatibus, secundum haec eadem principia regantur, verum accommodata ad ea, quae indoles instituti ac peculiaris status utilitasque studiosorum alumnorum exposcunt. Quae iam sunt dicta de praevia educatione religiosa et mentis maturitate discipulorum, sicut et de muneris peritia universaque habilitate praeceptorum, aequaliter ad has studiorum sedes erunt applicanda.

Praesens Directorium Summus Pontifex Paulus PP. VI in Audientia, die 16 mensis aprilis anno 1970 Ioanni S. R. E. Card. Willebrands, Secretariatus ad christianorum unitatem fovendam Praesidi, concessa, approbavit et auctoritate Sua confirmavit et publici iuris fieri iussit. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Romae, die 16 aprilis anno 1970.

Ioannes Card. Willebrands
(*Praeses Secretariatus ad
Christianorum Unitatem
Fovendam*)
fr. Hieronymus Hamer, o. p.
(*a Secretis*)

sollte sorgfältig untersucht werden; dabei sollten sie besonderes Gewicht legen auf die rechte und angemessene wissenschaftliche und geistliche Unterweisung ihrer Seminaristen sowie der übrigen Studenten unter Führung der katholischen Autorität; ebenso auf die aktive Teilnahme der katholischen Professoren an diesen Studien, und endlich auf die volle und beständige Freiheit des kirchlichen Lehramtes, die ursprünglichen katholischen Lehren und Überlieferungen festzustellen.

Damit solche gemeinsamen Unternehmungen um so reichere Früchte bringen, ist es wünschenswert, daß in die Leitungen der Universität oder Fakultät solche Katholiken aufgenommen werden (Laien, Kleriker, Ordensleute), die in Fragen ihres eigenen Amtes sowie des ökumenischen Dialogs wahrhaft erfahren sind.

15. Die anderen katholischen Institute, die sowohl solchen Studenten, die theologische Grade anstreben, als auch solchen aus anderen Fakultäten die theologische Lehre vermitteln, sollten gemäß den gleichen Prinzipien geleitet werden, jedoch in entsprechender Anpassung an ihre Eigenart wie an die Lage und Erfordernisse der Studenten. Was schon im Hinblick auf die vorgängige religiöse Unterweisung, auf den Reifegrad der Studenten sowie auf die besondere Zuständigkeit wie allgemeine Befähigung der Professoren gesagt wurde, ist hier gleicherweise anzuwenden.

Das vorliegende Direktorium hat Papst Paul VI. in der Audienz, die er am 16. April 1970 Kardinal Willebrands, dem Präsidenten des Sekretariats für die Einheit der Christen, gewährte, approbiert, auf Grund seiner Autorität bestätigt und promulgieren lassen. Dadurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Rom, den 16. April 1970

Johannes Card. Willebrands
*Präsident des Sekretariats
für die Einheit der Christen*

P. Hieronymus Hamer, OP
Sekretär

¹ Conc. Vat. II, Decretum de Oecumenismo, *Unitatis Redintegratio*, n. 4

² Cf. *ibid.*, n. 1

³ Cf. *ibid.*, n. 4

⁴ Per «instituta superioris educationis» intelleguntur in hoc documento universim facultates universitatum, instituta academica, seminaria cleri dioecesiani, instituta seu centra vel domus formationis religiosorum vel religiosarum, exclusis ergo lyceis necnon institutis gradus secundarii.

⁵ Secundum normas in *Directorio Oecumenico*, Parte Ia, nn. 2, 6—8 stabilitas.

⁶ Cf. Decretum *Unitatis Redintegratio*, nn. 3 et 5

⁷ Cf. *ibid.*, nn. 4, 6 et 7

⁸ Cf. *ibid.*, n. 3

⁹ Cf. infra, Cap. II, nn. 2—5

¹⁰ Cf. Conc. Vat. II, Decretum de Institutione Sacerdotali, *Optatam Totius*, n. 15

¹¹ Cf. *Directorium Oecumenicum*, Pars I, nn. 22, 32—34

¹² Secundum normas a competenti auctoritate stabilitas, cf. Prooemium versus finem.

¹³ Decretum *Unitatis Redintegratio*, n. 7

¹⁴ Cf. *ibid.*, n. 3

¹⁵ Cf. *Directorium Oecumenicum*, Pars I, nn. 25—63. Cf. etiam «Una dichiarazione del Segretariato per l'unione dei cristiani circa la posizione della Chiesa cattolica in materia di Eucaristia comune tra cristiani di diverse confessioni», *L'Osservatore Romano*, 12—13 gennaio 1970, p. 3

¹⁶ Cf. Decretum *Unitatis Redintegratio*, nn. 9, 10

¹⁷ Cf. *ibid.*, n. 3

¹⁸ Cf. *ibid.*, n. 17

¹⁹ Cf. *ibid.*, n. 4; cf. etiam Litteras Encyclicas Ss. Dom. Pauli VI *Ecclesiam Suam*, AAS 66 (1964), pp. 609 ss.

²⁰ Cf. Conc. Vat. II. Constitutio Dogmatica de Ecclesia, *Lumen Gentium*, n. 13; cf. *Unitatis Redintegratio*, nn. 4 et 16

²¹ Cf. *Unitatis Redintegratio*, n. 12; cf. Conc. Vat. II Decretum de activitate missionali Ecclesiae, *Ad Gentes*, nn. 12 et 36

²² *Unitatis Redintegratio*, n. 24

²³ Cf. *ibid.*, n. 11

²⁴ Cf. Allocutio Summi Pontificis Ioannis XXIII ad Concilium Vaticanum Secundum die II octobris 1962 habita, in: Constitutiones, *Decreta etc.*, Ed. Polyglotta Vaticana, p. 865; *Unitatis Redintegratio*, n. 6; Constitutio Pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis, *Gaudium et Spes*, n. 62

²⁵ Cf. *Unitatis Redintegratio*, n. 17

²⁶ Cf. *ibid.*, n. 17

²⁷ Cf. *ibid.*, n. 4

²⁸ Cf. *Directorium Oecumenicum*, Pars I, nn. 3—8

²⁹ Cf. Conc. Vat. II, decretum de pastoralis episcoporum munere in Ecclesia, *Christus Dominus*, n. 16; decretum de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum Ordinis*, n. 9

³⁰ Cf. supra, Caput III, n. 1

³¹ Cf. supra, Caput IV, n. 5.

¹ II. Vatikanisches Konzil, Dekret „Über den Ökumenismus“: *Unitatis Redintegratio*, Nr. 4.

² Vgl. *ebd.*, Nr. 1.

³ Vgl. *ebd.*, Nr. 4.

⁴ Unter „instituta superioris educationis“ sind in diesem Dokument allgemein verstanden: Fakultäten der Universitäten, akademische Institute, Priesterseminare der Bistümer, Institute oder Bildungszentren und Ausbildungskollegien der männlichen oder weiblichen Orden. Nicht einbezogen sind also Gymnasien und Oberschulen.

⁵ Nach Maßgabe der Richtlinien, die im Ökumenischen Direktorium Teil I, Nr. 2 und 6—8 angegeben sind.

⁶ Vgl. Dekret „Über den Ökumenismus“, Nr. 3 und 5.

⁷ Vgl. *ebd.*, Nr. 4, 6 und 7.

⁸ Vgl. *ebd.*, Nr. 3.

⁹ Vgl. unten, Kap. II, Nr. 2—5.

¹⁰ Vgl. das Dekret des II. Vatikanischen Konzils „Über die Ausbildung zum Priestertum“: *Optatam Totius*, Nr. 15.

¹¹ Vgl. das Ökumenische Direktorium, Teil I, Nr. 22 und 32—34.

¹² Nach Maßgabe der von der zuständigen Autorität angegebenen Richtlinien; vgl. den Schluß des Vorworts.

¹³ Dekret „Über den Ökumenismus“, Nr. 7.

¹⁴ Vgl. *ebd.*, Nr. 3.

¹⁵ Vgl. das Ökumenische Direktorium, Teil I, Nr. 25—63 und ebenfalls die „Erklärung des Sekretariats für die Einheit der Christen zur Stellung der katholischen Kirche in der Frage gemeinsamer Eucharistiefeiern konfessionsverschiedener Christen“ vom 7. Januar 1970; veröffentlicht im *Osservatore Romano* vom 12. bis 13. Januar 1970, S. 3.

¹⁶ Vgl. das Dekret „Über den Ökumenismus“, Nr. 9 und 10.

¹⁷ Vgl. *ebd.*, Nr. 3.

¹⁸ Vgl. *ebd.*, Nr. 17.

¹⁹ Vgl. *ebd.*, Nr. 4 und das Rundschreiben Papst Pauls VI. *Ecclesiam Suam*, AAS 66 (1964), S. 609 ff.

²⁰ Vgl. die dogmatische Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „Über die Kirche“: *Lumen Gentium*, Nr. 13; ferner das Dekret „Über den Ökumenismus“, Nr. 4 und 16.

²¹ Vgl. das Dekret „Über den Ökumenismus“, Nr. 12 und das Dekret des II. Vatikanischen Konzils „Über die Missionstätigkeit der Kirche“: *Ad Gentes*, Nr. 12 und 36.

²² Dekret „Über den Ökumenismus“, Nr. 24.

²³ Vgl. *ebd.*, Nr. 11.

²⁴ Vgl. die Ansprache Papst Johannes' XXIII. an das Zweite Vatikanische Konzil am 2. Oktober 1962, in: Constitutiones, *Decreta...*, hrsg. von der Vatikanischen Druckerei, S. 865; vgl. ferner das Dekret „Über den Ökumenismus“, Nr. 6 sowie die Pastoralkonstitution „Über die Kirche in der Welt von heute“: *Gaudium et Spes*, Nr. 62.

²⁵ Vgl. das Dekret „Über den Ökumenismus“, Nr. 17.

²⁶ Vgl. *ebd.*, Nr. 17.

²⁷ Vgl. *ebd.*, Nr. 4.

²⁸ Vgl. das Ökumenische Direktorium, Teil I, Nr. 3—8.

²⁹ Vgl. das Dekret des II. Vatikanischen Konzils „Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“: *Christus Dominus*, Nr. 16; das Dekret „Über Dienst und Leben der Priester“: *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 9.

³⁰ Vgl. oben, Kap. III, Nr. 1.

³¹ Vgl. oben, Kap. IV, Nr. 5.